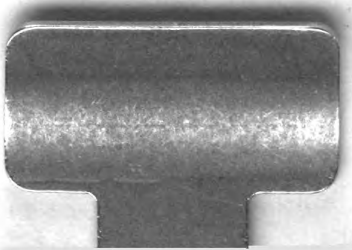
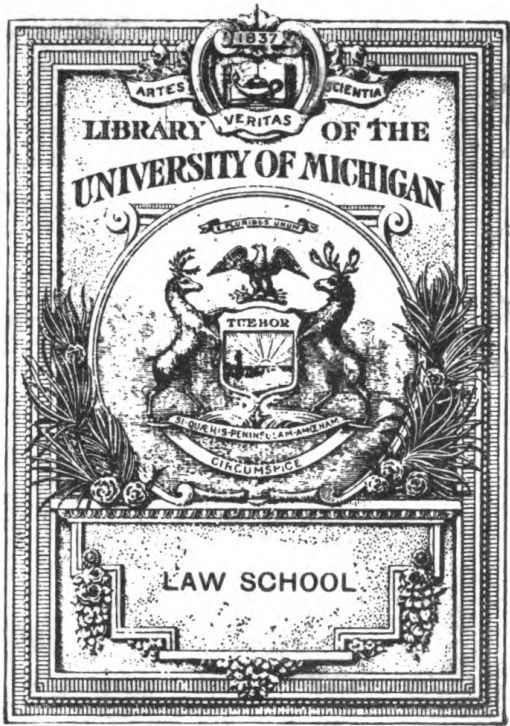


HV6003 .A7



FL2
A665
Star
65117

ARCHIV
FÜR
KRIMINOLOGIE

begründet von **Dr. Hans Gross**

Herausgegeben von

Dr. Hermann Horch,
Geheimer Justizrat, Mainz

Dr. Heinrich Schmidt,
Reichsgerichtsrat, Leipzig

Prof. Dr. Robert Sommer,
Geheimer Medizinalrat, Gießen

Dr. Franz Strafella,
Graz

Dr. Hermann Zafita,
Graz

unter verantwortlicher Redaktion von

Dr. Hermann Horch

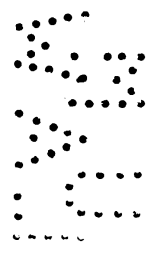
69. BAND.

(Mit 17 Abbildungen)

65794



LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1918.



Inhalt des 69. Bandes.

1. Heft

ausgegeben am 14. August 1917.

Original-Arbeiten:	Seite
Verbrecherhandschriften. Von Dr. Georg Schneidemühl. (Mit 13 Abbildungen)	1
Zum Kampfe gegen die Gesundbeter. Von Dr. Albert Hellwig . .	24
Tischrücken zur Ermittlung eines Mörders. Von Dr. Albert Hellwig	40
Verbrecherische Gelehrte. Von Dr. Heinrich Klenz.	49
Erfahrungen aus dem Polizeidienste. Von Wilhelm Polzer. (Mit 4 Abbildungen)	64
Kleinere Mitteilungen:	
Von Amtsrichter Dr. Albert Hellwig.	
1. Schundliteratur als Verbrechensanreiz	72
Von Dr. Kurt Boas.	
2. Über das Vorkommen und die forensische Bedeutung homosexueller Vergehen bei Tabikern.	73
Bücherbesprechungen:	
Von Geh. Justizrat Dr. Horch.	
1. Erich Wulffen, „Psychologie des Giftmordes“.	79
Von Karl Birnbaum.	
2. Gotthold, Vergleichende Untersuchungen über die Tätowierung bei Normalen, Geisteskranken und Kriminellen	80

2. Heft

ausgegeben am 2. Oktober 1917.

Original-Arbeiten:	
Der Fall E., ein Kapitel aus dem Irrenrecht. Vortrag, gehalten am 24. März 1917 in der Forensisch-Psychologischen Gesellschaft in Hamburg. Von Dr. A. Henschel.	81
Totschlag im pathologischen Rausch. Von Dr. Heinrich Herschmann. 115	
Zufälle und Indizienbeweise. Zugleich ein Beitrag zur Psychologie der Beobachtung. Von Dr. Ernst Eckstein	127
Reform des schweizerischen Strafrechts. Von H. Fehlinger	132
Der Psychologe als Sachverständiger. Eine Entgegnung. Von Otto Lipmann	136

	Seite
Kleinere Mitteilungen:	
Von Dr. Kurt Boas.	
1. Zur Kasuistik und Bedeutung der suggestiven Hörigkeit und deren Mißbrauch zu sexuellen Zwecken	138
2. Über die Verwendung des Kinemathographen in der forensischen Praxis	141
3. Weiteres über Berufsmerkmale	142
Von Dr. Max Marcuse.	
4. Kasuistische Ergänzung zu der Mitteilung von Dr. Kurt Boas, „Über die Anpassung . . .“	144
Von Wilhelm Polzer.	
5. Photographische Vervielfältigung von Geschriebenem, Gedrucktem, Gezeichnetem u. dergl. ohne Kamera und Linse	145
6. Die deutsche Zentrale für Jugendfürsorge	146
Bücherbesprechungen:	
Von Geh. Justizrat Dr. Horch.	
1. Dr. Friedrich Sturm, „Über Trennung der Justizgewalten“	147
2. Dr. med. Heinrich Többen, „Beiträge zur Psychologie und Psychopathologie der Brandstifter“	149
3. Dr. Max Hirsch, „Die Unterbrechung der Schwangerschaft“	150
4. Dr. E. Mezger, „Der Jurist als Psychologe“	151
5. A. Abels, „Verbrechen als Beruf und Sport“	152
6. Dr. Placzek, „Freundschaft und Sexualität“	153
Von Karl Birnbaum.	
7. Tramer, „Vaganten (Arbeitswanderer, Wanderarbeiter, Arbeitsmeider) einer ‚Herberge zur Heimat‘ in der Schweiz“	153
8. Consiglio, „Studien über Militärpsychiatrie und -kriminologie. Die soziale Medizin im Heere“	154
Neuerscheinungen auf dem Gebiet der Kriminologie (Dezember 1916 bis März 1917)	155
Zeitschriftenschau	159

3. und 4. Heft

Ausgegeben am 28. Februar 1918.

Original-Arbeiten:

Über den Beweggrund der Fahnenflucht (Desertion). Von Dr. Fritz Byloff.	161
Zur Frage der Überlegung beim Morddelikt. Von Dr. Karl Birnbaum	186
Die Berufsbefangenheit der Organe der Strafrechtspflege. Von Dr. Horch	213
Über Kindesmißhandlung. Von Dr. Erwein Ritter von Höppler . .	223

Kleinere Mitteilungen:

Von Geh. Justizrat Dr. Horch.	
1. Dr. Albert Hellwig, „Über die wissenschaftliche Tätigkeit des Strafrichters“	286

Bücherbesprechungen:

Seite

Von Geh. Justizrat Dr. Horch.

1. Dr. jur. Edm. Mezger, „Ein Fall von Blutuntersuchung zur Beurteilung des Geisteszustandes“ 288
2. Dr. Max Marcuse, „Der eheliche Präventivverkehr, seine Verbreitung, Verursachung und Methodik, dargestellt und beleuchtet an 300 Ehen“ 291
3. Dr. Karl Binding, „Der umgekehrte Irrtum“ 292
4. „Das Verbrechen am Verbrecher.“ In Verbindung mit C.S. Curtius, Dr. Eugen Alexander, Dr. Buot Uolf, Dr. Sturm und einem Verbrecher, herausgegeben von Dr. Rudolf Bußmann . 296
5. A. Haberda, „Scheinindikationen bei ärztlicher Fruchtabtreibung“ 298

Von Karl Birnbaum.

6. Bendixsohn, „Paralysediagnose bei psychopathisch veranlagten Verbrechern“ 299
7. Härtl, „Fehlende Erinnerung des Verletzten für einen Schädelschuß. Verkannter Mordversuch“ 299
8. Kastan, „Die strafbaren Handlungen psychisch kranker Angehöriger des Feldheeres“ 300
- Stiefler, „Forensisch-psychische Beobachtungen im Felde“ . 300
9. Zangger, „Erfahrungen bei einer Zelluloidkatastrophe. Mit besonderer Berücksichtigung der neurologischen und psychologischen Gesichtspunkte“ 302
10. Siebert, Über einen von einem Geisteskranken ausgeführten Raubmord“ 302
11. Schneider, „Die Kündheit der Prostituierten“ 303
12. Birnbaum, „Zur Frage der Verhandlungsfähigkeit mit besonderer Berücksichtigung der retrograden Amnesie“ 303

Von Amtsgerichtsrat Dr. Mayer.

13. Dr. Hans Carl Nipperdey, „Grenzl意思ien der Erpressung durch Drohung unter besonderer Berücksichtigung der modernen Arbeiterkämpfe“ 303

Von Dr. Albert Hellwig.

14. „Freiheitsstrafe und Gefängniswesen in Österreich, von der Theresiana bis zur Gegenwart“ von Generalprokurator Dr. Hugo Högel 304

Von Dr. Hans Schneickert.

15. Dr. Ludwig Klages, „Handschrift und Charakter“ 305

Neuerscheinungen 306

Verbrecherhandschriften.

Von

Professor Dr. Georg Schneidemühl.

Man hat schon vor langer Zeit die Ansicht ausgesprochen, daß bei Verbrechern besondere Handschriftenmerkmale vorhanden sein müßten. So wollte man in den Handschriften von Mördern und Räubern die Merkmale für Rohheit, Heftigkeit, Grausamkeit und Schlaueheit in verschiedenen Graden, zuweilen auch Eigentümlichkeiten leichter Erregbarkeit gefunden haben. Bei Dieben sollte sich nicht selten der Charakter der Handschrift dem weiblichen nähern.

Als ich im Jahre 1911 mein Lehrbuch der Handschriftenbeurteilung herausgab,¹⁾ fehlte es jedoch an methodisch durchgeführten Studien der Handschriften, namentlich gewerbsmäßiger und jugendlicher Verbrecher, und die bis zur Herausgabe meines Werkes von mir selbst angestellten Untersuchungen schienen mir noch nicht ausreichend, um aus ihnen bestimmte Schlußfolgerungen ziehen zu können. Auch bis heute sind besondere Untersuchungen über Verbrecherhandschriften von anderer Seite nicht angestellt worden. Es fehlte ja auch bisher an geeigneten Sammlungen dieser Art.

Mit Rücksicht aber auf die große Bedeutung solcher Studien sowohl für die Kriminalpsychologie wie auch für manche allgemeine Lehren der Psychologie der Handschrift habe ich vor einiger Zeit sehr eingehende Untersuchungen der Handschriften von Verbrechern und anderen Personen, die sich aus verschiedenen Gründen gegen das Strafgesetz vergangen hatten, bei der königlichen Polizeidirektion in Dresden ausgeführt. Die Kriminalabteilung dieser Behörde besitzt seit einer Reihe von Jahren eine

¹⁾ Handschrift und Charakter. Ein Lehrbuch der Handschriftenbeurteilung. Auf Grund wissenschaftlicher und praktischer Studien bearbeitet von Dr. Georg Schneidemühl, Professor der vergleichenden Pathologie an der Universität Kiel. Mit 164 Handschriftproben im Text. 318 Seiten stark. Leipzig 1911.

sehr sorgfältig angelegte Sammlung von Handschriften der verschiedensten Verbrecherkategorien. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle sind die Handschriften dadurch beschafft worden, daß die im Königreich Sachsen zur Aburteilung gelangten Personen ihren Lebenslauf und die Umstände, die nach ihrer Meinung bei der Ausführung der Tat mitgewirkt haben, in Gegenwart eines Beamten der Polizei oder der Gefängnisverwaltung niedergeschrieben haben. Diesen Handschriften sind dann polizeilicherseits Angaben über Alter, Beruf, Art des Vergehens oder Verbrechens, Höhe der Strafe, Bemerkungen über Vorstrafen und zuweilen auch allgemeine Urteile über den Charakter der bestrafte Personen beigefügt. In einer Anzahl von Fällen, namentlich bei internationalen Verbrechern, waren nur kleine Rechnungen, kurze Notizen oder photographisch hergestellte Wiedergaben von oft nur wenigen handschriftlichen Aufzeichnungen vorhanden, die ich dann für meine Untersuchungen nicht verwerten konnte.

Ehe ich auf das Ergebnis meiner Studien näher eingehe, dürfte es zum Verständnis beitragen, einige Bemerkungen über die Psychologie des Verbrechers voranzuschicken, wobei ich zum Teil den Ausführungen von Pollitz folge.¹⁾

Zunächst ist es nicht leicht, aus den Begriffsbestimmungen der Gesetzgebung eine Unterlage für die Definition eines psychologischen Verbrecherbegriffes zu erlangen. Die von Ihering formulierte Begriffsbestimmung „Verbrechen ist die von seiten der Gesetzgebung festgestellte, nur durch Strafe abzuwehrende Gefährdung der Lebensbedingungen der Gesellschaft“ erscheint nicht erschöpfend. Die kriminalpsychologische Forschung wird in jedem Verbrechen eine rechtswidrige, strafrechtlich zu ahnende Willensbetätigung erkennen müssen, mag diese nun das Strafgesetz als Verbrechen, Vergehen oder nur als polizeiliche Übertretung ansehen und ahnden.

Für den vorliegenden Zweck ist es nun erforderlich, das Verbrechen nicht nach rein rechtlichen, sondern nach psychologischen Gesichtspunkten zu gruppieren. In dieser Richtung sind bereits verschiedene Vorschläge gemacht worden. Ferri unterscheidet verbrecherische Irre, geborene Verbrecher, Verbrecher aus erworbener Gewohnheit, Gelegenheitsverbrecher und Leidenschaftsverbrecher. Aschaffenburg scheidet Zufalls-, Affekt-, Gelegenheits-, Verdachts-, Rückfalls-, Gewohnheits- und Berufs-

¹⁾ Psychologie des Verbrechers. „Aus Natur und Geisteswelt.“ Band 248. (B. G. Teubner, Leipzig.)

verbrecher. Sommer hat nun eine Einteilung versucht, in der das verbrecherische Seelenleben in Analogie gestellt wird mit dem des Geisteskranken. Er unterscheidet:

1. Menschen mit angeborenem Hang zu gemeinschädlichen Handlungen, also Menschen mit gutem Verstand, aber angeborenem moralischen Defekt, geborene Verbrecher.¹⁾

2. Leidenschaftsverbrecher, analog und verwandt dem Epileptiker.

3. Verbrecher, deren Handlungen mit bestimmten Ideen und Überzeugungen über die eigene Person, die Außenwelt zusammenhängen. Sie finden ihre Analogie in gewissen krankhaften Zuständen der Wahnbildungsprozesse.

4. Menschen mit normal motivierten Handlungen, aber fehlenden moralischen und ethischen Gefühlen. Sie stellen die Vertreter der ausgeprägten Kriminalität dar.¹⁾

Die kriminalpsychologische Forschung wird von der Individualpsychologie auszugehen haben. Daraus folgt die Notwendigkeit, die verbrecherische Persönlichkeit nach ihrer Abstammung, Jugendentwicklung, nach den materiellen Bedingungen, geistigen Fähigkeiten, Lebensbedingungen, nach ihren häuslichen Verhältnissen, Eheleben und sexuellen Beziehungen, mithin nach ihren gesamten Lebensbedingungen zu studieren. Auch die Motive für den Verfall ins Verbrechen, die Einwirkung der Strafe mit ihren für die Gesamtexistenz so verhängnisvollen Folgen werden zu analysieren und zu durchforschen sein. „Nur die Kenntnis einer großen Zahl von Verbrechern, die eingehende Verfolgung ihres Lebenslaufes und ihrer Lebensschicksale, eine fortlaufende Beobachtung und ernste kritische Beurteilung ihrer Persönlichkeit innerhalb des Strafvollzuges gewähren uns einen tieferen Einblick in die Persönlichkeit des Verbrechers, den keine Statistik, keine noch so interessanten Romane oder fesselnden Schilderungen von Kriminalfällen alter und neuer Zeit ersetzen können.“ (Pollitz.) Das Studium der Handschrift wird hierbei in vielen Fällen sehr wertvolle Dienste leisten können.

Für ein näheres Verständnis der Kriminalität eines Volkes im allgemeinen und für die vorliegende Betrachtung im besonderen gibt nun die Kriminalstatistik ein in mancher Beziehung wichtiges, wenn auch nur relatives Bild. Wissen wir doch heute, daß man die moralische Höhe eines Volkes keineswegs aus-

¹⁾ Diese werden für die nachfolgende Handschriftenbeurteilung in erster Linie in Betracht kommen.

schließlich nach seiner geringeren oder höheren Kriminalität beurteilen darf, denn deren Zahlen sind doch von einer ganzen Reihe Faktoren abhängig.

Man kann jedoch bei Betrachtung der statistischen Ergebnisse zwei Gruppen von Erscheinungen unterscheiden. Einmal eine Gruppe, bei der das gleiche Delikt sich mehrfach wiederholt, eine bestimmte verbrecherische Neigung zum Ausdruck bringt, und zweitens eine andere, bei der die erneuten Bestrafungen keine Rückfälle sind, sondern verschiedene Delikte (Körperverletzung, Diebstahl usw.) betreffen, und die dann als Ausdruck großer Charakterschwäche und Verkommenheit, oft durch Alkohol gefördert, anzusehen sind. Rückfälle finden, wie die Statistik unzweideutig lehrt, um so häufiger statt, je schwerer das Vorleben des Verbrechers belastet ist, oder, möchte ich nach meinen Untersuchungen sagen, je stärker eine verbrecherische Anlage bei dem Verbrecher vorhanden ist.

Wenn man die Lebensschicksale einer größeren Zahl von Rechtsbrechern verfolgt, zeigt sich, wie ich durch meine Studien der von ihnen geschriebenen Lebensläufe bestätigen kann, ein außerordentlich großes Prozentverhältnis von Fällen, in denen trostlose Familienverhältnisse, der volksdegenerierende Alkoholismus, geisteskranke und epileptisch veranlagte Eltern, schlechtes Beispiel innerhalb und außerhalb des Elternhauses, mangelhafte oder fehlende Erziehung, Prostitution der Mutter die Schuld an dem sittlichen Untergang eines oder mehrerer Familienmitglieder tragen. Besonders wird sich das Fehlen guter erzieherischer Einwirkung geltend machen, wenn beide Eltern fehlen und das Kind bei fremden Leuten erzogen wird, namentlich gilt dies für die unehelich Geborenen, die ja auch viel Anteil bei verbrecherischen Taten haben. Im Jahre 1906 waren in Preußen 9,8 Proz. männliche und 10,7 Proz. weibliche Zuchthausgefangene unehelicher Abkunft, unter den rückfälligen Zuchthausgefangenen waren es 9,6 bzw. 11,5 Proz. Von den Fürsorgezöglingen sind nach einer Angabe des preußischen Ministeriums des Innern sogar 16 Proz. unehelich geboren. Es kann nach alledem keinem Zweifel unterliegen, daß es sich um kriminell veranlagte Elemente handelt, die den großen Prozentsatz der Rechtsbrecher bedingen, weil sie mit überaus großer Charakterschwäche und Haltlosigkeit auf die Welt kommen, die ihnen, bei dem Fehlen jeder Korrektur durch die Erziehung, bei passender Gelegenheit, wie sie Großstädte und einzelne Berufe nur zu oft bieten, zum

Verhängnis werden. Die Charakteranlage ist jedoch ein außerhalb des Willens des Individuums liegender, für die Handlung ausschlaggebender Faktor, der gewiß durch Erziehung und Lebensschicksale große Umgestaltungen erfahren kann, in der Hauptsache aber, wie Schopenhauer mit Recht betont hat, angeboren und unabänderlich ist. Demnach wird und muß die Widerstandskraft gegenüber den bestehenden Versuchungen bei den einzelnen Menschen sehr verschieden sein, und wird nicht immer ausreichen, der Versuchung zu widerstehen. So hat denn auch die in neuerer Zeit immer ausgedehntere Forschung auf diesem Gebiete gezeigt, daß die Zahl der abnorm veranlagten Rechtsbrecher außerordentlich groß ist. Sie sind es auch, deren Handschriften, wie später dargetan werden soll, bestimmte Eigenschaften erkennen lassen. Manche unwahre, lügenhafte, phantastische Zeugenaussage läßt uns schon auf solche abnorme Anlage schließen und läßt sich nach bestimmten Handschrifteneigentümlichkeiten wenigstens vermuten. Man kann nachweisen, daß es Menschen gibt, bei denen schon von Jugend auf, ganz für sich, moralische Defekte bestehen als Zeichen einer krankhaften Veranlagung, ohne daß andere abnorme Erscheinungen bei ihnen festgestellt werden können. Solche Menschen kann man als mit „moralischem Irrsinn“ behaftet bezeichnen. Sie sind gekennzeichnet durch vollkommene Unerziehbarkeit, völlige Unbeeinflussbarkeit, Gefühllosigkeit, Unempfindlichkeit, großen Zynismus und Egoismus; es sind Augenblicksmenschen, denen jede Hemmung fehlt, voll Überschätzung ihrer Persönlichkeit und mit überaus reger Phantasietätigkeit ausgestattet. Sie bilden die größte Masse der Insassen von Strafanstalten. Nach den gegenwärtigen Ansichten der medizinischen Wissenschaft handelt es sich bei dem moralischen Irrsinn nicht um eigentliche Geisteskrankheit.

Besonders bemerkenswert für unsere Betrachtung ist auch die große Zahl der rückfällig-kriminellen Jugendlichen. Bei einer Gesamtzahl der Jugendlichen von 7178000 Köpfen im Jahre 1905, davon 3596000 männliche und 3582000 weibliche, kamen 14546 Straffälle auf die männliche junge Bevölkerung unter 15 Jahren und 28935 über 15. Unter den unter 15 Jahre alten waren schon 1500 Vorbestrafte und unter den über 15 Jahre alten 63000. Es waren ferner unter 68000 Bestraften im Alter von 18 bis 21 Jahren 20000 Vorbestrafte und unter den 21—25 Jahre alten 62700 Bestraften nicht weniger als 30000 Vorbestrafte! Und nur

bei dem kleinsten Teile dieser Bestraften spielt drückende Not eine Rolle. Die großen Rückfallszahlen lehren offenkundig, daß es sich in den meisten Fällen um einen angeborenen Hang zu Unredlichkeiten aller Art, das sind die häufigsten Ursachen der Bestrafungen in diesen Altersstufen, handeln muß. Es betrifft dies in der großen Mehrzahl solche Menschen, deren Haltlosigkeit der geringsten Verführung nicht standhält, und deren Energie deshalb meistens auch nicht ausreicht, einen redlichen Kampf um eine neue Existenz auszufechten, nachdem sie einmal erst auf die abschüssige Bahn des Verbrechens gekommen sind. Diese Eigentümlichkeiten ihrer Charakteranlage ist in den meisten Fällen, wie wir sehen werden, auch an den Eigenheiten ihrer Handschrift zu erkennen. Es sind oberflächlich angelegte Menschen, die das Für und Wider einer Handlung nicht genau überlegen, über die Dinge nicht tiefer nachdenken, und bei denen deshalb auch in recht vielen Fällen die erlittenen oder in Aussicht stehenden Strafen nicht den erforderlichen Eindruck machen. Die Eindrucksfähigkeit ist bei vielen von ihnen vermindert, was sich auch an ihrer ganzen Lebensführung zeigt. Daneben braucht aber eine einseitige Begabung (künstlerische, technische) nicht zu fehlen.

Nach diesen Darlegungen lasse ich nun die Ergebnisse meiner psychologischen Untersuchungen zahlreicher Verbrecherhandschriften folgen, über die ich schon an anderer Stelle kurz berichtet habe.¹⁾

Im Verlaufe von mehreren Wochen habe ich in der Kriminalabteilung der Polizeidirektion in Dresden die Handschriften von 1180 Personen beiderlei Geschlechts untersucht, die sich mehr oder weniger erheblich gegen das Strafgesetzbuch vergangen hatten. Von diesen 1180 untersuchten Handschriften mußten 164 ausgeschieden werden, weil das vorhandene Material für den vorliegenden Zweck wegen zu geringen Umfangs u. dgl. nicht zu verwerten war. In den meisten übrigen Fällen konnte ich jedoch ziemlich eingehende Schlüsse ziehen, die um so wertvoller waren, als ich sehr häufig die Richtigkeit meiner Ergebnisse an der Hand der Angaben im Lebenslauf, oder der Mitteilungen der betreffenden Polizei- oder Gefängnisverwaltungen kontrollieren

¹⁾ Die Handschriftenbeurteilung. Aus Natur und Geisteswelt. Band 514. Leipzig 1916. B. G. Teubner Verlag.

und stützen konnte. Das Material war auch deshalb besonders geeignet, weil die Urheber der Handschriften bei der Niederschrift ihrer Mitteilungen keine Ahnung haben konnten, daß sie für einen solchen Zweck jemals Verwendung finden würden.

Unter den für die nachfolgende Untersuchung, nach Abzug der ungeeigneten, verbleibenden 1016 Handschriften befanden sich 45 von Münzverbrechern und Urkundenfälschern, 38 von Hochstaplern und Bettelbriefschreibern, 55 von Sittlichkeitsverbrechern, 30 von Wechselfälschern, 38 von Erpressern, 30 von Heiratsbetrügnern, 44 von Waren- und Zechbetrügnern, 8 von Hehlern, 20 von Brandstiftern, Mördern und Räubern, 40 von Dieben, 35 von Einbrechern, 35 von Gelegenheitsdieben, 48 von Fahrradbetrügnern, 50 von weiblichen Verbrechern verschiedener Kategorien, 480 von Süßstoffschmugglern, darunter 80 Frauen, und 50 von Personen, die andere Vergehen und Verbrechen begangen hatten.

Von 836 Handschriften männlicher Verbrecher hatten 135 einen ausgesprochen weiblichen Charakter. Die Handschriften waren nämlich meistens dünn und zart und die Schriftlage meist ziemlich nach rechts geneigt. Es fehlten die Merkmale für Willensstärke, Tatkraft und Ausdauer, und es waren häufiger die der Eitelkeit und Selbstgefälligkeit vorhanden. Diese für rein weibliche Handschriften wohl mehr charakteristischen Merkmale waren vorhanden:

unter 45 Münzverbrechern und Urkundenfälschern bei	7
„ 38 Hochstaplern und Bettelbriefschreibern bei . . .	3
„ 55 Sittlichkeitsverbrechern bei	31
„ 30 Wechselfälschern bei	3
„ 38 Erpressern bei	14
„ 30 Heiratsbetrügnern bei	2
„ 44 Waren- und Zechbetrügnern bei	12
„ 8 Hehlern bei	4
„ 20 Brandstiftern, Mördern und Räubern bei . . .	4
„ 40 Dieben bei	9
„ 35 Einbrechern bei	14
„ 35 Gelegenheitsdieben bei	14
„ 48 Fahrradbetrügnern bei	16

Dazu kommt, daß unter den verbleibenden Handschriften noch 75 äußerst druckschwache vorhanden waren. Da auch die Handschriften mit vorwiegend weiblichem Charakter ebenfalls alle die gleiche Eigenschaft zeigten, so kann ohne weiteres ausgesprochen werden, daß von den hier in betracht kommenden Menschen, die mit dem Strafgesetz in Konflikt geraten

waren, 210 = etwa 25 Prozent von sehr schwachem Charakter waren und deshalb der an sie herangetretenen Versuchung wenig Widerstand entgegenzusetzen vermochten. Das stimmt auch überein mit den früher erwähnten statistischen Ermittlungen über die Zahl der jugendlichen Rechtsbrecher, die wegen ihres schwachen Charakters der Versuchung und Verführung nicht standzuhalten vermögen. Die Charakteranlage spielt also eine bedeutsame Rolle bei dieser Gruppe von Entgleisten. Bemerkenswert ist in obiger Übersicht auch die große Zahl der weiblichen Handschriften bei den Sittlichkeitsverbrechern, Einbrechern, Erpressern, Gelegenheitsdieben und Fahrradbetrügern.

Recht bemerkenswert sind, in Hinblick auf die früheren Ausführungen, auch die Altersverhältnisse der einzelnen Verbrecherkategorien.

Unter 45 Münzverbrechern und Urkundenfälschern waren
18 im Alter von 23—28 Jahren und 27 im Alter von 35—45 Jahren.

Unter 38 Hochstaplern und Bettelbriefschreibern waren
11 im Alter von 23—28 Jahren und 27 im Alter von 39—44 Jahren.

Unter 55 Sittlichkeitsverbrechern waren
24 im Alter von 19—28 Jahren und 29 im Alter von 29—60 Jahren.

Unter 30 Wechselfälschern waren
12 im Alter von 20—27 Jahren und 17 im Alter von 29—40 Jahren.

Unter 38 Erpressern waren
18 im Alter von 18—28 Jahren und 20 im Alter von 29—40 Jahren.

Unter 30 Heiratsbetrügern waren
3 im Alter von 24—29 Jahren und 27 im Alter von 30—50 Jahren.

Unter 44 Warenhaus- und Zechbetrügern waren
14 im Alter von 20—29 Jahren und 30 im Alter von 30—61 Jahren.

Unter 20 Brandstiftern, Mördern und Räubern waren
8 im Alter von 20—29 Jahren und 12 im Alter von 30—40 Jahren.

Unter 40 Dieben waren
18 im Alter von 19—28 Jahren und 22 im Alter von 30—42 Jahren.

Unter 35 Einbrechern waren
18 im Alter von 18—28 Jahren und 17 im Alter von 29—34 Jahren.

Unter 35 Gelegenheitsdieben waren
20 im Alter von 18—27 Jahren und 15 im Alter von 28—35 Jahren.

Unter 48 Fahrradbetrügern waren
40 im Alter von 18—27 Jahren und 2 im Alter von 28—33 Jahren.

Es waren demnach von den 458 Rechtsbrechern 175 im Alter von 18—27 Jahren, was für die späteren Ermittlungen ihrer

Handschrifteigentümlichkeiten nicht ohne Interesse ist. Hier möge schon auf die große Zahl jugendlicher Personen unter den Sittlichkeitsverbrechern, Erpressern, Dieben, Einbrechern und namentlich unter den Fahrradbetrügern hingewiesen werden.

Neben den bereits erwähnten Handschriften mit ausgesprochen weiblichen Merkmalen und druckschwachen Eigenheiten zeigten sich nun noch andere, ganz besonders auffällige Eigentümlichkeiten an vielen der von mir untersuchten Verbrecherhandschriften.

Ich erwähne zunächst die sog. Arkadenform in der Schrift. Wenn in einer Schrift die kleinen Buchstaben, besonders u, m, n, w, v usw. abgerundet sind, so daß Haar- und Grundstriche durch oben geschlossene Bogen verbunden sind, so spricht man von Arkadenschrift. Befinden sich dagegen die abrundenden Bogen unten, so bezeichnet man Schriften dieser Art auch als Girlandenschriften. Die Girlandenschrift (Abb. 2) läßt im allgemeinen auf einen im Verkehr mit anderen Personen freundlichen und verbindlichen Menschen schließen. Die in vorliegendem Falle in Betracht kommende **Arkadenschrift** wird in deutschen

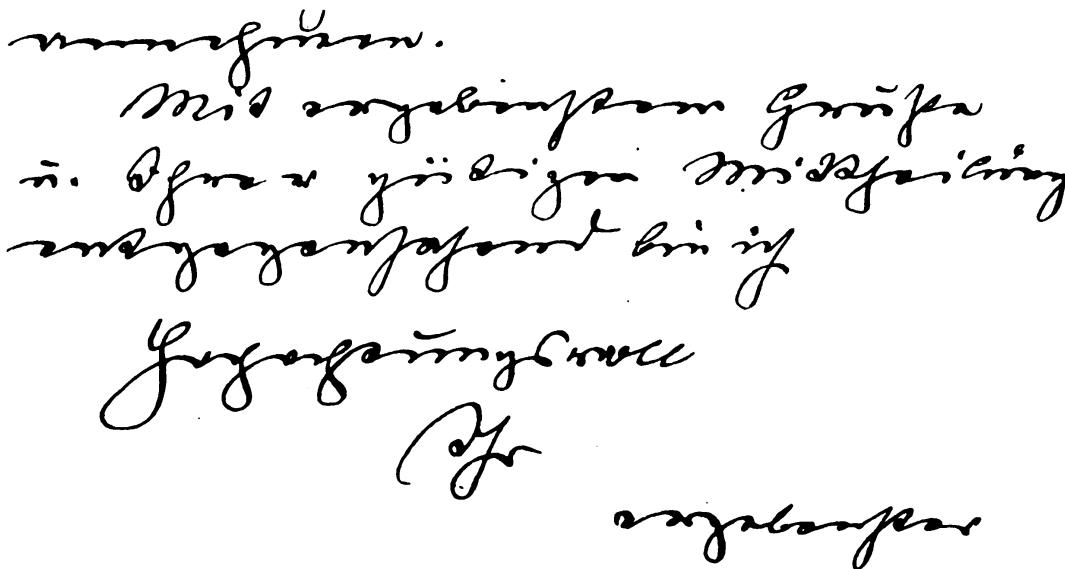
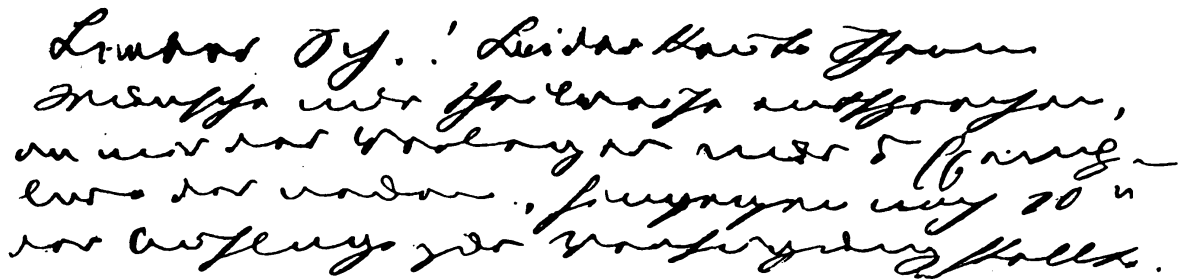


Abb. 1. Ausgeprägte Arkadenhandschrift eines älteren Herrn.

und lateinischen Schriftarten bei weiter und enger, und sowohl bei rechtsschläger, wie bei linksschräger Schrift beobachtet (Abbildung 1).

Schon seit längerer Zeit hat man dieser eigentümlichen Schriftform besonderes Interesse zugewendet und behauptet, sie sei namentlich den Heuchlern eigentümlich. Die Besitzer von Handschriften in Arkadenform sollen namentlich gegenüber von Personen, die ihnen nützen können, zu schmeicheln und zu kriechen verstehen. Bei Kindern, die Lügenhaftigkeit zeigen, ist die Arkadenschrift häufig beobachtet worden. Bei jugendlich verwahrlosten Kindern und Zöglingen in Besserungsanstalten im Alter von 12—18 Jahren hat man durchweg Arkadenschriften festgestellt. Beobachtungen, nach denen die Arkadenschrift das Vorhandensein von Heuchelei und Unwahrhaftigkeit vermuten läßt, sind im Laufe der letzten



Leider ist die
 ...
 ...
 ...
 ...

Abb. 2. Girlandenschrift eines älteren Herrn.

Jahre von verschiedenen Seiten gemacht worden. Auf eine Erklärung und Begründung dieser Beurteilung der Arkadenschrift kann hier nicht weiter eingegangen werden. In meinem oben genannten größeren Werke habe ich eine solche zu geben versucht¹⁾. Nach meinen bisherigen Erfahrungen sind erwachsene Personen mit ausgesprochener Arkadenschrift vorsichtige, zurückhaltende und, namentlich fremden Personen gegenüber und, wo es sich um Wahrung ihres eigenen Vorteils handelt, nicht immer aufrichtige, auch mißtrauische Naturen, die ihre wahre Gesinnung möglichst zu verbergen versuchen. Im Verkehr erscheinen sie häufig überaus freundlich und liebenswürdig und täuschen so: Blender. In meinen bisherigen Studien, die sich auf weit über 100 000 Handschriften der verschiedensten Art, vorwiegend jedoch auf Briefe ausdehnten, habe ich vielleicht unter je 500 Briefen eine Arkadenschrift feststellen können. Waren nun die Urteile über die Bedeu-

¹⁾ Seite 200.

tung der Arkadenschrift richtig, so mußte man sie auch häufig bei Personen finden, die mit dem Strafgesetz aus irgend einem erheblichen Grunde in Konflikt gekommen waren, namentlich wenn dies öfters der Fall gewesen war. Diese Vermutung hat sich nun bei meinen Untersuchungen in Dresden als vollkommen richtig herausgestellt. Unter den 1046 Handschriften dieser Personen waren nicht weniger als 329 Arkadenschriften, mithin zeigte fast der dritte Teil diese Handschrifteigentümlichkeit. Man wird also auf Grund dieser Feststellung sagen können, daß bei einem Drittel jener Menschen die Anlage, bei geeigneter Gelegenheit Unwahrhaftigkeit zu zeigen, vorhanden war. Vereint man mit diesem Ergebnis das frühere, daß unter den 1046 Handschriften 210 mit ziemlich druckschwachem Charakter vorhanden waren, so wird für eine große Zahl von Vergehen und Verbrechen auch die psychologische Erklärung gegeben sein: Anlage zur Unwahrhaftigkeit und Vorhandensein eines Charakters, zu schwach, um bei eintretender Versuchung und Verführung Widerstand leisten zu können.

Die Arkadenschrift war vorhanden unter

45 Münzverbrechern und Urkundenfälschern bei	10
38 Hochstaplern und Bettelbriefschreibern bei	13
55 Sittlichkeitsverbrechern bei	13
30 Wechselfälschern bei	1
38 Erpressern bei	19
30 Heiratsbetrügern bei	17
44 Waren- und Zechbetrügern bei	17
8 Hehlern bei	5
20 Brandstiftern, Mördern und Räubern bei	5
40 Dieben bei	11
35 Einbrechern bei	14
35 Gelegenheitsdieben bei	17
48 Fahrradbetrügern bei	23
150 weiblichen Süßstoffschmugglern bei	43
50 weiblichen Verbrechern bei	20
300 Süßstoffschmugglern beiderlei Geschlechts bei	92
50 teils der Spionage verdächtigen teils überführten Personen bei	9

Bemerkenswert ist in dieser Übersicht die große Zahl der Arkadenschriften bei Erpressern, Heiratsbetrügern, Hehlern, Einbrechern, Gelegenheitsdieben, Fahrradbetrügern, weiblichen Verbrechern und Süßstoffschmugglern.

Außer der Arkadenschrift konnte noch ein weiteres, überaus eigenartiges Merkmal unter den 1046 Handschriften festgestellt

werden. Es ist bekannt, daß viele Menschen in Briefen mit deutschen Buchstaben die Eigennamen oder auch die Namen von Städten häufig mit lateinischen Schriftzeichen schreiben. Namentlich kann man diese Eigentümlichkeit oft in Briefen von Kaufleuten beobachten. Es sind dann also ganze Wörter mit anderen Buchstaben geschrieben. Daneben findet sich, wenn auch seltener, in einem längeren deutschen Briefe der Gebrauch von lateinischen Großbuchstaben, so daß z. B. das Wort Vater, Verein regelmäßig mit einem lateinischen V statt mit einem deutschen geschrieben wird. Dagegen habe ich in solchen Geschäfts- oder Privatbriefen bei einwandfreien Personen kaum jemals den wechselweisen Gebrauch derselben Buchstaben bald deutsch, bald lateinisch in einem deutschen Briefe beobachtet, so daß das Wort Vater mit einem deutschen V und schon in der nächsten Zeile z. B. das Wort Verein mit einem lateinischen V geschrieben war. Diese eigentümliche Schreibweise, ich will sie als Mischschrift bezeichnen, fand ich nun in auffälliger Häufigkeit in den von mir untersuchten Verbrecher-Handschriften. Neben diesen wechselweise bald deutsch, bald lateinisch geschriebenen großen Buchstaben fanden sich nicht selten auch einzelne kleine Buchstaben, z. B. a in einem deutschen Briefe bald deutsch, bald lateinisch geschrieben. Ich habe diese Beobachtung in größerem Umfange schon vor 15 Jahren machen können, als ich bei einer größeren Polizeiverwaltung Handschriften von Fälschern öffentlicher und privater Urkunden und von Betrügern in den Untersuchungsakten dieser Personen studierte. Ich konnte schon damals die jetzt wieder an einer großen Zahl von Verbrecherhandschriften bestätigte Tatsache feststellen, daß die erwähnte Mischschrift sowohl in den Handschriften der dem Arbeiterstande angehörigen wie auch der mit guter Schulbildung ausgestatteten, selbst akademisch gebildeten Verbrecher nachzuweisen ist. Sie war oft so auffällig, daß man schon beim ersten Blick auf ein solches Schriftstück auf sie aufmerksam wurde. „Soll nun auch nicht behauptet werden,“ bemerkte ich bei der Erwähnung dieser Beobachtung in meinem im Jahre 1911 erschienenen Werke, „daß das regelmäßige Vorkommen lateinischer Buchstaben und Worte in deutscher Schrift charakteristisch für Personen ist, die sich bemühen, aus verbrecherischer Absicht die Handschrift anderer nachzumachen oder überhaupt Fälschungen von Worten und Zahlen in gewinn-süchtiger Absicht auszuführen, so ist die Beobachtung doch wert, weiter verfolgt und nachgeprüft zu werden.“

Da ich die erwähnte Eigentümlichkeit in vielen tausend anderen Briefen und Schriftstücken, die mir zu Gesicht kamen, nur etwa fünfmal beobachtete, davon zweimal bei Personen, die später als Betrüger und Hochstapler erkannt wurden — in dem einen Falle war ich selbst der Geschädigte —, so war ich auf das Ergebnis meiner Dresdner Untersuchungen nach dieser Richtung besonders gespannt. Ich konnte nun die gewiß sehr auffällige Tatsache feststellen, daß von 1016 untersuchten Handschriften nicht weniger als 171, also etwa 17 Prozent, diese eigentümliche Mischung von deutschen und lateinischen Buchstaben zeigten. Und es zeigte sich weiter, daß davon in 81 Handschriften Arkaden und Mischschrift gleichzeitig vorhanden waren.

Es waren vorhanden unter:

45 Handschriften von Münz- verbrechern und Urkunden- fälschern	12	Mischschr., darunter 5 mit gleichzeit. Arkadenschr.			
38 Hochstaplern und Bettel- briefschreibern	19	„	7	„	„
55 Sittlichkeitsverbrechern	8	„	1	„	„
30 Wechselfälschern	1	„	—	„	„
38 Erpressern	14	„	7	„	„
30 Heiratsbetrügern	15	„	9	„	„
44 Waren- und Zechbetrügern	12	„	7	„	„
8 Hehlern	1	„	—	„	„
20 Brandstiftern, Mördern	—	„	—	„	„
40 Dieben	5	„	1	„	„
35 Einbrechern	4	„	2	„	„
35 Gelegenheitsdieben	5	„	4	„	„
48 Fahrradbetrügern	8	„	2	„	„
150 weibl. Süßstoffschmugglern	12	„	7	„	„
50 weibl. Verbrechern verschie- dener Art	13	„	6	„	„
300 Süßstoffschmugglern bei- derlei Geschlechts	38	„	22	„	„
50 der Spionage teils verdäch- tigen, teils überführten Per- sonen	4	„	1	„	„

Bemerkenswert ist in vorstehender Zusammenstellung die Häufigkeit der Mischhandschrift bei Hochstaplern, Erpressern, Heiratsbetrügern, Waren- und Zechbetrügern und bei weiblichen Verbrechern verschiedener Art.

Demnach scheint die Ansicht wohl berechtigt, daß das Vorkommen der Mischhandschrift der erwähnten Art, und namentlich in Verbindung mit der Arkadenschrift, das Vorhandensein

einer Anlage für Gesetzesübertretungen vermuten läßt. Dabei muß jedoch betont werden, daß bei dem Vorhandensein solcher Schrifteigenheiten aus der Anlage nicht etwa ohne weiteres auch auf die Ausführung verbrecherischer Handlungen zu schließen ist. Das letztere hängt in jedem Falle von sonstigen Umständen: Not, Verführung, Gelegenheit usw., ab.

Daß es sich in einer Reihe von verbrecherischen Handlungen, namentlich von Diebstählen, um eine unwiderstehliche Neigung und nicht immer um einen wirtschaftlichen Notstand als Ursache handelt, wird nicht selten durch die Angaben der Rechtsbrecher in ihren aufgezeichneten Lebensläufen selbst bestätigt. So erklären einzelne, daß sie im Hause ihrer Eltern eine gute, sorgfältige Erziehung genossen hätten, Eltern und Geschwister niemals bestraft worden seien, und sie selbst sich in guten, geordneten Lebensverhältnissen befunden hätten. Gleichwohl hätten sie der gelegentlichen Versuchung und Verführung, an Diebstählen, Einbrüchen, Unterschlagungen usw. sich zu beteiligen, nicht widerstehen können. Auch die Fälle, in denen sehr gebildete und in guten Lebensverhältnissen befindliche Personen bei sich darbietender Gelegenheit auf die verbrecherische Bahn geraten, dürfte ein Beweis sein, daß es sich um eine verbrecherische Anlage handelt, wogegen Bildung und ein gewisser Wohlstand keinen Schutz bieten. Ich kenne die Handschrift eines akademisch gebildeten Mannes mit den erwähnten Eigentümlichkeiten der Großbuchstaben, der mit seinen sonstigen Fähigkeiten sich ohne Mühe einen redlichen Unterhalt hätte verschaffen können, aber regelmäßig, weil sich ihm die Gelegenheit oft darbot, auf die schiefe Bahn geriet.

Diese verbrecherische Neigung mit dem oft anhaftenden großen Zwange ihr nachzugeben, ist es auch, die solche Menschen veranlaßt, einen Beruf zu ergreifen, wo sie Unredlichkeiten möglichst lange und unentdeckt ausführen können. Sie widmen sich dem Beruf als Kaufmann, Bankbeamter, Reisender, Agenten. Und aus diesem Grunde erklärt sich wohl unter den Verbrechern mit Arkaden- und Mischschriften die große Zahl von Angehörigen der genannten Berufe.

Es mag noch erwähnt sein, daß zuweilen, wenn auch selten, sehr gebildete, einwandfreie Personen aus einer besonderen Neigung zu Absonderlichkeiten eine Mischung von lateinischen Großbuchstaben in deutschen Briefen in der Weise ausführen,

daß sie die Anfangsbuchstaben **aller** Hauptwörter in einem deutschen Briefe mit lateinischen Buchstaben schreiben. Solche Handschriften lassen auch sonst durch ihre Verzierungen und durch ihre eigenartigen Verschnörkelungen die Neigung zu Besonderheiten bei dem Briefschreiber erkennen. In den Mischhandschriften verbrecherisch veranlagter Personen sind aber, wie wiederholt betont sei, dieselben Buchstaben bald lateinisch, bald deutsch geschrieben, oder es ist dasselbe Hauptwort in einem deutschen Briefe bald mit einem deutschen, bald mit einem lateinischen Großbuchstaben geschrieben, andere nicht, und daneben sieht man nicht selten auch die Anwendung kleiner lateinischer Buchstaben in einem deutschen Briefe. Diese Tatsachen gehen aus den in den Abbildungen wiedergegebenen Verbrecherhandschriften überzeugend hervor. (Abb. 3—13.)

*Alles ist einstimmung, das Euer Hocho und Wohlgehorde
 für der leider sehr kleinen Zahl derjenigen gehören
 welche sich der wahren Aramut und Wahrheit
 verschuld mit erhabenen Eifer annehmen und das
 Gute bloß deswegen thun, weil es gut ist
 daher wage ich, als ein wahrhaft glücklicher
 meine Bitte um eine Verurteilung in meiner*

Abb. 3. Handschrift eines 25 Jahre alten Bettelbriefschreibers.
 Deutsche Buchstaben (A U) in lateinischer Schrift.

*Von dieser Zeit an bis 30. September 1890 war
 auf der Pflanzung für die Pflanzung und Fabrikation
 der Namen _____ _____
 abwechselnd bis ad Lager und in die Einfuhrformen die
 Namen _____ _____
 Stellung auf bis 31. August 1891, verbunden
 Zeit dieser Zeit nicht auf für die Pflanzung*

Abb. 4. Handschrift eines 35 Jahre alten wiederholt bestraften Zechbetrügers
 (Kaufmann). Zierschrift.

Große und kleine lateinische Buchstaben (V, S, Z, a) in deutscher Schrift.

Leipzig Professor, in. meine Rückmeldung
 versprochen der ich falls sich ein
 Brief zurück verhält so. Werden sein
 ich ihn eingeben, meine Geistes ist nicht
Zeit verschiebt in. versum von sie
 ist so. Herr Mann was, ich bitte ihn
 kommt sehr lieb geben in Judith
leid ich Mensch zurück, bin sofort

Abb. 5. Handschrift eines 48 Jahre alten Betrügers.
 Deutsches und lateinisches A und M in deutscher Schrift.

Ihren letzten wackeren Schritt begab ich mich am
 15. Febr. 1910 auf meine Stellung zu geben und Leipzig,
 zog, in der Hoffnung dort gottseligen Engagements
 meine zu finden jedoch gelang mir nicht
 und zwar, da ich keine Mittel mehr hatte, auf
theater, und postkarte von Restaurants meine
je Paläste, in Leipzig zu erwerben, in
 Folge dessen wurde ich am 3. März 1910 verhaftet
 und am 18. März in Leipzig zu 5 Monaten
 Gefängnis verurteilt und Strafe verbüßt

Abb. 6. Handschrift eines 31 Jahre alten Winterüberziehdiebes.
 Lateinische Buchstaben in deutscher Schrift. Arkadenschrift.

*aufzutreten. Unterstützung für gütig letztere Stellung freiwillig auf,
 und fast jährlich Aufnahmen ad huc. Probier beides für
 _____ Unterstützung in Gehaltsverrechnung, Permissionen,
Eigenen, Kaus, Sperren, Strafen, Strafen, Strafen, Strafen, Strafen,
 in Gehaltsverrechnung ad Contingenz und Strafen im Lanz Strafen
 _____, für ad Angang Strafen bei
 des Contingenz _____ ad Angang Strafen und Angang*

Abb. 7. Handschrift eines wiederholt, zuletzt mit 2 Jahren Gefängnis bestraften
 35 Jahre alten Kaufmanns, der eine höhere Schule besucht hat.
 Deutsche und lateinische Großbuchstaben (S B) in derselben Zeile eines
 deutschen Schriftsatzes. Druckschwache Schrift.

*Möbel, Kleider und sonstige Waren, diese Sachen sind
 in mit drei Jahren Gefängnis 400 Mark Geldstrafe und
 weitere 60 Tage Gefängnis bestraft. Ich will mir Mühe
 geben ein besseres Leben zu beginnen und hoffe ich
 das mit Gott dahin bringen zu können. Von meinem
 Eltern lebt nur noch die Mutter, der Vater ist 1907 ver-
 storben.*

Abb. 8. Druckschwache Schrift eines 28 Jahre alten, wiederholt, zuletzt mit
 3 Jahren Zuchthaus bestraften Waarenbetrügers (Kaufmann), der sein Vorhaben,
 sich zu bessern, nicht gehalten hat.
 Deutsche u. lateinische Großbuchstaben (M) in deutscher Schrift. Arkadenschrift.

*mit der folgenden Bitte an Ein
 frauen zu Unterstützung, würden Strafen
Großten die folgenden Strafen Strafen,
 mit mit einem Kleinen Unter*

Abb. 9. Handschrift eines 35 Jahre alten Bettelbriefschreibers (Maurer) mit weib-
 lichem Charakter.
 Deutsche und lateinische Groß- und Kleinbuchstaben in derselben Zeile.
 Archiv für Kriminologie. 69. Bd. 2

Ich hoffe, dass du bald in das 9. Klasse des Gymnasiums an
 deiner Hauptschule eintriffst und dich dort sehr gut
 wirst. Tolle dich in der ersten Klasse, auch ab der
 fünften Klasse, wenn du die, die dir die besten
 Kenntnisse bringen zu können über meine Hauptschule
 ist ein aufständiger Mensch zu werden, was mir sehr
 leidt. Mein. Ich bin in der Hauptschule und alle
 sind.

Abb. 10. Druckschwache Handschrift mit weiblichem Charakter eines 21 Jahre alten, wiederholt bestraften Fabrikarbeiters, der sein Vorhaben, sich zu bessern, nicht gehalten hat.

Leipzig, den 16. 11.
 Sehr geehrter Herr
 Da Sie die Lieferungen
 der Kreisverträge die mir von
 Ihnen in Form von 76
 Briefen 200 Verträge 1 Heft
 und 500 Prospekte und nicht
 zu stellen, würde ich mich
 für solche Lücke in der Lieferungen
 ungern zu verhalten. Ich bin

Abb. 11. Handschrift eines 30 Jahre alten, betrügerischen Kaufmanns. Lateinische Großbuchstaben in deutscher Schrift.

Mein voller Name ist _____

Mein voller Name ist
 und mein Vornamensbuchstabe ist A. zur Folge
 fahre. Mein Vater war ein Bäcker &
 sein Sohn ist bis zum J. 1895 erfolgten
 Konfirmation in g. schulischer Ausbildung

Abb. 12. Handschrift eines 22 Jahre alten, seit seinem sechszehnten Jahre wiederholt, zuletzt mit 4 Jahren Gefängnis bestrafte Heiratsbetrügers (Kontorist) mit guter Schulbildung.

Deutsche und lateinische Großbuchstaben in deutscher Schrift.

gezogen, wegen Kurzfristigkeit wieder entlassen hat
 für sich kein Verbrechen, habe mich in einem Verbrechen und einer
 Verurteilung. Laßt mich in 1. und 2. Verurteilung, 1 Jahr
 6. Monat, Gefängnis, 3 Jahr 6. Monat, Laßt mich, wegen
 Laßt mich, Laßt mich, Verurteilung und Urkundenfälschung.
 Laßt mich, habe ich eine Strafe von 6 Monat Gefängnis.
 wegen Laßt mich, Verurteilung

Abb. 13. Handschrift des 28 Jahre alten Kaufmanns, die in Abb. 8 wiedergegeben ist, nach 4 Jahren.

Man sieht noch jetzt deutsche und lateinische Großbuchstaben in deutscher Schrift.
 (B, K, Z, H.) B bald deutsch, bald lateinisch. Arkadenschrift.

Eine psychologische Erklärung für das häufige Vorkommen der genannten Form der Mischlandschriften bei Verbrechern ist nicht ohne weiteres zu geben. Man muß sich aber vorstellen, daß bei diesen Menschen, die zweifellos mit der verbrecherischen Anlage geboren sind, ein dauernder Zwang vorhanden ist, zu täuschen, etwas Unrichtiges an die Stelle des Richtigen zu setzen, um den verbrecherischen Zweck zu erreichen. So schreiben sie — unter der Schwelle des Bewußtseins — in einem

deutschen Briefe lateinische Buchstaben und deutsche, und umgekehrt. Daß es sich dabei keineswegs, wie zuweilen behauptet ist, um Handschriften ungebildeter Personen handelt, lehrt das Vorkommen dieser Eigenheit bei der nicht geringen Zahl von Verbrechern, die eine gute Schulbildung genossen haben, wie auch die Tatsache, daß die richtigen Großbuchstaben in einem deutschen Briefe neben den unrichtigen (lateinischen) gleichzeitig in demselben Schriftstück, oft in derselben Zeile beobachtet werden.

Da sie in Folge ihrer Proteusnatur dauernd sich im Verwandlungszustand befinden, sich im Verkehr mit ihren Mitmenschen anders zu zeigen gezwungen sind, als es ihrer eigentlichen Anlage entsprechen würde, verwandeln sie auch die richtigen Buchstaben einer deutschen Schrift in lateinische. Sie sind im öffentlichen Leben Schauspieler und spielen die Rolle eines ehrsam Menschen, während sie ihrer Anlage nach zur Unehrlichkeit in jeder Richtung neigen. So fand ich z. B. die erwähnte Mischschrift in allen Schriftstücken (Briefen, Postkarten, Zetteln) des bereits erwähnten akademisch gebildeten Mannes, auch wenn es sich um die gleichgültigsten Mitteilungen handelte. Andererseits erscheint bemerkenswert, daß sich die Umwandlung der deutschen in lateinische Großbuchstaben in deutschen Schriftstücken und umgekehrt namentlich an denjenigen Stellen einer Mitteilung zeigte, wo der Urheber das Gegenteil von dem niederschrieb, was er in Wahrheit dachte oder zu tun beabsichtigte. So schreibt der erwähnte Verfasser z. B. in einem Briefe: „Selbstverständlich muß Fürsorge getroffen werden, daß Sie nicht weiter mit finanziellen Sorgen beschwert werden“. In Wahrheit wußte der verbrecherisch veranlagte Absender des Schriftstückes ganz bestimmt, daß dem Adressaten zu den bisherigen gerade durch den Absender noch neue finanzielle Sorgen beschert werden sollten. Er verwandelt nun das richtige deutsche S in den Worten Sorge und Sie plötzlich in das unrichtige lateinische in dem Augenblicke, wo er den Fürsorglichen heuchelte und neue Betrügereien in Aussicht genommen hatte. Da aber, wie erwähnt, es sich um handschriftliche Projektion eines psychischen Dauerzustandes handelt, die unter der Schwelle des Bewußtseins vor sich geht, findet man die erwähnte Eigenheit in Verbrecherhandschriften oft auch dort, wo der Inhalt des Schriftstückes von vollkommen harmloser Art ist. Es wäre nun jedenfalls von besonderem Interesse, das Vorkommen solcher Mischhandschriften einmal in

älteren Zeiten zu studieren, um zu ermitteln, ob auch in den Handschriften der Verbrecher vor fünfzig und hundert Jahren solche Mischhandschriften in einem so großen Prozentverhältnis vorgekommen sind. Auch würden die Handschriften der Insassen von Fürsorgeanstalten ein geeignetes Material für weitere Studien abgeben und die psychologische Erklärung der Eigentümlichkeit vielleicht fördern können. Einstweilen muß die Ermittlung der erwähnten Tatsachen genügen.

Es möge noch erwähnt sein, daß unter den Verbrechern, deren Handschriften ich untersucht habe, auch die Zahl der Rückfälligen in vielen Fällen sehr erheblich war. So waren unter:

45 Münzverbrechern und Urkundenfälschern	22 Rückfällige
38 Hochstaplern und Bettelbriefschreibern	6 "
55 Sittlichkeitsverbrechern	12 "
30 Wechselfälschern	12 "
38 Erpressern	8 "
30 Heiratsbetrügern	12 "
44 Waren- und Zechprellern	18 "
8 Hehlern	6 "
20 Brandstiftern, Mördern und Räubern	3 "
40 Dieben	23 "
35 Einbrechern	20 "
35 Gelegenheitsdieben	24 "
48 Fahrradbetrügern	41 "

Auffallend ist die große Zahl der Rückfälligen, von denen viele 4- bis 6mal vorbestraft waren, unter den Heiratsbetrügern, Waren- und Zechbetrügern, Hehlern, Dieben, Einbrechern und Fahrradbetrügern. Es sind im wesentlichen dieselben Verbrecherkategorien, bei denen auch Arkaden- und Mischschriften häufig nachzuweisen waren, was mit als Beweis dafür angesehen werden könnte, daß das gleichzeitige Vorkommen dieser Handschrifteneigenheiten eine verbrecherische Anlage vermuten lassen dürfte.

Es wäre nun noch die Frage zu erörtern, in welcher Weise die vorstehenden Ergebnisse für die Allgemeinheit nutzbar gemacht werden könnten.

Zunächst wäre es gewiß sehr wünschenswert, wenn Feststellungen über das Vorkommen von Mischhandschriften sowie von Arkaden- und Mischhandschriften in allen größeren Straf- anstalten und Fürsorgeanstalten gemacht und, das Ergebnis ver-

öffentlich würde. Es könnte dadurch sehr wesentlich zur Klärstellung der Beziehung dieser Schrifteigenheiten zu verbrecherischer Anlage beigetragen werden. Auch würde es sich empfehlen, in höheren Schulen und in Volksschulen auf die Entwicklung und das Vorhandensein der genannten Schrifteigenheiten in den Handschriften älterer Kinder, besonders unehelicher und solcher von Alkoholikern zu achten, um, soweit möglich, noch erzieherisch vorbeugend auf die in der Entwicklung begriffenen Charakteranlage einwirken zu können, so wenig aussichtsvoll auch diese Einwirkung in vielen Fällen sein dürfte.¹⁾

Eine dankenswerte Aufgabe für Richter, Staats- und Rechtsanwälte dürfte es künftig sein, weitere Untersuchungen anzustellen, ob die hier mitgeteilten Ergebnisse der Handschriftuntersuchungen und ihre Beurteilung mit dem auf andere Weise gewonnenen Urteil über solche Verbrecher übereinstimmen. Sollte diese Erfahrung das auf Grund der Handschriftuntersuchung gewonnene Urteil bestätigen, wie ich freilich glaube, dann wäre wohl zu erwägen, ob jene Eigenheiten in der Handschrift eines Verbrechers, weil auf angeborene Anlage hinweisend, bei der Frage nach den mildernden Umständen mit herangezogen werden dürfen. In nicht wenigen Fällen wird man diesen haltlosen, characterschwachen und deshalb dem angeborenen Triebe nach unredlichem Handeln fast widerstandslos preisgegebenen Menschen durch dauernde Unterbringung in einem Fürsorgeheim selbst, wie auch der Allgemeinheit eine Wohltat erweisen können. Eine Zukunftsfrage! —²⁾

Die mitgeteilten, für den Verdacht auf verbrecherische Anlage charakteristischen und leicht erkennbaren Eigentümlichkeiten der Handschrift lassen es auch wünschenswert erscheinen, überall dort, wo größere Polizeiverwaltungen Archive von Verbrecherhandschriften angelegt haben, für die Handschriften von angeklagten oder bereits verurteilten Verbrechern, die die erwähnten Schrifteigenheiten zeigen, besondere Abteilungen einzurichten. Ab-

¹⁾ Man vergleiche auch meine Arbeit: „Die Psychologie der Handschrift im Dienste der Schule“. (Zeitschrift für lateinlose höhere Schulen 1916; als Sonderabdruck im Verlage von B. G. Teubner in Leipzig.)

²⁾ Auch für die Beurteilung mancher Zeugenaussagen wird man die erwähnten Handschrifteigenheiten gelegentlich verwerten können, um Anlage zur Unwahrhaftigkeit zu ermitteln. In meinem Aufsatz „Die Handschriftpsychologie im Dienste der Rechtspflege“ (Das Recht, XVI, Jahrgang 1912) habe ich bereits auf die Verwertung der Handschriftbeurteilung für Zeugenaussagen hingewiesen.

gesehen davon, daß diese Abteilungen in vielen Fällen besonderen Wert für die Identifizierung von Verbrechern haben werden, würden sie auch beitragen, unsere Kenntnisse über die Verbreitung der erwähnten Handschriftmerkmale in den Handschriften bestimmter Verbrecherkategorien, namentlich der mit verbrecherischer Anlage geborenen Menschen zu erweitern und tiefer in die Bedeutung dieser eigenartigen Mischhandschriften einzudringen.

Zum Kampfe gegen die Gesundbeter.

Von

Amtsrichter Dr. Albert Hellwig, z. Zt. im Fe'de.

Die Bewegung der „Christian Science“ hat aus Amerika auch nach Europa übergegriffen. Namentlich in England, aber auch in den übrigen Ländern findet diese religiös gefärbte Lehre viele Anhänger. Auch bei uns zählen die Anhänger der Lehre jedenfalls zu vielen Tausenden. Es handelt sich dabei keineswegs lediglich, vielleicht nicht einmal überwiegend um Personen aus den unteren Ständen. Vielmehr rechnen sich auch zahlreiche sogenannte Gebildete aus den besseren Kreisen, ja sogar aus den höchsten Kreisen zu den Anhängern der christlichen Wissenschaft. Wenn man weiß, daß auch sonstiger abergläubischer Humbug, beispielsweise die Lehren des Spiritismus, die Lehren mancher Theosophen usw. auch gerade in diesen Kreisen viele Gläubige finden, so wird man sich darüber nicht allzusehr wundern. In seinem kürzlich erschienenen Büchlein über „Lehre und Heilverfahren der Szientisten, der sogenannten Gesundbeter“ mit einem Charakterbilde der Begründerin des Szientismus (Leipzig 1916) bemerkt Superintendent Kleuker auf S. 53 aus eigener Wahrnehmung, daß die Bedeutung des Szientismus immer mehr zunehme. Die großen Städte seien längst Mittelpunkt der Bewegung, er habe einen öffentlichen Gottesdienst der Szientisten besucht, die etwa 400 Sitzplätze enthaltende Kapelle sei von Besuchern aus allen Volksklassen bis auf den letzten Platz gefüllt gewesen. Ein sehr wirksames Agitationsmittel seien die sogenannten Zeugnisversammlungen, die in allen Kirchen nach Vorschrift der Gründerin an jedem Mittwoch abend zwischen 8—10 Uhr stattfänden. Er habe auch diese Versammlungen besucht und die Kapelle vollbesetzt gefunden. In diesen Versammlungen werde zunächst in abgekürzter Form der sonntägliche Gottesdienst wiederholt, es würden Lieder gesungen und Abschnitte aus der Bibel und aus dem Lehrbuche „Wissenschaft und Gesundheit“ vorgelesen. So-

dann würden diejenigen in der Versammlung, die Erfahrungen mit der christlichen Wissenschaft gemacht hätten, aufgefordert, dieses mitzuteilen. In diesen Versammlungen solle öfter bezeugt worden sein, daß Krankheiten, denen gegenüber die ärztliche Kunst versagt habe, durch Behandlung nach der christlichen Wissenschaft geheilt seien. Er habe in den Zeugnisversammlungen, die er besucht habe, nur von leichten Krankheiten gehört, deren Heilung durch solche Behandlung erfolgt sei. In den großen Städten würden auch ab und zu Werbevorträge in öffentlichen Versammlungen gehalten. Er habe den Vortrag eines amerikanischen Wanderredners gehört, ein großer Saal sei von Besuchern aus allen Volksklassen voll besetzt gewesen; viele hätten den Vortrag stehend anhören müssen, eine Besprechung des Vortrages sei nicht gestattet worden. „Nach den von mir gemachten Erfahrungen muß ich urteilen, daß diese Bewegung noch weit mehr Fortschritte machen wird, als es bisher geschehen ist. Die Kirche aber wird sich nicht der Pflicht entziehen dürfen, sie mehr, als es bisher geschehen ist, zu beachten und die Gemeinden über dieses Zerrbild des Christentums aufzuklären.“¹⁾

Wenn man nach den Gründen fragt, welche den Glauben an die Lehre der „christlichen Wissenschaft“ erklärlich machen, so wird man in erster Linie auch auf die Tatsache Gewicht legen müssen, daß durch die Behandlungsweise der christlichen Wissenschaft zahlreiche Scheinerfolge bei der Krankenbehandlung erzielt werden, ja daß sogar auch in seltenen Fällen wirkliche Heilerfolge auf diese Methode zurückzuführen sind. Darauf habe ich auch schon in meinem Buch über „Gesundbeten und andere mystische Heilverfahren“ (Leipzig 1914) S. 39 ff. hingewiesen. Es wird heutzutage allgemein anerkannt, daß namentlich bei nervösen Leiden durch suggestive Behandlung nicht nur eine

¹⁾ Vgl. auch Holl „Der Szientismus“ (Z. f. ges. StrW. 37) S. 473: „Der im Szientistenprozeß zu Berlin gefällte Spruch ist als erste gerichtliche Verurteilung des Szientismus innerhalb Deutschlands ein Ereignis, dessen Bedeutung weit über den einzelnen Fall hinausreicht. Niemand, der die Geschichte religiöser Bewegungen kennt, wird freilich annehmen, daß es jetzt mit dem Szientismus, auch nur bei uns in Deutschland, zu Ende wäre. Im Gegenteil. Die Sache hat nur Märtyrer erhalten, die Zeugen hatten Gelegenheit, ihre Lehre in der breitesten Öffentlichkeit vorzutragen und der Eindruck ihrer Persönlichkeit war eher geeignet, für die Richtung zu werben, als abzuschrecken. Es scheint mir darum gerade an der Zeit, daß man sich ernsthafter als bisher um den Szientismus bekümmert.“ — Der Aufsatz von Holl ist kürzlich als Sonderabdruck auch im Buchhandel erschienen.

Besserung, sondern auch dauernd Heilung erzielt werden kann. Besonders bemerkenswert ist es ferner, daß die Suggestionstherapie nicht lediglich auf nervöse Leiden beschränkt ist, sondern daß sie in gewissem Umfange auch organische Erkrankungen günstig beeinflussen kann. Gar manche Heilerfolge der Kurpfuscher werden durch die Berücksichtigung der von der wissenschaftlichen Medizin in den letzten Jahrzehnten festgestellten Tatsachen erklärlich, ohne daß man zu der Annahme zu greifen braucht, es handle sich hier nur um Scheinerfolge. Berücksichtigt man diese auf Suggestion zurückzuführenden Heilerfolge der Sympathiekuren usw., und bedenkt man ferner, daß auch die noch weit zahlreicheren Fälle von Scheinerfolgen von den Patienten für wirkliche Erfolge gehalten werden, so wird man es verstehen, daß immer noch so überaus zahlreiche Personen glauben, daß zahlreiche mystische Heilverfahren außerordentlich wirksam seien.

Hierauf weist auch mit Recht Kleuker in seiner erwähnten Schrift S. 26 ff. hin, doch geht er wohl zu weit, wenn er meint, auch die Telepathie, die geistige Fernwirkung von einer Person auf die andere, sei durch Tatsachen, die nicht bezweifelt werden könnten, erwiesen, wengleich diese Tatsachen zurzeit noch nicht erklärt werden könnten, auch die Tatsache des sogenannten zweiten Gesichts könne nicht geleugnet werden, manche besäßen die Fähigkeit, zukünftige Ereignisse vorauszusagen. Verwandt sei das Fernsehen, die Fähigkeit, ein Ereignis in weiter Entfernung, das gerade geschehe, wahrzunehmen, es handle sich in diesen Fällen um verborgene Kräfte der Intuition, des inneren Schauens. Etwas Ähnliches seien die Ahnungen von Todesfällen nahestehender Personen. Das Heilverfahren der Szientisten sei Suggestion oder Gedankenübertragung. Seinen weiteren Ausführungen, die darauf hinzielen, daß es sich bei der Tätigkeit der Szientisten um suggestive Behandlung handle, kann man beipflichten, abgesehen davon, daß Suggestion und Hypnotisierung nicht auseinandergehalten werden.

Wenn sich die Gesundheitsbeten endlich darauf beschränken würden, solche Krankheiten zu behandeln, bei welchen die Suggestionstherapie Erfolge verspricht, so könnte man im wesentlichen nichts gegen sie einwenden, wengleich selbst dann die Bestärkung des Aberglaubens durch die der christlichen Wissenschaft zugrunde liegenden unklaren mystischen Vorstellungen unerwünscht wäre. Da aber die Anhänger der christlichen Wissenschaft in der Regel von der Wahrheit ihrer Lehren durch-

aus überzeugt sind, ist es zu natürlich, daß sie auch in solchen Fällen mit Hilfe ihrer Scheinwissenschaft die Behandlung von Krankheiten unternehmen, in denen die Behandlung mit Hilfe einer derartigen psychischen Heilmethode nicht nur nichts nützen kann, sondern auch dem Kranken notgedrungen Schaden bringen muß. Dies sind diejenigen Fälle, in denen die Lehre der christlichen Wissenschaft, oder vielmehr ihre Umsetzung in die Tat, auch den Kriminalisten interessieren. Man hört verhältnismäßig selten von Fällen, in denen sich Gerichte mit derartigen zweckwidrigen Krankenbehandlungen durch Anhänger der christlichen Wissenschaft zu befassen haben. Aus Gründen, die ich hier nicht näher anführen kann, ist aber mit Sicherheit anzunehmen, daß dies nicht darauf zurückgeht, daß nur in seltenen Fällen die Behandlung durch Gesundbeter den Kranken Schaden bringt, sondern auf ganz andere Gründe, insbesondere auf die Schwierigkeit, ja fast Unmöglichkeit, einen Gesundbeter zu überführen. Wenn nicht ganz krasse Fälle vorliegen, so beschäftigen sich weder Polizei noch Staatsanwalt gern mit der aussichtslosen Verfolgung von Gesundbetern.

Ein derartiger besonders krasser Fall, mit dem sich die breite Öffentlichkeit seinerzeit befaßt hat, ist der sogenannte Fall Nuscha-Butze, welcher im Jahre 1913 sich in Berlin ereignet hat. Es wurde ein Strafverfahren gegen die geschiedene Elisabeth Hüsgen in Berlin-Wilmersdorf und gegen die frühere Privatlehrerin, die unverehelichte Elisabeth Ahrens, gleichfalls in Berlin-Wilmersdorf, bei dem Landgerichte III zu Berlin (Aktenzeichen 17 A. J. 1592/13. (25/14) eingeleitet. In meinem erwähnten Buche S. 11 bemerkte ich, es lasse sich eine bestimmte Vermutung, wie der Ausgang dieses Strafverfahrens sein werde, nicht aufstellen, jedenfalls aber sei dasjenige gewiß, daß selten die Umstände für eine Verurteilung von Gesundbetern so günstig liegen würden wie hier, da jedenfalls der Kausalzusammenhang zwischen der Behandlung der Gesundbeter und der eingetretenen Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Nuscha-Butze, die schließlich zu ihrem Tode geführt habe, auf der Hand liege. Ich erwähnte aber S. 21 ff. bei der Kritik eines anderen Falles gleichfalls, daß in der Regel die Schwierigkeit bei derartigen Strafverfahren nicht in dem Nachweise des Kausalzusammenhanges zwischen dem Handeln der Angeklagten und der Verschlechterung des Leidens und dem Tode der Patientin liege, sondern vielmehr darin, daß es außerordentlich schwer sei, den Angeklagten ein fahrlässiges

Verhalten nachzuweisen. Nach der herrschenden Meinung könne nämlich von Fahrlässigkeit nur dann die Rede sein, wenn der betreffende Beschuldigte nach seiner ganzen Persönlichkeit imstande gewesen sei, bei sorgfältiger Prüfung und gehöriger Überlegung zu erkennen, daß seine Maßnahmen nicht richtig gewesen seien. Es müsse also mit anderen Worten immer ein individueller Maßstab angelegt werden, und es gelte nicht als zulässig — in meinem Buch ist infolge eines Druckfehlers das „nicht“ ausgelassen —, eine Fahrlässigkeit schon dann für gegeben zu erachten, wenn ein verständiger Mann unter den gegebenen Umständen hätte erkennen müssen, daß der Angeklagte nicht so handeln durfte, wie er gehandelt habe, wenn er nicht die Gesundheit des Patienten ernstlich gefährden wolle. „Da nun die Gesundbeter und ähnliche Personen meistens fest von der Wirksamkeit ihrer Heilprozeduren überzeugt sind und es sich auch bei denjenigen, die nicht gutgläubig sind, nur schwer nachweisen läßt, daß sie an den Heilerfolg ihrer mystischen Verfahren nicht geglaubt haben, so scheidet hieran in außerordentlich vielen Fällen die Möglichkeit des Nachweises eines fahrlässigen Verhaltens und demgemäß auch die Möglichkeit einer Bestrafung wegen fahrlässiger Körperverletzung oder fahrlässiger Tötung.“ Abgehen davon, daß mir als Quelle für den Fall Nuscha-Butze damals nur Zeitungsnotizen zur Verfügung standen, waren jene Erwägungen für mich maßgebend, zu erklären, daß der Verlauf des Prozesses wegen der fahrlässigen Tötung der Nuscha-Butze nicht mit Sicherheit vorausgesagt werden könne. Erfreulicherweise ist es aber gelungen, beide Angeklagte voll zu überführen. Sie sind durch Urteil des Landgerichts III zu Berlin vom 13. November 1915 wegen fahrlässiger Tötung verurteilt worden.

Der II. Strafsenat des Reichsgerichts hat in seiner Entscheidung vom 14. April 1916 ^(II D 54/1916)
IX 706 die Revision der Angeklagten verworfen. Die Angeklagte Hüsgen war der fahrlässigen Tötung der Hofschauspielerin Frau Nuscha-Butze und die Angeklagte Ahrens der fahrlässigen Tötung der Hofschauspielerin Alice von Arnould schuldig erklärt worden. Im wesentlichen mit Ausführungen, die grundsätzliche Bedeutung für den Kampf gegen die Gesundbeter und überhaupt gegen das Kurpfuschertum haben, erklärte das Reichsgericht auf Grund der von der Strafkammer im Urteile getroffenen Feststellungen, insbesondere auch

hinsichtlich der Anschauungen der Anhänger der christlichen Wissenschaft, die Revision für unbegründet.

„I. Zur Revision der Angeklagten Hüsgen.

1. Der Tod der Frau Nuscha-Butze, die seit 1906 an Zuckerkrankheit litt, ist nach dem Gutachten der Ärzte, denen das Urteil folgt, auf die völlige Nichtachtung der für Zuckerkrankge gebotenen Diät zurückzuführen. Bei fortgesetzter Beobachtung dieser Diät, wie sie ihr ärztlicherseits verordnet worden war, hätte sie noch etwa 5 bis 10 Jahre dem Leben erhalten bleiben können. Für die Mißachtung der ärztlichen Vorschriften ist aber die Angeklagte Hüsgen, die am 8. November 1913 die Behandlung der Butze nach den Grundsätzen der sogen. christlichen Wissenschaft (christian science) übernommen hatte, verantwortlich, da sie unter Hinweis darauf, daß ihre Lehre keine Speiseverbote kenne, der Kranken alles zu essen erlaubt hat, was ihr beliebte. Sonach ist mit Grund nicht zu bezweifeln, daß das Verhalten der Angeklagten, der von ihr als „christlicher Helferin“ der Frau Butze erteilte Rat, die Ursache des Todes gebildet hat.

Hiergegen läßt sich nicht einwenden, daß Frau Nuscha-Butze schon vor dem Auftreten der Angeklagten Hüsgen eine überzeugte Anhängerin der Lehre der christian science war, und daß die Auskunft, die ihr die Angeklagte auf ihre Anfrage wegen der Diät erteilte, keine bindende Anordnung enthalten habe, der sie unbedingt hätte Folge leisten müssen. Gewiß ist es richtig, daß die Kranke mit der Übernahme der Behandlung durch die Angeklagte noch nicht ihr Selbstbestimmungsrecht verlor, und daß sie an sich die Freiheit gehabt hätte, deren Anregungen und Ratschläge abzulehnen. Daraus folgt aber keineswegs, daß, wenn sie dem Rate der Angeklagten Gehör gab, die nunmehr infolge davon eintretenden übeln Wirkungen ausschließlich ihrem freien Willen zuzuschreiben wären. Dieser Wille stand eben, wie die Strafkammer annimmt, unter dem Einflusse der Angeklagten, zu der die Frau Butze das Zutrauen gefaßt hatte, daß sie auch ohne die Anwendung medizinischer Mittel imstande sein werde, sie von ihrer Krankheit zu heilen, durch Zuspruch und Gebet, nämlich stille Betrachtung zur Verneinung der irrigen Krankheitsvorstellungen und zur Erweckung der Gegenvorstellungen von der allein vorhandenen Gottheit, die „Licht, Liebe, Leben“ sei, zur Wiederherstellung des Zusammenhangs des Patienten mit der allumfassenden Gottheit, dem göttlichen Prinzip. Die eigene

Kenntnis von der Heilmethode der christlichen science, die sich Frau Butze verschafft hatte, noch bevor sie die Angeklagte am 8. November 1913 zu ihrem Beistand erkor, ging nicht so weit, daß sie sich auch ohne den Rat der Angeklagten und aus eigenem Antriebe zur Aufgabe der bis dahin befolgten Diabetesdiät entschlossen haben würde. So die Meinung der Strafkammer, die ausdrücklich hervorhebt, bei der Kranken hätten in dieser Beziehung zunächst noch Zweifel obgewaltet; ausschlaggebend für die vollständige Vernachlässigung der Diabetesdiät sei bei ihr die Erklärung der Angeklagten Hüsgen gewesen, daß sich die ärztliche Behandlung mit der Heilmethode der christlichen Wissenschaft nicht vertrage, und daß es nach deren Grundsätzen keine Speiseverbote gebe. Dieser Feststellung steht nicht entgegen, daß die Frau Butze bereits einige Zeit vorher, während sie sich noch in der Behandlung der Mitangeklagten Ahrends befand, angefangen hatte, sich über die ärztlichen Diätvorschriften hinwegzusetzen.

2. Mit Recht wird von der Strafkammer ferner angenommen, daß die Angeklagte jene Todesursache schuldhaft gesetzt hat, und daß ihr der Tod der Frau Butze zur Fahrlässigkeit zuzurechnen ist.

Die Revision sucht das Verhältnis zwischen der Angeklagten und der Frau Butze so darzustellen, als ob es sich dabei nur um die lose Verbindung von zwei Frauen gehandelt habe, die Anhängerinnen der gleichen (christlich-wissenschaftlichen) Lehre gewesen seien, nicht aber um ein Rechtsverhältnis mit daraus wechselseitig entspringenden Verpflichtungen. Das trifft nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils nicht zu. Danach hat es die Angeklagte vielmehr übernommen, die Kranke nach den Grundsätzen ihrer Wissenschaft gesund zu machen. Sie hat ihr, wie das Urteil anführt, in der Zeit bis zum 24. November 1913 etwa fünf Heilbesuche abgestattet und hat auch sonst fast alltäglich für sie „gearbeitet“. Daß die ihr obliegende Arbeit nicht in der Anwendung medizinischer Heilmittel bestand, die im Gegenteil für verderblich erachtet wurde, sondern, der von ihr vertretenen Lehre entsprechend, in einem stillen Sichversenken in die Allgegenwart Gottes, ist hierbei gleichgültig. Und es ist nur eine Sache des Ausdrucks, ob man diese von ihr im Interesse der Kranken aufgewendete mehr geistige Tätigkeit — die Tätigkeit einer „christlichen Helferin“ — noch als Krankenbehandlung ansprechen will. Wenn das Urteil sie so bezeichnet, so schließt

es sich dabei nur der Sprachweise der Angeklagten an, die ihre Heilmethode und deren Betätigung selbst so genannt haben. Übrigens ist es keineswegs sprachwidrig, eine seelische Einwirkung auf den Geist der Kranken zu dem Zwecke seiner Heilung als eine Art Krankenbehandlung zu kennzeichnen.

Nach Ansicht der Strafkammer hat sich die Angeklagte schon allein dadurch einer groben Fahrlässigkeit schuldig gemacht, daß sie sich bei ihrer völligen Unkenntnis in Dingen der Medizin überhaupt der Behandlung einer so ernsten Krankheit wie derjenigen der Frau Nuschä Butze unterzogen hat. Ob dem bei der Eigenart der hier in Betracht kommenden Verhältnisse ohne weiteres beizustimmen sein würde, kann dahingestellt bleiben. Denn die Angeklagte, die in dem Glauben befangen gewesen sein mag, mit Hilfe ihrer Methode alle körperlichen Leiden und Gebrechen, selbst die schwersten und von der ärztlichen Wissenschaft für unheilbar erklärten, heilen zu können, hat sich nicht auf die Übernahme der Krankenbehandlung beschränkt, sondern hat diese auch dann noch fortgesetzt, als bereits sichtbare Anzeichen hervorgetreten waren, daß ihr Verfahren Schiffbruch gelitten hatte, und daß es im weiteren Fortgange desselben aller Voraussicht nach zum Zusammenbruche kommen werde. Alsdann aber hätte sich die Angeklagte nach Feststellung der Strafkammer von der Behandlung zurückziehen und durch ihr Abtreten die Bahn freimachen müssen für ein Wiedereingreifen des Arztes. Dazu war sie, wie sie übrigens selbst zugibt (Urt. Abschr. S. 25), schon vom Standpunkte ihrer eigenen Lehre verpflichtet, die dahin geht, daß, da die christliche Wissenschaft mit nur geistigen Mitteln arbeite, ihre Anhänger nur dann Aussicht auf Heilung ihres Leidens haben, wenn sie innerlich durchdrungen sind von der Richtigkeit der Lehre. Das hebt auch die Revisionschrift des Verteidigers der Angeklagten Hüsgen (unter II 3) hervor. Bleibt daher die erwartete Besserung aus, oder zeigt sich sogar eine Verschlimmerung des Leidens, so weist das nach der Anschauung jener Lehre auf einen Mangel an Glauben hin. Und da ein solcher Mangel auf die Dauer auch nicht durch die Gegenarbeit des „Helfers“ überwunden werden kann, fordert die Lehre von ihm, sich in diesem Falle von dem Kranken zurückzuziehen.

Die Notwendigkeit des Rücktritts ergab sich für die Angeklagte Hüsgen sehr bald. Wie das Gericht als erwiesen ansieht, hat sich der Zustand der Frau Nuschä-Butze schon nach Verlauf einer Woche, nachdem sie an Stelle der Ahrens ihre Behandlung

übernommen hatte, erheblich verschlechtert. Ihre Kräfte verfielen zusehends, die Schmerzen steigerten sich ins unerträgliche, und das Leiden nahm schließlich eine so ernste Wendung, daß die Angeklagte, der diese Verschlimmerung nicht entgangen war, „bei auch nur einiger Überlegung damit rechnen mußte, wenn die Patientin lediglich in ihrer mentalen Behandlung verbliebe, könne der Tod eintreten“ (Urt. Abschr. S. 25). In der Fortsetzung dieser Behandlungsweise trotz ihres augenfälligen Mißerfolgs unter geflissentlicher Fernhaltung des Arztes konnte ohne Rechtsirrtum die Hauptschuld der Angeklagten gefunden werden. Der Vorderrichter ist überzeugt, daß, wenn sich die Angeklagte von der Krankenbehandlung rechtzeitig zurückgezogen hätte, Frau Nuscha-Butze trotz ihrer begeisterten Anhängerschaft an die Lehre der christlichen Wissenschaft sich dennoch wieder in die Behandlung eines sachverständigen Arztes begeben hätte, und daß es dessen Eingreifen dann gelungen sein würde, die Kranke noch etwa 5 bis 10 Jahre am Leben zu erhalten.

Die Revision tritt der Auffassung, daß die Angeklagte verpflichtet gewesen sei, einem Arzte Platz zu machen, entgegen. Sie führt aus: Die medizinische Wissenschaft habe kein Monopol auf Krankenbehandlung. Der Staat gewährleiste seinen Bürgern die freie Wahl der Heilmethode und das Recht, über seinen Körper und sein körperliches Befinden nach Gutdünken zu verfügen. Niemand könne gezwungen werden, sich bei eintretender Erkrankung an einen Arzt zu wenden; selbst die Ausübung der Kurpfuscherei sei nicht verboten. Darum habe auch Frau Nuscha-Butze, gegen deren Leiden sich die ärztliche Kunst bis dahin machtlos erwiesen, nicht gehindert werden können, ihr Vertrauen den Vertretern der christlichen Wissenschaft zuzuwenden und sich zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit derjenigen besonderen Heilfaktoren zu bedienen, die diese Wissenschaft ihren Gläubigen zur Verfügung halte, wobei namentlich in Betracht komme, daß der von dem Kranken zugezogene Helfer ihm gegenüber nicht etwa die Rolle des Arztes spiele; Heilmittel sei vielmehr einzig und allein die Erkenntnis der Allgegenwart Gottes und der Glaube daran.

Alle diese Erwägungen gehen an dem Punkte, auf den es ankommt, vorbei.

Der Kranke mag für seine Person sich behandeln lassen dürfen, wie er will, und durch wen er will. Da er gegen sich selbst keine rechtlichen Verpflichtungen hat, wird er, von be-

sonderen Verhältnissen abgesehen, in der Regel auch dann kein Unrecht begehen, wenn er sich in völlig zweckwidriger Weise und unter Mißachtung anerkannter Regeln der Gesundheitslehre behandeln läßt. Auf dieses Selbstbestimmungsrecht des Kranken kann sich indes der Dritte, der die Krankheit eines anderen zu heilen übernommen hat, nicht berufen. Mit der Übernahme der Behandlung hat er immer zugleich die rechtliche Verpflichtung auf sich genommen, nach dem Maße seiner Kenntnisse und seiner Einsicht alles in seinen Kräften Stehende zu tun, um die Krankheit zu heben. Verfehlt er sich hiergegen und läßt seine Behandlung die durch die Umstände des Falls gebotene Sorgfalt vermissen, so macht er sich insoweit strafrechtlich verantwortlich.

Sonach kann keine Rede davon sein, daß die Angeklagte in ihrer Eigenschaft als „christliche Helferin“ von jeder rechtlichen Verpflichtung gegen Frau Butze entbunden gewesen wäre. Richtig ist nur so viel, daß die Grundsätze der christlichen Wissenschaft, nach denen sie es übernahm, die Kranke gesund zu machen, die Anwendung materieller Heilmittel, wie sie die medizinische Wissenschaft bietet, ausschlossen, daß sich mithin ihre Vertragspflicht darauf beschränkte, der Frau Butze die geistigen Mittel zugänglich zu machen, an deren alleinige Heilwirkung sie glaubte. Das hat aber auch der Vorderrichter nicht verkannt. Der Vorwurf, den er wider die Angeklagte erhebt, geht nicht dahin, daß sie unterlassen habe, einen Arzt zu Hilfe zu rufen, sondern dahin, daß sie bei ihrem Heilverfahren auch dann noch verharrt hat, als die fortschreitende Verschlimmerung im Zustande der Kranken sie bereits zu der Einsicht geführt hatte, daß die rein geistigen Mittel keinen Erfolg hatten und den drohenden Zusammenbruch nicht aufzuhalten vermochten. Da die Grundsätze der „Wissenschaft“, zu denen sich die Angeklagte bekannte, und zu deren Betätigung sie sich anheischig gemacht hatte, ihr in diesem Falle die Pflicht auferlegten, von der weiteren Behandlung der Kranken abzusehen, verfuhr sie unter allen Umständen pflichtwidrig, wenn sie das unterließ. Hieran kann auch die Ausführung des Verteidigers unter 3. der Revisionsschrift nichts ändern, wonach es der Angeklagten nach der Anschauung ihrer Lehre unmöglich gewesen sei, vor der Frau Butze das Bekenntnis abzulegen, daß es „mit ihrer Kunst zu Ende sei“.

II. Zur Revision der Angeklagten Ahrens.

1. Die Angeklagte Ahrens war als Vertreterin der christlichen Wissenschaft etwa Mitte Oktober 1913 von der schwer erkrankten

Hofschauspielerin von Arnauld zur Beistandsleistung herbeigerufen worden. Fräulein von Arnauld litt an einer gefährlichen krebsartigen Hautkrankheit, die regelmäßig mit dem Tode zu enden pflegt, und wegen deren sie bis dahin von verschiedenen Ärzten mit wechselndem Erfolge behandelt worden war. Die Angeklagte hat sich zur Übernahme der Helferschaft bereit erklärt, jedoch nur unter der Bedingung, daß die ärztliche Behandlung fortan wegfalle. Hierauf ist die Kranke eingegangen. Ihre weitere Behandlung hat sich dementsprechend darauf beschränkt, daß die Angeklagte teils durch Zuspruch, teils durch allgemeine stille Betrachtungen über das Wesen der Gottheit, gewisse geistige Gegenvorstellungen in der Seele der Kranken zu wecken gesucht hat. Um ihr körperliches Befinden hat sich die Angeklagte, abgesehen davon, daß sie die Halsverbände mit lauem Wasser sowie die Kleiebäder zuließ, die früher der Naturarzt Kanitz verordnet hatte, und die sie als „nicht medizinisch“ ansah, nicht gekümmert.

Als Folge dieser körperlichen Vernachlässigung hat sich, wie im Falle der Frau Nuscha-Butze, so auch hier sehr bald eine erhebliche Verschlimmerung des Leidens eingestellt. Es haben sich Geschwüre gebildet, so namentlich eine stark eiternde Nackengeschwulst, die trotz andauernder „szientistischer Arbeit“ der Angeklagten im Laufe der Zeit einen immer bedrohlicheren Charakter annahm, bis schließlich am 17. Dezember 1913 auf das Drängen der Verwandten des Fräuleins v. Arnauld ihre Aufnahme in das St. Norbert-Krankenhaus zu Berlin-Schöneberg erfolgte. Zu dieser Zeit war aber der Zustand der Kranken bereits hoffnungslos. Am 14. Februar 1914 ist sie dort ihrem Leiden erlegen. Als unmittelbare Todesursache bezeichnen die Urteilsgründe im Anschluß an das Gutachten der Sachverständigen: eine bei der Einlieferung ins Krankenhaus nicht mehr aufhaltbare eitrig Verjauchung der Nackengeschwulst, herbeigeführt durch das Unterlassen jeglicher Reinigung und ihre zweckwidrige Behandlung mit einfachem Warmwasserverband anstatt, wie notwendig gewesen wäre, mit Desinfektionsverbänden. Hätte noch bei Beginn der Eiterung, also etwa Ende November 1913, eine sachgemäße ärztliche Behandlung eingesetzt, so wäre zwar bei der Schwere der Krankheit keine vollständige Heilung eingetreten, wohl aber hätte sich dann — dies stellt die Strafkammer ausdrücklich fest — das Leben der Kranken noch für längere Zeit erhalten lassen.

2. Die in der letzteren Richtung getroffene Feststellung genügt zur Begründung des ursächlichen Zusammenhangs zwischen

dem Tode der von Arnauld und ihrer vorausgegangenen Behandlung durch die Angeklagte. Ihr steht nicht entgegen, daß die in dem Urteile näher geschilderte Hautkrankheit an sich unheilbar war und auch ohne das Eingreifen der Angeklagten über kurz oder lang unvermeidlich zum Tode geführt haben würde. Was der Angeklagten zur Last fällt, ist, daß sie durch ihr Dazwischentreten das Ableben der Kranken beschleunigt hat. Bei sorgfältiger ärztlicher Behandlung, für deren Unterlassung die Angeklagte verantwortlich ist, wäre der Tod auf alle Fälle nicht schon am 14. Februar 1914 eingetreten. Es bleibt also dabei, daß der Tod der von Arnauld, so wie er tatsächlich eingetreten ist, d. i. ihr vorzeitiger Tod, in dem Eingreifen der Angeklagten seine Ursache findet.

Ob das eigene Verhalten der Kranken zu der Beschleunigung des Todes mit beigetragen hat, ist gleichgültig. Selbst wenn es geschehen wäre, würde das an der Ursächlichkeit zwischen dem Handeln der Angeklagten und dem nachfolgenden Tode nichts ändern. Die gegenteilige Meinung der Verteidiger beruht auf einem Mißverständnis der reichsgerichtlichen Rechtsprechung. Daß das Verhalten des Täters die ausschließliche Ursache des Erfolges gewesen sein müsse, ist nicht erforderlich; die „volle“ Verursachung wird aber nicht dadurch ausgeschlossen, daß neben der Tätigkeit des Beschuldigten noch andere Umstände zum Erfolge mitgewirkt haben (RGSt. Bd. 1 S. 373; Bd. 22 S. 173). Den Ausführungen in den Revisionsschriften gegenüber ist übrigens darauf hinzuweisen, daß sich die Kranke, soviel die Urteilsgründe erkennen lassen, seit der Übernahme ihrer Behandlung durch die Angeklagte deren Anordnungen beständig gefügt, und daß sie schließlich nicht anderes getan hat, als was ihr von jener vorgeschrieben worden war. Um so weniger kann daran gedacht werden, eine andere als die von der Angeklagten gesetzte Ursache für den vorzeitigen Eintritt des Todes verantwortlich zu machen. Das gilt auch von der neben der Tätigkeit der Angeklagten einhergehenden Krankenpflege der Frieda Oesterreich, die sich unter dem Einflusse der Angeklagten ebenfalls im Rahmen der Heilmethode der christlichen Wissenschaft bewegte. Und es gilt nicht minder von der fortgesetzten Zulassung der Halsverbände und Kleiebäder des Naturarztes Kanitz, die in einem früheren Krankheitsstadium verordnet worden waren, als sich die Wunden noch nicht zu eitrigen Geschwüren entwickelt hatten, und die bei rechtzeitiger Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe sofort eingestellt worden wären.

3. Verfehlt ist der Einwand der Revision, daß der Tatbestand der fahrlässigen Tötung eine äußere mechanische Einwirkung auf den Körper des Getöteten voraussetze. Dies ist so wenig richtig, daß unter Umständen gerade die Unterlassung einer solchen Einwirkung dem Täter als Fahrlässigkeit angerechnet werden kann. Entscheidend ist lediglich, ob der Tod zurückzuführen ist auf einen Mangel an derjenigen Sorgfalt und Überlegung, zu welcher der Täter nach Lage der Dinge sowie nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet und imstande ist.

Die Verpflichtung sorgfältig zu sein hat aber jeder, der einen anderen zu heilen übernimmt, gleichviel nach welcher Methode dies geschieht, und ob hierbei die Grundsätze der medizinischen Wissenschaft oder irgendwelche andere zur Anwendung kommen. Vergeblich beruft sich die Angeklagte dem entgegen darauf, daß das von ihr in Übereinstimmung mit der Lehre der christlichen Wissenschaft angewandte „mentale Verfahren“ keine Krankenbehandlung sei, sondern, der Auffassung der Bibel entsprechend, nur eine Kundgebung des religiösen Gedankens enthalte, daß die Vertiefung in Gott geeignet sei, die Nichtigkeit aller Krankheitserscheinungen hervortreten zu lassen. Der Glaube an die Lehre dieser Wissenschaft und das unbegrenzte Vertrauen zu der ihr innewohnenden Heilkraft gaben der Angeklagten kein Recht, sich von der Forderung gewissenhafter Pflichterfüllung gegen die Kranke enthoben zu erachten. Die Freiheit der religiösen Überzeugung und die Art. 12, 27 der Preußischen Verfassungsurkunde, auf die sich die Revision hierbei stützen zu können vermeint, haben damit nichts zu tun. In Frage kommen kann nur, ob die Angeklagte sich schon dadurch hat eine Pflichtwidrigkeit zu schulden kommen lassen, daß sie ohne irgendwelche medizinische Erfahrungen sich vermaß, die Behandlung einer so schweren Krankheit ausschließlich mit den Mitteln der szientistischen Wissenschaft in Angriff zu nehmen.

In dieser Beziehung gilt das bereits oben zu I. Gesagte. Selbst wenn man der Angeklagten zu gute halten will, was ihr Verteidiger geltend macht, daß sie von der Heilkraft ihrer Methode innerlich überzeugt war, und daß sie zunächst keinen Grund hatte, ihrer Wirksamkeit zu mißtrauen, so kam doch, wie das angefochtene Urteil mit Recht hervorhebt, ein Zeitpunkt, wo sie vom Standpunkte ihrer eigenen Anschauungen aus diese Zuversicht nicht mehr haben und den Glauben an die Überlegenheit ihrer Wissenschaft mit gutem Gewissen nicht mehr aufrecht-

erhalten konnte. Das war die Zeit, wo sich trotz ihrer unausgesetzten Nah- und Fernarbeit der Zustand der Kranken von Tag zu Tag zusehends verschlechterte und sie dadurch inne wurde, daß es an einer wesentlichen Vorbedingung fehlte, unter der allein ihre Behandlung einen Einfluß auf das Leiden zu gewinnen vermochte, nämlich an dem Glauben der Kranken. Die Verschlimmerung im Befinden der Kranken war nach dem Urteile so auffallend, daß sich die Besucher der von Arnauld bei ihrem Anblick damals geradezu entsetzt haben. Jetzt mußte sich die Angeklagte, der jene Verschlimmerung nicht entgangen war, klar darüber werden, und nach den Urteilsgründen ist sie sich auch vollkommen klar darüber gewesen, daß ihre „Wissenschaft“ hier versagte. Wenn das Gericht sie bei solcher Lage der Dinge für verpflichtet erklärt, ihren Platz am Krankenbette zu räumen und ihre Behandlung einzustellen, da sie bei Anwendung auch nur einiger Aufmerksamkeit sich habe sagen können, daß ihre Behandlungsweise einen verhängnisvollen Ausgang nehmen werde, so ist das nicht rechtsirrig. Die Angeklagte kann nicht verlangen, in dieser Hinsicht anders beurteilt zu werden als ein Arzt, der eine verkehrte Heilmethode fortsetzt, auch nachdem er sich durch ihre ungünstigen Einwirkungen auf das Befinden des Kranken von ihrer Verkehrtheit bereits überzeugt hat. Die Feststellung, die Angeklagte habe schuldhaft gehandelt, als sie, die eingetretene Verschlimmerung mißachtend, bei ihrer fehlerhaften Behandlungsweise verharrte, kann hier um so weniger einem rechtlichen Bedenken unterliegen, als die von der Angeklagten selbst für maßgebend erachteten Grundsätze der christlichen Wissenschaft ihr in dem bezeichneten Falle geradezu zur Pflicht machten, sich von der Kranken zurückzuziehen. Daß Fräulein v. Arnauld, wenn dies rechtzeitig geschehen wäre, sich selbst überlassen, wieder einen Arzt herbeigerrufen hätte, und daß es dessen Kunst gelungen sein würde, das Leben der Kranken zu verlängern, steht fest.“

Diese Ausführungen des Reichsgerichts enthalten eine Bestätigung dessen, was ich früher über die Schwierigkeiten des Kampfes gegen die Gesundbeter ausgeführt habe. Die Feststellungen der Strafkammer und die diese bestätigende Entscheidung des Reichsgerichts zeigen aber auch, daß es wenigstens in besonders krassen Fällen möglich ist, die gemeingefährlichen Kurpfuscher zur Verantwortung zu ziehen. Dies ist wohl um so erfreulicher, als kaum ein Zweifel darüber bestehen kann, daß nach dem Kriege die Gesundbeter und andere derartige Kur-

pfuscher weit größeren Zuspruch haben werden als vordem. Infolge des Krieges sind Hunderttausende krank geworden, und viele, viele Tausende von ihnen werden mit allen Mitteln der ärztlichen Kunst nicht wieder voll hergestellt werden können. Der Wunsch, gesund zu werden, ist aber einer der stärksten Triebe des Menschen und wenn die Mittel der medizinischen Wissenschaft versagen, dann ist es nur allzu verständlich, daß viele bei den Kurpfuschern Rat und Hilfe suchen, um so mehr, als diese ihnen Heilung in sichere Aussicht stellen.

Vor allem, weil durch eine derartige Tätigkeit der Kurpfuscher in recht vielen Fällen die Leiden der unglücklichen Patienten nur vergrößert werden und der Tod nur beschleunigt wird, ist es erforderlich, diese unerfreuliche Folge des Krieges nach Möglichkeit zu bekämpfen. In erster Linie wird man da natürlich, wie immer, an Aufklärung und Belehrung denken, und sicherlich ist es nur recht und billig, wenn man durch eine in möglichst weite Kreise getragene Aufklärung die Gesundheitsbeter und andere Kurpfuscher zu bekämpfen versucht. Hat aber die Erfahrung schon ganz allgemein beim Kampfe gegen den Aberglauben gezeigt, daß die Wirksamkeit der Aufklärung doch recht beschränkt ist, so gilt dies in weit höherem Maße noch von der Bekämpfung der christlichen Wissenschaft durch die Aufklärung, da die Lehre der christlichen Wissenschaft religiös gefärbt ist und deshalb naturgemäß durch Aufklärung allein niemals vollkommen widerlegt werden kann, denn Glauben und Wissen ist zweierlei.

Man muß meines Erachtens deshalb auch durch energische Repressivmaßnahmen das Kurpfuschertum wirksam zu bekämpfen versuchen. Schon in meinem Buch auf S. 48 ff. habe ich darauf hingewiesen, daß man die Notwendigkeit und Nützlichkeit scharfer Repressivmaßnahmen nicht ganz allgemein in Abrede stellen kann, auch wenn in einzelnen Fällen die Gefahr vorliegen möge, daß beispielsweise durch schwere Bestrafungen von Kurpfuschern Märtyrer geschaffen werden, und daß dadurch die Bewegung, die man bekämpfen will, an innerer Kraft und Ausbreitung nur gewinne, anstatt daß ihr Einhalt geboten wird. „Den Nachteil, welchen eine energische Bekämpfung des Kurpfuschertums auf diese Weise in vereinzelt Fällen vielleicht mit sich führen könnte, wird mehr als reichlich wettgemacht durch die günstige Wirkung in zahlreichen anderen Fällen. Es ist daher meines Erachtens eine Pflicht des Staates, durch Schaffung geeigneter gewerbepolizeilicher und strafrechtlicher Maßnahmen dafür zu

sorgen, daß auch durch solche Repressivmittel die Anwendung mystischer Heilverfahren — jedenfalls dann, wenn sie gewerbsmäßig erfolgen — nach Möglichkeit verhindert wird Von unserm Gesichtspunkt aus wäre es besonders wesentlich, daß jedenfalls die gewerbsmäßige Anwendung mystischer Heilverfahren zu Heilzwecken unter hoher Strafandrohung unbedingt verboten wird.“ Ich sprach dann die Hoffnung aus, daß die Bemühungen der an der Volksgesundheit interessierten Kreise, die Schaffung eines Kurpfuschereigesetzes anzuregen, recht bald von vollem Erfolg gekrönt seien.

Diesen Standpunkt halte ich auch heute noch aufrecht. Die Bestrafung des gewerbsmäßigen Gesundbetens halte ich schon deshalb für erwünscht und erforderlich, weil das Gemeingefährliche und das Verderbliche derartigen Tuns der Allgemeinheit nur auf diese Weise, nämlich durch Androhung schwerer Strafen, sinnfällig dargetan werden kann. Ich halte es für außerordentlich erfreulich, daß eine Reihe von stellvertretenden Generalkommandos auf Grund der ihnen durch § 9 b des Belagerungszustandsgesetzes gegebenen Machtbefugnisse auch Verordnungen zur Bekämpfung des Kurpfuschertums erlassen haben und dabei unter anderem auch die Behandlung mit mystischen Heilverfahren — darunter fällt natürlich auch die Behandlung mit den Methoden der christlichen Wissenschaft — und die Ankündigung einer derartigen Behandlung unter Strafandrohungen verboten haben. Es wäre sehr zu wünschen, daß infolge der durch den Krieg geschaffenen besonderen Lage es wenigstens jetzt gelingen möge, die in dem seinerzeit dem Reichstage vorgelegten Kurpfuschereigesetzentwurf und jetzt in den erwähnten Verordnungen der Militärbefehlshaber gegebenen Anregungen zu verwirklichen und durch ein Reichsgesetz den Kampf gegen das gemeingefährliche Kurpfuschertum auch durch energische staatliche Repressivmaßnahmen aufzunehmen. Der Erfolg würde nicht ausbleiben.

Tischrücken zur Ermittlung eines Mörders.

Von

Amtsrichter **Dr. Albert Hellwig**, z. Zt. im Felde.

Die ethnologischen Forschungen der letzten Jahrzehnte gestatten uns, einen interessanten Blick in Perioden der Rechtsfindung zu tun, die wir heutigen Tages nur noch bei den sogenannten Naturvölkern studieren können, die aber vor Jahrhunderten und Jahrtausenden zweifellos auch unseren Vorfahren eigen gewesen sind. Dem modernen Kulturmenschen erscheint es fast als selbstverständlich, daß man durch Zeugenbeweis, durch Verwertung aller Fortschritte der modernen Naturwissenschaften bei der Deutung von Spuren der Tat und durch derartige exakte Methoden den Täter einer Straftat zu ermitteln trachte. Wer nicht geschichtlich oder ethnologisch geschult ist, und wer auch nicht mit den volkskundlichen Forschungen der letzten Jahre vertraut ist, der wird sich kaum denken können, daß bei primitiven Völkern keineswegs immer oder auch nur hauptsächlich derartige exakte Mittel zur Ermittlung des Schuldigen zur Anwendung kamen, sondern oft genug auch mystische Mittel, die vielfach auf religiösen Aberglauben zurückgingen. Noch sonderbarer wird es den meisten erscheinen, daß aus Gründen, die darzulegen hier zu weit führen würde, diese mystischen Mittel nicht selten sich als ebenso wirksam, ja fast noch wirksamer erwiesen haben als die unsern modernen Kriminalisten zur Verfügung stehenden exakten Methoden. Wollten wir Menschen des 20. Jahrhunderts freilich den Versuch machen, die Errungenschaften der modernen Kriminalistik über Bord zu werfen und eine neue Periode der mystischen Rechtsfindung einzuleiten, so würden wir dabei wohl geringen Erfolg erzielen, weil eben die Vorbedingungen heutzutage ganz andere sind, als sie bei jenen primitiven Gemeinschaften gegeben waren.

Wer mit dem Glauben des Volkes vertraut ist, der weiß aber sehr wohl, daß Überbleibsel dieser mystischen Periode der Rechts-

findung auch heute noch existieren, daß man in weiten Volkskreisen noch heutigen Tages an Erbschlüssel und Erbbibel, an Erbsieb, an das Kauordal, an die Entdeckung von Mördern oder Dieben durch Hellseher, durch Somnambulen, durch die Wünschelrute oder im Traume glaubt. Ja, der moderne Okkultismus hat sogar, wie manchem andern, so auch diesem uralten Volksglauben ein wissenschaftlichen Mäntelchen umzuhängen versucht und vertritt z. B. die Auffassung, daß man mit Hilfe des siderischen Pendels, der Planchette, des Tischrückens und durch andere derartige Methoden in der Tat imstande sei, Verbrecher zu entlarven.

Schon eine einfache Überlegung muß zu der Erkenntnis führen, daß ein derartiger Glaube wohl kaum sich durch Jahrtausende würde erhalten können, wenn nicht gewisse tatsächliche Unterlagen dafür gegeben wären. Wie die modernen psychologischen Forschungen, die sich erfreulicherweise auch mit diesem lange Zeit vollkommen vernachlässigten Gebiete beschäftigt haben, nachgewiesen haben, ist dies in der Tat der Fall. Dem Erbschlüssel-Zauber, dem Tischrücken usw. liegen unbewußte und kaum merkliche Zitterbewegungen zugrunde, und im übrigen handelt es sich in der Hauptsache um gutgläubige Falschdeutungen von angeblichen oder auch wirklichen Wahrnehmungen.

In der Regel sind diejenigen Personen, die angeblich imstande sind, mit Hilfe derartiger mystischer Prozeduren Verbrecher zu entlarven, gutgläubig, sie sind selbst davon überzeugt, daß sie imstande seien, den von ihnen versprochenen Erfolg herbeizuführen. Gerade durch diese Gutgläubigkeit aber sind sie im besonderen Maße gefährlich, denn sie wirken überzeugend auf die urteilslose Masse und richten durch ihre oft der geringsten Begründung entbehrenden Angaben großes Unheil an. So gering auch meistens die Verschuldung der betreffenden Wahrsager sein mag, so erscheint doch mit Rücksicht auf ihre Gemeingefährlichkeit eine strenge Bestrafung erforderlich.

Daß derartige Prozeduren bis in die letzte Zeit noch zur Anwendung kommen, das zeigen eine ganze Reihe von Strafakten, die ich durchgearbeitet, und deren Ergebnisse ich teilweise auch schon an anderer Stelle veröffentlicht habe. Im folgenden soll ein Fall dargestellt werden, welcher im Jahre 1906 westpreußische Gerichte beschäftigt hat.

In der Nacht vom 15. zum 16. Dezember verschwand das Dienstmädchen Frida L., das bei dem Lehrer J. in Dorf Schweine-

grube im Dienst stand. Zwei Wochen später wurde des Mädchens Leiche in der Nogat gefunden. Die von der Staatsanwaltschaft Elbing angestellten Ermittlungen zur Feststellung der Todesursache der L. blieben ohne Ergebnis. Es lag keinerlei Anlaß vor, irgend ein Verbrechen zu mutmaßen, insbesondere lagen auch keinerlei Verdachtsmomente gegen ihren Dienstherrn, den Lehrer J., vor.

Das Volk, bei dem der Lehrer J., der noch nicht lange in der dortigen Gegend war, seiner eigenen Angabe nach nicht recht beliebt war, war anderer Meinung. Es wurde gemunkelt und offenbar von breiten Kreisen geglaubt, daß er an dem Tode seines Dienstmädchens schuld sei. Er habe das Mädchen, mit dem er vielleicht in unerlaubtem Verkehr gestanden habe, beseitigen wollen, er habe es erwürgt und dann in den Fluß geworfen. An die Staatsanwaltschaft zu Elbing wurde auch eine anonyme Anzeige gerichtet, in welcher diesem Verdacht Ausdruck gegeben wurde. Die sorgsam geführten Ermittlungen konnten aber nichts feststellen, was irgendwie zur Stütze dieser Beschuldigungen dienen konnte. Es mußte den Umständen nach angenommen werden, daß die L. entweder Selbstmord verübt habe, oder daß sie doch einem Unfalle zum Opfer geworden sei.

Wer zuerst den Verdacht ausgesprochen hat, daß der Lehrer J. bei dem Tode des Mädchens seine Hand im Spiele gehabt habe und auf Grund welcher Annahmen diese Behauptung zuerst aufgestellt worden ist, läßt sich nicht mehr feststellen. So viel geht aber aus demjenigen, was in den Akten enthalten ist, hervor, daß zum mindesten bei der Weiterverbreitung dieses Gerüchts auch mystische Prozeduren der oben erwähnten Art, nämlich der Erbschlüssel-Zauber und das Tischrücken, eine Rolle gespielt haben, und daß sie auch in verhängnisvoller Weise die allgemeine Volksüberzeugung bestärkt haben.

Der Lehrer J. und seine Familie litten natürlich sehr unter diesen Verdächtigungen, er bat deshalb um Bestrafung der Schuldigen. In seinem Schriftsatze vom 28. Januar 1916 äußerte er sich unter anderem in folgender Weise: „Gleich nach dem Verschwinden der L. wurden in der Arbeiterbevölkerung hiesiger Ortschaft allerlei mich beleidigende Gerüchte laut. Letztere kamen wie folgt zustande. Die Frau des Eigentümers S. besitzt einen sogenannten Erb- oder Zauberschlüssel. Dieser sollte über das Verschwinden und über die Todesursache des Mädchens Aufschluß geben. Abergläubische liefen nun eines Tages zusammen,

und der Schlüssel wurde befragt. Das Bewegen des letzteren auf eine diesbezügliche Frage wurde als Antwort und feststehende Tatsache angesehen. Hierbei soll folgende Antwort herausgekommen sein:

1. Er hat sich an Frida L. sittlich vergangen.
2. Darauf hat er sie umgebracht und in der Gartenlaube mit Hilfe seiner Frau verscharrt.

Die Folge war, daß auch wirklich der Vater des Mädchens und der hiesige Amtsdienner im Garten Suche hielten, natürlich ohne jeglichen Auftrag der Polizeibehörde Die Seele des Ganzen sind vor allen Dingen der Eigentümer Q. und dessen Sohn Robert. Nach Aussage der Besitzersöhne Alex und Erich B. und der Frau des Besitzers P. soll Q. außer den schon genannten Verdächtigungen noch folgende in der Leute Mund gebracht haben:

1. Nachdem der Lehrer die L. umgebracht, ist dieselbe in der Schlafkammer von ihm und seiner Frau verscharrt worden.
2. Nach einigen Tagen ist die Leiche in einen Sack gestopft und von beiden an die Nogat getragen worden.

Ähnliches ist auch im Gasthause des Herrn F. von mehreren Arbeitern darauf weiterverbreitet worden

Leider haben alle diese fürchterlichen und schädlichen Verdächtigungen gegen mich meine Autorität in Schule und Gemeinde in hohem Maße beeinträchtigt, ich möchte sagen untergraben und meiner kränklichen Frau und mir unverdienten Kummer bereitet.“

In einem weiteren Schriftsatze vom nächsten Tage wurde unter anderem erwähnt, die Mutter seines jetzigen Dienstmädchens, die Besitzersfrau P., sei von Q. aufgefordert worden, ihre Tochter doch aus dem Dienste zu nehmen, damit sie nicht auch noch von ihm ermordet werde.

Es wurde gegen Q. öffentliche Anklage erhoben wegen übler Nachrede (Vergehen gegen §§ 186, 200 Reichsstrafgesetzbuch). Von dem Schöffengericht in Stuhm (2. D. 83/06) wurde er am 3. Mai 1906 zu 8 Monaten Gefängnis verurteilt.

In den Urteilsgründen heißt es bezüglich der Gründe der Strafzumessung, daß die erkannte Strafe als nicht zu hoch erscheine mit Rücksicht darauf, daß die Beleidigung völlig grundlos gewesen sei, und mit Rücksicht auf die schwere Kränkung, die durch sie ein völlig unbescholtener Mann, dessen Stellung und Ansehen im Dorfe zu wahren sei, erfahren habe.

Die von dem Angeklagten eingelegte Berufung wurde von der I. Strafkammer des Landgerichts Elbing vom 11. 6. 1906 zurückgewiesen.

In diesem Urteile werden folgende uns interessierende tatsächlichen Feststellungen getroffen:

„Unter der Bevölkerung von Schweinegrube und Umgegend war das Gerücht verbreitet, daß der Lehrer J. das Mädchen umgebracht habe. Der Angeklagte besitzt einen sogenannten Wundertisch, der vielfach darum befragt wurde, wer die L. umgebracht habe. Der Lehrer J. litt sehr unter dem Gerücht. Von Kindern und Knechten wurden auf der Straße öffentliche Bemerkungen gemacht, als ob der Lehrer der Mörder der L. sei. Sowohl er wie seine Frau wurden durch die Haltung der Bevölkerung dermaßen aufgereggt, daß sie beide erkrankten und auch jetzt noch nicht hergestellt sind Die Äußerung des Angeklagten im Ja.'schen Lokale war folgende: „Die L. ist nicht allein in die Nogat hineingegangen, der Lehrer hat sie hineingetragen, er hat sie mit Betten gedrückt, sie ist erstickt. Er hat fünf Körbe Sand vom unteren Teiche weggetragen.“ Als ihm K. sagte, er solle nicht dummes Zeug quatschen, es könnte die Sache an das Gericht kommen, erwiderte der Angeklagte: „Das will ich auch haben, der Tisch hat recht.““

In Beziehung auf die Gründe der Strafzumessung heißt es in den Urteilsgründen: „Die von dem ersten Richter festgesetzte Strafe hat das Berufungsgericht nicht für zu hoch erachten können. Dabei ist erwogen worden: Der Angeklagte hat seinen schweren Verdacht ausgesprochen, obwohl er dazu auch nicht den geringsten Anhalt hatte. Er hat dazu beigetragen, den Lehrer auf das empfindlichste in der öffentlichen Meinung und an seiner Gesundheit zu schädigen. Er ist bereits mit 6 Monaten Gefängnis wegen Betruges bestraft. Da der § 186 St.G.B. eine Strafe bis zu 2 Jahren zuläßt, erschien in diesem Fall eine solche von 8 Monaten durchaus angemessen.“

Aus dem sonstigen Akteninhalt mag noch auf folgende uns hier interessierenden Punkte hingewiesen werden:

Der damals 60jährige Angeklagte bestritt bei seiner verantwortlichen Vernehmung die ihm zur Last gelegte Beschuldigung. Er sagte, eine gewisse Frau P. sei eines Tages zu ihm gekommen, um seinen Tisch zu sehen, es sei außer ihm noch sein Sohn und ein Arbeiter K. anwesend gewesen. Sie hätten sich um den Tisch herumgesetzt, Frau P. habe Fragen bezüglich des Todes der L.

an den Tisch gestellt, worauf sein Tisch geantwortet habe: „Der Lehrer hatte das Mädchen erwürgt, in seinem Zimmer unter den Dielen verscharrt und nach einigen Tagen mit Hilfe seiner Frau zur Nogat getragen.“ Daß der Lehrer sich an dem Mädchen sittlich vergangen habe, sagte der Tisch nicht aus. Daß er in dem Ja.'schen Lokale die ihm zur Last gelegte Äußerung getan habe, bestritt Q.; er habe im übrigen niemand etwas vom Tode der L. erzählt.

Der Gemeindevorsteher Sch. gab als Zeuge an, der Vater der L. habe ihm erzählt, daß der Erbschlüssel der Frau S. in seiner Gegenwart gesagt habe, seine Tochter läge auf dem Schulhofe oder dem angrenzenden Acker verscharrt. Nachdem das Mädchen in der Nogat gefunden worden sei, habe ihm L. erzählt, was der Tisch von Q. wahrgesagt habe: „Der Lehrer hätte das Mädchen zweimal vergewaltigt, sie dann erwürgt, im Zimmer unter den Dielen verscharrt und nach einigen Tagen zur Nogat getragen.“

Eine gewisse Frau G. bekundete als Zeugin, die Frau P. sei eines Tages, etwa Mitte Februar des Jahres, in ihrer Wohnung erschienen und habe im Gespräch zu ihr gesagt: „Wissen Sie, jetzt habe ich mich auch überführt betreffend des Tisches, ich bin mit Q. gegangen und sagte zu ihm: „Na, nun fragen Sie doch einmal den Tisch an wegen des Mädchens.“ Q. sagte: „Na, fragen Sie doch an!“ Ich frug den Tisch, und es stimmte ganz genau. Ich habe zu Hause mit dem Erbschlüssel probiert und das stimmte überein.“ Die Frau P. habe dann gefragt, ob sie auch daran glaube, worauf sie entgegnet habe: „Ich glaube nur das, was ich sehe.“

Die Frau P. wurde zunächst als Beschuldigte vernommen und bestritt dabei, die eben erwähnten Äußerungen gegenüber Frau G. getan zu haben. Sie sei eines Tages bei Q. gewesen und habe ihm gesagt: „Zeigen Sie mir doch einmal den Tisch!“ Sie habe sich erkundigen wollen, zu welcher Strafe diejenigen verurteilt werden würden, welche ihren Mann und ihren Bruder geschlagen hätten, Q. habe mit dem Tische geredet und ihr gesagt, die betreffenden würden 6—7 Wochen Gefängnis erhalten. Da sie aber schon gewußt habe, daß sie mit 1—2 Jahren Gefängnis bestraft worden seien, so habe sie zu Q. gesagt, er möge mit dem Tische verschwinden, sie habe den Tisch nicht angefragt.

Bei seiner Vernehmung in der Berufungsverhandlung äußerte sich der Angeklagte wie folgt: „Ich habe den Lehrer niemals be-

schuldigt, die L. getötet zu haben; ich habe nur erzählt, was mein Tisch durch Klopfen gesagt hat. Wenn der Tisch etwas gefragt wird, so klopft er, und das bedeutet „Ja“. Wenn er aber nicht klopft, so bedeutet das „Nein“. Die Frau P. hat die Frage gestellt, die Frau hat einen Erbschlüssel; der hat auch erzählt, daß der Lehrer das Mädchen erstickt hat, ich habe nur erzählt, was die Frau P. den Tisch gefragt hat.“

Der Lehrer J., der eidlich vernommen wurde, erklärte laut Protokoll in der Berufungsinstanz, daß der Urheber des ihn beleidigenden Gerüchts Q. sei, da er den Unfug mit dem Tische gemacht habe. Er sei überzeugt, daß der Angeklagte fest geglaubt habe und auch jetzt noch glaube, er habe das Mädchen tatsächlich umgebracht. Es möge aber auch Haß dabei gewesen sein, da er bei der Bevölkerung überhaupt nicht beliebt sei. Seine Stellung im Dorfe sei durch das Gerede sehr erschüttert, die Kinder sogar schrien es auf der Straße, er hätte die L. erstickt.

Zu erwähnen ist endlich noch, daß Q. ein Gnadengesuch einreichte, in welchem er unter anderem bemerkte, er sei der ihm zur Last gelegten Beleidigung nicht so schuldig wie andere Personen. Als das 16jährige Dienstmädchen Frida L. verschwunden sei, da sei hier ganz allgemein der Verdacht auf den Lehrer J. gelenkt worden; man habe gemeint, er müsse wissen, was mit der L. geschehen sei; für alle müsse er allein büßen. Das Gnadengesuch wurde abgelehnt.

Am 10. August 1906 wurde Q. verhaftet und in das Gefängnis eingeliefert.

Dieser Fall gibt zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

Nach der ganzen Sachlage kann wohl kein Zweifel darüber bestehen, daß nicht nur Q., sondern auch andere Personen fest davon überzeugt gewesen sind, daß der Lehrer J. sein Dienstmädchen auf die Seite gebracht habe, und daß sie danach getrachtet haben, die Staatsanwaltschaft zur Anstellung von Ermittlungen zu veranlassen. Darauf deutet nicht nur die anonyme Anzeige hin, sondern auch die von Q. berichtete Bemerkung, ihm sei es recht, wenn das Gericht sich mit seinen Äußerungen über den Lehrer J. zu befassen habe. Selbst der von den Verdächtigungen Betroffene gibt seiner Überzeugung Ausdruck, daß Q. im guten Glauben gehandelt habe. Wenn man weiß, wie wenig oft dazu gehört, um einfache Leute davon zu überzeugen, daß irgend eine ihren vorgefaßten Meinungen entsprechende Annahme eine vollgültig erwiesene Tatsache sei, so wird man es vom psychologischen

Standpunkt aus verständlich finden, daß Q. und seine Dorfgenossen fest davon überzeugt gewesen sind, daß die L. in der Tat von J. ermordet worden sei, umsomehr, als ja auch der Wundertisch und der Erbschlüssel das gleiche bekundeten. Wenn man den Bildungsgrad des Q. berücksichtigt, so wird man wohl sagen dürfen, daß die Schuld, die ihn trifft, nicht allzu groß ist.

Wenn man davon ausgeht, daß bei der Strafzumessung lediglich der höhere oder geringere Grad der Verschuldung berücksichtigt werden dürfe, so wird man wohl die erkannte Strafe, selbst unter Berücksichtigung einer früheren Vorstrafe des Q., die offenbar auf anderem Gebiete lag, für viel zu schwer ansehen müssen. Berücksichtigt man andererseits aber, daß die vollkommen unbegründete Verdächtigung des Lehrers J. ihn und seine Familie außerordentlich geschädigt hat, berücksichtigt man die Gefährlichkeit derartiger grundlos erhobener schwerer Verdächtigungen, so wird man zugeben müssen, daß nur eine exemplarische Strafe angebracht war.

Wichtiger noch als alle Strafurteile gegen diejenigen, welche sich, wenn auch in gutem Glauben, auf Grund abergläubischer Vorurteile derartige leichtfertige Verdächtigungen zu schulden kommen lassen, scheint es mir einmal zu sein, daß man gegen die gewerbsmäßigen betrügerischen Wahrsager endlich energisch vorgeht, und daß man ferner auch endlich damit beginnt, die abergläubische Schundliteratur, welche dem Aberglauben immer von neuem Nahrung gibt, zu bekämpfen. Zufällig lese ich gerade heute, wo ich diese Zeilen schreibe, in dem „Wöchentlichen Verzeichnis der erschienenen und der vorbereiteten Neuigkeiten des deutschen Buchhandels“ in Nr. 8 vom 22. Februar 1917 folgende Ankündigung:

„Traumbuch, großes, ägyptisches, oder die Kunst, nächtliche Vorbildungen und Träume richtig zu deuten und daraus die Zukunft auf das genaueste vorherzusagen, nebst beigefügten Lottonummern. Mit einem Anhang „Das Wunder und Kartenorakel“, ferner „Die Glücks- und Unglückstage des Jahres“ und eine Anleitung „Wie muß man in der Lotterie spielen, um sicher zu gewinnen?“

Daß derartige Schundliteratur, die von gewissenlosen Verlegern auf den Markt gebracht wird, auch in unserer Zeit nur allzu viele Abnehmer findet, kann man daraus ersehen, daß dieses Schundmachwerk schon in 9. Auflage erschienen ist, und zwar in 45000 Exemplaren. Solange der Staat es zuläßt, daß derartige

abergläubische Schundliteratur, von der ich Dutzende und Aberdutzende aufzählen könnte, und über deren verheerende Wirkungen ich im Laufe der Jahre schon zahlreiche Materialien gesammelt habe, hergestellt und verbreitet werden, möchte man fast die Frage aufwerfen, ob der Staat unter diesen Umständen in der Tat berechtigt ist, gegen die Opfer derartiger Schundliteratur allzu strenge ins Gericht zu gehen. Während der Kriegszeit haben die stellvertretenden Generalkommandos den schon in den letzten Friedensjahren von vielen Seiten angeregten Kampf gegen die Schundliteratur erfreulicherweise aufgenommen und gefördert. Es wäre sehr zu wünschen, daß es glücken möge, diese Errungenschaften der Kriegszeit auch in das Friedensrecht hinüberzunehmen. Man möge dann aber nicht vergessen, dafür zu sorgen, daß auch die abergläubische Schundliteratur von diesen kräftigen Abwehrmaßnahmen getroffen wird.

Verbrecherische Gelehrte.

Von
Dr. Heinrich Klenz.

Eine Zusammenstellung von verbrecherischen Gelehrten, die meines Wissens bisher nicht versucht ist, dürfte für den Kriminalanthropologen nicht ohne Wert sein. Die im folgenden beigebrachten Fälle sind mir bei meinen Arbeiten über „Gelehrten-Kuriositäten“ einzeln aufgestoßen. Obgleich sie deshalb auf Vollständigkeit keinen Anspruch erheben können, so beruhen sie doch auf einem umfangreichen Material. Da dieses nur eine verhältnismäßig geringe Anzahl von Fällen geliefert hat, wird ihre Behandlung das Ansehen des Gelehrtenstandes gewiß nicht beeinträchtigen, vielmehr Thesen wie die eines Hieronymus Hirnheim (Bernhard, Historie derer Gelehrten, Frankfurt a. M. 1718 S. 144), „Doctos plerumque malos esse et vitiis subjectos“, d. h. daß die Gelehrten meistens böse sind und Lastern unterworfen, in ihrer ganzen Übertreibung erscheinen lassen. Ich habe auch bloße Verdächtigungen aufgenommen, wenn sich Zeugnisse für ihre Grundlosigkeit fanden, so daß jene in Zukunft als erledigt zu betrachten sind.

Die Reihe der verbrecherischen Gelehrten eröffne der Franzose Gilles de Laval, Baron de Retz (ca. 1396—†1440), der aus wissenschaftlichem Interesse zum vielfachen Mörder wurde. Er kämpfte 1429 für König Karl VII. mit der Jungfrau von Orleans gegen die Engländer und erhielt zur Belohnung die Marschallwürde. Im Jahre 1433 zog er sich aber auf sein Schloß Machecoul bei Nantes zurück und beschäftigte sich fortan mit Alchimie und chirurgischen Experimenten, besonders mit der Transplantation von Körperteilen. So nahm er die Überpflanzung eines Armes von einer Negerin auf eine seiner Verwandten vor, was den Tod beider zur Folge hatte, sowie die von Nieren und Drüsen. Über die Ergebnisse führte er ein Tagebuch in lateinischer Sprache,

das nebst anderen auf ihn bezüglichen Urkunden, wie der „New York American“ 1913 berichtete, im Archiv des Schlosses von Nantes aufgefunden wurde. Die Zahl seiner Opfer, die ihm von zwei Dienern und einer Magd zugeschleppt wurden, um hinter den 2½ Meter dicken Mauern seiner Burg zu verbluten, wird auf 500 angegeben. Es waren größtenteils Kinder; aber auch acht Frauen befanden sich darunter, weswegen er von einigen für das Urbild des Blaubart angesehen wird. Erst im Jahre 1440 wurde er auf die Anzeige eines Bischofs hin vor Gericht gestellt und zur Strafe des Feuertodes verurteilt, die am 25. Oktober in Nantes zur Vollstreckung gelangte.

Ein Landsmann dieses jedenfalls sadistisch veranlagten Vivisektors, der neun Jahre vor dessen Tode geborene Magister und Dichter François Villon, auch de Montcorbier und des Loges genannt, wurde als Dieb und Mörder des Galgens für würdig befunden. Jöcher berichtet in seinem Gelehrten-Lexikon 1733 unter „Corbevil“ nach französischen Quellen über ihn folgendes: „ein satirischer französischer Poet, geboren zu Paris 1431, ergab sich in seiner Jugend einem liederlichen Leben und wurde in kurzem ein vollkommener Spitzbube, davon er auch den Zunamen Villon bekam. Man zog ihn deswegen ein und verdamnte ihn im 30. Jahr zum Galgen, welche Strafe aber, nachdem er an das Parlament appelliert, in eine Landesverweisung verwandelt wurde. Darauf ging er nach England, kam aber wieder nach Frankreich und schrieb Testament, Ballades, Rondeaux und viele andere französische Gedichte, welche Coustelier am vollständigsten 1723 zu Paris herausgegeben. Er war von sehr aufgeräumtem Naturell und machte den Tag, als er sein Todesurteil erhalten, einige lächerliche Verse auf seinen Tod, wie auch eine Grabschrift auf sich und seine Gesellen. Dessen Gedichte standen zu seiner Zeit in solcher Hochachtung, daß man sie auch auswendig gelernt.“ Hierzu ist verschiedenes zu bemerken. Villon, oder wie er sonst geheißen haben mag, studierte anfangs und geriet 1455 auf die Bahn des Verbrechers, weswegen er 1457 aus Paris verbannt wurde. Dann schien er sich dauernd bessern zu wollen: er weilte eine Zeitlang am Hofe des dichtenden Herzogs Charles von Orleans und beteiligte sich an den Theateraufführungen der Confrérie de la passion in Poitou. Doch wurde er bald rückfällig und zu einer längeren Gefängnisstrafe verurteilt, von welcher er aber nur einen kleinen Teil in Meung verbüßte, da ihm ein Gnadenerlaß Ludwigs XI. bei der Thronbesteigung

1461 die Freiheit schenkte. Im Jahre 1462 soll er dann in Paris zum Tode verurteilt, aber wiederum zur Verbannung begnadigt worden sein. Nach einigen starb er nicht lange darauf, nach andern erst um 1484 zu Saint-Maixent. Seine Werke, „Le grand testament de Villon et le petit, son codicille, le jargon et ses ballades“, erschienen 1489 und wurden bis 1542 siebenundzwanzigmal aufgelegt. Neue Ausgaben veranstalteten P. Lacroix 1854, A. W. v. Wurzbach 1903 und F. E. Schneegans 1908. Es schrieben über ihn Campaux (Paris 1859), A. Longnon (Paris 1877), Nagel (Berlin 1877), W. Armbrust („F. V., ein Dichter und Vagabonde“, Braunschweig 1881), Bijvanck (Leiden 1882), G. Paris (Paris 1901), P. Champion (F. V., sa vie et son temps, 1914), Suarès (Cahiers de la Quinzaine, 1914). Dichterisch behandelt wurde sein Leben in dem englischen Roman „Wenn ich der König wäre“ von M. C. Carthy sowie 1910 in der romantischen Komödie „François Villon“ von Leo Lenz (d. i. J. R. Schwanzara).

Der spanische Gelehrte Alfonso Diaz soll, nach Bernhards Gelehrten-Historie 1718 S. 837, „seinen Bruder Juan, weil er sich zu der reformierten Kirche geschlagen, erwürgt haben.“ Nach Jöcher „ließ er ihn zu Neuburg an der Donau, woselbst er ein Buch von [dem Reformator Martin] Bucer wollen drucken lassen, wegen seines Abfalls von der römisch-katholischen Religion durch einen Kerl, der sich als ein Briefträger angestellt, 1546 den 27. März umbringen“. Bernhard fügt Obigem hinzu: „Aber dieser böse Kain hat sich dadurch mit ums Leben gebracht. Das Gewissen peinigte und nagte ihn von dieser Stunde an, daß er sich keine bessere Ruhe zu schaffen wußte, als daß er an sich selbst zum Henker wurde, indem er sich zu Trient in seinen Sünden erhenket.“

Der Humanist Franciscus Robortellus (1517—67, aus Udine), der so „fürchterlich anzusehen war“, daß „einem das Lachen den ganzen Tag vergehet, der ihn nur von ferne erblicket“ (Bernhard S. 175 u. 227), wurde nach Jöcher „von Lucca wegen einer Mordtat verwiesen“.

Dem Humanisten Marcus Antonius Muretus (1526—85), der sich 1554 von Frankreich nach Italien wandte, wurde nach-gesagt, er habe „wegen Verdachts der Sodomiterei oder, wie andere wollen, wegen einer Mordtat sich aus dem Staube machen müssen“ (Jöcher). Bernhard kommt S. 880 f. auf diese Frage zu sprechen und meint: „Wenn Muretus bekanntermaßen den Josephus Scaliger nicht hinter das Licht geführt und ihm eine gedreht hätte,

würde er ihn nimmermehr des Lasters der Sodomiterei beschuldigt und folgendes anzügliche Distichon auf ihn verfertigt haben:

Qui fumos rigidae vitaverat ante Tolosae,
Muretus, fumos vendidit ille mihi.

[Das heißt: Der dem Rauch (dem Scheiterhaufen) des strengen Toulouse früher ausgewichen war, Muretus, er verkaufte mir Rauch (machte mir Wind vor).] Aber eben aus der Ursache, weil er es als ein erhitzter Gegner getan, so haben die Gelehrten diese Beschuldigung ohne vorgängige Prüfung nicht annehmen wollen. Allein wie kommt man hinter die Wahrheit? Dieses geschieht, wenn ich andere und unparteiische Schriftsteller nachschlage, die von dem Leben eines Mannes auch geschrieben. Was den Muretus anlangt, so ist Imperialis im Museum p. 111 gar zu wohlwollend gegen ihn; er meldet von seiner Flucht aus Frankreich gar nichts und will der Welt weismachen, als habe ihn bloßerdings eine Lust, Italien zu besehen, aus Frankreich getrieben. Sammarthanus schweigt auch still davon und setzt in seinen Elogia p. 85 nur diese Worte: „Frankreich selbst mußte, ich weiß nicht durch welches böse Geschick, einen solchen Mann entbehren.“ Da ihm Scaliger zu viel aufbürdet, so liebkosten ihn diese zur Unzeit. Ich glaube, daß Erythraeus den besten Schiedsmann abgeben kann, wenn er in seiner Pinacotheca p. 18 versichert, daß Muretus in Frankreich einen Mord begangen (womit auch die Naudaeana p. 41 einig sind, wiewohl in den Zusätzen p. 169 eine andere Ursache angezeigt wird), welches wohl die wahre Ursache seiner Flucht mag gewesen sein. Auf diese Weise fällt die Schuld der Sodomie von ihm hinweg, Imperialis' Schmeichelei wird offenbar, und gleichwohl bleibt Muretus ein Mörder.“ Vielleicht ist es nur ein Duell mit tödlichem Ausgange gewesen. — Von Josephus Scaliger wurde auch der Philologe Caspar Scioppius (eigentl. Schoppe, 1576—1649, aus der Oberpfalz) mehrerer „Untaten“ verdächtigt: So sollte er „einer von der bösen Rotte“ gewesen sein, die den Kirchenhistoriker Paolo Sarpi meuchlings überfiel und ihm viele Wunden beibrachte; „darüber er auch ins Gefängnis gekommen, aber bald wieder losgelassen worden“ (Bernhard S. 439). Allein Scaligers Äußerungen über gleichzeitige Gelehrte, besonders über deutsche, sind als boshaft und wenig zuverlässig längst erkannt (siehe seine Lebensbeschreibung von Jak. Bernays 1855 S. 187 u. 194).

Unter den Gelehrten überhaupt war damals der Klatsch im Schwange. Von dem Philologen Kaspar v. Barth (1587—1658,

aus Küstrin, zuletzt in Leipzig) z. B. erzählte Paulus Colomesius (Opuscula, ed. J. A. Fabricius 1709, p. 818), er habe „ein Frauenzimmer, mit welchem er in allzu großer Vertraulichkeit gelebet, in den Rhein werfen lassen“. Dies widerlegte schon Morhof im Polyhistor I 1688 p. 168. (Dunkels Hist.-Crit. Nachrichten von Gelehrten, Cöthen I 3. 1754 S. 379; s. a. II 4. 1756 S. 755.)

Der durch Gutzkows Drama allbekannt gewordene Philosoph Uriel Acosta (1590—1640) kann wegen seines Mordversuches hier genannt werden. „Er berichtet von sich, daß er in Oporto von adligen Eltern, die ihren Ursprung aus dem Judentume herrechneten und vormals zu der christlichen Religion gezwungen worden, erzeugt sei; sein Vater wäre doch ein guter Christ gewesen und habe ihn auch in dieser Religion von Jugend auf angeführt. Als er aber mit den anwachsenden Jahren in der christlichen Religion keine Ruhe gefunden und wohl gewußt, daß zwischen derselben und der jüdischen Lehre ein großer Unterschied sei, habe er eifrig die Bücher Mosis und der Propheten durchgelaufen, in deren Lesung er wahrgenommen, daß einiges darinnen dem Neuen Testament zuwiderliefe. Weil nun die Juden und Christen das Alte Testament, die Christen aber allein das Neue annehmen, habe er beschlossen, dem Gesetze Mosis zu folgen; da dieser ja alles von Gott empfangen zu haben versicherte, indem er sich für einen bloßen Vermittler ausgab, von Gott selbst zu solchem Amte berufen oder vielmehr gezwungen. Wie er aber nach der Zeit auch die jüdische Kirche verlassen, nachdem er viel Widriges darin ausstehen müssen, und endlich gar zum Atheismus verfallen, fällt hier zu weitläufig zu erzählen . . . Das Leben des Uriel Acosta, so er selber aufgesetzt und Exemplar humanae vitae [d. h. Abbild des menschlichen Lebens] genannt, hat [Philipp van] Limborch zum erstenmal durch den Druck gemein gemacht und seiner Amicae collationi cum erudito Iudaeo [d. h. Freundschaftlichen Vergleichung mit einem gelehrten Juden, 1687] angehängt. Er beschreibt in der Vorrede das klägliche Ende, welches dieser böse Bube genommen. Er sei nämlich auf seinen Bruder, oder wie andere wissen wollen, auf einen seiner Befreundeten sehr erbost gewesen, welchen er mörderischerweise zu erschießen gesucht. Als derselbe einsmalen bei seinem Haus vorbeigegangen, habe er auch wirklich losgedrückt, in der Meinung, ihm den Garaus zu machen. Als er aber wider Vermuten gesehen, daß man seiner wahrgenommen, und der andere gleichwohl unbeschädigt davongesprungen, habe er ein ander

Rohr, welches er zu dem Ende geladen, zur Hand genommen und sich damit seinen unseligen Geist aus dem Leib geschossen.“ (Bernhard S. 543f. und 837f.)

Der Licentiat jur. Jakob Varmeier (1598—1631, aus Osnabrück) ermordete am 1. Februar 1631 in Rostock den dort in Quartier liegenden Wallensteinschen Obersten v. Hatzfeld. Näheres teilte auf Grund eines von Pastor Eugen Müller am 24. Mai 1897 in Rostock gehaltenen Vortrages die „Rostocker Zeitung“ mit, die auch auf die aktenmäßige Darstellung in ihrem Jahrgang 1888 Nr. 577 u. 579 verwies. Daraus mag folgendes angeführt werden: Varmeier war stark zu Aberglauben geneigt und machte 1622 einen Selbstmordsversuch. Er hatte achtbare Kenntnisse in der Mathematik und Astronomie. Er heiratete 1629 die Tochter des verstorbenen Kanzlers v. Nessen und zog zu seiner Schwiegermutter, der das Haus Neuer Markt 34 gehörte. Bald nachher quartierte sich der Oberst v. Hatzfeld daselbst ein, so daß die Familie das Haus verlassen mußte. Auch hatte Hatzfeld früher in Westfalen mehrere Güter der Familie Varmeier geschädigt. Varmeier stand jedoch mit Hatzfeld, der ebenfalls die Mathematik schätzte, in regem Verkehr und hatte jederzeit ohne Anmeldung Zutritt zu ihm. Am 31. Januar wurde Varmeier beim Lesen des Buches Judith betroffen, wie die Jüdin den feindlichen General Holofernes ermordet. Für den 1. Februar hatte er für eine hochwichtige Sache in der Kirche zum Heiligen Geist auf morgens 8 Uhr eine Fürbitte bestellt, die aber nicht vollzogen wurde. Zur selben Stunde ging er zu Hatzfeld und bat um einige Geleitsbriefe. Während der Oberst sich nun über die vorgelegten Schriftstücke beugte, schlug ihm Varmeier mit einem Beile auf den Kopf und zweimal in den Hals, schnitt den Kopf mit einem Messer ab, wickelte ihn in ein Tuch und versteckte das Bündel auf der Diele eines Hauses. Er hatte hiermit genau das Verfahren der Judith nachgeahmt, da er in seinem Vorhaben durch das auffallende Zusammentreffen bestärkt war, daß Hatzfeld und Holofernes, Jakob (sein eigener Vorname) und Judith mit denselben Buchstaben beginnen. Er wurde bald ergriffen und vom Wallensteinschen Kriegsgericht so furchtbar gefoltert, daß er am selben Tage starb. Dann wurde der Leiche Kopf und Rechte abgehauen, der Rumpf aber gevierteilt, am Hochgericht und an drei Toren aufgehängt und erst am 16. Oktober von den Schweden abgenommen. — Des Vortragenden Studierzimmer war ein Teil des Saales gewesen, in dem der Mord verübt war.

Christoph Christian Händel, Generalsuperintendent und Hofprediger des Markgrafen von Brandenburg-Ansbach, wurde 1720 zu lebenslänglichem Gefängnis verurteilt, weil er „von 23 Scriptis criminosis, injuriosis et seditiosis entweder selbst Autor oder doch selbige zum Druck befördert, sich wider das sechste Gebot sehr vergangen“ usw. Es gibt darüber eine gleichzeitige umfangreiche Schrift: „Gründliche Nachricht in abgeurteilter peinlicher Inquisitions-Sache Ch. Ch. Händels“ (219 Seiten in Folio). Vehse (Kleine deutsche Höfe VI 1857 S. 143 f.) weiß folgendes zu berichten: „Der Markgraf wollte nicht mehr bei ihm beichten, der Hofprediger aber sich die Seele seines Herrn, die ihm anvertraut sei, nicht nehmen lassen. Man versetzte ihn, und zuletzt setzte man ihn ab. Er begab sich nun nach Nürnberg und publizierte Pasquille. Der Markgraf ließ ihn aufheben, nach Wilsburg, der ansbachischen Bastille, setzen, eine Untersuchung gegen ihn einleiten. Der Hofprediger perhorreszierte seinen Herrn, die Räte und das Land, antwortete in keinem Verhör, stiftete sogar unter den Invaliden der Festung ein Komplott an. Die Juristenfakultäten zu Halle und Jena erkannten gegen ihn auf Enthauptung. Die Strafe ward in lebenslängliche Haft umgewandelt.“

Der englische Dichter Richard Savage (1698—1743, aus London) beging einen Totschlag, indem er bei einem Streit in der Trunkenheit den James Sinclair tödlich verwundete. Darauf wurde er zum Tode verurteilt, aber von der Königin begnadigt. Dies hatte seine eigene Mutter zu hintertreiben versucht, die Gräfin Anna Macclesfield, die ihn außer der Ehe von Lord Rivers geboren und in die Schuhmacherlehre gegeben hatte, und die ihn durchaus nicht anerkennen wollte. Er selbst schilderte sein Leben in der Dichtung „The bastard“; Gutzkow dramatisierte es 1842 in dem Trauerspiel „R. S., oder: Der Sohn der Mutter.“

Der englische Sprachforscher Eugene Aram (1704—59, aus Ramsgill in Yorkshire) ermordete aus Eifersucht den Schuhmacher Clark und wurde deswegen gehenkt. Er war der Sohn eines Gärtners; von Beruf Lehrer, arbeitete er an einem keltisch-englisch-lateinisch-griechisch-hebräischen Wörterbuche. Edward Bulwer machte ihn 1832 zum Helden eines Romans und Thomas Hood dichtete 1828 auf ihn „The dream of E. A.“

Der englische Kanzelredner, Bibelerklärer und Ästhetiker William Dodd (1729—77, aus Bourn in Lincolnshire) beging eine großartige Wechselfälschung und mußte dafür dieselbe Todesstrafe wie Aram erleiden. Mit 22 Jahren Vikar in West-Ham,

war er trotz seines ausschweifenden Lebens 1753 Prediger in London, 1763 Erzieher des nachmaligen Lord Chesterfield und 1765 Hofprediger geworden, hatte aber dann den Abschied bekommen, weil er versucht, den Lord-Kanzler zu bestechen. Danach stellte er auf Chesterfields Namen einen falschen Wechsel von 4200 Pfund Sterling aus und wurde deswegen in Tyburn gehängt. Er verfaßte: „The beauties of Shakespeare selected“ in zwei Bänden (1752), „A new commentary on the Bible“ in drei Bänden (1765—70) und „Sermons to young men“ in drei Bänden (1771, deutsch 1772 f.). Percy Fitzgerald beschrieb 1865 sein Leben. Jean-Paul gedankt seiner im „Komet“ III 1822, S. 204: „. . . so hat man auch nicht bei dem moralischen Dichter und Prediger selber gute Eigenschaften zu suchen . . . und ein Engländer konnte sich recht gut unter dem Galgen an einer Predigt des berühmten Doktors Dodd erbauen, während man den Kanzelredner selber daran knüpfte“; vgl. Carl Julius Webers Demokritos XI 1835, Kap. 1: „. . . so sollte man auch nur auf das sehen, was diese Männer sagen, nicht was sie tun, und man kann sich an der Predigt eines Dr. Dodd erbauen, während dieser am Galgen zappelt.“ — Andere Fälle von verbrecherischen englischen Geistlichen findet man in Vehses Geschichte der Höfe des Hauses Braunschweig 1853 II S. 262 f.

Der französische Romanschriftsteller Marquis de Sade (1740—1814, aus Paris), nach dem eine Art geschlechtlicher Verirrung „Sadismus“ heißt, wurde wegen Sodomiterei und Giftmischerei 1772 in Aix zum Tode verurteilt, aber nur im Gewahrsam behalten; er starb im Wahnsinn. Siehe Eugen Dühren, d. i. Iwan Bloch, Der M. de S. und seine Zeit, 1900, 4. Aufl. 1906.

Drei Pfarrer sind nunmehr als Mörder zu nennen: zunächst aus dem Jahre 1775 der Pfarrer Valentin zu Münster bei Kreuznach. Über diesen wird in Magister F. Ch. Laukhards Leben und Schicksale (1792 ff., bearbeitet von V. Petersen 2. Aufl. 1908 I S. 40f.) folgendes berichtet: „Valentin hatte dem Hofprediger [des Rheingrafen zu Grehweiler] Herrenschnieder aus Rachsucht, weil er von ihm beleidigt war, einen tödlichen Haß geschworen. Der Hofprediger wohnte so, daß man aus dem Schloßgarten gerade durch ein Fenster in seine Wohnstube sehen konnte. Das wußte Magister Valentin, welcher ehemals in Grehweiler Hofkaplan gewesen war. Um nun seine Sache auszuführen, begab er sich an einem Winterabend in den Schloßgarten und schoß eine Flinte mit gehacktem Blei durch das gedachte Fenster ab, als der Hof-

prediger mit seinen Kindern zu Tische saß. Seine zweite Tochter, ein Mädchen von elf oder zwölf Jahren, wurde von einem Stück Blei ins Herz getroffen und starb auf der Stelle; der Hofprediger selbst wurde nur an der Schulter beschädigt. Diese Begebenheit erregte in der dortigen weiten Gegend fürchterliches Lärmen; aber den wahren Täter erriet niemand. Das ganze Publikum fiel auf den Rheingrafen, welcher den Hofprediger damals schlangenartig verfolgte. Valentin verriet sich aber selbst. Auf dem Nachhauseweg ging er zu Kalkofen in eine Schenke; es war um Mitternacht und also schon verdächtig. Hierzu kam, daß er einige Tage vor der grausamen Tat Blei und Pulver in Kreuznach hatte holen lassen und mehrmalen dem Hofprediger den Tod geschworen hatte. Auf diese und andere mehre Anzeigen ließ ihn die Obrigkeit einziehen; aber er kam dem Richter dadurch zuvor, daß er selbst sein Leben mit Gift unterbrach, welches er zu diesem Gebrauch vielleicht schon lange bei sich geführt hatte. Er starb in schrecklichen Konvulsionen und gestand demohngeachtet, er freue sich, daß ihm seine Rache an dem Schurken gelungen wäre. Er mußte über vier Wochen über der Erde liegen bleiben; endlich verdamnte ihn die Kammer zu Wetzlar nebst zwei Universitäten zu einem Begräbnis — unter dem Galgen!“ Laukhard, der damals vor dem Universitätsstudium stand, verfertigte auf den tragischen Tod der Hofpredigertochter eine lateinische Elegie.

Zum zweifachen Meuchelmörder wurde 1803 der Kölner Pfarrer Peter Joseph Schäffer. O. F. Hugo hat diesen Fall nach den Kriminalakten dargestellt; die Schrift ist 1858 in zweiter Auflage erschienen. Auch im „neuen Pitaval“, herausgegeben von Hitzig und Häring, findet sich eine Schilderung (Band XX, 1853).

Zum Raubmörder wurde aus Bücherwut 1813 der Pfarrer von Poserna (Seumes Geburtsort) bei Weißenfels, Magister Johann Georg Tinius (1764—1846), welcher der Sohn eines kräuterkundigen Schäfers im Flecken Stanko in der Niederlausitz war. Er hatte die kostbare Bibliothek des Halleschen Theologen Nösselt gekauft und sich gerühmt, dafür 400 Taler mehr gezahlt zu haben, als der König von Preußen geboten habe. Im Jahre 1813 wurde er nun angeklagt, auf dem „Neumarkt“ in Leipzig eine alte Frau mit einem Hammer erschlagen zu haben, um mit ihrem Gelde seine Bücherwut zu befriedigen. Er war, als er die Treppe des Hauses am Neumarkt hinuntergestiegen, von dem Dienstmädchen erkannt worden, und das Mordwerkzeug hatte man in seiner Wohnung aufgefunden. Der Prozeß zog sich, infolge der Ab-

tretung des zuständigen Gebietes von Sachsen an Preußen, sehr in die Länge. Das Gericht verurteilte ihn trotz seines Leugnens wegen des Mordes 1820 in erster Instanz zu 18 Jahren, 1823 in zweiter Instanz zu nur 10 Jahren, außerdem wegen Unterschlagung von Kirchengeldern zu 2 Jahren Zuchthaus. Er hatte sich auch der Ermordung und Beraubung eines Kaufmanns in der Grimmaschen Straße im Jahre 1812 verdächtig gemacht, doch konnte ihm solches nicht nachgewiesen werden. Es wurde ferner behauptet, daß er mehrmals Reisende in der Postkutsche nach Verabreichung betäubenden Schnupftabaks beraubt habe. Die gerichtliche Versteigerung seiner Bücherschätze fand am 5. Nov. 1821 in Leipzig statt; es gibt ein für diesen Zweck gedrucktes Verzeichnis. Tinius saß seine Strafe ab, verweilte darauf im Armenhause zu Zeitz und in verschiedenen Dörfern Thüringens und starb erst am 24. September 1846 in Gräbendorf bei Königswusterhausen. Über ihn veröffentlichte der Leipziger Superintendent Johann Georg Rosenmüller: „Lebensgeschichte des M. Tinius und die bei seiner Absetzung und Entkleidung gehaltenen Reden“, Leipzig 1814. Tinius selbst hatte sein „merkwürdiges und lehrreiches Leben“ beschrieben (aus Johann Georg Eck's „Biographischen und literarischen Nachrichten von den Predigern im Kurfürstlich sächsischen Anteile der Grafschaft Henneberg“ besonders abgedruckt, Halle 1813); aus seiner Feder erschienen ferner: 1820 in einem Zeitzer Verlag eine „Biblische Prüfung von Brenneckes Beweis, daß Jesus nach seiner Auferstehung noch 27 Jahre auf Erden gelebt“, 1836 (2. Aufl. 1845) „Der Jüngste Tag; ob, wie und wann er kommen wird,“ 1837 „Sechs bedenkliche Vorboten einer großen Weltveränderung, an Sonne und Erde sichtbar“, und 1839 zu Leipzig ein Werk über die Offenbarung Johannis. Näheres findet man jetzt in Reclams Universal-Bibliothek, Bändchen 5816, das Ernst Arnold nach dem „neuen Pitaval“ (1842 ff., Bd. IV) und einem Aufsätze von Erich Fließ (in der „Gartenlaube“ 1893 Nr. 21) bearbeitet hat.

Hier verdienen auch die Bücher- und Münzdiebe Erwähnung. An den seiner Obhut anvertrauten Münzen und Medaillen vergriff sich der Rat Rudolf Erich Raspe (1737—94) in Cassel, der später eine englische Bearbeitung der Münchhauseniaden, welche Bürger wieder unter dem Titel „Wunderbare Reisen“ usw. ins Deutsche übertrug, sowie eine englische Übersetzung von Lessings Nathan veröffentlichte. Er war in Schulden geraten, da er ein glänzendes Haus machte. Am 15. März 1775 entfloh er, in einem

hinterlassenen Schreiben seine Diebereien eingestehend. Zwar wurde er steckbrieflich verfolgt und auch verhaftet, doch gelang es ihm bald, aus dem Clausthaler Gefängnisse nach England zu entweichen. Dort war er eine Zeitlang bei den Bergwerken in Cornwallis beschäftigt; er starb zu Mucreß in Irland. (Vgl. Ebelings Geschichte der komischen Literatur in Deutschland III 1869 S. 601 ff.) — Nicht solches Glück hatte der Züricher Pfarrer Johann Heinrich Waser, Verfasser eines „Historisch-diplomatischen Jahrzeitbuchs“ 1779. Er wurde wegen Veruntreuung von Urkunden am 27. Mai 1780, 38 Jahre alt, in seiner Vaterstadt Zürich enthauptet. (Siehe die Allgemeine Deutsche Biographie.) — Christian Friedrich Matthaei (1744—1811, aus Gröst bei Freyburg an der Unstrut), Professor des Griechischen in Moskau, bestahl die dortigen Bibliotheken, während er einen Handschriften-Katalog anfertigte. Er begann mit dem Entwenden einzelner Teile von Handschriften, um damit einflußreiche Personen zu beschenken, und stahl schließlich eine ganze Kollektion zusammen, die er 1788 an die Kurfürstliche Bibliothek in Drésden verkaufte. Hierüber veröffentlichte O. v. Gebhardt: „Ch. F. M. und seine Sammlung griechischer Handschriften“, Leipzig 1898 (Sonderdruck aus dem „Zentralblatt für Bibliothekswesen“, 15. Jahrgang). — Im Jahre 1860 wurde der Leipziger Theologe Wilhelm Bruno Lindner (1814—76), außerordentlicher Professor, zu sechsjähriger Gefängnisstrafe verurteilt, weil er aus der dortigen Universitätsbibliothek mehrere seltene Drucke entwendet hatte. Siehe: „Der Prozeß gegen Dr. W. B. L. . . . wegen Diebstahls“, Leipzig 1860. — Im Jahre 1871 wurde der katholische Kirchenhistoriker Alois Pichler (1833—74, aus Burgkirchen in Oberbayern) zur Deportation nach Sibirien verurteilt, weil er in Petersburg als Kaiserlicher Bibliothekar ungefähr 4000 Bände gestohlen hatte. Zwei Jahre darauf erfolgte zwar seine Begnadigung durch die Fürsprache des Prinzen Leopold von Bayern, doch starb er bald danach in Siegsdorf bei Traunstein. Siehe: „Dr. A. P. und der Bücherdiebstahl aus der Kaiserl. öffentlichen Bibliothek zu St. Petersburg“, St. Petersburg 1871. — Noch im Jahre 1913 wurde in Berlin ein ungarischer Rechtsanwalt erwischt, der aus Büchern der Universitätsbibliothek Blätter herausgeschnitten, und in Dresden ein Arzt, der aus Büchern mehrerer Bibliotheken Bilder und Zeichnungen entfernt hatte.

Als Dieb und Mörder wurde der Dr. juris F. Desgouttes am 30. September 1817 zu Aarwangen im Kanton Bern hinge-

richtet. Er selbst hat, während er gefangen saß, seine „Lebens- und Bekehrungs-Geschichte“ in französischer Sprache niedergeschrieben. Als sie im Druck erschien, wurde sie von der Regierung des Kantons aufgekauft und vernichtet; sie ist jedoch in deutscher Übersetzung (von F. A. T***, Berlin 1827) erhalten.

Der Pfarrer Johann Peter Welti zu Wohlenschwil im Kanton Aargau wurde wegen einer Reihe „beschwerter Brandstiftungen und Postdiebstähle“ am 26. August 1834 zum Tode verurteilt. Es erschien eine „Aktenmäßige Darstellung der Kriminalprozedur, verführt mit dem berüchtigten . . . Welti“ mit dessen angehängter Selbstbiographie und einem Bildnisse des Verbrechers (Aarau 1834) sowie seine „Lebensgeschichte, von ihm selbst verfaßt in seiner Gefangenschaft zu Baden“ (Sursee 1834), gleichfalls mit Porträt; der letzteren pflegen beigeheftet zu sein: das obergerichtliche Urteil, die Standrede, die Welti auf dem Richtplatze selbst halten wollte, und seine Abendbetrachtung im Gefängnisse. Siehe auch den „neuen Pitaval“ Bd. XX 1853.

Der englische Dichter und Maler Thomas Wainewright (1794—1852, aus Chiswick bei London) war Giftmörder und Urkundenfälscher. Er vergiftete zuerst seinen Onkel, um dessen Landsitz zu bekommen, dann seine Schwiegermutter, hierauf seine Schwägerin, um eine große Versicherungssumme zu erlangen, derentwegen er sogar die Gesellschaft verklagte, als sie die Zahlung aus formellen Gründen ablehnte. Während dieser Prozeß noch spielte, wandte er sich nach Bologna und lud einen neuen Mord auf sich. Erst später in den dreißiger Jahren wurde er wegen schwerer Urkundenfälschungen zu lebenslänglicher Verbannung in die britischen Strafkolonien verurteilt und nach Vandiemensland geschickt, wo er die „Künstlichen Paradiese“ schrieb. Er war einst mit den Dichtern Samuel Taylor Coleridge und Charles Lamb befreundet. Charles Dickens verewigte ihn in dem Roman „Zu Boden gehetzt“, Edward Bulwer in „Lucretia“, Oscar Wilde — auf dessen Schaffen er Einfluß ausübte — in dem Essay „Stift, Gift, Schrifttum“, worin es heißt: „Daß jemand ein Giftmörder ist, sagt nichts gegen seine Prosa. Häusliche Tugenden gehen die Kunst nichts an, wenn sie auch Künstlern zweiten Ranges zur Empfehlung gerächen mögen.“ (Hans Landsberg im „Berliner Tageblatt“ 1911 Nr. 421.)

Ein Meuchelmörder, allerdings aus überspannter Vaterlandsliebe, war Carl Ludwig Sand (1795—1820, aus Wunsiedel, dem Geburtsorte Jean Pauls), wenn wir ihn hierher rechnen dürfen —

er hatte auf den Universitäten Tübingen, Erlangen und Jena studiert. Sein Opfer, der Lustspieldichter und russische Agent August v. Kotzebue, galt in burschenschaftlichen Kreisen für einen Spion. Ihm überreichte er in Mannheim am 23. März 1819 ein Papier und stieß ihm während des Lesens einen Dolch in die Brust; dafür wurde er am 20. Mai 1820 enthauptet. Carl Julius Webers Beurteilung des Falles scheint mir noch immer die richtige zu sein. Er läßt sich in seinem „Deutschland“ I 1826 S. 354 f. darüber folgendermaßen aus: „Johann v. Müller sagte 1809 seinem König: *Il y a loin de la plume au poignard chez les Allemands* [Es ist weit von der Feder zum Dolche bei den Deutschen], zehn Jahre später hätte er es nicht mehr sagen können. Aber der Satz bleibt dennoch wahr; denn ganz Deutschland blickte auf die fanatische Tat des Studenten Sand mit Abscheu, wenn es auch gleich den überspannten Jüngling bemitleidete und niemand um Kotzebue trauerte als die Seinigen. Auf dem lutherischen Begräbnisplatz [in Mannheim] ruhen der Gemordete und der Mörder. . . . Auf dem Wege nach Heidelberg kommt man hart an der Stelle vorüber, wo der Mörder auf dem Schafotte büßte. Sehr klüglich nahm man die Exekution vor der angekündigten Zeit vor, um neue Schwärmereien zu verhüten; indessen hörte man später nächtliche Serenaden auf dem Platz und fand Blumen und Zweige von Trauerweiden auf Sands Grabe. Die Pfeifenköpfe und Ringe mit seinem Bilde sind doch mit Zeit und Nachdenken verschwunden.“ Mit noch schärferen Worten verurteilt Weber die Tat in seinem nachgelassenen „Demokritos“ IX Kap. 8: „Der undeutsche Meuchelmordsdolch eines wahnsinnigen Deutschtümlers — es war die Zeit, wo deutsche Jünglinge schwärmten und eine der schönsten Tugenden, die altdeutsche Bescheidenheit, ganz vergaßen — fuhr Kotzebue im Schoße der Seinigen in die Brust. Dem Meuchelmörder widerfuhr sein Recht, aber schwärmerische Deutschtümler trugen Sands Silhouette auf ihren Pfeifenköpfen“; um dennoch zu schließen: „sie und Sand entschuldigt die Jugend“. Man vergleiche übrigens die Schrift: „C. L. Sand dargestellt durch seine Tagebücher und Briefe von einigen seiner Freunde“, Altenburg 1821.

Auch zwei Attentäter wären hier vielleicht zu erwähnen: der Storkower Bürgermeister Heinrich Ludwig Tschsch (1789—1844, aus Klein-Kniegnitz in Schlesien), der auf Friedrich Wilhelm IV. einen Mordanschlag unternahm und enthauptet wurde, sowie der Landwirtschaftler Dr. phil. Karl Eduard Nobiling (1848—78,

aus Birnbaum in Posen), der den Kaiser Wilhelm I. durch Schrottschüsse verwundete und dann auf sich selbst einen Schuß abgab, an dessen Folgen er drei Monate später starb. Der erstere lebte noch lange in einem anfangs zur Drehorgel gesungenen Liede tort, das also beginnt:

„Sagt, wer war wohl je so frech
Wie der Bürgermeister Tschech,
Der mit frevelhafter Hand
Kugeln auf den König sandt!
Schoß der guten Landesmutter
Durch den Rock ins Unterfutter“ usw.

Im Refrain ist das Wort „Attentäter“ (gereimt auf „Hochverräter“) zum erstenmal gebraucht.

Der Medizin-Professor Webster an der Harvard-Universität zu Cambridge in Nordamerika erschlug gegen Ende des Jahres 1849 seinen Kollegen Parkman bei einem Streit und verbrannte seine Leiche, wofür er zum Tode verurteilt wurde.

Der französische Dichter Paul Verlaine (1844—96) schoß auf seinen ihn verschmähenden Freund Arthur Rimbaud und mußte dafür zwei Jahre im Gefängnis zu Mons zubringen. Der englische Dichter Oscar Wilde (1854—1900) erhielt wegen Verführung zu homosexuellem Verkehr zwei Jahre Zuchthaus.

Der Geologe Dr. phil. Hermann Proescholdt, Professor am Realgymnasium in Meiningen, Verfasser einer „Geschichte der Geologie in Thüringen“ (1881), wurde wegen eines von ihm begangenen Verbrechens flüchtig. Nach Jahren in einem Städtchen Steiermarks als Obdachloser aufgegriffen, erhängte er sich im Gefängnisse Mitte August 1898.

Der Rigaer Professor Friedrichs wurde wegen Brandstiftung verurteilt und erschöß sich darauf im Februar 1912 in der Umgegend von Innsbruck.

An den Juristen Karl Hau brauche ich wohl nur zu erinnern.

Von den verbrecherischen Gelehrten und Dichtern zu unterscheiden sind solche Personen, die sich hauptsächlich als Verbrecher und nur nebenher oder im Gefängnis schriftstellerisch betätigt haben. So verfaßte der als „Kostanzer Hansz“ berühmte Räuber Johann Baptist Herrenberger (1759—93) die „Wahrhafte Entdeckung der Jauer- oder Jenischen Sprache“, Sulz am Neckar 1791. Siehe den Aufsatz von E. Arnold in der „Zeitschrift für Bücherfreunde“ N. F. I Heft 10 (1910). Und ein Verbrecher, der schon 20 Jahre in belgischen Gefängnissen zugebracht hatte und zuletzt wegen Falschmünzerei in Brüssel saß,

schrieb dort jüngst eine mathematische Abhandlung, die für würdig befunden wurde, in die Annalen der belgischen Akademie der Wissenschaften aufgenommen zu werden (Berliner Tageblatt 1914 Nr. 333). — In einem „Verbrecher als Dichter“ überschriebenen Feuilleton nannte André Hesse 1912 u. a.: den Mörder Anastay, der im Zuchthause Gedichte und Romane schrieb, den Doppelmörder Peugnez, der in der Zelle seine „Denkwürdigkeiten“ verfaßte, den Mörder Lacenaire, der Gedichte hinterließ, den Doppelmörder Abadie, der in der Untersuchungshaft eine Denkschrift über „die Reform der Justiz“, unterzeichnet „Robespierre der Jüngere“, abfaßte, den Einbrecher Bellamy, der in der Zelle die Satire „Das himmlische Gericht“ schrieb, und den berühmtesten Verbrecher Gallay, der im Gefängnis eifrig dichtete. — Der unter seinem Verbrechernamen „Mahne-Friedrich“ bekannte Philipp Friedrich Schulz, welcher am 31. Juli 1812 zu Heidelberg mit seinen Genossen wegen des Raubmordes hingerichtet wurde, den sie bei Hemsbach a. d. Bergstraße an dem von der Frankfurter Messe zurückkehrenden Kaufmann Jakob Rieder aus Winterthur begangen, schrieb im Kerker einige Gedichte und Lieder, die zuerst von Anton Birlinger (ca. 1865), dann in der Deutschen Revue 1883 veröffentlicht sind. Auch der sizilische Straßenräuber und Mörder Giuseppe Salamone hat, nach Hans Barth (Berliner Tageblatt vom 2. Mai 1912), außer allerlei Artikeln, die er an das Giornale di Sicilia geschickt, Gedichte und ein langes Drama verfaßt, das seine eigenen Abenteuer behandelt und viele moralische Lehren enthält.

Erfahrungen aus dem Polizeidienste.

Von

Wilhelm Polzer, k. k. Polizeikonzipist, Wien.

Mit 4 Abbildungen.

Erster Fall. — Eines Tages meldete im Nachtdienste der Wachmann X die Arretierung eines ausweislosen Individuums wegen versuchten Einbruchsdiebstahles bei einem Juwelier im Bezirke. Tatbestand nach vorgenommenem Lokalaugenscheine war folgender: Bei der nächtlichen Rayonsbegehung sah dieser Wachmann in einiger Entfernung bei einem geschlossenen Juwelierladen einen Menschen, der sich — unterstützt vom schräg gegenüber befindlichen Straßenlampenlichte — beim Rollbalken des Geschäftes in verdächtiger Weise zu schaffen machte und so eifrig arbeitete, daß die vorsichtige Annäherung des Postens unbemerkt blieb. Angehalten und bezüglich seines Tuns befragt, gab der etwa dreißigjährige Mann zu, einen Einbruchsdiebstahl geplant und an Ort und Stelle versucht zu haben. Über die Art und Weise, wie er sich Pretiosen verschaffen wollte, eingehend eingenommen, gab er an, er habe mit einer zu diesem Zwecke gekauften kleinen Flobertpistole (Kaliber 6 mm) nach Erweiterung einer Drahtschlinge des im Rollbalken eingesetzten Guckfensters einen Schuß auf die dahinter befindliche Glasscheibe abgegeben und sich hierauf sofort entfernt, um unweit des Tatortes abzuwarten, ob durch den Schuß etwa jemand aufmerksam geworden sei. Nachdem er sich nach einiger Zeit vergewissern konnte, daß die Detonation nicht weiter aufgefallen sein mußte, sei er wieder zum Tatorte gegangen und habe konstatiert, daß durch die abgeschossene Kugel ein kleines Loch in der sternförmig gesprungenen Scheibe entstanden war. Diese Einschußöffnung habe er mit einem mitgebrachten alten Bilderhaken erweitert („ausgerieben“) und dann — entsprechend vergrößert — dazu benützt, um durch sie mittelst hakenförmig am Ende eingebogenen starken Blumendrahtes die in der Auslage hängenden goldenen dünnen Damenuhr- und

Halsketten („Schlangerlinge“) zu angeln und so herauszuziehen. Bei dieser Beschäftigung sei er eben unverhofft durch den Wachmann gestört worden. Auf die Frage, warum er es nicht versucht habe, zu fliehen, sagte er, er sei tags zuvor aus Deutschland zugereist gekommen, den ganzen Tag herumgegangen, um einen Blumendraht und einen passenden Juwelierladen zu finden, und daher todmüde gewesen. Befragt, wieso er gerade auf diese Art des Einbruches gekommen sei, gab er zur Antwort, daß er diese Methode selbst ausgedacht und angewendet habe, weil sie leicht auszuführen sei, denn das erforderliche Werkzeug (Pistole, Draht und Bilderhaken) sei leicht und unauffällig zu tragen und die Aussicht auf Erfolg groß, denn fast jeder Rollbalken habe so ein eingesetztes Drahtgitter (das angebracht ist, um dem Wachorgan von der Straße aus die Kontrolle über den betreffenden meist noch beleuchteten Geschäftsraum zu ermöglichen). Die Detonation einer solchen Schußwaffe sei ohnehin nicht groß und werde durch den geschlossenen Rollbalken, hinter dem der Schuß abgegeben wird, noch bedeutend in der Schallwirkung gedämpft. — Wahrhaftig, eine nicht unbeachtenswerte Methode.

Ganz eigenartig ist der im nächsten Falle besprochene Vorgang, wie ganz bedeutende Pretiosen- und Juwelendiebstähle von einer organisierten internationalen Einbrecherbande mit großem Erfolge begangen wurden.

Zweiter Fall. — Im Jahre 1912 wurden in mehreren Bezirken Wiens bei größeren Juwelieren auf ganz eigenartige Weise Einbruchsdiebstähle verübt. Die Einbrüche geschahen — und das ist hier charakteristisch — stets während des Tages und zu einer Zeit, wo das Leben und Treiben auf der Straße, in der das Geschäft lag, gerade am stärksten, also der lebhafteste Verkehr war. Daß diese Einbrüche stets von denselben Tätern ausgeführt worden waren, ging daraus hervor, daß die wichtigsten Tatbestandsmerkmale immer genau übereinstimmten: die durch den Wurf eines gewöhnlichen Straßensteinquaders zertrümmerte Glasscheibe und Auslage samt dem im Verkaufsraume dann vorgefundenen Steine, der, eingehüllt in ein Papier oder ein Taschentuch, vom Anführer der Bande mitten im regsten Verkehr unbeachtet in den Laden geschleudert wurde, während ein Teil der Komplizen die entstandene Panik sich zunutze machte, ins Geschäft lief und dort an Pretiosen stahl, was in der Eile möglich war, und der andere Teil den Auflauf beim Juwelierladen benützte, um entweder Schmuckgegenstände aus der zertrümmerten Aus-

lage zu entwenden oder unter dem dichtgedrängten Publikum Geldbörsen zu ziehen. Die „Internationalen“ kamen in vielen Fällen mit hohen Beträgen auf ihre Rechnung, bis es endlich gelang, ihrer in flagranti habhaft zu werden. Unter der Last erdrückender Zeugenaussagen bequemten sie sich zu einem Geständnis auch bezüglich der früheren bisher gegen unbekannte Täter dem Gerichte abgetretenen analogen Fakten. —

Dritter Fall. — In einer Nacht war in die Räume einer jüdischen Zeitung eingebrochen worden. Der vorgenommene Lokalaugenschein ergab, daß die Täter außerordentlich vorsichtig dabei zu Werke gegangen waren, mit Handschuhen, um ja keine Fingerabdrücke zu hinterlassen, und in Socken, um kein Geräusch zu machen. Die Nachbarschaft hatte nichts Verdächtiges wahrgenommen, und so war der einzige Anhaltspunkt das, was am Tatorte zurückgeblieben war. Mit um so größerer Vorsicht und Genauigkeit wurde deshalb bei der Verwertung der Spuren vorgegangen. Die Täter hatten eine große Wertheimkasse erbrochen und daraus sämtliche Wertgegenstände entwendet. Infolge der heftigen Staubentwicklung, die durch das Herausfallen des Füllschuttes beim Aufreißen der Kassenwände entstand, war der Parkettboden mit einer dicken Staubschicht belegt, welche die einzelnen Fußspuren um so deutlicher hervortreten ließ, als die Täter — wie schon erwähnt — in Socken arbeiteten. Die „Eiserne“ war von der Wand weggerückt, da sie von rückwärts angebohrt worden war. Das Beiseiteschieben geschah — wie sich bei genauer Besichtigung erkennen ließ — dadurch, daß sich einer der Einbrecher mit dem rechten Fuß in etwa einem Meter Höhe vom Boden aus an die Mauer stemmte und gleichzeitig die rückwärtige rechte Längskante der Kasse mit beiden Händen anfaßte. Diese Fußspur an der Mauer war derart deutlich ausgeprägt und charakteristisch, daß sie als — leider einziger — brauchbarer Anhaltspunkt zur Eruierung wenigstens eines der Täter unbedingt verwertet und abgenommen wurde. Es zeigten sich in aller Deutlichkeit die Strukturen des Sockens und — die typische Form eines Plattfußes: einer der Einbrecher war wenigstens rechtsseitig plattfüßig, eine nicht zu unterschätzende Tatsache zur Identitätsfeststellung: man suchte in den Vormerkungen über Kasseneinbrecher unter den besonderen Merkmalen nach und las das Nationale eines Mannes, auf den das Vorgefundene in jeder Hinsicht paßte. Auch dessen Komplizen waren angeführt, und da die Einbrecherbande laut Erkundigung bei den Gerichten nicht

in Haft und unbekanntem Aufenthalte war, somit den Einbruch verübt haben konnte, wurde sie namentlich gesucht, in Steiermark ausgeforscht und gestand dann nicht nur dieses Faktum, sondern noch andere Kasseneinbrüche, welche sie ebenfalls bei jüdischen Korporationen in anderen Städten begangen hatte, was ihr nachgewiesen werden konnte, ein. —

Vierter Fall. — Ein durch Vorbereitungshandlungen und Ausführung vielleicht einzig dastehender Fall eines Selbstmordes durch Erhängen wurde von einem dem Arbeiterstand angehörenden Familienvater just in einer Neujahrsnacht verübt und soll hier Erwähnung finden.

Dieser Mann hatte mit seiner Familie eine aus Zimmer, Kabinett und Küche bestehende ebenerdige Wohnung inne. Die Leiche des Mannes wurde im eintürigen Kabinett, in welchen Raum man vom Wohnungseingange zuletzt gelangte, vorgefunden. Über dem Bette der der Türe gegenüber befindlichen Mauer war vom Fußboden in etwa drei Meter Höhe ein starker Bilderhaken eingeschlagen und an der oberen Schmalseite des Türstockes eine Metallrolle angebracht. Der Mann hatte, um sich zu erhängen, eine Art Flaschenzug konstruiert: er hatte eine Rebschnur über die Rolle geführt, die an den Knöcheln zusammengebundenen Füße mit dem einen Ende daran befestigt, seinen Hals in eine große Sacktuchschlinge, die er in den Mauerhaken eingehängt hatte, gelegt und dann an dem zum Bette zurückgeführten andern Ende der Rebschnur fest angezogen, bis sein Körper in bogenförmige Lage gebracht wurde, so, wie man ihn vorfand. Daß bei Selbstmorden durch Erhängen oft die denkbar einfachsten Stellungen vorkommen, bei denen sich der Laie sagen wird, der Mann kann doch unmöglich absichtlich sich so erhängt haben, denn er hätte doch noch in dieser Stellung (z. B. mit einem Fuße vom Stuhl herabgestiegen, in halbkniender Stellung usw.) die Kraft gehabt, sich aufzurichten, ist ebenso bekannt wie die Verwendung einer weichen Halsschlinge; manche wollen möglichst genau probieren, „wie das Erhängen ist“, und können sich nicht mehr aufrichten weil sie bereits die Besinnung verloren haben.

Fünfter Fall. — Ein Beitrag zum Kapitel Verleumdung des Vaters wegen Blutschande soll diesen Fall beinhalten.

Ein siebzehnjähriges entwickeltes Mädchen zeigte seinen als Bahnhofsgepäckträger beschäftigten Vater eines Tages an, er habe es durch wiederholten geschlechtlichen Verkehr geschwängert. Trotz der wiederholten Vorstellung, das Mädchen solle doch lieber

diesbezüglich die Wahrheit sagen, bevor es den Vater eines solchen Verbrechens beschuldige, und ein Liebesverhältnis, das Folgen gehabt habe, ruhig eingestehen, blieb es dennoch fest bei seinen Angaben, so daß der des Verbrechens der Blutschande bezichtigte Vater zur Einvernahme zum Amte gestellt wurde. Schon der erste Eindruck, den der biedere, durchaus gediegene Charakter des abgehärmten Mannes erweckte, ließ die Angaben seiner Tochter als höchst zweifelhaft, nahezu unwahrscheinlich erscheinen. Die Tochter brachte vor — und das ist in diesem Falle das Charakteristische —, daß sie, während sie (im Ehebetto der verstorbenen Mutter) schlief, vom Vater geschändet worden sei und beim Aufwachen nach vollzogenem coitus noch deutlich gespürt habe, „wie das Ding drinnen war“. Den Geschlechtsverkehr mit dem Vater hätte sie deshalb nicht verhindern können, weil sie erst immer nach dem coitus erwacht sei.

Der Vater war nach Vorhalt dieser schweren Anklage seitens seiner Tochter völlig gebrochen, gab aber, nachdem er sich erholt hatte, Auskünfte, wodurch die Sache eine ganz andere Wendung bekam. Er erzählte nun, daß seine Tochter ein Liebesverhältnis mit einem Soldaten habe, mit diesem sehr oft zusammenkomme und auch eine lebhaftere Korrespondenz mit ihm unterhalte, welche sie jedoch sehr sorgfältig zuhause versperrt habe. Niemand anders als dieser Soldat werde die schon deutlich sichtbaren Folgen des Verhältnisses verursacht haben. Er gelobte „vor Gott und beim Andenken an seine geliebte verstorbene Gattin“, daß er sich nie die geringste Unsittlichkeit gegen seine Tochter zuschulden kommen ließ, bezeichnete deren Angaben also als vollständig erdichtet und bat, man möge die versperrten Briefe einsehen, um Klarheit zu gewinnen.

Die Revision der bezeichneten Korrespondenzen ergab die Schuldlosigkeit des Vaters, dessen Tochter dem Gericht eingeliefert wurde. Auch gegen den Soldaten, der dem Mädchen — wie aus den Briefen ersichtlich war — diese kurzbeinige Lüge inspiriert hatte, wurde das Strafverfahren eingeleitet.

Sechster Fall. — Für einen internationalen Taschendiebstreich, dem viele und bedeutende Beträge anheimfielen, war die Postsparkasse der Tatort. Vier „Internationale“ beobachteten im Kassenraume der Anstalt unauffällig, wer Geld behob, wieviel es beiläufig war, und in welche Tasche es gegeben wurde. Hatten sie ein passendes Opfer einen entsprechenden Geldbetrag ein-

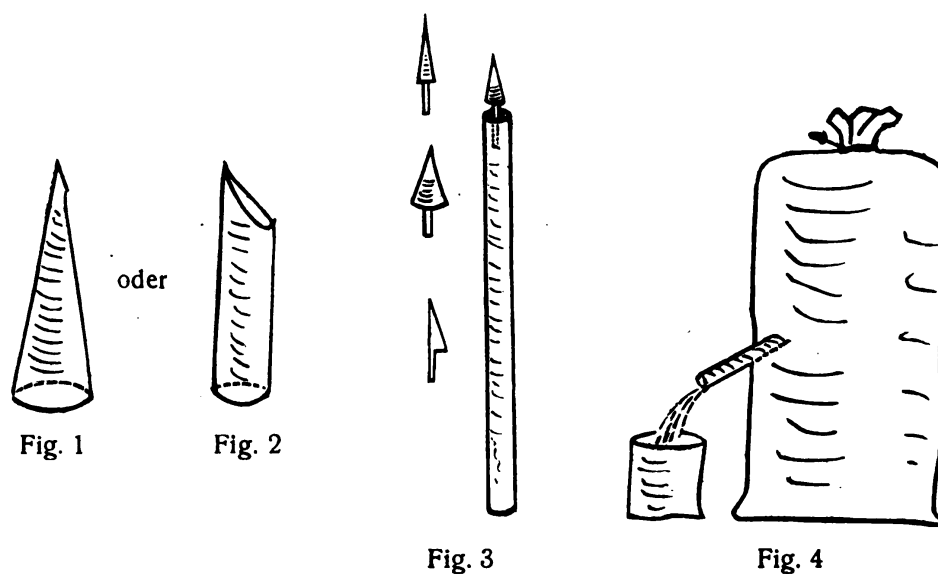
stecken gesehen, so schloß sich beim Fortgehen von links, rechts und rückwärts je einer der Komplizen unauffällig und scheinbar fremd zueinander an, während der vierte vorauseilte und vor der Doppelpuffertür wartete, bis der richtige Moment gekommen war, d. h. bis der zu Bestehende in Begleitung der übrigen Komplizen zwischen die Doppeltür trat, dann schlug das anscheinend von außen gekommene Individuum dem Opfer die äußere Spieltür durch rasches Öffnen ins Gesicht und der rückwärtige Komplize die innere Tür in den Rücken, so daß dem Opfer meist der Hut zu Boden fiel und beim scheinbaren Behilflichsein und Komplimentieren — die Börse gezogen wurde, von der man genau wußte, wo sie sich befand. Erst nachdem mehrere solche „unaufgeklärte Geldabgänge“ zur Anzeige gebracht wurden und als vermutlicher Tatort die Postkasse in Betracht kam, wurde dort überwacht, wobei das „Konsortium“ einfiel.

Siebenter Fall. — Ein großzügig angelegter, wohldurchdachter, in zahlreichen Fällen mit hoher Schadensziffer gelungener Betrug wurde im Jahre 1912 verübt. Ziemlich gleichzeitig wurden in sehr vielen Versatzämtern Wiens großgliedrige 14karätige Herrenuhrketten verpfändet. Das Gewicht dieser Ketten war durchwegs ein entsprechend großes, das gegebene Darlehen ein verhältnismäßig hohes. Da diese Pretiosen weder ausgelöst noch umgesetzt wurden, gelangten sie schließlich zur Versteigerung, und dabei ergab sich nun ein unaufgeklärtes Defizit an Gewicht: die seinerzeit doch durch Organe des k. k. Versatzamtes gewogenen Ketten mit deklariertem Gewichtsangabe waren auf einmal ganz bedeutend leichter. Die Sache war bedenklich, man durchschnitt ein Glied einer solchen Kette und siehe da — eingetrocknete Sägespäne fanden sich vor, die in nassem Zustand in die hohlen Kettenglieder eingefüllt worden waren und so dem Gewichte massiver Ketten entsprachen. Natürlich trockneten die Sägespäne mit der Zeit und verursachten so das bis dahin unaufgeklärte Gewichtsmanko.

Achter Fall. — Eines ebenso einfachen als praktischen und unauffälligen und bisher noch nicht überall bekannten Instrumentes zum Stehlen von Lebensmitteln aus gefüllten plombierten Säcken bedienen sich besonders Individuen Südtirols: eine Art Blechdüte mit schräg zulaufender scharfer Spitze oder auch ein röhrenförmiges Blech, an der einen Seite scharf abgeschnitten, im ganzen etwa 15 cm lang (siehe verkleinerte Zeichnung 1 u. 2). — Der Vorgang ist folgender: Die Blechspitze wird in den zu be-

stehlenden Sack (mit Kaffee, Hafer, Korn, Grieß, Polenta usw. gefüllt) hineingetrieben, das Werkzeug nach abwärts gehalten, so daß der Sackinhalt leicht und unbemerkt in den bereit gestellten Behälter rieseln kann (siehe Abbildung 3). Man lasse sich daher beim Vorfinden eines solchen scheinbar harmlosen Werkzeuges nicht durch ausweichende Antworten beirren! —

Neunter Fall. — Ein zerlegbares und deshalb interessantes Diebswerkzeug wurde bei einem internationalen Kasseneinbrecher vorgefunden und soll hier Erwähnung finden. Es diente zum Erweitern der in die Kassa bereits eingepöhrten Öffnung (zum „Ausreiben“) und dann zum Aufschneiden der Kassenwände.



Dieses Werkzeug bestand (siehe Zeichnung 4) aus einer beiläufig 40 cm langen Eisenröhre mit oben auswechselbaren Stahleinsätzen (Kegeln und Messern). Der Umstand, daß in die Röhre Stahlkegel dünnen und dann größeren Durchmessers zur Vergrößerung des Bohrloches und hierauf Stahlmesser eingesetzt werden können, macht außer der Bohrvorrichtung jedes weitere Werkzeug zum „Knacken“ entbehrlich.

Zehnter Fall. — Ein Beitrag zum Kapitel: gänzliche sittliche Verkommenheit der weiblichen Jugend verbunden mit schwerer Verleumdung soll hier wiedergegeben werden.

Die damals dreizehnjährige Volksschülerin Anna J. brachte zur Anzeige, sie habe im Prater einen etwa 35jährigen, den besseren Ständen angehörenden, blonden Mann mit „englisch“ gestutztem

Schnurrbart kennen gelernt, der sie nach öfterem Zusammen treffen im bezeichneten Belustigungsort in seine in der Nähe befindliche Wohnung „im zweiten Stocke links“ zu einer etwa 28jährigen Frau geführt habe. Diese Frauensperson, die angeblich die Quartiergeberin war, habe gesagt, sie solle jetzt niemanden in die Wohnung hereinlassen und sich selbst ausziehen und auch der Anna zugeredet, sich auszukleiden, wobei ihr die Frau behilflich war. Als Frau und Anzeigerin nackt waren, habe er — ebenfalls der Kleider entblößt — zuerst die Frau „gebraucht“, dann sei er zu Anna gekommen und habe ihr „zweimal sein Glied hineingedrückt, daß es jedesmal naß war“. Während er der Frau zwei Fünfkronenstücke dafür in die Hand gegeben habe, habe die Anzeigerin, obwohl sie „über zwei Stunden in der Wohnung dieses Mannes“ war und sich von ihm gebrauchen ließ, kein Entgelt bekommen.

Die ärztliche Untersuchung der A. J. mit Rücksicht auf die gemachte Anzeige ergab folgendes: „Das Genital ist kindlich entwickelt, der mons venus ist nur schwach behaart, das Hymen ist ringförmig mit glatten Rändern und ist nirgends eingerissen. Die Hymenöffnung ist nur für die Kuppe des kleinen Fingers durchgängig. Weder an den Geschlechtsteilen noch in der Umgebung derselben sind Verletzungen auffindbar. Dem Befunde nach hat eine immissio penis **nicht** stattgefunden.“

Als ich Anna die Unwahrscheinlichkeit ihrer Anzeige vorhielt, bückte sie sich rasch, entblößte durch Hinaufschieben ihrer reformartigen Kleider den Körper bis über die Brüste und rief: „So schauen Sie selbst her, daß es wahr ist, was ich gesagt habe.“

Die zur Eruierung des Hauses und des Täters ausgeführte A. J. vermochte die Wohnung, in der sie angeblich wiederholt war, nicht zu finden, und so gab sie schließlich — in die Enge getrieben — zu, daß ihre Angaben erfunden waren. Motiv unbekannt. — Man vergleiche das Ergebnis der Erhebungen und der ärztlichen Untersuchung mit den strikten präzisen Aussagen der sittlich gänzlich verwahrlosten A. J.!

Kleinere Mitteilungen.

1.

Schundliteratur als Verbrechensanreiz. Es ist in den letzten Jahren wiederholt mit besonderem Nachdruck darauf hingewiesen worden, daß die eingehende Schilderung von Verbrechen, wie sie sich in den Nickarterheften, aber auch in den Gerichtssaalberichten vieler Tageszeitungen sowie endlich auch in den kriminellen Schundfilmen der Kinotheater finden, außerordentlich verderblich wirken müßten. Auch ich habe wiederholt in eingehender Weise diese Probleme erörtert und stets zum Ausdruck gebracht, daß es zwar im konkreten Fall außerordentlich schwierig sei, eine ursächliche Beziehung zwischen der Kriminalität und diesen Schilderungen von Verbrechen nachzuweisen, daß aber dennoch nicht der geringste Zweifel darüber bestehen könne, daß ein Kausalnexus zwischen beiden tatsächlich bestehe. Die Folgerung, die sich daraus ergibt, ist die, daß alles geschehen muß, um auch diese Verbrechensanreize nach Möglichkeit auszuschalten.

In recht interessanter Weise weist auch Münsterberg in seinen „Grundzügen der Psychotechnik“ (Leipzig 1914) S. 475 f. darauf hin, daß die Sozialreformen, die das Verbrechen verhüten wollen, indem sie die psychologischen Verbindungen des Verbrechens ausschalten, sicherlich nicht auf solche psychologischen Faktoren wie Alkohol beschränkt bleiben dürften: „Es ist der öffentlichen Meinung wohlbekannt, welche Rolle etwa die Schundliteratur bei der seelischen Verderbnis der Jugend mitspielt, und es ist nicht unschwer zu erkennen, wie die wachsende Tendenz der Presse in der ganzen Welt, die Einzelheiten der Verbrechen und der großen Strafprozesse mit sensationellem Detail den weitesten Leserkreisen vorzuführen, im letzten Grunde psychisch erregend und dadurch verbrechenstiftend wirken muß. Die Psychologie der Nachahmung zeigt zu deutlich, wie der Impuls im Bewußtsein an Kraft gewinnt, wenn ein Vorbild der sinnlichen Wahrnehmung zugänglich gemacht wird. Einfache Laboratoriumsversuche mit dem Ergographen zeigen, wie zu einer Zeit, wenn der persönliche Wille bereits unfähig geworden ist, das Gewicht durch Muskelkontraktion noch zu heben, und kein Zureden Erfolg hat, die Wahrnehmung, daß ein anderer die Bewegung noch durchführt, tatsächlich oft ausreicht, um ein neues psychophysisches Kraftreservoir zu erschließen. Auch in allen diesen Gebieten der sozialen Arbeit wird der nächste Schritt doch der sein müssen, daß nicht einfach die Krümen aufgelesen werden, die zufällig vom Tische des Experimentalpsychologen fallen, sondern daß auf Anregung des sozialen Praktikers für ihn eigenes psychologisches Brot gebacken wird. Die Faktoren, welche den Gang

zum Verbrechen oder die Hemmung des verbrecherischen Impulses steigern können, müssen durch psychologische Experimente geprüft werden, die planmäßig auf dieses besondere Ziel hingerichtet sind.“

Ganz besonders wertvoll wäre es, wenn diese psychologischen Experimentaluntersuchungen, auf welche Münsterberg hinweist, recht bald in ausgedehntestem Maße veranstaltet würden, um die wünschenswerte exakte Grundlage zur Beurteilung dieses Problems zu liefern.

Amtsrichter Dr. Hellwig.

2.

Über das Vorkommen und die forensische Bedeutung homosexueller Vergehen bei Tabikern. In einer im Jahre 1914 erschienenen Arbeit hat Mörchen¹⁾ auf das Vorkommen besonderer Homosexualität bei Tabikern hingewiesen. Er berichtete über zwei Fälle, in denen Tabiker gegen den § 175 StGB. verstießen. In beiden Fällen bestand ursprünglich eine ausschließlich heterosexuelle Veranlagung. Allmählich wurden die beiden Patienten dann homosexuell. Wie Mörchen ausführt, handelt es sich hierbei nicht um Pseudohomosexualität, sondern um eine echte angeborene Homosexualität, da die gleichgeschlechtliche Triebrichtung die einzige und psychisch wie somatisch nicht nur gewollte, sondern auch befriedigende geworden war. Nach der Auffassung Mörchens entspringt diese Abart der Homosexualität einer an sich krankhaften (hypothetischen) bisexuellen Anlage. Sie erscheint aber durch die Bedingung der Entwicklung als etwas durchaus Krankhaftes, ohne dadurch den Charakter echter Homosexualität zu verlieren.

Im Hinblick auf die Seltenheit homosexueller Vergehen bei Tabikern erscheint die Mitteilung des folgenden Falles nach mehreren Richtungen bemerkenswert:

Der Rittergutsbesitzer A. B. wird beschuldigt, durch zwei selbständige Handlungen, nämlich in R. im Jahre 19 . . mit dem Diener G. und in der Zeit von Juli bis Dezember 19 . . mit dem Mitangeklagten R. fortgesetzt widernatürliche Unzucht begangen zu haben.

Aus den Akten geht hervor, daß der Angeklagte seit Jahren als homosexuell gilt. Der Stationswärter T. aus M. gibt an: Auf R. habe stets ein starker Wechsel von Wärtern stattgefunden, und die entlassenen Diener hätten häufig in Andeutungen von unsittlichen Angriffen des Herrn gesprochen. Vier Stellenvermittler berichten übereinstimmend, daß A. B. durch die Art, wie er sie beschäftigt habe, den entschiedenen Verdacht homosexueller Neigungen erweckt hätte.

Schon im Jahre 19 . . ist ein Verfahren wegen homosexueller Verfehlungen von der Staatsanwaltschaft in S. eröffnet worden. Damals haben der Arbeiter N. und der Diener O. von sehr eindeutigen homosexuellen Angriffen berichtet, die A. gegen sie unternommen hat. Ein

¹⁾ Mörchen, Tardive Homosexualität bei Tabikern. Zeitschrift für Sexualwissenschaft 1914 Bd. I S. 113.

vollendetes Vergehen gegen den § 175 ist damals aber nicht nachgewiesen worden, und das Verfahren wegen Beleidigung hat aus Mangel an einem rechtzeitig gestellten Strafantrag eingestellt werden müssen.

Im Laufe des jetzigen Verfahrens haben die Zeugen S., T., U., V. des mit angeklagten R. ausführliche Angaben gemacht, aus denen hervorgeht, daß B. mit seinen Dienern Unsittlichkeiten in großem Umfange getrieben hat. Er hat sie nicht nur geküßt und gestreichelt, sondern auch onanistische Manipulationen mit ihnen vorgenommen und mehrfach den Coitus bei andern versucht, bzw. ausgeführt. Auf Einzelheiten einzugehen, erscheint bei der Übereinstimmung, die diese Angaben zeigen, nicht notwendig. Hervorgehoben sei nur, daß die homosexuelle Neigung nach diesen Aussagen zum mindesten seit zehn Jahren betätigt worden ist und ferner, daß die strafbaren Handlungen selbst in die Jahre 1911 und 1912 fallen.

Endlich kann aus den Angaben, die die inzwischen geschiedene Ehefrau des Angeklagten gemacht hat, geschlossen werden, daß B.'s Neigungen sich nicht bloß auf das gleiche, sondern auch, wenn auch vielleicht in geringerem Grade, auf das andere Geschlecht erstreckte.

B. ist im Verlaufe des Verfahrens bereits mehrfach begutachtet worden. Während sich die übrigen Gutachten im wesentlichen auf die Feststellung des körperlichen Leidens, an dem B. zweifellos leidet, beschränken, hat Dr. X. Y. in Berlin die folgenden Schlüsse gezogen:

1. Es unterliegt keinem Zweifel, daß bei dem Gutsbesitzer B. auf R. von Haus aus eine psychopathische Konstitution als vorliegend erachtet werden muß.

2. Auf Grund dieses hereditären Zustandes hat sich bei B. ein hereditäres Sexualempfinden entwickelt.

3. Diese „krankhafte Störung der Geistestätigkeit“ hat ihn zwangsmäßig zu Personen männlichen Geschlechtes gedrängt.

4. Mit Hilfe eines gesunden Nervensystems wäre B. vermutlich in der Lage gewesen, dieser pathologischen Antriebe Herr zu werden.

5. Es ist nun aber mit absoluter Sicherheit nachgewiesen, daß bei B. seit Jahren bereits ein organisches Zucken des Zentralnervensystems vorhanden ist, und zwar handelt es sich um eine schwere multiple Arteriosklerose des Gehirns und des Rückenmarks einerseits, und andererseits um eine Entzündung und Degeneration der hinteren Rückenmarkswurzeln.

6. Durch die Kombination dieses Leidens ist außer Frage zu stellen, daß A. B. zur Zeit der Begehung der ihm zur Last gelegten Handlungen aus § 175 R.St.G.B. mit P. und R., also in den Jahren 1911 und 1912, sich in einem Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand, durch welche seine freie Willensbestimmung im Sinne des § 51 R.St.G.B. ausgeschlossen war.

Das Ergebnis der Beobachtung und Untersuchung der Irrenanstalt in H., das am Schlusse mit diesen Schlüssen verglichen werden soll, war das folgende:

Auf körperlichem Gebiete bestehen die sicheren Anzeichen einer Tabes dorsalis (Rückenmarkschwindsucht). Die Pupillen sind nicht ganz kreisrund, die rechte reagiert etwas schlechter als die linke

auf Licht. Die Achillessehnenreflexe fehlen am Rücken, und besonders an den Unterschenkeln besteht eine Herabsetzung der Berührungs- und eine Verlangsamung der Schmerzempfindung. Beim Stehen mit geschlossenen Augen tritt Schwanken auf, Bewegungen mit den Beinen werden unsicher (ataktisch) ausgeführt. Die Syphilisreaktion im Blute (Wassermannsche Reaktion) ist sehr stark positiv ausgefallen.

Subjektiv bestehen schon seit vielen Jahren Schmerzen in den Beinen, Schmerzen am After und in der Blasengegend, Impotenz, zeitweilige Hörstörungen, Störung beim Wasserlassen.

Im Jahre 1914 hat B. an einer Lähmung und Schwellung des rechten Armes gelitten, die von anderer Seite auf eine Thrombose zurückgeführt worden ist, und deren wahre Ursache nicht wohl mehr aufgeklärt werden kann.

Von dem Vorhandensein einer schwereren Arteriosklerose habe ich mich nicht überzeugen können. Die fühlbaren Gefäße sind etwas verhärtet, wie es in diesem Lebensalter sehr häufig vorkommt; dagegen ist der Blutdruck nicht gesteigert, und andere Anzeichen einer allgemeinen Sklerose des Gefäßsystems lassen sich auf körperlichem Gebiete nicht nachweisen.

Was nun das psychische Verhalten angeht, so fällt B. ohne weiteres durch sein unruhiges Wesen und insbesondere durch seine aufgeregte und zugleich doch zögernde Sprechweise auf. Er wiederholt beim Sprechen gewisse Worte und Satzteile und schiebt zwischen die einzelnen Worte stöhnende unartikulierte Laute ein. Auf diese Weise entsteht der Eindruck eines schwerfälligen Denkers, der in diesem Maße jedenfalls nicht gerechtfertigt erscheint.

Die Auffassung ist gestört, die Orientierung vollkommen erhalten, das Gedächtnis für breitere Ereignisse ist gut erhalten; die Merkfähigkeit — d. h. das Vermögen, neues Gedächtnismaterial aufzunehmen — dagegen etwas herabgesetzt, sechsstellige Zahlen können nach einer halben Minute nicht nachgesprochen werden, kürzere Zahlenreihen dagegen werden behalten, so daß die Störung als unerheblich bezeichnet werden muß.

Das Urteil weist keine krankhaften Störungen auf. Der Angeklagte ist wohl etwas schwerfällig im Denken und uneinsichtig in bezug auf seine Verfehlungen und die dadurch geschaffene Rechtslage, aber er begeht doch keinen Fehler im Denken und beurteilt bei ruhiger Überlegung alle Dinge, die innerhalb seines Gesichtskreises liegen, durchaus zutreffend.

In gemüthlicher Beziehung fiel B. durch seine leicht bewegliche Stimmung sowie durch die gelegentliche Neigung zu plötzlichen Affektausbrüchen aus. Er erklärte dann — wenn ihm nicht alle von ihm verlangten Schlaf- und Beruhigungsmittel gegeben wurden —, er wolle hier fort, das halte er nicht aus, lieber nehme er sich das Leben, beruhigte sich aber gewöhnlich schon nach ganz kurzer Zeit und verfiel dann wieder in den larmoyanten, servilen Ton, der ihm sonst eigen ist.

Über seine Vorgeschichten sowie insbesondere über seine sexuelle Veranlagung und seine Straftaten hat uns B. das folgende angegeben:

Er habe als junger Mensch viel unter Zahnweh und Kopfschmerzen zu leiden gehabt und deshalb die Schule häufig versäumt. Wiederholt will er Kieferhöhleneiterungen durchgemacht haben und in späteren Jahren an Kopfneuralgien gelitten haben. Deshalb habe er in den Jahren 91 bis 94 Trional genommen. Von 1891 ab scheinen tabische Beschwerden aufgetreten zu sein, die oben erwähnt wurden.

Sexuell will sich der Angeklagte verhältnismäßig spät entwickelt haben. Er habe zunächst nichts von einer abnormen Veranlagung gemerkt und seinen ersten Geschlechtsverkehr 1890 oder 91, also erst mit 27 Jahren ausgeführt; dabei habe er sich sofort gonorrhöisch infiziert. Seine erste Schmierkur habe er vor 10 Jahren durchgemacht und sie seitdem häufig wiederholt. Im ganzen habe er den Geschlechtsverkehr vor der Ehe selten ausgeführt und wenig Bedürfnis, aber auch wenig Gelegenheit dazu gehabt.

Seine Ehe sei von vornherein unglücklich gewesen. B. behauptet, seine Frau habe übermäßige Leistungen in geschlechtlicher Hinsicht von ihm verlangt und ihn dadurch abgestoßen; so sei das Verhältnis ganz zerrüttet worden, nachdem bei ihm Impotenz aufgetreten war. Lange vorher schon aber hätte er nach jedem Akte die entsetzlichsten Schmerzen ausstehen gehabt und sich dem Verkehr deshalb möglichst entzogen. Außerdem aber gibt er selbst zu, kleinlich, empfindlich und reizbar gewesen zu sein, wenn er auch die meisten von seiner Frau behaupteten und zum Teil bewiesenen Tatsachen in Abrede stellt.

Wann der Angeklagte sich zuerst homosexuell betätigt hat, ist von ihm nicht zu erfahren. Er ist sich offenbar bewußt, in dieser Hinsicht möglichst unklare Auskunft zu geben. Er wiederholt immer wieder, daß er in der Tat wohl mit einigen Dienern „zu weit gegangen sei“, leugnet aber Handlungen im Sinne des § 175. Auch eventuelle Onanie gibt er erst nach Vorhalt der Zeugenaussagen zu. Er behauptet, sich in sexuellen Träumen nicht mit Männern, sondern mit Frauen zu beschäftigen, und will sich gar nicht darüber klar geworden sein, daß seine Neigungen pervers und unerlaubt gewesen seien.

Aus den eben gemachten Feststellungen lassen sich die folgenden Schlüsse ziehen:

Es ist wohl richtig, daß B. von Haus aus als psychisch abnorm angesehen werden muß. Er ist wohl immer ein nervöser, zu subjektiven Beschwerden neigender und reizbarer Mensch gewesen, bei dem wahrscheinlich schon frühzeitig abnorme sexuelle Regungen aufgetreten sind. Es ist möglich, daß sich B. der perversen Natur dieser Neigungen lange Zeit hindurch nicht bewußt geworden ist; dagegen wird er bei seiner Intelligenz nach dem ersten onanistischen Akt den er mit einem Diener vorgenommen hat, Illusionen in dieser Beziehung nicht mehr gehabt haben.

Zu dieser nervösen Anlage, die in dieser Form nicht selten vorkommt, ist später auf der Basis der syphilitischen Infektion eine Tabes dorsalis getreten. Hierbei handelt es sich um eine organische Rückenmarkskrankheit, die nur einzelne Teile des Gehirns und diese vielleicht auch nur mittelbar ergreift, und die die psychische Leistungsfähigkeit in erheblicher Weise nicht herabsetzt. Die Krankheit als solche konnte

die nervöse Widerstandsfähigkeit psychischen Aufgaben gegenüber nur auf dem Umwege über Schmerzen, häufig genommene Schlafmittel und dergleichen schädigen.

Eine progressive Paralyse, die sich aus unserer Ursache häufig mit der Tabes dorsalis verbindet, liegt hier sicher nicht vor; ebenso wenig habe ich mich, wie gesagt, von einer irgendwie erheblicheren Arteriosklerose des Gehirns überzeugen können. Die gemüthlichen Eigentümlichkeiten, die bei B. festgestellt sind, lassen sich viel zwangloser auf den Mißbrauch von Aspirin, Pyramidon, Veronal, Trional usf. zurückführen.

Daß diese Anomalien an sich nicht ausreichen, die strafrechtliche Verantwortlichkeit aufzuheben, bedarf nach der gegebenen Schilderung wohl keines Beweises. So braucht die Frage nicht aufgeworfen zu werden, ob sie vor Einleitung des Strafverfahrens und der dadurch bedingten Aufregungen überhaupt schon in dem Maße bestanden haben wie heute.

Die mir vorgelegte Frage spitzt sich somit dahin zu, ob die perverse Anlage eines psychopathischen Menschen als Strafausscheidungsgrund im Sinne des § 51 StGB. angesehen werden darf oder nicht. Dr. X. Y. scheint diesen Standpunkt zu vertreten, wenn er ihn auch durch die Heranziehung der Hirnarteriosklerose und der Tabes noch zu stützen sucht. Ich glaube, daß man diese Momente bei der Erörterung der Frage ganz außer acht lassen kann. Die eine von den beiden Krankheiten liegt nach meinem Dafürhalten überhaupt nicht vor; aber beide könnten als Beweis für eine verminderte Widerstandsfähig kriminellen Antrieben gegenüber doch wohl nur dann herangezogen werden, wenn es sich um Fahrlässigkeitsdelikte, einen einfachen Bankrott z. B. oder passive Amtsvergehen etwa handelt. In wieweit ein homosexueller Antrieb durch diese Krankheiten an zwingender Kraft gewinnen sollte, ist nicht einzusehen.

Die Frage aber, ob die homosexuelle Anlage als solche als krankhafte Störung der Geistestätigkeit angesehen werden kann, die durch die zwingende Gewalt ihrer Äußerungen die freie Willensbestimmung ausschließt, ist literarisch oft erörtert und, wenn man von einem Dr. X. Y. nahestehenden kleinen Kreise von Autoren absieht, stets verneint worden. Daß der Gesetzgeber bei Schaffung des § 51 ihre Bejahung nicht für möglich gehalten hat, ergibt sich ohne weiteres aus der Tatsache, daß er und dasselbe Strafgesetzbuch den § 175 überhaupt aufgenommen hat. Mit einer gewissen zwingenden Gewalt äußert sich bekanntlich jeder, auch der normale Geschlechtstrieb, und doch verlangt das geltende Strafrecht auch von dem gesunden Manne, dem die Gelegenheit zu einem erlaubten Verkehr fehlt, daß er diesen Trieb unterdrückt und nicht etwa ein Notzuchtattentat z. B. begeht, und von homosexuell veranlagten Menschen wird nur verlangt, daß er die durch mehrfache Reichsgerichtsentscheidungen gezogenen sehr engen Grenzen, die den Tatbestand des § 175 einschließen, nicht überschreitet. So ist auch B. nicht angeklagt, weil er seine Diener geküßt, und nicht einmal, weil er mit ihnen eventuelle Onanie getrieben hat, und somit könnte nach meinem Dafürhalten seine strafrechtliche Verantwortlichkeit nur

dann als ausgeschlossen gelten, wenn sich schwerere psychische Defekte nachweisen ließen, die ihn nicht nur für die Begehung sexueller Handlungen, sondern für die von irgend welchen Reaten überhaupt als unzurechnungsfähig erscheinen ließen.

Ich gebe deshalb zusammenfassend mein Gutachten dahin ab:

Daß sich A. B. auf R. zur Zeit der ihm zur Last gelegten Straftaten nicht in einem seine freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande von Bewußtlosigkeit oder von krankhafter Störung der Geistestätigkeit im Sinne des § 51 StGB. befunden habe.

Im Anschluß an den vorstehend mitgeteilten Fall seien noch folgende prinzipielle Bemerkungen zur forensischen Bedeutung der Homosexualität bei Tabikern gestattet.

Man muß sich durchaus auf den Boden der Anschauung stellen, daß die Tabes an sich niemals zu einer echten Homosexualität führen kann. Zeigt ein Tabiker homosexuelle Neigungen, so ist er dazu auf dem Umwege der bei Tabes so ungemein häufigen Potenzschwäche gelangt. Man könnte hier also nur von Pseudohomosexualität reden. Daß eine solche in dem oben geschilderten Falle vorliegt, geht schon aus der Tatsache hervor, daß der Angeklagte auch durchaus normale Beziehungen zum anderen Geschlechte gepflogen hat. Wenn der Gegengutachter, der in der Homosexualitätsfrage eine sehr laxe Stellung einnimmt, auf die psychischen Veränderungen bei der Tabes hinweist, so gehen diese über das normale Maß der psychischen Erscheinungen, die wir bei jeder schweren Krankheit (Karzinom, Tuberkulose) sehen, keineswegs hinaus. Es besteht bei den Tabikern vielfach eine ähnliche gemüthliche Unstimmung wie etwa bei der Paralysis agitans und dort, würde es keinem Menschen einfallen, den § 51 StGB. etwa auf einen Paralysis agitans-Kranken mit einigen melancholischen Zügen anzuwenden. Dieselbe Stellungnahme werden wir auch gegenüber den Tabikern einzunehmen haben.

Eine Einschränkung ist geboten. Sie bezieht sich auf jene nicht allzu seltenen Fälle, die wir als Taboparalyse zu bezeichnen pflegen. Aber auch hier werden wir eine eventuelle Anwendung des § 51 StGB. nicht auf das Konto der Tabes, d. h. der somatischen Komponente der Erkrankung, zu setzen haben, sondern einzig und allein auf das der Paralyse, der ja im Falle forensischer Komplikation stets der strafausschließende Schutz der vorerwähnten Gesetzesbestimmung zur Seite steht. Neben den Taboparalysen gibt es auch anderweitige Psychosen, die allerdings sehr selten sind. Die forensische Beurteilung in diesen Fällen von nichtparalytischen Psychosen wird stets von den jeweiligen Umständen abzuhängen haben. Jedenfalls kann die Tabes an sich als körperliche Erkrankung niemals den Schutz des § 51 StGB. involvieren ebensowenig wie die von dem Gegengutachter angezogene Hirnarteriosklerose. Gerade die Akkumulierung von angeblich strafausschließenden Momenten im Gutachten des Gegenschverständigen beweist die schwache Position des von ihm vertretenen Standpunktes. Dem Tabiker wie dem Hirnarteriosklerotiker steht der Schutz des § 51 nicht zu.

Dr. Kurt Boas.

Besprechungen.

1.

Erich Wulffen, „Psychologie des Giftmordes“. Wien 1917, Uraniaverlag.

Der durch seine „Psychologie des Verbrechers“ sowie seinen „Sexualverbrecher“ weithin bekannte Verfasser widmet die vorliegende kleine Schrift einem Spezialgebiete, das gerade bezüglich der Psychologie die gesteigerte Aufmerksamkeit der wissenschaftlichen Forschung von jeher verdient hat. Die kurz vor dem Kriege sich häufende Anzahl von Giftmischerprozessen — es sei an Grete Bayer, an Hofrichter, an Hopf und andere erinnert — hatte den Verfasser angeregt, seinen auf Anlaß der Direktion der Wiener Urania im Frühjahr 1914 gehaltenen Vortrag in weiterer Ausführung niederzulegen. Es handelt sich um eine sehr bemerkenswerte Arbeit, die die Frage der Psychologie des Giftmordes nach den verschiedensten Richtungen hin beleuchtet. Was die historische Entwicklung der psychologischen Betrachtung gerade dieses Verbrechens anlangt, so sei in diesem Archiv nur auf die von dem Verfasser hervorgehobene Stellungnahme des Begründers dieser Zeitschrift, Hans Groß, verwiesen, der, gleichwie der Verfasser, der Ansicht ist, daß insbesondere die Frau einen Hang zum Giftmord aufweise. Groß bemerkt: „Daran ist weder etwas Absonderliches noch etwas Auffallendes. Es ergibt sich von selbst aus den jedermann bekannten Eigenschaften der Frau. Deshalb wird man im Zweifel bei einem vorliegenden Giftmorde vorerst nach einer Frau und dann nach einem schwächlichen, weibischen Manne fragen.“ Die Arbeit Wulfens ist die erste Monographie, die sich mit dem Seelenleben des Giftverbrechers befaßt, und die nach seinem eigenen, auf Seite 7 aufgestellten Programm die Frage beantworten soll, welche physiologischen, welche psychologischen und pathologischen Bestrebungen vor, bei und nach der Tat im Giftverbrecher wirksam sind. Hochinteressant ist die bei der universellen Bildung des Verfassers sehr umfangreiche Darlegung der Behandlung des Giftmordes in der Dichtung, für die er eine ganze Reihe von Dichtern des Altertums und der neuen Zeit heranzieht. Die Auffassung des Verfassers, daß vorzugsweise das weibliche Geschlecht zum Giftmord neige, und daß bei den verschiedenen maßgebenden psychologischen Strömungen insbesondere der Sexualtrieb bestimmend mitwirke, zeigt er dann in einer ganzen Reihe von Einzelschilderungen bekannter Giftmörderinnen, bezüglich deren er die psychologischen Beweggründe in anziehenden Ausführungen darzulegen sucht. Daran

anschließend wird bezüglich der männlichen Giftmörder insbesondere der Fall des österreichischen Oberleutnants Hofrichter und der Fall Hopf geschildert. Das kleine Werk kann Jedem empfohlen werden, der sich für die psychologische Vertiefung der Einzelverbrechen interessiert, da es dem Verfasser in der Tat gelungen ist, dasjenige als Grundzug seiner Betrachtungen festzuhalten, was er auf Seite 8 als maßgebend hinstellt, daß die Kriminalpsychologie ihre eingeengte Stellung verlassen müsse, weil sie dabei ihre berechnete weltumspannende Verbindung mit Welt- und Kulturgeschichte, mit Mythos und Religion, mit Kunst und Wissenschaft, mit allem Geschehen in der menschlichen Seele zu suchen und zu finden habe.

Horch-Mainz.

2.

Gotthold, Vergleichende Untersuchungen über die Tätowierung bei Normalen, Geisteskranken und Kriminellen. Klinik für psychische und nervöse Krankheiten. Bd. 9. 1914—1916.

Die Tätowierungen haben ja einigermaßen an kriminalwissenschaftlichem Renommee verloren, seitdem der von Lombroso s. Zt. behauptete enge Zusammenhang zwischen Tätowierung und Verbrechen von den verschiedensten Seiten widerlegt worden ist. Gotthold greift die Frage noch einmal auf. Er will durch vergleichende Untersuchung der Tätowierungen Normalen, Geisteskranker und Krimineller nach Prozentverhältnis, Häufigkeit, Sitz und Inhalt feststellen, ob Unterschiede in der Häufigkeit, in der Art der Tätowierungen und vor allem in der Auswahl der Muster zwischen diesen drei Kategorien bestehen. Die — an einer relativ kleinen Zahl von Untersuchten gewonnenen — Ergebnisse und die daraus gezogenen Schlüsse geben keinen Anlaß, die bisherigen Anschauungen über diese Frage zu revidieren. Auch nach Gotthold ist die psychologische und namentlich kriminal-psychologische Wertigkeit dieser Zeichen relativ gering, da das häufigere Vorkommen von Tätowierungen bei Kriminellen und Geisteskranken weniger auf einer inneren Veranlagung als auf äußeren Umständen (Gelegenheit, Nachahmung, Verführung) beruht. Ein gewisser Schluß auf eine gewisse Eitelkeit, Renommiersucht und rohsinnliche Veranlagung des Trägers sei allenfalls berechtigt, doch finden sich diese in gleicher Weise, wie bei Geisteskranken und Kriminellen, auch bei Gesunden vor. Tätowierungen bei Frauen dagegen verrieten stets eine gewisse sittliche Verkommenheit. Eine große Zahl von Tätowierungen bei einem Individuum sprächen einerseits für eine gewisse Hypalgesie, andererseits für eine psychische Hemmungslosigkeit, wie sie namentlich Schwachsinnigen eigen ist. Hinsichtlich der bevorzugten Muster ließen sich bei Normalen, Geisteskranken und Kriminellen keine tiefgreifenden Unterschiede feststellen. — Sind so die Ergebnisse der Gottholdschen Arbeit nicht gerade überraschend zu nennen, so gewinnt doch die Arbeit an Wert durch die weitgehende Heranziehung der Literatur.

Berlin-Buch.

Karl Birnbaum.

Der Fall E., ein Kapitel aus dem Irrenrecht.

Vortrag, gehalten am 24. März 1917
in der Forensisch-Psychologischen Gesellschaft in Hamburg.

Von
Landrichter **Dr. A. Henschel.**

Mit dem Fall des Händlers Eduard E. haben sich Juristen und Mediziner bereits wiederholt und sehr eingehend befaßt. Eine ganze Anzahl mehr oder minder umfangreicher Akten ist bei den Hamburger Gerichten und Verwaltungsbehörden erwachsen. Über den Geisteszustand E.s haben sich im Laufe der Zeit insgesamt 25 Ärzte gutachtlich geäußert, darunter mehrere zu drei verschiedenen Malen und ein Sachverständiger sogar fünfmal. Ein Gutachten umfaßt ca. 140, ein anderes ca. 200 Seiten.

Bei einer solchen Fülle des Stoffes ist es natürlich völlig ausgeschlossen, im Rahmen eines Vortrags das Tatsachenmaterial und die in Betracht kommenden medizinischen und rechtlichen Fragen auch nur irgendwie erschöpfend zu behandeln. Ich werde mich also darauf beschränken, aus dem Lebenslauf E.s das Wichtigste mitzuteilen, die psychiatrische Seite des Falles einer kurzen Betrachtung zu unterziehen und sodann diejenigen Fragen des Irrenrechts ins Auge zu fassen, welche in den bisherigen Zivil- und Strafprozessen in den Vordergrund getreten sind. Irrenrecht soll hierbei in einem weiteren Sinne verstanden werden, nämlich als die Gesamtheit der Bestimmungen, welche sich auf die besondere Stellung des Geisteskranken im Rechtsleben beziehen. Im vorliegenden Falle handelt es sich um vier Punkte, welche einer Erörterung *de lege lata* und *de lege ferenda* wert erscheinen: Zurechnungsfähigkeit, Entschädigung wegen erlittener Untersuchungshaft, Entmündigung und zwangsweise Internierung wegen Gemeingefährlichkeit.

Der am 14. Mai 1883 geborene E. wurde im Alter von 15 Jahren aus der 4. Klasse der Schule entlassen. Vom 18. Lebensjahre

an datiert eine Reihe von Vorstrafen: Abgesehen von kleineren Übertretungen ist er in den Jahren 1901 bis 1907 fünfmal wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt und einmal wegen Hausfriedensbruchs verurteilt. Hinzu kommt eine im Jahre 1907 wegen Widerstands erkannte Gefängnisstrafe von sechs Wochen, welche von dem Berufungsgericht mit Rücksicht auf die inzwischen festgestellte Unzurechnungsfähigkeit E.s aufgehoben wurde. Aus dem gleichen Grunde ist es nicht zu einer Verurteilung gekommen in drei Untersuchungen, die in den Jahren 1908 und 1911 wegen Körperverletzung, Hausfriedensbruchs und Beamtenbeleidigung eingeleitet worden sind. Endlich wurde E. während seiner Militärzeit wegen Achtungsverletzung mit vier Monaten Gefängnis bestraft.

In dem erwähnten Verfahren aus dem Jahre 1907 war die Zurechnungsfähigkeit E's angezweifelt, jedoch von dem in erster Instanz hinzugezogenen Physikus Dr. O. bejaht worden. Nachdem die Strafkammer als Berufungsgericht die Beobachtung des Angeklagten in der Irrenanstalt Friedrichsberg angeordnet hatte, erstattete der Oberarzt Prof. B. ein Gutachten dahin, daß die Voraussetzungen des § 51 StGB. gegeben seien. Infolgedessen wurde der Angeklagte von der Strafkammer am 11. August 1908 freigesprochen und gleichzeitig die Staatskasse für verpflichtet erklärt, ihm wegen der Untersuchungshaft Entschädigung zu leisten.

Bereits einige Tage später — am 16. August — wurde E. wegen Hehlerei verhaftet. Gleichzeitig ging die Anzeige ein, daß er an zahlreichen Knaben Sittenverbrechen begangen habe. Auf Grund erneuter Beobachtung in Friedrichsberg äußerte sich Prof. B. in demselben Sinne wie in seinem früheren Gutachten, worauf der Angeklagte durch Beschluß der Strafkammer vom 26. Januar 1909 außer Verfolgung gesetzt und die Verpflichtung der Staatskasse zur Entschädigung wegen der Untersuchungshaft ausgesprochen wurde.

Als bald nach seiner Freilassung wurde E. von der Hamburger Polizeibehörde als gemeingefährlicher Geisteskranker in die Irrenanstalt Friedrichsberg gebracht. Im März 1909 wurde er in die Irrenanstalt Langenhorn und im Mai 1909 in die Kropfer Heilanstalten in Schleswig überführt. Aus den Kropfer Anstalten entwich er am 20. Juni 1909. Im August 1909 wurde er in Hamburg von der Polizeibehörde wieder aufgegriffen und demnächst nach Langenhorn zurückgebracht.

Nunmehr strengte E. eine Klage gegen den Hamburger Staat an mit dem Antrage, die Unterbringung in einer Irrenanstalt für unzulässig zu erklären. Der von der Zivilkammer zum Sachver-

ständigen ernannte Direktor der Irrenanstalt Friedrichsberg, Prof. W., erstattete am 29. Dezember 1909 auf Grund vorheriger Beobachtung in der Anstalt ein Gutachten, in welchem er den Kläger für geisteskrank und gemeingefährlich erklärte. Daraufhin wies das Landgericht durch Urteil vom 28. April 1910 die Klage ab. Auf die Berufung des Klägers erkannte das Oberlandesgericht am 3. November 1910 dahin, daß die weitere Unterbringung E.s in einer Irrenanstalt unzulässig sei. Die vom Hamburger Staat eingelegte Revision wurde durch Urteil des Reichsgerichts vom 20. November 1911 zurückgewiesen.

Während der Dauer dieses Prozesses — am 25. Dezember 1909 — war E. aus der Irrenanstalt Langenhorn entwichen. Er wurde am 26. Mai 1910 wieder fest genommen und nach Langenhorn zurückgebracht.

Auf Grund der Beschlüsse der Strafkammer vom 11. August 1908 und 26. Januar 1909 erhob E. im April 1910 Klage gegen den Hamburger Staat und beanspruchte wegen der erlittenen Untersuchungshaft eine Entschädigung von M. 2000, —. Das Landgericht sprach ihm durch Urteil vom 26. September 1913 eine Entschädigung von M. 1700, — zu.

Im Juli 1910 strengte E. eine weitere Klage gegen den Hamburger Staat an, indem er die Freigabe derjenigen Gegenstände verlangte, welche ihm bei der im Mai 1910 erfolgten Internierung abgenommen und von der Polizeibehörde wegen der Verpflegungskosten gepfändet waren. Die Klage wurde vom Landgericht durch Urteil vom 24. Januar 1913 abgewiesen, die Berufung des Klägers vom Oberlandesgericht am 30. Juni 1913 verworfen.

Zufolge des Urteils des Oberlandesgerichts vom 3. November 1910 war E. am 12. November 1910 aus Langenhorn entlassen worden. Im Dezember 1911 wurde wiederum die Anzeige erstattet, daß er in einer großen Reihe von Fällen Sittlichkeitsverbrechen an Knaben begangen habe. Er wurde darauf in Untersuchungshaft genommen und zum Zwecke der Beobachtung nach Friedrichsberg überführt. Prof. B. äußerte sich gutachtlich abermals dahin, daß der § 51 StGB. Anwendung finde. Darauf wurde der Angeeschuldigte durch Beschluß der Strafkammer vom 15. Mai 1913 außer Verfolgung gesetzt, wobei jedoch die Entschädigungspflicht der Staatskasse wegen der Untersuchungshaft verneint wurde.

Nach seiner Freilassung wurde E. von der Polizeibehörde als gemeingefährlicher Geisteskranker nach der Irrenanstalt Langenhorn überführt, woselbst er sich jetzt noch befindet.

Im Juni 1913 erhob E. wiederum Klage gegen den Hamburger Staat, indem er beantragte, die erneute Internierung für unzulässig zu erklären. Das Landgericht wies die Klage durch Urteil vom 12. März 1914 ab. Die von dem Kläger eingelegte Berufung ist noch nicht erledigt.

Im Laufe des Jahres 1915 war die Entlassung E.s aus Langenhorn angeregt worden. Auf Veranlassung der Polizeibehörde wurde das Medizinalkollegium um ein Obergutachten ersucht. Am 5. Oktober 1915 erstattete die von dem Medizinalkollegium ernannte Kommission, bestehend aus dem Physikus Dr. V., dem Oberarzt Prof. v. G. und dem Nervenarzt Dr. D., das Obergutachten dahin, daß im Falle der Aufhebung der Internierung neue Delikte in der Freiheit nicht ausgeschlossen seien. Darauf lehnte die Polizeibehörde die Entlassung ab.

Bereits geraume Zeit vorher, im November 1913, hatte das Amtsgericht Hamburg gegen E. auf Antrag seines Vaters das Entmündigungsverfahren eingeleitet. Von den mit der Begutachtung beauftragten Physici Dr. R. und Prof. M. erachtete der letztere die Voraussetzung der Entmündigung nicht für gegeben, während der erstere lediglich zu einem non liquet gelangte. Das Amtsgericht sprach durch Beschluß vom 25. November 1915 die Entmündigung wegen Geistesschwäche aus. Die von E. erhobene Anfechtungsklage wurde durch Urteil des Landgerichts vom 15. November 1916 abgewiesen.

Soviel über den Lebenslauf E.s!

In dieser kurzen Skizze muß natürlich von einer Aufzählung der sämtlichen Gutachten, welche teils im Auftrage der Gerichte, teils privatim erstattet worden sind, abgesehen werden. Es sei nur bemerkt, daß das Ergebnis der zahlreichen Begutachtungen ein sehr verschiedenartiges ist: Der überwiegenden Majorität der Sachverständigen, welche E. für geisteskrank, unzurechnungsfähig und gemeingefährlich erklären, steht diametral gegenüber die — namentlich in einigen Privatgutachten vertretene — Ansicht, daß nicht nur Zurechnungsfähigkeit, sondern auch völlige geistige Gesundheit gegeben sei. Zwischen beiden Extremen hält sich die Anschauung, daß es sich um einen geistig minderwertigen, psychopathisch degenerierten Menschen handle.

Zeigt schon diese Divergenz, daß ein besonders schwer zu beurteilender Grenzfall vorliegt, so war damit zugleich den Gerichten, welche unter den verschiedenen Meinungen der Sachverständigen die Auswahl zu treffen hatten, eine gewisse Richtschnur gegeben:

In Bezug auf die Beurteilung des Geisteszustandes hat sich in der gerichtlichen, insbesondere in der Kriminalpraxis der Erfahrungssatz herausgebildet, daß bei allen irgendwie schwierigen Fällen in erster Linie diejenigen Gutachten Berücksichtigung verdienen, welche von Fachvertretern der Psychiatrie auf Grund einer längeren Beobachtung in einer geschlossenen Anstalt erstattet worden sind.

Einen derartigen Standpunkt haben denn auch in dem vorliegenden Falle die sämtlichen Gerichte eingenommen, indem sie ihren Entscheidungen ausschließlich oder doch vorwiegend die auf wochenlanger Beobachtung in der Irrenanstalt Friedrichsberg beruhenden Gutachten der Professoren W. und B. zugrunde gelegt haben.

Hiernach darf ich mich wohl auf eine kurze Wiedergabe derjenigen Ergebnisse beschränken, zu welchen Prof. W. — wesentlich übereinstimmend mit Prof. B. — in einem sehr eingehend begründeten Gutachten gelangt. Er hebt als besonders bemerkenswert die folgenden Züge hervor: Erhebliche erbliche Belastung, mangelhafte Intelligenz, Tiefstand der Kenntnisse und des Wissens, geringe Fähigkeiten hinsichtlich einfacher geistiger Leistungen, hochgradige Urteilsschwäche, starke Verlogenheit, außerordentliche Selbstüberschätzung, krankhafte Erregbarkeit, tiefgreifende Gemütsroheit, perverse Neigung zu päderastischen Handlungen und damit zusammenhängend gewisse psychische feminine Züge: Eitelkeit, Launenhaftigkeit, Empfindlichkeit.

Das Gutachten kommt zu dem Resultat, daß es sich um einen Imbezillen oder Schwachsinnigen auf angeborener Grundlage handelt, und daß ein die freie Willensbestimmung ausschließender Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit anzunehmen ist.

Folgt man der detaillierten Charakteristik E.s, wie sie von dem Sachverständigen gegeben wird, so zeigen sich hier in der Tat die typischen Merkmale des angeborenen Schwachsinnigen, und zwar nicht nur auf dem Gebiete der Kenntnisse und der Urteilsfähigkeit, sondern auch auf demjenigen der Gefühle, Affekte und Willensvorgänge.

Zugleich werden aber die großen Schwierigkeiten ersichtlich, welche vorliegendenfalls die psychiatrische Begutachtung zu überwinden hat: Während der ausgeprägte Schwachsinn in der Regel leicht zu erkennen ist, wird die Beurteilung ganz besonders schwierig, wenn es sich, wie zweifellos im gegenwärtigen Falle, um eine Übergangsform, nämlich einen Zustand handelt, der sich der

Grenze der — noch in die Breite der Gesundheit fallenden — schwachen geistigen Veranlagung einigermaßen nähert.

Diese Schwierigkeiten werden noch gesteigert durch einen weiteren Umstand: Wie es bei derartigen Grenzzuständen vielfach vorzukommen pflegt, so versteht auch E. recht geschickt zu dissimulieren und das enorme Manko seines geistigen Besitzstandes durch eine bemerkenswerte Redegewandtheit, eine auffallende Sicherheit und Dreistigkeit des Auftretens, kurz eine gewisse äußerliche Dressur, in dem Maße zu verdecken, daß man bei flüchtiger Berührung in der Tat nicht auf den Gedanken kommen kann, einen Schwachsinnigen vor sich zu haben.

Wenn also mehrere Ärzte, welche E. während der Zeit seiner Freiheit aufgesucht hat, ihm nach einer ein- oder zweimaligen Untersuchung in der Sprechstunde die Bescheinigung völliger geistiger Gesundheit ausgestellt haben, so können solche Gutachten natürlich keinen Anspruch auf Überzeugungskraft erheben.

Mit der abnormen Geistesverfassung E.s, wie sie bisher charakterisiert worden ist, hängen aufs engste zusammen die von ihm begangenen strafbaren Handlungen.

Wie bereits erwähnt, ist er wiederholt wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt, Hausfriedensbruchs, Körperverletzung und Beamtenbeleidigung bestraft oder doch zur Verantwortung gezogen worden. Die meisten dieser Straftaten haben sich in der Weise ereignet, daß E. aus geringfügigem Anlaß in eine sinnlose Wut geriet und diese dann an dem ersten Besten, mit welchem er zusammenkam, namentlich aber an Polizeibeamten, ausließ. Einen solchen Wutanfall hatte er sogar einmal im Gerichtssaal: Bei der Verhandlung des Schöffengerichts vom 23. Dezember 1907 benahm er sich derartig, daß er wegen Ungebühr in eine Ordnungsstrafe von drei Tagen Haft genommen und schließlich von sechs Schutzleuten aus dem Sitzungssaal getragen werden mußte.

In allen diesen Affektvergehen zeigt sich eine typische Eigenschaft des Imbezillen: die pathologische Reizbarkeit, vermöge deren er sich bei jeder Gelegenheit zu Wutausbrüchen, Beleidigungen und Gewalttätigkeiten hinreißen läßt, wobei in der Regel ein auffälliges Mißverhältnis besteht zwischen dem Grade der Affekterregung und der Bedeutung des auslösenden Ereignisses.

Weit schwerer ins Gewicht fallen die von E. begangenen Sittenverbrechen. Es handelt sich um zwei Strafprozesse, von denen der erste im August 1908, der zweite im Januar 1912 eingeleitet worden ist. Da der Angeschuldigte in beiden Fällen nach beendeter

Voruntersuchung in Gemäßheit des § 51 StGB. außer Verfolgung gesetzt worden ist, so fehlt es zwar an einer Feststellung des Tatbestandes durch strafrichterliches Urteil. Die mit der Sache späterhin befaßten Zivilgerichte haben jedoch kein Bedenken getragen, auf Grund der Strafakten die Schuld E.s im Sinne der §§ 175, 176 Z. 3, 185 StGB. für voll erwiesen zu erachten: Bezüglich des ersten Strafprozesses wird in dem Urteil des Oberlandesgerichts vom 3. November 1910 ausdrücklich festgestellt, daß E. bei drei Knaben die immissio penis in anum vorgenommen oder vorzunehmen versucht hat. Und was die zweite Untersuchung anlangt, so enthält das Urteil der Zivilkammer des Landgerichts vom 12. März 1914 die Feststellung, daß der Angeschuldigte sich an insgesamt elf Knaben vergangen hat.

Auch hier ist der Zusammenhang zwischen Straftat und Geisteskrankheit unverkennbar: Die perverse Neigung zu päderastischen Handlungen muß als Teilerscheinung einer schweren degenerativen Veranlagung aufgefaßt werden. Hinzu kommt eine für den angeborenen Schwachsinn charakteristische Eigenschaft: die geringe Widerstandsfähigkeit gegenüber triebartigen Impulsen, welche zum Teil darauf zurückzuführen ist, daß bei dem Schwachsinnigen allen Trieben gegenüber die Hemmungsvorstellungen des normalen Menschen fehlen.

Mit dieser Betrachtung wären wir bereits angelangt bei der Frage der Zurechnungsfähigkeit.

Dieser Begriff umfaßt zwei Momente: einen gewissen Grad von Einsicht, nämlich die Fähigkeit, die Tragweite der eigenen Handlungen zu erkennen, und eine gewisse Beschaffenheit des Willens, nämlich die Reaktionsfähigkeit gegenüber den Reiz- und Hemmungsvorstellungen. Im übrigen wird bekanntlich eine Definition der Unzurechnungsfähigkeit gegeben im § 51 StGB., welcher in erster Linie eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit fordert.

Dieses Kriterium ist im vorliegenden Falle zweifellos vorhanden, wenn man dem Gutachten von Prof. W. folgt: Der angeborene Schwachsinn gehört — ebenso wie der angeborene Blödsinn, der quantitativ höhere Grad geistiger Schwäche — zu der Gruppe der psychischen Entwicklungshemmungen, welche zu den Geisteskrankheiten gerechnet werden.

Eine abweichende Beurteilung würde allerdings Platz greifen, wenn die von anderer Seite geäußerte Ansicht richtig wäre, daß E. ein psychopathisch degenerierter Mensch ist. Denn die Degene-

ration oder Entartung ist an sich noch keine Krankheit, sondern nur der Boden, auf dem sich eine Geisteskrankheit entwickeln kann. Tatsächlich kann jedoch jene Auffassung nur insoweit für zutreffend erachtet werden, als sie einen richtigen Kern enthält: Man wird bei demselben Individuum neben den Zeichen des Schwachsinnns häufig den Erscheinungen der allgemeinen psychopathischen Degeneration begegnen. So geht denn auch die übereinstimmende Meinung der Professoren W. und B. dahin, daß E. ein Schwachsinniger mit zahlreichen degenerativen Zügen ist.

Mit der Feststellung einer Psychose allein ist allerdings die Unzurechnungsfähigkeit noch nicht erwiesen. Diese setzt vielmehr außerdem noch voraus, daß der geistige Defekt auf das Handeln des Individuums einwirkt, und zwar wird das Maß der erforderlichen Beeinflussung im § 51 dahin präzisiert, daß die freie Willensbestimmung ausgeschlossen sein muß.

Die Beurteilung dieser Voraussetzung ist nun in Fällen der vorliegenden Art nicht ganz einfach: Der § 51 kennt nur zwei scharfe Gegensätze: geistige Gesundheit und geistige Krankheit, aber keine Zwischenstufen. Eine solche Auffassung ist aber vom medizinischen Standpunkt aus unhaltbar. Denn sie ignoriert vollkommen die große Gruppe der Grenzzustände, d. h. eine ganze Skala unendlicher Abstufungen zwischen normaler und krankhafter Geistestätigkeit.

Bei der Schwierigkeit, derartige Übergangsformen im Rahmen des geltenden Rechts richtig zu klassifizieren, hat sich eine psychiatrische Praxis herausgebildet, die eine Art von Kompromiß darstellt: Sind im konkreten Falle infolge des psychischen Defekts die für die Verantwortlichkeit in Betracht kommenden Fähigkeiten: das Erkenntnisvermögen und die Bestimmbarkeit zwar nicht geradezu auf Null reduziert, aber doch in einem so hohen Grade herabgesetzt, daß der verbleibende positive Rest nur ein ganz minimaler ist, so pflegt sich der Sachverständige für die Unzurechnungsfähigkeit auszusprechen. Dieses Verfahren findet eine gewisse Stütze in der Judikatur des Reichsgerichts (Entsch. Band 21, S 132 und Goltdammers Archiv, Band 47, S. 441), wonach bei berechtigten Zweifeln an der Zurechnungsfähigkeit zugunsten des Angeklagten entschieden werden muß, gemäß dem allgemeinen Grundsatz: in dubio pro reo.

Aus diesen Erörterungen ergibt sich bereits de lege ferenda die Notwendigkeit der gesetzlichen Anerkennung des Begriffs der sogenannten verminderten Zurechnungsfähigkeit. Hier-

durch soll der Geistesbeschaffenheit derjenigen Individuen Rechnung getragen werden, bei welchen das Verständnis für die Strafwürdigkeit ihrer Handlungen und die Widerstandskraft gegenüber verbrecherischen Anreizen zwar erheblich geschwächt, anderseits jedoch nicht derartig herabgesetzt ist, daß die Verantwortlichkeit völlig aufgehoben wäre.

Diese — von juristischer wie von medizinischer Seite wiederholt erhobene — Forderung ist akzeptiert von dem Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch.

Hier wird zunächst im § 63 Abs. 1 die folgende, — von der bisherigen Formulierung nur unerheblich abweichende — Begriffsbestimmung der Unzurechnungsfähigkeit gegeben:

„Nicht strafbar ist, wer zur Zeit der Handlung geisteskrank, blödsinnig oder bewußtlos war, sodaß dadurch seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen wurde.“

Dann heißt es im Abs. 2:

„War die freie Willensbestimmung durch einen der vorbezeichneten Zustände zwar nicht ausgeschlossen, jedoch in hohem Grade vermindert, so finden hinsichtlich der Bestrafung die Vorschriften über den Versuch (§ 76) Anwendung.“

Es werden hiernach die gleichen abnormen Zustände wie bei der völligen Unzurechnungsfähigkeit — d. h. also stets eine psychische Krankheit — vorausgesetzt, anderseits jedoch eine geringere Wirkung derselben gefordert, nämlich nicht der Ausschluß, sondern nur die hochgradige Verminderung der freien Willensbestimmung. Die besondere Behandlung, welche der Vorentwurf der verminderten Zurechnungsfähigkeit angedeihen läßt, besteht in der Verhängung einer milderer Strafe, in der Rücksichtnahme beim Strafvollzug (§ 63 Abs. 3) und in der Zulässigkeit der — späterhin noch zu erwähnenden — Verwahrung (§ 65).

Um nunmehr wieder zum Fall E. zurückzukehren, so scheint bei einem derartigen Grenzzustand des angeborenen Schwachsinn geradezu ein typisches Beispiel der verminderten Zurechnungsfähigkeit vorzuliegen.

Bei der Beurteilung eines solchen Grenzfalles wird der Sachverständige versuchen müssen, sich mit den Schwierigkeiten des geltenden Rechts, welches keine Zwischenstufen der Verantwortlichkeit kennt, irgendwie abzufinden. Darüber, in welcher Weise dies am zweckmäßigsten zu geschehen hat, können natürlich die Ansichten auseinandergehen. Und so erklärt sich z. B. ohne

weiteres die Differenz zwischen dem von Prof. W. vertretenen Standpunkt und dem von der Kommission des Medizinalkollegiums erstatteten Gutachten, welches von einer geistigen Minderwertigkeit E.s spricht und die Notwendigkeit betont, bei künftigen Konflikten mit dem Gesetze die Frage der Verantwortlichkeit jedesmal besonders nachzuprüfen.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches würden jedenfalls alle diese Zweifel und Meinungsverschiedenheiten beseitigt, zugleich aber einem Rechtszustand ein Ende gemacht werden, wonach ein gefährlicher Sittenverbrecher wie E. völlig straflos ausgeht.

Muß die Straflosigkeit E.s als ein unbefriedigendes Resultat empfunden werden, so ist noch weit unerfreulicher die Tatsache, daß er wegen der Untersuchungshaft eine Entschädigung zugebilligt erhalten hat.

Es handelt sich hierbei um eine Anwendung des Reichsgesetzes vom 14. Juli 1904, wonach freigesprochene oder außer Verfolgung gesetzte Personen eine Entschädigung für die erlittene Untersuchungshaft verlangen können, wenn das Verfahren ihre Unschuld ergeben oder dargetan hat, daß gegen sie ein begründeter Verdacht nicht vorliegt (§ 1). Als unbestritten gilt, daß ein erwiesener Schuldausschließungsgrund, wie z. B. Geistesstörung, die Feststellung der Unschuld in sich schließt. Hat also das Gericht die positive Überzeugung von der Unzurechnungsfähigkeit des Angeklagten gewonnen, so ist der Ersatzanspruch gegeben, während derselbe wegfällt, wenn lediglich erhebliche Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit bestehen. Gegenstand des dem Verhafteten zu leistenden Ersatzes ist der für ihn durch die Untersuchungshaft entstandene Vermögensschaden (§ 3). Über die entsprechende Verpflichtung der Staatskasse wird von dem Gericht gleichzeitig mit der Freisprechung oder Außerverfolgungsetzung durch besonderen Beschluß Bestimmung getroffen (§ 4). Dieser Beschluß enthält jedoch nur den prinzipiellen Ausspruch der staatlichen Entschädigungspflicht unter der Voraussetzung, daß überhaupt ein Schaden entstanden ist. Ob diese Voraussetzung gegeben, und wie hoch die Entschädigung zu bemessen ist, wird erst in einem späteren Verfahren entschieden. Auf Grund des strafgerichtlichen Beschlusses hat nämlich der Antragsteller seinen Entschädigungsanspruch zunächst bei der Staatsanwaltschaft einzureichen und im Falle der Abweisung durch Klage bei der Zivilkammer des Landgerichts zu verfolgen (§ 6).

Im gegenwärtigen Falle liegen nun drei Strafkammerbeschlüsse vor: Am 15. Mai 1913 ist die Entschädigung versagt worden, während dieselbe zugebilligt worden ist am 11. August 1908 sowie am 26. Januar 1909, als der Angeschuldigte hinsichtlich der Beschuldigung des Sittenverbrechens und der Hehlerei außer Verfolgung gesetzt wurde.

Auf Grund der letzterwähnten beiden Beschlüsse hat E., nachdem er vom Senat abschlägig beschieden war, gegen den Hamburger Staat Klage erhoben unter der Behauptung, durch die Untersuchungshaft, welche von Mitte August 1908 bis Ende Januar 1909 — insgesamt 170 Tage — gedauert hat, einen Vermögensverlust in Höhe von M. 2000, — erlitten zu haben. Das Landgericht hat durch Urteil vom 26. September 1913 die Entschädigung auf M. 1700, — bemessen, indem es annimmt, daß der Kläger durchschnittlich M. 10. — pro Tag verdient, d. h. also eine Jahreseinnahme von ca. M. 3600, — gehabt hat.

Diese Entscheidung gibt zu erheblichen Bedenken Veranlassung:

Aus der stattgehabten Beweisaufnahme geht allerdings hervor, daß der Kläger in den Jahren 1907 und 1908 Beerdigungen übernommen, einen Handel mit Schmucksachen betrieben und eine ganze Reihe weiterer Beschäftigungen gehabt hat. Was nun aber die Höhe seines Verdienstes anlangt, so sind die Bekundungen der hierüber vernommenen Zeugen größtenteils so unbestimmt und allgemein gehalten, daß sie für eine auch nur ganz ungefähre Schätzung keine Grundlage abgeben können. Noch ungünstiger ist speziell das Beweisergebnis in bezug auf die Tätigkeit E.s als Beerdigungsübernehmer, eine Beschäftigung, welche er selbst als seinen Hauptberuf bezeichnet hat: Er ist seinen Lieferanten wiederholt das Geld für Särge, Blumen und Wagenfahrten schuldig geblieben, so daß er auf geringfügige Beträge verklagt werden mußte.

Das Urteil legt ferner das Gewicht auf den Umstand, daß der Kläger seiner unwiderlegten Behauptung nach mit einem Einkommen von M. 5500, — zur Einkommensteuer herangezogen worden sei. Hiermit hat es aber eine eigentümliche Bewandnis: Nachdem E. in den Jahren 1906 und 1907 ein jährliches Einkommen von M. 1500, — versteuert hatte, war er für das Jahr 1908 auf M. 1600, — und für 1909 auf M. 1800, — eingeschätzt worden. Am 21. Juni 1909. erschien er plötzlich auf der Steuerverwaltung mit der Erklärung, sein Einkommen für 1908 auf M. 3000, — und für 1909

auf M. 4000,— "berichtigen" zu müssen. Da E. damals bereits von den Entschädigungsbeschlüssen der Strafkammer Kenntnis hatte, so ist ohne weiteres klar, daß es ihm lediglich darauf ankam, vermittels des — übrigens recht bezeichnenden — Täuschungsmanövers der "Berichtigung" seines Einkommens eine höhere Entschädigung herauszuschlagen.

Es kommt nun aber hinzu, daß im vorliegenden Falle eine Entschädigung für die Untersuchungshaft überhaupt nicht hätte zugebilligt werden dürfen: Am 11. August 1908 war E. von der Anklage des Widerstandes auf Grund § 51 StGB. freigesprochen worden. Am 16. Aug. wurde diejenige Untersuchungshaft gegen ihn verhängt, auf welche er seine Entschädigungsansprüche gründet. In dem Entschädigungsprozeß hat nun die Polizeibehörde bescheinigt, daß sie E. nach der Freisprechung vom 11. August 1908 sofort als gemeingefährlichen Geisteskranken der Irrenanstalt Friedrichsberg überwiesen haben würde, wenn er nicht bereits einige Tage später von neuem in Haft geraten wäre. Da nun die polizeiliche Internierung dem Kläger in der Folgezeit eine freie Erwerbstätigkeit unmöglich gemacht haben würde, so war damit klar erwiesen, daß ihm infolge der Untersuchungshaft ein Vermögensschaden überhaupt nicht erwachsen ist. Über diesen Einwand, welcher ohne weiteres zur Abweisung der Klage hätte führen müssen, hat sich das Landgericht mit einer ganz unzureichenden Begründung hinweggesetzt.

Muß hiernach das Urteil vom 26. September 1913 als völlig verfehlt bezeichnet werden, so ist weiter zu prüfen, ob denn im gegenwärtigen Falle überhaupt die allgemeinen Voraussetzungen der staatlichen Entschädigungspflicht gegeben sind. In dieser Beziehung erscheint bereits der Umstand auffallend, daß einander widersprechende Entscheidungen vorliegen: Während die Beschlüsse der Strafkammer vom 11. August 1908 und 26. Jan. 1909 die Entschädigungspflicht des Staates bejahen, wird dieselbe verneint in dem späteren, die zweite Untersuchung wegen Sittenverbrechens abschließenden Beschlusse vom 15. Mai 1913.

Was nun die letzterwähnte Entscheidung anlangt, so muß die Annahme, daß das Gericht die Zurechnungsfähigkeit lediglich für zweifelhaft erachtet habe, nach der Fassung des Beschlusses betreffend die Außerverfolgungsetzung ohne weiteres von der Hand gewiesen werden. Somit kommt als gesetzliche Grundlage der Entscheidung nur die Bestimmung des § 2 Abs. 2 des Reichsgesetzes in Betracht, wonach der Anspruch auf Entschädigung aus-

geschlossen werden kann, wenn die zur Untersuchung gezogene Tat des Verhafteten eine grobe Unredlichkeit oder Unsittlichkeit in sich geschlossen hat.

Dann bleibt es aber wiederum unerklärlich, warum diese Bestimmung nicht auch zur Anwendung gebracht worden ist bei der früheren Beschlußfassung vom 26. Januar 1909, welcher der Tatbestand des Sittenverbrechens — also einer groben Unsittlichkeit — und der Hehlerei — einer groben Unredlichkeit — zugrunde gelegen hat.

Erscheint hiernach die praktische Behandlung der Entschädigungsfrage im vorliegenden Falle nach mehrfacher Richtung hin bedenklich, so ist doch das unbefriedigende Resultat nicht einzig und allein auf eine unrichtige Anwendung des Gesetzes, sondern zum großen Teil auf das Gesetz selbst zurückzuführen:

Man muß sich doch einmal fragen, ob es wirklich angebracht erscheint, einem gemeingefährlichen Geisteskranken, welcher erheblichen Schaden anrichtet, einen Rechtsanspruch auf Entschädigung wegen der erlittenen Untersuchungshaft zu gewähren.

Das Reichsgesetz vom 14. Juli 1904 hat kein Bedenken getragen, diese Frage prinzipiell zu bejahen. Denn die erwähnte Bestimmung des § 2 Abs. 2, welche eine Versagung der Entschädigung ermöglicht, findet nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen Anwendung, ganz abgesehen davon, daß es im Falle einer ausgesprochenen Psychose höchst zweifelhaft sein kann, ob die — selbst objektiv recht krasse — Tat als eine grobe Unredlichkeit oder Unsittlichkeit bezeichnet werden darf.

Wenn man nun einmal denjenigen Erwägungen nachgeht, welche den Gesetzgeber veranlaßt haben, dem Geisteskranken eine Entschädigung zuzubilligen, so ergibt sich, daß hier nicht etwa Zweckmäßigkeitsgründe, sondern ganz formale Gesichtspunkte den Ausschlag gegeben haben:

In den Vorarbeiten des Gesetzes wird lediglich damit operiert, daß nach dem Strafgesetzbuch die Geisteskrankheit — ebenso wie z. B. die Notwehr — zu den Schuldausschließungsgründen gehöre, und daß ein festgestellter Schuldausschließungsgrund der Feststellung der Unschuld gleichzustellen sei. Dabei wird zwischen den einzelnen Gründen, welche die Schuld ausschließen, kein Unterschied gemacht.

Dieser — rein abstrakten — Betrachtungsweise, welche die Verschiedenartigkeit der Fälle völlig ignoriert, kann irgendwelche Überzeugungskraft nicht zuerkannt werden: Die Begehung einer

Straftat durch einen Geisteskranken liegt doch wesentlich anders als der Fall der Notwehr. Die Billigkeit und das allgemeine Rechtsbewußtsein — Momente, welche gerade bei der legislatorischen Behandlung der Entschädigungsfrage eine wesentliche Rolle spielen — sprechen zweifellos gegen die Entschädigung eines gemeingefährlichen Irren, der nur deswegen in das Untersuchungsgefängnis — statt in die Irrenanstalt — gebracht wird, weil man seine Geisteskrankheit zunächst noch nicht erkannt hatte.

Erscheint also *de lege ferenda* die Forderung begründet, daß dem gemeingefährlichen Geisteskranken eine Entschädigung für die Untersuchungshaft prinzipiell zu versagen ist, so könnte höchstens erwogen werden, ob für besonders geartete Fälle eine Ausnahme von der Regel zuzulassen wäre. Hiernach dürfte sich eine gesetzliche Bestimmung empfehlen, welche dem Strafrichter — ohne ihm eine entsprechende Verpflichtung aufzuerlegen — lediglich die Befugnis verleiht, den Entschädigungsanspruch des Geisteskranken im Falle der Gemeingefährlichkeit auszuschließen.

Einem anderen Gebiete als die bisher erörterten Gesichtspunkte gehört die Frage der Entmündigung an.

Die Entmündigung bezweckt den Schutz des Individuums, welches vor den nachteiligen Folgen seiner mangelnden Einsicht bewahrt werden soll. Im übrigen werden die Voraussetzungen dieser Maßnahme näher bestimmt im § 6 Z. 1 BGB., wonach entmündigt werden kann, wer infolge von Geisteskrankheit oder Geistesschwäche seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag.

Der psychiatrische Ausgangspunkt ist hier der gleiche wie bei der strafrechtlichen Unzurechnungsfähigkeit, nämlich eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit. Dem Sinne der Entmündigung entspricht es jedoch, daß eine, wenn nicht geradezu unheilbare, so doch chronische Psychose vorliegen muß. In dieser Hinsicht ist auf Grund des Gutachtens von Prof. W. zu konstatieren, daß das Krankheitsbild des angeborenen Schwachsinn, wie es E. bietet, einen dauernden Zustand geistiger Erkrankung darstellt, der seinem ganzen Wesen nach voraussichtlich zeitlebens weiterbestehen wird.

Aber auch der Nachweis einer dauernden Psychose reicht für sich allein noch nicht aus, um die Entmündigung zu rechtfertigen. Ebenso wie hinsichtlich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist es erforderlich, daß die geistige Störung in einem gewissen Grade auf das Handeln einwirkt, ein Gedanke, welcher im BGB. in der Weise formuliert wird, daß der zu Entmündigende infolge der

Psychose seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag.

Bevor auf diesen Begriff näher eingegangen wird, sind noch die beiden im § 6 Z. 1 enthaltenen Eventualitäten in Betracht zu ziehen: Die Entmündigung kann erfolgen entweder wegen Geisteskrankheit oder wegen Geistesschwäche.

Diese Unterscheidung ist insofern keine besonders glückliche, als die beiden Bezeichnungen zwar der medizinischen Ausdrucksweise entnommen, hier jedoch in einer rein juristischen Bedeutung gebraucht sind: Nach der herrschenden Meinung ist die Frage, wann Geisteskrankheit und wann Geistesschwäche vorliegt, zu beantworten vermitteltst eines Rückschlusses aus der juristischen Wirkung, die bei einer Entmündigung wegen Geisteskrankheit einerseits und bei einer solchen wegen Geistesschwäche andererseits eintritt: Der wegen Geisteskrankheit Entmündigte ist geschäftsunfähig (§ 104 Z. 3 BGB.), der wegen Geistesschwäche Entmündigte beschränkt geschäftsfähig (§ 114). Der grundsätzliche Unterschied besteht darin, daß der Entmündigte in dem ersteren Falle völlig aus dem Rechtsleben ausgeschaltet, in dem letzteren Falle dagegen für befähigt erachtet wird, bei der Besorgung seiner Angelegenheiten in einem gewissen Umfange mitzuwirken. Hiernach ist die Geisteskrankheit die schwerere, die Geistesschwäche die leichtere Form der Geistesstörung.

Im gegenwärtigen Falle hat das Amtsgericht die Entmündigung wegen Geistesschwäche ausgesprochen, eine Entscheidung, die von dem Landgericht durch Urteil vom 15. November 1916 bestätigt worden ist. Auch hatte sich bereits Prof. W. in seinem Gutachten dahin geäußert, daß bei E. Geistesschwäche gemäß § 6 BGB. vorliege.

Man hat die beschränkte Geschäftsfähigkeit des "Geisteschwachen" gelegentlich auch wohl als eine Art verminderter Zurechnungsfähigkeit im zivilrechtlichen Sinne bezeichnet. Wenn es zulässig ist, eine derartige Parallele zu ziehen, so mag daran erinnert werden, daß E. nach der hier vertretenen Auffassung auch in strafrechtlicher Beziehung als vermindert zurechnungsfähig zu gelten hat.

Es fragt sich nun, was das Gesetz darunter versteht, wenn es verlangt, daß der zu Entmündigende "seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag". In dieser Hinsicht sei kurz das Folgende bemerkt: Bei den "Angelegenheiten" handelt es sich nicht nur um die Vermögensverhältnisse, sondern auch um die rein persönlichen

Beziehungen, die Ausübung der Berufstätigkeit und das Verhältnis zur Familie. Das Gesetz verlangt nicht eine Unfähigkeit hinsichtlich aller einzelnen Angelegenheiten, sondern eine Unfähigkeit, die Angelegenheiten in ihrer Gesamtheit, d. h. also als Ganzes, zu besorgen. Wenn ferner der § 6 schlechtweg von "besorgen" spricht, so kann doch immer nur eine sachgemäße Behandlung oder — wie sich das Reichsgericht (Entsch. Band 38, S. 193) ausdrückt — eine zweckentsprechende Besorgung in Betracht kommen. Sodann ist erforderlich, daß die geistige Störung die selbständige Besorgung der Angelegenheit ausschließt oder doch wesentlich beeinträchtigt. Endlich muß der zu Entmündigende außerstande sein, "seine" Angelegenheiten zu besorgen, eine Ausdrucksweise, welche auf die Notwendigkeit einer streng individualisierenden Untersuchung hinweist.

Um nunmehr im gegenwärtigen Falle in eine solche Untersuchung einzutreten, so kann ich mich darauf beschränken, aus dem landgerichtlichen Urteil vom 15. November 1916 kurz zu referieren.

Das Landgericht geht aus von einer Erörterung der von E. begangenen strafbaren Handlungen und stellt fest, daß dieser sowohl im Hinblick auf die von ihm verübten Sittlichkeitsverbrechen als auch wegen seiner Neigung zu Gewalttätigkeiten als gemeingefährlich bezeichnet werden muß.

Nun hat allerdings das Reichsgericht (Entsch. Band 38 S. 193) den Standpunkt vertreten, daß Gemeingefährlichkeit, selbst in Verbindung mit einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit, für sich allein die Entmündigung nicht rechtfertigen könne, sofern nicht die geistige Störung zugleich die selbständige Besorgung der eigenen Angelegenheiten ausschließe.

Dieser Entscheidung dürfte eine erhebliche praktische Bedeutung kaum beizumessen sein: Wenn jemand dauernd der Gefahr ausgesetzt ist, seinen verbrecherischen Neigungen zu unterliegen, und alsdann entweder dem Gefängnis oder der Irrenanstalt überantwortet zu werden, so scheint damit die Unfähigkeit zu einer zweckentsprechenden Besorgung der eigenen Angelegenheiten klar erwiesen zu sein.

Aber auch wenn man sich völlig auf den Boden der reichsgerichtlichen Auffassung stellt, wonach die Gemeingefährlichkeit für sich allein kein Entmündigungsgrund ist, so erscheint es doch unbedenklich, die Gemeingefährlichkeit da, wo daneben auch eine Schädigung der privatrechtlichen Angelegenheiten

durch die Psychose gegeben ist, als ein höchst bedeutsames Indiz heranzuziehen.

So liegt aber die Sache im gegenwärtigen Fall, in welchem auch eine Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Besorgung der privatrechtlichen Angelegenheiten angenommen werden muß.

E., welchem die Ausbildung für einen bestimmten Beruf fehlt, hat, teils nacheinander, teils nebeneinander, die verschiedenartigsten Beschäftigungen ausgeübt. In den Strafakten figuriert er als: Arbeiter, Fabrikarbeiter, Kontorbote, Kassierer, Zeitungsberichterstatter, Gold- und Silberhändler, Kaufmann und Beerdigungsübernehmer. Außerdem hat er gelegentlich als Kellner ausgeholfen, sich als Turn- und Schwimmlehrer betätigt, Ballonaufstiege vermittelt und für seinen Vater die Arbeiten eines Hausverwalters besorgt.

Wenn eine derartige, aus den verschiedenartigsten Erwerbszweigen zusammengesetzte Tätigkeit, welche lediglich eine Art von Gelegenheitsverdienst darstellt, alles in allem nur eine jährliche Einnahme von ca. 1500 bis 1600 Mark abgeworfen hat, so kann dieses Ergebnis nur als ein höchst kümmerliches bezeichnet werden, wobei auch zu berücksichtigen ist, daß E. nicht einmal imstande gewesen ist, seinen geschäftlichen Verbindlichkeiten gerecht zu werden.

Ganz besonders bemerkenswert ist aber die Art und Weise, in welcher E. seinen Erwerb betrieben hat.

Wie bereits erwähnt, beruhte der Schwerpunkt seiner Berufstätigkeit in der Übernahme von Beerdigungen. In dieser Beziehung ergibt sich nun aus den Akten das Folgende.

E. pflegte jeden Morgen mit seinem Fahrrad vor dem Krankenhaus in der Lohmühlenstraße zu warten, dem Krankenhausboten, welcher Todesnachrichten ausbrachte, aufzulauern und ihm auf seinen Wegen zu folgen. Hatte er auf diese Weise die Adresse einer von einem Todesfall betroffenen Familie in Erfahrung gebracht, so stellte er sich daselbst als Beerdigungsübernehmer vor und wußte die Hinterbliebenen — welche in ihrer frischen Trauer seinen Überredungsversuchen leicht zugänglich waren — zu bestimmen, ihm den Auftrag zur Ausführung der Beerdigung zu übertragen. Hierbei bediente er sich gelegentlich falscher Vorspiegelungen, indem er sich z. B. für einen Beauftragten der Ortskrankenkasse ausgab. Auch pflegte er den Hinterbliebenen einen relativ kostspieligen Beerdigungsvertrag aufzudrängen, so daß mehrfach über die Höhe der von ihm geforderten Preise Beschwerde geführt wurde.

Ebenso rücksichtslos ging er vor, wenn es darauf ankam, sich

einer unbequemen Konkurrenz zu erwehren. Im Juli 1908 geriet er in dem Aufnahmebureau des Krankenhauses mit dem Beerdigungsübernehmer S. wegen des Auftrags zur Ausführung einer Beerdigung in einen Wortwechsel, welcher schließlich damit endete, daß er den S. in rohester Weise mißhandelte. Auch leistete er der Aufforderung des zuständigen Beamten, das Bureau zu verlassen, keine Folge, so daß sich die Krankenhausdirektion veranlaßt sah, Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs zu stellen.

Das Gesamtbild dieser Berufstätigkeit wird vervollständigt durch das Verhalten E.s gegenüber seinen Lieferanten, welchen er das Geld für Särge, Blumen und Wagenfahrten schuldig blieb.

Was ferner den Juwelenhandel anlangt, so stand E. in Geschäftsverbindung mit dem Händler B., welcher ihm Schmucksachen in Kommission gab. Doch scheint dieser Verdienst nur ein unregelmäßiger gewesen zu sein. Auch handelt es sich offenbar um einen Hausierhandel niedrigster Art; B. selbst hat Bücher nicht geführt. E. seinerseits hat die Schmucksachen hauptsächlich in Wirtshäusern, Varietés und Bordellen abgesetzt. Im übrigen hat er nicht nur von B. Waren bezogen, sondern auch häufig Gold- und Silbersachen bei Gelegenheit auf Auktionen von unbekanntem Händlern gekauft.

Noch weit bedenklicher ist die Tatsache, daß E. sich auch mit dem Vertriebe von gestohlenen Gegenständen befaßt hat: Das im August 1908 gegen ihn eingeleitete — allerdings wegen seiner Unzurechnungsfähigkeit nicht zum Abschluß gelangte — Strafverfahren hat zwei Fälle zutage gefördert, in welchen der Angeeschuldigte im Besitz von Gegenständen betroffen worden ist, die nachweislich aus Einbruchsdiebstählen herrührten. Hierbei handelt es sich um Gold- und Silbersachen (Tabak- und Zigarettendosen, Schirmgriffe usw.), sowie ferner um 14 Coupons Herrenstoffe im Werte von 600 Mark. E. bestritt zwar die Beschuldigung, erscheint jedoch nach den Beschlüssen der Strafkammer und des Oberlandesgerichts, durch welche seine Haftbeschwerde verworfen wurde, der gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Hehlerei dringend verdächtig. Hat auch die Untersuchung nur zwei einzelne Fälle ergeben, so ist doch die Annahme kaum von der Hand zu weisen, daß E. das Hehlergewerbe — welches bekanntlich nur sehr schwer zu fassen ist — in einem weit größeren Umfange betrieben hat. In dieser Hinsicht mag auch erwähnt werden, daß er nach den polizeilichen Ermittlungen seit Jahren in anrüchigen Kreisen und Lokalen verkehrt und mit Einbrechern intime Freundschaften unterhalten hat.

Eine Berufstätigkeit, wie sie hier geschildert worden ist, läßt sich etwa folgendermaßen charakterisieren:

E. hat nicht einen einheitlichen Beruf ausgeübt, sondern nur einen aus den verschiedenartigsten Beschäftigungen resultierenden Gelegenheitsverdienst erzielt. Die von ihm erreichten — schon an sich recht bescheidenen — finanziellen Erfolge verdankt er lediglich der absoluten Skrupellosigkeit, mit welcher er sich über alle durch Sitte, Moral und Strafgesetz gezogenen Grenzen hinwegsetzte.

Daß in einem derartigen Verhalten die absolute Unfähigkeit zu einer sachgemäßen Besorgung der eigenen Angelegenheiten zutage tritt, scheint einer weiteren Ausführung nicht zu bedürfen.

Dagegen muß noch kurz auf die Frage eingegangen werden, ob und inwieweit die Unfähigkeit E.s zu einer einwandfreien Erwerbstätigkeit im Zusammenhange steht mit seiner abnormen Geistesverfassung.

Daß E. niemals imstande gewesen ist, sich in einem einheitlichen Berufe dauernd und mit Erfolg zu betätigen, erklärt sich dadurch, daß es ihm an drei Eigenschaften fehlt: den nötigen Kenntnissen, einer normalen Urteilsfähigkeit und der erforderlichen Stetigkeit. Ebenso wie sich nun der Tiefstand der Kenntnisse und die Unzulänglichkeit des Urteils als ein typisches Merkmal des angeborenen Schwachsinnns darstellt, so gehört bei diesem Krankheitsbild auch der beständige Wechsel der Berufstätigkeit zu den bekannten Erscheinungen.

Nicht minder charakteristisch ist die Art und Weise, in welcher E. seinen Erwerb betrieben hat.

In dem brutalen Exzeß gegenüber seinem Konkurrenten S. zeigt sich wiederum jene pathologische Reizbarkeit, von welcher bereits die Rede war.

Ebenso bemerkenswert ist die absolute Skrupellosigkeit, mit welcher E. als Hausierer und Beerdigungsübernehmer vorgeht: Hier tritt der typische moralische und ethische Defekt des Schwachsinnigen, seine Neigung zu antisozialen und verbrecherischen Betätigungen und die — durch keinerlei Hemmungsvorstellungen beeinträchtigte — Ausbildung der selbstsüchtigen Interessen besonders kraß in die Erscheinung.

Am Schlusse des landgerichtlichen Urteils findet sich eine Zusammenfassung, welche folgendermaßen lautet:

„Kläger leidet an angeborenem Schwachsinn, d. h. einer dauernden psychischen Störung, die als Geistesschwäche im Sinne des § 6 Z. 1 BGB. bezeichnet werden muß. Infolge dieser geistigen Störung ist er zur Unterdrückung der ihn beherrschenden Neigungen, welche auf homosexuelle Betätigung und Gewalttätigkeiten hindrängen, ebensowenig imstande, wie er in der Lage ist, eine geordnete und einwandfreie Berufstätigkeit auszuüben. Er ist somit zur selbständigen und sachgemäßen Besorgung der Gesamtheit seiner Angelegenheiten nicht fähig und bedarf zu seinem eigenen Schutze der Entmündigung.“

• Dürften die bisherigen Erörterungen zur Beurteilung der Entmündigungsfrage nach geltendem Recht genügen, so bietet diese Materie zu besonderen Ausführungen de lege ferenda keinerlei Veranlassung. Abgesehen von der — etwas bedenklichen — Unterscheidung zwischen Geisteskrankheit und Geistesschwäche im § 6 Z. 1 BGB. haben sich die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen im großen und ganzen durchaus bewährt. Dies gilt nicht nur von dem materiellen Recht, sondern auch von dem Verfahren, insbesondere von der dem Entmündigungsrichter gesetzlich eingeräumten Stellung, welche ihm die Möglichkeit gewährt, seiner schwierigen und verantwortlichen Aufgabe gerecht zu werden.

Wir werden uns nunmehr dem Irrenrecht im engeren, technischen Sinne zuzuwenden haben, d. h. der Gesamtheit derjenigen Fragen, welche sich auf die zwangsweise Aufnahme gemeingefährlicher Geisteskranker in eine Irrenanstalt, ihre Verwahrung und Entlassung beziehen.

War hinsichtlich der Entmündigung konstatiert, daß man mit den geltenden Vorschriften ganz gut auskommen könne, so läßt sich von dem Irrenrecht keineswegs das Gleiche sagen: An einer reichsgesetzlichen Regelung der Materie fehlt es überhaupt. Nach den in Betracht kommenden landesgesetzlichen Vorschriften können gemeingefährliche Geisteskranke von den Verwaltungsbehörden zwangsweise in einer Irrenanstalt überwiesen werden, insbesondere dann, wenn eine Freisprechung oder Außerverfolgungsetzung auf Grund des § 51 StGB. stattgefunden hat. Der Strafrichter selbst hat sich um den geisteskranken Verbrecher und sein zukünftiges Schicksal nicht weiter zu kümmern. Nur rein tatsächlich besteht vielfach die Gewohnheit, von der Freisprechung oder Außerverfolgungsetzung die Polizeibehörde zu benachrichtigen.

Im einzelnen sind die Verhältnisse in den deutschen Bundesstaaten außerordentlich verschiedenartige.

In Preußen unterliegt die Anordnung der Polizeibehörde, daß ein Geisteskranker einer Irrenanstalt zuzuweisen sei, der Klage im Verwaltungsstreitverfahren.

In Hamburg ist der Rechtszustand der folgende.

Die Internierung gemeingefährlicher Geisteskranker findet ihre gesetzliche Grundlage in dem § 22 des sogenannten Verhältnis-Gesetzes vom 23. April 1879. Hiernach ist die Polizeibehörde befugt, Personen in Verwahrung zu nehmen, wenn der eigene Schutz dieser Personen oder die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder die Abwendung von Gefahren für andere Personen diese Maßregel erforderlich macht. Nach § 24 Abs. 2 des Gesetzes kann wegen Verletzung von Privatrechten durch Verfügungen oder Maßregeln von Verwaltungsbehörden gegen die betreffende Verwaltungsbehörde Klage vor den Gerichten erhoben werden; der Internierungsakt unterliegt also der Anfechtung im ordentlichen Rechtswege. § 6 der Medizinalordnung vom 29. Dez. 1899 gibt den Insassen der öffentlichen und privaten Irrenanstalten die Befugnis, an eine Kommission des Medizinalkollegiums Beschwerden zu richten, eine Bestimmung, welche z. B. Anwendung findet, wenn die Verwaltung der Irrenanstalt die Entlassung eines Kranken verweigert. Die Zusammensetzung dieser Beschwerdekommision ist geregelt durch § 10 Abs. 1 der Verordnung, betreffend das Irrenwesen vom 1. Juni 1900. Sie besteht aus Ärzten und Laien; nämlich: einem Physikus als Vorsitzendem, dem Direktor einer öffentlichen Irrenanstalt, einem praktischen Arzt und zwei bürgerlichen Mitgliedern. Endlich kommt noch in Betracht die Vorschrift des § 6 Z. 1 der erwähnten Verordnung, wonach die Entlassung von gemeingefährlichen Geisteskranken aus der Irrenanstalt nur nach eingeholter Genehmigung der Polizeibehörde erfolgen kann.

Bei der Anwendung dieser Bestimmungen auf den einzelnen Fall hängt natürlich alles ab von der Beantwortung der Frage, ob Gemeingefährlichkeit und damit Anstaltsbedürftigkeit gegeben ist.

Liszt (in den Mitteilungen der I. K. V., Band 11, S. 644) bezeichnet als gemeingefährlich denjenigen, von welchem infolge seiner Geisteskrankheit oder seiner geistigen Minderwertigkeit die Begehung strafbarer Handlungen zu besorgen ist. Diese Begriffsbestimmung bedarf jedoch noch einer Modifikation. Zum Tatbestand der Gemeingefährlichkeit gehört eine gewisse Erheblichkeit der Gefährdung: Es darf kein Mißverhältnis bestehen zwischen dem in der Internierung liegenden Eingriff in die persönliche Freiheit und der Bedeutung der hierdurch zu schützenden Rechtsgüter.

Überhaupt handelt es sich bei den Entscheidungen des Irrenrechts im wesentlichen darum, das persönliche Wohl des Kranken und das Schutzbedürfnis der Allgemeinheit sorgfältig gegeneinander abzuwägen.

Diese beiden Gesichtspunkte werden allerdings vielfach zusammenfallen, insofern vom ärztlichen Standpunkt aus die Anstaltsverwahrung zugleich im eigenen, wohlverstandenen Interesse des Kranken liegt, welcher vor den schädlichen Einflüssen der Außenwelt bewahrt bleiben soll. Die Schwierigkeit beginnt erst da, wo jene beiden Tendenzen miteinander kollidieren. In dieser Hinsicht wird generell davon auszugehen sein, daß das öffentliche Interesse dem Privatinteresse vorgeht: Die menschliche Gesellschaft kann beanspruchen, vor den Angriffen geisteskranker Verbrecher in ausreichendem Maße geschützt zu werden. Dieser Anspruch ist ein so absoluter, daß ihm nötigenfalls das persönliche Interesse des Individuums geopfert werden muß.

Eine besondere Berücksichtigung verdient der Fall des Geisteskranken, welcher bereits mit dem Strafgesetz in Konflikt gekommen war. Hier entscheidet über die Notwendigkeit der Anstaltsverwahrung in erster Linie nicht die Tat des Kranken, sondern sein Zustand, welcher möglicherweise die Gewähr bieten kann, daß sich die der Vergangenheit angehörenden Delikte in der Zukunft nicht wiederholen werden. Im einzelnen wird hierbei die auf dem objektiven Befund beruhende ärztliche Prognose den Ausschlag zu geben haben.

Was nun den Fall E. anlangt, so scheint die Gemeingefährlichkeit klar auf der Hand zu liegen: Bei der Hehlerei, den Gewalttätigkeiten, namentlich aber den Sittlichkeitsverbrechen, handelt es sich um Verstöße gegen das Strafgesetz, welche eine recht erhebliche Gefahr für die Allgemeinheit bedeuten. Da überdies die in diesen Delikten zutage tretenden antisozialen und verbrecherischen Neigungen mit der gesamten geistigen Persönlichkeit E.s aufs engste verknüpft sind, so kann die Prognose nur dahin lauten, daß mit der Möglichkeit eines Rückfalls stets gerechnet werden muß.

In einem derartigen Sinne hat sich denn auch die überwiegende Majorität der Sachverständigen ausgesprochen, insbesondere Prof. W., die Kommission des Medizinalkollegiums und der Direktor der Irrenanstalt Langenhorn, Prof. N.

Bei dieser Übereinstimmung berufener Beurteiler muß der tatsächliche Verlauf der Dinge einigermaßen überraschen:

Nach dem Abschluß der ersten Untersuchung wegen Sittenverbrechens wurde der Angeschuldigte im Januar 1909 von der Polizei-

behörde gemäß § 22 des Verhältnis-Gesetzes zunächst in die Irrenanstalt Friedrichsberg und später nach Langenhorn gebracht. Die von ihm daraufhin gegen den Hamburger Staat angestengte Klage, in welcher er die Unzulässigkeit der Internierung behauptete, wurde von der Zivilkammer des Landgerichts auf Grund des Gutachtens von Prof. W. durch Urteil vom 28. April 1910 abgewiesen. Das Oberlandesgericht stellte sich jedoch auf einen anderen Standpunkt: Nachdem es neben Prof. W. auch die Nervenärzte Prof. N. und Prof. S. vernommen hatte, erkannte es am 3. November 1910 dahin, daß die weitere Unterbringung des Klägers in einer Irrenanstalt unzulässig sei.

In den Entscheidungsgründen des Urteils des Oberlandesgerichts (abgedruckt in der Hanseatischen Gerichtszeitung 1910, Beiblatt S. 308) wird ausgeführt:

In Übereinstimmung mit der Polizeibehörde und dem Landgericht sei festzustellen, daß bei dem Kläger zur Zeit der Unterbringung in einer Irrenanstalt die Voraussetzungen für eine solche Maßnahme gemäß § 22 des Verhältnis-Gesetzes vorhanden gewesen seien. Kläger sei vom Jahre 1907 ab mehrfach mit den Strafgesetzen in Konflikt geraten. Er sei nach dem Gutachten von Prof. W. als geisteskrank, unzurechnungsfähig und gemeingefährlich zu bezeichnen. Auch von den Professoren N. und S. werde die Geisteskrankheit des Klägers angenommen und die Möglichkeit zugegeben, daß er, aus der Irrenanstalt entlassen, eine Gefahr für das Publikum, insbesondere für die Sittlichkeit unreifer Knaben, werden könne. Ferner müsse als erwiesen gelten, daß Kläger mit drei Knaben unzüchtige Handlungen vorgenommen habe. Obgleich hiernach das Gericht das Vorgehen der Polizeibehörde für berechtigt halte und auch an dem Fortbestehen der geistigen Erkrankung des Klägers nicht zweifle, erhebe sich doch die Frage, ob sich zurzeit seine weitere Zurückbehaltung in der Irrenanstalt noch verantworten lasse. Diese Frage würde zu bejahen sein, wenn dabei allein das Interesse der Allgemeinheit, vor weiteren Straftaten des Klägers dauernd geschützt zu sein, in Betracht käme. Denn auch jetzt sei nach Meinung der Sachverständigen keine Gewähr dafür gegeben, daß nicht der Kläger, beeinflusst von seiner Krankheit, wieder Gewaltdelikte und unzüchtige Handlungen mit Knaben begehe. Es sei aber auch das Interesse des Klägers selbst zu berücksichtigen. Da die Ärzte nur schwache Hoffnung hätten, daß sein — auf dem Grenzgebiet zwischen geistiger Gesundheit und geistiger Erkrankung liegender — Zustand jemals der vollständigen Heilung entgegen-

geführt werden könne, so würde der Kläger mutmaßlich zu lebenslänglichem Aufenthalt im Irrenhause verurteilt sein. Dadurch würde er bei weitem schwerer getroffen werden als ein geistesgesunder Gewohnheitsverbrecher, bei dem auch die Gefahr bestehe, daß er nach Verbüßung seiner Strafe seinem Hange nachgehen und von neuem Straftaten verüben werde. Unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes sei das Gericht der Meinung, daß der augenblickliche Zustand des Klägers seine weitere Detention nicht rechtfertige. Kläger habe sich bei den Prozeßverhandlungen, denen er zweimal stundenlang beiwohnte, in völlig ruhiger und sachlicher Weise benommen. Die Ärzte seien der Meinung, daß der längere Aufenthalt in der Ruhe der Anstalt seinen Zustand günstig beeinflusst und eine gewisse, wenn auch vielleicht nur vorübergehende Besserung erzielt habe. Hinzukomme, daß der Kläger vor seiner Wiederinternierung im Mai 1910 vier Monate lang im Leben gestanden habe, ohne mit den Strafgesetzen in Konflikt zu geraten. Danach glaube das Gericht annehmen zu dürfen, daß auch zurzeit die geistige Erkrankung dem Kläger noch so viel Willensfreiheit lasse, um sich vor erneuten Straftaten zu hüten. Die immerhin nicht zu leugnende Gefahr, die mit Freilassung des Klägers verbunden sei, müsse im Hinblick auf die schweren Schädigungen, die für ihn mit einer fortdauernden Unterbringung in der Irrenanstalt verbunden seien, einstweilen getragen werden.

Daß es sich bei diesem Urteil um einen Fehlspruch handelt, ist schon aus den Ereignissen der Folgezeit zu ersehen: Nachdem E. zufolge der Entscheidung des Oberlandesgerichts am 12. November 1910 aus Langenhorn entlassen war, wurde er im Januar 1912 wiederum wegen Sittlichkeitsverbrechens in Haft genommen. Die erneute Untersuchung erbrachte ein geradezu erdrückendes Belastungsmaterial, auf Grund dessen späterhin die Zivilkammer in dem Urteil vom 12. März 1914 festgestellt hat, daß der Angeschuldigte sich an insgesamt elf Knaben vergangen habe.

So ist denn auch nach Beendigung des Strafverfahrens die Polizeibehörde ebenso unbedenklich zur abermaligen Internierung E.s geschritten, wie alle später mit der Sache befaßten Gerichte — darunter auch das Oberlandesgericht selbst in dem Urteil vom 30. Juni 1913 — an der Annahme der Gemeingefährlichkeit konsequent festgehalten haben.

Aber nicht nur die oberlandesgerichtliche Entscheidung an sich, sondern auch die Art und Weise ihrer Begründung ist geeignet, Befremden zu erregen.

Hartmann (in der deutschen Juristenzeitung 1912 S. 780 ff.) hat das Erkenntnis vom 3. November 1910 einer Kritik unterzogen, in welcher er namentlich die folgenden Gesichtspunkte geltend macht:

In dem Urteil würden offenbar die privaten Interessen des Klägers zu sehr, das öffentliche Interesse dagegen zu wenig berücksichtigt. Wo ein öffentliches Interesse in Frage komme, habe das Privatinteresse zu weichen. Solange die Gemeingefährlichkeit des Klägers nicht völlig gehoben war, hätte die Freilassung nicht angeordnet werden dürfen. Aber auch rechtliche Bedenken seien gegen das Urteil zu erheben: Gegenstand des Rechtsstreits sei lediglich die Rechtmäßigkeit der polizeilichen Internierungsverfügung gewesen. Da diese bejaht wurde, so hätte die Klage abgewiesen werden müssen. Die Klage auf Entlassung aus der Irrenanstalt sei etwas ganz anderes als die Klage, durch welche der Internierungsakt selbst angefochten wird. Zum mindesten hätte Kläger, wenn er unter Berufung auf seine Genesung die Entlassung hätte verlangen wollen, erst einen dahingehenden Antrag bei der — nach § 6 der Medizinalordnung hierfür kompetenten — Beschwerdekommision des Medizinalkollegiums stellen müssen. Solange die Kommission über die Zulässigkeit der weiteren Internierung noch nicht entschieden hatte, waren die Gerichte nicht zuständig. Hätte sie aber ein Gutachten abgegeben, so wäre dies für alle Beteiligten und auch für das Gericht bindend gewesen.

Diesen Ausführungen ist durchaus beizutreten, insbesondere auch darin, daß das Oberlandesgericht das private Interesse des Klägers viel zu sehr in den Vordergrund stellt.

Dabei wirft sich allerdings die Frage auf, ob nicht das Urteil überhaupt von einem unrichtigen Gesichtspunkt ausgeht, wenn es annimmt, daß die Rücksicht auf das persönliche Wohl des Klägers seine Freilassung gebieterisch fordere. Demgegenüber ließe sich sehr wohl die entgegengesetzte Auffassung vertreten, wonach ein Mensch wie E. bei seiner absoluten Unfähigkeit, sich in geordnete Lebensverhältnisse einzufügen, in der Freiheit einfach nicht existieren kann, so daß die Anstaltsverwahrung, welche ihn den Versuchungen und Reizungen der Außenwelt entzieht, tatsächlich seinem eigenen, richtig verstandenen Interesse entspricht.

Schon diese Erwägung zeigt, daß die Kritik, welche Hartmann an dem oberlandesgerichtlichen Erkenntnis übt, einer wesentlichen Ergänzung bedarf:

Der Hauptfehler des Urteils besteht nicht in der erwähnten unrichtigen Rechtsauffassung, auch nicht eigentlich in der einsei-

tigen Betonung der privaten Interessen des Klägers, sondern vielmehr in der Art und Weise der Beurteilung der in Betracht kommenden psychiatrischen Fragen.

Zur Entscheidung stand die Gemeingefährlichkeit des Klägers. Es war also zu prüfen, ob von ihm nach menschlichem Ermessen die erneute Begehung von strafbaren Handlungen zu erwarten war.

Für die Beantwortung dieser Frage bildete die ärztliche Prognose die gegebene Grundlage.

Die vor dem Oberlandesgericht vernommenen Sachverständigen hatten sich nun im wesentlichen übereinstimmend dahin ausgesprochen, daß mit der Möglichkeit oder sogar mit der Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls gerechnet werden müsse. Vor allem hatte Prof. W. auf die mit der gesamten geistigen Persönlichkeit E.s aufs engste zusammenhängenden homosexuellen Neigungen hingewiesen und ihn als in dem Maße unverbesserlich bezeichnet, daß er im Falle einer Freilassung aller Voraussicht nach bald wieder rückfällig werden, möglicherweise auch noch schlimmere Dinge begehen würde als die bisher von ihm vollführten.

Demgegenüber stellt das Oberlandesgericht fest, daß die geistige Erkrankung dem Kläger zur Zeit noch so viel Willensfreiheit lasse, um sich vor erneuten Straftaten zu hüten. Es trägt also kein Bedenken, sich über das eingehend begründete Gutachten einer psychiatrischen Autorität, welche den Kläger einer wochenlangen, sorgfältigen Untersuchung unterzogen hatte, einfach hinwegzusetzen und seinerseits in einer — vorwiegend ärztlichen — Frage eine Auffassung zu vertreten, welche von keinem einzigen der vernommenen Sachverständigen geteilt wird.

War dies schon von vornherein ein recht gewagtes Experiment, so bietet in der Tat die Behandlung, welche das Gericht der psychiatrischen Seite des Falles angedeihen läßt, eine Reihe von Angriffspunkten.

Das Urteil nimmt an, daß die von der Polizeibehörde angeordnete Internierung derzeit rechtmäßig, Kläger also zur Zeit dieser Maßnahme geisteskrank und gemeingefährlich gewesen sei. Auch zweifelt das Gericht nicht an dem Fortbestehen der Geisteskrankheit. Dagegen wird die Fortdauer der Gemeingefährlichkeit verneint und die Feststellung getroffen, daß Kläger jetzt — zur Zeit der Entscheidung — genügend Willenskraft besäße, um einen Rückfall zu vermeiden.

Diese Ausführungen lassen logischerweise nur den Schluß zu, daß das Befinden des Klägers sich nach der polizeilichen Inter-

nierung — d. h. also: während und infolge der Anstaltsbehandlung — in dem Maße gebessert habe, daß er jetzt nicht mehr gemeingefährlich sei.

Auch hier setzt sich das Oberlandesgericht — und noch dazu in einer ausschließlich ärztlichen Frage — in Widerspruch mit der Ansicht der sämtlichen Sachverständigen, welche übereinstimmend die scheinbare Besserung als eine nur vorübergehende bezeichnet und die Meinung geäußert hatten, daß sich der Zustand des Klägers in demselben Augenblicke wieder verschlechtern würde, in welchem er aus der Anstalt herauskäme.

Im übrigen erscheint es notwendig, die in Betracht kommenden Daten festzuhalten:

Am 31. August 1909 war E. von der Polizeibehörde in die Irrenanstalt Langenhorn gebracht worden. Am 25. Dezember 1909 entwich er aus der Anstalt. Am 26. Mai 1910 wurde er wieder festgenommen und zum zweiten Male interniert. Am 3. November 1910 erging die Entscheidung des Oberlandesgerichts.

Während der Kläger sowohl die Internierung vom 31. August 1909 als auch diejenige vom 26. Mai 1910 als unzulässig angefochten hatte, hat sich das Oberlandesgericht auf den Standpunkt gestellt, daß in beiden Fällen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anstaltsverwahrung derzeit vorhanden gewesen seien. Da nach dieser Feststellung die Gemeingefährlichkeit des Klägers auch noch bei der zweiten Internierung vom 26. Mai 1910 fortbestanden hat, so muß die angebliche Besserung seines Befindens eingetreten sein in der Zeit vom 26. Mai bis zum 3. November 1910.

Um dieses Ergebnis richtig beurteilen zu können, muß man die folgenden Momente berücksichtigen:

E. leidet an angeborenem Schwachsinn, einem chronischen Zustand geistiger Erkrankung, bei welchem wohl periodische Schwankungen möglich, irgendwelche das Gesamtbild erheblich beeinflussende Veränderungen jedoch so gut wie ausgeschlossen sind. Mit dieser abnormen Geistesverfassung ist die Gemeingefährlichkeit E.s, insbesondere nach der Richtung homosexueller Betätigung, aufs engste verknüpft.

Und in diesem Krankheitszustand soll nach der Meinung des Oberlandesgerichts ein Anstaltsaufenthalt von ganzen fünf Monaten eine so durchgreifende Veränderung hervorgebracht haben, daß die Gemeingefährlichkeit, welche vorher vorhanden und sogar in der Verübung schwerer Sittenverbrechen zu-

tage getreten war, nunmehr als definitiv und ein für alle Mal beseitigt zu gelten habe.

Eine derartige Auffassung ist mit den Erfahrungen der Psychiatrie so wenig in Einklang zu bringen, daß sie vom ärztlichen Standpunkt aus überhaupt nicht diskutabel erscheinen dürfte.

Es kommt aber noch ein weiterer Umstand in Betracht: Erfahrungsgemäß pflegt der Anstaltsaufenthalt infolge des Wegfalls der Reizungen und Versuchungen des täglichen Lebens kein einwandfreies Bild der Entlassungsfähigkeit zu bieten, ein Gesichtspunkt, welcher auch von den vor dem Oberlandesgericht vernommenen Sachverständigen besonders hervorgehoben worden war.

Schließlich operiert das Urteil damit, daß der Kläger bei den Prozeßverhandlungen ein ruhiges und sachliches Benehmen gezeigt habe. Demgegenüber ist zunächst darauf hinzuweisen, daß in Fällen der vorliegenden Art stets mit der Gefahr einer mehr oder minder geschickt durchgeführten Dissimulation gerechnet werden muß. Berücksichtigt man außerdem, daß es sich um einen ganz besonders schwierigen Grenzfall handelt, bei welchem der sachverständige Psychiater gründlicher wochenlanger Untersuchungen bedarf, um zu einem sicheren Urteil zu gelangen, so muß der Versuch des Gerichts, aus dem lediglich in der Verhandlung gewonnenen persönlichen Eindruck weitreichende Schlüsse zu ziehen, als gänzlich verfehlt bezeichnet werden.

Eine gewisse Erklärung für die Unzulänglichkeit der Urteilsbegründung dürfte der Umstand liefern, daß psychiatrische Fragen, wie sie bekanntlich im Strafverfahren zum täglichen Brot gehören, in der Zivilpraxis verhältnismäßig selten vorkommen.

Wenn jedoch Hartmann (a. a. O.) in dem Erkenntnis des Oberlandesgerichts einen Beweis dafür findet, daß die Zivilgerichte zu einer sachgemäßen Behandlung der Irrensachen nicht befähigt seien, so scheint doch wohl der gegenwärtige Fall zu einer solchen Verallgemeinerung keine ausreichende Veranlassung zu bieten. Einer derartigen Argumentation steht schon die Tatsache entgegen, daß die Entscheidung der ersten Instanz — das landgerichtliche Urteil vom 28. April 1910, welches die Klage E.s abgewiesen hat — durchaus zutreffend und in jeder Beziehung, insbesondere auch in der Art der Begründung, einwandfrei gewesen ist.

Will man also überhaupt verallgemeinern, so wäre höchstens darauf hinzuweisen, daß die Oberlandesgerichte der Strafpraxis und den — hier besonders häufig vorkommenden — Fragen der Psychiatrie mitunter etwas ferner stehen als die Landgerichte, bei

denen der regelmäßige Wechsel zwischen zivilrechtlicher und strafrechtlicher Tätigkeit eine gewisse Routine in der rechtlichen Beurteilung abnormer Geisteszustände mit sich bringt.

Mit diesen Erörterungen hätten wir uns bereits der Frage genähert, in welcher Weise das Irrenrecht *de lege ferenda* am zweckmäßigsten auszugestalten ist, eine Frage, bei welcher es sich in erster Linie um die Regelung der Kompetenz handelt.

Was zunächst die allgemeine Richtung der anzustrebenden Reform anlangt, so hat man bereits wiederholt die Notwendigkeit betont, die menschliche Gesellschaft in höherem Maße als bisher gegen gemeingefährliche Geisteskranke zu schützen. Von diesem Standpunkt aus wird es namentlich darauf ankommen, einer ungerechtfertigten Entlassung geisteskranker Verbrecher aus der Irrenanstalt nach Möglichkeit vorzubeugen, ein Gesichtspunkt, dessen Bedeutung durch den Fall E. in besonderem Maße illustriert wird.

Dieser Reformbewegung steht diametral gegenüber eine — allerdings fast nur in Laienkreisen vertretene, hier aber um so fester wurzelnde — Anschauung: die Furcht vor der — angeblich zurzeit bestehenden — Möglichkeit, daß auch völlig geistesgesunde Personen zwangsweise in einer Irrenanstalt untergebracht werden könnten. Diese Vorstellungen müssen natürlich zu dem Ergebnis führen, daß das Hauptziel der Neugestaltung des Irrenrechts darin zu bestehen hat, die Internierung eines Gesunden unter allen Umständen zu verhüten.

Beruhend derartige Forderungen auch zum größten Teil auf irrigen Auffassungen und einer unzulässigen Verallgemeinerung seltener Ausnahmefälle, so handelt es sich doch um ein Moment, an welchem der Gesetzgeber nicht einfach vorübergehen kann: Eine Reform des Irrenrechts muß nun einmal mit gewissen Imponderabilien rechnen. Sie muß, sofern sie ihren Zweck erfüllen soll, getragen sein von dem Vertrauen weitester Kreise der Bevölkerung. Es wird sich also nicht umgehen lassen, den hier fraglichen Bestrebungen dadurch Rechnung zu tragen, daß ausreichende Garantien geschaffen werden, um der Gefahr eines Mißgriffs bei der Internierung nach Möglichkeit zu begegnen. Diese Garantien können aber nach hergebrachten Anschauungen nur darin bestehen, daß die Entscheidung über die Verwahrung und Entlassung in die Hand des ordentlichen — persönlich und sachlich unabhängigen — Richters gelegt wird.

Übrigens ist diese Regelung nicht etwa nur eine Konzession

an die öffentliche Meinung, sondern zugleich das Ergebnis rechtlicher Erwägungen:

Der Jurist ist nun einmal gewohnt, die zwangsweise Unterbringung in einer Irrenanstalt — welche vom ärztlichen Standpunkt aus der Heilung oder doch der sachgemäßen Verpflegung des Kranken zu dienen bestimmt ist — seinerseits unter dem Gesichtspunkt der Freiheitsberaubung zu betrachten und die Frage zu entscheiden, ob diese berechtigt ist, oder nicht. Es ist das eine ähnliche — etwas abstrakte und formale — Anschauungsweise, wie sie z. B. dazu geführt hat, in dem operativen Eingriff des Arztes eine — allerdings unter Umständen nicht rechtswidrige — Körperverletzung zu erblicken.

Geht man aber davon aus, daß bei der Anordnung der Anstaltsverwahrung der Schutz der persönlichen Freiheit in Frage steht, so handelt es sich um eine Aufgabe, zu deren Lösung nach allgemeinem Rechtsempfinden der Richter berufen ist. In dieser Beziehung mag hingewiesen werden auf die Analogie der Untersuchungshaft, deren Verhängung das Gesetz aus dem gleichen Grunde dem ordentlichen Richter anvertraut hat.

Durch diese Erwägungen erledigt sich ohne weiteres der — von Hartmann u. a. gemachte — Vorschlag, die Entscheidung über die Internierung der Verwaltungsbehörde oder wenigstens dem Verwaltungsgericht zu übertragen.

Ebenso ist aber auch eine andere Eventualität abzulehnen: die Mitwirkung von Laien im Irrenwesen. Dieser Institution, wie sie auch in Hamburg in der Zusammensetzung der Beschwerdekommision des Medizinalkollegiums gesetzliche Anerkennung gefunden hat, liegt offenbar zugrunde die bereits charakterisierte Furcht vor widerrechtlicher Freiheitsberaubung. Demgegenüber ist jedoch zu konstatieren, daß Laien — und zwar selbst im Zusammenwirken mit Sachverständigen — die denkbar ungeeignetste Instanz sind für die Beurteilung so schwieriger und komplizierter Fragen, wie sie auf dem Gebiete des Irrenrechts vorzukommen pflegen.

• Ist also an dem Prinzip der richterlichen Kompetenz festzuhalten, so fragt es sich, welchem Richter die Entscheidung zustehen soll. Hier kommen eigentlich nur zwei Möglichkeiten in Betracht: die Zuständigkeit des Entmündigungsrichters und diejenige des Strafrichters.

Der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch hat sich für die letztere Alternative entschieden: Durch den § 65 wird eine

sichernde Maßnahme eingeführt, nämlich die Verwahrung des Unzurechnungsfähigen und des vermindert Zurechnungsfähigen. Die Anordnung der Verwahrung erfolgt in dem freisprechendem oder verurteilenden Erkenntnis bzw. in dem Beschluß, durch welchen der Angeschuldigte außer Verfolgung gesetzt wird. Die Verwahrung ist anzuordnen, „wenn es die öffentliche Sicherheit erfordert“. Auf Grund der gerichtlichen Entscheidung hat die Landespolizeibehörde für die Unterbringung des Angeklagten in einer Anstalt zu sorgen. Ist die Verwaltungsbehörde insoweit lediglich Vollstreckungsorgan des Gerichts, so hat sie anderseits selbständig Bestimmungen zu treffen über die Dauer der Verwahrung und über die Entlassung. Doch sollen diese Anordnungen keine unanfechtbaren sein. Vielmehr steht sowohl dem Angeklagten und seinem Vertreter als auch dem Staatsanwalt das Recht zu, gegen die betreffenden Bestimmungen der Verwaltungsbehörde gerichtliche Entscheidung zu beantragen.

Bedeutet diese Neuerung auch im Vergleich zu den jetzigen Verhältnissen einen gewissen Fortschritt, so unterliegen sie doch gewichtigen Bedenken:

Es gibt zahlreiche Fälle, in denen die Gemeingefährlichkeit eines Geisteskranken zwar zweifellos gegeben, aber noch nicht durch die Verübung strafbarer Handlungen in die Erscheinung getreten ist. Auch hier liegt ein Bedürfnis dafür vor, daß die Voraussetzungen der Verwahrung durch die Entscheidung einer Behörde festgestellt werden. Nach der Regelung des Vorentwurfs soll in derartigen Fällen offenbar die Kompetenz der Verwaltungsbehörde bestehen bleiben. In diesem Umfange würde also der jetzige Rechtszustand mit seinen mannigfachen Unzuträglichkeiten einfach aufrechterhalten werden. Berücksichtigt man weiter, daß es ein höchst unbefriedigendes Resultat wäre, wenn die Zuständigkeit hier anders geregelt sein würde als in dem Fall der Einleitung und Durchführung eines Strafverfahrens, so dürften die Vorschläge des Vorentwurfs unannehmbar erscheinen.

Hiernach kommt nur noch die Möglichkeit in Frage, die Entscheidung über die Anstaltsverwahrung dem Entmündigungsrichter zu überlassen, eine Regelung, deren Vorzüge in der Tat unverkennbar sind:

Im Entmündigungsverfahren sind ganz ähnliche Aufgaben zu lösen wie bei der Beschlußfassung über die Internierung. In beiden Fällen bildet die Feststellung einer Geisteskrankheit den Ausgangspunkt der Erwägungen. In beiden Fällen spielt das Moment

der Prognose eine entscheidende Rolle. Vor dem Strafrichter, der sich in erster Linie mit der rein kriminalistischen Seite des einzelnen Falles zu beschäftigen hat, hat der Entmündigungsrichter voraus, daß er sozusagen Spezialist in der rechtlichen Würdigung abnormer Geisteszustände ist. Verfügt er also über die — für die Handhabung des Irrenrechts schlechterdings unentbehrliche — Erfahrung und Routine in der Beurteilung psychiatrischer Fragen, so bietet diese Tatsache zugleich eine gewisse Garantie dafür, daß er bei seinen Entscheidungen den Gesichtspunkt des Schutzes der Gesellschaft gegen geisteskranken Verbrecher niemals außer acht lassen wird.

Auch unter Berücksichtigung aller dieser Momente braucht man nicht so weit zu gehen wie Liszt (Mitteilungen der I. K. V., Band 11, S. 637 ff.), welcher eine Entmündigung wegen Gemeingefährlichkeit im Wege des Entmündigungsverfahrens empfiehlt. Dieser Forderung ist entgegenzuhalten, daß es sich bei aller Ähnlichkeit zwischen der Entmündigung und der Feststellung der Gemeingefährlichkeit doch immer nur um Analogien und nicht etwa um die gleiche Frage handelt.

Immerhin enthält der Liszt'sche Vorschlag einen berechtigten Kern: Die Form des Entmündigungsverfahrens hat sich in dem Maße bewährt, daß sie zweckmäßigerweise auch dem Verfahren, in welchem über die Anstaltsverwahrung entschieden wird, zugrunde zu legen ist.

Was nun die Ausgestaltung eines derartigen Verfahrens — welches man als Sicherungs-, Feststellungs- oder Internierungsverfahren bezeichnet hat —, im einzelnen anlangt, so haben E. Schultze (in Aschaffenburg's Handbuch der Psychiatrie, Allgemeiner Teil, 5. Abteilung, S. 260 ff.), Ötke (Mitteilungen der I. K. V., Band 12, S. 58 ff.) und Aschaffenburg (Sicherung der Gesellschaft, gegen gemeingefährliche Geistesranke, Berlin 1912 S. 276 ff.) nach dieser Richtung hin bemerkenswerte Vorschläge gemacht.

Hiernach hat in Fällen einer strafrechtlichen Untersuchung zunächst der Strafrichter bei der Freisprechung des Unzurechnungsfähigen und bei der Verurteilung des vermindert Zurechnungsfähigen die Verwahrung anzuordnen. Im Anschluß hieran wird das Sicherungsverfahren eingeleitet. Die Anordnung des Strafrichters ist also nur eine vorläufige und verliert durch die in dem ordentlichen Verfahren erlassene Entscheidung ihre Wirksamkeit.

Das Sicherungsverfahren hat aber auch da stattzufinden, wo ein Verbrechen überhaupt nicht begangen, eine Strafuntersuchung also gar nicht geführt worden ist.

Alles Weitere ergibt sich von selbst aus der Analogie des Entmündigungsverfahrens: Zuständig ist das Amtsgericht. In dem Verfahren hat die Staatsanwaltschaft in ähnlicher Weise wie bei der Entmündigung mitzuwirken. Die amtsgerichtliche Entscheidung geht, je nachdem die Gemeingefährlichkeit festgestellt oder verneint wird, auf Verwahrung oder Entlassung. Gegen den die Verwahrung aussprechenden Beschluß ist die Anfechtungsklage beim Landgericht gegeben.

Ein derartiges Sicherungsverfahren stellt allerdings einen etwas umständlichen Apparat dar. Zu betonen ist jedoch, daß es sich dabei lediglich um die definitive und bindende Entscheidung über die Verwahrung handelt. Hiervon wohl zu unterscheiden ist die vorläufige Unterbringung des gemeingefährlichen Geisteskranken in einer Anstalt. Dieses provisorische Aufnahmeverfahren bedarf naturgemäß der größten Beschleunigung und muß infolgedessen möglichst einfach und formlos gestaltet werden, was um so unbedenklicher erscheint, als das sich unmittelbar anschließende systematische Sicherungsverfahren eine Kontrolle der vorläufigen Internierung ermöglicht.

Könnten wir hiermit unsere Betrachtungen abschließen; so mag noch eine kurze Schlußbemerkung gestattet sein.

Fast bei allen heute erörterten Fragen: bei der Zurechnungsfähigkeit, der Entmündigung, der Gemeingefährlichkeit, findet im einzelnen Falle ein Zusammenwirken des Arztes mit dem Richter statt. Dabei ist es vielfach gar nicht leicht, die beiderseitigen Kompetenzen richtig gegeneinander abzugrenzen und genau den Punkt zu bestimmen, in welchem die Begutachtung des Sachverständigen aufhört und die richterliche Urteilsfindung beginnt. Eine solche Abgrenzung ist aber auch gar nicht erforderlich. Denn nach den geltenden Prozeßordnungen steht die Entscheidung stets — also auch in rein ärztlichen Fragen — dem Gericht zu, ein Ergebnis, zu welchem ja auch ohne weiteres die Tatsache führen muß, daß die Ansichten der Psychiater nicht selten auseinandergehen.

Ist hiernach der Richter genötigt, sich über die zweifelhafte Geistesbeschaffenheit einer Partei oder eines Angeklagten eine selbständige Meinung zu bilden, so tritt damit die große Schwierigkeit der ihm obliegenden Aufgabe zutage.

Wer derartigen Aufgaben gerecht werden will, muß zunächst über eine ausreichende praktische Erfahrung in der Würdigung abnormer Geisteszustände verfügen.

Aber mit der bloßen Erfahrung und Routine allein ist es nicht getan.

Angesichts der Kompliziertheit der Probleme der Psychiatrie erscheint für den Richter, der berufsmäßig mit Geisteskranken in Berührung kommt, eine gewisse allgemeine psychiatrische Vorbildung absolut erforderlich, eine Vorbildung, welche ihn zum mindesten in den Stand setzt, den Ausführungen der ärztlichen Sachverständigen das nötige Verständnis entgegenzubringen.

Auf diese — bereits von verschiedenen Seiten, namentlich von Aschaffenburg (a. a. O. S. 227) erhobene — Forderung kann natürlich hier nicht näher eingegangen werden. Es sei nur konstatiert, daß in den letzten Jahren schon manches besser geworden ist, und daß beispielsweise durch forensisch-psychologische Vereinigungen, wie sie bereits in mehreren Städten bestehen, dem Juristen schätzenswerte Anregungen geboten werden. Und wenn der Fall E. wiederum Veranlassung gibt, die Frage der psychiatrischen Vorbildung des Richters zur Diskussion zu stellen, so hat er neben zahlreichen unerfreulichen Folgeerscheinungen wenigstens eine erfreuliche Wirkung gehabt.

Totschlag im pathologischen Rausch.

Von

Dr. Heinrich Herschmann, k. und k. Oberarzt i. d. Res.,
Sachverständigem für Psychiatrie beim Gerichte einer Armee.

Der Nachweis pathologischer Rauschzustände, der sich naturgemäß zumeist nur auf einen Indizienbeweis stützen kann, gehört zu den schwierigsten Aufgaben der gerichtlich-psychiatrischen Sachverständigentätigkeit. Sind doch bei vielen Verbrechern die Voraussetzungen pathologischer Alkoholreaktion wie hereditäre Belastung, psychische Entartung, epileptische Antezedentien, fortgesetzter Alkoholmißbrauch, Schädeltraumen usw. in reichem Maße gegeben. Wenn sich nun, wie es ja häufig der Fall ist, beweisen läßt, daß der Tat ein Wirtshausbesuch vorausgegangen ist und der Täter von der beliebtesten Verbrecherausrede „sich an gar nichts erinnern zu können“ Gebrauch macht, so ist für einen psychiatrisch geschulten Verteidiger reichlich Gelegenheit geboten, die Tat als Produkt eines pathologischen Rauschzustandes darzustellen. Der ärztliche Sachverständige ist dann sehr oft nicht in der Lage, diese Behauptung zu widerlegen, sein Gutachten kommt über ein „non liquet“ nicht hinaus, und nach dem alten Grundsatz „in dubio pro reo“ erfolgt dann ein Freispruch. So gelingt es zumal bei dem Mangel an ausreichend strengen Strafbestimmungen gegen kriminelle Trinker und bei dem Fehlen entsprechender Gesetze zum Schutze der Gesellschaft gegenüber antisozialen Individuen vielen Verbrechern, die Gerechtigkeit hinters Licht zu führen, eine bedauerliche Tatsache, die in den Kreisen der Kriminellen leider bereits sehr bekannt geworden ist.

Daß unter diesen Umständen den „Erinnerungslücken“ der Inkulpaten seitens der Richter und der Sachverständigen mit großer Skepsis begegnet wird, ist wohl nur zu begreiflich. In dem Falle, der Gegenstand dieser Mitteilung bildet, führte dieses Mißtrauen jedoch zu dem sehr folgenschweren Irrtum einer ungerechten Verurteilung, deren Aufhebung nur durch eine Reihe glücklicher Zufälle möglich war.

Der Anklage lag folgender Sachverhalt zugrunde: Am 4. April 1915 gegen 5 1/2 Uhr nachmittags suchte die 9jährige Sophie B. nächst dem Brunnen auf der Pferdeweide bei K. auf Geheiß ihrer Mutter Juliana B. das dem Vater der Sophie B. gehörige Pferd, wobei ihr der 13jährige Pero M. behilflich war. In der Nähe der Pferdeweide befindet sich der röm.-kath. Friedhof und vor diesem ein von der Frau des zum Militärdienst eingerückten Totengräbers S. bewohntes Häuschen. Während die beiden Kinder noch eifrig mit dem Suchen des vermißten Pferdes beschäftigt waren, tauchte in einer Entfernung von 70 Schritten ein Matrose auf und begann beim Ansichtigwerden der Kinder auf diese hinzulaufen. Angsterfüllt flüchteten beide Kinder. Der Matrose lief ihnen nach, rief ihnen etwas Unverständliches zu und holte sie in wenigen Augenblicken ein. Er ergriff nunmehr die Sophie B., zerrte sie trotz heftigsten Sträubens zum Totengräberhäuschen, stieß dort ein Fenster auf, warf das Mädchen durch dieses Fenster in das Innere des Häuschens und folgte ihr dann auf demselben Wege nach. Alle diese Vorgänge wurden von dem Kronzeugen Pero M. aus nächster Nähe genau beobachtet. Pero M. hörte noch, wie das Mädchen nach Vater und Mutter schrie, und wie der an der Kette liegende Haushund heftig zu bellen begann. In diesem Augenblicke stieß der Matrose die Tür des Häuschens von innen auf, trat heraus, ergriff ein großes Holzseil und holte damit gegen den angeketteten Hund aus. Dieser biß ihn jedoch in die Wade, weshalb der Matrose von ihm ablassen mußte. Nunmehr holte der Matrose aus dem Hause Steine, erschlug mit diesen den Hund und kehrte dann erst ins Haus zurück. Während der Zeit, die der Matrose auf die Vernichtung des Hundes aufwandte, rief die Sophie B. fortwährend um Hilfe. Pero M. lief weg, um Leute herbeizuholen. Was sich von dem Augenblicke an, in welchem der Matrose in das Innere des Häuschens zurückkehrte, bis zu dem Zeitpunkte, in welchem der Vater der Sophie B. auf den Tatort kam, begab, ist durch Zeugenaussagen nicht klargestellt, doch scheint nach den vorhandenen Indizien ein Geschlechtsakt nicht stattgefunden zu haben. Die mikroskopische Untersuchung wenigstens ergab später weder Spermatozoen noch Gonokokken noch Eiterzellen im Scheiden- und Afterinhalt des Mädchens.

Miša B., dem seine Tochter auf der Suche nach dem Pferde allzu lange ausblieb, begab sich auf die Weide und fand das Mädchen als Leiche neben der Hundehütte beim Totengräberhäuschen vor.

Bei der Ankunft des Miša B. war der Matrose damit beschäftigt, die Ziegel des Daches von innen herauszuschlagen, scheinbar in der Absicht, um durch das Dach zu entkommen. Kurze Zeit später wurde der Täter über Veranlassung des Miša B. 300 Schritte vom Totengräberhäuschen entfernt verhaftet. In den wenigen Minuten, die zwischen der Flucht und der Verhaftung lagen, bot der Matrose ein höchst merkwürdiges Verhalten. Er begegnete auf seinem Wege einem 18jährigen Mädchen namens Ljubica Sl. und begann auf sie zuzulaufen. Das Mädchen geriet in große Angst und rannte davon, stets von dem Matrosen gefolgt, der ihr zurief „ja ti zaplatim“ („ich werde dir zahlen“). Der Matrose ließ jedoch bald von der Verfolgung der Ljubica Sl. ab und trat nunmehr in das Haus der ihm gänzlich unbekanntem Ljubica P. Er begrüßte sie artig mit „ich küß die Hand“ und begann hierauf ein belangloses freundliches Gespräch mit der 80jährigen Tante der Ljubica P. (auf der Flucht!). Ljubica P. gab später als Zeugin an, daß man aus dem Gespräche nicht erkennen konnte, was der Matrose eigentlich wollte. Als die Ljubica P. dem Matrosen sagte, daß ihr Mann in wenigen Augenblicken ins Zimmer kommen werde, entfernte er sich und wurde gleich nachher festgenommen.

Aus den Zeugenaussagen geht hervor, daß der Täter damals unter starker Alkoholwirkung stand. Ljubica Sl.: „Der Matrose schien stark betrunken zu sein“, Ljubica P.: „er taumelte“, usw. Andere Zeugen wieder hielten ihn bloß für „etwas angetrunken“. Wie in jedem derartigen Prozeß gingen natürlich auch in diesem die Aussagen über den Grad der von allen wahrgenommenen Berausung auseinander. Der Täter wurde bei seiner Verhaftung als der 20jährige Matrose IV. Kl. Franz L. agnosziert.

Die vom Gerichte über die Persönlichkeit des Franz L. eingeleiteten Erhebungen ergaben folgendes: L. entstammt einer hereditär schwer belasteten Familie. Die Mutter seiner Mutter litt an Kopfschmerzen und Schwindelanfällen. Die gleiche Krankheit hat auch die Mutter des L., die herzleidend und frühzeitig gealtert ist. Von seinen 10 Geschwistern starben 4 in den ersten Lebensmonaten, von den am Leben gebliebenen Brüdern ist einer geisteskrank, ein zweiter blödsinnig und dem Trunke ergeben, ein dritter leidet an epileptischen Krampfanfällen. L. selbst zeigte eine verzögerte Entwicklung und begann später als andere Kinder zu gehen und zu sprechen. Er absolvierte 4 Volksschulklassen und eine Bürgerschulklasse, machte jedoch in der Schule keine guten Fortschritte. Vom 6.—14. Lebensjahre litt er an sehr häufigen nächtlichen Anfällen.

Er schrie im Schlafe auf, sprang aus dem Bette und mußte festgehalten werden. Nachher hatte er von diesen Vorfällen keine Kenntnis. Nach dem Austritt aus der Schule kam er in verschiedene Lehren, er wechselte seinen Beruf sehr häufig und war nacheinander Schlosser, Kachelerzeuger und Monteur. Obgleich er in jedem Gewerbe ein guter Arbeiter war, hielt er es nirgends lang aus. Auffallend war seine Neigung zur Landstreicherei. Im 15. Lebensjahre begann er zu trinken. Schon geringe Mengen genügten zu seiner Berausung. Im Rausche weinte er, war ängstlich und wollte sich verbergen. Nachher wußte er von nichts. Wegen mehrerer zumeist im volltrunkenen Zustand verübter Raufhändel kam er mit der Polizei in Konflikt. Im März 1913 verbüßte er beim Kreisgerichte in St. wegen Übertretung der Trunkenheit eine 14tägige Arreststrafe. Im Alter von 11 Jahren erlitt er beim Turnen eine Verletzung am Hinterhaupt. Später wurde er bei einer Rauferei durch einen Bajonettstich an der Stirne verletzt. Beide Narben sind noch heute deutlich sichtbar. Mit 17 Jahren rückte er freiwillig zur Kriegsmarine ein. Sein Strafregister ist sehr reichhaltig, es enthält nicht weniger als 16 Disziplinarstrafen, die zumeist wegen Landgangsüberschreitung, Renitenz und exzessiven Benehmens im Rausche verhängt wurden. Die Konduite bezeichnet den L. als unberechenbaren Charakter, als trunksüchtig und im Rausche gewalttätig. Vor dem Feinde war er tapfer. Die als Zeugen vernommenen Kameraden des L. gaben an, daß sie seine Neigung zu Gewaltakten im Rausche kannten und fürchteten. Seiner Gesellschaft suchte man nach Möglichkeit aus dem Wege zu gehen. Während seiner Dienstzeit stand L. bloß einmal in Spitalbehandlung. Aus der damaligen Krankengeschichte geht hervor, daß L. am 7. Mai 1913 um 10^{1/2} Uhr nachts plötzlich aus dem Schlaf erwachte, aufsprang, den Posten beiseite stieß, einen Oberheizer mit einem Brett verletzte und mit den Flaschen in der Stabsunteroffiziersmesse derart herumschlug, daß er gefesselt werden mußte. Im Spitale schief er sogleich ein. Beim Erwachen wußte er bloß, daß er vom Kriege mit Russen und Serben geträumt habe, an die weiteren stürmischen Szenen vermochte er sich nicht zu erinnern. Trotzdem der Kranke in der Nacht nach seiner Spitalaufnahme noch einen ähnlichen Dämmerzustand durchmachte, wurde er schon nach 12 tägiger Beobachtung als angeblich diensttauglich entlassen.

Im Laufe der Untersuchung wurde festgestellt, daß L. am kritischen Tage im Bootsdienste stand und außerdem Bordarrest hatte. Trotzdem verließ er um 1/2 4 Uhr nachmittags sein Schiff und begab sich

ans Land, um, wie er dem Zeugen Fr. sagte, etwas Wein zu trinken. L. suchte das Gasthaus des Pavel G. in K. auf, scheint jedoch unterwegs irgendwo Alkohol konsumiert zu haben, denn die Frau des Gastwirts G. gab als Zeugin an, daß ihr L. bereits bei seinem Kommen betrunken vorkam. L. ließ sich noch ungefähr 5 Flaschen Bier servieren, die er in Gesellschaft zweier anderen Matrosen austrank. Infolge des Alkoholgenusses geriet er in außerordentlich gute Laune, er sprach viel und gestikulierte lebhaft. Mit einem zufällig anwesenden Gendarmeriezugführer geriet er aus geringfügiger Ursache in Streit, worauf der Zugführer der Gastwirtin verbot, dem L. noch weiter geistige Getränke zu verabreichen. Trotzdem erhielt dieser gegen 5 Uhr nachmittags von dem Gastwirt G. über sein Verlangen Schnaps, den er jedoch nicht austrank, sondern in den Spucknapf schüttete (!). Kurz nach 5 Uhr verließ L. das Gasthaus in Gesellschaft der Matrosen N. und M. Er machte seinen Begleitern den Vorschlag, ins Bordell zu gehen. Unterwegs trafen sie mehrere Soldaten, die aus dem Bordell kamen. L. ließ sich mit ihnen in ein Gespräch ein, welchen Augenblick die Matrosen N. und M. benützten, um sich unbemerkt zu entfernen, da ihnen die Gesellschaft des L. wegen seiner bekannten Neigung zu Exzessen im Rausche Angst einflößte.

Aus dem Obduktionsprotokoll ist zu ersehen, daß die Tötung der Sophie B. in äußerst gewalttätiger und roher Weise verübt wurde. L. wurde bereits am Tage nach seiner Verhaftung verhört. Er erklärte, von der ihm zur Last gelegten Tat nichts zu wissen. Aufgefordert, die Provenienz der unter dem linken Knie sichtbaren und von dem Hundebisse herrührenden Hautabschürfung zu erklären, gab L. an, daß er diese Wunde eben erst bemerkt und nicht wisse, wie sie entstanden sei. Bei dieser Verantwortung blieb er während der ganzen Dauer der Untersuchung sowie bei der Hauptverhandlung. Er schilderte konform zu den Zeugenaussagen das widerrechtliche Verlassen des Schiffes und seinen Aufenthalt im Gasthaus des G. bis zu dem Zeitpunkt, da er mit N. und M. in der Absicht das Bordell aufzusuchen auf die Straße trat. Hierauf sei er planlos herumgeirrt. Er erinnere sich noch, daß er bei seiner Wanderung auf den Hauptplatz kam. Über die weiteren Vorgänge könne er nichts angeben. Er habe erst nachts im Arreste wieder das Bewußtsein erlangt. Er entsinne sich nicht, daß er sich während des kurzen Zeitraumes aufgeregt habe, er habe weder Befriedigung noch Schmerzen empfunden. Von seiner Arrestierung sei ihm nichts bekannt.

Mit Rücksicht auf diese Verantwortung des Angeklagten wurde ein ärztliches Sachverständigengutachten eingeholt. In diesem wurde L. als vollkommen zurechnungsfähig und strafrechtlich verantwortlich erklärt. Das Gutachten gelangte sogar bis zu folgender Erklärung: „es ist mit Gewißheit anzunehmen, daß die Tat nicht im Zustande einer Volltrunkenheit vollführt wurde, und es ist sehr wahrscheinlich, daß sich der Angeklagte während der Tat im Besitz einer normalen Geistestätigkeit befand.“

Bei der am 14. Mai 1915 stattgefundenen kriegsgerichtlichen Hauptverhandlung erklärte der Verteidiger, daß die vorliegenden anamnestischen Daten und das Verhalten des L. während der Tat dafür sprechen, daß er geistig nicht normal sei. Der Verteidiger beantragte daher, den Angeklagten zur Beobachtung seines Geisteszustandes in ein Spital abzugeben. Der ärztliche Sachverständige erklärte dies für gänzlich überflüssig (!), worauf der Antrag der Verteidigung abgelehnt wurde. Das Kriegsgericht sprach den Angeklagten vom Morde frei, verurteilte ihn jedoch wegen Verbrechens des Totschlages und Vergehens der boshaften Beschädigung fremden Eigentums zu 8 Jahren schweren Kerkers mit Verschärfung.

Daß das ärztliche Gutachten von weittragender Bedeutung für den Ausgang des Prozesses war, ist selbstverständlich und geht überdies aus den Urteilsgründen deutlich hervor. Es heißt dort: „Nun stellt der Angeklagte aber die Tat gar nicht in Abrede, sondern behauptet, daß er damals ziemlich betrunken war und in einen Zustand verfiel, in welchem er sich seiner Handlung nicht bewußt war. Offenbar will der Angeklagte hierdurch an eine starke Trunkenheit oder Geisteskrankheit glauben machen. Der über diese Umstände einvernommene ärztliche Sachverständige negierte jedoch diese beiden Momente mit einer derartigen Entschiedenheit, daß insbesondere zu einer weiteren Prüfung des Geisteszustandes des Angeklagten keine Veranlassung vorlag.“

Der Verurteilte brachte gegen das kriegsgerichtliche Urteil keine Einwendung vor und trat seine Strafe sofort an. Er verbüßte 9 Monate. Hierauf wurde ihm in Stattgebung eines von ihm eingebrachten Gesuches eine Strafunterbrechung bis nach der Demobilisierung gewährt, und L. rückte zur Kriegsmarine ein. Gelegentlich einer Differenz bei der Auszahlung der Löhnung benahm er sich einem Fähnrich gegenüber in ungebührlicher Weise. Er wurde mit 7 Tagen Einzelarrest bestraft und in eine Strafkompagnie eingeteilt. Über seine eigene Bitte wurde er jedoch

schon nach kurzer Zeit zu einer Fliegerabwehrbatterie in T. transferiert.

Am 28. Mai 1916 zechte er in Gesellschaft mehrerer Kameraden und trank in schnellem Tempo 7 Gläser aus. Er reagierte auf diesen Exzeß mit einem Tobsuchtsanfall und mußte von der Rettungsgesellschaft ins Krankenhaus gebracht werden. Dort verbrachte er trotz Hyoszin- Morphiuminjektion eine sehr agitierte Nacht. Er ging gegen seine Umgebung derart aggressiv vor, daß er mit der Schutzjacke beschränkt werden mußte. Das Krankheitsbild klang innerhalb weniger Stunden vollkommen ab. Für den durchgemachten Ausnahmestand war der Kranke völlig erinnerungslos.

L. wurde behufs weiterer Beobachtung dem Garnisonsspital in Laibach übergeben, wo ich ihn am 2. Juni 1916 zum erstenmal untersuchte. Der Aufforderung, aufzustehen und sich an den Tisch zu setzen, leistete er ohne weiteres Folge. Auf die ersten Fragen gab er willig Antwort, zeigte sich hierbei jedoch nur mangelhaft orientiert. Nach kurzer Dauer des Gespräches begann er plötzlich heftig zu weinen, er eilte in sein Bett zurück und erklärte in erregtem Tone, wenn man ihn erschießen wolle, so möge man ihn lieber gleich an die Front schicken. Bemerkt muß werden, daß die Konversation noch nicht über die üblichen Orientierungsfragen hinausgediehen war; für den plötzlichen Affektausbruch bestand also nicht die geringste Veranlassung. L. ließ alle weiteren Fragen unbeantwortet und erklärte endlich in zornigem Tone, er lasse sich von dem Spion da (hierbei zeigte er auf mich) nicht aushorchen.

Ungefähr eine Stunde hierauf (bei der Vormittagsvisite) unternahm L. auf die Frage nach seinem Befinden einen raptusartigen Angriff gegen mich. Er war in zornmütigster Erregung und konnte nur mit größter Mühe von mehreren Wärtern überwältigt und ins Gitterbett gebracht werden. (L. ist ein geradezu herkulisch gebauter Mann.) Im Gitterbett brach er abermals in Weinen und Schluchzen aus. Alle Fragen blieben unbeantwortet.

Die Nacht vom 2. auf 3. Juni verbrachte L. fest schlafend. Am Morgen des 3. war er völlig beruhigt, er orientierte sich rasch in seiner neuen Umgebung und gab willig und sinngemäß Auskunft. Er wurde daher zu den ruhigen Kranken rücktransferiert.

Bei der retrospektiven Befragung konnte festgestellt werden, daß sich L. noch genau an den Abtransport aus dem Spital in T. erinnerte. Er sei von einem Korporal und einem Infanteristen begleitet worden. Diese beiden hätten ihn im Eisenbahnwagen

einen Augenblick ohne Aufsicht gelassen, und da habe ihm ein unbekannter Mitreisender in italienischer Sprache Wein angeboten. Er sei der Einladung gefolgt, habe jedoch nicht viel getrunken, da der Korporal und der Infanterist bald zurückkamen. An alle weiteren Ereignisse könne er sich nicht erinnern, er sei erst jetzt wieder zur Besinnung gelangt und ganz entsetzt gewesen, als er sich beim Erwachen im Gitterbett gefunden habe. Von dem Aufenthalt im anderen Krankenzimmer, von unserer ersten Unterredung und von dem gegen mich unternommenen Angriff wußte L. nichts.

L. zeigte, als er von diesen Dingen erfuhr, ungekünsteltes Erstaunen. Auch der Zornaffekt am Morgen des 2. Juni und die ihn begleitende psychomotorische Entladung waren von derart plastischer Realität, daß alle anwesenden Ärzte der Überzeugung waren, daß es einem Simulanten selbst beim Vorhandensein größter darstellerischer Begabung niemals gelingen könnte, ein solches Schauspiel zu bieten.

In der Folgezeit verhielt sich L. psychisch gänzlich unauffällig. Er legte ein gutmütiges, heiteres, fast kindliches Benehmen an den Tag. Er verkehrte in freundlicher Weise mit den anderen Kranken und suchte sich im Spitalsbetriebe durch Unterstützung der Wärter nützlich zu machen.

Da L. in kurzer Zeit zwei von Ärzten beobachtete zweifellose Ausnahmzustände durchgemacht hatte (in T. und im Laibacher Garnisonspital), so ergab sich die Notwendigkeit, die Frage seiner Zurechnungsfähigkeit am 4. April 1915 einer neuerlichen Untersuchung zu unterziehen, zu welchem Zwecke der Gerichtsakt erbeten wurde. Die Ergebnisse des Aktenstudiums sind, soviel sie für die Beurteilung der Zurechnungsfähigkeitsfrage relevant erschienen, im vorstehenden reproduziert worden.

Bei den wiederholten Befragungen des L. über die Vorgänge am kritischen Tage antwortete er in stets gleicher Weise und konform zu seinen Angaben in der Untersuchung respektive bei der Hauptverhandlung. Er verwickelte sich nie in einen Widerspruch, die Erinnerungslücke wurde immer im gleichen Umfange begrenzt. Über den Zweck dieser Befragungen wurde L. natürlich im unklaren gelassen, er glaubte, daß es sich nur um die Konstatierung seines gegenwärtigen Geisteszustandes handle, und brachte dementsprechend wiederholt die Bitte vor, man möge seinen Spitalaufenthalt abkürzen, damit er zur Front zurückkehren und durch brave Aufführung eine Milderung seiner Strafe herbeiführen könne.

Durch das Aktenstudium und die im Laibacher Garnisonsspital an L. gemachten Beobachtungen gelangte ich zu der Überzeugung, daß das erste psychiatrische Gutachten eine Folge irriger Beobachtungen und Schlußfolgerungen war. Ich beantragte daher im Einverständnis mit Stabsarzt Dr. Mann, der meine Anschauung vollkommen teilte, die Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegen L. und begründete diesen Antrag in einem Gutachten, welches folgende Schlußsätze enthielt:

Franz L. ist hereditär schwer belastet. Seine Mutter und seine Großmutter litten an Kopfschmerzen und Schwindelanfällen, wie es in der Aszendenz von Geisteskranken und Epileptikern überaus häufig vorzukommen pflegt. Von seinen Geschwistern starb nahezu die Hälfte in den ersten Lebensmonaten, 3 andere bieten Erscheinungen schwerster psychischer Entartung. Daß die familiäre Belastung auch bei L. selbst wirksam ist, verriet sich schon frühzeitig in Verzögerung seiner geistigen Entwicklung. Später, zwischen dem 6. und 14. Lebensjahre, litt er an nächtlichen Anfällen, die aus der überaus charakteristischen Beschreibung ohne weiteres als epileptische Äquivalente erkennbar sind. Als Schulknabe wurde er einmal am Hinterhaupte verletzt. Seine Wunde dürfte, nach den Narben zu schließen, ziemlich erheblich gewesen sein. Nach beendeter Schulpflicht traten die charakteristischen Merkmale der psychischen Degeneration, der folie morale, bei L. immer deutlicher auf. Er hielt es in keiner Lehre längere Zeit aus und wechselte ohne ersichtlichen Grund seinen Beruf mehrmals. Er begann herumzuvagieren, und schon in seinem 15. Lebensjahre galt er als Trinker. Nun kamen die bei derartigen Degenerierten unvermeidlichen Konflikte mit der Polizei und dem Strafgericht. Alkoholexzesse, Raufhändel im berauschten Zustande, Verhaftungen wegen Landstreicherei und gerichtliche Bestrafung lösten einander ab. In der Auskunft seiner Heimatstadt findet sich ein Satz, der für die psychiatrische Beurteilung des L. von höchster Bedeutung ist. Es heißt dort, daß schon geringe Mengen alkoholischer Getränke zu seiner Berauschung genügten. Die wichtige Tatsache, daß L. schon damals alkoholintolerant war, erscheint auf den ersten Blick verständlich, denn alle jene Faktoren, die geeignet sind, Intoleranz gegen geistige Getränke herbeizuführen, nämlich hereditäre Belastung, psychische Degeneration, Schädeltrauma, chronischer Alkoholismus und vor allen Epilepsie, waren bei L. schon damals vorhanden. Während seiner militärischen Dienstzeit erlitt L. eine Disziplinarstrafe nach der anderen, zumeist wegen Trunksucht. Seine Unverbesserlich-

keit wird wohl am besten dadurch illustriert, daß er auch nach seiner Entlassung aus der Strafhafte weiter trank und abermals im Disziplinarwege bestraft werden mußte, trotzdem er wirklich den Willen hatte, sich gut aufzuführen, da er ja bei tadellosem Verhalten hoffen konnte, eine Milderung seiner Strafe herbeizuführen.

Durch die in T. und hier gemachten Wahrnehmung erscheint es zweifelsfrei festgestellt, daß L. auf Alkohol in pathologischer Weise mit schweren transitorischen Bewußtseinstrübungen von gewöhnlich mehrstündiger Dauer reagiert. Auch die Erkrankung, derentwegen L. im Jahre 1913 in Spitalsbehandlung stand, muß als Dämmerzustand, als pathologische Alkoholreaktion eines Epileptikers aufgefaßt werden.

Da durch die Zeugenaussagen mit Sicherheit bewiesen erscheint, daß L. vor der Tat geistige Getränke zu sich nahm und sichtlich unter dem Einflusse einer Alkoholintoxikation stand, so muß schon auf Grund der bisherigen Feststellung der Schlußpassus des ersten Gutachtens: „Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß sich L. während der Tat im Besitze einer normalen Geistestätigkeit befand“, als unrichtig bezeichnet und das gerade Gegenteil hiervon als wahrscheinlich angenommen werden. Die Verantwortung des L., sich an keinen der im kritischen Zeitabschnitte stattgefundenen Vorgänge erinnern zu können, erscheint keineswegs unglaubwürdig, um so mehr, als auch einwandfrei bewiesen ist, daß L. vor Verübung des Totschlages an Sophie B. sexuell erheblich erregt war, was aus seiner wiederholt geäußerten Absicht, das Bordell aufzusuchen, hervorgeht. Unter jenen Faktoren, die beim Vorhandensein der erforderlichen, im gegebenen Falle nachgewiesenen Prämissen besonders geeignet zur Auslösung pathologischer Rauschzustände sind, kommt sexueller Erregung eine große Bedeutung zu.

Die Ansicht, daß der Totschlag in einem pathologischen Rausch, also in einem Zustande schwerster Bewußtseinstrübung, begangen wurde, wird durch eine Betrachtung der Tat selbst noch weiter gestützt. Es lassen sich da nämlich eine ganze Reihe von Merkmalen finden, die zeigen, daß der Täter derart unüberlegte und unsinnige Handlungen bei Verübung eines Verbrechens beging, daß diese nur bei Annahme einer geistigen Störung verständlich und erklärlich erscheinen. Als L. das Gasthaus verließ, wollte er das Bordell aufsuchen. Statt diese Absicht auszuführen, wanderte er in den Straßen herum und gelangte schließlich in die abgelegene Friedhofsgegend. Als er dort die Sophie B. erblickte, begann er sofort

auf sie loszurennen. Bei erhaltener Überlegung hätte er wahrscheinlich einen weniger angsteinflößenden Annäherungsversuch gemacht. Er hätte jedenfalls auch die Anwesenheit des Pero M. beachtet und sich kaum in Gegenwart eines dritten, der ihn ja später leicht verraten konnte, an das Mädchen herangewagt. Das Verhalten des L. nach der Tat weist jedoch geradezu gebieterisch auf die Annahme einer Sinnesverwirrung hin. Da ist vor allem die Flucht durch das Dach. Dieses zeitraubende und anstrengende Unternehmen ist geradezu unverständlich. Aus welchem Grunde begab sich der flüchtende L., der doch trachten mußte, so schnell als möglich das Weite zu suchen, in das Obergeschoß des Häuschens und bahnte sich mühsam einen Weg durch das Ziegeldach, da er doch durch die Fenster des Erdgeschosses schnell und ohne jede Anstrengung entweichen konnte? Höchst merkwürdig ist es ferner, daß L. während der Flucht noch Zeit fand, der Ljubica Sl. einen sexuellen Antrag zu machen, und hierauf gänzlich fremd in das Haus der Ljubica P. trat, wo er sich, immer noch in nächster Nähe des Tatortes, mit einer ihm unbekanntem 80 jährigen Frau in ein Gespräch einließ, dessen Zweck niemand begriff. In der deutlichsten Weise zeigte sich hier die vielen Dämmerzuständen eigentümliche und daher zu ihrer Diagnose sehr wertvolle „Inkohärenz der Willensäußerungen“ (Hoche).

Aus allen diesen Gründen wird zusammenfassend erklärt, daß mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß sich L. zur Zeit der Tat in einem pathologischen Rauschzustande, mithin in einer vollständigen Sinnesverwirrung befand. Seine Handlungen in diesem Zeitraum können ihm daher nicht zur Last gelegt werden.

Der k. u. k. Oberste Militärgerichtshof bewilligte in der am 28. November 1916 abgehaltenen nichtöffentlichen Sitzung über Antrag des Verteidigers des L. die Wiederaufnahme des rechtskräftig beendeten Strafverfahrens gemäß § 393 Abs. 2 der MStPO. und wies die Angelegenheit in die Kompetenz des Festungsgewichtes in P.

Bei der am 13. Dezember 1916 stattgefundenen neuerlichen Hauptverhandlung wurde L. freigesprochen. Das Kriegsgericht fand, daß zwischen dem ersten Gutachten und den wahrgenommenen Tatsachen offenkundige Widersprüche bestehen, und erachtete bei Beurteilung des Geisteszustandes des Angeklagten zur Zeit der Tat ausschließlich das Gutachten des Laibacher Garnisonsspitals als bestimmend.

L. wurde auf Grund des Gutachtens des Laibacher Garnisonsspitals aus der Kriegsmarine ausgeschieden und wegen seiner Haltlosigkeit und Unverbesserlichkeit, die es zweifellos erscheinen ließ, daß er bald wieder zum Alkohol greifen würde, sowie mit Rücksicht auf seine große Gemeingefährlichkeit im berauschten Zustande zwecks Durchführung einer längeren Abstinenzkur einer geschlossenen Heilanstalt des Hinterlandes übergeben, in welcher er sich derzeit noch befindet.

Bei dem Mangel eines Gesetzes, welches die Detention krimineller Trinker ermöglicht, ist die Dauer seiner Internierung allerdings vollkommen dem Ermessen der Anstaltsdirektion überlassen. Der Fall L. ist daher ein klassisches Beispiel für die unaufschiebbare Notwendigkeit der Errichtung von Detentionsanstalten für kriminelle Trinker.

Zufälle und Indizienbeweise.

Zugleich ein Beitrag zur Psychologie der Beobachtung.

Von

Gerichtsassessor **Dr. Ernst Eckstein**, Berlin.

I.

Der Oberleutnant X. befand sich hinter der deutschen Schützenlinie und hatte an einem Gehölz entlang zu gehen. Nicht weit davon befanden sich die Deutschen, gegenüber in einer Entfernung von über 2000 m die feindliche Schützenlinie. Um die fragliche Zeit wurden nur noch ganz vereinzelt Schüsse abgegeben. In der Richtung auf uns — sagt der Oberleutnant — wurde nicht geschossen. Er hört plötzlich in der Entfernung von 40—50 m einen Schuß fallen. Wie er erfährt, daß im Gehölz ein Verwundeter sei, schöpft er Verdacht, stößt auf den verwundeten Soldaten, geht mit ihm auf den Verbandplatz und veranlaßt die Untersuchung. Der Soldat macht sich ihm gegenüber gleich dadurch verdächtig, daß er sagt: Herr Oberleutnant denken wohl, ich hätte mir die Verwundung selbst beigebracht?

Zur Untersuchung wurde Hauptmann Y. zugezogen. Er prüft das Gewehr und stellt fest, daß sich an der Mündung frischer Pulverschleim befand; es befanden sich im Gewehr noch 4 Patronen, während ein voller Rahmen 5 Patronen enthalten muß. Das Gewehr war ungesichert, aber gespannt. Der Verdacht wurde vergrößert dadurch, daß der Soldat dem Hauptmann sofort sagte, es wäre gar nicht sein Gewehr, er habe am selben Morgen bei der Arbeit (er war mit dem Legen von Telephonleitungen beschäftigt) sein Gewehr beiseitegestellt an einen Baum, an dem noch ein anderes stand; nachher sei sein Gewehr verschwunden gewesen, und er habe das fremde nehmen müssen.

Der Arzt des Verbandplatzes stellte eine Wunde am Unterarm fest, die ihrer Beschaffenheit nach, insbesondere wegen der schweren Zerreißen auf einen Nahschuß hindeutete. Die Ränder der Wunde zeigten von Pulverschleim gebräunte Stellen, die Löcher im Ärmel und Hemd hatten verbrannte Ränder. Die Rich-

tung des Schußkanals war so, daß die Möglichkeit einer Selbstverstümmelung vorliegt.

Der Beschuldigte bestreitet, sich selbst verstümmelt zu haben. Erscheinen die Indizien aber nicht erdrückend?

Von den wenigen Schüssen, die überhaupt vonseiten des Feindes abgegeben wurden, soll sich einer gerade in dieses Gehölz verirrt haben, obwohl „die Schüsse nicht in der Richtung auf uns abgegeben waren“, das Geschoß soll das Schicksal gehabt haben, ein Querschläger zu sein, denn sonst wäre der Schußkanal glatt gewesen; dieser Querschläger soll seinen Weg durch 40—50 m Wald gefunden haben, ohne in einem Baum stecken zu bleiben oder durch andere Widerstände abgelenkt zu werden, soll ausgerechnet den einen Soldaten treffen, und zwar gerade zu einer Zeit, zu der er allein war, so daß kein Kamerad als Entlastungszeuge dienen kann. Diese Kugel trifft den Soldaten in den linken Unterarm, gerade an einer Stelle und in einer Richtung, in der man sich einen Schuß selbst beibringen kann, und hat das merkwürdige Schicksal, sich auf die Verletzung des Armes zu beschränken, ohne vorher oder nachher den Körper zu treffen. Der Schuß wurde außerdem aus „nächster Nähe“ von jenem Oberleutnant gehört, der Verdacht wird durch jene Frage verdichtet, es finden sich da Spuren an der Wunde und am Ärmel, die sich stets bei Schüssen aus nächster Nähe finden, und schließlich spricht die Bemerkung, daß das gar nicht das Gewehr des Beschädigten sei, dafür, daß er nur den Verdacht ablenken wollte, in Wirklichkeit hat diese Tatsache mit der Sache selbst gar nichts zu tun. Aus diesem fremden Gewehr mußte auch gerade eine Patrone frisch abgeschossen worden sein.

Es spricht allerdings scheinbar einiges gegen eine Selbstverstümmelung. Welches Interesse hätte der Beschuldigte an der Verstümmelung gehabt, da er ja selbst dauernd nur hinter der Front verwendet wurde? Das Interesse kann aber nun darin liegen, daß es ihm auf die Erlangung der Rente ankam, und außerdem konnte er vielleicht damit rechnen, daß er doch auch einmal wieder auf gefährlicherem Posten verwendet werden könnte, und schließlich können alle möglichen Gründe ihn veranlassen, z. B. durch eine Verletzung nach der Heimat zu kommen. Ferner die Tatsache, daß das Gewehr gespannt war? Nach dem Gutachten eines Sachverständigen ist es schwer, aber nicht unmöglich, mit einem Arm allein das Gewehr wieder zu spannen. Außerdem besteht doch auch die Möglichkeit, daß dieses Gewehr präpariert

war, und die Verletzung durch ein anderes Gewehr, nämlich das des Beschuldigten, erfolgt war? Allerdings hätte dann nahegelegen, es umgekehrt zu machen; aber die eine oder andere Dummheit macht der gewiegteste Verbrecher in seiner Aufregung.

Wäre dieser Mann unmittelbar nach dem Vorfall abgeurteilt worden, so wäre er wohl auf Grund der erdrückenden Indizien mit größter Wahrscheinlichkeit verurteilt worden. Ein Verfahren war aber, da der Mann zunächst ins Lazarett kam, nicht möglich, und so wurde er erst abgeurteilt, als die Wunde verheilt war, und nun stellte sich heraus, daß der Mann tatsächlich unschuldig ist. Der Arm zeigt zwar sehr große Narben, ist aber einigermaßen wieder gebrauchsfähig geworden, und ein ärztlicher Spezial-Sachverständiger für Schußverletzungen äußert sich über die Verletzung dahin, daß sie nicht von einem Selbstschuß herrühren kann, denn dann sind die Verletzungen so schwerer Art, daß eine Wiederherstellung ausgeschlossen ist. Die Wunde war schwer, aber die Gewebszerreißen waren doch nicht so, wie sie bei einem Selbstschuß unbedingt hätten sein müssen. Außerdem sind bei solchen Fällen die Blutungen so schwer, daß die Adern stets notwendig abgebunden werden müssen, und da das hier nicht geschehen ist, kann die Wunde, trotz ihrer Größe, doch nicht so schwer gewesen sein, um auf einen Nahschuß zurückzuschließen.

Und wie erklären sich diese eigenartigen Indizien, daß der Schuß in nächster Nähe gehört worden ist, und daß Wunde und Ärmel Brand- und Pulverschleimspuren aufweisen; wie auch erklärt sich der frische Pulverschleim am Gewehr?

Aus dem Gewehr mußte eben frisch geschossen worden sein, bevor der Beschuldigte es an sich nahm. Die Pulverschleimspuren an der Wunde beruhen auf falscher Beobachtung, die vielleicht durch die Überzeugung von der Schuld des Mannes bedingt war; denn wenn die Wunde so schwer war, so kann man wohl an der Haut eine braune oder schwarze Färbung feststellen, nicht aber Pulverschleimspuren (selbst dann nicht, wenn der Mann sich selbst angeschossen hätte). Die Brandspuren finden sich auch bei Fernschüssen, wenn nämlich ein Explosivgeschoß verwendet worden ist. Und über den nahen Knall gab ein Jäger eine auf eigener Beobachtung beruhende Erklärung: Wenn nämlich ein Schuß auf einen Zweig oder sonstigen Widerstand stößt, den die Kugel leicht überwindet, so erzeugt das einen Knall ganz ähnlich wie ein neuer Schuß; diese Kugel ist wahrscheinlich auf ein solches Hindernis gestoßen und wurde dadurch zum Querschläger.

II.

Der Reservist T. befand sich auf einem vorgeschobenen Posten, und zwar allein; er wurde durch einen Schuß am rechten Oberarm verletzt, und zwar unter so verdächtigen Umständen, daß die Untersuchung wegen Selbstverstümmelung eingeleitet wurde.

Sofort nach dem Vorkommnis wurden Zeugen vernommen.

Gefreiter K. hat 12 m von T. entfernt gestanden. Die ganze Nacht war kein Schuß von den Vorposten gefallen, plötzlich sah er einen Schuß aufblitzen und hörte einen Knall an der Stelle, wo T. stand, und hörte T. rufen, er wäre verwundet. Er gab darauf zwei Alarmschüsse ab und ging zu ihm hin. T. sagte zu ihm, „ich bin verwundet, die Russen, 3—4 dunkle Gestalten, sind im Korn dicht herangekommen und haben auf mich geschossen“.

Unteroffizier Sch., der zunächst hinzukam, legte den ersten Notverband an und nahm an seinen Sachen einen Pulvergeruch wahr, der ihm gleich auffiel. Beim Wegtransportieren sagte T. zu ihm, die Russen hätten ihn im Graben von der Seite ganz nah angeschossen. Das fiel dem Zeugen auf, weil an dieser Stelle des Grabens ein solcher Schuß gar nicht möglich sei.

Reservist J. bestätigt, daß in dieser Nacht von deutscher Seite nicht geschossen wurde. Er sah links von sich einen Schuß aufblitzen, dort wo T. stand, und es fiel ihm auf, daß der Schuß in dem Graben des Postens fiel. Dieser Zeuge hat sofort den Verdacht eines Selbstschusses gehabt, teilte dem Offizier den Verdacht mit und äußerte zu ihm auch, er habe gehört, daß jemand, der sich selbst verletzen will, vorher einen nassen Lappen auflegt, um den Pulverschleim nicht auf die Kleidung kommen zu lassen.

Von diesem Offizier wurde nun festgestellt, daß bei dem Gewehr das Seitengewehr nicht aufgepflanzt war, daß in dem Gewehr eine abgeschossene Patrone war, und er ließ den Standort des T. absuchen; dabei wurde ein Stück von einem Sandsack, eine weiße Armbinde und ein durchlöchertes feuchtes Handtuch aufgefunden, das 3 Tage vorher an einen der Leute aus der Kompagnie unbeschädigt ausgegeben worden sein mußte.

Auch dieser Mann war unschuldig. Die Wunde wies die sicheren Spuren eines Fernschusses auf, Ein- und Ausschußöffnung waren ganz klein, die Wunde zeigte keine größeren Gewebeerreißen. Als der Sachverständige erklärte, diese Wunde könne unmöglich von einem Nahschuß herrühren, weder von einem Gewehr noch von einer anderen Schußwaffe, da jeder Nahschuß zu schweren Gewebeerreißen führt, so wurden nun die übrigen

Indizien nachgeprüft und durch Versuch festgestellt, daß auf Grund der Schußrichtung eine Selbstverletzung sehr unwahrscheinlich war, da sie kaum stehend ausgeführt worden sein könnte und es selbst im Liegen nicht gerade leicht ist, den Arm so zu legen, um sich den Schuß beizubringen. Es wurden ferner Schußversuche an trockenen und feuchten Handtüchern gemacht, und die Löcher waren vollständig anderer Art, ganz klein und mit ausgedehnten schwarzen Pulverschleimspuren, während das gefundene Handtuch faustgroße Löcher mit teils verbrannten Rändern und nicht ausgedehnten Pulverspuren aufwies.

Die weiteren Einzelheiten sind nicht aufgeklärt, insbesondere nicht, warum das Seitengewehr nicht aufgepflanzt war, und warum T. geschossen hatte.

Wäre dieser Schuß zufällig ein Querschläger gewesen, die zuweilen so schwere Verletzungen hervorrufen, daß die Wunde von Nahschußwunden nicht zu unterscheiden ist, so wäre bei diesen schwer belastenden Indizien wohl auch sicherlich eine Verurteilung erfolgt.

Wie aber erklären sich die Zeugenaussagen (die allerdings nicht eidlich waren)? Man wird schwerlich annehmen können, daß die Kameraden des T., bei denen allerdings dieser nicht beliebt war, wissentlich Unwahres gesagt haben. Es bleibt nur die eine Erklärung, daß die Zeugen, da sie alle von der Schuld überzeugt waren, dadurch in ihrer Erinnerung unzuverlässig wurden, und alles, was sie beobachtet haben mochten, aus einem voreingenommenen Standpunkt beurteilten und nicht mehr objektiv aussagten, sondern kombinierten.

Der Sachverhalt war offenbar so, daß T., der feindliche Gestalten beobachtet haben mochte, geschossen hatte, vielleicht nachdem er des sichereren Schießens wegen vorher das Seitengewehr wieder abgenommen hatte, daß das Aufblitzen des Schusses auch beim Feinde gesehen worden ist und nun vom Feinde aus großer Entfernung nach dieser Stelle geschossen und T. getroffen wurde. Daß diese feindlichen Schüsse nicht gehört wurden, erklärt sich sehr leicht: Die Aufmerksamkeit war durch den Schuß im Graben auf diesen Vorgang konzentriert, und in solchen Zuständen der Spannung werden bekanntlich die stärksten Geräusche überhört. Und T. selbst wird der Überzeugung gewesen sein, er sei von einer der Gestalten angeschossen worden, auf die er unmittelbar vorher den Schuß abgegeben hatte, weil ja auch seine Aufmerksamkeit hierauf konzentriert war.

Reform des schweizerischen Strafrechts.

Von
H. Fehlinger.

Der Entwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch, wie er von der zweiten Expertenkommission abgefaßt wurde, ist eben vom Justiz- und Polizeidepartement der Eidgenossenschaft veröffentlicht worden.¹⁾ Er geht nun an die eidgenössischen Räte (Bundesrat und Bundesversammlung), um nachher in der von diesen genehmigten Form dem Referendum bezw. der Volksabstimmung unterstellt zu werden. Die Vorarbeiten zur Erstellung eines einheitlichen schweizerischen Strafrechtes waren schon seit 1889 im Gange. Eine Expertenkommission beriet 1894/95 über die Sache, doch verzögerte sich ihre Erledigung, hauptsächlich wegen der als dringender erachteten Reform des Zivilrechts. Im Jahre 1911 wurde das Material einer zweiten Expertenkommission vorgelegt; sie bestand aus Theoretikern und Praktikern des Strafrechtes, Parlamentariern und Sachverständigen des Strafvollzuges sowie Mitgliedern aus allen Landesteilen und Sprachgebieten der Schweiz. Der Vorentwurf von 1916 ist das Resultat der Beratungen dieser Kommission, die unter dem Vorsitz von Bundesrat Müller, Vorsitzenden des Justiz- und Polizeidepartements, tagte. Der Entwurf unterscheidet in Bezug auf die Subjekte des Strafrechtes zwischen 1. erwachsenen Personen und 2. Kindern sowie Jugendlichen, welche letztere bloß erzieherischen Maßnahmen durch die zuständigen Behörden unterliegen. Als Kinder gelten Personen im Alter zwischen 6 und 14, als Jugendliche Personen im Alter von 14 bis 18 Jahren. Personen im Übergangsalter zwischen 18 und 20 Jahren sind zwar strafbar, aber nur in vermindertem Maße. Zwischen männlichen und weiblichen Personen als Subjekte der Straftaten wird kein Unterschied gemacht. Den Militärgesetzen wird anheimgegeben, zu bestimmen, inwieweit das bürgerliche Strafgesetz auf die dem Militär-

¹⁾ Im Buchhandel zu haben bei Orell Füßli in Zürich.

strafrecht unterstellten Personen Anwendung finden kann. Es soll dadurch verhütet werden, daß auch künftig Zivilpersonen, die mit der Militärverwaltung nicht in besonderem Zusammenhang stehen, vor die Militärgerichte gezogen und nach strengeren Vorschriften der Militärgesetze bestraft werden. Der Vorentwurf hat dafür gesorgt, daß Zivilpersonen, die in Kriesgszeiten oder bei drohendem Krieg Vergehen gegen die Landesverteidigung sich zuschulden kommen lassen, vom bürgerlichen Richter zur Rechenschaft gezogen werden können, so bei Kriegsverrat, bei Verletzung militärischer Geheimnisse, bei Waffenhilfe oder anderer Begünstigung des Feindes und bei Verbreitung unwahrer Nachrichten, die in landesverräterischer Absicht begangen werden usw.

Die Behandlung von Kindern, die sich Vergehen oder Übertretungen zuschulden kommen lassen, wird den Verwaltungsbehörden übertragen; gegenüber Jugendlichen hat der Richter je nach ihrem geistigen Zustand geeignete Maßnahmen zur Erziehung und Besserung zu treffen. Sittlich verwahrloste, verdorbene oder gefährdete Jugendliche sollen in Fürsorgeerziehungs-, in schwerern Fällen in Korrekationsanstalten eingewiesen, normale Jugendliche mit Verweis oder mit abgesonderter Einschließung bis zur Dauer von drei Monaten bestraft werden. Der Entwurf enthält Angaben über die Aufgaben und Einrichtungen der Verwahrungsanstalten für Jugendliche.

Gegen verurteilte Erwachsene kann je nach der Schwere der Straftat als Freiheitsstrafe für Übertretungen die Haft, für Vergehen das Zuchthaus oder Gefängnis verhängt werden. Die Todesstrafe ist abgeschafft und die lebenslängliche Zuchthausstrafe als obligatorisch nur gegenüber dem Morde, als fakultativ gegenüber dem schweren Raub angedroht. Eine besondere Behandlungsweise ist gegenüber gemeingefährlichen Geisteskranken vorgesehen. Der Entwurf setzt gegenüber Erwachsenen, die für begangene Vergehen mit Gefängnis bestraft werden könnten, unter Umständen den Vollzug sichernder Maßnahmen an Stelle eigentlicher Strafe, nämlich die langzeitige Unterbringung von Gewohnheitsverbrechern in Verwahrungsanstalten, die Behandlung von Personen, die sich aus Arbeitsscheu oder Liederlichkeit vergangen haben, in Arbeitserziehungsanstalten und diejenige von heilbaren Alkoholikern in Trinkerheilanstalten. Über diese Fälle gibt der Entwurf genaue Umschreibungen des Vollzuges.

Wie bei den eigentlichen Freiheitsstrafen ist vorgesehen, daß die Eingewiesenen bedingt entlassen und für bestimmte Zeit unter

Schutzaufsicht gestellt werden können mit Androhung der Wieder- einberufung, sofern sie sich gegebenen Vorschriften nicht fügen oder neuerdings straffällig werden. Geldbußen können bei Über- tretungen wie bei Vergehen verhängt werden, besonders wenn die Schuldigen aus Gewinnsucht gehandelt haben. Dabei ist dem Richter vorgeschrieben, die Buße so zu bemessen, daß sie mit dem Vermögen des Schuldigen im Verhältnis steht. Bezüglich der Ein- treibung von Bußen sind für die Unbemittelten humane Grund- sätze aufgestellt; sie können sie in Teilzahlungen leisten oder durch Arbeit abverdienen. Die früher übliche Umwandlung unerhältlicher Bußen in Gefängnis ist nicht mehr vorgesehen, doch ist bestimmt, daß, wer aus Böswilligkeit, Arbeitsscheu, Liederlichkeit oder Nach- lässigkeit eine Buße, zu der er verurteilt worden ist, nicht bezahlt, mit Haft bestraft werden solle.

Der Artikel über Preßvergehen entspricht modernen An- schauungen. Er setzt unter anderem die bloß stufenweise Verant- wortlichkeit des Verfassers, des Herausgebers, des Redakteurs und des Druckers fest und wahrt das Redaktionsgeheimnis bei allen Ver- gehen mit Ausnahme von solchen gegen den allgemeinen Frieden, gegen den Staat und gegen die Landesverteidigung. Ein Grund- satz des Entwurfes ist, daß auf die tiefere Veranlassung der Straf- taten — den psychischen Zustand der Täter — bei der Bestrafung stets Rücksicht zu nehmen ist. Wo es sich jedoch um schwere Straftaten handelt, die mit rechtswidrigem Vorsatz begangen wurden, da soll auch eine ernste Bestrafung der Urheber stattfinden. Die Zuchthausstrafe beträgt im Mindestmaß ein Jahr, sie soll bei vor- sätzlicher Tötung und bei schweren Sittlichkeitsverbrechen nicht unter fünf Jahre, in anderen Fällen nicht unter drei Jahre be- tragen. — Die Gefängnisstrafe hat eine Mindestdauer von drei Monaten und es kann diese Strafe, deren gewöhnliches Maximum zwei Jahre beträgt, bis auf fünf Jahre ausgedehnt werden. Das Mindestmaß der Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern ist fünf Jahre, dasjenige der Einweisung in Arbeitserziehungs- und Trinker- heilanstalten, die nicht an Stelle von Zuchthaus, sondern nur an Stelle von Gefängnis treten können, auf ein Jahr angesetzt. Eben- solange soll mindestens die Unterbringung von Jugendlichen in Für- sorge- und Erziehungsanstalten dauern. Vorgesehen ist für alle Anstalten Geschlechtertrennung, Verbot der Verabreichung geistiger Getränke usw. Die Häftlinge sollen zur Arbeit angehalten werden und unterliegen Disziplinar-Strafen bei Zuwiderhandlungen gegen die Anstaltsverordnungen. Um eine wirksame Behandlung lang-

zeitiger Gefängnissträflinge zu ermöglichen, sind sie in Zentralanstalten unterzubringen. Hier und bei Zuchthausstrafe soll das progressive Vollzugssystem gelten: Einzelhaft während der ersten Monate, nachher Arbeitsgemeinschaft und schließlich bei gutem Verhalten bedingte Entlassung während des letzten Drittels. Für den Strafvollzug in Anstalten mit ausgedehntem landwirtschaftlichen Betrieb kann der Bundesrat ausnahmeweise Behandlung der Sträflinge zulassen. Der Entwurf sieht vor, daß der Bund zum Bau und Umbau der vom Gesetz geforderten Anstalten, zum Betrieb einzelner derselben und zur Errichtung besonderer Bewahrungsabteilungen zur Aufnahme gefährlicher Geisteskranker in Irrenheil- oder Pflegeanstalten Beiträge leiste. Die Organisation der gerichtlichen und administrativen Behörden, welche die Rechtsprechung und den Vollzug der Strafen und sichernden Maßnahmen zu besorgen haben, wird im Entwurf eingehend zu regeln versucht.

Der Psychologe als Sachverständiger.

Eine Entgegnung

von

Otto Lipmann.

Herr Dr. Marcuse wendet sich im 3. Hefte des 67. Bandes in einer Mitteilung über die forensisch-psychiatrische Beurteilung von Eheangelegenheiten im Anschluß an einen nicht näher zitierten Artikel von Prof. Weber in Chemnitz gegen die Gutachtertätigkeit des „Berufspsychologen“. Sehen wir von dieser irreführenden Bezeichnung ab, — wir verstehen unter „Berufspsychologen“ einen Psychologen, der sich mit Fragen der Berufspsychologie und der psychologischen Berufsberatung beschäftigt —, so meint M., daß dem Fachpsychologen „zur Begutachtung von Fragen aus der normalen Psychologie des täglichen Lebens“ „prinzipiell die Kompetenz fehlt“. Diese Ansicht darf doch wohl nicht ganz unwidersprochen bleiben. Der lebensferne „Experimentalpsychologe“, den M. im Auge hat, gehört ja zum Glück einer früheren Generation an, und das Aufblühen der angewandten Psychologie im letzten Jahrzehnt zeigt doch, daß die wissenschaftliche Psychologie sich neuerdings ganz bewußt und wohl auch nicht ohne Erfolg mit Fragen der normalen Psychologie des täglichen Lebens beschäftigt. Wenn wir auch zugeben können, daß auch der vielerfahrene Arzt unter Umständen eine gewisse „Menschenkenntnis“ besitzen wird, so kann es doch wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die systematisch-wissenschaftliche Beschäftigung mit psychologischen Problemen zu gediegeneren Ergebnissen führen muß als die gelegentliche unsystematische Beobachtung, der jede wissenschaftliche Grundlage fehlt. Letztere kann auch durch vielfältigen Umgang mit Menschen nicht ersetzt, sondern nur ergänzt werden. Und so wäre das Ideal des Menschenkenners der Arzt, der psychologische Vorbildung und zugleich eine gewisse intuitive Begabung der Menschenerkenntnis besitzt. Solange aber dem Arzte diese Vorbildung fehlt, muß sich seine Sachverständigentätigkeit eben auf solche Fälle beschränken, für die er wirklich sachverständig ist, also „auf die Untersuchung und Begutachtung typischer Krankheitszustände“. Gerade die Ärzte selbst pflegen ja eine auf mangelhafter Vorbildung beruhende Tätigkeit mit Recht als Kurpfuscherei zu bekämpfen! —

Nun ist freilich zuzugeben, und M.s Urteil ist wohl auch so zu erklären, daß die schulmäßige Psychologie, wie sie z. B. in den meisten

Universitätsvorlesungen behandelt wird, noch immer recht lebensfern ist und dem heutigen Stande der Wissenschaft nur unvollkommen gerecht wird. So hat M. recht, wenn er den Mann, der als einzige wissenschaftliche Legitimation ein psychologisches Doktorexamen oder auch einen Professortitel vorweisen kann, noch nicht als genügend zum psychologischen Sachverständigen legitimiert betrachtet. Es ist natürlich notwendig, daß einer, der Zeugenaussagen zu begutachten hat, sich speziell mit Aussagepsychologie beschäftigt hat, und wenn es sich um die Beurteilung sexueller Vorgänge handelt, daß der als Sachverständiger Herangezogene ein Sexualpsychologe ist. Abgesehen davon aber vermag unter Umständen auch die sogenannte „gewöhnliche Experimentalpsychologie“ zu Gutachten zu führen; ich erwähne als Beispiel das Gutachten Marbes bei dem Prozeß über das Müllheimer Eisenbahnunglück.

Kleinere Mitteilungen.

1.

Zur Kasuistik und Bedeutung der suggestiven Hörigkeit und deren Mißbrauch zu sexuellen Zwecken. Das „Berliner Tageblatt“ vom 30. September 1916 (Nr. 501) bringt in seiner Morgenausgabe unter dem etwas abenteuerlichen Titel „Erlebnisse eines Mädchens. In der Gewalt eines Armeniers“ folgenden Bericht:

Das Schöffengericht Berlin-Mitte hatte sich gestern unter dem Vorsitz des Amtsgerichtsrates v. d. Sch. mit einer etwas ungewöhnlichen Angelegenheit zu befassen. Auf der Anklagebank erschien der aus Armenien gebürtige Diamantenhändler J. H., um sich wegen Beleidigung und Nötigung zu verantworten. Der Angeklagte, ein älterer gutsituierter Kaufmann, der seit dem 16. Lebensjahre nicht mehr in Rußland lebt, hat viele Jahre in London und Paris zugebracht und ist dann nach Berlin übersiedelt. Er versicherte, daß er ein sehr ernster Mann evangelischer Religion sei, einer Freimaurerloge angehöre und daß er es als seine Aufgabe betrachte, Verirrte auf die rechten Wege zurückzuführen und der Wahrheit zum Siege zu verhelfen.

Eines Tages lernte er am Bahnhof Friedrichstraße die jetzt 20jährige Frida K. kennen, die hübsche Schwester zweier in Moabit wohnender Schneiderinnen, die von diesen aus der Fürsorgeerziehung herausgenommen war. Zwischen beiden entwickelte sich schnell ein Liebesverhältnis und es dauerte nicht lange, bis der Armenier nicht nur Frida K., sondern auch die beiden Schwestern mit seinem Willen völlig beherrschte. Bei religiösen Gesprächen brachte er zum Ausdruck, daß er mit überirdischen Geisteskräften ausgestattet und in der Lage sei, in das Innere des Menschen hineinzublicken, sie auf gute Wege zu leiten und Verirrte zu retten. Bei den Schwestern K. lernte die jetzt 17 Jahre alte Margarete R., ein unverdorbenes, guterzogenes Mädchen, die Tochter sehr anständiger Eltern, die Schneiderei. Der Armenier kam auf den nicht ganz unberechtigten Gedanken, daß Frida K. ihm nicht treu sei. Er erklärte ihr, daß sie ihm die Wahrheit sagen müsse, da er sich vorgenommen habe, sie zu bessern und daß er von ihr ein volles Geständnis ihrer Seitensprünge verlange. Das Mädchen schrieb darauf, nach Rubriken und Abteilungen, nach Stand, Wohnung und Nebenumständen geordnet, eine lange Reihe von Männernamen auf, mit denen sie angeblich in Verkehr getreten sei. Sie behauptete, daß sie von dem Lehrmädchen Margarete R. verdorben sei. Der Angeklagte sprach darauf den Wunsch aus, mit der angeblichen Verführerin unter vier Augen reden zu können. Er ging mit dem Mädchen in eine Konditorei in Altmoabit und befahl ihr alles zu gestehen, widrigenfalls er sie verhaften lasse; dann würde

sie sehr bald hingerichtet werden. Das erschrockene und verängstigte Mädchen erklärte immer wieder, daß sie nichts zu gestehen habe. Sie war bereit, mit dem Angeklagten nach der Polizei zu gehen. Der Armenier brachte sie aber nicht dorthin, sondern ging mit ihr in die K.'sche Wohnung. Dort warteten die drei Schwestern in Bewunderung des Mannes mit den „großen Geisteskräften.“ Es spielte sich nun folgendes ab: Magarete R. mußte sich an einen Tisch setzen, man brachte Feder und Papier herbei und während der Mann mit den übersinnlichen Kräften und die drei Schwestern um sie herumstanden, sollte sie alle ihre Missetaten, die sie auf dem Gewissen habe, niederschreiben. Sie weigerte sich zuerst, aber ihre Selbstbestimmung verließ sie mehr und mehr und so schrieb sie auf Geheiß des Angeklagten ein umfangreiches Geständnis auf. So gestand sie u. a., daß sie ein ganz verworfenes Mädchen sei, daß sie den Mord an der Else Ley in der Köpeniker Straße begangen habe, drei Herren beraubt und durch Chloroform betäubt und einen davon auf diese Weise getötet habe. Wenn sie sich weigerte, weiterzuschreiben, dann befahl es ihr der Angeklagte; sie mußte sogar den Zusatz machen: „ich schwöre es zu Gott“ und wenn sie wieder zögerte, dann drohte ihr der Angeklagte, daß drei unten stehende Männer, mit denen er in Verbindung stehe, sie abführen würden. Zehn volle Stunden stand das verschüchterte Mädchen unter dieser Seelenqual. Als sie entlassen wurde, war es 4 Uhr morgens geworden. Inzwischen waren die Eltern durch die Straßen geirrt, um ihre Tochter zu suchen. Als das Mädchen dem Vater das Abenteuer erzählt hatte, kam dieser auf den Gedanken, daß es sich vielleicht um einen unsichern Spion handelte, und er erstattete Anzeige bei der Staatsanwaltschaft. Der Angeklagte wurde am 4. November 1915 in Untersuchungshaft genommen; er hat darin fünf Monate zugebracht und ist dann in militärische Sicherheitshaft genommen worden. Er behauptete, daß es ihm gar nicht eingefallen sei, das Mädchen zu beleidigen; sie habe die Geständnisse aus freiem Antriebe niedergeschrieben.

Der Angeklagte ist sechs Wochen in Dalldorf beobachtet worden. Nach dem Gutachten des Dr. B. ist bei dem Angeklagten keine Spur geistiger Störung erkennbar; die ganze Sache sei vollkommen rätselhaft und abnorm. Staatsanwalt-Assessor F. wollte des Rätsels Lösung in einer sexuellen Verirrung, einer Art von geistigem Sadismus, finden, den sowohl der Angeklagte als auch sein Verteidiger Justizrat H. weit zurückwies. Der Staatsanwalt beantragte sechs Monate Gefängnis, der Verteidiger Freisprechung. Das Gericht erkannte auf einen Monat Gefängnis und rechnete die Strafe der Untersuchungshaft an.

Wenn wir den vorstehend mitgeteilten Zeitungsbericht als wahr unterstellen, so dürfte eine Analyse des Falles nicht schwer fallen. Vergegenwärtigen wir uns noch einmal den Tatbestand:

Eine exotische Persönlichkeit, die ebenso phantastischen Dingen nachgeht („er gehöre einer Freimaurerloge an, er betrachte es als seine Aufgabe, Verirrte auf die rechten Wege zurückzuführen und der Wahrheit zum Siege zu verhelfen“) lernt zufällig ein 20jähriges hübsches Mädchen niederer Herkunft kennen, das bereits aus irgendwelchen Gründen mit der Fürsorgeerziehung Bekanntschaft gemacht hat. Es gelingt ihm leicht, dies Mädchen und die beiden Schwestern in seine Hörigkeit zu bringen. Allmählich tritt in dem Verkehr mit den drei Mädchen neben rein Sexuellem der religiöse

Moment in den Vordergrund, und schließlich gibt sich der Mann als eine mit überirdischen Geisteskräften ausgestattete Persönlichkeit aus, dem ein Einblick in das Seelenleben der Menschen gestattet und der berufen sei, sie auf den rechten Pfad wieder zurückzuführen. Dadurch, daß sich dies Rettungswerk auf junge Mädchen erstreckt, wird von vornherein der Verdacht wachgerufen, daß hier sexuelle Absichten mit im Spiele sind. Welcher Natur dieselben sind, ist in Bezug auf die Frida K. ohne weiteres klar. Ob auch die beiden Schwestern derselben dem Manne sexuell nähergetreten sind, ist nicht ohne Weiteres zu sagen. Wahrscheinlich ist es nicht gerade, sondern es ist eher anzunehmen, daß die beiden Schwestern ganz unter dem Zauber der geheimnisvollen mystischen Persönlichkeit des Armeniers gestanden haben, ohne daß sexuelle Dinge eine Rolle gespielt haben. Da Frida K. sich der Untreue schuldig gemacht hat, tritt der Mann mit dem Verlangen an sie heran, ihm ein vollständiges Geständnis ihrer Verirrungen abzulegen. Unter dem suggestiven Einfluß der Persönlichkeit des Exoten beichtet sie darauf mehr, als sie zu beichten hat. Man hat den Eindruck, daß sie mehr Fehlritte zugibt, als sie in Wirklichkeit begangen hat. Fragen wir uns, wie der Armenier dazu kommt, der Frida K. suggestiv Geständnisse über Dinge unterzuschreiben, die sie in Wirklichkeit gar nicht begangen hat, so liegt es, wie der Staatsanwalt ausgeführt hat, in der Tat nahe, sexuelle Motive dafür anzuführen. Mit der *Psychopathologia sexualis* ist die Vorstellung recht gut vereinbar, daß der Angeklagte eine gewisse sadistische Wollust dabei empfunden hat, dem naiven Mädchen eine sexuelle Beichte in die Feder zu diktieren, die ihr in Wirklichkeit gar nicht zukam, klingt doch aus allen seinen Angaben das Bestreben heraus, Entgleiste wieder auf den rechten Weg zurückzuführen. Noch eine andere Deutung, die vielleicht noch näher liegt, ist denkbar: der Angeklagte wollte sich durch eine möglichst ausgiebige und detaillierte Angabe der sexuellen Verirrungen der Frida K. eine sexuelle Wollust verschaffen. Diese Möglichkeit ist um so näher liegend, wenn wir den Fall, der hier zur Anklage stand, betrachten. Es handelte sich hier um ein 17jähriges unschuldiges Mädchen. Hier war der sexuelle Appetit des gereiften Mannes, der auf seinen ausgedehnten Reisen alle Reize der normalen Liebesbetätigung bereits zur Genüge ausgekostet hatte, von vornherein auf eine perverse Betätigung gerichtet. In ganz ähnlicher Weise und unter Zuhilfenahme stärkster suggestiver und mystischer Einflüsse, wobei die drei Mädchen, die Lehrherrinnen der Margarete R., assistieren mußten, sucht der Angeklagte, aus dieser Geständnisse herauszupressen, die sie in Wirklichkeit gar nicht abzulegen hat. Diese beziehen sich in erster Linie auf sexuelle Dinge. Dann kommen jedoch auch andere kriminelle Dinge in Betracht: Mordtaten, Beraubungen von Herren. Auch bezüglich dieser letzteren Geständnisse fließt wohl ein sexueller Hintergedanke mit ein: Beraubung der Herren bei Gelegenheit eines Beischlafes. Diese dem Mädchen suggestiv unterschobenen Geständnisse fallen entweder unter den Begriff des Sadismus oder sie sollen auch hier der sexuellen Wollusterregung in dem Sinne dienen, daß der Angeklagte sich bewußt oder unbewußt sexuell zu einem Mädchen hingezogen fühlt, das derartige Dinge auf dem Kerbholz hat. Bei der Frida K. handelte es sich nur um sexuelle Vergehen, bei der Margarete R. um noch weit schlimmere kriminelle Dinge. Die Vorstellung, mit diesen verlorenen Geschöpfen, denen er die rechten Wege weisen will, in einem irgendwie ge-

arteten, sexuell oder nicht sexuell gefärbten Verhältnis zu stehen, gibt dem Angeklagten höchste Wollustbefriedigung.

Wir haben es hier also offenbar mit einem Fall von starker suggestiver Hörigkeit zu tun, die dazu benutzt wird, um aus zwei naiven Mädchen sexuelle und kriminelle Geständnisse herauszulocken, die dem Angeklagten Gegenstand höchster sexueller Lustbetonung sind. In diesem Sinn ist der Angeklagte zweifellos als eine gemeingefährliche Persönlichkeit zu betrachten und es dürfte die Frage zu Recht zu erörtern sein, ob es nicht angezeigt erscheint, solche Individuen möglichst unschädlich zu machen. Dr. Kurt Boas.

2.

Über die Verwendung des Kinematographen in der forensischen Praxis. Vor kurzem hat Strafella¹⁾ an dieser Stelle auf die Verwendung des Kinematographen in der forensischen Praxis hingewiesen. U. a. meint er, „daß auf kriminalpsychologischem Gebiete durch experimentelle Versuche mit dem Kinematographen viel Interessantes zutage gefördert werden könne. Vielleicht käme man auf diese Weise durch die Möglichkeit der Feststellung des objektiven Tatbestandes auf manche Fehler — und auf deren Gründe — in der Wahrnehmung, im Gedächtnis und in der Aussage“.

Zu diesen Ausführungen Strafellas möchte ich bemerken, daß ich²⁾ bereits vor einer Reihe von Jahren den Vorschlag gemacht habe, den Kinematographen in den Dienst der Feststellung des intellektuellen Inventares aufzunehmen. Demgegenüber hat Helene Friederike Steltzner³⁾ auf Grund des umfassenden Materials der Intelligenzprüfungen an der Ziehenschen Klinik darauf hingewiesen, daß des Kinematographen als Mittels zur Prüfung der Intelligenz wohl entraten werden kann.

Auf exakter psychologischer Grundlage hat dann Fricke⁴⁾ in einer mir bisher nicht zugänglich gewordenen Arbeit auf die Bedeutung des Kinematographen für die objektive Tatbestandsdiagnostik hingewiesen. Ich behalte mir vor, nach Erscheinen dieser Arbeit auf das Thema zurückzukommen.

Meine Ausführungen haben lediglich den Zweck zu zeigen, daß bereits Ansätze vorhanden sind, um dem Kinematographen auch in der forensisch-psychiatrischen Praxis Eingang zu verschaffen. Daß auch der Kinematograph selbst zur Fahndung auf Verbrecher durch Bekanntgabe von Steckbriefen usw. beitragen kann, sei hier nur nebenbei bemerkt.

Dr. Kurt Boas.

¹⁾ Strafella: Verwertung des Kinematographen in der Wissenschaft. Dies Archiv Bd. 67, Heft 1, S. 67. 1916.

²⁾ Boas: Intelligenzprüfungen mittels des Kinematographen. Zeitschrift für medizinische Psychologie und Psychotherapie 1909, Bd. I, S. 364.

³⁾ Helene Friederike Steltzner: Die psychopathischen Konstitutionen und ihre soziologische Bedeutung. Berlin 1911, Verlagsbuchhandlung S. Karger.

⁴⁾ Fricke: Ein neuer Versuch zur Psychologie der Aussage. Aussageuntersuchungen nach kinematographischen Vorführungen. Inaugural-Dissertation. Leipzig 1915.

3.

Weiteres über Berufsmerkmale. Vor kurzem habe ich¹⁾ und kurz darauf Polzer²⁾ auf die Bedeutung der Berufsmerkmale an den Zähnen³⁾ hingewiesen. Der Zweck der vorliegenden Mitteilung ist es, die Bedeutung anderer Berufsmerkmale für die kriminalistische Praxis zu erörtern und einige allgemeine Bemerkungen über die Möglichkeit einer forensischen Verwertung derartiger professioneller Stigmata daran zu knüpfen.

Die Berufsstigmata, von denen hier die Rede sein soll, gehören den Haaren an, und zwar soll es nach Merian⁴⁾ die grüne Haarfarbe sein, welche dem Berufe der Munitions- und Kupferarbeiter eine besondere Note verleiht. Während Borellus, Certuna, Blanchard u. a. Leute mit natürlichen grünen Haaren gesehen haben wollen, soll eine derartige Pigmentanomalie des behaarten Kopfes nach Merian⁵⁾, Stowers⁶⁾, Abbot⁷⁾ und Petri⁸⁾ bei Kupferminenarbeitern, Kupferschmieden und ähnlichen Arbeitern, die gewerbsmäßig mit Kupfer in Berührung kommen, beobachtet worden sein.

Merian berichtet über zwei weitere solche Fälle. In beiden handelte es sich um Leute, die in einer Maschinenfabrik in der Kupferabbrennerei und Wicklerei mit Schmirgeln, Feilen, Putzen und Ausglühen des Kupfers beschäftigt waren. Der eine schon seit sechzehn Jahren in seinem Berufe tätige Mann zeigte eine schwach grünliche Verfärbung des sonst weißen Haares, besonders die mittleren Partien des Kopfes erscheinen grün. Er will zuerst auf die Verfärbung seiner Haare vor fünf oder sechs Jahren aufmerksam gemacht worden sein. Seiner Frau ist dies schon vor sechzehn Jahren aufgefallen. Nachdem der Mann nur noch vorübergehend mit der Verarbeitung von Kupfer beschäftigt wurde, trat die grünliche Farbe nicht mehr so intensiv in die Erscheinung.

Chemisch zeigte sich eine sehr deutliche Schwarzfärbung der Haare mit Schwefelkohlenstoff und leichte Blaufärbung, mikroskopisch zuweilen bläuliche Auflagerung.

¹⁾ Boas, „Was lehrt die Inspektion der Zähne dem Kriminalisten?“ Dies Archiv Bd. 66, S. 324.

²⁾ Polzer, „Berufsmerkmale an den Zähnen“. Dies Archiv 1916 Bd. 67, Heft 2, S. 114.

³⁾ Die Arbeit von Polzer²⁾ ist eine fast wörtliche Wiedergabe der Arbeit von Kraus. Sogar die Figuren sind dieser Arbeit entlehnt. Über die Zulässigkeit derartiger „Arbeiten“ kann man sehr verschiedener Meinung sein. Dr. Boas.

⁴⁾ Merian, „Über Haarveränderung bei Munitions- und Kupferarbeitern“. Korrespondenzblatt für Schweizer Ärzte 1916, Nr. 10.

⁵⁾ Merian, „Über Haarfärbemittel“. Korrespondenzblatt für Schweizer Ärzte 1915.

⁶⁾ Stowers, „British Journal of Dermatology“. Vol. XIX, p. 85; zit. nach Merian³⁾.

⁷⁾ Abbot, „Abnormalities in the colour of the human hair“. Medical News Vol. 67, p. 88; zit. nach Merian³⁾.

⁸⁾ Petri, „Über Grünfärbung der Haare bei älteren Kupferarbeitern“. Berliner klinische Wochenschrift 1881, Nr. 51; zit. nach Merian³⁾.

Außer bei Kupferarbeitern hat Merian eine ähnliche grünliche Verfärbung allerdings mit olivgrüner Nüance bei Munitionsarbeitern gesehen, die Sprengstoff aus Pikrinsäure herstellen. Diese Leute zeigen schon nach kurzer Zeit eine gelbliche Verfärbung der Haut und eine grünliche Verfärbung der Haare. Die Säurewirkung ist so penetrant, daß Kopftücher und Mützen keinen Schutz gewähren. Die Pikrinsäure oder der Pikrinsäurestaub durchdringt dieselben und verfärbt die Haare. Blonde und weiße Haare nehmen die Farbe rascher als braune und dunkle Haare an. Die Pikrinsäure färbt die Haare echt, d. h. sie läßt sich nicht mehr durch Auswaschen aus den Geweben und Haaren vollkommen entfernen. Die Männer können sich nur in der Weise helfen, daß sie die Haare oft schneiden lassen. Bei Frauen bleibt, wenn man die Haare nicht opfern will, nichts anderes übrig, als sie zu färben.

Mikroskopisch bemerkt man Pikrinsäurenadeln, welche durch Lösung und verdampfendes Wasser erhalten werden.

Der chemische Nachweis der Pikrinsäure gelingt entweder mit Cyankali — man bekommt dann eine Rotfärbung der Haare — oder mit heißer alkalischer konzentrierter Traubenzuckerlösung. Wiederholt man diesen Prozeß öfters, so gelingt es, die Pikrinsäure aus den Haaren zu entfernen.

Es entsteht nunmehr die Frage, inwieweit diese Befunde etwaiges kriminalistisches Interesse bieten. Würden die von Merian geschilderten Tatsachen der Wirklichkeit entsprechen, so wäre damit unter Umständen eine Bereicherung der Berufsstigmata gegeben. Leider muß deren Bedeutung aber stark eingeengt werden. Zunächst scheinen nicht alle Arbeiter der betreffenden Branchen von den Veränderungen an den Haaren betroffen zu werden. Und dann sind die Haare an sich ein kriminalistisch gesprochen recht ungeeignetes Berufsstigma, da sie durch Schneiden sowie durch anderweitige Maßnahmen, Rasieren, Depilationsmittel usw. mit Leichtigkeit entfernt werden können.

Im übrigen wird ja der Zivildienst ein Experiment im großen darüber ermöglichen, ob und in welchem zahlenmäßigen Umfange die Grünfärbungen der Haare bei Munitionsarbeitern auftreten. Durch das Eintreten Tausender von Individuen in den Dienst der Munitions-erzeugung werden wir ja quasi durch das Experiment feststellen können, ob es gewisse Noxen des technischen Betriebes sind, welche die erwähnten Veränderungen produzieren. Treten diese in auffälligem Maße zutage, so wird auch dies die Brauchbarkeit des Berufsstigmas wesentlich einschränken. Wir werden dann zu bedenken haben, daß ja jetzt unendlich viele Personen im Dienste der Munitionsindustrie stehen, und würden auf Grund der Haarveränderungen keinen weiteren Anhaltspunkt gewinnen als den, daß wir sagen können: Der Täter muß in der Munitionsbranche stehen. Damit wäre aber praktisch so gut wie nichts gewonnen.

Etwas anderes wäre es, wenn mehrere Berufsstigmata zugleich bei einer Branche auftreten würden. In einem Beispiele, das ich hier anführen möchte, ist dies tatsächlich der Fall. Es wurde früher¹⁾ auf die

¹⁾ Boas, l. c. Abbildungen in der aus Kraus entlehnten Arbeit von Polzer, l. c.

eigentümlichen Veränderungen an den Zähnen bei den Zuckerbäckern hingewiesen, die sogenannte Zuckerbäckerkaries. Außer diesen Veränderungen an den Zähnen treten auch sehr charakteristische Veränderungen an der Haut und an den Nägeln auf, die Merian¹⁾ in folgender Weise beschreibt:

Die an mal des confiseurs „Konditorerkrankung“ leidenden Kranken zeigen nach der Beschreibung von Merian²⁾ folgendes Bild:

Die Arbeiter beschäftigen sich vorwiegend mit der Herstellung kandierter Früchte oder feiner Zuckerwaren. Die Arbeiter müssen zu diesem Zweck ihre Finger, besonders die Endphalangen der Mittelfinger, des Daumens und des Zeigefingers in die warme Zuckerlösung eintauchen. Die Zubereitung der kandierte Edelkastanien ist in dieser Hinsicht äußerst gefährlich. Die Haut wird trocken, rissig, der Zucker dringt ein und setzt die Vitalität des Gewebes herab. Besonders unter den Nägeln, im Nagelwall, finden sich bei den Arbeitern, die ihre Hände nur wenig pflegen, große Mengen Zucker, die für Gärungsprozesse einen ausgezeichneten Nährboden abgeben.

Meistens beginnt die Erkrankung mit leichten Erosionen am Nagelwall, bald gesellt sich eine akute Schwellung und Rötung derselben hinzu, die großen Schmerz verursacht. Die Anschwellung geht aber auch auf die Nagelmatrix über, der Nagel wird von seiner Unterlage abgehoben; dadurch leidet er in seiner Ernährung, er wird uneben, weich, zerbrechlich und nimmt eine dunkle Farbe an.

Aus dem Zusammentreffen zweier so verschieden bedingten und an verschiedenartigen Stellen auftretenden Stigmata professionis werden wir im gegebenen Falle sehr wichtige Rückschlüsse ziehen können.

Die Berufsstigmata an sich können der Kriminologie in hohem Maße förderlich sein, besonders wenn wir sie in einer Duplizität beobachten, wie dies bei der Zuckerbäckerkaries und dem mal des confiseurs der Fall ist. Betreffs einzelner Berufsmerkmale ist, wie auch bereits früher³⁾ ausgeführt wurde, und worauf besonders auch im Hinblick auf die Untersuchungen von Merian⁴⁾ erneut hingewiesen ist, stets eine gewisse Zurückhaltung und Skepsis am Platze.

Dr. Kurt Boas.

4.

Kasuistische Ergänzung zu der Mitteilung von Dr. Kurt Boas „Über die Anpassung . . .“ in Nr. 3/4, 68 dieses Archivs. Namentlich die Fußnote zu der Mitteilung von Boas brachte mir folgendes kleine Erlebnis aus meiner Assistentenzeit an dem Krankenhaus einer Großstadt in Erinnerung.

Die Oberschwester, eine gebildete Dame von bester Herkunft, um die 30 herum, hatte mich dienstlich in meinem Zimmer für einige

¹⁾ l. c.

²⁾ Merian, „Ein Fall von Konditorerkrankung (Mal des confiseurs).“ Korrespondenzblatt für Schweizer Ärzte 1916, Nr. 10.

³⁾ Boas, l. c.

⁴⁾ Merian, l. c.

Minuten besucht gehabt. Nachdem sie es verlassen, fand ich auf dem Fußboden ein aus zwei Couleur-Bierzipfeln zusammengesetztes Strumpfband, und alsbald erschien die Oberschwester wieder in großer Erregung bei mir, da sie etwas verloren haben müsse. Ich überreichte ihr das Strumpfband, das sie mit den Worten entgegennahm: „Honny soit, qui mal y pense“, um errötend davonzueilen.

Dr. Max Marcuse, Berlin.

5.

Photographische Vervielfältigung von Geschriebenem, Gedrucktem, Gezeichnetem u. dergl. ohne Kamera und Linse. In der illustrierten Familienzeitung „Das Buch für Alle“ war jüngst¹⁾ ein Aufsatz erschienen, der auch für uns Kriminalisten entschieden von Bedeutung ist und deshalb in diesem Archiv aufgenommen werden möge. Der Verfasser bespricht die Art und Weise, wie ohne Kamera und Linse Feldpostbriefe u. a. auf photographischem Wege vervielfältigt werden können.

Für uns hat dieses Verfahren insofern Wert, als wir wiederholt in die Lage kommen, zwar kaum Feldpostbriefe, wohl aber sonstige Schriften, Drucke, Zeichnungen u. dgl. (soweit sie sich auf Papier befinden), die am Tatorte vorgefunden oder dem Beschuldigten abgenommen wurden usw. und die somit als oft nur in einem einzigen Exemplare vorhanden, für das Strafverfahren in Betracht kommen, auf diese Weise zu vervielfältigen. Daß dazu weder ein photographischer Apparat noch besondere Kenntnisse nötig sind, erleichtert das Verfahren ganz wesentlich. Erforderlich ist nur ein größerer Kopierrahmen (für unsere Zwecke etwa im gewöhnlichen Buchformate), ein Päckchen photographisches Kopierpapier — glänzendes Zelloidinpapier — und ein Fläschchen Tonfixierbad.

Ist das zu Vervielfältigende nur auf einer Seite bedruckt oder beschrieben, so legt man (nach Öffnung des durch Federn gespannten Deckels des Kopierrahmens) das photographische Kopierpapier mit der glänzenden Seite auf den Text (die leere Seite des Schriftstückes liegt auf dem Glas) und schließt den Rahmen. Das Einlegen geschieht natürlich in einer dunklen Zimmerecke. Den so gefüllten Kopierrahmen läßt man vom hellen Tageslicht oder noch besser unmittelbar vom Sonnenlichte bescheinen. Nun wird das photographische Papier unter den nicht mit Schrift bedeckten Stellen belichtet, färbt sich dadurch bräunlich bis schwärzlich, während die Schriftzüge usw. das Papier vom Lichteinwirken schützt. Es entsteht eine Kopie, welche die Schrift weiß auf dunklem Grunde und spiegelverkehrt zeigt. Hält man die Kopie mit der glänzenden Seite gegen das Licht, so wird von der Rückseite her die Schrift lesbar. Das Nachprüfen des Kopierens ist bei Beleuchtung durch helles Sonnenlicht schon nach wenigen Minuten möglich; bei schwächer einwirkendem Licht erst nach längerer Zeit. Auch dieses Nachsehen ist natürlich in einer dunklen Zimmerecke vor-

¹⁾ „Photographische Vervielfältigung von Feldpostbriefen u. a. ohne Kamera und Linse“ von Max Frank im 15. Heft 1916, pag. 361.

zunehmen. Ist der Grund ziemlich schwarz, so nimmt man das Kopierpapier heraus. Um die Kopie lichtbeständig zu machen, legt man sie durch 15 Minuten ins Tonfixierbad.

Sind beide Seiten des zu Vervielfältigenden beschrieben usw. und ist das Papier halbwegs stark, wie z. B. bei Postkarten, so kopiert die eine Seite schwächer, unschärfer, sodaß sie, wenn auch immer noch sichtbar, nicht allzusehr stört. Man kann dann, wie oben angegeben, verfahren; sonst aber legt man bei zweiseitiger Schrift in den Kopierrahmen zuerst das lichtempfindliche Kopierpapier mit der Rückseite auf das Glas, mit der glänzenden lichtempfindlichen Schichte nach oben und darauf die zu vervielfältigende Briefseite; die weitere Behandlung bleibt die gleiche. Polzer, Graz.

6.

Die Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge hat einen Preis von
Eintausend Mark

für die beste Arbeit über folgendes Thema ausgesetzt.

Vorschläge für eine Neugestaltung des Deutschen
Jugendrechts.

Die Entscheidung über die Zuerkennung des Preises steht einem Preisrichterkollegium zu, das sich aus sieben Personen zusammensetzt, die seitens der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge gewählt werden.

Bewerber werden aufgefordert, die Arbeiten mit Kennwort versehen bis zum 1. April 1918, abends 8 Uhr, dem Direktor der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge, Berlin N 24, Monbijouplatz 3, einzureichen. Der Name und die Anschrift sind im verschlossenen Umschlage beizufügen.

Besprechungen.

1.

Dr. Friedrich Sturm, Rechtsanwalt in Breslau, z. Zt. im Felde: „Über Trennung der Justizgewalten“. Sonderabdruck aus der Zeitschr. für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 38, 1916/1917.

Die gegenwärtige Zeit der Unruhe, Gärung und Umwälzung ruft auf den verschiedensten Gebieten des Wirtschaftslebens und der Gesetzgebung Vorschläge hervor, die alle dem Willen entspringen, befruchtend zu wirken, keineswegs aber in ihrer größeren Mehrzahl diese Wirkung hervorrufen. Gerade auf dem Gebiet der Rechtspflege sind die sich immer mehr häufenden Tendenzen zu einer völligen Umgestaltung der grundlegenden Faktoren mit besonderer Vorsicht aufzunehmen, namentlich, wenn die theoretischen Ausführungen mit der praktischen Erfahrung in offenbarem Widerspruch stehen. Dies ist auch bezüglich der Vorschläge des Verfassers in der oben angegebenen Schrift der Fall, der in Band 51 dieses Archivs recht interessante Ausführungen zur Frage der Beweiswürdigung gemacht hat, bezüglich der Trennung der Justizgewalten aber trotz der Berufung auf seine Vorgänger Pfister und Hellwig keineswegs überzeugt. Er will, kurz gesagt, eine Trennung der Justizgewalt in der Weise, daß Zivilrichter und Strafrichter dauernd getrennt funktionieren und nicht, wie jetzt, untereinander wechselnde Faktoren einer einheitlichen Rechtsprechung sein sollen. Nach meiner 36jährigen Berufserfahrung würde eine derartige Umgestaltung weder zum Vorteil der Zivil-, noch zu dem der Strafrechtspflege ausschlagen. Eine ganze Reihe von Prämissen des Verfassers sind zweifellos irrig. Wenn er behauptet, die Geschicklichkeit des Zivilrichters konzentriere sich vornehmlich auf die richtige Gesetzesauslegung, die des Strafrichters auf die richtige Beweisschöpfung, so ist diese Unterscheidung eine durchaus willkürliche. Sowohl der Zivil-, als der Strafrichter haben in derselben Weise das Gesetz auszulegen und den Beweis zu würdigen. Wie denkt sich der Verfasser ein Ehescheidungs-, wie ein Entmündigungsverfahren, wie einen Haftpflichtprozeß und zahlreiche, ja man kann sagen zahllose Fälle der täglichen Praxis, in denen im Zivilprozeß nicht Beweiserhebung und Gesetzesanwendung Hand in Hand gingen? Wie denkt er sich ein Strafverfahren, in dem die Beweiswürdigung nicht im Einklang mit dem Gesetze selbst stünde? Wenn der Verfasser behauptet, es sei verkehrt, wenn im Strafrecht durch das Rechtsmittel der Revision der Gesetzesauslegung formell die größte Bedeutung beigelegt werde, so übersieht er zunächst, daß dem unschuldig Verurteilten in der Revision das einzige

Mittel zur Wiedererlangung seiner Ehre zur Verfügung steht. Er übersieht aber auch, welch ein feingegliedertes Recht das Strafrecht ist und wie niedrig es von ihm bewertet würde, wenn die Tätigkeit des Strafrichters lediglich in richtiger Beweisschöpfung zu finden wäre. Kann eine richtige Beweisschöpfung ohne richtige Gesetzesanwendung überhaupt erfolgen und sieht Verfasser nicht die ungeheure Gefahr, die darin liegen würde, die ehernen Grenzen des Gesetzes zugunsten einer im letzten Ende doch immer subjektiven Beweiswürdigung zu beseitigen, die dem einen richtig, dem anderen total unrichtig erscheinen dürfte? Wie kann ein einigermaßen erfahrener Praktiker den Satz aussprechen: „Es wäre pedantischer Formalismus, das Strafrecht in der Ausübung mit der umfangreichen Gesetzesarbeit im Zivilrecht zu lassen; denn die Praxis lehrt uns täglich, daß wir dort uns fast nur mit den Fragen nach Beweis, Schuld, Strafmaß beschäftigen. In den selteneren Fällen, wo eine gesetzliche Frage auftaucht, wird sie heute von dem Richter aus Gewohnheit an seine zivilrechtliche Tätigkeit, sowie aus Angst vor der Revision mit einem direkt komischen Eifer erörtert, der ihr im Vergleich zur Wichtigkeit der anderen Gebiete garnicht zukommt. In den eigentlichen Strafsachen bildet die Gesetzesauslegung nur selten den Kernpunkt des Prozesses.“ In den weitaus meisten Fällen, die nicht gerade schablonenmäßig heruntergehaspelt werden, bildet gerade die Gesetzesauslegung auch im Strafverfahren die eigentliche wissenschaftliche Tätigkeit, die sonst wirklich gerade so gut von „Gevatter Schneider und Handschuhmacher“ ausgeübt werden könnte. Wie überaus geringfügig müssen die praktischen Erfahrungen des Verfassers sein, wenn er Seite 505 die Meinung ausspricht, bei den Strafrichtern drehe sich fast alles um Diebstähle und Körperverletzung, bei der Zivilrechtspflege um den Kauf. Auch das Argument, berufsmäßige Verteidiger betrieben auch nur Strafsachen, ist irrig, denn derartige ausschließlich als Strafverteidiger auftretende Anwälte sind vielleicht in Berlin vorhanden, — wo sie mitunter keineswegs eine Zierde des Standes bilden — für den Anwaltsberuf als solchen kommen sie nicht in Betracht.

Falsch wie die Prämissen sind auch die Schlußfolgerungen des Verfassers. Eine dauernde Trennung der richterlichen Tätigkeit in Straf- und Zivilrichter würde vielleicht nicht der Zivilrechtspflege, sicherlich aber der Strafrechtspflege zu großem Schaden gereichen. Der lebendige Kontakt mit den tausenderlei Erscheinungen des täglichen Lebens, die dem Zivilrichter keineswegs bloß in der Gestalt des Kaufes sich darbieten, würde dem Strafrichter verschlossen bleiben, die Verknöcherung des strafrichterlichen Elementes, über die schon jetzt im dreijährigen Turnus mitunter geklagt wird, würde rapid zunehmen, eine schematische Aburteilung, eine allmähliche Erstarrung in der Anwendung für richtig erkannter Grundsätze, namentlich unter der Leitung der unseligen temperamentvollen Vorsitzenden, würde zu unerträglichen Zuständen auf dem Gebiete der Strafrechtspflege führen, ganz abgesehen von dem immer mehr zunehmenden Gefühl der Gottähnlichkeit des Strafrichters, vor der zwar nicht diesem, wohl aber dem Abzurteilenden sehr rasch bange würde. Ein ausgezeichnete Zivilrichter wird auch stets ein guter Strafrichter, ein gewissenhafter Strafrichter stets auch ein gewissenhafter

Zivilrichter sein und gerade in dieser Abwechslung wird für den noch entwicklungsfähigen Richter der größte Anreiz zu möglichster Vervollkommnung liegen. Bestrebungen, wie die vorliegenden, mögen sie noch so gut gemeint sein, scheitern von vornherein an ihrer gänzlich unzureichenden Begründung. Im Übrigen gilt auch für die gesamte Rechtspflege der englische Grundsatz: „men not measures“. Der Ruf nach richterlichen Persönlichkeiten wird sowohl für die Zivil-, wie für die Strafrechtspflege der in erster Linie bedeutungsvolle sein.

Horch-Mainz.

2.

Dr. med. Heinrich Többen: „Beiträge zur Psychologie und Psychopathologie der Brandstifter.“ (Berlin, Verlag von Julius Springer 1917).

Verfasser erweitert die vom Standpunkt der Wissenschaft und Praxis gleich wünschenswerte Erforschung einzelner Delikte durch die vorliegende Arbeit in dankenswerter Weise. Er hebt mit Recht hervor, daß neben dem Tode, als Zerstörer des menschlichen Lebens, das Feuer als Vernichter des Eigentums in der Volksüberlieferung eine große Rolle spiele. „Der Graus vor dem Knochenmann und die Furcht vor dem roten Hahn, der plötzlich auf des Hauses First seine Flügel schlägt, hat zu allen Zeiten den Vorstellungskreis der Menschen beschäftigt.“ An der Hand eines reichhaltigen kasuistischen Materials erörtert Verfasser das Verbrechen der Brandstiftung nach seiner kriminalistischen, individualpsychologischen und psychiatrischen Seite. Auch die volkswirtschaftliche Bedeutung der Brandstiftung und die Beziehungen des Verbrechens zum Kriege werden ausführlich in gründlichen Darlegungen erörtert. Einen speziellen Begriff der Pyromanie anzunehmen, lehnt Verfasser ausdrücklich ab. Er schließt sich in dieser Hinsicht Mendel an, der sich dahin ausspricht, „die Kleptomomanie, die Pyromomanie und die Mordmonomanie sind entweder keine Monomanien, indem die verbrecherischen Neigungen als Teilerscheinung einer Psychose auftreten, welche von sehr verschiedener Form sein kann, oder die angeblichen Monomanen sind als Verbrecher zu bezeichnen.“ Sehr beachtenswert sind die Vorschläge des Verfassers zur Bekämpfung der Brandstiftung. Bei dem geisteskranken Brandstifter ist angesichts des großen Schadens, den der Brandstifter fremdem Eigentum und dem Volksvermögen zufügt, beschleunigte Unterbringung in eine öffentliche Heilanstalt vorzunehmen. Nach dem Kommissionsentwurf zu einem neuen Strafgesetzbuch ist die Entscheidung des Gerichts herbeizuführen, wenn die Verwahrung über zwei Jahre ausgedehnt werden soll. Der durch den Vorentwurf zum neuen Strafgesetzbuch eingeführte Begriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit wird gerade bei diesem Verbrechen eine besondere Bedeutung erhalten. Bei den auf Grund dieser neuen Vorschriften des Entwurfs zu einer milden Strafe Verurteilten hat das Gericht die Unterbringung in eine öffentliche Heil- und Pflegeanstalt anzuordnen, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert. Da nun Brandstifter, selbst wenn sie geistig minderwertig sind, unmöglich wie Geisteskranke behandelt und untergebracht werden können, und die Heilanstalten Kranken- und keine

Bewahrungsanstalten für Verbrecher bilden, erscheint es dem Verfasser mit Aschaffenburg dringend wünschenswert, daß der entsprechenden Bestimmung des Vorentwurfs ein Zusatz des Inhalts beigegeben werde, daß, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordere, das Gericht im Anschluß an die Strafe oder an deren Stelle die Verwahrung in einer eigenen Anstalt anzuordnen befugt sei. Des Weiteren empfiehlt Verfasser neben anderen Maßnahmen (Seite 90 und 91) die Bekämpfung der Trunksucht, die oft indirekt Brandstiftungen zur Folge habe. Neben der Förderung der Jugendfürsorge und den entsprechenden gesetzlichen Maßnahmen wird auch auf die Belehrung über die Gemeingefährlichkeit der Brandstiftung und die hohe Strafe des Deliktes in den Schulen besonderer Wert gelegt, zumal gerade dieses Verbrechen so häufig von jugendlichen Personen begangen werde. In strafrechtlicher Beziehung empfiehlt Verfasser die Behandlung der Brandstiftung im neuen Gesetzbuch als ein spezielles Gefährdungsdelikt. Welch eine große Bedeutung bei der Bekämpfung der Brandstiftung der Kriminalistik, die sich mit der besseren Kenntnis der Methoden und mit der richtigen Erforschung des Tatbestandes befaßt, zukommt, wird Seite 102 ff. unter Bezugnahme auf einen auch zivilrechtlich interessanten praktischen Fall dargelegt. Das gründliche und auf umfassende Studien aufgebaute Werk ist als eine Bereicherung der psychiatrischen, nicht minder aber der juristischen und kriminologischen Wissenschaft anzusehen.

Horch-Mainz.

3.

Dr. Max Hirsch, Berlin: „Die Unterbrechung der Schwangerschaft“ (Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 38. Band, S. 194 ff.).

Verfasser nimmt zu der in derselben Zeitschrift Seite 173 des gleichen Bandes erschienen Abhandlung von Dr. H. B. Adams-Lehmann, München über die „Unterbrechung der Schwangerschaft“ Stellung, die um deswillen hier nicht übergangen werden soll, weil sie in einem gewissen Gegensatz zu der Besprechung steht, die der Unterzeichnete in Band 68, Heft 1, dieses Archivs Seite 74 f. vorgenommen hat. Auch Dr. Hirsch geht von der Auffassung aus, daß die Verfasserin „in edelster Absicht ihren Aufsatz als Resultat von Gedanken und Erfahrungen während einer 33 jährigen Berufsausübung und als warmherziges Vermächtnis eines langen ärztlichen Lebens gegeben habe.“ Er wendet sich nur gegen eine Reihe von Forderungen, die die Verfasserin aufgestellt hat und zwar in erster Linie vom Standpunkt des Arztes, obwohl seine praktischen Schlußfolgerungen gegenüber seinen theoretischen Ausführungen nicht einmal sehr weit von der Verfasserin wegführen. Es ist nicht richtig, wenigstens vom juristischen Standpunkte aus, wenn Dr. Hirsch glaubt, daß die Ausführungen der Verfasserin in eine Zeit zurückführen, in welcher „zum ersten Male auf Grund von Sentiments, tragischer Einzelschicksale, frauenrechtlichen Emanzipationsbestrebungen, Gedanken über sexuelle Ethik, Doppelmoral und dergleichen mehr gegen den § 218 RStG., angelaufen sei“ und wenn er weiter die Ansicht ausspricht, „daß die ganze große wissenschaftliche Literatur der Folgezeit unbekannt und

ungeachtet an ihr vorübergegangen sei.“ Die Frage ist wenigstens in juristischen Kreisen stets in einem dem § 218 des gegenwärtigen Strafgesetzbuchs entgegengesetzten Sinne behandelt worden, wie Referent in seiner obigen Besprechung auf Seite 75 nachgewiesen hat. Gerade die Frauenvereine waren diejenigen gewesen, die in ihrer überwiegenden Mehrzahl sich für die strenge Beibehaltung des drakonischen Strafgesetzes ausgesprochen haben. Ich stimme mit Dr. Hirsch überein, daß die gegenwärtigen Bestrebungen der Bevölkerungspolitik den Tendenzen der Verfasserin nicht günstig gegenüberstehen und habe auch auf Seite 78 auf die Bedenken hingewiesen, die für die idealen Gesichtspunkte, welche die Verfasserin in ihrer Arbeit aufstellt, gefährlich erscheinen dürften. Immerhin ist die Frage jedenfalls eine sehr dringliche und mit der bloßen Ablehnung der von Dr. Adams-Lehmann aufgestellten Forderungen ist die Angelegenheit keineswegs abgetan. Gerade weil Dr. Hirsch zugibt, daß die Fruchtabtreibung „weder durch die mit ihr verbundenen Gefahren für Leben und Gesundheit noch durch die Schranken eines harten Strafgesetzbuchs gehemmt werden“ und daß darin „ein Beweis zu erblicken sei, welcher gewaltig drängende Wille den Menschen zur Geburtenbeschränkung treibe,“ sollten die Ärzte geradeso wie die Juristen dieser hochwichtigen Frage ihr fortgesetztes und nicht bloß ablehnendes Interesse entgegenbringen. Wenn Herr Dr. Hirsch resigniert erklärt: „Bei der Stärkung des Zeugungswillens im Volke führen viele Wege nach Rom, vielleicht aber auch keiner dorthin“, so wird er meines Erachtens den Gewissensbedenken der in idealster Absicht ihre Erfahrungen kundgebenden verstorbenen Verfasserin gerechter, als dies in seiner Beurteilung zu Tage tritt.

Horch-Mainz.

4.

Amtsrichter Dr. E. Mezger, Stuttgart: „Der Jurist als Psychologe“, Sonderabdruck aus: „Der Gerichtssaal“ 85. Band, 3.—5. Heft Seite 363 ff.

Verfasser geht in seiner sehr interessanten Arbeit von der Ansicht derjenigen Forscher aus, die die Bedeutung der wissenschaftlichen Psychologie für den praktischen Juristen verneinen. Am klarsten gab in dieser Hinsicht Professor von Hamel bei dem 12. Kongreß der J. K. V. in Kopenhagen am 30. August 1913 seiner Überzeugung in den Worten Ausdruck:

„Meiner Erfahrung nach gibt es wirklich einen Gegensatz zwischen Erfahrungspsychologie und wissenschaftlicher Psychologie. Meiner Ansicht nach ist die wissenschaftliche Psychologie noch nicht so weit gekommen, daß sie uns in praktischen psychologischen Fragen viel hilft. Wenn wir vor einer Frage stehen, haben wir viel weniger an dem Manne, der viel psychologisch experimentiert und viele psychologische Studien gemacht hat, als an dem Manne, der selbst persönlich psychologisch fühlt und eine psychologische Seele hat.“

Verfasser steht auf dem entgegengesetzten Standpunkt und schließt sich der Ansicht Molls an, der auf dem vorerwähnten Kongreß sich dahin aussprach:

„Die Psychologie, die aus der Erfahrung und aus der Beobachtung lernt — und das ist ein immens großes Gebiet — ist nur vernachlässigt worden, weil die Experimentalpsychologie und die sog. physiologische Psychologie lange Zeit dieses ganze Gebiet beherrschten.“

Mezger seinerseits ist der Meinung:

„Die forensische Erfahrungspsychologie wird ihr Material dort suchen, wo es zu finden ist, nicht in theoretisch-konstruktiven Lehrgebäuden, sondern in der reichen Fülle des praktischen Lebens, in der bunten Mannigfaltigkeit des täglichen Geschehens, in der Menge der konkreten Einzelfälle des Gerichtssaales. Wie in jeder Erfahrungswissenschaft, beginnt die Arbeit mit der Sammlung und Sichtung dieses Materials. Aber aus der Fülle dieses induktiv gewonnenen Materials läßt sich allmählich emporsteigen zu wissenschaftlicher Betrachtungsweise, zur Gewinnung allgemeiner Typen und allgemeiner Gesetze. Und wie auf jedem anderen Lebensgebiet, wird auch hier erst diese Art der Betrachtung und Zusammenfassung den Überblick und die volle Beherrschung des Stoffes gewähren, durch die wiederum das einzelne, individuelle Geschehen seine richtige Beleuchtung erfährt. Diese Art der Psychologie, gewonnen aus der Erfahrung und wissenschaftlich bearbeitet für die Erfahrung, ist es, die der Jurist braucht und die mehr und mehr für ihn zum unentbehrlichen Hilfsmittel praktischer Rechtspflege werden wird.“

In eingehenden Erörterungen zeigt der Verfasser, in welchen Richtungen sich die heutige forensisch-psychologische Wissenschaft bewegt, wie sie die psychologischen Erfahrungen wissenschaftlich-systematisch verarbeitet und wie an Hand der gewonnenen Gesichtspunkte neue Erfahrungen gesammelt und gesichtet werden können.

Für das Gebiet der Kriminologie besonders wichtig sind die Ausführungen Seite 373 ff., die sich mit den Erscheinungen der Suggestion, des Sexuallebens und der Psychopathologie eingehend befassen. Nach einem Überblick über die wissenschaftliche Methode der forensischen Psychologie schließt Verfasser seine in vielfacher Hinsicht anregenden Ausführungen mit den Worten des Professor Dr. Mabe in Würzburg:

„Wir sollten aufhören, nur unsere Ansichten über die juristische Bedeutung der Psychologie auszusprechen und anfangen, dieses Problem auf Grund der einschlägigen Tatsachen der modernen Psychologie zu entscheiden.“

Horch - Mainz.

5.

A. Abels: „Verbrechen als Beruf und Sport.“ (Minden, Verlag von J. C. C. Bruns). Preis gebunden M. 2.—.

Das kleine Werk, dem Professor Groß bei seinem ersten Erscheinen in Band 55 Seite 192 dieser Zeitschrift ein freundlich empfehlendes Wort gewidmet hatte, liegt nunmehr in einem Neudrucke vor. Einzelne in dem Werk behandelte Themen sind etwas anders sowohl in der Überschrift als in dem Inhalt gefaßt worden. Auch in der gegenwärtigen Fassung bietet das Werk, wenn es auch als streng wissenschaftlich nicht angesehen werden kann, eine Reihe von interessanten Darlegungen, die namentlich demjenigen willkommen sein werden, dem

das große Gebiet der Kriminologie bisher verschlossen gewesen ist. Die am Schlusse zusammengestellte Literatur weist eine Reihe der verschiedensten literarischen Erzeugnisse auf, die, abgesehen von eigenen Arbeiten des Verfassers, etwas kunderbunt durcheinandergemengt sind. Doch werden die mehr feuilletonistisch gehaltenen Arbeiten für Viele von Interesse sein.

Horch-Mainz.

6.

Dr. Placzek, Berlin: „Freundschaft und Sexualität.“ 3. erweiterte Auflage 1917. (A. Marcus & E. Webers Verlag, Bonn).

Die vorliegende Schrift ist bereits in Band 67, Heft 3, Seite 235, eingehend gewürdigt worden. Die in kürzester Frist erforderliche dritte Auflage beweist, welche ein reges Interesse die geistvollen Ausführungen des Verfassers im weitesten Kreise gefunden haben. Da die Erweiterung des Werkes (102 Seiten statt früher 48) manche neuen Gesichtspunkte darbietet, sei auch dieser dritten Auflage ein empfehlendes Wort mit auf den Weg gegeben.

Horch-Mainz.

7.

Tramer, Vaganten (Arbeitswanderer, Wanderarbeiter, Arbeitsmeider) einer „Herberge zur Heimat“ in der Schweiz. Zeitschr. f. d. ges. Neurol. u. Psychiatrie. 35. Bd. 1. u. 2. Heft. 1916.

Im Gegensatz zu den sonstigen Vagantenuntersuchungen, die ihr Material den Arbeitshäusern, Polizeigefängnissen, Irrenanstalten u. dgl. entnahmen, wählte Verf. die Gäste der Herberge zur Heimat in Zürich als psychiatrisch-soziologische Untersuchungsobjekte. Es handelt sich bei ihnen um eine sozial wohl etwas besser dastehende Gruppe, insofern in der Herberge im allgemeinen alle die Obdach finden, deren Papiere (Heimatsschein, Wanderbuch) polizeilicher Untersuchung standzuhalten vermögen, was sonst bekanntlich — etwa bei dem großstädtischen Vagabundentum — durchaus nicht immer selbstverständlich ist. Die umfassende Arbeit selbst ermöglicht keinen Gesamtüberblick über die Zusammensetzung dieser Herbergsgäste. Es wurde vielmehr von vornherein von dem Herbergsvater eine einseitige Auslese getroffen, indem im wesentlichen die als abnorm auffallenden dem Arzte zugeführt wurden. Dementsprechend finden sich unter den 106 untersuchten Vaganten nur ganz wenige in die normale Breite fallend. In übrigen wurden die verschiedensten Krankheitsformen festgestellt, psychopathische Persönlichkeiten, Schwachsinnige und Schizophrene an der Spitze. Der Wurzbeginn setzte zumeist erst nach der Erkrankung ein und fiel in $\frac{3}{4}$ der Fälle auf das Alter von 15—25 Jahren. Von sonstigen ursächlich in Betracht kommenden Faktoren fanden sich vor allem frühzeitiger Elterntod, Alkoholismus, Alter und körperliche Erkrankungen. Die im Titel angedeutete Einteilung der Vaganten in Arbeitswanderer (wandern, um Arbeit zu finden), Wanderarbeiter (arbeiten, um zu wandern) und Arbeitsmeider (Kunden, Vaganten und Landstreicher im engeren Sinne) soll das Verhältnis der Vaganten zur Arbeit als dem Hauptmittel für

ihre psychische Beeinflussung kennzeichnen und zugleich Richtlinien für die spezielle Behandlung geben. Verf. fordert in dieser Hinsicht Anstalten für die nötige Arbeitstherapie und die Einführung geeigneter Formen der Zuweisung der Vaganten in diese Anstalten. Die Kennzeichnung der einzelnen Untersuchten macht im übrigen den Hauptinhalt der Arbeit aus. Da diese Untersuchungen sich im wesentlichen auf einmalige Explorationen beschränkten, so erhält man naturgemäß nicht gerade erschöpfende und eindrucksvolle Bilder. Freilich ist es überhaupt schwer, den aus unmittelbarer Anschauung gewonnenen Eindruck der Gesamtpersönlichkeit ändern ungeschwächt in kurzer Darstellung zu übermitteln. Was übrigens die oben erwähnte Einteilung angeht, so glaube ich, daß praktischen Zwecken immer noch am ehesten eine solche entspricht, die im wesentlichen Vagabondage aus Arbeitsmangel, Arbeitsscheu und Arbeitsunfähigkeit nebeneinanderstellt.

Berlin-Buch.

Karl Birnbaum.

8.

Consiglio, Studien über Militärpsychiatrie und -kriminologie. Die soziale Medizin im Heere. Zeitschr. f. d. gesamte Neurol. u. Psychiatrie. Bd. 28. 1915.

Ein eigentümlicher Zufall will es, daß diese Arbeit eines italienischen Militärarztes: Ergebnisse von ärztlichen Studien am italienischen Heere, ungefähr zur selben Zeit in einer deutschen Zeitschrift erschien, als dieses Heer sich gegen die Mittelmächte wandte. — Consiglio gibt einen statistischen Überblick über Zahl und Ursache der Ausmusterungen wegen körperlicher Mängel, weist auf die Zunahme der Entlassungen wegen der verschiedenen psycho-nervösen Abnormitäten hin, die je nach Alter, Dienstjahren, Waffen, Jahreszeit verschiedenen Umfang haben. Die Aushebestatistik verwertet er dann weiter für Fragen der Anthropozoologie, so bezüglich der verschiedenartigen Morbidität unter der Bevölkerung Italiens, je nach den regionären Unterschieden. Süditalien scheint dabei in psychisch-nervöser Hinsicht recht ungünstig abzuschneiden. Es folgt eine Charakteristik der einzelnen psychischen Krankheitsformen im Heere (einfache Neurastheniker, konstitutionelle Neurastheniker, Epileptiker, Degenerierte, Dementia praecox usw.). Daran schließen sich dann zahlenmäßige Feststellungen über Häufigkeit und Art der Kriminalität im Heere und Erörterungen über die Eigenart der militärischen Verbrecher. Einige psychiatrische Erfahrungen aus dem lybischen Kriege beschließen die Arbeit.

Die einzelnen Ergebnisse mit ihren vielen Zahlen müssen im Original selbst nachgelesen werden. Um sie richtig zu bewerten, dürfte freilich eine genauere Kenntnis der allgemeinen gesundheitlichen, sozialen und sonstigen Verhältnisse in Italien erforderlich sein, auf die Verf. in mancher Hinsicht selbst näher eingeht. Vergleiche mit den Erfahrungen am deutschen Heere könnten bei der weitgehenden Verschiedenheit von Rasseneigenart und äußeren Bedingungen nur mit größter Vorsicht verwertet werden. Zu bemerken ist noch, daß manche Anschauungen des Verf.s an gewisse Einseitigkeiten der italienischen kriminalanthropologischen Schule erinnern.

Karl Birnbaum, Berlin-Buch.

Neuerscheinungen

auf dem Gebiete der Kriminologie (Dezember 1916 bis März 1917).

- Adams-Lehmann, Unterbrechung der Schwangerschaft. Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft 38. 1916. H. 2.
- Anträge an den Bundesrat und den Reichstag betr. antikonzeptionelle und antivenerische Mittel sowie Erweiterung des Gesetzes über Körperverletzung. Mitt. d. deutschen Gesellsch. f. Bevölkerungspolitik 1. 1916. Nr. 2.
- Aschaffenburg, Körperliche Mängel und Seelenleben. Zeitschr. f. Krüppelfürsorge 9. 1916. Nr. 10.
- Baller, Krieg und krankhafte Geisteszustände im Heere. Allg. Zeitschr. f. Psych. 73. 1917. H. 1. S. 1—33.
- Bastard, A., L'adultère en droit pénal. Thèse de Genève Nr. 311. Genève 1916. Kündig.
- Birnbaum, K., Kriegsneurosen und -psychosen auf Grund der gegenwärtigen Kriegsbeobachtungen. Vierte Zusammenstellung von Anfang Febr. 1916 bis Ende Juli 1916. Zeitschr. f. d. ges. Neurol. und Psych. 13. 1917. H. 6. S. 457—533.
- Boas, Kurt, Forensisch-psychiatrischer Unterricht an Universitäten. Arch. f. Krimin. 67. 1917. H. 1.
- Böhm, Die 12—14jährigen Großstadtjungen. Monatsschr. f. d. Kinderhortwesen 2 1916. Nr. 1.
- Bonhoeffer, K., Erfahrungen aus dem Kriege über die Ätiologie psychopathologischer Zustände mit besonderer Berücksichtigung der Erschöpfung und Emotion. Allg. Zeitschr. f. Psych. 73. 1917. H. 1. S. 77—95.
- Bonhoeffer, K., Zur psychogenen Entwicklung und Hemmung kriegsneurotischer Störungen. Monatsschr. f. Psych. 40. 1916. H. 2—3.
- Bornträger, J., Zum Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten. Zeitschr. f. Med.-Beamte 29. 1916. Nr. 24. S. 737—742.
- Das Kriminalpädagogische Institut in Budapest-Elisabethdorf. Zeitschr. f. pädagog. Psychol. 17. 1916. Nr. 10/11.
- Downward Paths. An inquiry into the causes with contribute to the making of the prostitute. With a foreward by A. M. Royden-London. 1916. Bell. 8°.
- Düick, J., Anonymität und Sexualität. Ärztl. Sachverst.-Z. 1916. Nr. 24.
- Ebermayer, Krieg, Geschlechtskrankheiten und ärztliches Berufsgeheimnis. Ärztl. Mitt. aus und für Baden 70. 1916. Nr. 21.
- Engel, Adolf, Die Eigenart der akuten Psychosen im Kindesalter. Inaug.-Diss. Halle a. S. Nov. 1916. 8°.
- Faßbender, Martin, Sexualität und Moralität — Bevölkerungspolitik und Volkspädagogik. Der Tag. Ausgabe A. Nr. 42 vom 20. Febr. 1917.

- Fehlinger, Anordnungen zum „Schutz der Jugend“ in Bayern. Arch. f. Krimin. 67. 1917. H. 1.
- Finger, E., Die Geschlechtskrankheiten und ihre Bekämpfung. Wien 1916 Perles. Kl. 8°. 31 S. 60 Pf.
- Flatau, G., Psychotherapie unter Berücksichtigung von Kriegserfahrungen. Med. Klinik 13. 1917. Nr. 4. S. 96—99.
- Flesch, Max, Anzeigepflicht und Berufsgeheimnis des Arztes und die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Zeitschr. f. Bekämpf. d. Geschlechtskrankh. 17. 1916, 1917. Nr. 9. S. 249—277.
- Freud, S., Vorlesungen zur Einführung in die Psychoanalyse. 2. Teil. Vorlesung 5—15. (Der Traum) S. 81—270 mit 1 Taf. Gr. 8°. Wien 1916, H. Heller & Co. 7 M. 50 Pf.
- Friedeberg, Intellektueller Sadismus. D. Strafr.-Zeit. 4. 1917. H. 1/2. Sp. 70—71. Geburtenrückgang und Bevölkerungspolitik. Volksmedizin in medizinpolitischer, juristischer und geschichtlicher Beleuchtung. Heidelberg 1917. Zentralverband f. Parität der Heilmethoden. Lex.-8°. 117 S. 5 M.
- Glueck, B., Studies in forensic psychiatry. Boston 1916. Little, Brown. 8°. 2,50 Dollar.
- Graßl, Moderne Staatsmedizin. Öffentl. Gesundheitspflege 1. 1916. H. 9. S. 535—540.
- Hecht, H., Zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. W. kl. W. 1916. Nr. 51.
- Hellwig, A., Krieg und Kriminalität der Jugendlichen. Österreich. Rundschau 49. 1916. Nr. 5.
- Hellwig, A., Kriminalität der Jugendlichen in Dresden unter dem Einfluß des Krieges. Annalen d. Deutschen Reichs 49. 1916. Nr. 7/9.
- Hellwig, A., Volkskundliche Kriminalistik. Arch. f. Krimin. 67. 1917. H. 1.
- Hellwig, A., Zum modernen Hexenglauben aus der Mark Brandenburg. Bemerkungen hierzu von Kohler. Arch. f. Strafr. 62. 1916. H. 4/6.
- Henze, A., Sind die intellektuell minderwertigen Kinder auch moralisch minderwertig? Die Hilfsschule 9. 1916. H. 1. S. 1—14.
- Hirschfeld, Magnus, Die Untersuchungen und Forschungen von Professor E. Steinach über künstliche Vermännlichung, Verweiblichung und Hermaphrodisierung. Vierteljahrsber. d. wissensch.-human. Komitees 17. 1917. H. 1. S. 3—20.
- Hirschfeld, Magnus, Sexualpathologie. Ein Lehrbuch für Ärzte und Studierende. 1. Teil. Geschlechtliche Entwicklungsstörungen mit besond. Berücksichtigung der Onanie. Bonn 1917. A. Marcus & E. Weber (Dr. jur. Alb. Ahn). Lex. 8°. XV, 211 S. Mit 14 Taf., 1 Textbild und 1 Kurve. 8 M. 40 Pf.
- Horch, Erweiterung des Str.-G.-B. in Beziehung auf Sittlichkeitsdelikte? Arch. f. Krimin. 67. 1917. H. 1.
- Hurwicz, E., Kriminalität und Prostitution der weiblichen Dienstboten 12. 1916. H. 11/12. S. 343—345.
- Jodl, Friedr., Lehrbuch der Psychologie. 4. Aufl. 2 Bde. Stuttgart 1916. Cotta. Gr. 8°. XXIV, 472 und XII, 512 S. 18 M.
- Kepes, Gesetzentwurf über „das Verbrechen der sexuellen Ansteckung“. Bünügyi Szemle 1916. Nr. 2.
- Klages, Ludwig, Handschrift und Charakter. Gemeinverständl. Abriß der grapholog. Technik. Mit 127 Fig. und 16 Tab. Leipzig 1917. J. A. Barth. Gr. 8°. IX, 157 S. 8 M. 40 Pf.

- Kraß, Zwangsweise Unterbringung von Arbeitsscheuen, Gewohnheitstrinkern und Bummlern in Anstalten während des Krieges. Zeitschr. f. d. Armenwesen 17. 1916. Nr. 11/12.
- Kreuser, H., Krankheit und Charakter. Wandlungen der Persönlichkeit in gesunden und kranken Tagen. Stuttgart 1916. Strecker & Schröder. 8°. VII, 213 S. 3 M. 20 Pf.
- Lilienstein, Die Kriegsneurosen. Therapie d. Gegenwart 57. 1916. H. 12. S. 461 bis 463.
- Lindenau, Hans Groß und sein Werk. Arch. f. Strafrecht und Strafprozeß 62. 1916. H. 4/6.
- Lucas, Zur Bestrafung des Geschlechtsverkehrs venerisch Kranker. D. Jur.-Z. 21. 1916. Nr. 23/24.
- Lust, Kriegsneurosen und Kriegsgefangene. M. m. W. 63. 1916. Nr. 52. S. 1829—1830.
- Marcuse, Max, Zwei Fälle von Inzest. Arch. f. Krimin. 67. 1917. H. 1.
- Marx, Gerichtliche Medizin und Geburtenrückgang. B. kl. W. 54. 1917. Nr. 1. S. 6—7.
- Mayr, G. v., Moralstatistik mit Einschluß der Kriminalstatistik. Tübingen 1917. Mohr. Gr. 8°. VIII, 385 S. 12 M. 40 Pf.
- Meyer, E., Krankheitsanlagen und Krankheitsursachen im Gebiete der Psychosen und Neurosen. B. kl. W. 54. 1917. Nr. 3. S. 64—65.
- Mittermaier, Die Prostitutionsfrage. Korr.-Bl. f. Bevölkerungspolitik 1. 1916. Nr. 36.
- Moll, Kriminelle Jugend. Pharus 7. 1916. Nr. 9.
- Mönkemüller, Die kindliche Kriminalität in der Fürsorgeerziehung. Vierteljahrsschrift f. gerichtl. Med. 1916. H. 4.
- Moravcsik, E., Die Psychosen des Krieges. W. m. W. 1916. Nr. 39/40.
- Raecke, Zur Kenntnis und gerichtsärztlichen Beurteilung psychopathischer Zustände. Ärztl. Sachverst.-Z. 1916. Nr. 22.
- Rehbein, A., Der Zweckgedanke bei der Bestrafung des Ehebruchs in seiner geschichtlichen Entwicklung und de lege ferenda. Inaug.-Diss. Borna-Leipzig. 1916. Noske. 8°.
- Reichel, Verleumdung aus Eifersucht. Arch. f. Krimin. 67. 1917. H. 1.
- Schlenzka, A., Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und Prostitution. Zeitschr. f. Bekämpf. d. Geschlechtskrankh. 17. 1916. Nr. 8. S. 227—236.
- Schmidt, Krieg und Kriminalität. Deutsch-evangel. Zeitschr. 7. 1916. Nr. 9.
- Schmölder, Robert, Die Bestrafung und polizeiliche Behandlung der gewerbsmäßigen Unzucht. Entwicklung und Kritik des bestehenden Zustandes. Vorschläge zu einer Neuordnung. Berlin 1917. Carl Heymanns Verlag. 8. 23 S. 60 Pf.
- Siemens, H. W., Kritik der rassenhygienischen und bevölkerungspolitischen Bestrebungen. Polit.-anthrop. Monatsschr. 15. 1917. Nr. 10. S. 547—551.
- Sigmund-Schultze, Maßnahmen gegen die Verwahrlosung der Jugend, Großstadtjungen von 12—14 Jahren. Monatsschr. f. Kinderhortwesen 2. 1916. Nr. 1 und 2.
- Sokolow und Szpakowska, Die sozialen Gefühle und Triebe bei den Dementen. Korr.-Bl. f. Schweizer Ärzte 46. 1916. Nr. 41.
- Sommer, R., Die körperliche Erziehung der deutschen Studentenschaft. Zeitschr. f. Schulgesundheitspfl. 1916. Nr. 9.

- Spliedt, W., Über Psychosen bei Kriegsgefangenen. Psychiatrisch-Neurologische Wochenschr. 1916/17. Nr. 18. 43/44. S. 331—334.
- Straßmann, F., Die Behandlung der Abtreibung im künftigen Strafgesetzbuche. Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Med. 49. 1916. H. 2.
- Strümpell, A. v., Über Wesen und Entstehung der hysterischen Krankheitserscheinungen. D. Zeitschr. f. Nervenheilk. 55. 1916. H. 1—3.
- Syassen, O., Pseudohermaphroditismus masculinus externus. Inaug.-Diss. München Dezember 1916. 8°.
- Taußig, F. J., Die Kontrolle des kriminellen Aborts und der Krieg. Die Umschau 21. 1917. Nr. 6. S. 112—113.
- Teutsch, Sächsische Hexenprozesse. Arch. d. Vereins f. siebenbürg. Landeskunde N. F. 39. 1916. Nr. 3.
- Tosetti, Ein Beitrag zum kriminellen Abort. D. m. W. 64. 1917. Nr. 9. S. 287.
- Trumpp, Ärztlicher Ehekonsens und Eheverbote. M. m. W. 63. 1916. Nr. 50. S. 1756—1757.
- Viegner, Johannes, Über die forensische Bedeutung der progressiven Paralyse. Inaug.-Diss. Bonn. Dez. 1916. 8°.
- Weininger, Otto, Die Liebe und das Weib. Ein Versuch. Wien 1917. Verlag Neue Bahnen. 8°. 20 S. 80 Pf.
- Wessel, J., Der menschliche Hermaphroditismus, sein Wesen und seine Ätiologie. Inaug.-Diss. Breslau 1916. Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei. 8°.
- Wexberg, Neurologische Erfahrungen im Felde. W. m. W. 1916. Nr. 36.
- Winter, G., Der künstliche Abort bei Schwangerschaftstoxikosen. Med. Klin. 13. 1917. Nr. 7. S. 173—177.
- Winter, G., Die Stellung des Arztes zum künstlichen Abort. Med. Klin. 13. 1917. Nr. 4. S. 85—89.
- Wörter, Durch Täuschung ermöglichte Vornahme unzüchtiger Handlungen. Arch. f. Krimin. 67. 1917. H. 1.
- Wurster, Paul, Die Prostitutionsfrage im Lichte des Krieges. Karlsruhe o. J. (1916). Evang. Schriftenverein. 8°. 30 S. 20 Pf.
- Zanger, Psychische Traumata und deren Behandlung. Korr.-Bl. f. Schweizer Ärzte 1916. Nr. 45.
-

Zeitschriftenschau.

Zeitschrift für Sexualwissenschaft, Bd. II, Heft 7—12.

Juliusburger, Otto, Alkoholismus und Psychosexualität.
S. 357.

Der Trinker wird nicht erst durch die trinkende Gesellschaft erzeugt, sondern er wird mit einer ganz bestimmten Veranlagung zum Alkoholismus geboren; er ist so wie der Verbrecher eine atavistische Erscheinung. Das Psychosexuelle spielt dabei zwar eine wichtige Rolle im Aufbau der Trinkerseele, aber ausschlaggebend ist der Alkoholismus. Dafür spricht der bekannte Eifersuchtswahn des Trinkers, dem häufig eine im Unterbewußtsein liegende homosexuelle Komponente zugrunde liegt. Nie wird Homosexualität durch geistige Getränke erzeugt, sie ist immer angeboren. In dem immer wieder auftretenden Hang, einsam und abgesehen Alkohol zu genießen, erblickt Verfasser ein Äquivalent für den autoerotischen Genuß der Masturbation. (? Ref.)

Sigg, E., Zur Kasuistik des Fetischismus. S. 366.

Mitteilung eines Falles von Leder- und Gummifetischismus, geheilt durch analytische Behandlung.

Stekel, W., Ergänzende Bemerkungen zum Falle von Dr.
Sigg. S. 377.

Der Fetischismus ist eine Ersatzreligion. Er bietet seinem Träger in Form einer Perversion eine neue Religion, in der er seinem Bedürfnis nach Glauben gerecht werden kann. Er entspringt aus einem Kompromiß zwischen einer übermächtigen Sexualität und einer starken Frömmigkeit. Er gewährleistet seinem Träger die Möglichkeit einer mehr oder minder vollkommenen Askese. Unter dem Bilde des Satanismus und der Libertinage verbirgt sich eine Frömmigkeit, deren Ziele weit über diese Welt hinausgehen. Der Fetischist ist im offenen Kampfe mit jeder Autorität, besonders aber mit Gott, dem er sich im Geheimen unterwirft, und dem er durch besondere Entbehrenungen zu dienen glaubt.

Eulenburg, A., Sexualethische Probleme im Lichte der heutigen Philosophie und Ethik. S. 414 u. 452.

Wiedergabe und kritische Besprechung der Anschauungen von Lipps, Paulsen, Simmel, Natorp, Rein, Hammacher u. a. Zu kurzer Wiedergabe nicht geeignet.

Saaler, B., Bemerkungen zu dem Aufsatz „Die vita sexualis der Hysterischen“ von Frau Dr. phil. et med. Margarethe Kossak im 5. Heft der Zeitschrift für Sexualwissenschaft. S. 422.

Polemischer.

Kossak, M., Erwiderung auf vorstehende Bemerkungen. S. 423.

Replik.

Levy, L., Die Sexuelsymbolik des Ackerbaues in Bibel und Talmud. S. 437.

Der Acker ist das Weib, der Pflug der Phallus (!). Pflügen, ackern, dreschen, düngen sind Synonyma für koitieren. Weib oder Vulva wird oft als Weingarten, Garten bezeichnet.

Bei der Lektüre der vorliegenden Arbeit muß man unwillkürlich an Riegers trefflichen Ausspruch von den Maulhuren denken.

Meisel-Heß, Grete, Die metaphysische Bedeutung des Hymens. S. 461.

Der Hymen stellt einen Schutz gegen die Preisgabe dem schwachen Manne gegenüber dar. Es bedeutet andererseits aber auch die Auslese durch das Weib. Denn nur mit dessen Willen kann der Hymen gesprengt werden.

Dr. Kurt Boas.

Über den Beweggrund der Fahnenflucht (Desertion).

Von

Universitätsprofessor **Dr. Fritz Byloff** in Graz.

I.

Die nachfolgende Untersuchung beruht auf praktischen Erfahrungen, die der Verfasser während des Krieges in seiner Eigenschaft als zum Kriegsdienst einberufener Militärrichter gemacht hat. Während dieser mehrjährigen Tätigkeit hauptsächlich als Verhandlungsleiter, aber auch als Untersuchungsführer, Militäranwalt und Verteidiger ist dem Verfasser eine Überfülle von Untersuchungsmaterial zur Kenntnis gelangt, dessen eingehende Verarbeitung späteren ruhigen Zeiten vorbehalten werden muß, das aber schon jetzt eine vorläufige Übersicht ermöglicht. Da wahrscheinlich die außerordentlich günstige, in solchem Umfange noch niemals vorhanden gewesene Gelegenheit, die durch die Militarisierung ganzer Völker geschaffen worden ist, auch manchen anderen Forschern Anlaß zu ergebnisreichen Beobachtungen und Studien über die psychologischen Grundlagen der Desertion geboten haben dürfte, scheint es dem Verfasser zweckdienlich, die bis jetzt sichtbar gewordenen Ergebnisse seiner Wahrnehmungen schon im gegenwärtigen Zeitpunkte an die Öffentlichkeit zu bringen, weil zu hoffen steht, daß dadurch eine fruchtbringende Erörterung auf einem wissenschaftlich bis jetzt fast nicht ausgebauten Gebiete eröffnet werden kann.

Der Tatbestand der Desertion, an dem die psychologischen Erscheinungen geprüft worden sind, ist der des § 183 des österr. Militärstrafgesetzes. Er ist im wesentlichen subjektiv gefaßt. Die Entfernung von der Truppe, die im allgemeinen nur als das Vergehen nach § 212 M.-St.-G. (sogenannte eigenmächtige Entfernung) erklärt wird, erhebt sich dann zu dem schweren, unter Kapitalstrafe stehenden Verbrechen der Desertion, wenn sie in der Absicht erfolgt, „sich dem Militärdienste für immer zu entziehen“. Es ist damit der Unterschied zwischen der geringen Straffällig-

keit der unerlaubten Entfernung von der Truppe und der verbrecherischen Desertion ausschließlich auf ein subjektives Merkmal psychologischer Natur, auf den Willen, nicht mehr zurückzukehren, die Entfernung zu einer dauernden zu gestalten und sich der Wehrpflicht gänzlich zu entziehen, abgestellt, und es läßt sich denken, daß der durch die Fassung des Gesetzes dem Richter auferlegte Zwang, die psychologischen Elemente der Tat zu analysieren, zu psychologischen Entdeckungen führt, welche sonst bei mehr objektiv und formalistisch konstruierten Deliktsformen wahrscheinlich unbeachtet bleiben würden. Psychologie des Verbrechers zu treiben, war bis vor nicht langer Zeit nicht gerade beliebt; es setzt eine besondere Schulung voraus, kann zu Täuschungen und Fehlurteilen führen und ist vor allem zeitraubend und mühselig. Schon die Gesetzgebung hat infolgedessen trotz der ausgesprochen subjektiven Natur des Strafrechtes subjektive Tatbestände und Deliktsmerkmale gern vermieden und, wo sie nicht vermeidlich waren, hat die Praxis sich redliche Mühe gegeben, das Subjektive hinauszuparaphrasieren und an seine Stelle objektive, praktisch viel besser verwendbare Schablonen zu setzen. Es mag, um diese Gattung Judikatur durch ein Beispiel zu kennzeichnen, auf den Diebstahlsbegriff verwiesen werden. Die gewinnsüchtige Absicht, auf die sich der Diebstahl aufbaut und die psychologisch die einzig mögliche Abgrenzung gegenüber äußerlich ähnlichen Vermögensentziehungstatbeständen ist, wurde bekanntlich durch lange Zeit hindurch in der Spruchpraxis der österreichischen Gerichte ignoriert und durch die generelle „böse Absicht“ ohne psychologische Differenzierung ersetzt, ein unablenkbarer, geradezu zu Ungeheuerlichkeiten führender Mißgriff, der nur dadurch erklärt werden kann, daß es viel einfacher ist, die Tatsache einer vorsätzlichen Entziehung fremden Gutes zu beweisen, als ihren psychologischen Grund klarzulegen. Es darf uns bei diesem Drängen der Praxis nach Objektivierung subjektiver Tatbestände nicht wundern, daß man auch bei der Desertion den Versuch gemacht hat, dem unbequemen Beweise der Desertionsabsicht aus dem Wege zu gehen und das Entscheidende in äußerlich sichtbaren Merkmalen zu finden. Vor allem bot das Gesetz selbst, ein ungefügtes Ding noch aus der Inquisitionsära, hierfür durch seine gesetzlichen Beweisregeln Handhaben. Wenn z. B. der Ausreißer gesteht, daß er dem Dienste für immer ent-rinnen wollte, dann ist natürlich kein Zweifel an dem Vorhandensein des Verbrechens und deswegen konnte das Gesetz im § 212

M.-St.-G. die merkwürdige Formulierung gebrauchen, daß derjenige nur eine eigenmächtige Entfernung begehe, der zwar seine Truppe verlasse, „dabei aber des Vorsatzes, sich seiner Dienstpflicht für immer zu entziehen, weder geständig, noch durch die Umstände überwiesen ist“. Solche Anhaltspunkte, um aus äußeren Momenten ein inneres zu erschließen, hat das Gesetz noch mehrere (§§ 185, 188, 196 lit. c M.-St.-G.). Sie sind sämtlich durch die Novellierung des Militärstrafprozesses und durch die zum Grundsatz erhobene freie Beweiswürdigung (§§ 76 u. 305 M.-St.-P.-O.) aus der Welt geschafft worden, so daß nunmehr die psychologische Analyse des Entfernungsgrundes auf dem Boden des Gesetzes nicht mehr vermeidlich ist. Und trotzdem dauert das Bestreben, ihr auszuweichen oder sie wenigstens auf den geringsten Umfang zu beschränken, fort! Man greift auf eine alte Theorie zurück, die das Wesen der Desertion in der Entfernung erblickt und demgemäß auch denjenigen für einen Verbrecher erklärt, der — seine Absicht mag im übrigen sein wie sie wolle — die ihm zugewiesene militärische Einteilung eigenmächtig verläßt und sich dauernd einer anderen anschließt. Die Theorie führt in ihren Folgerungen dahin, daß jemand von der ersten zur zweiten Kompagnie desselben Bataillons desertieren kann, ist aber ein willkommener Ausweg für alle Fälle, wo die Desertionsabsicht nicht klar hervortritt, wohl aber feststeht, daß der Handelnde seine bisherige Diensteszuteilung dauernd zu verlassen beabsichtigte. Nun soll gewiß nicht bestritten werden, daß man dem Soldaten nicht das Recht geben darf, sich den Platz in der Armee zu suchen, der ihm am besten taugt, und zu diesem Zwecke die Dienstesverwendung, zu der er kommandiert worden ist, willkürlich aufzugeben. Allein von Desertion kann gewiß keine Rede sein, solange das Gesetz diese auf die Absicht aufbaut, den Militärdienst dauernd zu verlassen. Wir erinnern uns eines ehrgeizigen Erfinders, der angeblich eine epochale Erfindung auf dem Gebiete des Flugwesens gemacht hatte und der verschiedene Schritte unternahm, um von dem Infanterieregiment, dem er angehörte, zur Fliegertruppe zu kommen. Als ihm dies nicht gelang, ging er kurzerhand durch und meldete sich freiwillig, jedoch unter falschem Namen, bei einem Fliegerersatzdepot. Der Mann war gewiß kein Deserteur, weil er ja beim Militär zu bleiben beabsichtigte und nur eine andere Verwendung erstrebte. Wir können bei den folgenden Betrachtungen, die ja keine Kritik eines veralteten Gesetzes oder einer verfehlten Praxis bringen,

sondern nur psychologische Tatsachen registrieren sollen, über diese Versuche, einem — wie zuzugeben ist — nicht leicht anwendbaren subjektiven Verbrechenstatbestande durch Objektivierung bessere praktische Verwendbarkeit zu geben, hinweggehen; sie bedurften nur deshalb der Erwähnung, weil daraus hervorgeht, daß die Praxis die ihr gebotene Gelegenheit, den Desertionsstatbestand psychologisch auszuziselieren, vielfach vorübergehen gelassen hat und daß daher das Studium des Aktenmaterials und der Spruchpraxis durch einen späteren Forscher nicht immer Klarheit über die Frage des Motives bringen dürfte. Für uns genügt die Feststellung, daß die Desertion aufzufassen ist als das Verlassen der Truppe in der Absicht, dem Militärdienste für immer zu entgehen. Das ist der geschichtlich gewordene Begriff der Desertion und so muß sie aufgefaßt werden, um nicht zu Ergebnissen zu gelangen, die falsch sind und bei der Schwere der angedrohten Strafen geradezu verhängnisvolle Folgen haben können.

II.

Der Hauptgrund, weshalb die Desertionsabsicht, entgegen dem abgelegten Militärdiensteid sich dem Dienste dauernd zu entziehen, vielfach zweifelhaft bleiben muß, liegt in der praktischen Erwägung, daß diese Absicht unter Zugrundelegung der Verhältnisse, die durch den Krieg geschaffen worden sind, kaum als realisierbar bezeichnet werden kann. Die Schließung der Grenzen, die strenge Evidenzhaltung und das große Aufgebot an Aufsichts- und Verfolgungsmaßnahmen lassen es als höchst unwahrscheinlich erscheinen, daß es einem Fahnenflüchtigen tatsächlich gelingen könnte, im Inland auf die Dauer unentdeckt zu bleiben. Jeder Militärflüchtling muß sich sagen, daß eine Rückkehr in geordnete bürgerliche Verhältnisse nahezu unmöglich ist, daß daher seine Abwesenheit besten Falles nur so lange dauern könne, solange er sich wie ein Tier der Wälder fern von den Menschen versteckt halten und in seinem Verstecke ernähren kann; dann müsse er notwendig den Verfolgern in die Hände fallen und zu seiner Truppe zur Bestrafung, aber auch zum Weiterdienen zurückgebracht werden. Diese Erwägung führt dazu, daß man eigentlich nur einen ganz unzweifelhaften Fall echter Desertion annehmen kann, jene nämlich, bei der sich der Handelnde bemüht, zum Feinde oder in das neutrale Ausland, welches keine Auslieferungspflicht hat, zu desertieren. In allen anderen Fällen wird die

Desertionsabsicht selten mit solcher Reinheit in Erscheinung treten und der Fall immer zweifelhaft bleiben, um so zweifelhafter, je plumper die Desertion angelegt wird. Der allergrößte Teil der uns untergekommenen vielen Desertionen krankte an dieser Schwierigkeit. Wenn der Mann ohne jegliche Vorbereitung in voller Uniform die Flucht ergreift, sich nicht versteckt, offen vor den Augen der Verfolgungsorgane herumgeht, vielleicht gar sein Haus und seine Familie aufsucht, dann muß man sich füglich fragen, ob die noch so offen ausgesprochene Desertionsabsicht überhaupt ernst genommen werden und zur Annahme der vollendeten Desertion genügen kann. Ist der in Frage kommende Beschuldigte in solchen Fällen, wie dies ebenfalls nahezu die Regel ist und nach Lage der Umstände beinahe sein muß, ein beschränkter, unorientierter Mensch von schwerfälliger Denkungsweise oder vielleicht sogar ein Minderwertiger, dessen Verantwortungsfähigkeit jedoch vom Psychiater nicht ausgeschlossen worden ist, so verstärkt sich die Schwierigkeit, die Absicht dauernden Verlassens des Militärdienstes anzunehmen, ins Ungemessene und man wird selbst dann seine Bedenken nicht unterdrücken können, wenn vielleicht der Betreffende, wie dies ebenfalls dem Verfasser wiederholt untergekommen ist, der Desertionsabsicht rückhaltlos geständig sein sollte. Es ergibt sich daraus die Schlußfolgerung, daß bei der Desertion nicht so sehr, wie das Gesetz artikuliert, das subjektive Moment allein Berücksichtigung finden kann, sondern daß es vielmehr vielfach auf das äußerliche Moment ankommen wird, welche Mittel der Handelnde gewählt hat, um seine Absicht zu verwirklichen. Sind diese schon nach ihrer Anlage kaum geeignet, den vom Täter gewollten Zweck zu erreichen, so wird der Schluß, daß die Desertionsabsicht überhaupt keine ernstlich berücksichtigungswerte war, schwer zu vermeiden sein. Daraus erklärt sich die Erscheinung, daß die Desertion, die im Kriege unter der Drohung des Standrechtes steht, so selten zu der Einstimmigkeit der Richter erfordernden Verurteilung zu führen pflegt. Begreiflicherweise läßt sich dermalen eine Statistik der standrechtlichen Verurteilungen wegen Desertion im Verhältnis zu den erhobenen Anklagen nicht geben; dies wird erst lange nach dem Kriege möglich sein. Allein die Tatsache ist schon jetzt feststellbar, daß das Standrecht gegen Desertion keine besonders wirksame Waffe ist, daß die Fälle, wo sich Einstimmigkeit der Verurteilung erzielen ließ, einen geringen Bruchteil der tatsächlich durchgeführten, aber mißlungenen Standrechtsprozesse

wegen desselben Deliktes darstellen. Es hat sich im allgemeinen ergeben, daß die begreifliche Scheu der Richter des Kriegsgerichtes, Todesurteile ohne sichere Beweisgrundlage zu fällen, das Standrecht nur dort zu einem Schuldspruch gedeihen läßt, wo es sich um ganz klare Fälle schwerer Verfehlungen gegen die Rechtsordnung handelt. Die erwähnten äußeren Schwierigkeiten der Annahme ernstlicher Desertionsabsicht wegen unzumänglicher Verwirklichungsmaßregeln erweisen sich somit in der Regel als unüberwindlich und erklären die relative Wirkungslosigkeit des gegen Desertion verhängten Standrechtes aus psychologischen Vorgängen in der Seele des Richters. Daß sich dieselbe Beobachtung auch aus der psychologischen Beschaffenheit des Täters ableiten läßt, daß also das Standrecht mit seiner der Verurteilung sofort nachfolgenden Kapitalstrafe auch eine geringe Prohibitivwirkung auf die Psyche des Deserteurs selbst ausübt, soll später dargetan werden.

Diese Erfahrungen ergeben einen grundlegenden Unterschied. Es wurde bereits das Schlagwort: „echte Desertion“ für jene Fälle geprägt, wo weder an der Ernstlichkeit der Desertionsabsicht, noch an der Tauglichkeit des zu ihrer Verwirklichung eingeschlagenen Weges gezweifelt werden kann. Diese Bezeichnung soll beibehalten werden. Nur sei, um Mißverständnisse zu vermeiden, ausdrücklich betont, daß der Gegensatz: „unechte Desertion“ keineswegs für alle anderen Fälle etwa in dem Sinne zutreffend ist, daß bei diesen eine Verwirklichung der Deliktsmerkmale der Desertion nur scheinbar stattfindet und daher nur irrtümlich das Vorhandensein des Verbrechens angenommen werden könne. Was durch die gewählte Terminologie zum Ausdruck kommen soll, ist nur der Gedanke, daß die echte Desertion Fälle ganz zweifelloser Art umfaßt, wogegen bei den anderen Erscheinungsformen des Deliktes immer noch als mögliches Irrtumsmoment der Zweifel mitschwingt, ob denn überhaupt ein ernstlicher Desertionswille vorhanden sei.

III.

Als typischer Fall echter Desertion ergibt sich die Flucht zum Feinde oder über die Grenze eines neutralen, nicht auslieferungspflichtigen Staates. Man pflegt gewöhnlich anzunehmen, daß die Flucht zum Feinde aus politischen Beweggründen erfolgt. Nichts ist unrichtiger, als an die Ausschließlichkeit oder auch nur an das Überwiegen dieses Motives zu glauben. Leute, deren politische

Gesinnung jener ihrer Volksgenossen, in deren Reihen sie kämpfen sollen, und den Grundlagen des Staates, dem sie dienstpflchtig sind, widerstreiten, gibt es gewiß in jedem Staate in großer Zahl. Sie wird um so größer sein, je zahlreicher die in den Krieg geworfenen Streitpunkte, je schärfer die zum Ausbruche gekommenen Gegensätze sind. Allein es ist ganz unrichtig, die Zahl der zum Feinde Übergelaufenen mit jener der politisch Unzufriedenen in Verbindung zu setzen. Der politische Verbrecher ist gemeinlich ein Idealist, dem die verstandesmäßigen Hemmungen fehlen, der dem unbezwingbaren Hange, ein unzweifelhaftes und unwiderrufliches Bekenntnis seiner Überzeugung abzugeben, seine sonstigen Interessen aufopfert. Das politische Verbrechen ist nur in Ausnahmefällen von materiellen Vorteilen begleitet und so werden sich nur jene zu ihm entschließen können, die ideelle Bedürfnisse höher schätzen als materielle. Was sind nun die Folgen der Desertion zum Feinde? Der schimpfliche Tod am Galgen im Falle der Betretung, der Verlust aller inländischen Beziehungen und Güter, der Fluch der Ehrlosigkeit des Eidbruches und des Vaterlandsverrates, der stärker sein kann als der zweifelhafte, vom endgültigen Ausgange der Sache abhängige Ruhm in den Augen der engsten Gesinnungsgenossen. Diese Umstände stellen ebensoviel Hemmungen dar und bewirken, daß die erdrückende Mehrzahl der Unzufriedenen — insbesondere alle mit ausgeprägter Überlegenheit des Verstandes über die Phantasie — der Soldatenpflicht treu bleibt und den Kampf auf Seite der militärischen Pflicht gegen das politische Ideal auskämpft. Die geringe Zahl jener Deserteure, die ausschließlich aus Gründen ihrer politischen Überzeugung desertieren, vermag uns kaum ein psychologisches Interesse abzunötigen. Sie unterscheiden sich psychologisch von politischen Verbrechern anderer Art kaum in wesentlichen Punkten; sie sind wie sie Fanatiker einer alles bezwingenden Idee, die vielleicht nur das eine Besondere haben, daß bei ihnen das Moment der Selbstvernichtung, welches sonst das politische Verbrechen charakterisiert, in bedeutend abgeschwächter Form zum Ausdrucke gelangt. Der echte politische Verbrecher begeht das Verbrechen, trotzdem er daraus seinen sicheren Untergang voraussieht; ja er richtet vielleicht sogar das Verbrechen so ein, daß die Tat ihn gleichzeitig mit dem Opfer vernichtet (man denke etwa an die nihilistischen Bombenattentäter Rußlands). Der Deserteur zum Feinde hat die Sicherheit, daß er sich damit selbst zerstört, keineswegs; er hofft auf den Dank des

Feindes, auf die Glorie des Helden seiner Überzeugung, auf den Sieg seiner Sache, der ihm alles das hundertfältig ersetzen wird, was er vorläufig verlassen mußte. Mag man sonst vom ethischen Standpunkte aus über das politische Verbrechen als die von Gemeinem freie Tat einer vielleicht irregeleiteten, aber ehrlichen Überzeugung günstig urteilen, der politische Überläufer hat nur in den seltensten Fällen Anspruch auf dieses Urteil, weil der tragische, eine heroische Lösung erfordernde Gegensatz zwischen Überzeugung und Existenz gewöhnlich nicht die alleinige Ursache seiner Entscheidung ist. Seit jeher hat die Volksmeinung den Überläufer als einen ehrlosen Verräter gebrandmarkt und ihm damit mit richtigem Gefühle den falschen Nimbus unbeeinflusster Überzeugungstreue genommen.

In Wirklichkeit sind nichtpolitische Beweggründe auch beim Überlaufen zum Feind weitaus zahlreicher als politische, während umgekehrt solche auch bei einfacher Desertion vorkommen können. So betrachtet verwischt sich psychologisch der Gegensatz zwischen Desertion zum Feind und gewöhnlicher Desertion fast vollständig. Es wird kaum ein Desertionsmotiv geben, welches nicht auch die Überläuferei verursacht haben könnte; Unlust am Dienst, Furcht, Veränderungs- und Wanderbedürfnis spielen hier und dort dieselbe Rolle, so daß wir das Überlaufen als eine psychologisch differenzierte und kriminalpolitisch besonders zu behandelnde Form der Desertion ohne weiteres beiseitestellen können.

Ein weiterer, schon zufolge seiner äußeren Erscheinungen unzweifelhaft echter Fall von Desertion scheint sich erst in der Zeit des Massenaufgebotes an Wehrkraft zufolge der allgemeinen Wehrpflicht entwickelt zu haben. Wir meinen jene Form der Desertion, die zu ihrer Realisierung militärische Einrichtungen zuhilfe nimmt und durch kluge Ausnützung von Verkehrsanstalten, Unterbringungs- und Fürsorgestellen jenes Verschwinden der Persönlichkeit ermöglicht, welches die Desertionsabsicht erfolgreich in die Tat umsetzt. Diese Form der Desertion wählen die intelligenten Elemente unter den Fahnenflüchtigen; insbesondere ist die geistige Elite des Verbrechertums, das große Heer der Betrüger und Hochstapler, bemüht, sich auch auf diesem Gebiete durch Feinheit und Eleganz der Begehungsform auszuzeichnen. Ein Beispiel für viele! Ein berüchtigter, oftmals abgestrafter Gauner italienischer Nationalität wird zum Militär eingezogen und zur ersten Ausbildung in eine Garnison in einem steirischen Landstädtchen hart an der ungarischen Grenze gelegt. Er entweicht

nach kurzer Zeit, entäußert sich seiner Uniform und beschafft sich durch Diebstahl Zivilkleider, so daß er, ohne sehr aufzufallen, in das Innere Ungarns gelangen kann, wo er bettelnd und stehend umherzieht. Als ihn ein Gendarm verhaftet und nach seinen Personalien fragt, erklärt er, er sei ein Bersagliere der italienischen Armee, am Isonzo übergelaufen und habe sich, weil er gehört habe, daß die Österreicher alle Gefangenen erschießen, aus Furcht nicht gemeldet, sondern sich heimlich bis nach Ungarn durchgeschlagen. Dieser geniale Einfall — unterstützt durch italienischen Typus und Sprachkenntnisse — bewirkte, daß der Mann in ein italienisches Gefangenenlager abgeschoben wurde, woselbst er durch beinahe einundeinhalb Jahre unangefochten lebte, bis ihn die Furcht, durch eingelieferte wirkliche Angehörige seines angeblichen italienischen Truppenteiles entlarvt zu werden, zu einer meisterhaft gespielten reuigen Selbstmeldung veranlaßte. Ähnliche Erscheinungen mannigfachster Art, aber immer charakterisiert durch das gemeinsame Merkmal des Mißbrauches der militärischen Organisation zu Desertionszwecken, sind dem Verfasser in größerer Zahl untergekommen. Hierher gehören z. B. die angeblichen Kriegsverwundeten und Invaliden, die — in ihrer Zivilbeschäftigung Landstreicher — die dort erworbene Kunst der Verfertigung falscher Reisedokumente nunmehr auf die militärischen Evidenz- und Marschpapiere anwenden und mit falschen Marschrouten, Legitimationsblättern, Befunden usw. gratis mit der Eisenbahn fahren, von Etappe zu Etappe, von Spital zu Spital wandern, beständig ihren angeblichen Truppenkörper suchen und niemals finden, sich dabei aber sorgfältig hüten, ihre wahre Persönlichkeit etwa dadurch zu verraten, daß sie mit Bekannten zusammentreffen. Es kommt sogar vor, daß derartige Deserteure, um desto sicherer ihre Absicht zu verwirklichen, von Zeit zu Zeit — selbstverständlich unter falschem Namen und bei fremden Truppenkörpern — militärischen Dienst leisten; haben sie ihren Zweck erreicht, so verschwinden sie aufs neue. Ein berüchtigter, ungezählter Male vorbestrafter Hochstapler, dem es gelang, durch mehr als ein halbes Jahr trotz steckbrieflicher Verfolgung unentdeckt zu bleiben, ließ sich während der Zeit seiner Desertion als Aufsichtscharge einer Arbeiterabteilung verwenden, unterschlug hierbei die Löhnungsgelder seiner Mannschaft, tauchte dann als Wachtmeister und mit einer Reihe militärischer Auszeichnungen geschmückt am nördlichen Kriegsschauplatze auf, woselbst er sich in die Militärpolizei einschmuggelte und eine Zeitlang Sicherheitsdienst versah, bis

endlich großorganisierte Pferdeschwindeleien seine Festnahme und Erkennung herbeiführten.

Bei allen diesen Erscheinungsformen der Desertion ist die Desertionsabsicht ganz unverkennbar. Der Umstand, daß sich der Deserteur an militärische Einrichtungen anlehnt, um in kluger Ausnützung der hiedurch geschaffenen Möglichkeiten seine Entdeckung zu verzögern, ist nur ein Beweis für den Desertionswillen und für die Intelligenz des Handelnden, der einsieht, daß die Einordnung in den militärischen Organismus ein viel sichereres Mittel zur Durchführung der Desertion ist als die einfache Flucht, welche notwendig zur alsbaldigen Aufgreifung führen muß. Diese Anpassungsfähigkeit des gewiegten Verbrechertums an die kriegेरischen Verhältnisse bestätigt die oft gemachte Erfahrung, daß sich der intelligente Teil des Verbrechertums alsbald in neue Verhältnisse hineinfindet und ihnen mit stellenweise geradezu verblüffender Sicherheit und Raschheit jene Seiten abgewinnt, welche zu neuen, bisher ungewohnten Betätigungsformen von Verbrechen führen.

Abgesehen von den besprochenen zwei Desertionsformen, bei denen die Desertionsabsicht schon aus der Begehungsart so deutlich hervorgeht, daß ein Abstreiten kaum möglich ist, wird der Nachweis der Desertionsabsicht in allen anderen Fällen bedingt sein durch die psychologische Analyse. Gewisse Äußerlichkeiten der Begehungshandlung werden natürlich immer sorgfältige Berücksichtigung finden müssen, weil sich aus ihnen wertvolle Anhaltspunkte für die richtige Beurteilung der Absichten des Deserteurs gewinnen lassen. In dieser Richtung werden z. B. die alten, jetzt durch die freie Beweiswürdigung überholten Beweisregeln, die § 185 M.-St.-G. aufstellt, immer noch als bewährte Erfahrungssätze Verwertung finden können. Eine längere Dauer unentschuldigter Abwesenheit, Entäußerung der militärischen Uniform und Tragen von Zivilkleidern, befürchtete Bestrafung wegen einer anderen erheblichen Straftat, Einschlagen einer anderen, als der befohlenen Richtung bei einer durch Marschdokumente gedeckten Reise usw. wird immer als beachtenswertes Indiz für den Desertionswillen Geltung haben müssen. Allein man hüte sich, derartige Äußerlichkeiten als allein ausschlaggebend zu betrachten und aus ihrem Vorhandensein die Schlußfolgerung abzuleiten, daß man sich die psychologische Untersuchung der Seelenvorgänge ersparen könne. Verhängnisvolle Fehlurteile sind nirgends leichter möglich als gerade hier durch Überschätzung äußerlicher

Erscheinungen. So ist z. B. das Ablegen der Uniform nichts weniger als ein verlässliches Anzeichen für den Desertionswillen. Dem Verfasser sind ganz unzweifelhafte Fälle mangelnder Desertionsabsicht vorgekommen, bei denen der Täter sich seiner Uniform während der ganzen Zeit seiner Abwesenheit von der Truppe entledigt hatte. Gerade das Massenaufgebot von Überwachungsmaßnahmen der Bevölkerung, welches den Kriegszustand charakterisiert, bewirkte vielfach, daß die Uniform nur deshalb abgelegt wurde, um nicht verschiedenen Schwierigkeiten, z. B. beim Gehen auf der Straße, beim Besuche von Gasthäusern, beim Ausbleiben über die Retraite ausgesetzt zu sein, ohne daß jedoch der Betreffende, der nur diese Molestierungen vermeiden wollte, fahnenflüchtig zu werden beabsichtigte. Umgekehrt gab es zahlreiche Fälle echter Desertion, bei denen der Handelnde während der ganzen Zeit seiner Abwesenheit immer Uniform trug, und zwar deshalb, weil er, wie früher erwähnt, seine Desertionsabsicht besser durch Einordnung in die militärischen Einrichtungen als durch die Flucht in die Zivilbevölkerung verwirklichen zu können glaubte.

IV.

Wenn wir nun die am häufigsten vorgekommenen Desertionsmotive an uns vorüberziehen lassen, so müssen wir zunächst des geradezu überraschend großen Anteiles gedenken, den die verschiedenen Formen der Minderwertigkeit an der Desertion haben. Der große Krieg mit seinem Massenaufgebot an Kräften bewirkte, daß die Anforderungen an die körperliche und geistige Tauglichkeit wesentlich herabgesetzt werden mußten, und so zogen — gewiß nicht zum Vorteile — unübersehbare Scharen geistiger Krüppel in die Armee ein, die alsbald eine Verlegenheit nicht nur hinsichtlich der militärischen Verwendung, sondern auch in bezug auf ihre kriminelle Behandlung bildeten. Der Weg, durch psychiatrische Untersuchung ihre Unverantwortlichkeit und ihre absolute Untauglichkeit zum Militärdienst festzustellen, erwies sich in vielen Fällen als unbegehrbar, weil der Gerichtsarzt zwar viele Anzeichen minderwertiger Veranlagung und Beschaffenheit, jedoch keine verlässlichen Anhaltspunkte einer die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Geisteskrankheit feststellen konnte. Welche Schwierigkeiten in solchen Fällen die diffizile Unterscheidung bereitete, ob der betreffende Minderwertige desertieren oder sich nur — ohne Desertionsabsicht — eigenmächtig entfernt halten wollte, läßt sich denken und noch schwieriger gestaltete sich die Sachlage,

wenn die besondere Gattung der minderwertigen Beschaffenheit — z. B. Altersdegeneration, Infantilismus oder alkoholische Beeinflussung — Bedenken in der Richtung verursachte, ob nicht unter Zugrundelegung der Zurechnungsfähigkeit im allgemeinen im besonderen Falle die Verantwortlichkeit für die psychologischen Prämissen der Desertion — z. B. die Einsicht in die Bedeutung des abgelegten Militärdienstes — abgelehnt werden müsse. Wir erinnern uns noch eines zugrundegegangenen Kleinhäuslers vorgeschrittenen Alters mit ausgesprochen melancholischer Veranlagung, der kurz nacheinander dreimal desertierte, obwohl ihm bei den vorausgegangenen Verhandlungen immer mit allem Nachdrucke die Warnung vorgehalten worden war, daß er bei einer etwaigen neuerlichen Desertion ohne Gnade standrechtlich erschossen werden würde. Das psychiatrische Gutachten lautete auf Zurechnungsfähigkeit unter Zubilligung minderwertiger Geistesbeschaffenheit wegen melancholisch-depressiver Veranlagung unter dem Einflusse der Altersdegeneration. Seine Verantwortung bestritt die Desertionsabsicht; er habe sich beim Militär nicht wohlfühlt, weil er von seinen Kameraden wegen seiner Unbehilflichkeit und Beschränktheit verspottet wurde; er sei daher fortgegangen und habe trotz des festen Willens, wieder zurückzukehren, den Tag seiner Einrückung aus Furcht vor der verwirkten Strafe immer wieder verschoben. Dabei hatte er jedoch in der Art und Weise, wie er sich den Nachstellungen zu entziehen trachtete, immerhin nicht unerhebliche Vorsicht und Geriebenheit bewiesen. Ähnlicher Art waren die zahlreichen infantil Zurückgebliebenen, die mit der Erweiterung der Wehrpflicht auf die Achtzehnjährigen dem Kriegsdienste unterworfen wurden und sich typisch damit verantworteten, sie hätten es beim Militär nicht ausgehalten und hätten in die Heimat und zur Mutter zurückkehren müssen. Auch bei diesen konnte von Unzurechnungsfähigkeit keine Rede sein, wohl aber mußten auch hier Zweifel in der Richtung erhoben werden, ob die Beschuldigten wegen ihrer Jugend und ihrer Zurückgebliebenheit die zur Einsicht in die Pflichten des Soldatenstandes erforderliche geistige Reife besäßen. Die Bedeutung aller dieser Degenerationsformen für die Desertion besteht darin, daß durch sie die Verbrechensmotive eine gewaltige Verstärkung erfahren, weil die der Intellektsphäre angehörigen Hemmungen viel schwächer sind als bei normal gearteten Menschen. Es lassen sich also auch bei den Minderwertigen dieselben typischen Desertionsmotive konstatieren, und zwar in einer wesentlich günsti-

geren Beobachtungsform als wie sonst, da das psychologische Bild wie unter einem Mikroskope schärfer und größer hervortritt, ohne durch verstandesmäßige Einflüsse getrübt und verkleinert zu werden.

Das Grundmotiv der Desertion ist seit jeher die Unlust am Militärdienste gewesen. Der Beruf des Soldaten ist rauh, eintönig, beschwerlich und gefährlich. Die genau bis in die kleinsten Einzelheiten vorgeschriebene, mit notwendig ermüdender Regelmäßigkeit und Eintönigkeit ablaufende Tagesbeschäftigung, die für viele ungewohnte primitive Lebensweise in Essen, Kleidung und Schlafstätte, die körperliche Anstrengung des Dienstes ohne entsprechende Abwechslung, die lästigen Beschränkungen in der Benützung der Freiheit, der schroffe dienstliche Ton im Verkehr stellen ebensoviel Quellen der Unlust dar, die schon im Frieden dazu führen können, daß sie schließlich alle anderen Rücksichten überwinden und den Entschluß zeitigen, durch Flucht der nicht mehr auszuhaltenden Depression zu entgehen. Im Kriege liegen die Verhältnisse teils günstiger, teils schlechter. Gewiß ist der Krieg eine Erlösung von dem ewigen Einerlei des Garnisonslebens; er gibt dem Soldaten die Möglichkeit, sich in seinem Berufe zu betätigen, auszuzeichnen und das zu verwerten, was er in langen Friedensjahren gelernt hat; er schafft Fühlung mit dem gewaltigen Pulsschlag der Zeit, bietet reiche Anlässe zu ungeheurem Erleben und befriedigt nachhaltig den in jedem Menschen steckenden Abenteurersinn, dem er durch den täglichen Einsatz des Lebens, durch das Mitmachen aufregender Kämpfe, durch das Anschauen von schauerlich-großartigen Kriegsbildern nie geahnte Sensationen gewährt. Allein die Kehrseite des Krieges sind die ungeheuren Gefahren für Leben und Gesundheit, entsetzliche Strapazen und Entbehrungen sowie der Ekel an der ins Uferlose gehenden Blutarbeit, dem sich schließlich nur stumpfe Naturen vollständig entziehen können. Dazu kommt noch die im gegenwärtigen Kriege herausgebildete Positionskriegsführung, das monate- und jahrelange Ausharrenmüssen im selben Abschnitte in primitiven Unterständen, wobei das belebende Element des frischen und fröhlichen Krieges stark zurückgedrängt wird und die Abwechslungslosigkeit des Garnisonslebens — nur verschärft durch ungleich härtere Entbehrungen und Gefahren — wiederkehrt. Schon in der Vergangenheit hat sich die Erfahrung herausgebildet, daß die Ziffer der Desertionen immer stieg, wenn eine Truppe im Kriege irgendwo — z. B. bei einer Belagerung oder Einschließung

— festgehalten, und der anfeuernden Wirkung des Bewegungskrieges entzogen war. Diese Erfahrung hat man auch im jetzigen Kriege feststellen können. So erklärt sich z. B. auch die Tatsache, daß Desertionen bei einer auf Retablierung oder im Hinterlande befindlichen Truppe häufiger vorkommen als wie im Felde. Im allgemeinen jedoch dürfte sich nicht behaupten lassen, daß der Krieg an sich eine prozentuelle Steigerung der Desertionsziffer gebracht hat. Rein absolut genommen muß natürlich die Zahl der Desertionen eine ungleich höhere sein als wie im Frieden, weil die Kriegsstände der bewaffneten Macht ein Vielfaches der Friedensstände ausmachen; allein die Verhältniszahl dürfte, soweit sich jetzt beurteilen läßt, ziemlich gleichgeblieben sein, woraus sich die Schlußfolgerung ergibt, daß die die Desertion befördernden Einflüsse des Kriegszustandes durch die sie herabsetzenden Faktoren ziemlich aufgewogen werden.

Diese psychologische Grundstimmung des Überdrusses ist bei jeder echten Desertion vorhanden und gibt ein ziemlich sicheres Unterscheidungsmittel von den eigenmächtigen Entfernungen. Bei den letzteren handelt es sich psychologisch genommen um etwas ganz anderes. Der Konflikt zwischen Militärdienstpflicht und Freiheitsdrang kommt überhaupt nicht zum Ausdruck, braucht gar nicht zu bestehen. Vielfach sind die, welche sich eigenmächtig einen Urlaub nehmen, gute, mit vollem Herzen ihrem Berufe anhängende Soldaten, die nur einem Augenblicksbedürfnis zuliebe die Truppe verlassen, jedoch vor die Wahl gestellt, ob sie ihr ganz den Rücken kehren wollen oder nicht, ohne weiteres ein überzeugtes Bekenntnis ihrer Dienstreue abgeben würden. Man wird selten fehlgehen, wenn man die Desertionsabsicht bei allen jenen Leuten ausschließt, bei denen die Beweislage ergibt, daß der Grund ihrer Entweichung irgend ein aktueller Wunsch, dessen Befriedigung einen beschränkten Zeitaufwand erfordert, gewesen ist. Der Sohn, der seine Mutter, der Familienvater, der nach langer Zeit seine daheimgebliebene Familie wiedersehen will, der leichtsinnige Bursche, der einige Tage in lustiger Gesellschaft durchbringen möchte — Fälle, wie sie in der Praxis mit ermüdender Regelmäßigkeit wiederkehrten — können von vornherein mit ziemlicher Sicherheit von der Desertion ausgeschaltet werden. Dasselbe gilt auch von dem, der eine Strafe — und sei es auch nur eine geringfügige Disziplinarstrafe — zu befürchten hat und der, um sich dieser Strafe wenigstens vorläufig zu entziehen, in kopfloser Furcht die Flucht ergreift: Gewiß kommen

hier auch Fälle echter Desertion vor; wenn z. B. ein zu mehrjähriger Freiheitsstrafe verurteilter Gauner aus der Untersuchungshaft des Militärarrestes die Flucht ergreift, so wird der Fall ganz anders zu beurteilen sein, als wenn jemand dasselbe tut, der etwa einer kleinen Disziplinarstrafe wegen Requiteüberschreitung entgegen sieht. Ebenso wird die Wiederholung der Entweichung auf Grund desselben, immer wieder vorgeschützten Motives verdächtig werden; wenn jemand, wie es der Verfasser erlebt hat, in kürzester Zeit mehrere Male hintereinander durchgeht, weil er sich konsequent außerdienstlich berauscht und dessentwegen in beständigen Disziplinarstrafen steckt, so ist dies einfach der Ausdruck der Dienstesverdrossenheit und der Nichtanpassung an die militärischen Anforderungen, der die echte Desertion charakterisiert.

Am stärksten sind dem Eindrücke der Unlust am Militärdienste Elemente mit antisozialer Veranlagung und Neigung unterworfen. Der Militärdienst mit seiner pflichtgemäßen Unterordnung egoistischer Wünsche unter die große Idee der Betätigung im Interesse der Allgemeinheit ist im eminenten Sinne des Wortes eine soziale Aufgabe. Gesellschaftsfeindliche Menschen sind ihr nicht gewachsen, weil sie den abstrakten Gedanken, persönliche Wünsche dem Wohle der Allgemeinheit zum Opfer zu bringen, nicht zu erfassen und die erforderliche Selbstverleugnung nicht zu prästieren vermögen. Daraus erklärt sich die in zahllosen Fällen gemachte Erfahrung, daß die Gewohnheitsverbrecher jeder Kategorie das Hauptkontingent zu den Desertionen stellen. Man kann in der kriminalpsychologischen und kriminalpolitischen Literatur häufig die Ansicht vertreten finden, daß die Einweisung des Verbrechertums in das Heer eine empfehlenswerte kriminalpolitische Verteilungsmaßnahme sei; der Kriegsdienst sei das beste Betätigungsgebiet für zuchtloses, dabei aber persönlich tapferes Gesindel. Nichts kann schlagender diese Ansicht widerlegen, als die Fülle der Erfahrungen, zu denen der Weltkrieg Anlaß gegeben hat. Der Verbrecher — selbst der oftmals vorbestrafte Gewalttätigkeitsverbrecher — ist nur in äußerst seltenen Fällen ein guter Soldat. Man kann nahezu darauf wetten, daß die Strafkarte eines echten Deserteurs eine größere Anzahl von Vorstrafen aufweisen wird. Vor allem gilt dies von den Eigentumsverbrechern. Der Dieb ist gemeiniglich der verkommenste Verbrechertypus, hinterlistig, lügnerisch und bei aller Frechheit und Brutalität feig. Daß er es beim Militär nicht aushält und daß er insbesondere die Gefahren des Felddienstes fürchtet und ihnen

durch die Flucht zu entgehen sucht, ist begreiflich. Wenn aber auch Gewalttätigkeitsverbrecher, Totschläger und Körperverletzer mit reicher krimineller Vergangenheit, wie der Verfasser oftmals beobachten konnte, zu Desertionen neigen, also der Gelegenheit, ihre gewalttätigen Instinkte am Feinde wirken zu lassen, ausweichen, so ist dies im ersten Augenblicke überraschend, findet aber seine Erklärung darin, daß die verbrecherische Veranlagung — welche Richtung immer sie im einzelnen annehmen möge — die ganze sittliche Persönlichkeit ergreift und den Menschen unfähig macht, einen geregelten und geordneten Pflichtenkreis auszufüllen. Diese Erfahrung deckt sich im wesentlichen mit den Wahrnehmungen, welche bisher mit solchen Truppen gemacht worden sind, die sich hauptsächlich aus dem Verbrechertum rekrutieren. Die *enfants perdus* der französischen Fremdenlegion, die holländischen und englischen Kolonialtruppen sind trotz allem, was von interessierter Seite gesagt wurde, keine guten Soldaten; sie sind nur dort verwendbar, wo die örtlichen Verhältnisse und die Beschaffenheit der Aufsichtsführung die Desertion unmöglich machen, müssen aber überall dort versagen, wo Pflichtgefühl und ethische Grundlage in Betracht kommen. Hat der Verbrecher Gelegenheit, sich dem Militärdienst durch die Flucht zu entziehen, so wird er davon — es läßt sich dies nahezu mit Bestimmtheit voraussagen — ungescheut Gebrauch machen, selbst auf die Gefahr hin, auf dem Fluchtwege zugrunde zu gehen. Bei der französischen Fremdenlegion ließen sich die Deserteure auch durch die Voraussicht, in der Wüste zu verschmachten oder zu verhungern, nicht abhalten, die Flucht nach Marokko, welche nur nach mehrmonatlichen härtesten Entbehrungen und Gefahren gelingen konnte, zu ergreifen. Damit im Zusammenhange steht die alte Erfahrung, daß die Deserteure zum allergrößten Teil wieder in das Verbrechertum zurückkehren, von dem sie ausgegangen sind. Die bandenmäßigen Gauner und Mordbrenner früherer Zeiten, unter denen sich größtenteils entlaufene Soldaten befanden, die „gartenden Knechte“ der Landsknechtheere, über die zeitgenössische Quellen Klage führen, die Marodeure und Stellungsflüchtlinge mit ihrer hohen Kriminalität sind ein Beweis dafür, daß die Desertion vielfach nur ein Symptom allgemein-verbrecherischer Anlage ist und daß man irregeht, wenn man sie in ihrem überwiegenden Teile als Delikt von psychologischer Eigenart auffaßt.

Auch die Beziehungen der Landstreicherei zur Desertion sind an dieser Stelle einer näheren Betrachtung zu unterziehen. Der

Landstreicher ist gekennzeichnet durch Arbeitsscheu und durch die merkwürdige Unruhe, die ihn verhindert, seßhaft zu werden, und ihm ständige Ortsveränderung aufnötigt. In beiden Richtungen muß es zu Zusammenstößen mit der militärischen Dienstpflicht kommen. Die stets wiederkehrende körperliche Anstrengung taugt dem Vagabunden nicht, der sein Leben in behaglichem Dahinschlendern auf freier Landstraße verbringt und seinen Unterhalt mühelos durch Intributsetzung der menschlichen Mildtätigkeit erwirbt. Noch weniger vermag er sich mit der Gleichförmigkeit und Eintönigkeit des Dienstes sowie mit den weitgehenden Freiheitsbeschränkungen auch in der dienstfreien Zeit abzufinden. Vielfach wird dieses letztere Moment das stärkere sein und den Desertionswillen mehr beeinflussen als die Arbeitsscheu. Wir wissen aus vielfacher Erfahrung, daß der Landstreicher seßhafte und geordnete Lebensführung in höherem Maße scheut als schwere Arbeit. Ergreift er irgendwo die ihm gebotene Arbeitsgelegenheit, so leistet er häufig die notwendige Arbeit in einwandfreier Weise, gibt sie aber alsbald nur deshalb wieder auf, weil seine Natur der ungebundenen Freiheit des Wanderlebens nicht entraten kann. Seine individuelle Veranlagung läßt sich eben nicht einem Schema unterwerfen. Der zu militärischer Dienstleistung eingezogene Landstreicher wird es daher beim Militär auch dann nicht allzulang aushalten, wenn die Abwechslung des Krieges seinem Variationsbedürfnis entgegenkommt und die in ihm steckende Abenteuerlust noch so sehr befriedigt. Denn der Grundstock des militärischen Lebens ist strengste Zucht, die zur rigorosen Unterdrückung unvereinbarlicher Individualwünsche führen muß. Dieser Zwang aber ist es, der dem Landstreicher unerträglich erscheint und ihn trotz aller Gefahren zur Desertion verleitet. Wir haben Fälle einfach unverbesserlicher Desertion von Landstreichern erlebt, darunter solche, bei denen der Täter, der schon das erste Mal mit knapper Not dem Standrecht entgangen war, förmlich mit offenen Augen in den Tod lief und immer und immer wieder desertierte. Solche Beobachtungen rollten die Frage auf, ob der Handelnde nicht unter einem unwiderstehlichen psychologischen Zwange stehe und von einem Wandertriebe pathologischen Charakters beherrscht werde, dessen Einwirkung die Verantwortlichkeit ausschließe. Die psychiatrische Begutachtung konnte gewöhnlich Zeichen einer Geisteskrankheit nicht feststellen, obwohl es dem Verfasser auch vorgekommen ist, daß sich eine unbezweifelbare Psychose in fortgesetzten Entweichungen äußerte. So erübrigte

in solchen Fällen nur die auf rein juristisch-psychologischem Gebiete liegende Untersuchung, ob die Stärke des vorhandenen Wandertriebes nach Lage der Umstände und nach Beschaffenheit der in Frage kommenden Persönlichkeit als unüberwindlich und daher schuldausschließend angesehen werden müsse. In einzelnen Fällen konnte die Frage bejaht und damit das Vorhandensein des vielfach angezweifelten Wandertriebes festgestellt werden. Wir erinnern uns eines älteren Landstreichers mit mehr als 50 Vorstrafen wegen Vagabondage, der seine wiederholten, trotz eindringlichster Erklärung des Standrechtes begangenen Entweichungen damit rechtfertigte, daß er es, seit er zurückdenken könne, nirgends längere Zeit an einem Orte ausgehalten habe und krank werde, wenn er nicht wandern könne. Als die Erforschung seiner Vergangenheit ergab, daß er schon als Kind mehrmals seinen Eltern entlaufen war und wiederholt gute Arbeitsplätze und gesicherte Lebensstellungen aus unerklärlichen Gründen verlassen hatte, überzeugte sich das Kriegsgericht, daß der Angeklagte unter dem Drucke eines schlechthin unbezwinglichen Hanges stehe, und sprach ihn frei, obwohl der Psychiater keine Merkmale einer geistigen Störung zu finden imstande war.

Daß der seit seinem geschichtlichen Auftreten als unstet bekannte und wegen seiner Landstreicherei und kriminellen Gewohnheiten gefürchtete nomadisierende Volksstamm der Zigeuner auch ein erkleckliches Kontingent zu den Desertionen stellt, ist selbstverständlich. Bei ihnen ist das Wandern eine erblich erworbene Eigenschaft; sie haben sich mit geringen Ausnahmen seit ihrem Auftreten in Europa nicht seßhaft machen lassen und bildeten immer wegen ihres unsteten Lebens eine Verlegenheit für die Staaten mit seßhafter Bevölkerung, in deren Gefüge ein Wandervolk nicht hineinpaßt. Die kriminellen Eigenschaften des Zigeuners ergeben sich ausschließlich aus diesem primären Wandertriebe; die Diebstähle, Raubüberfälle und Betrügereien erweisen sich bei dem Mangel eines geordneten Erwerbes als eine bis zu einem gewissen Grade kaum vermeidliche Notwendigkeit, um den Lebensunterhalt im Herumziehen gewinnen zu können. Der Zigeuner ist von Haus aus nicht kriegerisch veranlagt, er ermangelt persönlicher Tapferkeit, ist weich und wehleidig, gegen körperliche Anstrengungen wenig widerstandsfähig. Offener Kampf mit einem gleichstarken Gegner ist nicht seine Sache. Im Kampfe wird daher der Zigeunersoldat selten etwas leisten, dagegen unter Umständen als Aufklärer, Späher und Kundschafter verwendbar sein,

wobei ihn seine hochentwickelte Orientierungsgabe im Terrain, seine Personen- und Menschenkenntnis und seine Verschlagenheit wesentlich unterstützen. Trotz dieser teilweisen Eignung für militärische Nebenaufgaben wird es selten vorkommen, daß es der Zigeuner beim Militär aushält. In der Regel benützt er die nächste sich bietende Gelegenheit zur Flucht. Am Desertionswillen wird in solchen Fällen kaum zu zweifeln sein. Der Zigeuner verfügt von seinem Wanderleben her über eine hochentwickelte landstreicherische Technik, um unentdeckt und — wenn entdeckt — unerkannt zu bleiben. Infolgedessen ist die Begehungsart der Zigeunerdesertion eine typische. Die Uniform wird alsbald weggeworfen; irgendwo gestohlene oder von einer Vogelscheuche aufgelesene Zivilkleider treten an ihre Stelle. Falsche Dokumente werden beschafft und, wenn irgendein Sicherheitsorgan den Zigeuner anhält, leistet er das Möglichste in der Verdunkelung seines Personenstandes, wobei, wenschon nicht ein falscher Name gebraucht wird, die bei den Zigeunern sehr verbreitete Namensgleichheit und die Unmöglichkeit, die Personaldaten zu überprüfen, die Identitätsfeststellung außerordentlich erschwert. Das einzige sichere Mittel, um diese Winkelzüge zu vereiteln, ist das anthropometrische System und die Errichtung von Zigeunererkennungsstellen, wo die einzelnen Meßkarten in Registraturen gesammelt werden. Bei den Desertionen von Zigeunern wird die Frage nach der Unwiderstehlichkeit des Wandertriebes besonders akut. An der Tatsache, daß ein solcher besteht, kann schon mit Rücksicht auf die Vergangenheit der Zigeunerrasse nicht gezweifelt werden, und seine kaum zu überwindende Stärke im allgemeinen — unbeschadet vereinzelter persönlicher Ausnahmen — erweist sich durch den Umstand, daß bisher alle Jahrhunderte alten Bemühungen, die Zigeuner zu disziplinieren und der ansässigen Bevölkerung anzugliedern, vollkommenen Schiffbruch erlitten haben. Es handelt sich hier um das Zigeunerproblem überhaupt; daß die Zigeuner ebenso desertieren, wie sie sich in außermilitärischen Verhältnissen als unassimilierbar erwiesen haben, ist eine Folge ihrer Rasseneigentümlichkeiten. Mag man den Einzelfall auch unter Bedachtnahme auf subjektive Umstände verschieden entscheiden und den unwiderstehlichen Zwang bald bejahen, bald verneinen, eine allgemein gültige Lösung wird sich nur dann finden lassen, wenn man sich über die Behandlung des Zigeunervolkes in den europäischen Staaten prinzipiell klar geworden ist. Entschließt man sich dazu, auch den Zigeuner trotz seines aso-

zialen Wesens den Staatsbürgerpflichten zu unterwerfen, dann unterliegt er auch konsequenterweise der Wehrpflicht und allen besonderen Verpflichtungen des bewaffneten Standes; schaltet man ihn jedoch aus, dann darf man ihn auch nicht zum Soldaten machen und ihm dadurch Pflichten aufbürden, denen er nicht zu entsprechen vermag. Vom Standpunkte einer gesunden Realpolitik aus dürfte sich das letztere empfehlen; denn die praktischen Erfahrungen sprechen dafür, daß es ebenso unmöglich ist, den Zigeuner zu einem brauchbaren Staatsbürger wie zu einem tüchtigen Soldaten zu erziehen. Es ist besser, Maßnahmen, welche einen ersprißlichen Erfolg nicht versprechen, ungetan zu lassen, als zwecklose, umständliche und zeitraubende Schwierigkeiten zu schaffen.

V.

Auf der Plattform des Grundmotives der Desertion — Überdruß an militärischer Lebensführung und Dienstleistung — ergeben sich als Beweggründe untergeordneter Art einzelne besonders typisch hervortretende psychologische Erscheinungen.

Seit altersher erscheint — vielfach auch dichterisch verwertet — das Heimweh als mit Vorliebe genanntes Entweichungsmotiv. Der schweizerische Reisläufer, der es im Flachland nicht aushält, der Husar der Puszta, dem das Leben in gebirgiger Umgebung unerträglich scheint, sind förmlich typische Gestalten geworden. Es bedarf kaum der Begründung, warum dieses Motiv, das man des dankbaren künstlerischen Vorwurfes wegen — Verklärung der Heimatsliebe — stark übertrieben hat, im Weltkriege ohne jede Bedeutung geblieben ist. Der Krieg ist für uns ein Kampf um die Heimat, die Verteidigung der Grenzen des Vaterlandes gegen räuberische Gelüste und gegen die Schrecken der Unterjochung und Verwüstung. Dieser Zweck unseres Verteidigungskampfes ist so einleuchtend, daß er auch bei primitiven Menschen Verständnis finden mußte. Insbesondere war und ist es auch jedermann klar, daß es auf allen Kriegsschauplätzen um ganz Österreich-Ungarn geht und daß der Sohn der österreichischen Alpenländer auch in den Ebenen Russisch-Polens, der Bewohner des Alföld auch in den Dolomiten seine engste Heimat verteidigt. Für ein übermächtiges partikularistisches Heimatssehnen war daher trotz geänderter Umgebung kein Raum, und so kann an der Hand der praktischen Erfahrungen die vollständige Einflußlosigkeit dieses Desertionsmotives festgestellt werden. Zudem ist das Heimweh

ein Zustand, der zu seiner Entwicklung eine bestimmte Zeit und eine gewisse Ereignislosigkeit verlangt. Im monotonen Garnisonleben des Friedens ist seine Entstehung denkbar; im nervenaufpeitschenden ereignisreichen Milieu des Krieges fehlen die Prämissen hierfür.

Auch ein zweites oft erwähntes und überschätztes Desertionsmotiv kann hier unter Verweis auf früher Gesagtes kurz übergangen werden. Die Furcht vor einer wegen einer anderen vielleicht geringfügigen Tat verwirkten Strafe ist tatsächlich eine sehr häufig vorgekommene Entweichungsursache. Allein es handelt sich hier fast regelmäßig nicht um echte Desertion, sondern höchstens um eigenmächtige Entfernung. Wo aber wirklich in solchen Fällen unbezweifelbarer Desertionswille vorliegt, ist die drohende Bestrafung wohl nur der Anlaß, nicht aber die Ursache der Fahnenflucht gewesen. Vielfach konnte die Erfahrung gemacht werden, daß Leute, die aus Furcht vor Strafe geflohen waren, relativ lange Zeit ausblieben, so daß schließlich die Schuld, die sie dadurch auf sich luden, in ein krasses Mißverhältnis zur ursprünglichen Straffälligkeit geriet. Begreiflicherweise! Wer entflieht, weiß, daß er dadurch neuerlich Strafe auf sich geladen hat und daß diese umso strenger ausfällt, je länger er seiner Truppe fernbleibt. Auf diese Weise erfährt das ursprüngliche Entweichungsmotiv eine mit jedem Augenblicke progressiv steigende Verstärkung, welche die Beendigung des rechtswidrigen Zustandes immer mehr erschwert. Aus diesem Grunde ist es falsch, bei solcher Sachlage aus der Tatsache der längeren Zeit der Abwesenheit generell auf den Desertionswillen zu schließen; nur dann wird man diesen annehmen dürfen, wenn die Gesamtpersönlichkeit des Täters entsprechende Anhaltspunkte dazu liefert. Wie schwer es namentlich schwachen Naturen fällt, Mut zu fassen und zur Truppe, die sie aus Furcht vor kleiner Strafe verlassen hatten, nunmehr mit Überwindung der Angst vor der größeren Strafe zurückzukehren, beweisen mehrere praktische Fälle, bei denen die Täter, die wiederholte vergebliche Anläufe zur Selbststellung genommen hatten, schließlich ihre Angehörigen baten, sie — im Notfalle zwangsweise — in die Kaserne zurückzuführen, weil sie alleingelassen doch wieder im letzten Moment zurückschrecken würden. Ein wegen Retraiteüberschreitung Entwichener provozierte sogar in Zivilkleidern auf der Straße einen Streit mit einem unbekanntem Offizier, damit ihn dieser verhaften lasse und er so zur Truppe zurückkomme. Denselben Versuch hatte er früher erfolglos

mit einem Feldwebel gemacht, den er durch langes und auffälliges Fixieren zum Einschreiten bringen wollte. Ein anderer beging sogar einen kleinen Diebstahl, an dessen Erfolg er nicht das geringste Interesse hatte, nur um verhaftet und aus dem peinigenden Dilemma von Selbststellungsabsicht und Willensschwäche erlöst zu werden.

Daß Furcht und Zaghaftigkeit zur Desertion häufig Anstoß geben, war man bisher anzunehmen geneigt. Auch hier hat sich herausgestellt, daß dieses Motiv an Bedeutung überschätzt worden ist. Gewiß ist für zaghafte Menschen ohne Pflichtbewußtsein die Versuchung groß, sich den Gefahren des Soldatenberufes durch die Flucht zu entziehen. Allein die Schwierigkeiten der Entweichung und die drohende strenge Strafe für den Fall der Ergreifung stellen ebensoviel Gegengewichte dar. Wie sich der Handelnde dann entscheidet, hängt lediglich davon ab, ob die Furcht vor der Lebensgefahr oder die Furcht vor Ergreifung und Strafe, die ebenfalls ans Leben gehen kann, stärker ist. Bei diesem Entweichungsmotiv erweist sich daher das Standrecht als eine wirksame Vorbeugungsmaßregel, weil es dem Soldaten die Hoffnung raubt, durch die Flucht sein Leben — wenn auch nur für den Kerker — zu retten. Tatsache ist, daß nur in vereinzelt den dem Verfasser zur Kenntnis gelangten Fälle Feigheit als psychologische Triebfeder der Entweichung in Betracht kam. Das Davonlaufen aus dem Gefechte ist bei der heutigen Bewachung des Schlachtfeldes nicht mehr leicht; der Ausreißer hat auch im Rücken denselben Tod zu erwarten wie von der Hand des Feindes und so ist das Ausharren in der Stellung für jeden Besonnenen eigentlich eine Selbstverständlichkeit, die sich rein aus der äußerlichen Situation ergibt und mit Mut nichts zu tun zu haben braucht. Dort aber, wo die Todes- oder Verwundungsgefahr keine unmittelbare ist — wie im Hinterlande —, schwächt sich die Furcht wesentlich ab und es gewinnt die Angst vor den Folgen der Desertion das Übergewicht. Aus diesen faktischen und psychologischen Gründen hat das Feigheitsmotiv an Bedeutung sehr eingebüßt.

Bei vielen Entwichenen ergibt sich als Grund ihrer Entfernung die Sehnsucht nach den Angehörigen, nach der Geliebten, nach der Häuslichkeit. Wir haben schon früher betont, daß bei solchen Erscheinungsformen der Entweichung gewöhnlich keine echte Desertion vorliegt. In der Tat gibt es kaum etwas Verkehrteres, als deshalb zu desertieren, um in den

Schoß seiner Familie zurückzukehren. Jedermann weiß, daß der erste Ort, wo man den Flüchtling suchen wird, eben seine Heimat sein wird und daß sich daher die Absicht, sich der Dienstpflicht für immer zu entziehen, auf diese Art am allerwenigsten verwirklichen läßt. Man kann daher bei solchen Tätern die Ernstlichkeit des Desertionswillens kaum behaupten und wird nur in ganz besonderen Ausnahmefällen der subjektive Tatbestand der Desertion zu beweisen sein.

Im übrigen gilt auch von der Desertion wie von jedem Verbrechen der alte Erfahrungssatz, daß bei ihr als gewillkürter Handlung die verschiedenartigsten Motive vorkommen können und daß ihre Schematisierung nur so weit Bedeutung hat, als besonders häufige und typische psychologische Tatbestände eine zusammenfassende Betrachtung gestatten. Wenn wir daher scheinbar fernliegenden und unglaubwürdigen Begründungen über die Ursache der Desertion begegnen, z. B. gekränkter Eitelkeit wegen der Zuweisung alter oder schlecht passender Uniformkleider, wegen Nichtberücksichtigung des Wunsches, in die Front geschickt oder auf einen besonders gefährlichen Posten gestellt zu werden, Aufregung wegen eines unbedeutenden Streites usw. — lauter Dinge, deren Geringfügigkeit im auffallendsten Mißverhältnisse zu den schweren Nachteilen steht, die der Ausreißer durch die Entweichung riskiert —, so ist ihr Vorhandensein nicht von vornherein abzulehnen. Gerade bei derartigen Unwahrscheinlichkeiten ist sorgfältigste psychologische Analyse Pflicht des Richters und diese wird wenigstens bei einzelnen dieser Fälle ergeben, daß das Unwahrscheinliche doch Ereignis geworden ist. Die Psychologie des Verbrechens und des Verbrechers ist, jemehr man sich in sie vertieft, ein Land unbegrenzter Möglichkeiten, ein Gebiet, auf dem der Begriff des Unmöglichen überhaupt nicht besteht. Die Kategorisierung der Verbrechensmotive schafft nur Durchschnittswerte und kann niemals Anspruch auf eine solche Genauigkeit erheben, daß alles nicht in die Norm Passende von vornherein nicht als existierend bezeichnet werden könnte.

VI.

Wie schon angedeutet, ergibt die Betrachtung der Desertion, daß ihr eine psychologische Sonderstellung nicht oder nur in geringfügigem Ausmaße zukommt. Im großen Ganzen ist die allgemeinverbrecherische Veranlagung auch bei ihr das Ausschlaggebende; der nicht disziplinierbare Mensch, der unter anderen

Umständen stehlen, betrügen, morden würde, begeht auch die Desertion, weil diese unter den gegebenen Verhältnissen die naheliegendste Form des Konfliktes mit den gesellschaftlichen Anforderungen ist. Darum ist das Verbrechen im allgemeinen — das läßt sich schon jetzt ohne Aufstellung einer genauen Statistik mit großer Wahrscheinlichkeit behaupten — auch an der Desertion am stärksten beteiligt. Die Frage der Bekämpfung der Desertion fällt daher mit der Verbrechensbekämpfung an sich zusammen; die Maßnahmen, die das Verbrechensbekämpfungsrecht vorschlägt, müssen auch von entscheidendem Einflusse auf die Desertionsziffer sein. Die Fälle, wo ein nicht verbrecherisch veranlagter Mensch eine echte Desertion begeht, sind vereinzelt und können bei einer Gesamtbetrachtung unberücksichtigt bleiben.

Diese Erfahrung ist eine Warnung vor der Maßregel, die Zuchthäuser durch Einberufung zum Militärdienste zu leeren. Wir wiederholen: verbrecherische Anlage jeder Art und Soldatenpflicht sind miteinander unverträglich. Der in die Truppe eingereihte Verbrecher ist kein Vorteil für die Disziplin und Kampfkraft des Heeres; er schafft nur durch seine Unbotmäßigkeit und sein böses Beispiel Ansteckungsgefahr. Der Vorgang einzelner Heeresverwaltungen, an das Verbrechen die Unwürdigkeit zur Heeresdienstleistung zu knüpfen, ist eine durchaus gerechtfertigte, der Nachahmung werthe Maßnahme.

Dieselbe Erfahrung gibt uns schließlich auch die Erklärung dafür, weshalb sich die Standrechtsdrohung gegenüber der Desertion als nur von geringer praktischer Wirksamkeit erwiesen hat. Daß der Berufsverbrecher die Todesstrafe nicht fürchtet und sich durch sie vom Verbrechen nicht abhalten läßt, ist oft hervor gehoben worden. Die Abstumpfung, die sich als Folge langzeitiger Freiheitsstrafen herausgestellt hat, die volle Gleichgültigkeit gegenüber dem Gesetzesgebot, die den aus dem Gleichgewicht Gekommenen charakterisiert, läßt auch die Todesdrohung nicht mehr empfinden; der Verbrecher rechnet schließlich, wie wir wiederholt beobachten konnten, mit der Füsilierung wegen Desertion als einem nicht an sich unehrlichen, eine gewisse Romantik in sich schließenden Abschlusse einer hoffnungslosen Existenz, die sich sonst noch lange Zeit im Zuchthause fortgeschleppt hätte. Ob die Standrechtsdrohung an sich eine Prohibitivwirkung auf den nicht verbrecherisch veranlagten Soldaten hat, können wir nicht beurteilen; ist sie vorhanden, so dürfte sie kaum notwendig sein, weil der Nichtverbrecher auch ohne sie nicht zu desertieren

pfllegt. Es läßt sich somit die Richtigkeit der Argumente, die man gegen die Todesstrafe eingewendet hat, auch an jenen Fällen bestätigen, für die auch die Gegner der Todesstrafe bisher Ausnahmen machen zu müssen glaubten. Ob sie durch das, was dann allein noch übrig bleibt — die dauernde Unschädlichmachung eines Verlorenen —, gerechtfertigt werden kann, bleibt dahingestellt.

Zur Frage der Überlegung beim Morddelikt.

Von

Dr. Karl Birnbaum, Irrenanstalt Buch der Stadt Berlin.

Die Aufstellung der Überlegung als entscheidendes Tatbestandsmerkmal des Mordes und Unterscheidungskennzeichen gegenüber anderen Tötungsdelikten ist von den verschiedensten Autoren mit mannigfachen Gründen angefochten worden. v. Liszt hat alle die auf den verschiedensten Gebieten gelegenen Bedenken systematisch zusammengestellt und erörtert¹⁾; Aschaffenburg²⁾ sie kürzlich nochmals kritisch beleuchtet. Neben dem Versagen dieses Begriffs als Maßstab für die Schwere des Delikts, den Grad der antisozialen Gesinnung und der sittlichen Verkommenheit sowie die Höhe der Gemeingefährlichkeit sind es besonders die ihm anhaftende Unklarheit und die daraus erwachsenden praktischen Schwierigkeiten, die gegen die Beibehaltung der Überlegung im Strafgesetz geltend gemacht wurden. „Wenn die einen“, sagt Liszt, „das zeitliche Moment betonen und verlangen, daß die Ausführung der Tat auf Grund eines vor der Tat gefaßten Entschlusses erfolgt sei, legen die andern das Schwergewicht auf das psychologische oder physiologische Moment und fordern dort die ruhige Abwägung der für und gegen die Tat sprechenden Gründe, hier die Kaltblütigkeit des Täters. Andere verbinden das zeitliche Moment mit dem psychologischen und physiologischen, und wieder andere stellen alles auf das planmäßige Vorgehen des Täters ab, der sich vor der Tat über Mittel und Wege der Ausführung klar geworden ist. Aus dem Wortlaut des Gesetzes läßt sich kein Schluß darauf ziehen, was der Gesetzgeber eigentlich gedacht und gewollt hat. Daß aber der Verzicht auf eine gesetzliche Festlegung des Begriffs den Streitfragen über seinen Inhalt kein Ende bereitet hat, das lehrt jeder tiefere Einblick in Literatur und Rechtsprechung der verschiedenen Länder. — — —

¹⁾ Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Besonderer Teil Band V. Verbrechen und Vergehen wider das Leben. Berlin 1905.

²⁾ Mord und Totschlag in der Strafgesetzgebung. Mschr. Krimps. 1913 Bd. 9.

Ein Begriff aber, der bei jedem Schriftsteller einen andern Inhalt hat, der die Rechtsprechung führerlos läßt, der die Literatur in unlösliche Widersprüche verwickelt, ist nicht geeignet, die begriffliche Unterscheidung zwischen Mord und Totschlag und die durch sie begründete Anwendung verschiedener Strafarten zu rechtfertigen.“

Der Vorentwurf zum neuen Deutschen Strafgesetzbuch hat diese Gegen Gründe nicht anerkannt, er hat vielmehr die Überlegung als entscheidendes Kennzeichen des Mordes beibehalten. „Die Brauchbarkeit dieses Merkmals“, heißt es in der Begründung³⁾, „ist zwar mehrfach und besonders von wissenschaftlicher Seite angefochten worden. Diese Angriffe können jedoch nach den Erfahrungen der Praxis nicht für hinlänglich begründet erachtet werden. Weder ist der Begriff unklar, denn unter einer mit Überlegung ausgeführten Tat versteht man allgemein eine solche, die sich als das Ergebnis einer auf Abwägung des „Für und wider“ gerichteten Verstandestätigkeit darstellt, noch ist es richtig, daß der Begriff bisher den Geschworenen bei genügender Rechtsbelehrung Schwierigkeiten bereitet habe und von ihnen oft nicht verstanden worden sei. .“

So ist die Überzeugung von der psychologischen und sonstigen Unzulänglichkeit des Überlegungsbegriffs beim Morddelikt nichts weniger als allgemein, und es besteht die Möglichkeit, daß man sich auch nach erfolgter Strafrechtsreform noch mit ihm wird auseinandersetzen müssen. Unter diesen Umständen liegt es nahe und erscheint es berechtigt, auf Fälle hinzuweisen, in denen dieses Moment irgendwie in foro in seiner Unzulänglichkeit zutage getreten ist, sei es daß die Frage der Überlegung den Prozeßbeteiligten gewisse — vielleicht begründete, vielleicht unbegründete —, immerhin aber doch tatsächliche Unklarheiten und Schwierigkeiten geboten hat, sei es, daß sie der psychologischen oder sonstigen Eigenart des Falles nicht genügend gerecht geworden ist. Zu diesen Fällen, die eigentlich in beider Hinsicht ins Gewicht fallen, scheint mir auch der folgende, speziell auch in psychopathologischer Beziehung recht interessante Fall zu gehören, für dessen freundliche Überlassung ich Herrn Direktor Geheimrat Dr. Richter (Buch) danke. Bei seiner Wiedergabe begnüge ich mich mit der kurzen Zusammenstellung der für das vorliegende Problem in Frage kommenden Haupttatsachen unter Verzicht auf eine Gesamtdarstellung mit ihren psychiatrisch belangvollen Einzelheiten.

³⁾ Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch. Begründung. Besonderer Teil. Berlin 1909.

Der objektive Sachverhalt ist kurz folgender:

Am 27. X. 1906 wurde der Betriebsführer H. der Zeche G. zu H. von einem Manne mittels Revolverschuß, der die rechte Lunge durchbohrte, tödlich verletzt. Es gelang ihm noch, während der Mörder ihn verfolgte und einen weiteren Schuß hinter ihm abfeuerte, nach seiner Wohnung zu flüchten, wo er kurze Zeit darauf verschied. Vor seinem Tode beschrieb H. den Täter noch genau und äußerte: „Ach Gott, was habe ich denn eigentlich getan, daß ich schon sterben muß, ich habe dem Manne doch nichts getan“, und „Ich habe ganz ruhig auf dem Bureau gesessen.“ Als Täter wurde der litauische Arbeiter K. festgestellt. Er war gleich nach der Tat entflohen, zu Fuß herumgewandert und hatte sich schließlich, als seine Subsistenzmittel ausgingen, 14 Tage später der Polizei in K. freiwillig gestellt mit der Angabe, jenes Attentat begangen zu haben.

Über die Vorgänge vor der Tat wurde folgendes festgestellt: K. hatte vom 20. VII. — 11. VIII. 1906 auf der Zeche G. in Arbeit gestanden und war als Heizer auf der Rangierlokomotive beschäftigt worden. Als am 11. VIII. die Maschine in Reparatur kam und infolgedessen mit Pferden rangiert werden sollte, hatte er sich geweigert, dies zu tun, und hatte ohne Kündigung die Arbeit niedergelegt. Dafür war ihm nach den Bestimmungen der für den Oberbergamtsbezirk D. geltenden Arbeitsordnung von dem Betriebsführer H. der Lohn für die letzten sechs Arbeitsschichten einbehalten worden. K. suchte nun anderwärts, auf dem Walzwerk in A., Arbeit und versuchte zugleich von hier aus die Auszahlung der einbehaltenen Schichten zu erwirken. Nachdem er sein Lohnbuch und den Lohn für den Juli von der Zeche abgeholt hatte, schrieb er am 18. IX. einen Brief an den Betriebsführer H., in welchem er ihn um den Lohn für den Monat August bat. Er erwähnte darin die beabsichtigte Kürzung des Lohnes und wandte dagegen ein, daß er doch persönlich die Gründe seines Austritts vorgelegt habe. Es sei sehr traurig, daß ein Arbeiter seines Lohnes nicht mehr wert sei. — Auf diesen Brief erhielt er am 24. IX. den Restbetrag zugeschickt und zugleich ein Schreiben, worin diese Summe als Lohnrest unter Kürzung von sechs Schichten gemäß den Bestimmungen der Arbeitsordnung bezeichnet wurde. Am folgenden Tage begab sich nun K. auf das Gewerbegericht zu D., um im Wege der Klage die einbehaltenen Schichten zu erlangen. Er gab dort auf Befragen an, daß er die Arbeit verweigert und niedergelegt habe, als er anlässlich der Lokomotivreparatur eine andere Arbeit

übernehmen sollte, und gab auch zu, daß er nicht nur für Heizerarbeiten angenommen worden sei. Der Gerichtsschreiber erklärte ihm darauf ausführlich, daß ihm dann die Schichten mit Recht zurückbehalten wären, und daß eine Klage aussichtslos sei. Er solle sich die Sache noch einmal überlegen. K. hat dann am 22. X. 1906, nachdem er inzwischen wieder eine neue Arbeitsstelle angenommen hatte, einen letzten Brief mit roter Tinte an H. geschrieben, in dem er seine Abkehrscheine und das abgezogene Geld verlangte. Am Morgen des 26. erhielt er darauf die Papiere zugesandt und zugleich die wiederholte ablehnende Antwort des H. Daraufhin begab er sich am gleichen Tage unter falschen Angaben gegenüber seinen Arbeitsgenossen und der Kostwirtin nach N., wo er sich in Wirtschaften aufhielt und übernachtete, fuhr am nächsten Tage für einige Stunden nach D., wo er gleichfalls verschiedene Wirtschaften aufsuchte, erkundigte sich dann nach der Rückkehr, wann H. auf der Zeche zu sprechen sei, trank danach noch in einer Wirtschaft verschiedene Kognaks und suchte schließlich H. in der Zeche auf, wo sich dann der oben gekennzeichnete Vorgang abspielte.

Ein Streit oder auch nur ein erregter Wortwechsel hatte, wie festgestellt werden konnte, nicht stattgefunden. H. war anscheinend von K. überrumpelt worden und hatte den tödlichen Schuß aus ziemlicher Nähe erhalten, als er noch am Schreibtisch saß.

Für die Frage der Überlegung bei der Entschließung und bei der Ausführung der Tat sind folgende Feststellungen von Belang: Gleich nach der Erklärung des H. bei K.s Arbeitsniederlegung: Das werde ihm sechs Schichten kosten, soll K. zu einem Arbeitsgenossen geäußert haben: „Wenn der Mann die sechs Schichten einbehält, dann mache ich ihn kaput!“ Ähnlich erklärte er dann in seinem Logis, wenn die Schichten einbehalten würden, dann passiere etwas. Seinem Stubengenossen in der neuen Arbeitsstelle erzählte er wiederholt von seinem Streit mit H. und sagte dabei, daß die Sache mit den sechs Schichten ihm im Kopfe stehe und er dem H. die Sache nicht schenken würde. Dreimal sei er bereits vergeblich auf der Zeche gewesen, um an H. Rache zu nehmen, H. wäre jedoch schlecht zu treffen, da er auf der Zeche wohne. Außerdem wohnten Verwandte bei ihm, vor denen er sich in acht nehmen müsse, da sie ihm sonst die Knochen kaput schlagen würden. Weiter soll er beim Verlassen des Gewerbegerichts etwas von „nichts schenken“ gemurmelt haben. Als er anderen von seinem Gange nach dem Gewerbegericht er-

erzählte, äußerte er: „Er wollte jetzt selbst ein Urteil fällen“ und „sich rächen um sein verdientes Geld“. Auch in seinem letzten Logis erzählte er den Arbeitsgenossen viel von seinem Ärger wegen der einbehaltenen Schichten und erklärte, er bekomme aber seine Schichten so oder so, und er habe deswegen einen Termin gehabt unter vier Augen. —

In seinem letzten, mit roter Tinte geschriebenen Brief an H. vom 22. X. heißt es: „ir (hier) bitte ich meine beid(en) Apkerscheine (Abkehrscheine) zu schicken und soeben (zugleich) die sechs Schichten. Denken Sie nicht, daß ich zum Schirz (Scherz) schreibe. Da(s) ist auch die letz(te) Brief an Ihn

A. K.“

Weiter hat K. am Tage vor der Tat angegeben, daß er zu einem Termin gehe, was für einer, werde sich schon später herausstellen. Er hat sodann noch einen Brief an den Obermeister geschrieben, in dem er u. a. Verfügungen über seine Sachen trifft: „Bitte von meinem Lohn Kostgeld zu bezahlen und daß Ibrig (übrige) wünsch ich auf die Arme in Irren(h)anstalt in (hin) schicke — — —“

Dazu kommt nun noch sein eigenes anfängliches „wahrheitsgemäßes“ Geständnis, das er vor dem Untersuchungsrichter ablegte. Danach faßte er in der Zeit, nachdem er abschlägig vom Gewerbegericht beschieden war, den Entschluß, sich einen Revolver zu kaufen und H. zu erschießen. Vorher wollte er ihn allerdings erst noch einmal brieflich auffordern, ihm die sechs Schichten auszuzahlen. Dementsprechend schrieb er den Drohbrief mit roter Tinte, mit dem er zum Ausdruck bringen wollte, daß er dem H. etwas antun wollte, wenn er das Geld nicht bekäme. Als er dann am 26. X. morgens den Absagebrief des H. bekam, faßte er den Entschluß, noch am selben Tage zu H. zu gehen und ihn, falls er auch mündlich die Auszahlung ablehnte, zu erschießen. Es war ihm bekannt, daß H. nachmittags zwischen fünf und sechs auf seinem Büro zu sprechen war. Er habe an diesem Tage aber die Tat noch nicht ausgeführt, weil er noch nicht den richtigen Mut dazu hatte. Nachdem er H. getötet, wollte er sich erschießen, weshalb er auch vorher seine Sachen verschenkte, im Falle er nicht wiederkäme. Seine Absicht führte er nicht aus, weil er meinte, den H. nicht getroffen zu haben.

Dieses Geständnis hat K. allerdings in der Hauptverhandlung abgeschwächt und insbesondere betont, er habe den H. nicht er-

schießen, sondern nur „bange“ und „scheu“ machen wollen, um ihn einzuschüchtern und zur Herausgabe des Geldes zu veranlassen.

Den Hergang bei der Tat hat er mit ausreichender Erinnerung wiedergegeben. Danach sei er zwar ein wenig angetrunken gewesen, habe aber die Tat mit klarem Bewußtsein ausgeführt. Er habe, als H. ihm auf die Frage wegen der Herausgabe der Schichten ablehnend geantwortet, gesagt, es sei traurig, daß man seinen verdienten Lohn nicht bekomme, er müsse doch auch Kostgeld bezahlen. Dabei habe er den Revolver herausgeholt und angelegt. Er habe so genau gezielt, wie es beim Lichte der auf dem Tisch stehenden Lampe möglich war. Beim zweiten Schuß habe er nicht gezielt, da er inzwischen zu aufgereggt geworden war. Als Motiv der Tat gab er an, er wollte sich an H. wegen der seiner Meinung nach ungerecht einbehaltenen Schichten rächen.

Soweit die äußerliche Betrachtung des Straffalles, der psychologisch relativ einfach und insbesondere für die Frage der Überlegung keine wesentlichen Unklarheiten und Schwierigkeiten zu bieten scheint. So ziemlich alles, was für die Feststellung der Überlegung beim Entschluß wie bei der Ausführung der Tat als charakteristisch und nötig gilt, scheint, wie im Laufe des Prozesses auch herausgehoben wurde, vorhanden. Seine verschiedenen mündlichen Äußerungen, seine Briefe, insbesondere der letzte mit roter Tinte geschriebene Drohbrief, seine Verfügungen über seine Sachen, der Kauf des Revolvers, das „Mutantrinken“ in der Wirtschaft und seine eigenen Schilderungen von dem Hergang der Tat wurden denn auch zum Beweise vorangegangener Erwägungen, der Klarheit über Ziele, Mittel und Folgen der Tat und ihrer planvoll vorbedachten Ausführung entsprechend im Verfahren gewürdigt. Demgemäß haben auch die Geschworenen zweier verschiedener Verhandlungen beide Male die Frage der Überlegung bejaht.

K. wurde zunächst — um den äußeren Verlauf des Straffalles, soweit er hier interessiert, gleich zu erledigen — in der ersten Schwurgerichtsverhandlung unter Bejahung der Überlegung zum Tode verurteilt. Dieses Urteil wurde aus formalen Gründen vom Reichsgericht aufgehoben, K. kam vor ein neues Schwurgericht, die Frage der Überlegung wurde, wie erwähnt, wieder bejaht, und er erhielt daraufhin von neuem die Todesstrafe. Die Begnadigung wurde abgelehnt. In dieser zweiten Sitzung spielten nun gewisse bald noch näher anzuführende auf die Überlegungsfrage bezügliche Erörterungen eine Rolle, die neben anderen Momenten vom Ver-

teidiger für einen Wiederaufnahmeantrag herangezogen und nach dessen Ablehnung ganz unmittelbar vor der Hinrichtung zur Stützung einer Beschwerde beim Oberlandesgericht verwertet wurden. Es fand nun eine neue Beweisaufnahme statt, bei der es sich wiederum nicht zum wenigsten um die Frage der Überlegung drehte. Sie führte zur Zurückweisung der Beschwerde. Nunmehr erfolgte aber nach erneutem Vortrag vor dem Kaiser Begnadigung zu lebenslänglichem Zuchthaus. K. ist dann einige Jahre später in der Strafhait psychotisch erkrankt und wurde in die Irrenanstalt überführt. —

Soweit bietet der Fall, wie man sieht, nicht gerade viel Bemerkenswertes für die aus § 211 StGB. sich ergebenden Probleme. Seine Besonderheiten und ihre Bedeutung für die Frage der Überlegung treten überhaupt erst zutage, wenn man von den äußeren Vorgängen auf den psychologischen Untergrund zurückgeht, die Gesamtpersönlichkeit des Täters, sein Vorleben, seine psychische Eigenart und seine besondere psychische Verfassung zur Zeit des fraglichen Vorgangs näher beleuchtet. Ein Eingehen auf diese Faktoren ist daher unumgänglich.

Über K.s Persönlichkeit und seine Lebensentwicklung sei zunächst kurz zusammengestellt: Er entstammt einer armen litauischen Kätnerfamilie, verlor schon mit vier Jahren beide Eltern, wurde auf dem Wege der Armenpflege von den verschiedenen Besitzern der Gemeinde verpflegt, vom ersten Vormund in seiner Erziehung vernachlässigt, erhielt keine eigentliche Schulbildung und war von frühester Jugend an nur als Hütejunge beschäftigt. Er konnte nach Schulabschluß weder lesen noch schreiben und war auch der deutschen Sprache nur in ganz geringem Maße mächtig. Er diente dann einige Jahre bei verschiedenen Besitzern als Knecht und ging schließlich mit 19 Jahren des besseren Verdienstes halber nach dem rheinisch-westfälischen Industriegebiet. Hier wechselte er in einem Zeitraum von zehn Jahren sehr oft die Stellen und zog umher. Dabei hat er aus eigenem Antrieb und aus eigenen Geldmitteln Nachhilfestunden im Lesen und Schreiben zur Besserung seiner Kenntnisse genommen.

Über erbliche Belastung in K.s Familie ist nichts bekannt. Als Schädigungen, die er selbst erlitten, werden von ihm nur schwere Krankheit in früher Kindheit und eine Kopfverletzung ohne Bewußtlosigkeit und ohne sonstige Folgen angegeben. Über sein Wesen wird gesagt, daß er böse, streitsüchtig, leicht erregbar und dann roh, namentlich gegenüber dem Vieh, sich verhielt, aber

auch daß er still, in sich gekehrt, sehr sparsam und nüchtern war. Bemerkenswert ist die weitere Angabe, daß er sich oft ohne Grund benachteiligt und zurückgesetzt gefühlt habe und aus geringem Anlaß in große Erregung geraten sei.

Von den ärztlichen Gutachtern wurden denn auch an K., in Übereinstimmung mit dieser Kennzeichnung seines Vorlebens, seine geistigen Mängel, die ungemein schwerfällige und unbeholfene schriftliche und mündliche Ausdrucksweise, (die leider in den Vernehmungsprotokollen verloren gegangen ist — die psychologischen Vorgänge hätten sich sonst in viel klarerer Weise herausheben lassen —), die dürftigen Kenntnisse, der geringe Bildungsgrad, das ärmliche Vorstellungsvermögen und die mangelhafte Urteilsfähigkeit hervorgehoben und K. in seinem Gesamtwesen als ein beschränkter, minderwertiger, seelisch unausgeglichener Mensch hingestellt.

Aus seinem Vorleben heben sich nun noch einige bemerkenswerte Vorkommnisse heraus, die seine Wesensart und — wie sich gleich noch zeigen wird — den psychologischen Charakter der Straftat besonders beleuchten. Sie zeigen nämlich, wie K. von jeher geneigt war, auf geringfügige Anlässe, äußere Widerwärtigkeiten in abnormer Weise gefühls- und verstandesmäßig zu reagieren.

Zunächst hat er sich schon früher in Arbeitsstellen von Vorgesetzten ohne Schuld schlecht behandelt und im Verdienst zurückgesetzt geglaubt. So war er unter anderem, wie aus seinen eigenen Angaben im Laufe des Verfahrens hervorgeht, der Überzeugung, auf dem Räderwerk zu M. habe ihm der Obermeister B. ohne Veranlassung, ja absichtlich den Lohn gekürzt dadurch, daß er ihn aus der Akkordarbeit in Tagelohn setzte, und er allein so bei der gleichen Arbeit weniger verdiente als die anderen. In Wirklichkeit hatte lediglich eine aus sachlichen Gründen vorübergehend nötige Veränderung in der Arbeitsteilung vorgelegen, wie auch der dazu vernommene Obermeister B. selbst überhaupt nicht wußte, daß er etwas Ernstliches mit K. vorgehabt hätte, so daß Feindschaft entstehen konnte. Auch wegen dieser Zurücksetzung will K. übrigens Rachepläne gehabt und auf der Flucht nach der Tat in M. sich mit dem Gedanken getragen haben, auf B. zu schießen, ohne es jedoch über sich bringen zu können, den Revolver aus der Tasche zu ziehen.

Ähnlich glaubte er auch schon im Jahre 1905 auf dem Hüttenwerk zu R. von einem Obermeister Unrecht erlitten zu haben, indem dieser seine Papiere und seinen Lohn längere Zeit wider-

rechtlich vorenthielt, eine Auffassung, die, wie aktenmäßig klargelegt, wiederum einer sachlichen Grundlage entbehrte. In Wirklichkeit hatte er beim Obermeister wegen einer unbedeutenden Verletzung einen Krankenschein und sofortige Entlassung verlangt, war aber von diesem auf Einhaltung der üblichen Kündigungsfrist hingewiesen worden. Trotzdem war K. dann mit der gleichen Forderung der Entlassung und Entlohnung am Abend des gleichen Tages in das Geschäftszimmer des Obermeisters gekommen, hat sich dort wie ein Wütender gebärdet und auf diesen plötzlich ohne weitere Veranlassung eingeschlagen. Bei der gerichtlichen Vernehmung wußte er seinerzeit keinen Grund für seine Handlungsweise anzugeben, außer dem, daß er wegen der Krankmeldung so viel hin und her gelaufen und erbost gewesen sei. Auch der Überfallene selbst konnte nur sagen, daß er sich K.s Vorgehen nicht erklären könnte, da er ihn nicht einmal persönlich kannte.

Besonders bemerkenswert ist nun — aus bald zu erkennenden Gründen —, daß K. auch in der Strafe, die er wegen dieser Mißhandlung (3 Monate Gefängnis) erhielt, ein schweres, ihm angetanes Unrecht gesehen hat, und zwar traf dieses, wie aus gewissen Hinweisen der Akten und auch seinen eigenen späteren Angaben mit einwandfreier Deutlichkeit hervorgeht, so schwer und nachhaltig sein Seelenleben, daß er selbst noch am Abend vor der bereits in Aussicht genommenen (erst im letzten Augenblick wegen der beim Oberlandesgericht erhobenen Beschwerde aufgehobenen) Hinrichtung auf die Mitteilung des Urteils und der Ablehnung des Gnadengesuches zu der Erklärung: „Es ist weiter nichts zu wollen, ich habe die Tat begangen und muß dafür büßen“ noch hinzufügte: „Im Jahre 1905 bin ich in einer anderen Sache zu Unrecht verurteilt worden, das hat mich in Aufregung gebracht.“ Über diesen Vorfall gab er noch später in der Strafanstalt in ungemein charakteristischer Weise an, wie er seitdem unter dem Drucke gestanden habe, daß ihm Unrecht geschehen sei, und ebenso hat er nach Verbringung in die Irrenanstalt mit der ihm eigenen unbeholfenen Ausdrucksweise im gleichen Sinne und unter unverkennbar lebhafter Erregung immer wieder von den psychischen Nachwirkungen dieses Vorfalles gesprochen: Er war so aufgebracht, habe deswegen nächtelang darüber geweint, er habe es so durchgearbeitet im ganzen Körper und ganzen Leben, daß er das ganze Leben nichts mehr sei. Er konnte nirgends mehr richtig, wußte nicht, wo er dran war, konnte nicht mehr arbeiten, nicht mehr leben. Wie er aus dem Gefängnis herauskam, wußte er nicht mehr, in

was für einem Zustand er sich befinde, das ganze Leben war ihm dahin, er wollte nicht mehr leben, alles war ihm zuwider, er hatte keine Ruhe mehr, konnte nichts mehr sehen, daß man ihm Unrecht getan und er zu Unrecht die Strafe verbüßt habe. —

Diese Feststellungen lassen zur Genüge erkennen, daß ein tieferes Verständnis und eine richtige psychologische Würdigung der Mordtat, ihrer Motive und Entstehungsweise nicht ohne Heranziehung pathologischer Momente, der abnormen psychischen Grundlage und der auf ihr aufgebauten pathologischen Reaktionsercheinungen gewonnen werden dürfte. Der psychopathische Boden, auf dem das Delikt erwächst, ist, wie Vorleben und Vorakten ergeben, eine minderwertige, mit Mängeln der Gefühls- und Vorstellungssphäre behaftete Geistesartung. Es handelt sich um einen geistig beschränkten, affektiv abnorm erregbaren, zu wahnhafter Verarbeitung an sich geringfügiger Vorkommnisse im Sinne der Beeinträchtigung neigenden Menschen, dessen Vorstellungsleben, wie von dem einen Sachverständigen ausdrücklich und wohl mit Recht hervorgehoben, im wesentlichen von Verdienst und verdientem Lohn beherrscht und ausgefüllt wird. Diese pathologische Geistesbeschaffenheit macht K. — das beweisen die früheren Vorkommnisse und insbesondere die erste Straftat und seine Reaktion auf die Bestrafung — unfähig, eine sachlich begründete Einschränkung seines Verdienstes resp. seiner Verdienstmöglichkeit ruhig zu erfassen und richtig zu bewerten. Er faßt sie vielmehr in seiner affektiven Übererregbarkeit, seiner Urteilsschwäche und Neigung zu subjektiv wahnhafter Mißdeutung als ein an ihm verübtes schweres Unrecht auf, das ihn schwer und nachhaltig bedrückt, ja, ihn in einen abnormen, das ganze geistige Leben beeinträchtigenden Affektzustand versetzt.

Prüft man nun die vorliegende Straftat auf ihren inneren Zusammenhang mit diesen psychopathischen Eigenheiten und Reaktionstendenzen, so finden sich zunächst charakteristische Äußerungen des K., die auf eine weitgehende Analogie mit den oben gekennzeichneten seelischen Vorgängen hinweisen.

Besonders bezeichnend sind in dieser Hinsicht seine Auslassungen über die Art, wie die Einbehaltung der 6 Schichten auf ihn gewirkt hat. Immer wieder gibt er der schweren und nachhaltigen Verstimmung über diese vermeintliche Lohnentziehung Ausdruck: „Infolge des Ärgers war ich Tag und Nacht in Unruhe, ich konnte bei Tag nicht arbeiten, bei Nacht nicht schlafen“, erklärte er vor dem Untersuchungsrichter, und dies hat er noch verschiedentlich mit geringen Variationen wiederholt. Vor dem einen Sachverständ-

digen fügte er noch hinzu, er habe geglaubt, verrückt zu werden und in eine Irrenanstalt zu kommen. Der Gedanke, sagte er, habe nicht nachgelassen, daß er aufs Bureau gehen sollte, und nach dem abschlägigen Bescheid auf dem Gewerbegericht sei sein Ärger und seine Unruhe noch mehr gewachsen und habe ihn geplagt. Einem Stubengenossen, der ihm öfter zuredete, er solle sich dieser Gedanken wegen des Streits mit H. entschlagen, erklärte er: „Sein Leben sei vergiftet. Er könne nicht eher ruhn, bis er sich gerächt, die geschworene Rache ausgeübt habe.“ In dem am Vorabend der Tat an den Obermeister geschriebenen Brief, worin er über seinen Nachlaß verfügt und einen Teil des Geldes „auf die Arme in Irrenanstalt“ hingeschickt wünscht, heißt es bezeichnend weiter: „Da ich bin dazu gezwungen, ich habe Tag und Nacht keine Ruh wegen 6 Schichten, da erst hab ich sofort das geschworen.“ — Auch weiterhin finden sich Äußerungen der Art: Er habe geglaubt, darüber verrückt zu werden; er müsse etwas unternehmen, um nicht verrückt zu werden; er habe sich in den Kopf gesetzt, er müsse sein Geld erhalten, koste es, was es wolle; ständig habe er an die Ausführung dieses Gedankens gedacht: der Gedanke, auf irgend einem Wege das Geld zu erhalten, habe ihn geplagt und gequält; die Gedanken hätten nicht nachgelassen, daß er auf das Bureau gehen sollte u. ähnl. mehr.

Dabei trat in all seinen Angaben immer wieder die Überzeugung zutage, H. habe ihm Unrecht getan, ihm zu Unrecht die Schichten einbehalten. Eine Überzeugung, die sich, wie auch von juristischer Seite z. B. in einer ausführlichen Darstellung des Falls von seiten des Staatsanwalts ausdrücklich anerkannt wurde, unbelehrbar bei ihm festgesetzt hatte.

Man sieht also: Die gleichen Momente, wie sie den früheren Vorkommnissen zugrundeliegen, finden sich auch bei dieser letzten Straftat wieder, und zwar Momente von unverkennbar pathologischem Charakter: einmal als Reaktion auf das den K. schwer treffende Vorkommnis einer sachlich gerechtfertigten Lohnverkürzung die — man muß sagen, wahnhaft — Überzeugung eines an ihm verübten Unrechts, insofern er fest davon durchdrungen ist, daß H., der doch lediglich den bestehenden Vorschriften entsprechend handelt, ihm zu Unrecht den Lohn vorenthielt. Mag auch eine solche Auffassung und ihre Entstehung unter solchen Umständen an sich noch nicht ins Gebiet des Pathologischen zu rechnen sein — von dem einen Sachverständigen wurde sogar darauf hingewiesen, daß K. mit dieser Anschauung nicht allein dastehe, daß

er selbst beispielsweise einen analogen Fall zu begutachten hatte, nur daß bei diesem die Schüsse nicht losgingen —, mag, sage ich, es ein allgemein menschlicher Zug sein, daß man da, wo man sich persönlich, sei es auch objektiv zu Recht, geschädigt sieht und fühlt, gleich fremdes Unrecht zu sehen und andere dafür verantwortlich zu machen neigt, so hebt doch in diesem Falle das starre Festhalten an dieser Überzeugung, die hartnäckige Fixiertheit, die Unzugänglichkeit für Aufklärungen (Belehrung durch das Gewerbegericht), die Unfähigkeit, zur Einsicht zu gelangen, die ganze unverrückbare und unbeirrbar Unbelehrbarkeit die Erscheinung stark ins Pathologische und verleiht ihr den Charakter einer unkorrigierbaren Überzeugung, einer isolierten Wahnidee, einer „fixen Idee“, wenn man diesen in der Psychiatrie freilich verpönten, hier aber nichts destoweniger zutreffenden Ausdruck gebrauchen will.

Darüber hinaus rücken aber auch noch die diesen Vorstellungskomplex begleitenden und tragenden Gefühlsmomente und die beherrschende Gewalt, die sie ihm im Denken und Handeln verleihen, den ganzen Vorgang durchaus in das Bereich des Pathologischen. Die gefühlsmäßige Reaktion auf die Einbehaltung des Lohnes und auf die Überzeugung von ihrer Unrechtmäßigkeit geht in Intensität, in Umfang, Dauer und Triebkraft weit über das normale Maß hinaus. Die ständige, nicht nachlassende, Tag und Nacht ihn peinigende und quälende, Arbeit und Schlaf ihm störende Unruhe und Erregung, der sich aufzwingende Druck, das vollkommene innerliche Beherrscht- und Ausgefülltsein von dem Gedanken des erlittenen Unrechts und der Rache (charakteristische Äußerungen wie: sein Leben sei vergiftet, und er könne nicht eher ruhn, bis er sich gerächt), des weiteren der starke Drang nach Entladung, nach innerlicher Befreiung durch irgend eine dem Gefühl entsprechende Handlung (wie er selbst bezeichnend sagte: er hatte das Gefühl, daß er etwas tun mußte, um nicht verrückt zu werden), der Zwang, mit dem geradezu dieser ihn beherrschende überstark betonte Vorstellungskomplex auf sein inneres und äußeres Leben, auf Gedanken- gang und Handeln wirkt, dies alles gibt ausreichende beweiskräftige Belege für diese Auffassung.

Fragt man zur Begründung der pathologischen Natur dieser Erscheinung, ob diese der Psychopathologie bekannt ist, ob sie bestimmten anerkannten psychopathischen Merkmalen entspricht, so muß die Antwort durchaus bejahend lauten. Was hier vorliegt, entspricht in allen Teilen dem Symptomenbild der „überwertigen Idee“, wie sie von Wernicke charakteristisch herausgehoben worden

ist. D. h. also, wenn man das Syndrom mit einigen Worten kennzeichnen will, daß hier infolge eines affektvollen Erlebnisses, das die Person innerlich nicht zu assimilieren, nicht zu überwinden vermag, der darauf bezügliche Vorstellungskomplex eine übermäßige Gefühlsbetonung und damit ein dominierendes Übergewicht im seelischen Leben gewonnen hat. In diesem Sinne ist die Erscheinung auch von den Prozeßbeteiligten aufgefaßt und anerkannt worden. Die verschiedenen ärztlichen Sachverständigen haben dies unzweideutig zum Ausdruck gebracht. Besonders bezeichnend in dieser Hinsicht sagt der eine, der als ärztlicher Gutachter herangezogene Gefängnisarzt: „Nach Erstattung meines Gutachtens habe ich mich noch des öfteren mit dem Verurteilten beschäftigt, da er einmal allgemeines psychologisches Interesse bot und andererseits das Motiv zu der Handlung bei Erstattung meines schriftlichen Gutachtens für mich psychologisch noch nicht einwandfrei geklärt schien. Ich bin in der Zeit zwischen Erstattung meines Gutachtens und dem Termin der Hauptverhandlung immer mehr zu der Überzeugung gekommen, daß der Verurteilte unter dem Drucke einer sich stetig aufdrängenden nicht korrigierten Vorstellung gestanden hat, der Betriebsführer H. sei dafür verantwortlich zu machen, daß die ihm vorenthaltenen 21 Mark nicht ausgezahlt seien, daß er ferner unter einem gewissen Zwange gelitten hat, mit dem diese Vorstellung immer wieder auftauchte. Es wurde immer klarer für mich, daß man es mit einer Vorstellungskette zu tun hatte, die mit Nachhalt sich immer wieder in das Bewußtsein des Verurteilten vorschob, und zwar so nachdrücklich, daß sie ihn nie verlassen hat, vielmehr sein ganzes bewußtes Denken inhaltlich ausfüllte ¹⁾“.

Diese Erkenntnis, daß hier ein pathologisches oder zum mindesten hart ans Pathologische grenzendes Phänomen vorlag, konnte naturgemäß auch nicht ohne Einfluß auf die kriminalpsychologische Beurteilung und juristische Bewertung des Falles bleiben. Sie mußte zunächst — wie ohne weiteres naheliegend — für die allgemeine Frage ins Gewicht fallen, ob hier nicht überhaupt bei einem solchen

¹⁾ In Betracht kam außerdem noch — um gleich kurz die klinisch-psychiatrische Seite des Falles zu erledigen —, ob hier nicht etwa echte psychische Zwangsercheinungen vorlagen. Die Frage ist auch von den Sachverständigen seinerzeit geprüft worden, doch wurde das Bestehen von Zwangsvorstellungen mit Recht wegen des Fehlens gewisser charakteristischer Merkmale (Fehlen des Bewußtseins ihrer Unsinnigkeit, ihrer Fremdartigkeit, ihrer Krankhaftigkeit und ihres Widerspruchs zum eigenen psychischen Ich, Fehlen des von Angst, Unruhe usw. begleiteten An kämpfens gegen sie u. a. m.) zurückgewiesen.

geistig unzulänglichen Habitualzustande und bei einer solchen abnormen Seelenverfassung während des ganzen Verlaufs des kriminellen Vorgangs von einer die freie Willensbestimmung ausschließenden krankhaften Störung der Geistestätigkeit die Rede sein könne. Diese Frage ist von den vernommenen Sachverständigen durchweg verneint worden. Eine Beeinträchtigung der freien Willensbestimmung durch die erwähnten Mängel und Anomalien haben sie freilich anerkannt und den K. u. a. als an der Grenze der Zurechnungsfähigkeit stehend gekennzeichnet. Immerhin ist es doch bemerkenswert, daß der eine Gutachter zugleich zugab, die Mehrzahl der Psychiater würden K. sogar als unzurechnungsfähig bezeichnen. Es läßt sich nicht verkennen, daß man eine solche über die im Termin vorgebrachten Gutachten hinausgehende Anschauung sehr wohl zu stützen und begründen vermöchte. Gewiß besteht, resp. bestand bei K. keine Geisteskrankheit im engeren und eigentlichen Sinne, aber was hier an pathologischen Faktoren zusammenkommt, gewinnt durch Summation eine solche Bedeutung, daß es halbwegs einer psychischen Störung in seinem Einfluß auf den Ablauf der seelischen Vorgänge gleichkommt. Zu dem gewiß schon im Sinne einer nicht unerheblichen psychischen Minderwertigkeit einzuschätzenden Habitual- und Grundzustand des K. gesellen sich speziell für den Zeitabschnitt des kriminellen Vorgangs noch weitere pathologische Momente: ein Vorstellungskomplex von überwertigem und wahnhaftem Charakter und eine in Intensität, Nachhaltigkeit und Färbung anomale Affektlage, beide beherrschend im Vordergrund des Bewußtseins stehend, beide das Denken in ihrem Banne haltend und das Handeln zur Entladung drängend und in ihre Richtung zwingend. Und gerade diese pathologischen Faktoren sind es zugleich, die die Grundkomponenten bilden, aus denen sich das Morddelikt ergibt. Sie stellen die Anfangsglieder einer psychischen Reihe dar, die mit Gesetzmäßigkeit zu der Straftat führt und mit ihr abschließt. Mag also auch die seelische Durchschnittsverfassung des K. als solche nicht die Voraussetzungen für die Annahme einer geistigen Unzurechnungsfähigkeit erfüllen, so kann man immerhin verstehen, wenn Sachverständige eine Tat, bei deren Zustandekommen so wie hier pathologische Triebkräfte in so ausgesprochener und entscheidender Weise mitgewirkt haben, nicht mehr als eine durch freie, d. h. normale Willenstätigkeit entstandene anerkennen und die „normale Bestimmbarkeit durch normale Motive“ nach der ganzen Art der wirksamen pathologischen Kräfte in Abrede stellen.

Nun ist aber die Frage der Unzurechnungsfähigkeit gar nicht der Kernpunkt, um den sich die psychologisch-psychiatrische Betrachtung in diesem Mordfalle gedreht hat, und auch das wissenschaftliche Interesse liegt bei aller Anerkennung der entscheidenden Bedeutung dieser Frage für die praktische Erledigung des Falles nicht an dieser Stelle. Viel mehr interessiert, wie man sich zur Frage der Überlegung in einem solchen Falle zu stellen hat, wo zwar die strafrechtliche Verantwortlichkeit anerkannt wird, die Mitwirkung pathologischer Einflüsse bei Entschließung und Ausführung damit aber doch noch nicht aus der Welt geschafft ist. Diese Frage der Überlegung hat denn auch in diesem Strafprozeß eine weitgehende Rolle gespielt und zu eigenartigen Erörterungen Anlaß gegeben.

Bemerkenswert ist zunächst in diesem Falle, um erst einmal das rein Äußerliche herauszugreifen —, daß zu dieser Frage, die an sich ja gar nicht in den Bereich der ärztlichen, resp. psychiatrischen Gutachtertätigkeit fällt, doch die Mitwirkung ärztlicher Sachverständigen in weitgehendem Maße herangezogen, und daß deren Stellungnahme zu diesem Punkte von wesentlicher Bedeutung für den Verlauf des Prozesses geworden ist.

Bezeichnenderweise ist in der zweiten Hauptverhandlung an den einen Sachverständigen von richterlicher Seite direkt die Frage gerichtet worden: „Müssen Sie auf Grund ihres Gutachtens die Überlegung des Angeklagten zur Zeit der Tat verneinen“? Und als dann der Sachverständige, die verneinende Fragestellung mißverstehend, eine seiner Überzeugung widersprechende Antwort gab, wurde dieses Moment von seiten des Verteidigers neben anderen zur Begründung eines Wiederaufnahmeantrags verwertet und nach dessen Ablehnung zur Stützung der daraufhin erhobenen sofortigen Beschwerde herangezogen. Das Oberlandesgericht hat nicht nur diese Feststellung als eine neue Tatsache im Sinne § 399, 5 StPO. anerkannt —, denn unter diesen Begriff falle auch das Vorbringen neuer Angaben, die lediglich darauf abzielen, die Unzuverlässigkeit des bisher benutzten Beweismaterials darzutun —, sondern es hat auch die vom Oberstaatsanwalt dagegen geltend gemachte Auffassung abgelehnt, der erklärte, die jetzige Behauptung, daß bei K. Überlegungsfähigkeit nicht vorhanden gewesen sei, sei deswegen nicht beachtlich, weil die Frage nach der Überlegung und Überlegungsfähigkeit keine Frage wäre, die dem Sachverständigen vorgelegt werden durfte und in einem späteren Verfahren rechtmäßigerweise nicht vorgelegt werden könnte, denn durch eine solche Frage

würden dem Sachverständigen richterliche Funktionen übertragen. Es hat vielmehr einen weiteren Psychiater mit einem Gutachten beauftragt und ihm außer der hier nicht weiter interessierenden Frage, ob K. zur Zeit der Beobachtung geisteskrank sei, ausdrücklich noch die andere vorgelegt, „ob und inwieweit anzunehmen ist, daß der Geisteszustand des Angeklagten denselben gehindert hat, die vorsätzliche Tötung des Betriebsführers H. mit Überlegung auszuführen“.

Wesentlicher aber als diese rein formale Seite des Prozesses — bei der aber immerhin zu denken gibt, daß man für die einfache tatsächliche Feststellung des rein normalen psychologischen Vorgangs der Überlegung psychiatrisches Fachurteil für erforderlich hielt — sind nun aber eigentümliche Auseinandersetzungen, die im Laufe des Prozesses sich über diese Frage der Überlegung erhoben, und die zeigen, welche Schwierigkeit in dieser Hinsicht ein an sich scheinbar eindeutiger Fall bieten kann. Sie finden in folgenden beiden Tatsachen ihren Ausdruck:

1. Von einzelnen Prozeßbeteiligten wird statt von Überlegung im allgemeinen von normaler Überlegung im Sinne § 211 StGB. resp. von vernünftiger Überlegung gesprochen. Insbesondere betont der eine Sachverständige immer wieder, daß die „normale Überlegung bei Begehung der Tat, wie sie § 211 StGB. verlangt“, auf Grund der Untersuchung des Geisteszustandes des Angeklagten vom psychiatrischen Gesichtspunkte geleugnet werden müsse, daß die „normale Überlegung bei Begehung der Tat ausgeschlossen war“ usw. Dem anderen Sachverständigen kommen bezeichnende Bedenken über die Fragestellung des Oberlandesgerichts (ob und inwieweit anzunehmen ist, daß der Geisteszustand des K. ihn gehindert hat, die Tat mit Überlegung auszuführen), denen er in einer Anfrage folgenden Inhalts an die Gerichtsbehörde charakteristischen Ausdruck gab: Er meine, es könne sich nur um die Frage handeln, ob K. sich z. Z. der Tat in einem krankhaften Geisteszustande befunden habe, durch welchen die Fähigkeit, vernünftig zu überlegen, ausgeschlossen war. Auch der Geisteskranke sei imstande, eine Tat mit Überlegung auszuführen, wenn auch unter Mitwirkung krankhafter Momente. Es komme deshalb schließlich auf die Frage hinaus, welche aus § 51 StGB. hervorgehe, nämlich ob K. sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand. Wenn dieser durch § 51 berücksichtigte Zustand nicht vorlag, so bestünde seines Erachtens auch die Befähigung zu vernünftigem Überlegen, weil

umgekehrt, wenn die Überlegungsfähigkeit fehle, auch die freie Willensbestimmung aufgehoben wäre.

Diese Anfrage weist nun zugleich schon auf das 2. Moment hin, das in dieser Sache Schwierigkeiten bereitete: Es wird nämlich ohne weitere Unterscheidung wiederholt statt von Überlegung von Überlegungsfähigkeit gesprochen. Auch bezüglich der oben erwähnten von einem Richter an den einen Sachverständigen gerichteten Frage in der Hauptverhandlung: „Müssen Sie auf Grund ihres Gutachtens die Überlegung des Angeklagten zur Zeit der Tat verneinen“? die ja im Laufe des Prozesses verschiedentlich aufgegriffen wurde, wird bald der Ausdruck „Überlegung“, bald der „Überlegungsfähigkeit“ gebraucht.

Diese beiden aus den Akten sich aufdrängenden Punkte sind ja nun freilich nicht gerade schwer klarzulegen. Um zunächst den einfacheren, den letzten, zu erledigen, so ist es eigentlich selbstverständlich, daß Überlegung und Überlegungsfähigkeit zwei wesensverschiedene Dinge sind, die man bei den Erörterungen im Sinne § 211 StGB. ganz verschieden zu beurteilen und zu bewerten und daher unbedingt und prinzipiell auseinanderzuhalten hat.

Die Frage der Überlegung ist eine Tatfrage. Sie bezieht sich auf einen tatsächlichen Vorgang, ihr Nachweis besagt, daß ein solcher tatsächlich stattgehabt hat. Die Überlegungsfähigkeit ist im Gegensatz dazu eine Eigenschaft, vor allem eine solche, welche der Person dauernd zu eigen, ihr eigentümlich ist, vielleicht auch eine Eigenheit, die ihr vorübergehend — zu bestimmter Zeit, unter bestimmten Umständen — zugesprochen werden kann. Ihr Nachweis besagt nur, daß im gegebenen Falle eine Überlegung stattfinden konnte, daß die inneren — resp. auch gewisse äußere — Bedingungen und Voraussetzungen für ihr Statthaben gegeben waren, aber noch nicht, daß eine solche auch wirklich stattfand. Also nur auf die Möglichkeit, nicht auf ein wirkliches Geschehen bezieht sich die Feststellung der Überlegungsfähigkeit. Da nun § 211 StGB. nur den Vorgang der Überlegung als solchen im Auge hat, die Befähigung dazu, weil auf die bloße Möglichkeit hinweisend, ihn aber weiter nicht interessiert, so kann es gar keinem Zweifel unterliegen, daß eigentlich nur das erste Moment bei den durch § 211 StGB. nahegelegten Erörterungen in Frage kommt. Damit ist natürlich noch nicht ausgeschlossen, daß in gewissen Fällen besondere Umstände Veranlassung geben können, zur besseren Klärung der Sache zunächst einmal zu fragen, ob denn ganz allgemein der Person überhaupt oder für einen speziellen Zeitpunkt die Fähigkeit zur

Überlegung zugeschrieben werden kann. So sind Fälle denkbar, in denen man sich auf diese Weise die Sicherheit verschaffen will, daß ein als Überlegung gedeuteter psychologischer Vorgang auch wirklich so aufgefaßt und bewertet werden darf.

Das ist nichts groß künstlich Konstruiertes und weit Hergeholtetes. Speziell bei gewissen pathologischen Bewußtseinstrübungen, pathologischen Rauschzuständen, Dämmerzuständen verschiedenster Art und dergl., die ja besonders zu schwerwiegenden Entladungen tendieren, ist es ja gar nichts Seltenes, daß aus dem geordneten Normalbewußtsein herübergenommene, sinnvoll geordnete Vorstellungsserien, Motive, Handlungstendenzen und dergl. vorgebracht und wirksam werden, die durchaus den Anschein planmäßigen Vorgehens und Überlegens erwecken, wovon in Wirklichkeit naturgemäß bei der Schwere der vorliegenden Bewußtseinsstörungen nicht die Rede sein kann. Im allgemeinen, zumal in Fällen dieser Art, erübrigt sich nun freilich zumeist in praxi die Entscheidung bezüglich der Überlegungsfähigkeit, da die umfassendere Frage nach dem Bestehen eines krankhaften Geisteszustandes im Sinne § 51 StGB. bejaht werden muß und so jene engere hinfällig macht. Doch kann beispielsweise in Fällen, wo die Zurechnungsfähigkeit des Täters nicht zweifelhaft ist, etwa bei einer unter einfacher Alkoholkwirkung erfolgten Mordtat, doch einmal die Prüfung notwendig sein, ob nicht trotz gewisser für einen Überlegungsprozeß sprechender Äußerungen und Handlungen die Person zu einer solchen Überlegung bei ihrem momentanen Geisteszustand von vornherein gar nicht imstande war.

Was im übrigen das allgemeine Verhältnis der Überlegungsfähigkeit zu einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhaft gestörter Geistestätigkeit angeht in dem Sinne, woraus dem einen Sachverständigen (der allerdings speziell von der Befähigung zu vernünftigem Überlegen spricht) die oben wiedergegebenen Zweifel erwachsen, so würde natürlich eine Unfähigkeit zum Überlegen als eine dauernd der Person anhaftende Eigenschaft einen so erheblichen geistigen Defekt bedeuten, daß sie gewiß wohl die Voraussetzungen für eine geistige Störung im Sinne § 51 StGB. abgäbe. Keinesfalls ließe sich das aber dagegen so ohne weiteres von der zeitweise — unter bestimmten inneren Bedingungen oder äußeren Umständen — vorhandenen Überlegungsunfähigkeit sagen, denn selbstverständlich kann eine solche auch bestehen (etwa bei starker Affekterregung, unter akutem Schreckeinfluß u. dergl.), ohne daß über-

haupt die normale Geistesbeschaffenheit in Zweifel gezogen zu werden braucht.

Im übrigen darf vielleicht noch darauf hingewiesen werden, daß aus dem verschiedenen Charakter von Überlegung und Überlegungsfähigkeit sich immerhin gewisse Differenzen bezüglich der Stellung des ärztlichen Gutachters zu diesen Fragen ableiten und rechtfertigen lassen. Im Gegensatz zur reinen Tatfrage der Überlegung, die zu beurteilen nicht Sache des psychiatrischen Sachverständigen ist, kann die Frage der Überlegungsfähigkeit — zumal in Fällen zweifelhaften Geisteszustandes — sehr wohl ins Bereich der psychiatrischen Gutachtertätigkeit fallen, da nur die sachverständige Erkennung und Beurteilung der besonderen psychischen Eigenart und Reaktionsweise in solchen Fällen die Beantwortung ermöglicht.

Was nun den zweiten Punkt, die Frage der „normalen“ oder „vernünftigen“ Überlegung angeht, so ist auch sie schnell abgefertigt, wenn man auf den Überlegungsbegriff im Sinne des Strafgesetzes eingeht.

Was man unter diesem psychologischen Begriff zu verstehen hat, darüber ist, wie ja schon anfangs erwähnt, im Gesetze nichts gesagt und besteht unter den Autoren auch nichts weniger als Einigkeit. Auf die mannigfachen Differenzen in der Auffassung — bezüglich des Zeitpunktes, des Gegenstandes der Überlegung usw. — braucht hier zur glücklichen Vereinfachung der Besprechung nicht näher eingegangen zu werden¹⁾.

Für die hier interessierenden Fragen genügt es, wenn man sich an die in der Begründung des Vorentwurfs gegebene Fassung hält, zumal diese ja, wie daselbst betont, zudem der allgemeinen Auffassung entsprechen soll. Danach ist also unter einer mit Überlegung ausgeführten Tat eine solche zu verstehen, „die sich als das Ergebnis einer auf Abwägung des Für und Wider gerichteten Verstandestätigkeit darstellt.“ Wie man sieht, enthält diese

¹⁾ Im Hinblick auf die in wiederholten Reichsgerichtsentscheidungen zum Ausdruck gebrachte Notwendigkeit, daß zum Morddelikt nicht nur Überlegung beim Entschluß, sondern auch bei der Ausführung der Tat gehöre, liegt die Frage nahe, ob danach die Voraussetzungen des Mordes für den — übrigens im Bereich der Möglichkeit liegenden — Fall nicht gegeben wären, wenn jemand nach reiflicher Überlegung den endgültigen Entschluß faßt, einen anderen beim nächsten Zusammentreffen niederzuschießen, und nun bei dieser Begegnung infolge der durch den definitiven Entschluß erzeugten Willens- und Zieleinstellung den Vorsatz blitzschnell, ohne jede weitere Überlegung und beinahe reflexartig (nach Art einer „reflektoiden“ Handlung) zur Ausführung bringt.

Auslegung des Begriffs der Überlegung so wenig wie der Wortlaut des Gesetzes irgend einen Hinweis auf die Normalität oder Vernünftigkeit, und damit wäre die ganze Streitfrage auch für unsern Fall eigentlich gegenstandslos und ohne weiteres abgetan. Immerhin erscheint es doch beachtenswert, daß der eine Sachverständige zunächst bei allgemeiner theoretischer Prüfung dieses Moments zu eigentümlichen Bedenken der gekennzeichneten Art geführt wurde, und daß der andere, dem doch bei seiner speziellen Beschäftigung mit dem vorliegenden Straffall die Punkte, auf die es bei der Überlegungsfrage ankommt, sehr wohl vertraut sein durften, einen solchen an sich nicht hineingehörigen ergänzenden und beschränkenden Faktor („normal“) in den Überlegungsbegriff mit hineinbrachte. Dieses Bedürfnis nach einer besonderen Kennzeichnung der Überlegung unter bestimmten Gesichtspunkten läßt doch vermuten, daß hier besondere Umstände vorliegen, die den Sachverständigen durch die allgemeine Fassung des Überlegungsbegriffs nicht genügend herausgehoben und gewürdigt erschienen. Dem ist auch tatsächlich so.

Was den Fall in dieser Hinsicht bemerkenswert macht, ist offenbar dies, daß durch das Mitsprechen eines an sich schon pathologischen oder wenigstens hart an der Grenze des Pathologischen stehenden Bewußtseinsinhalts, einer überwertigen Idee, beim Überlegungsvorgang dieser selbst in Richtung und Ergebnis pathologisch beeinflußt und damit die „Normalität“, die „Vernünftigkeit“ der Überlegung in Frage gestellt wird. Diese Erscheinung, daß pathologische Elemente als Gründe resp. Motive für eine Mordtat an der Überlegung teilhaben und für die Entschliebung mehr oder weniger maßgebend werden, ist ja an sich nicht gerade etwas Neues und Eigenartiges. Die psychiatrische Erfahrung bietet — zumal an paranoischen Kranken — genug Belege für ähnliche Vorkommnisse, insofern brauchte man also diesen Fall nicht besonders herauszuheben. Immerhin besteht aber doch ein für die praktische Stellungnahme schwerwiegender Unterschied, ähnlich dem schon oben in anderem Zusammenhang angedeuteten. In Fällen der letzterwähnten Art gewinnt die Frage der Überlegung in praxi überhaupt weiter keine Bedeutung, da der gestörte Grundzustand, die Geisteskrankheit, sowieso einen allgemeinen Strafausschließungsgrund abgibt. Anders dagegen bei den gleichfalls nicht so seltenen Fällen, wo pathologische Elemente zwar auch mit in die Überlegung eingehen, beim Überlegungsvorgang verwertet werden, aber von einer die freie Willensbe-

stimmung ausschließenden Geistesstörung keine Rede sein kann. So etwa bei leicht Schwachsinnigen oder manchen Psychopathen, deren Überlegung oft genug mit nicht „vernünftigen“ oder nicht „normalen“ Motiven und Argumenten arbeitet und zu entsprechend beeinträchtigten Ergebnissen und Entschlüssen geführt wird. So vor allem auch in unserem Falle, wo die überwertige Idee eines vermeintlich erlittenen Unrechts usw. in schwerwiegendster Weise beim Gedankengang mitspricht und die Überlegung — sofern eine solche angenommen werden muß — zum mindesten inhaltlich gegenüber der Norm beeinträchtigt. Hier entsteht dann jene nach Lage des Gesetzes nicht auszugleichende Dissonanz, daß als erschwerendes Moment das Vorliegen einer Überlegung anerkannt werden muß, ohne daß einem gleichzeitig in schuld-milderndem Sinne ins Gewicht fallenden weiteren Faktor — einer von der normalpsychologischen Überlegung (die doch wohl der Gesetzgeber allein im Auge hatte), in der Richtung aufs Pathologische abweichenden, — durch Annahme mildernder Umstände, einer geminderten Zurechnungsfähigkeit u. dgl. genügend Rechnung getragen werden kann. Unter solchen Umständen ist es immerhin verständlich, wenn auch deswegen noch nicht berechtigt, daß man unwillkürlich einen besonderen Ausweg durch Verschiebung des Überlegungsbegriffs einschlägt. Da man die Frage der Überlegung, die Überlegung in juristischem Sinne im allgemeinen nicht verneinen kann, so verneint man speziell die normale Überlegung, die Überlegung in — wie es vom Staatsanwalt ausgedrückt wurde — „psychiatrischem“ Sinne.

Wichtiger als dieses rechtmäßigerweise bei der Überlegungsfrage überhaupt nicht zu diskutierende Moment der normalen oder vernünftigen Überlegung ist nun aber ein anderes, das ganz gewiß mit dem Überlegungsbegriff im Sinne des Strafgesetzbuches unmittelbar zusammenhängt und zu ihm gehört, und auch in unserem Falle ins Gewicht fällt.

Die Eigenart der Überlegung im Sinne des Strafgesetzes ist — darin scheinen trotz aller sonstigen Unstimmigkeiten in den Definitionen die Meinungen ziemlich übereinzustimmen — nicht sowohl durch Besonderheiten des Inhalts (auf die es beispielsweise — z. T. wenigstens — bei „vernünftiger“, „richtiger“ u. dgl. Überlegung ankommt) gegeben, als vielmehr durch formale Eigenheiten gekennzeichnet. Die besondere Funktions- und Ablaufsform des psychologischen Vorganges erscheint als das Wesentliche und Charakteristische, wie sie sich allgemein

nach dem oben Gesagten als abwägende Verstandestätigkeit oder auch — vielleicht noch bezeichnender — als verstandesmäßiges Abwägen kurz kennzeichnen läßt.

Nun ist dieses verstandesmäßige Abwägen eine ziemlich komplizierte Sache, und sie bereitet demgemäß dem jeweils erforderlichen Versuch ihres einwandfreien Nachweises unverkennbare Schwierigkeiten, die in dem Maße zu wachsen pflegen, als man sich der Anforderungen, die an eine solche Verstandestätigkeit zu stellen sind, bewußt wird. Es handelt sich ja dabei nicht einfach um ein bloßes Auftauchen und Bewußtwerden von Vorstellungen und Gegenvorstellungen, auch nicht um eine einfache gedankliche Aneinanderreihung von psychischen Inhalten, die alle irgendwie auf die Tat, speziell das „ob und wie“ der Tat, sich beziehen, sondern vielmehr um eine höhere Geistestätigkeit, die im einzelnen urteilsmäßig Wert und Bedeutung der betreffenden herangezogenen Inhalte feststellt, ihr Verhältnis zu den übrigen würdigt und prüft, sie gegeneinander abschätzt und abwägt und daraus folgerichtige Schlüsse mit abschließendem Ergebnis (Entschluß) zieht. Es ist nicht ganz leicht zu entscheiden, was bei diesem Vorgang vorhanden sein muß, damit die Überlegung als vorhanden, und was fehlen darf, ohne daß sie als aufgehoben zu bezeichnen ist. Auf Umfang, Gründlichkeit usw. der Erwägung, auf die Zahl und Wertigkeit der herangezogenen Vorstellungselemente usw. kommt es ganz gewiß nicht an, ebensowenig wie auf den Wert und die Richtigkeit der Ergebnisse, eine Feststellung, die im Hinblick auf unseren Fall speziell deswegen interessiert, weil damit eine ihrer Natur nach unzulängliche, d. h. mit ungenügender Heranziehung und Würdigung aller für das Für und Wider in Betracht kommender Momente vor sich gehende Überlegung, wie sie nun einmal bei Psychisch-Minderwertigen von der Art des K. nicht anders sein kann, auf eine Stufe gestellt und in strafrechtlicher Beziehung gleichgewertet wird mit der wohldurchdachten und vollwogenen Überlegung des Vollwertigen, ohne daß ihre Minderwertigkeit bei der Beurteilung und Strafzumessung entsprechende Würdigung findet.

Auf der andern Seite genügt doch aber auch wieder nicht die bloße Feststellung, daß gewisse auf die Tat bezügliche Vorstellungen und Gegenvorstellungen, Gründe und Gegengründe im Bewußtsein vertreten waren, was in unserem Falle übrigens zweifellos der Fall war. Vielmehr ist darüber hinaus noch der Nachweis erforderlich, daß sie tatsächlich als Objekt, als Material

für eine abwägende Verstandestätigkeit gedient haben. Nun ist dieser innere Vorgang seiner Natur nach selbstverständlich der unmittelbaren Beobachtung entzogen, und das an sich wahrnehmbare Ergebnis, daß so oder so gehandelt, dies getan oder unterlassen wurde, gestattet gewiß noch nicht mit eindeutiger Sicherheit die Annahme einer vorausgegangenen Überlegung. Es bleibt dann gewöhnlich nichts übrig als gewisse Hilfsmittel heranzuziehen, die einen mehr oder weniger sicheren Rückschluß auf das Vorliegen oder Fehlen eines solchen Überlegungsvorganges gestatten. Die Beweisführung in dieser Frage hat sich nun, wie genugsam bekannt, mit Vorliebe in der Richtung bewegt, daß man solchen Momenten nachging, die erfahrungsgemäß den Überlegungsprozeß zu beeinträchtigen oder gar aufzuheben pflegen. Unter diesen Momenten steht bekanntlich die Gefühlserregung, der Affekt, an erster Stelle und zwar mit solcher Deutlichkeit, daß man vielfach Tötung im Affekt und Tötung mit Überlegung als sich ausschließende Gegensätze in der Mordfrage verwertet. Nun ist die Gegenüberstellung in dieser Verallgemeinerung ganz gewiß nicht richtig. Wie schon vielfach in der Literatur hervorgehoben, können affektive Erregung und Überlegung sehr wohl nebeneinander bestehen, und auch die Begründung des Vorentwurfs ist vorsichtig genug, nur von dem in Fällen nichtüberlegter Tötung in der Regel vorhandenen Affekt zu sprechen. Immerhin gestattet doch die Prüfung des Anteils des Affekts (in Intensität, Umfang usw.) am Tötungsdelikt noch am ehesten einen Rückschluß auf die eventuelle Mitwirkung einer abwägenden Verstandestätigkeit. Wie nun im einzelnen das Verhältnis dieser beiden Faktoren bei den beiden Tötungsdelikten kriminalpsychologisch geartet und strafrechtlich zu bewerten ist, darüber gibt die Reichsgerichtsentscheidung vom 26. März 1909¹⁾ für die praktische Unterscheidung wichtige Aufklärung. Danach handelt der Täter im Affekt dann, „wenn ein die naturgemäße Aufregung dessen, der einen anderen zu töten im Begriff steht, übersteigendes und das folgerichtige Abwägen der vorbezeichneten Umstände (sc. des zur Erreichung seines Zweckes gewollten Erfolges der Tötung, der zum Handeln drängenden und von ihm abhaltenden Beweggründe usw.) ausschließendes Maß der Gefühlserregung sein Tun beherrscht“.

Stellt nun, das ist die schwerwiegende Frage für unseren Fall, unter diesem Gesichtspunkte betrachtet, das kriminelle Handeln

¹⁾ RGE. in Strafsachen, Bd. 42 S. 260.

des K. etwa eine Affekthandlung dar? Nun, nach der obigen Kennzeichnung seiner allgemeinen psychischen Verfassung und insbesondere nach der Schilderung, die er selbst von seinem damaligen inneren Zustande gab — von der inneren Unruhe, der Schlaflosigkeit, dem Gefühl, als ob er verrückt werden müsse, dem inneren Drang zur Entladung usw., die seine seelische Erregung begleiteten —, nach allen diesen in Art, Ausprägung und Dauer ungewöhnlichen Äußerungsformen und Begleiterscheinungen des tragenden Affekts, wird man, meine ich, wohl annehmen dürfen, daß die vorliegende Gefühlserregung „die naturgemäße Aufregung dessen, der einen anderen zu töten im Begriff steht“, überstieg. Insofern dürfte sehr wohl eine der Bedingungen für das Vorliegen einer Affekthandlung als gegeben gelten. Ob nun diese Gefühlserregung auch so weit ging, daß sie ein folgerichtiges Abwägen — oder um den noch prägnanteren in der gleichen Reichsgerichtsentscheidung verwandten Ausdruck zu gebrauchen —, eine „genügend klare Erwägung“ der in Frage kommenden Umstände unmöglich machte, dürfte sich mit wissenschaftlicher Eindeutigkeit überhaupt kaum entscheiden, zum mindesten nicht glattweg bejahen lassen. Muß doch — trotz mancherlei Anzeichen für das Vorhandensein von Gegenvorstellungen u. dgl. — die uneingeschränkte Anerkennung der Überlegung in einem solchen Falle Bedenken erwecken, wo ein von Natur geistig tiefstehender und beschränkter Mensch nun noch zur fraglichen Zeit unter dem Drucke eines pathologisch gefärbten und verstärkten Daueraffektes stand. Zum mindesten wäre der Fall angetan, daß man — wenn etwas derartiges im Gesetz vorgesehen wäre — im Falle der Bejahung der Überlegung im Hinblick auf den psychisch minderwertigen Grundzustand und die abnorm anhaltende Affektlage von einer „geminderten“ Überlegung redete.

Nun ist es aber nicht allein der allgemeine Gefühlszustand, der in diesem Falle für und wider die Überlegung in die Waagschale fällt, sondern noch ein weiteres, in gewissem Sinne vielleicht noch bedeutsameres emotionelles Moment kommt dabei in Betracht. Ein rein verstandesmäßiges Abwägen ohne Mitwirkung von Gefühlseinflüssen mag ja vielleicht einmal bei abstraktem, rein wissenschaftlichem Denken möglich sein. Bei Erwägungen in Fragen des praktischen Lebens, die mehr oder weniger schwerwiegend ins eigne oder fremde Leben eingreifen, fehlen solche ganz gewiß nicht, ja sie sprechen sogar zumeist recht wesentlich mit. Nun ist es für das Zustandekommen und den Ablauf eines

Abwägungsvorganges von nicht geringer Bedeutung, wie sich die einzelnen Gefühlsmomente auf die in Betracht kommenden Vorstellungsgruppen verteilen, und das Gewicht, mit dem die einzelnen Vorstellungen und Gegenvorstellungen, Gründe und Gegengründe, Motive und Gegenmotive für und wider die Tat in die Wagschale fallen, ist nicht zum wenigsten auch durch die ihnen anhaftende Gefühlskraft, die sie tragende Gefühlsbetonung gegeben. Soll nun überhaupt der Vorgang des Abwägens möglich sein, dann müssen die betreffenden Gegenvorstellungen usw. mit genügender Gefühlsbetonung versehen sein, um mit eben jenen treibenden Vorstellungselementen in Verbindung zu treten und ihnen gegenüber wirksam zu werden. Je mehr sich die Gefühlskräfte auf eine Seite legen, an einen bestimmten Vorstellungskomplex sich binden, desto weniger können die übrigen Vorstellungsgruppen zum Zwecke der Gedankenarbeit zur Geltung kommen, desto mehr ist die assoziative und logische Tätigkeit herabgemindert und damit die Abwägung, die Überlegung eingeschränkt. Hat nun gar ein einziger Vorstellungskomplex die ganze Gefühlsenergie an sich gerissen, so drängt er, ohne weiteres sich im Vorstellungsleben durchzusetzen, als Handlungsmotiv wirksam zu werden. Ihm gegenüber kommen Gegenvorstellungen, Gegengründe usw. dann so wenig auf, daß es überhaupt nicht erst zu einem Abwägen kommt. Statt einer überlegten Handlung erfolgt dann eine mehr triebartige, von einem Motiv bestimmte.

Sieht man nun unseren Fall daraufhin an, wie es mit dem Maßverhältnis der im Sinne des Für und Wider wirksamen Gefühlskräfte steht, so läßt sich nicht verkennen, daß hier gerade im ausgesprochensten Maße jene einseitige Verschiebung der Gefühlsbetonung zugunsten eines Vorstellungskomplexes gegeben ist, die, wie gesagt, das In-Verbindung-treten mit anderen Vorstellungen zum Zwecke einer abwägenden Verstandestätigkeit erschwert oder unmöglich macht. Gerade die hier als charakteristisch herausgehobene „überwertige Idee“ ist ja dadurch ausgezeichnet, daß sie die ganze Gefühlsenergie auf diesen einen Inhalt konzentriert und damit das geistige Leben und das Handeln einseitig in ihrem Sinne einengt. Ich habe an einer anderen Stelle, wo es mir auf ganz andere als forensische Fragen, wo es auf die rein psychologische Klarlegung der inneren Zusammenhänge zwischen pathologischer Überwertigkeit und Wahnbildung ankam, auseinandergesetzt¹⁾, wie diese überwertigen Komplexe „in den Mittelpunkt,

¹⁾ Monatsschr. f. Psychiatrie u. Neurologie. Bd. 37. 1915.

und Vordergrund des Bewußtseins rücken, wie sie Aufmerksamkeit und Interesse machtvoll an sich ziehen und bedingungslos an sich fesseln, wie sie Denken und Fühlen, Streben und Wollen rücksichtslos in ihre Bahnen drängen, wie sie zum ausschlaggebenden Leitmotiv für alle Entschlüsse, zur beherrschenden Triebkraft für alles Handeln werden, kurz den alles überragenden und zurückdrängenden Lebensinhalt ausmachen“. Diese Kennzeichnung, der sich manche andere analoge an die Seite stellen, — Wernicke, der Schöpfer dieses Begriffs, nennt beispielsweise die überwertigen Ideen herrschende Ideen, die der Korrektur durch entgegengesetzte Erfahrungen (Gegenvorstellungen!) schwer zugänglich seien und die bedingungslose Voraussetzung für das Handeln bilden — läßt doch auch in unserem Falle den geistigen Vorgang vor der Tat in besonderem Lichte erscheinen. Nun erwäge man, ob unter solchen Umständen, wo unverkennbar das gesamte Schwergewicht der Gefühle, die ganze treibende Kraft der Motive von vornherein allein auf der einen Seite lag und mit beinahe zwingender Gewalt zur Entladung in ihrem Sinne drängten, ob da wirklich Gegenvorstellungen, selbst wenn sie im Bewußtsein aufgetaucht sein mögen, noch für ein verstandesgemäßes Abwägen herangezogen und verwertet werden und damit eine wirkliche Überlegung des Für und Wider statthaben konnte. Zum mindesten werden da doch wohl Bedenken in dieser Hinsicht naheliegen, und ähnliche Erwägungen mögen wohl auch den mit dem Straffall Beschäftigten gekommen sein, wenn etwa der Gefängnisgeistliche in einem Gnadengesuch darauf hinweist, daß K. „schließlich fast wider Willen zum Rechtsfanatiker geworden ist und — — — zu ungesunder Selbsthilfe getrieben wurde“, oder wenn der Staatsanwalt in seiner ausführlichen Darstellung des Falles betont, daß K. „in seinem ganzen Denken und in seiner ganzen Handlungsweise vollkommen unter dem Einflusse dieser überwertigen Idee gestanden hat“.

Nach alledem ist jedenfalls nicht zu verkennen, daß selbst in solchen, im Punkte der Überlegung scheinbar eindeutigen Fällen Gründe genug sich auffinden lassen, die dazu angetan sind, Zweifel an dem tatsächlichen Bestehen einer Überlegung im Sinne des Strafgesetzes zu erwecken.

Doch liegt in der Schwierigkeit der Entscheidung über das Vorliegen oder Fehlen der Überlegung m. E. nicht die alleinige Bedeutung des Falles. Von gleicher Wichtigkeit erscheint die dabei deutlich zutage tretende Unzulänglichkeit der strafrecht-

lichen Beurteilung, insofern eine Entscheidung, welche die Überlegungsfrage bejaht, den mannigfachen pathologischen Eigenheiten und psychologischen Unzulänglichkeiten des Täters, wie sie nicht zum wenigsten gerade beim Überlegungsprozeß selbst zur Geltung kommen, in keiner Weise gerecht wird. Daß ähnliche Schwierigkeiten auch sonst in pathologischen Fällen zutage treten können, legt die allgemeine Eigenart psychopathischer Naturen von vornherein nahe. Und so dürfte es, glaube ich, auf ähnliche Erscheinungen zurückzuführen sein, wenn beispielsweise in einem jüngst von Reukauff¹⁾ angeführten Falle eines psychisch-abnormen Täters, an dem u. a. ausdrücklich das ruhige, z. T. sogar „programmmäßige“ Vorgehen bei der Tötung hervorgehoben wurde, das Medizinalkollegium auf die Frage, ob es sich um eine Affekthandlung handeln könne, die eigentümlich vorsichtige, der Fassung des § 211 StGB allerdings nicht Rechnung tragende Antwort gab, daß die Tat nicht mit der Überlegung ausgeführt sei, die die Voraussetzung des Mordes darstelle. —

Die praktischen Folgerungen, die sich aus den Erschwerungen in der Beurteilung und den Unzulänglichkeiten bei der Strafzumessung im Gefolge dieser unberechtigten forensischen Einschätzung der Überlegung beim Tötungsdelikt ergeben, sind so selbstverständlich und so oft gekennzeichnet worden, daß sich ihre erneute Wiedergabe erübrigt. Wie sonst immer, gilt es auch hier, daß nicht ein psychologisches Einzelmerkmal, sondern nur die psychische Gesamtpersönlichkeit den richtigen Maßstab für die kriminalpsychologische und strafrechtliche Beurteilung abgeben kann. In unserem Falle hat man die der besonderen Eigenart desselben nicht angemessene Härte des Urteils dadurch zu mildern gesucht, daß Staatsanwaltschaft wie auch Geschworene einstimmig den K. für die Begnadigung empfohlen haben, und es verdient vielleicht ausdrückliche Erwähnung, daß die kaiserliche Begnadigung, die nach der zweiten Verurteilung bereits abgelehnt war, schließlich doch noch nachträglich im Anschluß an die erneute, nicht zum wenigsten der Überlegungsfrage gewidmete Beweisaufnahme nach erneutem Vortrag erfolgte.

¹⁾ Reukauff, „Mord und Mörder“ L. Psychiatrisch-neurologische Wochenschrift 1915. Nr. 11.

Die Berufsbefangenheit der Organe der Strafrechtspflege.

Von

Geh. Justizrat **Dr. Horch**, Mainz.

In der Aschaffenburgschen Monatschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 11. Jahrgang Seite 614 ff. entwickelt Amtsrichter Dr. Hellwig „Zur Frage der Berufsbefangenheit der Anwälte“ eine Reihe von Gesichtspunkten, die sich von einer einseitigen Voreingenommenheit, die sonst vielfach auf diesem Gebiet in die Erscheinung tritt, fernhält und in einer einwandfreien vornehmen Form zum Ausdruck gelangte. Unbedenklich kann dem Verfasser darin beigepflichtet werden, daß, wie er Seite 616 bemerkt: „in nicht allzu seltenen Fällen Anwälte, namentlich auch Verteidiger — zum größten Teil wohl durch wirtschaftliche Not veranlaßt — einseitig bei der Wahrnehmung der Interessen ihrer Klienten vorgehen, und zwar mitunter in so schroffer einseitiger Weise, daß ihr Verhalten wenigstens vom ethischen Standpunkt entschieden Mißbilligung verdient.“ Allerdings scheint mir Amtsrichter Hellwig in anderer Richtung viel zu weit zu gehen. Wenn er annimmt, daß die „unbewußte Berufsbefangenheit“ als etwas allgemein Gegebenes zu gelten habe, bei der die wenigen Ausnahmen nur die Regel bestätigen könnten, so vermag eine derartige Annahme weder auf die noch nicht spruchreifen persönlichen Erfahrungen eines Amtsrichters, der in einem anderen Artikel des gleichen Heftes der oben zitierten Zeitschrift Seite 670 noch als Gerichtsassessor zeichnet, noch auf die Zitate des in dieser Frage in seiner Befangenheit sattsam bekannten Oberlandesgerichtsrats Otto gestützt zu werden. Wenn der Verfasser sich weiter gegen die Forderung wendet, erfahrene Anwälte zu Richtern zu machen — er fügt vorsichtigerweise hinzu „in größerem Maßstabe“ —, so entspricht er der namentlich in den Kreisen der jüngsten und jüngeren Richter naturgemäß sich geltend machenden Richtung, allein auch hier widersprechen die Erfahrungen

vieler Jahrzehnte der Stellungnahme Hellwigs. Speziell in Hessen sind die Präsidenten der Landgerichte und des Oberlandesgerichts zum größten Teil mit früheren angesehenen Rechtsanwälten besetzt worden und ganz gewiß nicht zum Nachteil der Rechtspflege. Am schärfsten muß dagegen Widerspruch erhoben werden, daß Hellwig unter Anlehnung an ein anonym erschienenes Schriftchen zum Prozeß Sternberg die Auffassung dieses Anonymus vertritt, der Verteidiger dürfe nicht „um seinen Beruf zu idealisieren, als Mitarbeiter der Justiz bezeichnet werden“. Eine derartige Auffassung steht im direkten Widerspruch mit dem Gesetze. Einerlei, ob die Berufsbefangenheit der Anwälte vorhanden ist oder nicht, ob sie die Regel oder die Ausnahme darstellt, der Verteidiger ist zweifellos ein wesentliches Organ der Strafrechtspflege, und die mitunter unerfreulichen Erscheinungen, die hier zutage treten, ändern an der grundsätzlichen Stellung der der Staatsanwaltschaft vollständig adäquaten Verteidigung nicht das Geringste. Allein so notwendig es mir schien, gegen einige Schlußfolgerungen Hellwigs Stellung zu nehmen, so beabsichtige ich schon aus dem Grunde nicht, in eine Polemik mit ihm einzutreten, weil in diesem Archiv hierfür kein Raum vorhanden wäre. Im Gegenteil, die Ausführungen Hellwigs regten in mir die Frage an, die für das Gebiet der Kriminologie besonders wichtig scheint:

„Wie steht es denn überhaupt mit der Unbefangenheit der Organe der Strafrechtspflege? Ist das, was der Verfasser des oben zitierten Aufsatzes bezüglich der Anwälte behauptet, nicht eine Erscheinung, die auch bei den übrigen Organen der Strafrechtspflege in die Erscheinung tritt?“

Über die Berufsbefangenheit der Verteidigung hat Hellwig, trotzdem ich in mehrfacher Hinsicht anderer Meinung bin, manches zutreffende Wort geäußert. Es darf dabei nicht übersehen werden, daß der Verteidiger kraft seiner ganzen Stellung nicht gegen den Angeklagten seine Tätigkeit ausüben darf. Er soll, wenn er seine Aufgabe richtig erfaßt, wie in einem Brennpunkt all das vereinigen, was zugunsten des Angeklagten, sei es zur Schuld-, sei es zur Straffrage, angeführt werden kann. Bei den Ausführungen zur Schuldfrage ist es häufig nicht bloß das Tatsachenmaterial, das in Betracht gezogen werden muß, sondern auch die Unterordnung des einzelnen Falles unter das Strafgesetz. So ist dem gewissenhaften Verteidiger Raum genug gegeben, trotz seiner subjektiven Auffassung objektives Material zur Schuld- und Straffrage dem Richter vorzulegen. Jenseits dieser Grenzen liegen die von Hellwig

mit Recht gerügten Fälle, in denen junge disziplinlose oder skrupellose Verteidiger, worunter ich insbesondere manche ausschließlich in Strafsachen tätige Anwälte in Großstädten zähle, bemüht sind, aus Schwarz Weiß zu machen und den Interessen des Angeklagten unter allen Umständen mit Hintansetzung der von der Persönlichkeit und dem Pflichtbewußtsein gezogenen Grenzen zu dienen. Aber auch diesseits der Grenzen soll eine gewisse Berufsbefangenheit der Verteidigung nicht geleugnet werden.

Wie steht es zunächst mit derjenigen der Staatsanwaltschaft? Hier handelt es sich um ein Organ der Strafrechtspflege, das nicht bloß das Recht gegen, sondern auch für den Angeklagten anzuwenden berufen ist. Wird von diesem letzteren Recht wirklich so häufig Gebrauch gemacht, wie es bei objektiver Beurteilung der Sachlage am Platze wäre, oder ist auch hier die Berufsbefangenheit nicht oft genug ein Hindernis für eine vorurteilslose Stellungnahme? Wie häufig kommt es vor, daß bei einer nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung gänzlich unhaltbar gewordenen Anklage diese trotzdem von der Staatsanwaltschaft aufrechterhalten wird! Wie viele Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte, die sich später als unbegründet herausstellen, sind von dieser Befangenheit beeinflußt! Ist es nicht geradezu zur Regel geworden, daß Anträge der Verteidigung oder des Angeklagten, selbst wenn sie sachlich durchaus begründet erscheinen, grundsätzlich von dem Vertreter der Anklage bekämpft werden?

Doch Staatsanwaltschaft und Verteidigung sind ja nur Hilfsorgane der Strafrechtspflege. Wie steht es mit der Berufsbefangenheit der entscheidenden Richter? Ein interessanter Zufall ist es, daß unmittelbar an den oben zitierten Aufsatz Hellwigs in der Aschaffenburgschen Zeitschrift eine gründliche und weitschauende Abhandlung von Dr. Herbert Geber über „die richterliche Unabhängigkeit“ sich anschließt, die auch für unsere Frage eine Fülle fesselnder Gesichtspunkte ergibt. Geber sagt auf Seite 624 bis 626: „Die Unparteilichkeit des deutschen Richters steht außer Frage. Zwar wird sich — zumal im Strafprozeß — kein einsichtiger Richter absolut frei von Sympathie und Antipathie fühlen. Aber das sind Faktoren, die sich der Berechnung und Feststellung im einzelnen schlechthin entziehen, da sie zu den ursprünglichsten Äußerungen menschlichen Wesens gehören. Das bewußte Ankämpfen gegen sie ist aussichtslos und führt, wie die Erfahrung lehrt, nicht selten in entgegengesetztem Sinne zur Ungerechtigkeit. So ist der Vorwurf der Klassenjustiz, der

fortgesetzt von Vertretern der arbeitenden Klasse gegen unsere Richter erhoben wird, so maßlos er auch verallgemeinert wird, doch nicht als völlig haltlos von der Hand zu weisen. Es ist in der Tat vorgekommen, daß ein Angeklagter wegen seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten Interessengruppe von einem Gericht härter angefaßt worden ist als ein anderer ohne derartige Beziehungen unter den gleichen Umständen, — aber wohlverstanden, ohne daß sich das Gericht dessen bewußt gewesen wäre, nur aus einer instinktmäßigen Antipathie heraus. Andererseits drängt sich bei einem unbefangenen Studium der Judikatur nicht selten die Beobachtung auf, daß der Richter aus Furcht, gegen Angehörige einer anderen Gesellschaftsklasse voreingenommen zu sein, seinem ursprünglichen und gerechten Gefühl entgegen urteilte und dadurch einen Fehlspruch tat. So ist in den Urteilen manchen Gerichtes eine — natürlich ebenfalls absolut ungewollte — Bevorzugung Angehöriger der arbeitenden Klasse zu erkennen. Diese Andeutungen müssen genügen. Es handelt sich bei der hier erörterten Frage um einen Ausschnitt aus dem bisher nicht behandelten Problem der Psychologie des Richters. Auch Regierung und Verwaltung haben auf die Entscheidungstätigkeit der heutigen deutschen Gerichte keinen Einfluß, und es sind ebensowenig Versuche von dieser Seite bekannt, einen solchen auszuüben.

Ganz anders steht es praktisch mit dem Verhältnis der Gerichte untereinander: die Judikatur der letzten Jahre hat in dieser Beziehung Erscheinungen gezeitigt, die zu ernststen Bedenken bezüglich der praktischen Ausgestaltung unseres Gerichtswesens Anlaß geben, und auf die die Aufmerksamkeit weiterer Kreise der Gebildeten zu lenken notwendig erscheint. Inwieweit die Richterunabhängigkeit durch das Instanzensystem unserer Gerichtsverfassung rechtlich eingeschränkt ist, haben wir oben gesehen. Der Überblick hat uns gezeigt, daß es (abgesehen von dem Erfordernis der Plenarentscheidungen) eine Bindung der unteren Instanzen nur für den einzelnen Fall eintreten läßt, in dem das höhere Gericht gesprochen hat. Wie anders es in der Praxis aussieht, möge folgender von dem Verfasser beobachtete Fall illustrieren, der im deutschen Rechtsgebiet in ähnlicher Form nicht selten vorkommen wird. Im Beratungszimmer der Zivilkammer eines holsteinischen Landgerichts war des langen und breiten über eine prinzipielle Rechtsfrage disputiert worden, die für den Ausgang des betreffenden Rechtsstreites entscheidend war. Von Einzelheiten kann abgesehen werden. Die Kammer war nach

mehrständiger Beratung einstimmig zu der Ansicht gekommen, daß der von der Mehrzahl der Lehrbücher und Kommentare vertretenen Lösung der Frage zu folgen und die Klage demgemäß abzuweisen sei. Plötzlich entdeckt einer der Räte eine Reichsgerichtsentscheidung aus dem Jahre 1873, die zu derselben Rechtsfrage entgegengesetzt Stellung nimmt. Man sollte erwarten, daß die Richter darüber zu der Tagesordnung übergehen und an ihrer Entscheidung festhalten würden. Aber das geschah nicht, sondern die Kammer tat das, was die große Mehrzahl der deutschen Gerichte in diesem Falle getan hätte: die Frage wurde ohne weitere Debatte im Sinne des höchstrichterlichen Urteils entschieden; der Beklagte wurde verurteilt. — Nicht minder bezeichnend ist folgender typische Fall. Bei der Strafkammer in H. hatte ein Referendar, der sich von der Fakultätsweisheit noch nicht emanzipiert hatte, als Referent in einer Strafsache die Urteilsgründe anzufertigen, bei deren Entscheidung die Kammer einem Reichsgerichtsurteil gefolgt war. Der Referendar schrieb nun: „Wie das Reichsgericht mit Recht ausführt . . .“ Der Korreferent war ein ergrauter Landgerichtsrat, der sich wegen seines hervorragenden juristischen Scharfblicks und seiner überzeugenden und äußerst sympathischen Beredsamkeit allgemein der größten Achtung erfreut. Dieser ließ den Referendar zu sich rufen und erklärte ihm, daß das Urteil keinesfalls diese Fassung behalten dürfe. Er hatte das „mit Recht“ durchstrichen. Der alte Herr sagte wörtlich: „Man würde uns schön auf den Kopf kommen, wenn wir anders entscheiden würden. Das darf sich unter besonderen Umständen wohl mal das Oberlandesgericht erlauben, aber niemals wir als untere Instanz.“ Auf die bescheidene Entgegnung des jungen Juristen, die Ungebundenheit des Gerichts sei doch ein Hauptgrundsatz unserer Gerichtsverfassung, entgegnete der Rat: „Ganz recht! Das Gericht ist nicht gebunden, — de iure nicht, aber wohl de facto.“ Daran knüpfte er weitere Ausführungen, aus denen hier noch zwei Sätze Platz finden mögen, die u. a. den Schlüssel enthalten zu der seit langem eingerissenen Unterbindung der richterlichen Unabhängigkeit durch freiwillige Selbstentäußerung der Richter. Er sagte: „Es kommt alles darauf an, daß wir eine feststehende Praxis und damit Rechtsgewißheit haben“ und zweitens: „Wenn wir dem Reichsgericht folgen, handeln wir nicht kulpos.“

Etwas später wirft Geber die Frage auf (Seite 628): „Ist es richtig, daß ein Gericht niemals „kulpos“ handelt, wenn es bei

seiner Entscheidung dem Reichsgericht folgt? Die Antwort ergibt sich aus dem § 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes, aus dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit, der, wie wir gesehen haben, Recht und Pflicht des Richters bedeutet, bei seiner Entscheidungstätigkeit keiner anderen Macht als dem Gesetz Ausdruck zu verleihen. Hieraus folgt unzweideutig und unzweifelhaft, daß der Richter jeden Rechtsfall selbständig nach eigener richterlicher Überzeugung in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung zu entscheiden verpflichtet ist, daß er mithin pflichtwidrig handelt, wenn er eine Entscheidung im Anschluß an ein oberinstanzliches Urteil trifft, ohne selbst eine Prüfung der Rechtslage vorzunehmen, und daß es in noch viel höherem Grade eine Verletzung seiner Richterpflicht bedeutet, wenn er gar seiner eigenen Überzeugung zuwider in Übereinstimmung mit einer obergerichtlichen Entscheidung Stellung nimmt. Dabei wirft sich für den Strafprozeß die Frage auf, ob der Richter sich hierdurch nicht bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen wegen Freiheitsberaubung unter Mißbrauch der Amtsgewalt oder wegen Bewirkung einer dem Gesetz nicht entsprechenden Bestrafung (nach §§ 341, 239 und § 346 des Strafgesetzbuchs) kriminell strafbar macht. Auch dies zeigt, eine wie ernste Bedeutung der hier besprochenen Frage zukommt.“

Neben dieser sachlichen Befangenheit macht sich aber nicht allzu selten eine, wenn auch unbewußte, persönliche Befangenheit wahrnehmbar. Zu dieser neigen vor allem jene temperamentvollen Vorsitzenden, zu denen ein kürzlich behandelter Sensationsprozeß einen recht unerquicklichen Beitrag lieferte. Was Hellwig dem Verteidiger zum Vorwurf macht, daß er nämlich auch nach Abschluß seiner Tätigkeit gewissermaßen retrospektiv noch die Berufsbefangenheit dadurch offenbare, daß er zu einer objektiven Sachdarstellung nicht fähig sei, hat sich gerade in diesem Falle erwiesen, wo der betreffende Vorsitzende, der offenbar von seinem Rechte überzeugt war, obwohl jeder Unbefangene nur mit Kopfschütteln den stürmischen Verhandlungen folgen konnte, nachträglich zu einer Beschwerde an die Anwältekammer gegen die betreffenden Verteidiger sich veranlaßt sah, die von dieser objektiv urteilenden Behörde als völlig unbegründet zurückgewiesen worden ist. Der Verfasser dieser Betrachtungen hat in Band 67 dieses Archivs Seite 153 bei der Besprechung einer Schrift von Dr. von Holten, Landgerichtsrat in Magdeburg „An die deutschen Geschworenen“ in Übereinstimmung mit einem Referat des Professor

von Liszt in der Juristischen Wochenschrift eine solche Fülle von Vorurteilen und Voreingenommenheiten gegenüber der Verteidigung feststellen können, daß die Berufsbefangenheit des Richters, wenn auch an seiner Unparteiischkeit nicht gezweifelt werden soll, auch in diesem Falle klar zutage trat. Diese Berufsbefangenheit macht sich aber nicht bloß gegenüber dem Verteidiger geltend, der ja mitunter durch sein Verhalten es dem leitenden Richter schwer macht, unbefangen zu bleiben, kommt nicht bloß gegenüber dem Angeklagten zur Geltung, bei dem häufig das Studium der Akten der Voruntersuchung eine gewisse Grundanschauung ergibt, der gegenüber die Feststellungen der Verhandlung nicht immer objektiv genug gewürdigt werden können, sondern sie macht sich auch den Zeugen und Sachverständigen gegenüber mitunter höchst unliebsam bemerkbar. Wie rückständig die Ansichten mancher Vorsitzenden bezüglich der psychiatrischen Beurteilung eines Falles sich darstellen, weiß jeder, der sich in einer größeren Praxis mit diesem Gebiet jemals zu befassen hatte. Steht doch für viele Vorsitzenden von vornherein fest, daß ein Angeklagter, der sich gewandt und sicher auszusprechen weiß, unter keinen Umständen als ein Geisteskranker erscheinen könne. Derartige Schlußfolgerungen sind nicht möglich, ohne daß eine gewisse allgemeine Berufsbefangenheit auch auf das Richtermaterial übergegriffen hätte. Dazu kommt, daß auch die Beschlußkammern sich unbeeußterweise häufig von vorgefaßten Meinungen leiten lassen. Wie häufig kommt es vor, daß Kindsmorde, die vollständig dem Tatbestand des § 217 entsprechen, sei es mit Einverständnis der Staatsanwaltschaft oder gegen den Antrag derselben, statt dem Schwurgericht als fahrlässige Tötung der Strafkammer überwiesen werden, weil im Unterbewußtsein des Richters der Gedanke mitspricht, die Geschworenen könnten sich von nichtjuristischen Gründen leiten lassen, während die Strafkammer auch auf Grund einer Anklage wegen fahrlässiger Kindestötung zu derselben Strafe gelangen könne, die das Schwurgericht im Falle einer Verurteilung wegen Kindsmords auszusprechen veranlaßt sei. Es ist dieselbe Bevorzugung des Naturrechts gegenüber dem positiven Recht, über die Binding in seinem hochinteressanten Aufsatz in der Zeitschrift: „Der Gerichtssaal“ Band 35, Seite 178 ff. unter dem Titel: „Der umgekehrte Irrtum“ in so überzeugenden Worten sich ausspricht. Was er dort über die verfehlte Rechtsprechung des Reichsgerichts zur Frage des Putativdelikts geltend macht, daß nämlich das Reichsgericht sich nicht von dem Gesetze selbst, sondern von den Erwägungen

der Strafbarkeit des einzelnen Falles leiten lasse, trifft auch auf diese Verweisungen der Beschlußkammer in vielen Fällen zu.

Mit diesen sachlichen Ausführungen soll keineswegs ein Zweifel an der Unparteiischkeit des Richterstandes ausgesprochen, sondern nur dargetan werden, daß, was Hellwig für die Verteidigung behauptet, auch auf die übrigen Organe der Strafrechtspflege Anwendung findet, daß „peccatur intra muros et extra“ und daß die Unvollkommenheit menschlicher Verhältnisse auch auf die Strafrechtspflege naturgemäß sich erstreckt. Ganz unheilbar sind diese für das Ansehen der Rechtspflege nicht entscheidenden, aber doch unliebsamen Vorkommnisse nicht. Vielmehr ist der Weg zu einer besseren Gestaltung ein vielfacher. Was die Verteidigung anbetrifft, so ist schon jetzt die Strenge der Anwältekammern und der Ehrengerichtshöfe geeignet, denjenigen Elementen entgegenzutreten, die sich außerhalb der Grenzen ihrer Berufspflichten stellen, und es muß in dieser Hinsicht weiterhin durch das Beispiel der älteren und angesehenen Anwälte, durch Belehrung und Ermahnung seitens der zuständigen Anwältekammern darauf gedrungen werden, daß die Berufsbefangenheit nicht zum Nachteil der Berufspflicht ausschlage. Bei der Staatsanwaltschaft wird wohl durch eine richtige Handhabung der Verteilung der einzelnen Fälle seitens des Oberstaatsanwaltes mancher Fehler beseitigt und manche Einseitigkeit in der Stellung von Anträgen, in der Einlegung von Berufungen und dergleichen vermieden werden können.

Schwieriger liegt die Frage bei dem unabhängigen Richterstand. Aber auch hier könnte bei der Auswahl der Vorsitzenden und namentlich der Vorsitzenden der Schwurgerichte seitens des Präsidiums darauf hingewirkt werden, daß nervöse und temperamentvolle Richter, die am Kollegialgericht mitunter zu den besten Elementen des Richterstandes zählen, nicht zu Vorsitzenden gewählt werden. Es wäre weiter darauf hinzuwirken, daß die Beisitzer bei den Strafkammern und den Schwurgerichten nicht, wie dies häufig geschieht, aus den jüngsten Richtern entnommen werden, die im einzelnen Fall nicht die nötige Widerstandskraft besitzen, um gegenüber dem älteren und angesehenen Vorsitzenden das Gewicht ihrer Mitentscheidung in die Wagschale zu werfen. Es ist überaus auffällig, daß in allen den Fällen, in denen die Entscheidung eines Vorsitzenden gegenüber Anträgen des Angeklagten und der Verteidiger auch bei den objektiv Urteilenden Aufsehen erregte, bei der Erwirkung eines Gerichtsbeschlusses

nur in den seltensten Fällen eine andere Entscheidung zutage kam als diejenige, die der Vorsitzende vor der Beschlußfassung zu erkennen gegeben hatte. Eine Änderung in der Bestellung der Beisitzer würde zweifellos dazu beitragen, die unbewußte Befangenheit des Vorsitzenden zu korrigieren. Eine weitere Besserung auf dem Wege der Bekämpfung der Befangenheit, insbesondere der Geschworenen, würde in der Erfüllung der von den verschiedensten Seiten erhobenen Forderung herbeigeführt werden können, daß in Zukunft die Frage nach der Konfession eines Zeugen oder eines Angeklagten unterbleibt. Die französische Strafprozeßordnung, die bis zum Jahre 1879 in Rheinhessen Geltung hatte, kannte eine derartige Frage nicht, und es ist außer allem Zweifel, daß die Frage geeignet erscheint, von vornherein eine gewisse Voreingenommenheit hervorzurufen. Dies gilt nicht etwa bloß gegenüber dem Antisemitismus, sondern weit mehr noch in katholischen Gegenden gegenüber den Protestanten, in protestantischen Gegenden gegenüber den Katholiken. Wenn man sich das Material vergegenwärtigt, aus dem die Geschworenen in den weniger gebildeten Bezirken Deutschlands hervorgehen, dann unterliegt es keinem Zweifel, daß die Frage nach der Konfession an sich völlig zwecklos ist, bei der Erregung von Vorurteilen und Befangenheiten aber eine mitunter entscheidende Rolle spielt, abgesehen davon, daß die Frage Viele geradezu vor den Gewissenszwang stellt, einen Glauben zu bekennen, dem sie längst entfremdet sind. Daß bezüglich der psychologischen und psychiatrischen Ausbildung sämtlicher Organe der Strafrechtspflege sehr häufig noch die ersten Anfänge zu eröffnen sind, ist schon häufig hervorgehoben worden. Von dieser psychologischen und psychiatrischen Ausbildung hängt aber die Stellungnahme zu einer ganzen Reihe für die Befangenheit oder Unbefangenheit sprechender Gesichtspunkte ab. Die Hauptsache für sämtliche an der Strafrechtspflege Beteiligten ist aber die Vertiefung der allgemeinen Bildung. Obwohl unter Richtern, Staatsanwälten und Verteidigern überaus gebildete und in jeder Beziehung hochstehende Persönlichkeiten sich befinden, so läßt doch die allgemeine Bildung einer großen Zahl der diesen Berufsklassen Angehörigen noch in vielfacher Hinsicht zu wünschen übrig. Nur wenn diese allgemeine Bildung durch Vertiefung des akademischen Studiums, durch Ergänzung der Fachkenntnisse auf der Grundlage einer philosophischen, psychologischen, literarischen und künstlerischen Ausbildung derartig gefördert wird, daß die Ergebnisse sich mehr und mehr bemerkbar machen in der größeren

Einsicht in das menschliche Leben, in der Duldsamkeit gegen Fehler und Irrtümer, in dem tieferen Verständnis für die Zusammenhänge der Schuld des einzelnen, für die Voraussetzungen und die Folgen der Strafe, dann ist zu hoffen, daß die Befangenheit der Strafrechtsorgane mehr und mehr schwinden und einer vollen Erfassung der Aufgaben der Strafrechtspflege Platz machen wird.

Über Kindermißhandlung.

Von

Dr. Erwein Ritter v. Höpler, kk. Hofrat und Leitender
Erster Staatsanwalt in Wien.

Mögen wir vom Frieden vielleicht noch weiter entfernt sein, als es jeder Freund kulturellen Fortschrittes wünschen muß, das eine ist sicher: Der Ruf nach Vorbereitung der Friedenswirtschaft ertönt überall und allerorten, er darf auch auf dem Gebiete der Kriminalistik nicht überhört werden. Auch unser harren große und schwierige Aufgaben, auch wir müssen retten, was noch zu retten ist, müssen aufbauen, was der Krieg zerstört.

Überblicken wir aber die Kriegsschäden auf unserem Gebiete, so bleibt unser Auge vor allem dort haften, wo am meisten zerstört, wo rasche und ausgiebigste Wiederherstellungsarbeit am meisten not tut, bei unserer Jugend.

All die Maßnahmen zu besprechen, die nötig sind, um die Jugenderziehung in die richtigen Bahnen zu lenken, ein zweckentsprechendes Jugendstrafrecht ein- und durchzuführen, liegt außerhalb des Rahmens dieser Erörterung; ich will mich mit der Frage befassen, wie der Rechtsschutz, den das Kind, die Jugend gegenüber strafbaren Angriffen gegen Leben und Gesundheit genießen muß, wirksam werden kann, und im Rahmen dieser Besprechung mich mit den schwersten und für die körperliche und geistige Entwicklung des Kindes gefährlichsten Angriffen befassen, mit den Kindermißhandlungen.

Es ist wohl unbestritten, daß gerade diese strafbaren Handlungen jenen Boden mangelnder Widerstands- und Willenskraft schaffen, in dem der Same des Bösen, des Verbrechens, so gut gedeiht und so reichlich aufgeht.

Ich glaube der Sache am besten zu dienen, daß ich der allgemeinen Erörterung der einschlägigen Fragen die Schilderung einzelner mir bekannt gewordener Fällen, die ich seit Jahren sammle, voranstelle. Daran schließe ich aber die Bitte, die Arbeit dadurch

zu fördern, daß mir möglichst viele andere einschlägige Prozesse — am besten durch Veröffentlichung in diesen Blättern — zur Verfügung gestellt werden.

Absichtlich habe ich jene Fälle ausgewählt, bei denen mir die Gerichtsakten zur Verfügung standen, und habe insbesondere darauf verzichtet, Gerichtssaalberichte als Quellen zu benützen, weil diese gerade auf diesem Gebiete nur zu leicht der Sensationslust Dienste leisten und daher eine Färbung nach der oder jener Seite nicht verkennen lassen.

Dadurch erklärt sich auch die Dürftigkeit der Quellen, damit erscheint aber auch die gestellte Bitte um werktätige Unterstützung begründet.

Jene zahllosen Fälle, die mangels bösen Vorsatzes und mangels schwerer oder erheblicher Folgen lediglich als Überschreitungen; des Züchtigungsrechtes zu werten sind, wurden nicht berücksichtigt; sie finden in angeborener Roheit, gesteigerter Aufregung, Zorn, Trunksucht leicht ihre Erklärung.

I.

Eingangs möchte ich auf den von Landgerichtsrat Ungewitter im Großschen Archiv Band XXI Seite 276 veröffentlichten Strafprozeß verweisen, wonach ein Kind, das bis zur Verhelichung der Eltern von fremden Leuten gut gepflegt worden war, von den Eltern in grausamer Weise so lange mißhandelt wurde, bis es starb.

II.

Der zweite Fall spielte im Jahre 1899 in Wien und hatte sowohl wegen des Beweisergebnisses als wegen des Ausganges das größte Aufsehen erregt.

Der 33jährige Hausknecht Josef H. und dessen 29 Jahre alte Gattin Juliane H. wurden im Jahre 1899 angeklagt, ihr 5 Jahre altes Kind Anna ermordet zu haben.

Die Gründe der erhobenen Anklageschrift führen im wesentlichen folgendes aus:

Der Totenbeschauer fand an der Leiche des in der Wohnung seiner Eltern verstorbenen Kindes auffällige Verletzungsspuren, die ihn zur Erstattung der Anzeige veranlaßten. Die gepflogenen Erhebungen stellten fest, daß die Todesursache bei Anna H. nicht klar sei, daß sichtbare Spuren erlittener Mißhandlung vorlägen und daß ein ursächlicher Zusammenhang dieser Verletzungen mit dem eingetretenen Tode nicht ausgeschlossen sei. Die Sache trat in den Stand gerichtlicher Untersuchung, die mit offenkundiger Klar-

heit zeigte, daß an dem verstorbenen Kinde von den leiblichen Eltern mit grausamsten Mitteln ein Mord verübt worden war.

Josef und Juliane H. sind Tagelöhnersleute von niederer Bildung und Gesinnung; er ist Hausknecht, sie verdient sich mit Bügeln ihr Brot. Beide hatten zunächst in wilder Ehe gelebt; zu dieser Zeit kam Anna H. zur Welt, die durch später nachgefolgte Eheschließung der Eltern legitimiert wurde. Das Kind hatte seine ersten Lebensjahre zumeist bei fremden Leuten zugebracht und kam erst mit zwei Jahren zu den Eltern. Wenn Anna H. es überhaupt in ihrem kurzen Leben jemals gut hatte, so war dies nur bei fremden Leuten. Die Eltern müssen das Kind von allem Anfang an mit Lieblosigkeit und Abneigung, die sich schließlich bis zum bittersten Haß steigerten, behandelt haben.

Durch die eingehend gepflogenen Erhebungen ist zu erweisen, daß die Beschuldigten seit mindestens einem Jahre die verschiedenartigsten und grausamsten Mißhandlungen an ihrem Kinde begangen haben mit dem Erfolge, daß dieses gequälte Kind endlich infolge der fortgesetzten Verletzungen und Angriffe zugrunde gegangen ist.

Das wird vor allem durch das Gutachten der Gerichtsärzte festgestellt, die die Leichenöffnung vornahmen.

Die Leiche war vollkommen abgemagert, hatte bei einer Länge von 88 cm nur 8850 g, also nicht einmal 9 kg Gewicht; das Haar auf der Scheitelhöhe war spärlich und gelichtet, am ganzen Körper war eine Anzahl von Verletzungen vorhanden, von denen folgende als schwer festgestellt wurden:

An der linken Ohrmuschel eine Rißwunde mit blutiger Unterlaufung des Gewebes.

An der Oberlippe links eine Rißquetschwunde, die ganze Dicke der Lippe durchdringend; im Oberkiefer fehlen die dieser Verletzung entsprechenden drei Scheidezähne, der vierte ist gelockert; in einer Wurzelhöhle ist Eiter angesammelt.

Ein Bruch des rechten Schlüsselbeines; ein Bruch der 7. rechten Rippe mit Vereiterung der Bruchstellen; der 3., 4. und 5. Finger beider Hände verkrüppelt. Außerdem waren noch unzählbare Hautaufschürfungen und Substanzverluste der Oberhaut an der Stirne, der Schläfe, den Wangen, Ohrmuscheln, am Unterkieferwinkel, an Knie und Nase, am linken Ober- und Unterschenkel, am Rücken und an beiden Armen sichtbar. Die Haut- und Unterhautzellgewebe an Stirne und Kopf waren infiltriert und entleerten bei Einschnitten eitrige Flüssigkeit.

Die Ärzte führen alle diese Verletzungen auf stumpf oder stumpfkantig wirkende Gewalten zurück in Gestalt von Schlägen, Stößen, Fußritten, Anschleudern an harte Gegenstände und dergl. Der Tod des Kindes ist nach dem Gutachten infolge einer Zellgewebsentzündung der Kopf- und Gesichtshaut durch Blutvergiftung eingetreten, und es stehen mit dieser tödlichen Blutvergiftung zweifellos insbesondere die Verletzungen am Kopf und im Gesichte in ursächlichem Zusammenhange. Die Reißquetschwunde an der Oberlippe wird als die wahrscheinliche Eingangspforte der tödlichen Infektion bezeichnet und ist schon allein als eine schwere und tödliche Verletzung zu bezeichnen. Die hochgradige Abmagerung des Körpers ist nicht auf eine natürliche Krankheit zurückzuführen, sondern muß als Folge einer durch längere Zeit erfolgten Entziehung der Nahrung erklärt werden.

Aus den Aussagen der vernommenen 12 Zeugen ergibt sich, daß Anna H. im letzten Jahre ein qualvolles Martyrium zu erdulden hatte, über sich die schwersten, grausamsten und ausgesuchtesten Mißhandlungen ergehen lassen mußte, ohne Nahrung oder nur mit den geringfügigsten Eßmitteln gelassen wurde, daß zu den Schlägen ein eiserner Schürhaken, ein zweifingerdicker Rohrstock, ein großer Waschkochlöffel und Ähnliches verwendet wurden, daß Anna H. oft stundenlang in der Wohnung allein ohne Nahrung und Licht eingesperrt gehalten wurde und bei den schrecklichen Züchtigungen nicht einmal schreien, sondern bei fest zugehaltenem Munde nur durch unterdrücktes Weinen und leises Wimmern dem großen Seelen- und Körperschmerze Ausdruck geben durfte. Nur einige besonders hervorstechende Behauptungen der Zeugenaussagen sollen hier betont werden: Karoline I. erzählt, das Kind habe, weil es ein Brotscherzel mit dem Finger ausgehöhlt, auch die heruntergefallenen Brösel aus einem mit schmutzigem Wasser gefüllten Sitzschaff herausfischen und essen müssen. Bei einer mit dem Schürhaken erfolgten Züchtigung soll das Kind aus Angst und Schmerz den Kot gegessen haben, den ihm Juliane H. mit dem Rufe: „Friß, Canaille, ich werd' für dich keinen Kot putzen!“ in den Mund gestrichen habe.

Dem hungernden Kinde steckten mitleidige Nachbarn durch eine Türspalte einigemal Eßwaren zu. Kaum hatten die Beschuldigten hiervon erfahren, ließen sie die Türspalte mit einem Brette vernageln.

Magdalena K., welche den soeben geschilderten Sachverhalt bestätigt, hat gleichfalls gesehen, daß dem Kinde der eigene Kot in den Mund geschmiert wurde.

Marie L. sah unter anderem, daß Juliane H. einmal das Kind heftig und wütend in das von den Beschuldigten bewohnte Gassenlokal hineinschleuderte.

Anna Z. sah beide Hände des Kindes verbrannt, und das Kind erzählte über die Entstehung der Brandwunden, die Mutter habe ihr die Hände in heißes Wasser gesteckt.

Eine andere Zeugin sah das Kind einmal an einen Bettfuß so knapp angebunden, daß es sich nicht rühren konnte; auf einem dem Kind nicht erreichbaren Tische war Kaffee und ein Stück Brot hingestellt worden, um das hungrige Kind durch den Anblick der nicht erreichbaren Nahrung zu quälen.

Die Zeugin Marie M. fand das Kind einmal unter einem Bette zusammengekauert mit dem Gesichte gegen den Fußboden, nur mit einem Hemd bekleidet. Ein Bett hatte Anna H. überhaupt nicht, sie mußte auf einem Holzkoffer, der mit einigen Lumpen bedeckt wurde, schlafen.

Angesichts dieser erdrückenden Beweise mußten beide Beschuldigten, insbesondere die weit schwerer belastete Juliane H., ihr anfängliches dreistes Leugnen zum Teil aufgeben. Als eine Lüge ist es zu bezeichnen, wenn die Beschuldigten dem unglücklichen Kinde alle möglichen schlechten Eigenschaften zulegen wollen; im Gegensatz zu diesen Behauptungen wird das Kind als sehr brav, sittsam und herzlich bezeichnet.

Bei dem schließlichen Zugeständnis hat Juliane H. auch eingeräumt, daß sie wiederholt dem Kinde als Nahrung für einen ganzen Tag nur ein „Häferl“ Kaffee und ein kleines Stück Brot gegeben, daß sie das Kind durch wiederholte Schläge mit dem Rohrstock oder mit der Faust auf alle Körperteile, insbesondere auf den Kopf und ins Gesicht mißhandelt, endlich auch die Wunde an der Oberlippe zugefügt habe. Auch Josef H. mußte schließlich zugeben, das Kind wiederholt geschlagen zu haben; daß er im großen und ganzen seiner Gattin in den grausamen Mißhandlungen nicht nachstand, daß er insbesondere das Hungern des Kindes ruhig ansah, wird durch die Aussagen zahlreicher Zeugen erhärtet.

Die Tötungsabsicht der Beschuldigten ergibt sich unter anderem auch aus folgenden Tatsachen: Beide Beschuldigte sind erst im Sommer 1898 wegen Mißhandlung ihres Kindes Anna gerichtlich schuldig gesprochen und mit einer Verwarnung bestraft worden. Juliane H. ließ sich, wie sie sagte, hierdurch nicht im geringsten stören, rühmte sich vielmehr einer neuen Erfindung. Damit das

Kind keine blauen Flecke bekomme, wird es jetzt mit der Faust vorn auf die Brust geschlagen.

Die vernommenen Zeugen geben übereinstimmend ihrer Meinung dahin Ausdruck, daß die Beschuldigten es darauf abgesehen hatten, das Kind durch Hunger und grausame Mißhandlungen zu töten. Darauf deuten verschiedene Äußerungen der Beschuldigten, die den ersehnten Tod des Kindes kaum mehr erwarten konnten.

Als schließlich der Zustand des gemarterten Kindes immer schlechter wurde, es vor Schmerzen jammerte und stöhnte, wußte Juliane H. es sogar zu verhindern, daß ein Arzt geholt wurde. Dieser gegen Juliane H. vorliegende schwerwiegende Verdachtsgrund wird sogar von ihrem Ehegatten bestätigt.

Bei der durchgeführten Verhandlung wurden beide Angeklagte von den Geschwornen wegen Verbrechens des Mordes schuldig erkannt und zur Todesstrafe verurteilt. An Juliane H. wurde diese Strafe vollzogen, Josef H. wurde zu lebenslanger schwerer Kerkerstrafe begnadigt.

Die durchgeführten Beweise hatten im Sinne der Anklage ein geradezu erschütterndes Bild über die Qualen und Leiden entrollt, die das Kind hatte erdulden müssen.

III.

Auch dieser Fall beschäftigte die Wiener Geschwornen. Wenn die Angeklagte auch nicht die natürliche Mutter des getöteten Kindes war, so sind dennoch die Einzelheiten des Prozesses wissenswert und auch für unseren Zweck verwertbar.

Der Anklageschrift ist folgender Sachverhalt zu entnehmen:

Im November 1895 wurde der vermögenslose Postbeamte Rudolf K. Witwer mit sieben Kindern im Alter von vier bis vierzehn Jahren. Mitte Januar 1896 nahm er eine frühere Schanddirne zu sich, mit welcher er im gemeinsamen Haushalte lebte; soweit feststellbar, sorgte diese schlecht und recht für die Kinder. Im Frühjahr 1897 trennte sich Rudolf K. von dieser Haushälterin und nahm eine Witwe Marie M. und deren zwölfjährigen Sohn zu sich. Mit diesem Zeitpunkt begann für die Kinder des Rudolf K. ein Leidensweg, der damit endete, daß die drei ältesten in Besserungsanstalten untergebracht werden mußten und die elf Jahre alte Anna K. in der Nacht zum 11. Dezember 1898 starb, worauf Marie M., die indessen die Ehegattin des Rudolf K. geworden war, wegen Verdachtes, dieses Kind vorsätzlich getötet zu haben, in Haft gesetzt

und nach dem Ergebnis der gerichtlichen Untersuchung wegen Verbrechens des Mordes unter Anklage gestellt wurde.

Die Anklage schildert zunächst entsprechend der Aktenlage die ausgeklügelt schlechte Behandlung der Stiefkinder durch Marie K. Sie mußten Hunger leiden, wurden mit einem Stocke und einer Knute maßlos geschlagen, die Älteren Nachbarn gegenüber in der beschämendsten Weise bloßgestellt. Am Vater, der infolge seines Berufes nur wenig zu Hause, überdies ganz unter dem Banne der Angeklagten stand, fanden die Kinder nicht die geringste Stütze; im Gegenteil, er billigte das Vorgehen der Stiefmutter und beteiligte sich mitunter an den Mißhandlungen. Als kennzeichnend werden folgende Tatsachen hervorgehoben: Die älteste Tochter entlief eines Tages dem Elternhause und ließ einen Brief an ihren Vater zurück, in dem sie als Grund ihrer Flucht die elende Behandlung und die schweren Mißhandlungen durch die Stiefmutter vorführt, von der sie fürchten müsse, erschlagen zu werden. Das Mädchen warf sich nach ihrer Flucht der Schande in die Arme und wurde nach kurzer Zeit venerisch erkrankt aufgefunden.

Der neun Jahre alte Knabe war in der Schule tadellos, entlief jedoch wiederholt dem Elternhaus und beging allerlei Streiche. Nach dem Grund dieser Aufführung befragt, erklärte er, das Zuchthaus dem Elternhause vorzuziehen.

Den in der Nacht zum 11. Dezember 1898 plötzlich erfolgten Tod der elf Jahre alten Anna K. suchte die Angeklagte damit zu erklären, Anna habe geschrien, und da habe ihr der zwölfjährige Stiefbruder den Mund fest zugehalten, wobei das Kind erstickt sein müsse. Die offenbare Unglaubwürdigkeit dieser Darstellung führte zur Einleitung der Untersuchung, die sich auch auf die Feststellung allfälliger Verletzungsspuren der anderen Kinder bezog. Hierbei kam hervor, daß nur der eigene Sohn der Marie K. keine Verletzungsspuren aufwies, während die noch lebenden Stiefkinder deutliche Spuren teils älterer, teils frischer Verletzungen am ganzen Körper, insbesondere am Kopfe zeigten.

Die gerichtliche Leichenöffnung ergab bei Anna K. als Todesursache einen Nervenchock, der infolge heftiger, durch zahllose Verletzungen hervorgerufener Reizungen der Hautnerven entstanden war.

Zahllose Verletzungsspuren waren an der Leiche festgestellt worden, die auf Verletzungen hindeuten, die noch kurz vor Eintritt des Todes verübt worden sein mußten. Von älteren Verletzungen wurden insbesondere ein Bruch der rechten Armspeiche und Ge-

schwüre an den Fingerspitzen gefunden, welche wegen vollkommener Vernachlässigung zum Absterben des linken Mittelfingers und dessen Verkürzung hätten führen müssen.

Frische Verletzungen fanden sich am ganzen Körper, insbesondere am Kopfe, vor allem im Gesicht. Der Großteil der Verletzungen wurde von den Ärzten als schwer bezeichnet, und das Gutachten kommt zu dem Schlusse, daß alle diese Verletzungen, von denen eine Reihe kurze Zeit vor dem Tode erfolgt sein mußten, infolge ihrer gewaltigen, durch das Zusammenwirken verursachten, intensiven Reizung der Hautnerven sowie infolge des dadurch vom Gehirn aus hervorgerufenen lähmenden Einflusses auf das Herz den Tod herbeigeführt haben. Weiter schließen die Ärzte, daß zwar ein Teil der namentlich älteren Verletzungen entweder durch fremde Hand oder durch Fall entstanden seien, daß aber bezüglich der jüngsten Verletzungen nur Mißhandlungen durch Schläge, Stöße und Fußtritte als Ursachen in Betracht kommen können.

Die Angeklagte hat nach anfänglichem völligem Leugnerschrittweise zugestanden, die elfjährige Anna mit einem Stocke geschlagen zu haben, doch sei dies das letztmal etwa zehn Tage vor dem Tode, später nicht mehr geschehen. Das Kind habe aber öfters mit den Geschwistern gerauft und sei in trunkenem Zustande oft zu Boden gefallen.

Nach den vorliegenden Beweisen sind die Behauptungen nach beiden Richtungen hin falsch.

Das getötete Kind war vom November 1897 bis in den Oktober 1898 in einem Kinderspital untergebracht gewesen, wo es wegen Geschwüren im Unterleib behandelt worden war. Von dort war das Kind völlig gesund in geradezu blühendem Aussehen, geistig voll entwickelt und heiter entlassen worden; die nach dem Tode festgestellten Verletzungen müssen daher in der verhältnismäßig kurzen Zeit von drei Monaten zugefügt worden sein.

Eine Reihe von Zeugen hatten während dieser Zeit schwere Mißhandlungen des Kindes durch die Stiefmutter beobachtet. Insbesondere war gesehen worden, wie Marie K. wiederholt die Hand des Kindes mit der Rückenfläche so lange gegen das Fensterbrett schlug, bis sie dick geschwollen war; ein andermal hatte die Angeklagte die auf dem Fensterbrett festgehaltenen Finger des Kindes mit einem Rohrstocke bearbeitet. Auch schon zu einer Zeit, als die Finger des Kindes vereitert waren, hieb die Angeklagte mit einem Stocke das Mädchen auf die Hand.

Keiner der Nachbarn ist in der Lage, Raufereien oder auch nur

Balgereien der Geschwister zu bestätigen; im Gegenteil wird von allen Seiten auf die besondere Verträglichkeit und Ruhe der Kinder zu Hause hingewiesen.

Besonders schwerwiegend sind die Beweise, welche den Abend vor dem Tode des Kindes schildern.

Am Abend des 10. Dezember 1898 hatte das Ehepaar K. in Begleitung des eigenen Kindes der Angeklagten die Wohnung verlassen, in der die elfjährige Anna mit ihren kleinen Geschwistern zurückgeblieben war. Um 7 Uhr abends kehrte die Angeklagte mit ihrem Sohne zurück. Während vorher in der Wohnung völlige Ruhe geherrscht hatte, begann mit der Rückkehr der Angeklagten Lärm; die nur durch eine leichte Riegelwand geschiedenen Wohnungsnachbarn hörten deutlich, wie Schläge fielen, begleitet von den rohesten Beschimpfungen des Kindes seitens der Mutter, und hörten das Kind klagen und weinen. Diese Mißhandlungen, unterbrochen durch das Weinen des Kindes, währten längere Zeit, veranlaßten die Nachbarsleute zu wiederholtem Klopfen; plötzlich war ein dumpfer Fall zu hören, worauf die Klagen des Kindes in ein leises Wimmern übergingen.

Die Nachbarn sahen sich genötigt, ihre Wahrnehmungen sofort zur Anzeige zu bringen, und die etwa eine Stunde später erschienene Polizeikommission stellte bereits den eingetretenen Tod des Kindes fest.

Mit der Behauptung der angeblichen Trunkenheit des Kindes steht die Angeklagte und deren Gatte allein da. Weder Nachbarn und Lehrer hatten diesbezügliche Wahrnehmungen gemacht, noch hatte die Leichenöffnung irgendwelche Anhaltspunkte für diese Behauptung gegeben.

Daß es sich der Angeklagten nicht um Züchtigungen zu Erziehungszwecken handelte, ergibt sich nicht bloß aus der ganz unverhältnismäßigen Schwere und ausgeklügelten Grausamkeit der Mißhandlungen, sondern auch daraus, daß die kleine Anna K. sowohl in der Schule als auch von anderen Personen, die das Kind gekannt und beobachtet hatten, als tadellos wohlverhalten, bescheiden und lenksam geschildert wird.

Daraus sowie aus verschiedenen, von Zeugen bestätigten Äußerungen der Angeklagten, warum die Anna denn nicht im Spital gestorben sei, die Kinder seien ihr zu viel, sie würde das Kind so lange martern, bis sie es endlich los sei, und Ähnliches schließt die Anklage auf eine absichtliche, vorbedachte Tötung, auf Mord.

Die Wiener Geschworenen sprachen auch Marie K. mit acht gegen vier Stimmen des Verbrechens des Mordes schuldig; der Kassationshof änderte jedoch im Wege der außerordentlichen Wiederaufnahme (§ 362 StPO) das Urteil dahin ab, daß er die Angeklagte des Verbrechens des Totschlages schuldig erkannte und sie zu einer achtjährigen schweren verschärften Kerkerstrafe verurteilte. In den Gründen wird hervorgehoben, daß bei dem Bildungsgrad der Angeklagten die rohen Äußerungen nicht derart wörtlich genommen werden dürfen, daß aus ihnen auf die Mordabsicht geschlossen werden müßte.

IV.

Im Jahre 1904 spielte sich vor einem Erkenntnisenate des Landesgerichtes Wien ein Strafprozeß ab, dem nach der Anklageschrift folgender Sachverhalt zugrunde lag:

Am 9. Februar 1904 zwischen 9 und $\frac{1}{2}$ 11 Uhr vormittags erstattete die Schuhmachersgattin Anna G. bei dem magistratischen Bezirksamte für den 14. Bezirk die Anzeige, daß ihr 5 Jahre altes Kind Rudolf G. im Verlauf der verflossenen Nacht verstorben sei. G. führt an, sie könne die Todesstunde nicht näher bezeichnen, weil sie das Kind erst am Morgen tot aufgefunden habe, das Kind sei übrigens einige Tage vor dem Tode über die Stiege gefallen, ohne sich jedoch zu verletzen. Der städtische Arzt Dr. T., welcher um 4 Uhr nachmittags die Totenbeschau vornahm, fand an der Leiche derart verdächtige Zeichen grober Gewaltanwendung, daß er die polizeiliche Anzeige erstattete, welche unter anderem die gerichtliche Leichenöffnung zur Folge hatte. Das Ergebnis dieser letzteren entwarf nun ein geradezu Entsetzen erregendes Bild von den Qualen, welche das verstorbene Kind während seiner letzten Lebenszeit zu erdulden gehabt hatte.

Schon die äußere Besichtigung der Leiche zeigte eine Unzahl von Verletzungen, welche unzweifelhaft auf eine äußerst rohe Mißhandlung hindeuteten; nicht weniger als 21 Rippenbrüche waren feststellbar, welche nach Lage und Alter eine nur zufällige Zufügung ausschlossen. Die Leiche zeigte weiter Spuren einer Gewalteinwirkung auf den Kopf des Kindes, schließlich deutliche Würgspuren am Halse, einen Bruch des linken Schlüsselbeines und Brandwunden am rechten Fuße.

Die Gerichtsärzte wandten bei der Frage der Todesursache zunächst ihre Aufmerksamkeit der Verletzung am Kopf und den Würgspuren zu.

Die erstere stellte sich als eine durch stumpfe Gewalteinwirkung auf den Kopf des Kindes erzeugte, mit einer Zerreiung des Unterhautzellgewebes verbundene, an sich schwere Verletzung dar, die jedoch den Tod nicht verursacht haben konnte.

Die Würgspuren deuteten auf eine gewaltsame Einwirkung einer fremden Hand, welche die Atmungswege und Atmungsöffnungen versperrte, daher die Eignung der Todesursache unzweifelhaft besitzt. Nur der Umstand, daß die Gerichtsärzte bei dem Kinde chronische Tuberkulose in den Lymphdrüsen, der Lunge und im Darne feststellten, veranlate sie, zumindest die Möglichkeit zuzugeben, daß Rudolf G. an Tuberkulose, eines natürlichen Todes gestorben sein könne.

Wie bereits erwähnt, wurden an der Leiche 21 Rippenbrüche und ein Schlüsselbeinbruch festgestellt, die zum Teil mehrere Wochen alt waren, und von denen zumindest die Mehrzahl nicht auf Selbstverschulden, sondern auf rohe Mihandlung zurückzuführen sind, und welche dem Kinde die größten Beschwerden und Schmerzen beim Gehen verursacht haben müssen.

Auer zahlreichen Striemen an der Haut, Beulen der Haut, gewaltsam zugefügten Kratzwunden fanden sich an beiden Ohren wunde Stellen, welche offenbar von einem rohen Reien an der Ohrmuschel herrührten.

Wird das Gutachten der Gerichtsärzte zusammengefat, so ergibt sich, daß der verstorbene Rudolf G. selten rohen Mihandlungen durch längere Zeit ausgesetzt war, und daß, wenn auch ein ursächlicher Zusammenhang der zahlreichen Verletzungen mit dem Tode des Kindes nicht nachweisbar ist, doch festgestellt erscheint, daß es sich um zahlreiche von fremder Hand absichtlich zugefügte Verletzungen, die zum Teil an sich schwere sind und eine über 30tägige Gesundheitsstörung bedingen, handelt.

Die Frage nach den Tätern war mit Rücksicht auf die Sachlage unschwer zu beantworten, und es wurde denn auch schon am 10. Februar 1904 die Haftnahme der Eheleute Leopold und Anna G. verfügt.

Verfolgt man die Verantwortung dieser beiden Beschuldigten von Beginn bis zum Schlusse der Voruntersuchung, so ersieht man, daß ihre Angaben hinterhältig und verlogen sind und unzweifelhaft den Eindruck machen, als sollten gewisse Vorgänge, welche dem Tode des Kindes vorangegangen waren, nicht an das Tageslicht kommen.

Es ist zunächst nicht ohne Bedeutung, daß sowohl Leopold als Anna G. den verstorbenen Rudolf als ihr eheliches Kind bezeichneten und damit den Beweis des inneren Grundes ihres rohen Vergehens zu erschweren suchten.

Erst als die Mutter der Beschuldigten Anna G., Pauline G., den wahren Familienstand des verstorbenen Kindes dem Gerichte bekanntgegeben hatte, gaben die beiden Beschuldigten zu, der 5jährige Rudolf sei ein in die Ehe mitgebrachtes, von Anna G. außerehelich geborenes Kind gewesen, ein Umstand, der die feindselige Gesinnung der Eheleute gegen das Kind wenn auch nicht erklären, so doch wenigstens einigermaßen begreifen läßt.

Bei ihrem ersten Verhöre behauptete Anna G., der kleine Rudolf sei am 6. Februar auf der Stiege gestürzt und sei in der Nacht vom 8. zum 9. Februar aus dem Bette gefallen. Eine Mißhandlung stellte die Vernommene in Abrede.

Leopold G. erzählte gleichfalls von dem angeblichen Sturze von der Stiege, wußte jedoch von dem angeblichen Falle aus dem Bette nichts, obwohl das Kind in demselben Bette lag wie er, ein Umstand, der an Bedeutung gewinnt, wenn erwogen wird, daß auch Anna G. beim magistratischen Bezirksamte von diesem Fallen aus dem Bette nichts erzählte, obzwar gewiß dieser Umstand für die Frage der Todesursache von weit größerer Bedeutung gewesen wäre als der 2 Tage vorher erfolgte Fall auf der Stiege.

Im weiteren Verlauf des Verhöres rückte zuerst Leopold G. damit heraus, seine Gattin habe den kleinen Rudolf wiederholt zu Boden geworfen und schwer mißhandelt; bei einer dieser Mißhandlungen sei das Kind an den heißen Ofen angefallen und habe hierbei die Brandwunde erlitten. Auch erzählte Leopold G., er habe selbst gesehen, wie seine Gattin am Nachmittage des 8. Februar das Kind anlässlich einer Mißhandlung kräftig würgte. Anna G. stellte alle die Angaben ihres Gatten in Abrede und behauptete ihrerseits, der kleine Rudolf sei wiederholt von ihrem Gatten mit einem Stocke mißhandelt worden.

Über die Ereignisse der letzten Tage vor dem Tode des Kindes, insbesondere des Nachmittags des 8. Februar und der darauffolgenden Nacht machen die Eheleute geradezu widersprechende Angaben, was vermuten läßt, daß den beiden Beschuldigten sowohl die Zeit als die wahrscheinliche unmittelbare Ursache des Todes des Rudolf G. wohl bekannt sein dürfte.

Wie hinterhältig das Vergehen der Beschuldigten von allem Anfang an war, ergibt sich übrigens auch aus der Art und Weise,

in welcher der Tod des Kindes aufgenommen wurde: Leopold G., der — wie erwähnt — mit dem Kinde Rudolf das Bett teilte, will um 6 Uhr früh beim Aufstehen angeblich nichts von dem Tode des Kindes bemerkt und erst beiläufig um 7 Uhr von seiner Gattin die Nachricht vom Tode des Kindes erhalten haben. Ohne daß — wie es in einem solchen Falle gewiß natürlich gewesen wäre — dem Entsetzen und Schrecken in einer dem Bildungsgrade der Beschuldigten entsprechenden Weise Luft gemacht worden wäre, ohne daß auch nur Versuche gemacht worden wären, durch einen Arzt eine allfällige Möglichkeit der Rettung feststellen zu lassen, begnügten sich die Beschuldigten damit, den Tod des Kindes beiläufig 2 Stunden nach dessen angeblicher Feststellung zur behördlichen Anzeige zu bringen, und beeilten sich, vor Ankunft des Totenbeschauers die Kindesleiche zu waschen und umzukleiden, gewisse Umstände, welche gleichfalls darauf schließen lassen, daß den Beschuldigten sehr viel daran gelegen war, die ihnen bekannte Art und Zeit des Todes des Kindes zu verbergen.

Erwägt man nun alle bisher hervorgehobenen Umstände und bedenkt weiter, daß durch die zur Vorladung beantragten Zeugen feststellbar ist, das wiederholte Mißhandlungen des verstorbenen Kindes von den Zeugen teils gesehen, teils gehört wurden, daß weiter durch die gegenseitigen Beschuldigungen der Eheleute G. erweislich ist, daß Rudolf G. von seiner Mutter wiederholt zu Boden geschleudert wurde, und von Leopold G. wiederholt mit einem Stocke mißhandelt wurde, so kommt man zu dem notwendigen Schlusse, daß die an der Leiche des Rudolf G. festgestellten teilweise schweren Verletzungen mit den durch beide Angeklagten erfolgten Mißhandlungen in ursächlichem Zusammenhange stehen; und wenn auch — wenigstens nach dem bisherigen Stande der Beweisfrage — nicht feststellbar ist, ob die oder jene bestimmte Verletzung auf eine bestimmte Tätigkeit eines oder des anderen Beschuldigten zurückzuführen ist, so ist doch dieser Umstand für die Schuldfrage gleichgültig, sobald, wie im gegenwärtigen Falle nachweisbar ist, die Tätigkeit jedes einzelnen Beschuldigten mindestens eine der zahlreichen schweren Verletzungen des Kindes herbeigeführt hat.

Daß es sich endlich um Verletzungen handelt, die in feindseliger Absicht gesetzt wurden, ergibt sich einerseits durch die im gerichtsarztlichen Gutachten festgestellte Art der Zufügung, welche auf rohe, mit großer Gewalt begangene Mißhandlungen schließen läßt, andererseits daraus, daß, wie erweislich ist, die beiden Beschuldigten

dem verstorbenen Kinde gegenüber gehässig und feindselig gesinnt waren, was sich unter anderem aus Vorakten ergibt, laut deren die beiden Beschuldigten schon im Jahre 1901 sich wegen Mißhandlung des damals 2jährigen Rudolf G. zu verantworten hatten.

Da Leopold G. als Heimarbeiter sich stets zu Hause aufhielt, und die Beschuldigten nur eine kleine, aus Zimmer und Küche bestehende Wohnung innehatten, so muß nach dem Vorgesagten angenommen werden, daß die schweren Mißhandlungen des Kindes Rudolf im gegenseitigen Einverständnis und in verabredeter Verbindung beider Beschuldigten erfolgten.

Bei der durchgeführten Verhandlung war der Vater des Erstbeschuldigten erschienen, der das Kind bis zur Übernahme durch Leopold und Anna G. in Pflege gehabt hatte, dessen blühendes Aussehen bis zu diesem Zeitpunkt bestätigte und die Angeklagten in Ausdrücken echter Entrüstung als die Mörder des Knaben bezeichnete.

Die Angeklagten wurden wegen Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung nach § 152, 145^{b, c} und^d StG. schuldig erkannt und zu schweren Kerkerstrafen, und zwar Leopold G. in der Dauer von 4 Jahren, Anna G. in der Dauer von 4^{1/2} Jahren verurteilt.

V.

Im Jahre 1903 wurde der 30 Jahre alte Mechanikergehilfe Josef O. und dessen 25 Jahre alte Gattin, die Zeitungsausträgerin Karoline O. wegen Verbrechens des Mordes, begangen an ihrem fünfjährigen Sohne Ignaz, vor das Wiener Geschworenengericht gestellt. Die Anklageschrift führte folgendes aus:

Die Beschuldigten lebten durch Jahre hindurch im gemeinsamen Haushalte. Erst als drei Kinder diesem Verhältnisse entsprossen waren, und ein viertes Kind zu erwarten war, ließen sie sich trauen.

Eine Folge dieser Verehelichung war, daß eines der drei Kinder der fünf Jahre alte Josef, für den die Eltern bis dahin nicht zu sorgen hatten, da das Kind, in der Findelanstalt geboren, auf Landeskosten in Verpflegung gegeben worden war, den Ehegatten zur eigenen Obsorge und Betreuung zurückgestellt wurde.

Am 20. Februar 1900 übernahm Karoline O., welche in Begleitung ihrer Schwiegermutter Anna O. erschienen war, in der Anstalt ihr Kind und brachte es in ihre Wohnung.

Der hübsche, gesundheitstrotzende Knabe erwarb sich rasch die Sympathie der Wohnungsnachbarn und Hausgenossen, die sich an seinem blühenden Aussehen erfreuten.

Befremdend wirkte es daher, als seit dem Beginne des April das Kind sich nicht mehr auf dem Gange, im Hause oder auf der Straße zeigte, teilnahmsvolle Nachfragen nach dem Befinden des Kindes widerspruchsvollen, verlegenen Antworten seitens der Ehegatten, insbesondere seitens der Frau begegneten, und eine Nachschau dadurch unmöglich gemacht wurde, daß die Eheleute den Nachbarn das Betreten der Wohnung verwehrten.

Dieses Befremden steigerte sich zum Argwohne, daß ungehörige, vielleicht gar verbrecherische Handlungen an dem Kinde vorgenommen würden, als in den ersten Tagen des Monates Mai die unmittelbare Wohnungsnachbarin, Anna T., den kleinen Josef wimmern und jammern hörte, diese Wehelaute noch deutlich von ihr in der Nacht vom 3. auf den 4. Mai, später aber nicht mehr wahrgenommen wurden und auf die erklärlichen Fragen der Hausleute, welche Bewandtnis es mit dem Kinde habe, ihnen wechselnde Antworten zuteil wurden; einmal wurde behauptet, das Kind sei an Diphtheritis, dann wieder an Bauchtuberkeln, dann an Masern erkrankt, einmal wurde erklärt, das Kind befinde sich im Franz-Josefs-Spital, dann wieder, es sei im Rudolfsheimerspitale untergebracht.

Als die durch vorstehende Verdachtsgründe hervorgerufene Nachfrage seitens der Hausgenossen in den namhaft gemachten Spitälern ergab, daß die von den Eltern über den Verbleib ihres Kindes gemachten Angaben nicht auf Wahrheit beruhten, daß in keinem dieser Spitäler der kleine Josef untergebracht sei, es daher keinem Zweifel unterlag, daß die Ehegatten die fragenden Personen auf falsche Fährte führen wollten, wurde es allen, die an dem Schicksale des hilflosen Wesens Anteil nahmen, klar, daß an diesem aller Wahrscheinlichkeit nach eine Tat begangen worden sei, deren Geheimhaltung von den Eltern angestrebt werde, und es erschien als unabweisbare Pflicht, durch Erstattung der Strafanzeige die Erforschung des Sachverhaltes herbeizuführen.

Der mit der Erhebung an Ort und Stelle betreute Polizeigent begab sich am 9. Mai 1900 zunächst in die Wohnung der Eheleute O., die er beide zu Hause traf; er richtet an Josef O. die Frage, in welchem Spitale sein krankes Kind sich befinde. Josef O. wird leichenblaß, stammelt nur „im Spital“ und wiederholt diese Antwort auf die zweite, gleichlautende Frage. Nunmehr eindringlich

aufgefordert, das Spital zu nennen oder anzugeben, was mit dem Kinde geschehen sei, bringt er nach längerem Zögern das Geständnis über seine Lippen: „Das Kind lebt nicht mehr“, und spricht in weiterer Folge die schwerwiegenden, vielsagenden Worte aus: „Meine Frau ist nicht mitschuldig; das Kind ist verbrannt.“ Von dem Polizeiagenten gemahnt, die volle Wahrheit zu sagen, wie das Kind gestorben sei, ob es nicht gemordet wurde, ob seine Frau von dem Tode desselben wisse, antwortete er nur, seine Frau wisse, daß das Kind tot sei, aber die Verbrennung desselben sei ihr nicht bekannt; er habe dem Kinde einen Abszeß geöffnet, und es sei dann gestorben.

Da diese Angaben nicht mehr verkennen ließen, daß das Kind tot sei und dessen Leichnam beseitigt wurde, die schauerliche Art der Beseitigung des Leichnams den Verdacht geradezu aufdrängte, daß strafbare Taten an dem Kinde begangen wurden und die zur Erforschung dieser Taten führenden Spuren durch Wegräumung des Leichnams verwischt werden sollten, schreitet der Agent zur Verhaftung der Eheleute O. —

Kaum daß Frau O. diese Worte gehört, eilt sie zum Fenster, reißt dieses auf, wird aber noch rechtzeitig am Weiteren verhindert und in Haft genommen.

Das erste polizeiliche Verhör, dem Josef O. am selben Tage unterzogen wurde, fördert sein beide Ehegatten schwer belastendes Geständnis zutage, daß das Kind infolge von Handanlegungen, die er an ihm vorgenommen hatte, gestorben sei und daß er, um das Aufkommen seines Tuns zu verhindern und der zu gewärtigenden Strafe zu entgehen, die Leiche zerstückelt und in seinem Küchenherde verbrannt habe.

Josef O. gab an, er habe dem Kinde einen Abszeß aufgeschnitten, ihm hierdurch am Gesäß eine Wunde zugefügt, habe, obwohl dem Kinde Eiter aus Mund, Nase und Ohren zu treten begann, keinen Arzt beigezogen, sondern nur mit Bleiwasser den Eiter weggewaschen oder — wie Karoline O. ergänzend mitteilt — durch Einspritzen von Karbolwasser mittels einer Glasspritze zu beseitigen versucht, er habe nach dem Tode des Kindes, um die Entdeckung seiner „Kuren“ und das „Aufkommen der Wunde“ bei der Leichenschau zu verhindern, aus Furcht, in Strafe gezogen zu werden, den Leichnam in der geschilderten grausigen Weise beseitigt.

Kaum waren diese Angaben gemacht, als Josef O., augenscheinlich in der Besorgnis, in seinem Geständnis zu weit gegangen zu sein, den wahren Tatbestand beinahe enthüllt zu haben,

seine Mitteilungen vor dem indessen erschienenen Untersuchungsrichter widerruft und durch Ablenkung der Nachforschungen Verwirrung zu schaffen sucht.

Dem Untersuchungsrichter gegenüber, der an Ort und Stelle erschienen war, ändert Josef O. sein Geständnis dahin, daß das von ihm in der geschilderten Weise operierte Kind am 4. Mai gestorben sei, daß er dem Leichnam nur den linken Fuß abgeschnitten und diesen im Herde verbrannt habe, dann aber, vor der Vollendung des entsetzlichen Werkes zurückschauernd, den verstümmelten Körper zur Donau getragen und in das Wasser geworfen habe.

Tatsächlich folgte zur Erhärtung dieser neuerlichen Darstellung eine Fahrt der Gerichtskommission über die Reichsbrücke an das linke Donauufer, woselbst Josef dem Untersuchungsrichter eine Stelle des Ufers bezeichnet, wo er die verstümmelte Leiche in die Wellen gestoßen haben will. Selbstverständlich wurde an Ort und Stelle nicht die geringste Spur von der Leiche gefunden.

Allein die im Laufe der nächsten Tage mit peinlichster Sorgfalt von den Gerichtsärzten vorgenommene Untersuchung der aus der Asche aufgelesenen Knochenstücke förderte nicht nur die Knochenreste eines Beines, sondern auch menschliche Kopf- und Rumpfknochen zutage, ergab daher, daß nicht ein Fuß des Kindes verbrannt wurde, vielmehr angenommen werden könne, daß der ganze Körper des Kindes den Flammen preisgegeben worden war. Und in Übereinstimmung mit diesen unwiderlegbaren Feststellungen erklärt Josef O. in seinen späteren gerichtlichen Verhören, daß seine bei der ersten Vernehmung gemachten Angaben richtig seien, daß er den Leichnam des Kindes, von dem heute nur noch geschwärzte, beinahe zur Asche verkohlte Knochenreste vorliegen, in der barbarischsten Weise zerstückelt, daß er mit dem Küchenmesser erst die einzelnen Gliedmaßen vom Leibe getrennt, dann den Kopf vom Rumpfe geschnitten, den Rumpf in Stücke geteilt und diese Körperteile einzeln in seinem Küchenherde verbrannte, währenddem er an den von dem Fleische seines Kindes genährten Flammen für sich, Frau und Kinder das Essen kochte.

Steht aber fest, daß diese allem menschlichen Gefühle Hohn sprechende Tat wirklich begangen wurde, dann ist der Schluß wohl berechtigt, daß der Beweggrund kein nichtiger gewesen sei, daß nicht lediglich Furcht vor der Entdeckung einer Kurpfuscherei die ruchlose Tat bewirkt haben kann, diese vielmehr nur das

äußerste Mittel gewesen sei, von dem der Täter sich Rettung aus furchtbarer Zwangslage versprach.

Und als Josef O. seine erstgemachten Angaben abermals widerrief, als er schließlich in Abrede stellte, daß die Beseitigung des Leichnams zu dem Zwecke erfolgte, die Spuren der am Kinde unternommenen Operation zu vertilgen und sich hierdurch der zu gewärtigenden Strafe zu entziehen, als er nunmehr behauptete, nicht zu wissen, warum er so gehandelt, erklärte, hierfür keinen Beweggrund nennen zu können, da war der Weg, den die Untersuchung nehmen mußte, vorgezeichnet, und der bisher bestandene Verdacht eines Mordes und der infolgedessen erfolgten Beseitigung des Leichnams vertiefte sich und fand seine Bestätigung im Ergebnis der weiteren Erhebungen.

Wohlgepflegt, reinlich und nett wurde das Kind von den Pflegeeltern der eigenen Mutter übergeben, die Hausgenossen sehen mit Freude das blühende, schöne Kind und kommen ihm mit Liebe entgegen.

Von den eigenen Eltern wird ihm aber kein Zeichen der Liebe zuteil, sie behandeln es derart hart und schlecht, daß die Großmutter von väterlicher Seite, schon nach 14 Tagen erklärt, sie könne diese Behandlung nicht länger ansehen und werde das Haus ihrer Kinder nicht mehr betreten. Nahrungsentziehung findet statt, angeblich als Strafe wegen Unreinlichkeit, und wenn das Kind in der Nacht, vom Hunger gefoltert, in die Küche schleicht und mit Brot und rohen Erdäpfeln den Hunger stillt, folgt neuerliche Strafe wegen Stehlens.

Allerlei Schimpfworte sind die Benennungen, die dem Kinde zuteil werden.

Die Wohnungsnachbarn und Wohnungsgenossen hören in den letzten Tagen vor dem Verschwinden des Kindes dieses Jammern und Wimmern. Am 1. Mai findet der Schwager — fremden Personen wurde schon seit Wochen der Eintritt verwehrt — anlässlich eines Besuches das Kind stöhnend auf dem Sofa liegend, den Mund mit weißem Schleim bedeckt, und stellt völlige Teilnahmslosigkeit seitens der Eltern fest.

Eine Nachbarin hört wenige Tage vor dem Verschwinden des Kindes einen dumpfen Schlag in der Wohnung der Eheleute O. und hört deutlich die Entgegnung des Mannes: „Ach was, wegen körperlicher Beschädigung sind zehn Monate.“

Der Vormund weiß von der Großmutter, daß das Kind vom Vater mit dem Schürhaken geschlagen wurde, und die ältere Schwester,

ein wahrheitsliebendes Kind, erzählt, daß der Vater auf den „Peperl“ oftmals mit einer Eisenstange loshiebt.

Blutspritzer, also Blutspuren, die ihrer äußeren Form von diesen oder ähnlichen Mißhandlungen herrühren, bei denen schon ein wohlgezielter Schlag das fünfjährige Kind töten konnte, sind, wie der Augenschein feststellte, an der inneren Seite der Zimmertüre, der Türverschalung und am Küchenkasten vorhanden.

Um die Verbergung des Kindes, dessen Entziehung den Blicken dritter Personen, welche helfend eingreifen konnten, nicht zu auffällig werden zu lassen, werden von beiden Eltern böswillige Gerüchte über das Kind verbreitet: daß es die Spielschule nicht mehr besuchen dürfe, weil es dort gestohlen habe, daß es einen Aussatz habe, daß es nicht zimmerrein sei, von den Pflegeeltern an das Schnapstrinken gewöhnt wurde und dergl. mehr.

Planmäßig und wohlüberdacht ersonnen, haben diese Gerüchte, deren Unwahrheit durch eine Reihe von Zeugenaussagen erwiesen wird, nicht nur bloß den Zweck gehabt, dem Kinde die Sympathien der Nachbarn zu rauben, sondern auch den Glauben zu erwecken, daß das Kind bereits gänzlich verkommen und schwer erkrankt sei, dessen plötzliches Hinscheiden daher nicht überraschen könne.

Denn daß die Mißhandlungen, welche das unglückliche Wesen über sich ergehen lassen mußte, an und für sich schon einem langsamen Hinmorden gleichkomme, das beweist dessen Schilderung durch eine Augenzeugin, die Schwester Poldi.

Dieses Kind war Zeugin, wie der Vater den Bruder schlug, bis er voll Wunden war, wie der kleine Bruder mit Eisenstücken in den Händen auf einem scharfen Holze knien mußte und, wenn er eines dieser Eisen fallen ließ, neuerliche Schläge erhielt, bis er unter diesen zusammenbrach; dieses Kind sah, wie die Mutter, wenn es, geängstigt und geschwächt, den Kot nicht mehr halten konnte, ihm diesen in den Mund strich.

Und diese Zeugin, deren Aussage in Ergänzung der weiteren Beweise klar darlegt, daß beide Elternteile gemeinsam ihr Kind mißhandelt und gefoltert haben, widerlegt auch die Angabe der Karoline O., daß diese vom Tode des Kindes nichts gewußt habe.

Die Poldi sah nämlich, wie der Vater dem Pepi, den er entkleidet im Waschtroge hielt, in Gegenwart der Mutter ein Stück Fleisch aus dem Hinterteile herausschnitt, wie das Wasser in dem Troge sich blutig rot färbte, wie der Vater ihn dann auf das Sofa hinschleuderte und einen Kotzen über ihn warf, ohne sich des weiteren um ihn zu kümmern. Sie sah, wie die Mutter am nächsten

Morgen den Kotzen wegzog, und hörte, wie die Mutter zum Vater sagte: „Der Peperl ist schon tot“, von ihm die Antwort erhielt: „Soll ich ihn in die Donau tragen?“, worauf die Mutter erwiderte: „Tu' was du willst.“ —

Stellt man nun all diese Vorgänge, deren entsetzliche Einzelheiten ebenso durch Zeugen erhärtet als von den Eheleuten O. bezeichnenderweise abgeleugnet werden, mit der zugegebenen Tatsache zusammen, daß die sterbliche Hülle des unglücklichen Kindes in radikalster Weise allen Nachforschungen der Behörde entzogen worden ist, so ist es wohl kein Wagnis, auszusprechen, daß der kleine Josef O. im Wege eines Mordes beseitigt und der Leichnam vernichtet worden ist, um die Spuren des Mordes zu verwischen.

Und wenn Josef O., im Gefühle der Sicherheit darauf pochend, das wichtigste unmittelbare Zeugnis seiner Tat mit dem Leichnam vernichtet zu haben, höhrend den Ausspruch machte: „Was ich dem Kinde getan, weiß ich allein, ein anderer braucht es nicht zu wissen“, und in dem hartnäckigsten Leugnen verharrte, so vergißt er, daß Worte und Handlungen, die nicht wegzuleugnen sind, Spuren, welche doch nicht verwischt werden konnten, eine Kette von Beweisen ergeben, aus denen die Tat erschlossen werden konnte.

Daß aber die Anklage — trotzdem im gegebenen Falle der Mann und Vater gegen die Frau und Mutter in den Vordergrund getreten ist — gleichzeitig beide Elternteile getroffen hat, war bei den obwaltenden Umständen unabweisliche Notwendigkeit; denn mögen auch Josef O.s Hände allein den fürchterlichen Schlußakt der Zerstückelung und Verbrennung vollzogen haben, durch die Erhebungen festgestellte Vorgänge beweisen, daß beide Ehegatten das gleiche Interesse an der Wegräumung des Kindes hatten und diesen Endzweck anstrebten, die beschränkten Räumlichkeiten, das enge Zusammenleben der Eheleute bedingen, daß die vorhergehende Tat so wie die ihr folgende Handlung nicht von einem Ehegatten ohne vorläufiges Wissen und Einverständnis, geschweige gegen den Willen des anderen vollführt werden konnte.

Um zu erfassen, wie der frevelhafte Gedanke, das eigene Kind hinzumorden und wegzuräumen, in den beiden Ehegatten zu keimen begann, Wurzel faßte und schließlich zur Tat wurde, ist vor allem das Verhältnis klarzustellen, in welchem der kleine Josef zu seinen Eltern stand.

Der kleine Josef gehörte zu jenen unglücklichen Kindern, die sobald sie das Licht der Welt erblickt haben, in fremde Obhut über-

gehen, damit demjenigen Boden entnommen werden, aus welchem die Elternliebe ihre Nahrung zog.

Denn wie das im Herzen keimende Gefühl der Vater- und Mutterliebe mit den Opfern wächst, die dem Kinde gebracht werden, so stumpft es ab und kann ersterben, wenn Eltern sich um die Bedürfnisse des Kindes nicht kümmern, wenn sie die nach dem Naturgesetze obliegende Sorge für das hilflose Wesen anderen übertragen.

Und so war auch der kleine Pepi, der sofort nach seiner Geburt, als Findelkind fremden Händen anvertraut werden mußte, als er nach 5 jähriger Abwesenheit von den Eltern notgedrungen übernommen wurde, diesen nicht bloß äußerlich, sondern auch innerlich fremd geworden, sie empfanden die Sorge um sein Dasein, die ihnen nunmehr oblag, nur mehr als Last, als um so drückendere Verpflichtung, als sie bereits für zwei Kinder zu sorgen hatten und ein drittes erwartet wurde.

Und so kam es, daß die Eltern ihr eigenes Fleisch und Blut zu hassen begannen und der frevelhafte Gedanke in ihnen keimte, der Tod des Kindes wäre eine wohlthätige Erleichterung. Denn nur unter der Annahme, daß dieser Gedanke, einmal erfaßt, ihr Denken und Handeln beherrschte, welches dahin ging, den Tod des Kindes herbeizuführen und sich hierdurch die ersehnte Erleichterung zu schaffen, ist das Verhalten dieser Eltern ihrem Kinde gegenüber erklärlich.

Und als das Entsetzliche vollführt war, dann vereinte sich der verbrecherische Wille in dem Bestreben, die Spuren der Tat zu beseitigen und, wenn auch nicht den Verdacht, so doch den Beweis der Täterschaft unmöglich zu machen.

Nur auf diese Weise wird die schauerliche Tat des Zerstückelns und Verbrennens des Leichnams verständlich, nur so ergibt sich die Erklärung, die Josef O. nicht geben wollte, denn war diese Tat nicht von einem Wahnsinnigen vollbracht — und O. ist und war nicht wahnsinnig —, so kann sie nur von einem verzweifelnden Verbrecher eronnen und vollführt worden sein, der auch vor dem Entsetzlichsten, dem Furchtbarsten nicht zurückschreckt, um sich der strafenden Gerechtigkeit zu entziehen.

Und nur die gänzliche Vernichtung und Zerstörung des Leichnams konnte dies als möglich erscheinen lassen, und wagten deshalb die Ehegatten nicht, den Leichnam an einer abgelegenen Stelle zu begraben oder ihn in die Donau zu werfen, Beseitigungsarten, deren Ausführung leicht möglich gewesen wäre, allein Erde oder Wasser

konnten das ihnen anvertraute blutige Geheimnis wieder preisgeben, das Feuer aber mußte jede Spur sicher vertilgen.

Auch Grund des durchgeführten Beweisverfahrens, das die tatsächlichen Behauptungen der Anklage voll bestätigt hatte, sprachen die Geschworenen Josef O. des Verbrechens des Mordes im Sinne der erhobenen Anklage mit 10 gegen 2 Stimmen schuldig, verneinten bezüglich Karoline O. die auf Mord lautende Schuldfrage einstimmig und sprachen die Zweitangeklagte mit 10 gegen 2 Stimmen der entfernten Mitschuld am Morde schuldig. Auf Grund dieses Wahrspruches wurde Josef O. zur Todesstrafe, Karoline O. zu einer 12jährigen schweren, verschärften Kerkerstrafe verurteilt.

Der oberste Gerichtshof als Kassationshof änderte dieses Urteil jedoch im Wege der außerordentlichen Wiederaufnahme (§ 362 öst. StPO.) dahin ab, daß er Karoline O. völlig freisprach, Josef O. jedoch wegen Verbrechens des Totschlages zu einer 12jährigen schweren, verschärften Kerkerstrafe verurteilte.

Der Kassationshof fand gewichtige Bedenken, die gegen den Wahrspruch der Geschworenen sprechen. Bezüglich Karoline O. fehle es an dem entsprechenden Substrat, da für eine verbrecherische Betätigung oder Mithilfe keine tatsächliche Grundlage vorhanden sei; was erwiesen sei, beschränke sich auf ein Mitwissen, Beweise für eine Tötungsabsicht fehlen.

Auch bezüglich des Josef O. sprechen zwar die vorliegenden Beweise zweifellos für eine feindselige Absicht, sie reichen jedoch namentlich unter Berücksichtigung des geringen Bildungsgrades des Josef O. nicht hin, um den auf Mord lautenden Wahrspruch zu rechtfertigen, denn für eine Mordabsicht fehlen genügende Anhaltspunkte.

VI.

Daß auch auf dem flachen Lande schwere Kindermißhandlungen vorkommen, beweist der Fall der 24 Jahre alten, verheirateten Fabrikarbeiterin Marie S., die zweimal wegen schwerer Beschädigung ihrer Kinder vor Gericht gestellt wurde.

Der Sachverhalt ist folgender:

Marie S. war seit 2. August 1909 verheiratet; ihrer Ehe mit Friedrich S. entstammen zwei Kinder. Den am 6. Mai 1908 geborenen Karl hatte Marie S. in die Ehe mitgebracht und durch nachfolgende Ehe legitimieren lassen.

Von den drei Kindern war das jüngste zu fremden Leuten in die Kost gegeben worden, während die zwei älteren, darunter Karl, bei den Eltern verblieben.

Die als nervös und jähzornig geschilderte Beschuldigte mißhandelte ihre Kinder fast täglich in unmenschlichster Weise. Beide mußten oft hungern und in der sogenannten Schweineküche auf einer Kiste mit Stroh schlafen.

Namentlich der Knabe Karl wurde sehr häufig durch Rutenhiebe, Schläge mit einem fingerdicken Riemen und Fußtritte gezüchtigt.

Eines Tages, Ende Oktober oder Anfang November 1911 kam der 13jährige Johann Sch. zu Maria S. Diese war gerade damit beschäftigt, eine Rute zusammenzuflechten, und schimpfte auf den Knaben Karl, weil dieser ein Stück Brot aus der Tischlade genommen hätte. Als der Knabe zu weinen anfang, geriet Maria S. in Erregung; sie schlug mit der Rute auf den Rücken und das nackte Gesäß des Kindes unbarmherzig los, warf dieses zu Boden, trat es mit Füßen und steckte schließlich die beiden Hände des Knaben in den eisernen Ofen, dessen Türchen sie geöffnet hatte. Erst nach dem Wehgeschrei des Kleinen, der an beiden Händen verbrannt wurde, ließ sie von weiteren Mißhandlungen ab.

Als Johann Sch. gegen ihr grausames Vorgehen Einsprache erheben wollte, erhielt er von ihr eine Ohrfeige und die Antwort „Ich darf tun, was ich will!“

Der rachitische Karl S. zeigte noch bei der gerichtsarztlichen Untersuchung am 24. 11. 1911 Kontusionen über dem linken und rechten Stirnhöcker, zahlreiche Substanzverluste an dem Gesäß und ausgedehnte Brandwunden an beiden Händen. Diese haben eine Gesundheitsstörung von mehr als 30 tägiger Dauer nach sich gezogen. —

Das jüngere Kind der Beschuldigten wurde am 13. 11. 1911 vom Distriktsarzt untersucht, der unter der rechten Achselhöhle Striemen vorfand, die gleichfalls nur von einer Mißhandlung mit einem Stock oder Riemen herrühren konnten.

Maria S. gab die Züchtigung ihrer Kinder mit der Rute zu, leugnete aber, die Hände des Knaben ins Feuer gehalten zu haben.

Im übrigen suchte sie ihr Vorgehen mit ihrer Nervosität und leichten Reizbarkeit zu beschönigen.

Wegen dieses, vom Landesgericht in Graz als erwiesen angenommen Tatbestandes wurde Marie S. ob des Verbrechens der körperlichen Beschädigung nach § 152, 155^b StG. und Übertretung der § 413 und 414 StG. zu einer schweren Kerkerstrafe in der Dauer von zehn Monaten verurteilt.

Nicht lange nach Verbüßung dieser Strafe erstattete die Gendarmerie gegen Maria S. die Anzeige, daß diese ihr jüngstes 3 $\frac{1}{2}$ Jahr altes Kind Adolf, das sie nunmehr auch in Pflege hatte, schwer mißhandle.

Die gerichtsärztliche Untersuchung des Knaben ergab, daß das Kind, das an vererbter Lues leidet, eine Luxation am rechten Schlüsselbein zeigte, die sich als Folge einer Verletzung darstellte.

Eine Zeugin hatte in der Wohnung der Maria S. ein Poltern gehört, dem ein jämmerliches Geschrei des jüngsten Kindes gefolgt war. Später hörte dieselbe Zeugin, wie der Gatte der Beschuldigten dieser Vorwürfe machte, daß sie das Kind hinabgeworfen habe. Der damals in der Wohnung der Beschuldigten anwesende 7 jährige Josef E. erzählte gleich darauf der erwähnten Zeugin, daß die Beschuldigte damals den Knaben gegen die Nähmaschine geworfen habe, worauf dieser heftig aus der Nase blutete. Aller Wahrscheinlichkeit nach hatte das Kind damals die Luxation des Schlüsselbeins erlitten. Daß sich der Knabe die Verletzung selbst durch einen Sturz zugezogen hätte, erschien im hohen Grade unwahrscheinlich, zumal die Erhebungen wiederholte schwere Mißhandlungen des Kindes durch Maria S. in einwandfreier Weise ergaben. Als der Knabe im April 1915 einmal im Hofe seine Notdurft verrichtete, hatte Maria Z. gesehen, daß das Gesäß des Kindes mit roten Striemen bedeckt war, welche offenbar von Mißhandlungen herrührten. In den ersten Tagen des September 1915 hatte Maria Z. in der Wohnung der Beschuldigten wiederholt ein Patschen und gleich darauf das Geschrei des Kindes gehört. Um dieselbe Zeit erzählte die Schwester der Beschuldigten dem Gemeindevorsteher, daß Maria S. ihr Kind durch Fußtritte arg mißhandelt habe. Zwei Nachbarinnen waren im Februar 1915 Zeugen, wie die Beschuldigte den jüngsten Knaben durch einen Faustschlag ins Gesicht derart mißhandelte, daß das Gesicht gerötet war. Josefa S. hörte schon im Jänner 1915 vom Hofe aus, wie Maria S. den Knaben in ihrer Wohnung so prügelte, „daß es nur so pumperte“.

Im Februar 1915 war die Zeugin einmal dabei, als die Beschuldigte dem Knaben mit der Faust einen Hieb in den Rücken versetzte.

Ganz allgemein wurde wahrgenommen, daß Maria S. ihren Kindern nur so viel zu essen gab, daß sie nicht verhungerten, und daß sie die Kinder tagsüber im Zimmer eingesperrt hielt, damit sie die Schandtaten der Mutter nicht weiter erzählten.

Obwohl die luetische Erkrankung des Knaben und dessen Schulterverletzung die Beiziehung ärztlicher Hilfe geboten erscheinen ließen, ist Maria S. dieser selbstverständlichen Pflicht bis zur Erstattung der Anzeige nicht nachgekommen.

Maria S. leugnete und führte die Anschuldigungen auf Gehässigkeit zurück, wurde jedoch wegen Übertretung gegen die körperliche Sicherheit nach § 413, 414 und 360 StG. zu einer Arreststrafe in der Dauer von vier Monaten verurteilt. Die Sachverständigen hatten die festgestellte Verletzung als leicht bezeichnet, weshalb das Gericht die verbrecherische Eignung der Tat nicht als gegeben erachtete.

VII.

Auf Grund des nachstehend geschilderten Sachverhalts wurde die 30 Jahre alte, ledige Zeitungsausträgerin Karoline St. im Jahre 1914 vom Landesgerichte Wien wegen Verbrechens des Totschlages, begangen an ihrem siebenjährigen Kinde Karoline St., zu einer schweren Kerkerstrafe in der Dauer von fünfzehn Jahren verurteilt.

In der Nacht vom 1. zum 2. September 1914 starb die am 29. Oktober 1907 geborene, bei ihrer gleichnamigen Mutter wohnhaft gewesene Karoline St., ohne daß vorher von einer ernstlichen Erkrankung des Kindes etwas bekannt gewesen, oder ein Arzt zugezogen worden wäre. In der ganzen Nachbarschaft herrschte allgemein die Ansicht, das Kind sei von der Mutter umgebracht worden, und da schon die Totenbeschau das Vorhandensein schwerer Verletzungen an der Leiche ergab, wurde die gerichtliche Leichenöffnung verfügt. Diese hatte ein geradezu erschreckendes Ergebnis. Es befanden sich zahlreiche Verletzungen, und zwar Blutaustritte und durch diese bedingte Hautverfärbungen im Gesicht, im Rücken und an beiden Armen, viele vertrocknete Kratzer, besonders im Gesichte, und einzelne noch nicht geheilte Wunden am rechten oberen Augenlide, an der inneren und äußeren Oberlippe, eine vernarbte Wunde am linken Scheitel und Lockerung dreier Schneidezähne im Oberkiefer, verbunden mit Bruch des Zahnfächers und Einreißung des Lippenbändchens.

An der seitlichen Brustwand entdeckte man streifenförmige Hautverletzungen, am Gesäß rundliche Verletzungsspuren und in der Rückenhaut, in den Muskeln und im Fettgewebe zum Teil schon recht alte Blutungsreste. Auf beiden Schultern fanden sich große Abzesse, an Rücken und Kreuz ein zwischen Haut und Muskeln gelegener Abszeß von einer Größe, daß eine Männerhand

flach hineingelegt werden konnte; endlich auch ein Abszeß am Gesäß. Das ungemein ausführliche und wissenschaftlich begründete gerichtsarztliche Gutachten stellt fest, daß das Kind durch lange Zeit den brutalsten Mißhandlungen ausgesetzt gewesen sein muß und daß diese, wie die zahlreichen frischen Verletzungen beweisen, bis in die letzte Zeit vor dem Tode mit unverminderter Brutalität tortgesetzt worden sein müssen. Auch steht vom ärztlichen Standpunkte außer Zweifel, daß das Kind infolge der Abszesse in den letzten Wochen seines Lebens sichtlich schwerkrank gewesen sein und heftig gefiebert haben muß. Daß es auch durch längere Zeit bettlägerig war, ergibt sich aus einem durch Aufliegen erstandenen Druckgeschwür am Kreuz. Es ist endlich festgestellt, daß die Verdickungen an der Oberhaut der Kniee durch vieles schmerzhaftes Knien entstanden sein müssen.

Die Todesursache war eine infolge der großen Rücken- und Schulterabszesse eingetretene Blutvergiftung.

Auf Grund des ersten, später noch ergänzten und ausgeführten Gutachtens wurde die Verhaftung der beschuldigten Karoline St. verfügt. Die eingehend gepflogenen Erhebungen haben ergeben, daß St. bereits drei Kinder geboren hatte, und zwar am 18. Juni 1905 die Ida St., am 29. Oktober 1907 die nunmehr verstorbene Karoline St. und am 16. September 1911 den seither am 30. Jänner 1912 verstorbenen Max St. Jedes der Kinder stammt von einem anderen Vater. Ida St. war bis zum Oktober 1910 im Findelhaus und wurde dann von ihrer Mutter, die damals schon mit dem Metallgießer Johann Sch. in gemeinsamem Haushalt lebte, bei sich aufgenommen. Schon bezüglich dieses Kindes wurden Klagen über schlechte Behandlung durch die Mutter laut, und die Schwägerin der Beschuldigten, Dorothea St., bezeugte am 30. Dezember 1910, daß sie am Gesäße und am Rücken des Kindes offenbar von Stockhieben herrührende blaue Flecke wahrgenommen habe. Die Schwester der Beschuldigten, Franziska N., nahm das Kind deshalb eigenmächtig zu sich und wurde damals von Sch. sogar wegen Entführung angezeigt. Der Waisenrat Bernhard K., der sich bei der Beschuldigten nach dem Kinde erkundigte, berichtete damals an das Vormundschaftsgericht, daß ihm eine „so niederträchtige, lieblose“ Mutter noch nie vorgekommen sei.

Auch bezeugt die Hausbesorgerin Marie Sch., daß die kleine Ida tagelang allein in der Wohnung eingesperrt war und vor Hunger weinte, daß es ihr jedoch verboten war, irgend eine Gabe von den Hausparteien anzunehmen.

Der Sohn Max St. war das Kind des bereits erwähnten Johann Sch., und es ist nicht hervorgekommen, daß die Beschuldigte dieses Kind, das sie selbst aufzog und das allerdings schon im Alter von 4 $\frac{1}{2}$ Monaten starb, schlecht behandelt hätte. Immerhin ergibt sich aus ihren eigenen Angaben, daß sie an dem Knaben längere Zeit vor seinem Tode Krankheitserscheinungen wahrnahm und es trotzdem nicht für notwendig fand, einen Arzt herbeizurufen.

Die kleine Karoline St., deren angeblicher Vater sich seit der Geburt des Kindes in Amerika befinden soll, kam gleichfalls im Findelhaus zur Welt und war bis zu ihrem sechsten Lebensjahr über Anordnung des Zentralkinderheimes bei der Tagelöhnerin Johanna M. auf dem Lande in Pflege. Dort scheint es ihr gut gegangen sein, denn das Kind war, als es am 29. Oktober 1913 seiner Mutter übergeben wurde, gesund. Die Pflegemutter teilt nur mit, daß es, wie viele schwächliche Kinder dieses Alters, hie und da an Bettnässen gelitten habe. Der Beschuldigten war die Rückkehr des Kindes sehr willkommen, da sie einerseits von ihrem Geliebten Johann Sch. erhalten wurde, anderseits einen Nebenverdienst als Zeitungsausträgerin hatte und trotz des Verbotes, kleine Kinder hierzu zu benutzen, damit rechnete, die kleine Karoline werde ihr bei dieser Arbeit behilflich sein. Tatsächlich wird bezeugt, daß das Kind eine Zeitlang schon vor fünf Uhr morgens das Haus verlassen und mit der Beschuldigten Zeitungen austragen mußte. Ja es wird behauptet, daß die Beschuldigte öfters gemächlich auf der Straße stehen blieb, während das Kind, von ihr zur größten Eile angetrieben, bis in die obersten Stockwerke lief. Dieses Treiben erregte jedoch bald den Unwillen verschiedener Personen, und es wurde der Beschuldigten ausdrücklich untersagt, sich des Kindes weiterhin in dieser Weise zu bedienen. Trotzdem tat sie dies nach wie vor nach Möglichkeit, mag jedoch auch durch diese Zwischenfälle zum Zorne gegen die Kleine angereizt worden sein. Die Beschuldigte scheint das Kind teils aus angeborener Roheit, teils in dummem, unverständlichem Ärger über seine angebliche Unreinlichkeit und sonstige Unarten von allem Anfang an schlecht behandelt zu haben. Auch Johann Sch. hat das Kind öfters mißhandelt, doch wird seine Verantwortung, er habe es nur mit der Hand aufs Gesäß geschlagen, durch nichts widerlegt, ja sogar von der Beschuldigten selbst, die nur behauptet, er habe dem Kind einmal ein Büschel Haare ausgerissen, bestätigt. Die Beschuldigte gibt zu, daß das Kind, als Sch. am 1. August einrücken mußte, noch so ziemlich gesund war, und hat auch dem Sch. in einer

offenen Karte mitgeteilt, daß sie beide (sie und das Kind) „gesund“ seien. Sch. selbst, der im Zuge des Gerichtsverfahrens die St. zu entlasten versucht, hat ihr, als er von dem Tode des Kindes erfuhr, einen langen Brief geschrieben, in dem er ihr vorwirft, sie habe das Kind gewiß umgebracht, anders könne es gar nicht sein; sie habe es gewiß so viel geschlagen, daß es habe sterben müssen; er kenne es ja, wie roh und grob sie sei, wegen jeder Kleinigkeit hae und trete sie das Kind, ohrfeige es und stoße es in den Bauch; wie oft habe er sie abgemahnt, aber sie lasse sich nichts sagen. Jetzt sei ihr Wunsch erfüllt, da sie die Line „hinausgebracht“ habe.

Unter diesen Umständen kann mit Sicherheit angenommen werden, daß Sch., wenn er gegen das Kind gewiß ebenfalls roh und unfreundlich verfuhr, eine mit dem Tode des Kindes in irgend einem ursächlichen Zusammenhang zu bringende strafbare Handlungsweise selbst nicht gesetzt hat.

Daß die Beschuldigte das Kind fortgesetzt in der grausamsten Weise mißhandelte, ergibt sich aus den Aussagen der in großer Zahl vernommenen Zeugen in ihrem Zusammenhange. Fast nie wurde das Kind unverletzt gesehen. Es blutete, war voller Kratzer und Beulen, war im Gesicht arg geschwollen, hatte die Hände und Füße verbunden, zeigte Brandwunden am Kopfe, und dergleichen mehr. Die Verantwortung der Beschuldigten, daß das Kind sich einen großen Teil dieser Verletzungen beim Spielen oder durch Hinfallen selbst zugefügt habe, muß als eine geradezu läppische bezeichnet werden, und wird auch durch das gerichtsärztliche Gutachten widerlegt, welches feststellt, daß derartige, vielfach bis in die Muskeln hineinreichende Blutungen bei einem normalen siebenjährigen Kinde unmöglich auf die von der Beschuldigten behauptete Weise entstanden sein können.

Die Beschuldigte kann nicht bestreiten, daß ihr schon einige Wochen vor dem Tode des Kindes das Vorhandensein der schrecklichen Abszesse auf dessen Rücken bekannt war. Daß auch diese Abszesse nur auf Mißhandlungen zurückzuführen sind, stellt das gerichtsärztliche Gutachten fest. Die Beschuldigte hat es sorgfältigst vermieden, irgend einen Arzt zu Rate zu ziehen, und das Kind angeblich mit Hausmitteln behandelt. Geradezu grauenhaft ist die Schilderung, welche die Beschuldigte selbst und, soweit sie leugnet, die Zeugen von den letzten Lebenstagen des unglücklichen Geschöpfes geben. Da es infolge seiner Schwäche seine jeweilige Liegestatt wiederholt beschmutzte, wurde es von der Mutter auf

das gröblichste mißhandelt. Auch als es, ganz kurz vor seinem Tode, in der Wohnung allein geblieben war und, von Fieber und Durst gepeinigt, das Wasser aus den Trinkschalen der Vogelkäfige ausgetrunken hatte, wurde es nach Rückkehr der Beschuldigten wegen dieser Eigenmächtigkeit hart gezüchtigt. Welcher Art die Mißhandlungen waren, welche die Beschuldigte dem Kind zufügte, ergibt sich aus mehreren Zeugenaussagen. So bezeugt die Wäscherin Franziska St., sie habe, allerdings in einem Zeitpunkte, als das Kind noch nicht schwer erkrankt war, gesehen, wie die Beschuldigte es mit den Fäusten auf Kopf und Schultern schlug, es dann gegen die Wand oder einen Kasten schleuderte, es zu Boden warf und mit den Füßen stieß. Diese widerliche, von der Zeugin St. durch das Fenster beobachtete Szene habe etwa 10 Minuten gedauert. Die bezeichnenden Äußerungen über ihr Verhalten macht übrigens die Beschuldigte selbst. Während sie einerseits nachzuweisen versucht, daß sie dem Kinde nichts Böses getan habe, gesteht sie andererseits zu, sie habe es bei jeder Gelegenheit geohrfeigt und auf den Kopf und ins Gesicht geschlagen. Sie gibt im Zuge des Verhöres schließlich ausdrücklich zu, „daß das Kind möglicherweise an den Folgen der Mißhandlungen, denen es durch sie ausgesetzt war, gestorben sei. Absichtlich habe sie das Kind nicht umgebracht und habe nicht daran gedacht, daß der Tod infolge der Mißhandlungen eintreten könne.“

Nun ist es durchaus nicht auszuschließen, ob die Beschuldigte nicht mit der Absicht vorging, sich des Kindes, das sie als Arbeitskraft nicht sehr entsprechend verwenden konnte, auf unauffällige Weise zu entledigen. Allerdings hat niemand eine Äußerung aus ihrem Munde gehört, die auf eine derartige Absicht hinweisen würde, doch wäre dies auch allzu unvorsichtig gewesen, und Sch., der die St. ja am besten kennen muß, schreibt ihr geradezu, es sei geschehen, was sie gewollt habe. Gleichwohl würde sich ein Beweis für ihre Tötungsabsicht nicht erbringen lassen, es steht jedoch fest, daß die Beschuldigte, die ihr Kind monatelang in der unmenschlichsten Weise mißhandelte, die Mißhandlungen auch nach der schweren, durch diese herbeigeführten Erkrankung des Kindes fortsetzte, dem Kinde keine ärztliche Pflege angedeihen ließ, dessen schwache Arbeitskraft in der rohesten Weise mißbrauchte und seinen letzten Gruß zugestandenermaßen mit einer unflätigen Beschimpfung erwiderte, gegen das Kind in erbittert feindseliger Weise durch lange Zeit so vorgegangen ist, daß hieraus schließlich dessen Tod erfolgen mußte und auch erfolgt ist.

VIII.

Im September 1916 wurde die 38 Jahre alte Schuhmachersgattin Antonie H. vom Landesgerichte Graz wegen Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung nach § 152, 152^b und ^c StG. zu einer schweren verschärften Kerkerstrafe in der Dauer von sechs Monaten verurteilt. Die Anklage legte ihr folgendes zur Last:

Antonie H. war Mutter von drei Kindern. Zwei sind außer der Ehe vor ihrer Verehelichung geboren und werden von der Heimatgemeinde erhalten. Der am 3. Juni 1911 ehelich geborene Mathias wurde schon sechs Tage nach seiner Geburt zu Verwandten in die Pflege gegeben, angeblich damit Antonie H. ihrem Gatten bei der Arbeit helfen könne. Im Frühjahr 1915 mußte der Gatte der Angeklagten zum Militärdienste einrücken, und Antonie H. nahm ihr Kind Mathias zu sich, vernachlässigte es aber derart, daß es in der Nachbarschaft allgemein der Gegenstand tiefsten Erbarmens wurde.

Die Angeklagte, welche nach Angabe ihres Schwagers das Kind nicht leiden konnte, mißhandelte es durch Schläge mit stumpfen Werkzeugen in solch roher Weise, daß sich die Nachbarspartei schon im Juli 1915 veranlaßt sah, hiervon bei der Sicherheitsbehörde die Anzeige zu erstatten. Nichtsdestoweniger setzte die Antonie H. die Mißhandlung des Kindes in so roher liebloser Weise fort, daß das Kind schließlich am 26. November 1915 mit zahlreichen Verletzungen und zwei handtellergroßen Abszessen völlig verwahrlost in das Kinderspital gebracht werden mußte. Die Angeklagte war geständig, das Kind wiederholt mit einem Staberl deshalb gezüchtigt zu haben, weil es sich an Reinlichkeit nicht gewöhnen wollte. Sie behauptet jedoch, daß sie ihr Kind stets gut gepflegt habe, und daß die Hautausschläge darauf zurückzuführen sein könnten, daß das Kind bei den früheren Pflegeeltern schlecht gehalten worden sei.

Die bei der Spitalsaufnahme am 24. November 1915 festgestellten frischen Verletzungen sind laut Sachverständigengutachtens auf Mißhandlungen mit groben Werkzeugen zurückzuführen und stellen durch die Zusammenwirkung eine mit einer Gesundheitsstörung von mindestens 30tägiger Dauer verbundene schwere Verletzung dar, wobei die einzelnen Mißhandlungsakte, die die Heilung der früher zugefügten Verletzungen immer wieder hinderten, dem blutarmen Kinde besondere Qualen verursacht haben mußten.

Die vom Zeugen bestätigte feindselige Gesinnung der Mutter gegen das Kind und das arge Mißverhältnis zwischen dem zarten Alter des erst dreijährigen Kindes und dessen unmenschlicher Behandlung sprechen gegen das Vorliegen eines Besserungs- und Erziehungszweckes; übrigens gab die Angeklagte selbst zu, im Zorne geschlagen zu haben.

IX.

Im Jahre 1916 hatte sich die 40 Jahre alte verheiratete Arbeitergattin Marie S. wegen schwerer körperlicher Beschädigung und fahrlässiger Tötung durch Unterlassung ärztlichen Beistandes vor dem Wiener Landesgerichte auf Grund des folgenden Sachverhaltes zu verantworten:

Am 19. September 1916 starb in der Wohnung der Beschuldigten Marie S. deren am 1. Oktober 1914 geborenes Kind Max S. Nach dem Ergebnis der gerichtlichen Leichenöffnung war das rachitisch veranlagte Kind infolge eines Darmkatarrhs heruntergekommen und war an akuter Bronchitis gestorben. Infolge des Darmkatarrhs bestand auch eine Furunkulose der Haut, die an vielen Stellen kleine Abszesse und Pigmentierungen herbeigeführt hatte.

Der Leichnam des Kindes wies aber auch überaus zahlreiche verschiedene alte Quetschungen und Blutunterlaufungen der Haut auf, so an der Stirne, am Kinn, an den Wangen, an den Armen und an den Unterschenkeln. Nach dem Gutachten der Gerichtsärzte ist es möglich, daß eine Reihe dieser Verletzungen etwa durch Hinfallen entstanden ist, wie die Blutunterlaufungen an der Stirne, am Kinn und an den Knien, dagegen ist eine solche Entstehung für die Blutunterlaufungen an den Wangen und Armen nicht wahrscheinlich. Diese waren eher auf grobe Züchtigungen des kaum zwei Jahre alten kranken Kindes zurückzuführen.

Auf Grund dieses Gutachtens wurden Erhebungen eingeleitet, die ergaben, daß die Beschuldigte Marie S. ihr Kind seit längerer Zeit geradezu systematisch in rohester Weise mißhandelt hat.

Das Kind war zu Ostern 1916 von einer Pflegemutter, bei der es sich bis dahin befunden hatte, in die Wohnung der Beschuldigten gebracht worden.

Wie drei Zeugen übereinstimmend bestätigen, war das Kind damals vollkommen gesund und von gutem Aussehen. Bald nachdem das Kind zu der Beschuldigten gebracht worden war, hörten die im selben Hause wohnenden Parteien oft das jammervolle Schreien des Kindes aus der Wohnung der Beschuldigten.

Die Hausparteien sahen das Kind auch zu wiederholten Malen mit Verletzungen, Beulen, blauen Flecken im Gesichte und am Körper; auch blutete das Kind, wie die Zeugen bestätigen, oft aus der Nase. Zweifellos waren dem Kinde diese Verletzungen von der Beschuldigten beigebracht worden, denn die Zeugin Marie E. bestätigt, daß sie einmal, als das Kind besonders jämmerlich schrie, in die Wohnung der Beschuldigten eilte und daß sie dort sah, wie Marie S. das Kind in heftiger Weise schlug und wie das Gesäß des Kindes bereits stark angeschwollen war. Auch gab die Beschuldigte gegenüber der Zeugin Marie S. unumwunden zu, daß sie das Kind geschlagen habe.

Die Beschuldigte bestreitet zwar, daß sie das Kind mißhandelt habe; sie behauptet, nur wenn es sich verunreinigte, es mit der bloßen Hand auf das Gesäß geschlagen zu haben, um es zur Reinhaltung zu bringen.

Mit Rücksicht auf das zarte Alter des Kindes konnte die Beschuldigte Marie S. jedoch nicht der Meinung sein, daß fortgesetzte Züchtigungen das geeignete Mittel waren, das Kind, welches an Darmkatarrh erkrankt war, zur Reinhaltung zu bringen, denn sie mußte als Mutter mehrerer Kinder wissen, daß das Kind infolge der Erkrankung und mit Rücksicht auf sein Alter nicht imstande war, den Stuhl anzuhalten, und daß nur sorgfältige, nötigenfalls ärztliche Behandlung eine Besserung der Erkrankung des Kindes herbeizuführen geeignet waren.

Auch ist es nach dem Gutachten der Gerichtsärzte mit Rücksicht auf die Zahl, den Sitz und das Aussehen der Verletzungen ganz ausgeschlossen, daß diese auf vielleicht gerechtfertigte Züchtigungen zurückgeführt werden könnten. Es ist vielmehr sicher, daß Marie S. das Kind aus Abneigung vorsätzlich mißhandelt hat.

Dies geht auch aus Äußerungen der Beschuldigten gegenüber den Zeuginnen Elisabeth S. und Marie E. hervor, denen sie zu wiederholten Malen bemerkte, daß sie das Kind nicht leiden könne.

Nach dem Gutachten der Gerichtsärzte sind die Verletzungen, welche zweifellos von vorsätzlichen Mißhandlungen des Kindes herrührten, zwar an sich leicht, zogen auch einzeln und zusammen genommen nur eine Gesundheitsstörung von unter 20 Tagen nach sich, es besteht jedoch der begründete Verdacht, daß die Beschuldigte die Absicht gehabt hat, dem Kind durch die systematischen Mißhandlungen eine schwere Verletzung beizubringen. Schon der Umstand, daß die Beschuldigte ein Kind in dem zarten Alter von

unter zwei Jahren in fortgesetzter Weise mißhandelte, so daß der ganze Körper des Kindes Verletzungen verschiedenen Alters aufwies, läßt erkennen, daß sie dem Kinde einen schweren körperlichen Schaden zufügen wollte. Für diese Annahme spricht außerdem der Umstand, daß die Beschuldigte, wie die Zeugin Marie E. bestätigt, das Kind auch mit kaltem Wasser begossen hat, eine Handlung, welche eine Erziehungsabsicht jedenfalls ganz ausschließt. Weiter hat Marie S. das Kind, wie mehrere Zeugen bestätigen, trotz dessen Erkrankung auf dem Boden des Zimmers, auf Fetzen in einem Winkel zwischen Kasten und Türe an einer besonders zugigen Stelle schlafen lassen. Endlich hat Marie S., was für ihre Absicht besonders bezeichnend ist, gegenüber Zeuginnen, die sie wegen der Mißhandlungen des Kindes zur Rede gestellt hatten, geäußert: „Wenn wir das Kind auch erschlagen, so geht das euch nichts an.“ Die fortgesetzten schweren Mißhandlungen, welche mit dem Alter des Kindes in grobem Mißverhältnisse stehen, die Art und Weise, wie die Beschuldigte das Kind nach den Aussagen der Zeugen überhaupt behandelte, und die letzterwähnten Äußerungen der Beschuldigten lassen die Behauptung, daß die Beschuldigte einen schweren Erfolg herbeizuführen beabsichtigte, als gerechtfertigt erscheinen.

Für diese Annahme spricht auch die Art, wie die Beschuldigte vorgegangen ist, nachdem das Kind an Fieber und Lungenkatarrh erkrankt war, woran es am 19. September starb.

Schon längere Zeit vor dem Tode des Kindes waren an ihm, wie die Zeugin Marie E. bestätigte, schwere Fiebererscheinungen aufgetreten.

Wiederholt machte Marie E. die Beschuldigte darauf aufmerksam, daß der Zustand des fiebernden Kindes eine ärztliche Behandlung als notwendig erscheinen lasse. Marie S. erklärte darauf, daß sie kein Geld habe, um einen Arzt holen zu lassen. Marie E. machte sie nun aufmerksam, daß sie einen Armenarzt holen oder das Kind in das Spital bringen könnte; diesen Rat befolgte die Beschuldigte nicht und ließ das kranke Kind ohne ärztliche Hilfe. Die Gerichtsärzte bezeichnen dieses Vorgehen der Beschuldigten als unbegreiflich.

Als einzige Erklärung dieser Handlungsweise der Beschuldigten kann nur der Umstand angesehen werden, daß sie fürchtete, es könnten durch den Arzt die Spuren der Verletzungen, welche sie dem Kinde beigebracht hatte, festgestellt werden, und es könnten dadurch die Mißhandlungen, die sie dem Kinde zuteil werden ließ,

aufkommen. Offenbar nur aus diesem Grunde hat die Beschuldigte die Zuziehung eines Arztes trotz des bedrohlichen Zustandes des Kindes unterlassen. Mit Rücksicht auf das Alter des Kindes und den Charakter der Krankheit ist kein Zweifel, daß die Beschuldigte durch die Nichtzuziehung eines ärztlichen Beistandes mindestens fahrlässig den Tod des Kindes verschuldet hat.

Die gegen die Angeklagte durchgeführte Verhandlung bestätigte im Beweisverfahren im wesentlichen die Behauptungen der vorstehenden Anklage. Trotzdem erachtete der Gerichtshof den Beweis für eine feindselige Absicht nicht für erbracht und verurteilte die Angeklagte lediglich wegen fahrlässiger Tötung zu einer dreimonatigen strengen Arreststrafe.

X.

In einer Anklageschrift, die gegen Johanna H., eine 27jährige Hilfsarbeitersgattin in Wien, wegen Verbrechens des Totschlages an ihrem fünfjährigen Kind Adolf erhoben war, wird folgender Sachverhalt behauptet:

Am 28. November 1916 gegen 8 Uhr früh holte die Beschuldigte die Barbara F. mit der Angabe in ihre Wohnung, daß ihr fünfjähriges Kind im Sterben liege. Barbara F. fand das Kind in der Küche auf dem Boden liegend den Körper an einem mit Wasser gefüllten Kübel gelehnt, in welchen der eine Arm hineinhing. Die Beschuldigte gab an, sie sei vom Lebensmitteleinkauf heimgekehrt und habe ihr Kind in dieser Lage angetroffen. Hierauf wurde das Kind ins Bett gelegt, die Polizeianzeige erstattet und die Überführung in das Spital veranlaßt. Dort starb das Kind am 29. November 1916 um 2 Uhr früh. Die von den Amts- und Spitalsärzten vorgenommene Besichtigung der Leiche und deren über gerichtliche Anzeige veranlaßte Öffnung durch die Gerichtsärzte ergab, daß das Kind keines natürlichen Todes gestorben war. Die Leiche wies eine Unzahl von Verletzungen und Verletzungsspuren, Narben, in Heilung begriffene Hautwunden, Geschwüre, Borken, am Kopfe und am Gesäße Verdichtungen des Gewebes, unter der Beinhaut des Kopfes und am Rücken ausgedehnte Blutzysten auf. Das obere Lippenbändchen war narbig zerstört, die Zähne waren gelockert, unter dem Zahnfleisch waren Reste von Blutaustritten zu sehen, die Nasenspitze fehlte, dadurch war ein entstellender Defekt gebildet. Diese Verletzungen waren nach dem Gutachten der Gerichtsärzte durch monatelange Einwirkungen stumpfer Gewalt wie Schläge, Stöße und Fußtritte entstanden, die dem Kinde be-

sondere Qualen verursacht hatten, und die nach Zahl, Ausbreitung und Verteilung (Kopfhöhe, Ohren, Rücken, Gesäß, Handrücken) die brutalsten Mißhandlungen annehmen ließen. Nach dem Gutachten der Gerichtsärzte war der Tod durch Erschöpfung infolge Blutverlustes und der Schmerzen eingetreten.

Die eingeleiteten gerichtlichen Erhebungen erhärteten die Richtigkeit dieses Gutachtens.

Die Beschuldigte hatte am 12. August 1914 ihren Gatten Friedrich geheiratet und durch die Ehe die drei vorher mit ihm gezeugten Kinder (Karl 2 $\frac{1}{2}$ Jahre alt, Franz 3 $\frac{1}{2}$ Jahre alt und Adolf 5 Jahre alt) legitimiert. Seit 15. August 1914 ist Friedrich H. zum Militär eingerückt. Am 6. Oktober nahm die Beschuldigte ihr Kind Adolf, das sich bis dahin als Kostkind des Wiener Magistrates auf dem Lande in Pflege befunden hatte, zu sich. Wie aus den polizeilichen Angaben der Zeugin Josefine M. hervorgeht, hatte das Kind damals ein blühendes Aussehen. Schon im April 1915 wurde die Beschuldigte wegen Mißhandlungen ihres Kindes Adolf angezeigt. Das Kind kam dann durch einige Zeit in das Kinderspital. In der von diesem Spital dem Bezirksgerichte eingesandten Anzeige ist bereits eine Reihe von Verletzungen (jedoch keine an der Nase) erwähnt. Dann kam das Kind wieder zu seiner Mutter, schließlich am 7. Juni 1915 wieder in ein Kinderspital. In der Krankengeschichte dieses Spitalen wurde zum ersten Mal der Defekt an der Nase des Kindes im Zusammenhang mit vielen anderen an dem Kinde festgestellten Verletzungen angeführt. Dann wurde das Kind, welches an Mäsem erkrankte, am 27. Juni 1915 in das Rudolfsspital überbracht, von wo es am 30. Juli 1915 entlassen wurde.

Inzwischen war die Beschuldigte am 30. Juni 1915 vom Bezirksgerichte wegen Mißhandlung des Kindes und wegen fahrlässiger Körperverletzung zu 10 K Geldstrafe verurteilt worden. Auch in der Folgezeit wurden Anzeigen über Mißhandlungen des Kindes an das Pflegeschäftsgericht erstattet, die Mutter wurde wiederholt verwart und versprach, das Kind gut zu behandeln. Insbesondere trat die Schwiegermutter der Beschuldigten belastend gegen sie auf. Vor Gericht jedoch entschlug sie sich, sowie die Schwägerin M. der Zeugenaussage.

Seit 15. Oktober 1915 hatte die Beschuldigte die Wohnung gewechselt. Über die Behandlung des Kindes Adolf seitens seiner Mutter seit dieser Zeit gibt eine Reihe von Zeugen Auskunft. Im Hause sprachen alle Bewohner von den rohen Mißhandlungen,

welche das Kind von seiner Mutter zu erleiden hatte, und die es stillschweigend ertrug. Ch. sah, wie die Beschuldigte dem Kinde Fußtritte versetzte, wenn es die Aborttüre nicht schließen konnte. Sie bemerkte an ihm die Verletzung an der Nase und erfuhr von der Schwiegermutter der Beschuldigten, daß letztere selbst das Kind an der Nase entstellt habe. Als die Ch. die Beschuldigte aufmerksam machte, daß das Kind in den offenen Abort fallen könnte, erwiderte diese darauf, sie werde „den Hund“ selbst hineinstoßen. N. sah, wie die Beschuldigte das Kind täglich mit groben Schlägen mißhandelte, ihm ohne Grund Fußtritte versetzte und dabei schrie, „Hund, wenn du weinst, hau ich dich zusammen“. An der Wange sah sie oft breite, rote, von Schlägen herrührende Striemen.

Wenn die Beschuldigte auf die Verletzung an der Nase aufmerksam gemacht wurde, sagte sie, das Kind habe Skrofeln, habe eine fressende Krankheit, sei syphilitisch. M. sah, wie die Beschuldigte dem Kinde von der Seite einen Fußtritt versetzte, daß es hinstürzte, und hörte dabei die Beschuldigte sagen, um den Hund sei kein Schade. Am 7. Februar 1916 übersiedelte die Beschuldigte wieder. Die über die Behandlung des Kindes in der neuen Wohnung gehörten Zeugen haben das Kind nur selten gesehen. Es wurde von der Mutter offenbar auch mit Rücksicht auf die Entstellungen durch die Mißhandlungen gar nicht aus der Wohnung gelassen. Das Kind blieb oft allein eingeschlossen, während die Mutter mit ihren andern Kindern, die sie gut behandelte, fortging. Zudem führte die Mutter auch in sittlicher Beziehung keinen einwandfreien Lebenswandel, empfing Männerbesuche in ihrer Wohnung und ging viel mit Männern herum. Irene S. sah durchs Fenster, wie die Beschuldigte das Kind mit einem Pracker schlug. Als sie die Beschuldigte 14 Tage vor dem Tode des Kindes besuchte, bekam sie den kleinen Adolf gar nicht zu Gesicht. Die Beschuldigte behauptete, er habe Zahnschmerzen. Nach dem Tode des Kindes bat die Beschuldigte die S., ihr nichts Böses nachzusagen, und gab, über die näheren Umstände des Todes befragt, an, das Kind werde auf ein Tischchen gestiegen sein, um zu naschen, und herabgefallen sein, es habe dann die Freisen bekommen. Bemerkenswert ist, daß an die Polizei wiederholt namenlose Briefe kamen, in welchen der Beschuldigten die genaueste Erfüllung ihrer Mutterpflichten nachgerühmt wird. Daß diese Briefe von ihr zum mindesten angeregt wurden, ist selbstverständlich. Die Zeugen H. und Z. sahen, wie die Beschuldigte den Knaben mit einem Pracker

in grausamer Weise schlug, wo immer sie ihn traf. Sie bezeichnen das Kind als ruhig und brav.

Durch diese Zeugenaussagen und das Gutachten der Gerichtsärzte ist festzustellen, daß der kleine Adolf von der Beschuldigten Monate hindurch vor seinem Tode in grausamster Weise mißhandelt wurde. Aus der Art und Fortsetzung der Mißhandlungen geht deutlich hervor, daß sie nicht zu Erziehungszwecken geschahen, sondern in feindseliger Absicht, wenn auch die Ursache der Abneigung der Beschuldigten gegen das Kind nicht aufgeklärt ist. Vermutungen sprechen dafür, daß diese darauf zurückzuführen sei, daß das Kind nicht bei der Mutter aufgewachsen ist, oder daß ihr vielleicht das fünfjährige Kind bei ihren Beziehungen zu fremden Männern im Wege stand. Durch das Gutachten der Gerichtsärzte ist festzustellen, daß das Kind weder an Skrofulose oder Syphilis noch an einer anderen konstitutionellen Krankheit litt, und daß der Tod des Kindes nur auf die zahllosen grausamen an sich schweren, mit besonderen Qualen und Entstellungen verbundenen Verletzungen zurückzuführen ist, durch welche das Kind vollständig herunterkam, so daß es an Entkräftung starb.

Die Beschuldigte kann die Mißhandlungen nicht in Abrede stellen. Sie verantwortet sich nur damit, das Kind sei genäschig und unrein gewesen, und deshalb habe sie es im Jähzorn und ohne an die Folgen zu denken und ohne solche zu beabsichtigen, geschlagen. Was den Tod des Kindes betrifft, so kann sie die näheren Umstände nicht aufklären. Zeuginnen gegenüber hat sie auf die Möglichkeit verwiesen, daß das Kind von einem Tischchen gestürzt und an dadurch hervorgerufenen Freisen gestorben sei. Die Umstände, unter welchen das Kind am 28. November 1916 aufgefunden wurde, sprechen jedoch nicht für eine solche Annahme, sondern dafür, daß das Kind bei dem Kübel, wenn nicht infolge einer unmittelbar vorhergesehenen rohen Behandlung durch die Mutter, so doch durch Entkräftung infolge der früheren Mißhandlungen zusammengestürzt ist. Aber auch dann, wenn der Tod durch ein Trauma des Kindes (Erschütterung infolge eines Falles) zufällig eingetreten wäre, hat die Beschuldigte diesen Erfolg zu verantworten. Denn nach dem Gutachten der Gerichtsärzte konnte der Sturz diesen Erfolg nur deshalb herbeiführen, weil die Vorbedingungen für eine tödliche Wirkung durch die Entkräftung und durch die Veränderungen im Schädelraum gegeben waren, welche durch die Mißhandlungen der Mutter herbeigeführt waren. In diesem Falle wäre der Tod

durch eine zufällig hinzugekommene Zwischenursache eingetreten, welche aber in ihrer Wirkung durch die von der Beschuldigten dem Kinde zugefügten Mißhandlungen veranlaßt worden waren.

Die vor dem Landesgerichte Wien als Ausnahmsgericht im Jahre 1917 durchgeführte Verhandlung bestätigte sämtliche in der Anklage angeführten Beweise und führten zur Verurteilung der Angeklagten wegen Verbrechens des Totschlags und zu deren Bestrafung zu 5 Jahren schweren verschärften Kerkers.

XI.

Im März 1916 hatte sich die 28 Jahre alte ledige Wirtschafterin Marie St. vor dem Kreisgerichte Leoben wegen vorsätzlicher, schwerer körperlicher Beschädigung und wegen Vernachlässigung ihres erkrankten sieben Jahre alten Kindes zu verantworten und wurde im Sinne der wider sie erhobenen Anklage zu schwerem verschärftem Kerker in der Dauer eines Jahres verurteilt.

Die Angeklagte hatte im Jahre 1908 außer der Ehe ein Mädchen Leopoldine St. geboren, das bis zum Jahre 1914 bei fremden Leuten untergebracht war. Später kam das Kind zur Mutter, die mit einem Werksarbeiter im gemeinsamen Haushalte lebte, in Verpflegung; dort wurde es zunächst zu einer geradezu übermenschlichen Arbeit angehalten; es mußte um 4 Uhr aufstehen und die gesamte Hausarbeit verrichten, während die Angeklagte meist im Bette lag und nichts tat. Dies änderte sich, als das Kind im Oktober 1915 schulpflichtig wurde und daher während der Schulzeit nicht für die häuslichen Arbeiten verwendet werden konnte; nun begann aber auch die Angeklagte das Kind schwer zu mißhandeln; dabei litt das Mädchen Hunger, mußte auf dem Boden schlafen, wurde gezwungen, im Winter vollkommen zerrissene Schuhe zu tragen, so daß es ganz eiternde Füße bekam.

Durch die Nachbarschaft auf diese Zustände aufmerksam gemacht, schritt die Behörde ein.

Die ärztliche Untersuchung des intelligenten, gutentwickelten, aber schlecht genährten Kindes stellte in der Haut der Kopfschwarte, des Gesichtes, an den Armen und Beinen zahllose, dicht gedrängte, streifenförmige, schmerzhafte Narben vorbestandener Hautabschürfungen und Blutunterlaufungen fest. Die fünfte Zehe des linken, die dritte und vierte Zehe des rechten Fußes waren geschwollen, rötlich verfärbt, mit Resten eingetrockneter Oberhaut bedeckt, teilweise mit zarter neuer Haut überzogen. An den offenen

Wunden des Körpers klebte das Hemd derart fest, daß es nur mit Schmerzen dem Kinde abgezogen werden konnte.

Nach dem Gutachten der Gerichtsärzte waren dem Mädchen die Verletzungen am Körper durch schwere Mißhandlungen beigebracht worden und bildeten eine an sich schwere Beschädigung, die mit besonderen Qualen verbunden war; die Verletzungen an den Füßen rühren von Erfrieren her.

Das Kind wurde der Angeklagten abgenommen und der Spitalspflege übergeben, aus der es nach etwa vier Wochen als geheilt entlassen werden konnte.

Die Angeklagte gab Züchtigungen des Kindes zu, begründete diese jedoch mit Unreinlichkeit und Verlogenheit des Mädchens; sie gab auch zu, die Wunden an den Füßen mit Meerzwiebeln selbst behandelt und einen Arzt nicht zugezogen zu haben.

Das Beweisverfahren ergab, daß das Kind brav, reinlich und wahrheitsliebend war, daß die Angeklagte aber auf das Mädchen mit Kochlöffeln, Besenstielen, einer Kettengabel und einem mehrfach zusammengedrehten Strick blindlings losschlug, ohne daß hierfür im Verhalten des Kindes ein Grund gefunden werden konnte.

Es wurde daher die feindselige Absicht als erwiesen angenommen und der Schuldspruch wegen Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung und wegen Vernachlässigung der Erkrankung an den Füßen gefällt.

XII.

Im März 1917 verurteilte das Landesgericht Wien die 30 Jahre Pflasterergehilfensgattin Leopoldine G. wegen Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung nach § 152, 155^c StG. und Vergehens der fahrlässigen Tötung nach § 335 StG. zu einer schweren Kerkerstrafe in der Dauer von drei Jahren.

Die Urteilsgründe lehnen sich auf Grund der durchgeführten Verhandlung an die nachfolgenden Ausführungen der Anklageschrift an:

Am 17. Januar 1917 gegen vier Uhr morgens starb der sechsjährige Friedrich P., ein außereheliches Kind der Pflasterergehilfensgattin Leopoldine G. Da die Leiche des Knaben mehrere äußere Verletzungen aufwies und im Hause davon gesprochen wurde, daß das Kind von seiner Mutter schlecht behandelt und ihm während seiner Krankheit keine ärztliche Hilfe zuteil geworden sei, wurde die Eröffnung der Leiche verfügt.

Am Kopf, am Rücken, an den Armen und Beinen der zum Skelett abgemagerten Leiche des Knaben wurden eine große Zahl von Hautquetschungen und Blutunterlaufungen vorgefunden, die nach der Farbe des ausgetretenen Blutes zu schließen aus verschiedenen Zeiten und von durch längere Zeit fortgesetzten groben Schlägen herrührten. Die am Kreuzbein und in dessen Nähe gefundenen Doppelstreifen sprachen dafür, daß sie durch wuchtige Hiebe mit einem schmalkantigen Werkzeuge entstanden seien. Infolge des mageren Zustandes des Körpers trafen die Schläge, auch wenn sie gegen das Gesäß gerichtet waren, die Gegend des Kreuzbeines und die vorstehenden Dorne des Lendenwirbels, an denen sich ebenfalls Verletzungsspuren vorfanden. Da an diesen Stellen die Haut unmittelbar auf dem Knochen aufliegt, waren die durch die Schläge erzeugten Schmerzen besonders qualvoll.

Nach dem gerichtsarztlichen Gutachten können diese Beschädigungen, die in ihrer Gesamtheit eine an sich schwere Verletzung bilden und mit mehr als 20tägiger Gesundheitsstörung verbunden waren, nur durch fortgesetzte Mißhandlungen des Knaben entstanden sein.

Die Beschuldigte bestreitet, ihren Sohn mißhandelt zu haben; sie habe ihn nur bisweilen wegen Unfolgsamkeit und Unreinlichkeit und wegen anderer Unarten gezüchtigt. Die festgestellten Verletzungen dürften durch zufälliges Stürzen des Kindes entstanden sein.

Diese Verantwortung ist an und für sich ganz unglaubwürdig und nicht nur durch das gerichtsarztliche Gutachten, sondern auch durch die anderen Erhebungen zu widerlegen. Der verstorbene Knabe war der außereheliche Sohn des Pflasterergehilfen Franz G., der die Vaterschaft anerkannte und vor drei Jahren die Beschuldigte heiratete. Franz G. mußte zu Beginn des Krieges einrücken und befindet sich gegenwärtig in russischer Kriegsgefangenschaft. Deshalb konnte bisher eine Legitimation des Kindes nicht durchgeführt werden. Friedrich P. wurde bis Anfang August 1914 im nieder-österreichischen Zentralkinderheim verpflegt. Später übernahm die Kleinhäuslerin Barbara D. in Ober-Österreich den Knaben in Kost und Verpflegung. Während dieser Zeit kümmerte sich die Beschuldigte gar nicht um ihr Kind und bezahlte der D. nicht einmal das Kostgeld, so daß D. im März 1915 eine weitere Obsorge für den Knaben ablehnte. Die Beschuldigte übernahm in diesem Zeitpunkte selbst die Verpflegung ihres Kindes. Sie wird als unverträglich und rechthaberisch geschildert, behandelte ihren Sohn gleich von Anfang grob und lieblos und vernachlässigte

ihn in jeder Beziehung. Er bekam so wenig zum Essen, daß er aus dem Ofen Äpfelschalen heraussuchen mußte, die seine Nahrung bildeten. Er wurde nie an die Luft geführt, sondern in einem kalten finstern Zimmer eingesperrt. Er mußte in der Nacht bei der Mutter wachbleiben und wurde dadurch an dem für Kinder so notwendigen Schlaf verkürzt. In rohester Weise wurde er beschimpft und, wenn er sich beschmutzte, mit kaltem Wasser begossen. Zur mangelhaften Nahrung gesellten sich die fortgesetzten herzlosen Mißhandlungen durch Schläge mit einem Pracker, Kochlöffel oder durch Ohrfeigen, welche durch Blutverluste und Schmerzen das Kind schädigten und dessen Körperkraft verbrauchten.

Diese Behandlung war geeignet, das Kind, welches gesund und mit frischem Aussehen vom Lande nach Wien gekommen war, von Kräften zu bringen und seine Widerstandskraft herabzusetzen.

Der Tod des Knaben kann durch den akuten Dünndarmkatarrh erklärt werden. Der völlig heruntergekommene Knabe mußte einem wenig erheblichen Darmkatarrh erliegen. Die Veränderungen am Darne entsprechen einem Zustande, wie er durch unzureichende Nahrung und Pflege hervorgerufen wird. Durch das gerichtsarztliche Gutachten ist ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Vernachlässigung und unzureichenden Nahrung des Kindes und dessen Tod festzustellen. Daß die Beschuldigte dies als Mutter vorauszusehen vermochte, bedarf wohl keiner weiteren Begründung.

Durch die vorzuladenden Zeugen ist zu erweisen, daß die Beschuldigte auch ihr zweites uneheliches Kind, den siebenjährigen Franz P., der sich gegenwärtig in der Verpflegung auf dem Lande befindet, lieblos behandelte.

XIII.

Ein Fall, dessen Entwicklung deutlich eine der vielen schädlichen Folgen des Krieges aufzeigt, spielte sich im heurigen Frühjahr vor dem Landesgerichte Wien ab.

Er betraf den 29jährigen Hilfsarbeiter Josef T., der im Sinne der wider ihn erhobenen Anklage wegen Verbrechens des Totschlages an seinem ehelichen zweieinhalbjährigen Kinde schuldig erkannt und zu einer schweren Kerkerstrafe in der Dauer von drei Jahren verurteilt wurde. Über Berufung der Staatsanwaltschaft wurde die Strafe vom Oberlandesgerichte in Wien auf 5 Jahre schweren Kerkers erhöht.

Am 7. November 1916 um 8 Uhr abends überbrachte die Hilfsarbeiterin Karoline T. ihr zweieinhalbjähriges Kind Karoline in das St.-Josef-Kinderspital. Bei der Übernahme des Kindes wurde der bereits eingetretene Tod festgestellt. Über Antrag des städtischen und des Polizeiarztes wurde die sanitätspolizeiliche Obduktion der Leiche am 10. November 1916 vorgenommen, doch alsbald abgebrochen, da der Leichnam zahlreiche Verfärbungen der Haut, welche von Blutaustritten herrührten, aufwies. Aus diesem Grunde wurde auch die Anzeige an die Staatsanwaltschaft erstattet und nach polizeilichen Erhebungen die Kindesmutter Karoline T. unter dem Verdachte, durch die Mißhandlungen den Tod ihres Kindes verschuldet zu haben, verhaftet.

Die gerichtliche Leichenöffnung ergab eine große Anzahl von Hautverfärbungen; die durch Blutunterlaufungen bedingt waren, welche sich an manchen Stellen bis in die Muskeln erstreckten. Aus der Verfärbung des eingedickten Blutes war zu entnehmen, daß die Verletzungen mindestens einige Tage bis mehrere Wochen oder noch länger vor dem Tode zugefügt worden waren.

Die größte Zahl der Blutaustritte waren am Körper, an der Stirne und linken Schläfe, am Rücken und an den Vorderarmen und Unterschenkeln vorhanden, auch an der Vorderseite des Brustkorbes und in der Gegend der Rippenbogen waren sie nachzuweisen. Im Schädelraum fand sich eine beträchtliche Blutung zwischen den Gehirnhäuten, welche den unter Krämpfen eingetretenen Tod des Kindes zu erklären vermögen. Diese Blutungen waren traumatischen Ursprunges, und wenn einige auch durch zufälliges Hinfallen entstanden sein konnten, rührt die Mehrzahl doch sicher von Stößen, Schlägen und ähnlichen Einwirkungen her. Ihre große Zahl und die Tiefe der Blutaustritte ließen erkennen, daß es sich nicht um bloße Züchtigungen, die übrigens an einem so kleinen und jungen Kinde ganz zweck- und sinnwidrig waren, handeln konnte, sondern um grobe und fortgesetzte Mißhandlungen.

Wie in anderen solchen Fällen fanden sich auch Verletzungen an den oberen Ansätzen der Ohrmuscheln und im Anschlusse an das linke Ohr sogar an der linken Schläfe; auch das Bändchen an der Unterlippe war narbig; ebenso zeigte sich an den Unterkiefern und am Halse, woselbst frische Kratzer zu finden waren, ein auffallender Befund.

Vor dem Untersuchungsrichter leugnete die verhaftete Kindesmutter Karoline T., ihr Kind mißhandelt zu haben und von solchen Mißhandlungen überhaupt zu wissen, und gab folgendes an: Die

kleine Karoline sei am 7. Mai 1914 in der Wiener Gebäranstalt zur Welt gekommen und schon nach 14 Tagen vom Zentralkinderheim aus nach Ungarn gebracht worden, wo es bis Juli 1916 in Pflege verblieb. Am 25. Juli 1916 habe sie das Kind nach Hause genommen, wo es in der Familie, welche aus ihrem Gatten und ihrem 3 $\frac{1}{2}$ jährigen Sohn Josef bestand, verblieb.

Das Kind, das an einem Bronchialkatarrh erkrankte, habe sich wieder hergestellt, sei aber im Laufe des Monats September im Versatzamte unversehens von einer unbekanntem Frau umgeworfen worden und auf den Hinterkopf gefallen. Etwa vier Tage vor dem Tode, also Anfang November 1916, habe das Kind freisenartige Krämpfe bekommen, sie habe ihm Wasser auf die Brust und auf den Kopf gegossen und da sich darauf der Zustand besserte, habe sie keinen Arzt in Anspruch genommen. Am 7. November habe ihr Mann nach ihrer Rückkunft von einem Geschäftsgange ihr mitgeteilt, daß das Kind wieder Krämpfe habe und phantasie. Sie sei hierauf mit dem Kinde zu verschiedenen Ärzten gegangen, habe aber keinen getroffen und sei endlich von der Polizeiwachstube in das Kolschitzkyspital gewiesen worden, wo das Kind bei der Aufnahme gestorben sei, bevor ihm noch ärztliche Hilfe gebracht werden konnte. Sie habe an dem Kinde keine Verletzung gesehen.

Karoline T. mußte zugeben, daß außer ihr und ihrem Manne niemand anders mit dem Kinde zu tun hatte.

Nach Vorhalt des gerichtlichen Obduktionsprotokolles gab sie an, nicht aufklären zu können, wie das Kind zu den an der Leiche festgestellten Verletzungen gekommen sei. Nach eindringlichem Vorhalte seitens des Untersuchungsrichters gab Karoline T. nach und nach zu, daß die Mißhandlungen dem Kinde von ihrem Gatten Josef T. zugefügt worden seien, daß sie ihn oft wegen der von ihr beobachteten Mißhandlungen zur Rede gestellt, die Mißhandlungen zu hindern versucht und sogar mit ihrem Manne deshalb öfters zu raufen begonnen habe. Sie gab auch an, daß ihr Mann sie verhindert habe, zu dem kranken Kinde einen Arzt zu holen, weil er fürchtete, daß der Arzt an den Verletzungen des Kindes deren Ursache erkennen konnte. Ihr Gatte habe sogar nach dem Tode des Kindes einen Selbstmord versucht, indem er sich am Fensterkreuz der Wohnung aufhängen wollte. Hierbei hatte er auf das Fensterbrett einen Zettel hingelegt, in welchem er sich an dem Tode des Kindes schuldig bekannte. Der Selbstmord wurde durch ihr Dazwischenkommen verhindert; den Zettel habe sie zerrissen.

Als Grund der Mißhandlungen gab Karoline T. ursprünglich an, ihr Gatte habe sich darüber geärgert, daß das Kind mehr an ihr als an ihm hänge, mußte aber dann, nachdem ihr die Unwahrscheinlichkeit dieser Angaben vorgehalten wurde, zugeben, daß der eigentliche Grund der war, daß sie sich, während ihr Mann, der zum Militär eingerückt war, im Felde stand, mit anderen Männern in Beziehungen eingelassen habe und auch in die Hoffnung gekommen sei, und daß ihr Gatte daher den Verdacht hegte, daß auch das Kind Karoline nicht das seine sei.

Auf Grund dieser Angaben der Karoline T. wurden eingehende polizeiliche Erhebungen vorgenommen, welche derart belastende Umstände gegen Josef T. ergaben, daß am 17. November 1916 dessen Verhaftung und sohin seine Einlieferung erfolgte. Es wurde durch die Untersuchung festgestellt, daß die Angaben der Karoline T. vollständig auf Wahrheit beruhen, und daß tatsächlich Josef T. allein an den Verletzungen des Kindes und sohin an dessen Tod schuldtragend ist.

Josef T. wurde als Sohn eines Spinnmeisters geboren und kam nach Absolvierung von vier Volksschulklassen als Hilfsarbeiter in die Spinnerei in E., wo er zwei Jahre blieb. Dann kam er, nachdem er an verschiedenen Orten gearbeitet hatte, nach Deutschland, ging wieder nach Hause und diente, als er 24 Jahre alt war, acht Wochen beim Militär, war dann mehrere Jahre in verschiedenen Fabriken und wurde schließlich Bürodiener.

Mit 27 Jahren, im November 1914, heiratete er die Karoline Z., mit der er bereits zwei außereheliche Kinder hatte, wodurch die Kinder legitimiert wurden. Bei Kriegsbeginn rückte er als Infanterist ein, kam nach Jaroslau, machte den Rückzug nach Przemysl mit, bekam dann die Ruhr und war in Spitalspflege. In den Karpathen wurde er durch einen Schuß in den rechten Unterarm verwundet und im Juni 1916 auf ein Jahr krankheitshalber beurlaubt.

Er kam zu seiner Familie zurück und ging keiner Beschäftigung nach, angeblich, weil er krank war; er blieb meist mit den Kindern in der Wohnung, während seine Gattin einen großen Teil des Tages zur Lebensmittelbeschaffung außer Hause war.

Schon vor der Polizei und später vor dem Untersuchungsrichter gab der Beschuldigte zu, daß er sein Kind mißhandelt habe, und gab auch zu, daß außer ihm und seiner Gattin niemand zu den Kindern gekommen sei, er mußte auch einräumen, daß es oft sogar zu Tätlichkeiten mit seiner Gattin kam, da sie ihn an

der Mißhandlung der kleinen Karoline hindern wollte. Ebenso gestand er, daß er seine Gattin mehrmals an dem Vorhaben, mit dem Kinde zum Arzt zu gehen, nur aus dem Grunde gehindert habe, damit nicht aufkomme, daß die Verletzungen, die das Kind aufwies, von seinen Mißhandlungen herrühren. Als Grund der Mißhandlungen gab er an, daß das Kind seine Mutter lieber hatte als ihn und daß es nicht allein mit ihm bleiben wollte. —

Schon durch die Aussagen der Karoline T. und durch die Verantwortung des Beschuldigten kam hervor, daß er sich insbesondere in letzter Zeit — wie er angibt, infolge der Ruhrkrankheit — dem Trunke ergeben hatte und Wein, Bier, Schnaps, in letzter Zeit sogar Spiritus in großen Mengen trank. Da er auch angab, daß seine beiden Eltern starke Trinker waren, wurde, um einen Zweifel an seiner Zurechnungsfähigkeit zu beseitigen, die Untersuchung des Geisteszustandes des Beschuldigten vorgenommen, welche ergab, daß er keinerlei Geistesstörung, grobe Intelligenzdefekte, Sinnestäuschungen oder Wahnideen aufweist, daß er aber ein minderwertiges, leicht reizbares und minder widerstandsfähiges Individuum ist, das zu Affektzuständen hinneigt. Nach dem Gutachten liegt keinerlei Geistesstörung vor, die strafausschließend wirken könnte.

Waren schon die Aussagen der Kindesmutter und das Geständnis des Beschuldigten zur Überweisung im Sinne der erhobenen Anklage genügend, so treten noch zum Schuldbeweise die Aussagen von Nachbarinnen hinzu, welche angeben, daß sie oftmals, insbesondere in letzterer Zeit aus der Wohnung des Beschuldigten Klagen und Weinen der kleinen Karoline hörten, und zwar fast stets, wenn die Mutter derselben abwesend war.

Da auch durch die Sachverständigen der ursächliche Zusammenhang zwischen den Mißhandlungen und dem Tode des Kindes nachweisbar ist, erscheint die erhobene Anklage in vollem Maße begründet.

XIV.

Im April 1917 wurde gegen die Eheleute Emil und Franziska L. von der Staatsanwaltschaft Wien die Anklage wegen Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung, begangen an ihrem acht Jahre alten Sohn Stefan, auf Grund des nachstehenden Sachverhaltes verhandelt:

Am 25. November 1916 wurde ein Wachmann in das Haus des Beschuldigten gerufen, weil Franziska L. ihren 8 Jahre alten

Sohn Stefan L. derart auf den Erdboden geschleudert hatte, daß der Knabe das Bewußtsein verlor.

Stefan L. war erst seit etwa einem Jahre im Elternhause und war vorher als Kostkind des Wiener Magistrates bei fremden Leuten aufgezogen worden.

Der Wachmann fand den Knaben auf dem Diwan liegend im bewußtlosen Zustand. Das Kind hatte nur ein Hemd an und war mit einer schmutzigen Tuchart zugedeckt. Das linke Auge und die Nase waren stark geschwollen, die Hände, besonders die linke Hand an den Knöcheln derart abgeschunden und geschwollen, daß das Kind die Finger nicht ausstrecken konnte. Die Oberschenkel und das Gesäß waren mit blauen Flecken und Abschürfungen übersät und blutig geschlagen, so daß das lose Fleisch aus den Wunden hervorsah.

Der Geschlechtsteil des Kindes war verbunden, und aus dem Verbands sickerte frisches Blut. Als der Wachmann Franziska L. zur Rede stellte, warum sie ihr Kind so mißhandelt habe, sagte sie, das Kind habe Würste gestohlen und gegessen, es sei auch tags vorher unterstandslos aufgegriffen worden, und deshalb habe sie das Kind bestraft. Emil L. behauptete, das Kind nur auf das Gesäß geschlagen zu haben, um es zu züchtigen.

Die gerichtsarztliche Untersuchung des Kindes hat ergeben, daß es an verschiedenen Stellen des Körpers Wunden und Narben aufwies, und daß diese Verletzungen in ihrer Gesamtheit eine an sich schwere Verletzung, die mit mindestens zwanzigtägiger Berufsunfähigkeit und Gesundheitsstörung verbunden war, begründe. Die Beschuldigten verblieben auch vor Gericht bei der vor dem Wachmanne abgegebenen Rechtfertigung und wollen das Kind nur deshalb mißhandelt haben, um es zu strafen.

Den Aussagen der Zeugen ist zu entnehmen, daß die Beschuldigte Franziska L. unmittelbar vor erstatteter Anzeige den Stefan L. auf die Erde geworfen, daß sie davon ihren Nachbarn Mitteilung gemacht hatte und daß sie, als das Kind zum Bewußtsein kam, auf die Nachricht hiervon aufsprang und ihr Entsetzen darüber zum Ausdruck brachte, daß das Kind noch lebe. Es wird sich aus den Zeugenaussagen auch erweisen lassen, daß nicht nur Franziska L., sondern auch Emil L. wiederholt und in empörend roher und unbarmherziger Weise das Kind mißhandelte.

Diese jeder Elternliebe entbehrende Handlungsweise läßt den Verdacht begründet erscheinen, daß beide Elternteile in der Absicht handelten, für das Kind einen der schweren Erfolge des § 152

Strafgesetz herbeizuführen. Da der Vater den geradezu jämmerlichen Zustand des Kindes sah, von den unmenschlichen Mißhandlungen durch die Mutter Kenntnis hatte und trotzdem den körperlich ganz herabgekommenen Knaben oft gleichzeitig mit seiner Gattin noch prügelte, ist die Annahme gerechtfertigt, daß seine Tätigkeit in verabredeter Verbindung mit Franziska L. erfolgte und daß daher beide Beschuldigten für den Gesamterfolg ihrer einverständlichen Handlungsweise aufzukommen haben.

Das Landesgericht Wien verurteilte nach durchgeführter Verhandlung Franziska L. wegen Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung zu 6 Monaten schweren Kerkers, Emil L. lediglich wegen Übertretung der Überschreitung des Züchtigungsrechtes zu einem Verweis.

Das Urteil stellte unter anderem fest, daß Franziska L. den Knaben eine ganze Nacht neben ihrem Bette hatte stehen lassen, weil er ein Einkaufsgeld verloren hatte, daß sie das Kind wegen Zuckernaschens nackt in einem Kübel mit kaltem Wasser hatte stehen lassen und daß sie den Knaben kurz vor erstatteter Anzeige derart an den Erdboden geworfen hatte, daß er die am Kopfe und im Gesichte festgestellten Verletzungen davontrug. Auch die Beschädigungen an den Händen und die Verletzungsspuren am Gliede rührten nach dem Urteile von Franziska L. her.

Dem Emil L. wurden nur Mißhandlungen nachgewiesen, die am Gesäß des Knaben Verletzungen hervorgerufen und Spuren zurückgelassen hatten.

Aus der Art der Mißhandlungen und dem festgestellten lieblosen Verhalten der Franziska L. schloß das Urteil auf deren feindselige Absicht und schloß daher den animus corrigendi aus.

Da die Gerichtsärzte bei der Verurteilten Franziska L. erbliche Belastung, Minderwertigkeit, Zerrüttung der Nerven und starke Zornaffekte festgestellt hatten, erachtete der Gerichtshof die sonst niedrige Strafe für angemessen.

XV.

Erst in jüngster Zeit wurde die 27 Jahre alte Schlossersgattin Elisabeth T. vom Landesgerichte Wien wegen schwerer körperlicher Beschädigung ihres 3 $\frac{1}{2}$ Jahre alten Kindes zu 6 Monaten schweren Kerkers verurteilt.

Der Sachverhalt war folgender:

Elisabeth T. hat zu Pfingsten 1915 ihren jetzigen Gatten, den Maschinenschlosser Karl T. gehehlicht. Sie hatte damals ein außerehe-

liches Kind Franz, zurzeit 5 Jahre alt, und den am 29. November 1913 in Wien geborenen Stefan, welcher durch die nachfolgende Ehe mit Karl T. legitimiert wurde. Außerdem besitzt sie ein eheliches Kind Johann im Alter von 1 $\frac{1}{2}$ Jahren. Franz und Johann waren immer in der Verpflegung der Beschuldigten, das Kind Stefan wurde im Alter von 6 Monaten vom magistratischen Bezirksamte nach Ungarn in Kost gegeben. Im September 1916 kam es, angeblich über Wunsch des Gatten der Beschuldigten, in deren Haushalt. Am 16. Juni 1917 wurde die Anzeige erstattet, daß Elisabeth T. ihr Kind Stefan ohne jeden äußeren Grund mißhandle. Die darauf erfolgte Untersuchung des Kindes durch den Polizeiarzt ergab eine Anzahl von bis Kreuzergröße blutenden Substanzverlusten der Haut über dem Kreuze, an beiden Oberschenkeln, am linken Ellenbogen, an beiden Knien, weiter zahlreiche gelblichgrüne bis blauviolette kreuzer- bis fünfkronenstück große Blutunterlaufungen am Kopfe, im Gesichte, am Rumpf und den Gliedmaßen. Der Zustand des Kindes war ein solcher, daß eine sofortige Abgabe an ein Kinderspital verfügt werden mußte.

Die Vernehmung der Parteien des Hauses, in welchem die Beschuldigte wohnte, ergab ein erschreckendes Bild der Leiden, welche das Kind infolge der Mißhandlungen der Mutter zu erdulden hatte. Johann F. hat durch nahezu ein halbes Jahr fast jeden Tag und jede Nacht gehört, daß T. den Knaben schlug, der laut jammerte. Die Schläge hörten erst auf, wenn F. oder seine Frau die Beschuldigten anriefen. Das Kind kam fast niemals aus dem Zimmer, während die beiden anderen Kinder regelmäßig ins Freie geführt wurden. Auch andere Hausparteien haben dieselben Wahrnehmungen wie F. gemacht. Während die beiden anderen Kinder der T. gut aussahen, zeigte sich Stefan T. in einem erbarmungswürdigen, vernachlässigten und herabgekommenen Zustande.

Für die planmäßige Grausamkeit, die Elisabeth T. ihrem Kinde gegenüber an den Tag legte, sind folgende Vorfälle bezeichnend: Im Mai und wiederholt im Juni l. J. wurde wahrgenommen, daß Elisabeth T. den Knaben unaufhörlich in der Wohnung hin- und herlaufen ließ. Wenn die Kräfte des Kindes nachließen und sich das Laufen verlangsamte, schrie sie: „Hund, kannst du nicht weiter?“ Daraufhin hörte man, wie sie das Kind schlug. Als man ihr die Unmenschlichkeit, ein kleines Kind derart zu martern, vorhielt, hatte sie lediglich die Erwiderung, sie müsse es tun, weil der Knabe so faul sei und immer einschlafe. Die Haus-

besorgerin Fanny F. kam einmal in die Wohnung und sah, daß Stefan T. im Gesicht und am Körper mit Blut bedeckt war; in der Stirne hatte er ein Loch, der Körper war voller Wunden, welche bluteten.

Schon 6 Wochen vor der am 18. Juni l. J. erfolgten Verhaftung der Elisabeth T. wurde wahrgenommen, daß die Nase des Kindes verletzt sei. Die gerichtsärztliche Untersuchung des Stefan Taufer fand am 26. Juni l. J. statt. Der Befund bestätigte die vom Polizeiarzte gemachten Wahrnehmungen. Die Spitze der Nase des Knaben war nach oben verzogen, die Nasenlöcher waren nach vorne stehend. An der unteren Seite der Nasenspitze, des etwas eingezogenen Randes der Nasenscheidewand und an der Umrandung des etwas verengten Nasenloches waren Borken sichtbar. Auch das linke Nasenloch war verengt. Der Nasenknorpel war verdickt. An der Innenseite der Oberlippe fand sich eine tiefe Furche, in deren Grund, nahe am Lippenrot, eine Narbe zu sehen war. Auch am Lippenrot selbst war eine Einziehung festzustellen. Die ganze Lippe erschien an dieser Stelle nach oben hin verzogen, beiderseits von der Furche die Schleimhaut erhaben und weißlich getrübt, in der Mitte dieser Stelle zwei kleine, gelbe, vorspringende Furchen.

Im Zusammenhalte mit der Krankengeschichte gelangt das Gutachten zu dem Schlusse, daß die Verengung des Naseneinganges und die Verunstaltung der Nase sich als eine schwere Beschädigung darstellt, die auf mindestens eine, wahrscheinlich wiederholte Quetschungen zurückzuführen ist, welche einerseits am unteren Rande der Nasenscheidewand einen Gewebsverlust bewirkt, anderseits die Oberlippe tief eingerissen hatten.

Die Ärzte stellten weiters am Gliede des Knaben eine tiefe Narbe fest, welche nur durch scharfes Abbinden desselben entstanden sein kann, ein rohes Verfahren, das mitunter angewendet wird, um das Bettnässen zu verhindern.

Elisabeth T. behauptet, das Kind nur wegen Unfolgsamkeit ab und zu mit einem Pracker auf das Gesäß geschlagen zu haben. Sie bestreitet, daß die große Anzahl von Verletzungen, die am Körper des Kindes wahrnehmbar waren, auf ihre Handlungsweise zurückzuführen sind. Sie will glauben machen, daß das Kind in seiner Ungeschicklichkeit sich selbst derart beschädigt, insbesondere die schwere Nasenverletzung durch Auffallen auf eine blecherne Kinderwanne sich zugezogen habe. Die Veränderungen an der Lippe sollen davon herrühren, daß das Kind sehr häufig mit den

Zähnen an der Lippe biß und zerrte. Diese Verantwortung ist sowohl durch die von den Hausparteien gemachten Wahrnehmungen, als auch durch das ärztliche Gutachten widerlegt.

Die mitgeteilten Straffälle betreffen sämtlich Tatbestände, die von der Staatsanwaltschaft und vom Gerichte oder zumindest von Ersterer als verbrecherische gewertet wurden. Die überaus zahlreichen Fälle vorsätzlicher Kindermißhandlung, in denen ein verbrecherischer Tatbestand nicht vorlag, eignen sich meines Erachtens nicht zur Veröffentlichung; sie würden, ohne etwas Neues zu bringen, durch Wiederholung und Eintönigkeit nur ermüden.

Aus gleichen Gründen glaubte ich die zahlreichen Fälle von Mißhandlungen bei häuslicher Zucht unberücksichtigt lassen zu müssen, dies um so mehr, als bei tatsächlichem Mangel eines bösen Vorsatzes diesen Fällen eine kriminalistische Bedeutung nicht zukommt und die später zu besprechende kriminalpsychologische Seite der Frage auch ohne Anführung einzelner Straffälle erörtert werden kann.

Erscheinungsformen der Verletzung der Erziehungspflicht.

Die Kindermißhandlung stellt sich als die schwerste Form der Verletzung der Erziehungspflicht dar. Zur Vervollständigung des Verständnisses dürfte es zweckmäßig sein, auch die übrigen Erscheinungsformen kurz zu streifen.

An niemandem wird mehr gesündigt als am Kind. Die Ursachen der unzählbaren Verfehlungen können in zwei Gruppen zusammengefaßt werden.

1. Die Eltern (im Rahmen dieser Besprechung interessieren uns vor allem die natürlichen Erzieher) können ihrer Pflicht nicht nachkommen, entweder wegen Mangels an Zeit oder mangels Verständnisses.

Spielte der Zeitmangel schon zu Friedenszeiten, namentlich bei der Arbeiterklasse, eine große Rolle, so verschärfte der Krieg diese Verhältnisse überall ganz bedeutend, und die Gefahr der Straße ist heute für die Jugend eine unabsehbare. Die Väter stehen im Kriegsdienst oder in Kriegsdienstleistung, die Mütter und die zur Beaufsichtigung und Anleitung befähigten älteren Geschwister stehen entweder auch in Arbeit oder müssen auf der mühseligen und zeitraubenden Jagd nach Lebensmitteln die kost-

barsten Stunden des Tages verbringen. Die Kinder sind mehr denn je sich selbst überlassen. Die Schule, die in Friedenszeiten mit bestem Erfolg als Rettung angerufen wurde, hat durch den Krieg viel von ihrer Tragfähigkeit eingebüßt. Die stark eingeschränkte Zahl der Lehrkräfte ist mit einer Reihe zeitraubender, dem Schulzweck zwar fernstehender, aber dem Staate wichtiger Geschäfte der Brotkommissionen derart in Anspruch genommen, daß nur der gerade notwendigste Schulbetrieb aufrechterhalten werden kann und an ein weiteres Heranziehen der Lehrer zur Unterstützung der Eltern nicht zu denken ist.

Die verschiedenen schon zu Friedenszeiten bestandenen Beschäftigungs- und Fürsorgeanstalten, Pfadfinder- und ähnliche Vereinigungen können allein die ganze Last um so weniger auf sich nehmen, als auch sie unter mancher Kriegssorge zu leiden haben und die Mittel der Wohltäter mit manchem dringenderen Kriegsbedürfnis, insbesondere der Sorge für Kriegsverletzte, teilen müssen.

Wurde auf der einen Seite infolge Schwächung der Abwehrmittel die Gefahr der Straße vergrößert, ist sie andererseits auch dadurch weit schwerer geworden, daß infolge der Knappheit der Lebensmittel und der wilden Jagd nach allem, was dem Bedarf dient, die Straße der Schauplatz zahlreicher Warendiebstähle wurde, an denen vor allem die Straßengugend beteiligt ist.

Dabei nimmt infolge des durch die Kriegsverhältnisse gelockerten und gestörten Familienbandes die Anziehungskraft des Elternhauses ab, und die durch die Kriegsküchen bedingte Einschränkung des häuslichen Herdes nimmt dem Elternhaus noch das letzte Begehrswerte, das wenigstens zu bestimmten Stunden zur Rückkehr nach Hause zwang.

So lauert die Gefahr des Verbrechens auf Schritt und Tritt und wächst mit der Länge des Krieges.

Nicht minder gefahrvoll für die Jugend ist der Mangel an Verständnis für die Erziehungspflichten.

Nicht jedem, dem Kinder beschieden sind, ist damit auch die Eignung zum Erziehen gegeben. Was durch diesen Mangel an Verständnis schon im Frieden für Fehler begangen wurden, ist kaum zu übersehen: Unangebrachte Strenge, grundlose Milde, ungleichmäßige, ziellose und launenhafte Behandlung, das Ausspielen eines Elternteiles gegen den andern, das Arbeiten gegen die Schule, das sind nur so einzelne Typen grober Fehler im Erziehungssystem.

Daß diese Verhältnisse durch den Krieg und im Kriege nicht besser wurden, ist klar, für die Behandlung von Erziehungsfragen blieb wenig Zeit und die gesteigerte Last des Lebens ließ auch die nicht zu Atem kommen, die sonst bemüht gewesen wären, Anregung zu empfangen.

Am traurigsten war es wohl seit jeher mit dem Lose jener Kinder bestellt, die, in der Gosse, im Sumpfe geboren, von vornherein von ihren natürlichen Erziehern und ihrer ganzen Umgebung nur die schlechtesten Einflüsse empfangen können, bei denen von einer Leitung im erzieherischen Sinn überhaupt nicht gesprochen werden kann.

2. Der Erzieher will seiner Pflicht nicht nachkommen; hier, wo böser Wille oder zumindest grobes Verschulden vorliegt, beginnt auch das Gebiet des Strafrechtes.

Es sind zumeist sittlich und gesellschaftlich tief stehende Schichten, in denen solche Pflichtverletzungen vorkommen. Das Kind ist eine Last, solange es nicht nützlich ist und zum Erwerbe beiträgt. Frühzeitig werden die Kinder zweifelhaften Erwerben, vielleicht der Bahn des Verbrechens, zugeführt oder durch Kuppelei zum Gegenstand von Geldgewinn gemacht.

Allein auch in Gesellschaftsschichten, bei denen es nicht zu erwarten wäre, ist mitunter dieser Mangel an Willen und grobe Versäumnis der Erziehungspflicht wahrzunehmen.

Man beobachte nur das Treiben in den feinen Parkanlagen der Großstadt, wo die Kinder reicher Leute unter der angeblichen Aufsicht verschiedener Kinderfrauen mit hochtreibenden Benennungen und uniformen Kleidungen an die Luft geführt werden. Immer muß ich mir bei diesem Anblicke die Frage aufwerfen, wo all die Mütter dieser Kinder sind, und immer kommen mir die so häufigen Straffälle in Erinnerung, in denen „Kinder aus besseren Häusern“ den Weg des Verbrechens betreten hatten.

Wer gewöhnt ist, die kriminalistischen Erscheinungen möglichst auf ihre Grundursachen zurückzuführen, der wird nicht ohne Besorgnis derartige Bilder betrachten. Es ist wahrlich ein grober Mangel an sittlichem Ernst, wenn die edelste und schönste, dabei für das Gedeihen des Volkstums wichtigste Pflicht der Frau — die Mutterschaft — unter allerlei Ausreden und Ausflüchten gerade in jenen Kreisen vernachlässigt wird, bei denen alle Voraussetzungen zur tadellosen Erfüllung dieser Pflichten vorhanden sind und die auch in der Lage wären, minder günstig gestellte Mütter in ihrem Pflichtenkreis zu unterstützen.

Der Krieg hat gewiß den Beweis erbracht, daß die Frau in manchen Berufskreisen, die bis dahin nur von Männern ausgefüllt waren, am Platz ist, allein die Frau möge nur wieder dorthin zurückkehren, wo sie vor allem hingehört, wo sie unersetzlich ist, zur Mutterpflicht.

Schutzmaßnahmen:

Der Raum der strafrechtlichen Vorschriften zum Schutze der Jugend ist nach geltendem österreichischen Rechte ein überaus enger: die Weglegung und Entführung eines Kindes, die Vernachlässigung der schuldigen Aufsicht, die Verwendung der Kinder zum Bettel, die Mißhandlung bei häuslicher Zucht werden mit Strafe bedroht. Wird noch die gewerberechtliche Vorschrift betreffend die Einschränkung der Nacharbeit hinzugerechnet, sind damit alle dem Schutze der Jugend dienenden gesetzlichen Vorschriften erschöpft.

Im Herbst 1917 hat die österreichische Regierung einen neuen Entwurf eines Gesetzes über das Jugendstrafrecht der Volksvertretung überreicht, der unter Anlehnung an die Regierungsvorlage vom Jahre 1904 und die Beschlüsse des Herrenhauses aus den Jahren 1910 und 1911 den Jugendschutz wesentlich erweitert. Danach werden mit Strafe bedacht: die Verabreichung geistiger Getränke an Unmündige (§§ 56, 57) und die Gefährdung unmündiger und jugendlicher Personen durch Verwendung bei Schaustellungen und öffentlichen Vorführungen sowie bei einer Erwerbstätigkeit im Ausland, die für Körper, Gesundheit oder Sittlichkeit Gefahren herbeiführen kann (§§ 58, 59); die Strafbarkeit geschlechtlichen Mißbrauches und sittlicher Gefährdung wird wesentlich erweitert (§§ 60—63), vor allem aber wird das für den Jugendschutz so überaus wichtige Gebiet der Verletzung der Unterhaltungs- und Erziehungspflicht dadurch in den Bereich des Strafrechtes gezogen, daß die grobe Verletzung dieser Pflichten mit Strafe bedroht wird, wenn der Unmündige oder Jugendliche der Not oder der Gefahr der Verwahrlosung ausgesetzt wird.

Gleichzeitig überreichte die österreichische Regierung den Entwurf eines Gesetzes über die Fürsorgeerziehung, der dem preußischen Gesetze vom 2. Juli 1900 nachgebildet ist.

Es wäre dringendst zu wünschen, daß diese Entwürfe baldigst Gesetzeskraft erlangen würden. Bei zweckmäßiger Anwendung könnte viel Versäumtes auf dem Gebiete des Jugendschutzes nachgeholt werden. Allerdings dürfte man die Frage der Anordnung

der Fürsorgeerziehung nicht zu ängstlich behandeln. Es gibt gesellschaftliche Schichten, denen das Kind geradezu von der Mutterbrust weggenommen werden muß. In diesen Fällen erst zu warten, bis die Wirkungen des Giftstoffes, den die ganze Umgebung ausströmt, sich bei dem Kinde bemerkbar machen, wäre ein grobes Versehen.

In Ungarn erzielt das staatliche Kinderasyl für verlassene Kinder hauptsächlich deshalb schöne Erfolge, weil der Begriff „verlassen“ nicht zu engherzig aufgefaßt wird.

Was nun die Kindermißhandlung anbelangt, so reichen die für vorsätzliches Handeln zur Verfügung stehenden gesetzlichen Vorschriften bei zweckmäßiger und sachgemäßer Anwendung gewiß aus.

Da das österreichische Gesetz verbrecherischen Tatbestand nicht nur dann annimmt, wenn feindseliges Handeln einen schweren Erfolg zeitigte (§ 152 StGB.), sondern auch dann, wenn abgesehen von den tatsächlich eingetretenen Folgen ein schwerer Erfolg beabsichtigt war (§ 155 a StGB.) lassen sich in den schweren Fällen von Kindermißhandlungen zweckentsprechende Strafen erwirken, was sich ja auch aus den von mir mitgeteilten Straffällen ergibt.

Aber auch dort, wo vorsätzliches Handeln nur leichte Folgen nach sich zog, ist mit dem nach § 411 StGB. vorgesehenen Strafsatz bis zu 6 Monaten Arrest das Auskommen zu finden.

Wesentlich anders verhält es sich bei den Strafbestimmungen über „die Mißhandlung bei häuslicher Zucht“ (§ 413 öst. StGB.). Hier sind die Strafen völlig unzureichend und müssen mitunter geradezu wie Hohn wirken.

Nach dem Gesetze sind bei Mißhandlungen häuslicher Zucht folgende Strafen vorgesehen: das erste Mal ist „der Mißbrauch der Gewalt und die gegen die Natur beruhende Lieblosigkeit des Betragens mit Ernst und Nachdruck vorzuhalten; im zweiten Fall erfolgt ein Verweis mit der Bedrohung, das Kind werde abgenommen und auf Kosten der Täter anderswo erzogen werden.“ Beim dritten Falle, ausnahmsweise schon das erstemal, kann die Abnahme des Kindes erfolgen.

Eine Freiheitsstrafe bis höchstens drei Monaten tritt nur dann ein, wenn die Eltern die Erziehungskosten bei Abnahme des Kindes nicht zu tragen vermögen.

Ein solch unzulänglicher strafrechtlicher Schutz muß völlig versagen.

Die Scheidewand zwischen vorsätzlicher Mißhandlung und Mißhandlung bei häuslicher Zucht ist eine überaus dünne. Die Verantwortung der Angeklagten geht regelmäßig — das zeigen die veröffentlichten Beispiele — dahin, es habe sich um eine Züchtigung zu Erziehungszwecken gehandelt und, wie gezeigt, wird es den Eltern nicht schwer, den Schein der Berechtigung zu einer solchen Maßregel zu erwecken, weil das schlecht gehaltene, verfolgte Kind naturgemäß mit Unfolgsamkeiten, Unbotmäßigkeiten vielleicht mit Auflehnung antwortet. Es ist die Frage des Vorsatzes daher der Regel nach nur im Wege einer mühsamen Beweiswürdigung zu lösen.

Andererseits ist die Gefahr, welche dem Kinde durch Mißhandlung bei häuslicher Zucht erwächst, keine geringere, als bei der vorsätzlichen Mißhandlung. Hängt es doch zumeist nur von verschiedenen Zufälligkeiten und Zwischenursachen ab, ob und welche Folgen die Mißhandlung für das körperliche Wohl des Kindes auslöst. Seelisch aber wird jede Mißhandlung verderblich, gleichgiltig ob sie nur in Überschreitung des Züchtigungsrechtes oder vorsätzlich erfolgt, denn sie muß beim Mißhandelten das Gefühl erwecken, Unrecht dulden zu müssen, wodurch die Gehorsamspflicht naturgemäß erschüttert wird.

Hinzu kommen aber noch gewichtige kriminalpolitische Bedenken.

Wie gezeigt und wie die Erfahrung lehrt, treffen Kindermißhandlungen meistens solche Kinder, die von den Eltern in auswärtige Pflege gegeben worden waren, und nach längerer Zeit meist gegen den Willen der Eltern zurückkehren und von diesen als unliebsame Last empfunden werden.

Sind nun die Täter vorsichtig genug, den schwierigen Beweis vorsätzlichen Handelns umgehen zu können, so sind sie in der Lage durch fortgesetztes strafgesetzwidriges Handeln durchzusetzen, daß ihnen schließlich das Kind wieder abgenommen und in fremde Pflege übergeben wird. Hierdurch erreichen sie auf dem Wege strafbaren Handelns ein ihnen sonst unerreichbares oder zumindest schwer erreichbares Ziel.

Dabei können sie mit Recht darauf zählen, ein gutes Geschäft zu machen. Sind sie in der Lage, die Erziehungskosten zu tragen, so kommt eine Freiheits- oder Geldstrafe für sie nicht in Betracht; es werden aber die Erziehungskosten der von Amts wegen verfüigten fremden Pflege regelmäßig billiger sein, als wenn die Eltern selbst das fremde Erziehungshaus hätten ausfindig machen

müssen. Können sie die Erziehungskosten nicht zahlen, so droht ihnen eine nicht entehrende Höchststrafe von drei Monaten, die sich um so mehr auszahlen wird, je jünger das mißhandelte Kind ist, und je längere Zeit daher die Erziehung in Anspruch nehmen wird.

Bei diesen völlig unzulänglichen gesetzlichen Bestimmungen ist es nicht zu verwundern, daß dem Staate die Mittel fehlen, auch noch so groben Überschreitungen des Züchtigungsrechtes wirksam entgegenzutreten.

Bei der schweren Abgrenzung der vorsätzlichen Kindermißhandlung von der Überschreitung des Züchtigungsrechtes ist dieses Versagen des Gesetzes aber auch deshalb bedauerlich, weil die vorsätzliche Kindermißhandlung an ihrer Wurzel niemals fest gepackt werden kann, weil der Täter bei der Schwierigkeit der Beweisführung nur zu sehr damit rechnen kann, mit einem Schuldspruch wegen Mißhandlung bei häuslicher Zucht wegzukommen, der ja die Bezeichnung eines Strafurteils gar nicht verdient.

Desto wichtiger ist die Frage der Beweissicherung und Beweisfindung.

Kriminalistische Erfassung der Kindermißhandlung.

Die wahrheitsgemäße Erforschung des strafbaren Sachverhaltes bietet vielleicht nirgends solche Schwierigkeiten wie bei Kindermißhandlungen, und je schwerer der Fall, desto größer sind die Schwierigkeiten seiner Erforschung.

Ich habe absichtlich in die Darstellung des Sachverhaltes der geschilderten einzelnen Fälle alle Einzelheiten aufgenommen, um zu zeigen, wie erfinderisch oft die sogenannten Züchtigungsmittel ausgewählt werden, wie ausgesucht oft die Martern sind, denen verhaßte Kinder ausgesetzt sind. Der Kriminalist darf sich auch hier durch nichts überraschen lassen, die größten Scheußlichkeiten, die widernatürlichsten Roheiten muß er in den Bereich seiner Forschung ziehen. Hierin liegt aber auch schon die ernste Gefahr für die Wahrheit des Untersuchungsbildes. Wie leicht kann das Mitgefühl, die gerechte Empörung den klaren Blick trüben. Nirgends sind wir so empfindlich, wie beim Anblick eines gequälten schutzlosen Kindes, nirgends wird es uns so schwer, uns in den Gedankengang des Täters hineinzufinden, wie gerade in Fällen der Kindermißhandlung. Mehr denn je gilt es hier kaltes Blut bewahren und sich nicht durch Gesehenes, Gehörtes hinreißen zu lassen.

Gilt dies vom Vernehmenden, so gilt dies noch weit mehr von dem Vernommenen.

Wird ein Fall schwerer Kindermißhandlung aufgedeckt, so bemächtigt sich seiner auch schon die Tagespresse. Ein Blatt überbietet das andere in der möglichst drastischen Schilderung der Qualen und Leiden des gemarterten Kindes, „Sensation“ folgt auf „Sensation“, und Zeichnungen des allgegenwärtigen Augenzeugen peitschen die Nerven des Lesers noch weiter auf. Die Blätter werden gelesen, die Schriftleiter erhalten wirklich oder angeblich wichtige Mitteilungen über den Fall aus Leserkreisen, die Massensuggestion ist am Werk und gefährdet nicht bloß die Wahrheitsfindung im gerade fraglichen Falle, sondern versucht im Wege namenloser Anzeigen, mitunter auch Vernaderungen angeblich ähnliche oder noch ärgere Fälle aufzudecken.

Um so größer ist die Pflicht des Kriminalisten, sich nicht auch noch selbst hinreißen zu lassen, sondern genau Brauchbares von Unbrauchbarem zu scheiden. Gründlichste Prüfung der Wissensquelle der Zeugen ist das einzige Mittel, Klarheit zu schaffen. Konnten die Schläge, die in jener Nacht, konnte das Jammern, das an diesem Tag von Zeugen angeblich gehört wurde, überhaupt wahrgenommen werden? Steht der Zeuge nicht unter dem Eindruck von etwas Gelesenem, von dritter Seite Gehörtem, ist er nicht dadurch befangen, daß er — vielleicht aus Wichtigtuerei — schon anderen, z. B. einem Zeitungsberichterstatter, seine angeblichen Wahrnehmungen mitteilte und jetzt fürchten muß, als Aufschneider entlarvt zu werden? Allen diesen und vielen anderen der Überprüfung der Zeugenaussage dienlichen Fragen muß nähergetreten werden.

Es wäre aber ein grober Fehler, wegen dieser und ähnlicher Bedenken gegen die persönlichen Beweise die Erforschungsarbeit aufzugeben oder auch nur einzuschränken. Im Gegenteil: Kindermißhandlungen bedürfen eingehendster Untersuchung, das Hauptgewicht der Erforschung wird auf die genaue, sorgfältige Untersuchung des Kindes durch einen forensisch erfahrenen Gerichtsarzt zu legen sein. Ob es sich um den Kindeskörper oder die Kindesleiche handelt, in beiden Fällen muß genauestens untersucht werden.

Auszugehen ist von der Feststellung der Größe, der Entwicklung, des Ernährungszustandes, der allfälligen krankhaften Veranlagung (Rachitis, Tuberkulose, Lues?) des Kindes. Es ist zu untersuchen, wie das Kind — nach dem Befunde zu schließen — ge-

halten wurde. Die äußere Besichtigung des Körpers oder der Leiche muß an allen Stellen genauestens durchgeführt werden, wobei festzustellen ist, worin die etwa vorgefundenen Veränderungen der Haut ihre Ursachen haben (Schmutzkrusten, Ausschläge, Borken, Narben?).

Dann ist das Knochengerüste einer genauen Untersuchung, und zwar, wenn nötig, mittels Röntgenstrahlen zu unterziehen, damit auch alte, verheilte oder halbverheilte Knochenbrüche nicht übersehen und von etwa krankhaften Knochenentartungen unterschieden werden können. Diese Knochenuntersuchung dient auch dem Zwecke, um festzustellen, ob bzw. wie das Kind laufen oder sich bewegen kann oder konnte, was für die Beurteilung der Verantwortung des Beschuldigten mitunter von größter Bedeutung sein kann.

Es wird auch stets angezeigt sein, mit der Möglichkeit einer Vergiftung zu rechnen, weshalb die Untersuchung der Exkremente anzuempfehlen ist.

Bei Leichenöffnungen ist auch auf den Magen- und Darminhalt Gewicht zu legen schon von dem Gesichtspunkte aus, um sich über die Ernährungsverhältnisse des Kindes möglichst unterrichten zu können.

Hand in Hand mit dieser gerichtsärztlichen Untersuchung wird ein Lokalaugenschein im letzten Unterstande des Kindes vorzunehmen sein. Der Gerichtsarzt wird auch hier zugezogen werden müssen. Der Eindruck, den die festgestellten Lebens- und Erwerbsverhältnisse der Eltern machen, wird mit dem festgestellten Ernährungszustand des Kindes, dessen Haltung, Kleidung und Verpflegung verglichen werden müssen, um entscheiden zu können, ob die Verwahrlosung eine absichtliche, vorsätzliche oder eine durch die Lebensverhältnisse bedingte oder erklärte ist. Unter diesen Gesichtspunkten wird insbesondere die Schlafstätte des Kindes zu untersuchen sein. Bei diesem Lokalaugenschein wird auch nach den zur Mißhandlung benützten Gegenständen, nach Blut- oder anderen Spuren (Exkrementen, Urinflecken) zu suchen sein. Besonderes Gewicht ist auch darauf zu legen, wie viel Kleider und Wäsche dem Kinde zur Verfügung stehen, ob dieser Stand den Verhältnissen der Eltern entspricht, ob nicht etwa Kleider und Wäsche verkauft wurden, was immerhin einen Schluß auf ein Erwarten des Todes des Kindes gestatten könnte.

Bei der Nachschau nach den bei den Mißhandlungen verwendeten Werkzeugen wird der Arzt, der die Verletzungen des

Kindes untersuchte, überaus wertvolle Dienste leisten, weil er aus der Art der festgestellten Verletzung auf das verwendete Werkzeug Schlüsse ziehen kann, die die Nachschau in die richtige Bahn lenken wird.

Das nächste Ziel der Untersuchung wird die Feststellung sein müssen, in welchem Zustand sich das Kind vor Einsetzen der Straftaten befand. In den weitaus meisten Fällen handelt es sich um Kinder, die erst seit verhältnismäßig kurzer Zeit in der Verpflegung der Eltern sich befinden. Die Auskünfte der Nachbarn, der früheren Pfleger, der Lehrer werden ebenso wichtig sein, wie die Wahrnehmungen, die bei altfälligen früheren Erkrankungen des Kindes seitens des Arztes gemacht wurden; die Beischaffung der Krankengeschichten von Krankenhäusern wird unbedingt erforderlich sein.

Die Erforschung muß mit einem Wort darauf das Hauptgewicht legen, möglichst viele und verlässliche sachliche Beweise beizuschaffen und trachten, sich von den Angaben der Ohren- und Augenzeugen der Tat selbst unabhängig zu stellen. Dies gilt insbesondere auch von den in solchen Fällen immer vorkommenden Äußerungen der Lieblosigkeit, ja vielleicht des Hasses. Wieviel kommt gerade hier auf den Zusammenhang, wieviel auf die gesellschaftlichen Umgangsformen der Beschuldigten und auf die Zeugen an.

Leute, die nicht imstande sind, den Mund aufzutun, ohne zu fluchen und die rohesten Beschimpfungen vorzubringen, müssen anders beurteilt werden als Leute, die jedes Wort wohl überlegen und in ihrer Ausdrucksweise vorsichtig sind.

Das Hauptgewicht wird jede sachgemäße Untersuchung auf den Beweggrund der Tat zu legen haben, und gerade das Naturwidrige, das Empörende und Unmenschliche der Tat wird die Erforschung des Tatmotives um so dringender erscheinen lassen. Die Erfahrung lehrt — und die hier dargestellten Fälle beweisen es —, daß die Frage des Motivs gar nicht so schwierig zu lösen ist, als es den Anschein hat. Dort, wo es sich um Mißhandlungen durch die natürlichen Eltern handelt, also gerade dort, wo wir scheinbar auf die größte Naturwidrigkeit stoßen, betrifft der überwiegende Großteil solche Fälle, in denen das Kind kurz nach der Geburt aus dem Mutter- bzw. Elternhause in fremde Pflege gekommen ist und erst nach Jahren zu den Eltern zurückkehrte.

Als Fremdkörper tritt das Kind nun in den Familienbund ein, als eine Last, die man schon vergessen glaubte.¹⁾ Diesen Gefühlen entspricht seine Aufnahme im Elternhause. Ein Kind merkt bekannterweise sehr wohl, wo man ihm Liebe und Wohlwollen entgegenbringt, und wo ihm das Gegenteil entgegentritt. Es wird „lieblos“ und schafft damit den mißhandelnden Eltern die mitunter gewünschte Ausrede für ihr Tun.

Es ist charakteristisch, daß einmal eine Beschuldigte, die ihr seit drei Wochen bei ihr befindliches Kind barbarisch gedroschen und schwer verletzt hatte, die entrüstete Frage stellte: „Muß ich nicht ein 6jähriges Kind schlagen, das mir nicht Mutter sagen will?“

Wie deutlich zeigt uns doch das Leben, daß der Name Mutter erst erworben werden muß. Die Geburt des Kindes, die ja schließlich nur die natürliche, durch kein verbrecherisches Tun gestörte Folge der Befruchtung ist, sie allein tut es nicht; erst die hingebende, opferreiche und selbstlose Liebe vermag das Anrecht auf den Namen Mutter zu schaffen.

Unter den früher geschilderten Verhältnissen nimmt die Entfremdung zwischen Eltern und Kind immerwährend zu und wächst um so rascher, je mehr die Eltern die Strafe als das einzige Mittel betrachten, die Kindespflicht zu wecken. Mitunter wird diese Entfremdung auch dadurch erweitert, daß das Kind in der Fremde in einer anderen als der Muttersprache der Eltern aufgezogen wurde. Das Kind wird verschüchtert, mißtrauisch, unaufrichtig. Darauf erfolgt die Bestrafung der „Lüge“. Naturgemäß trachtet das Kind den Strafen zu entgehen, es verläßt das Haus, wenn es Mißhandlungen fürchtet, es bettelt um Nahrung, es stiehlt vielleicht auch, wenn es hungert. Darauf folgt die Freiheitsentziehung, und hiermit tritt das Verhältnis in das für das Kind gefährlichste Stadium. Die „Erzieher“ müssen jetzt in der Auswahl neuer „Züchtigungsmittel“ nicht mehr wählerisch und vorsichtig sein, weil das Kind von der Mitwelt abgeschlossen und die lästige Überwachung durch die Nachbarschaft nicht mehr zu fürchten ist. Das Kind kommt nun erst recht herab, es wird schwächlich, bleibt hinter seinen Altersgenossen zurück, ist unrein. Ein neuer Scheingrund für weitere Mißhandlungen und Martern. Fragen der Nachbarn nach dem Verbleib des

¹⁾ Die Ähnlichkeit mit Vorgängen im Tierleben ist augenfällig. Wie oft beobachten wir, daß eine Tiermutter das ihr fortgenommene Junge liegen läßt, wenn man es ihr nach einiger Zeit wieder zurückstellt.

Kindes werden ausweichend mit angeblicher Kränklichkeit beantwortet: Es leide an Abszessen, es habe sich durch einen Fall aus dem Bette verletzt, sind die häufigsten Ausreden.

So geht die Sache langsam den von den Eltern gewünschten Weg. Das verhaßte Kind siecht dahin, und eines Morgens werden die Nachbarn durch die Nachricht überrascht, das Kind sei ganz plötzlich und unerwartet in der Nacht gestorben.

Arzt wurde natürlich keiner beigezogen und dem Totenbeschauer wird mit Krokodilstränen in den Augen die liebevoll hergerichtete und gebettete Leiche des Kindes gezeigt.

Das ist so ziemlich der regelmäßige Gang der Dinge, wenn nicht besonders aufmerksame Nachbarn die Behörde noch rechtzeitig auf das verbrecherische Tun aufmerksam machen.

Es ist nach dem Vorgesagten begreiflich, daß meistens nur Kinder bis zu 6 Jahren, seltener ältere zurückgebliebene Kinder Opfer schwerer Mißhandlungen werden, weil die Schule eine Überwachung der häuslichen Pflege des Kindes ermöglicht. Die Ehelichkeit oder Unehelichkeit spielt nur eine nebensächliche Rolle, sie allein hat mit der Frage der Entfremdung nichts zu schaffen. Allerdings bildet die uneheliche Geburt häufig die Ursache der Entfernung des Kindes von der Mutter. Ist die Frage der Täterschaft zwischen Vater und Mutter zweifelhaft, so spricht die Vermutung erfahrungsgemäß immer für die Mutter, auch dort, wo der Vater im gleichen Gelegenheitsverhältnis steht. Ebenso muß behauptet werden, daß in der Auswahl besonders grausamer Motive die Mutter der weitaus erfinderische Teil ist, was ja der kriminalpsychologischen Stellung der Frau als Verbrecherin vollkommen entspricht.

Auf die größeren Schwierigkeiten stößt in allen diesen Fällen die Feststellung der wahren Absicht des Täters.

Wie schon die vorgeführten Beispiele beweisen, kommen die behandelten Straffälle nur in gesellschaftlichen Schichten vor, wo Roheit, Mangel an Geistes- und Seelenbildung nicht allzu selten sind. Dies läßt einerseits die Erklärung für Roheitsdelikte leichter finden, verhindert aber andererseits, festgestellte Äußerungen der rohen Gesinnung, des Hasses und der Feindschaft auf die Goldwaage zu legen. Diese Erwägungen waren es ja auch, die in zwei der geschilderten Fälle den obersten Gerichtshof veranlaßt hatten, den auf Mord lautenden Schuldspruch auf das Verbrechen des Totschlages einzuengen.

An der Hand der mitgeteilten Straffälle hat sich gezeigt, daß ein Großteil der Fälle die Entfremdung zwischen Eltern und Kind die Grundursache für die strafbare Handlung bildet.

Daneben können aber Eifersucht, ein abstoßendes Aussehen des Kindes, ein verunstaltendes großes Mal, endlich auch Sadismus das strafbare Tun erklären.

Ist die Entfremdung die Grundursache, so entwickelt sie sich durch die Verhältnisse zu Haß und Feindschaft, die schließlich so weit gehen kann, daß sie zur Tötungsabsicht wird.

Hier festzustellen, wann die feindselige Absicht einsetzte, wann der Mordplan auftauchte, ist ungemein schwierig, und es ist selbstverständlich, daß die ganze Tatverübung, ihre Einzelheiten und Nebenumstände peinlichst untersucht und für den Beweis der Absicht herangezogen werden müssen.

Die Verantwortung der Beschuldigten geht aus begreiflichen Gründen regelmäßig dahin, sie hätten in Züchtigungsabsicht gehandelt. Die Glaubwürdigkeit dieser Behauptungen wird genauestens zu prüfen sein.

In allen Fällen, in denen die Art der Tatverübung und die Schwere der Mißhandlung mit dem Alter und dem Gesundheitszustand des Kindes in auffallendem Mißverhältnis steht, werden diese Tatsachen der gedachten Verantwortung entgegengehalten werden müssen.

Mißhandlungen von Säuglingen und schwerkranken Kindern werden selbstverständlich von vornherein aus dem Gebiete der Züchtigung auszuschneiden haben. Aber auch dort, wo ein offensichtlich kränkliches und hilfloses Kind mißhandelt wurde, wird der Schluß auf böse Absicht nicht schwer zu ziehen sein. Besonders grausames Aussuchen nicht üblicher Mittel wird gleichfalls für das Vorliegen bösen Vorsatzes sprechen.

Allerdings muß auch hier auf den Bildungsgrad der Täter Bedacht genommen werden. Es gibt wohl grausame, die Gesundheit schwer gefährdende Mittel, deren Anwendung für sich allein den Beweis böser Absicht gewiß nicht herstellen wird. Ich erinnere z. B. an das in ungebildeten Kreisen übliche Abbinden des Gliedes als Mittel zur Bekämpfung des Bettnässens durch Knaben.

Von größter Wichtigkeit wird es sein, festzustellen, wie alt die aufgefundenen Verletzungen und Verletzungsspuren waren, und wie die einzelnen Mißhandlungen einander folgten.

Ich habe gezeigt, daß die Eltern regelmäßig bemüht sind, Scheingründe für Züchtigungen zu suchen, und daß ihnen hierbei

mitunter eine an und für sich vielleicht tadelnswerte Aufführung des Kindes zu Hilfe kommt.

Es ist nun immer von Wichtigkeit festzulegen, wo die Ursache und wo die Wirkung zu suchen ist. Daher ist es notwendig, auch das Knochengerüst und den Gesundheitszustand des Kindes genau zu untersuchen. Wie oft wird es sich da herausstellen, daß das Kind zur Zeit der erlittenen Mißhandlung physisch gar nicht in der Lage war, das ihm Angedichtete zu begehen, daß es z. B. schon an mehrfachen Knochenbrüchen litt und sich nur schwer bewegte, als es angeblich wegen Raufens mit den Geschwistern oder unartigen Umherkletterns abermals schwer mißhandelt wurde.

Naschhaftigkeit und Diebereien von Lebensmitteln werden sich vielleicht als Wirkung absichtlichen Hungernlassens statt — wie die Eltern es behaupten — als Ursache von Züchtigungen darstellen, und die fast regelmäßig gehörte Ausrede, das Kind sei auf den Tisch gekrochen und herabgefallen, wird richtig beurteilt werden, wenn festgestellt ist, daß das Kind damals schon einen doppelten Beinbruch erlitten hatte.

So wird der Kriminalist in allen Fällen von Kindermißhandlung im engsten Einvernehmen mit dem erfahrenen Gerichtsarzt arbeiten müssen; Umsicht, Tatkraft und Kaltblütigkeit werden auch hier die Schwierigkeiten überwinden und die Wahrheit zum Siege führen.

Kleinere Mitteilungen.

Über die wissenschaftliche Tätigkeit des Strafrichters. Unter diesem Titel veröffentlicht Amtsrichter Hellwig in der „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft“ eine Reihe von Ausführungen, auf die an dieser Stelle einzugehen kein Anlaß wäre, wenn sie nicht zum Ausgangspunkt eines heftigen Angriffs gegen den Unterzeichneten als verantwortlichen Leiter dieses Archivs gemacht würden. Gerade im Interesse des Archivs erscheint es mir unerlässlich zu sein, in dem Augenblick, wo ich die verantwortliche Leitung der Zeitschrift niederlege und nur als Mitherausgeber weiter fungiere, auf seine Ausführungen mit einigen Worten zurückzukommen. Im zweiten Heft des 69. Bandes Seite 147 ff. dieses Archivs habe ich zu einer Arbeit des Rechtsanwalt Dr. Friedrich Sturm über „Trennung der Justizgewalten“ Stellung genommen und zwar, wie sich der Leser des Archivs überzeugen kann, in durchaus ruhiger und sachlicher Weise. Aus der großen Reihe von Erwägungen, die ich auf Grund einer fast vier Jahrzehnte umfassenden Berufserfahrung gegen die von Sturm befürwortete Trennung der Justizgewalten anführte, greift Amtsrichter Hellwig einen einzigen Satz aus dem Zusammenhang heraus, um ihn zum Gegenstand seines Angriffs auf mich und meine Leitung des Archivs zu machen. Sturm hatte unter anderem behauptet:

„Es wäre pedantischer Formalismus, das Strafrecht in der Ausübung mit der umfangreichen Gesetzesarbeit im Zivilrecht zu lassen; denn die Praxis lehrt uns täglich, daß wir dort uns fast nur mit den Fragen nach Beweis, Schuld, Strafmaß beschäftigen. In den selten Fällen, wo eine gesetzliche Frage auftaucht, wird sie heute von dem Richter aus Gewohnheit an seine zivilrechtliche Tätigkeit, sowie aus Angst vor der Revision mit einem direkt komischen Eifer erörtert, der ihr im Vergleich zur Wichtigkeit der anderen Gebiete gar nicht zukommt. In den eigentlichen Strafsachen bildet die Gesetzesauslegung nur selten den Kernpunkt des Prozesses.“

Daran hatte ich die Bemerkung geknüpft:

„In den weitaus meisten Fällen, die nicht gerade schablonenmäßig heruntergehaspelt werden, bildet gerade die Gesetzesauslegung auch im Strafverfahren die eigentliche wissenschaftliche Tätigkeit, die sonst wirklich gerade so gut von ‚Gevatter Schneider und Handschuhmacher‘ ausgeübt werden könnte.“

Diesen einen Satz benutzt Hellwig, um unter völliger Ausschaltung aller übrigen von mir geltend gemachten Gesichtspunkte die Ansicht zu äußern; als ob ich nur die juristische Tätigkeit des Strafrichters als wissenschaftliche Leistung ansähe, alles übrige, darunter die überaus wichtige kriminalwissenschaftliche Seite der Urteilsfindung „als handwerksmäßige, schablonenhafte Arbeit betrachte, die keinerlei besondere Fachkenntnis voraussetze“. Wenn Hellwig sich die Mühe genommen hätte, meine zahlreichen kritischen Arbeiten in diesem Archiv zu lesen, so würde er ein-

gesehen haben, wie völlig unbegründet seine Auffassung ist und wie sehr ich bemüht war, gerade die Wichtigkeit der Kriminalwissenschaft immer aufs neue zu betonen, von derer behauptet, daß ich sie „durch jene Äußerung vollkommen negiere.“ Er würde auch ersehen haben, daß ich durchaus nicht der Ansicht bin, „der gesunde Menschenverstand genüge, um ein guter Strafrichter zu sein, Laien seien infolgedessen als Richter in Strafsachen durchaus geeignet.“ Ich darf ihn vielleicht auf meine Ausführungen in Band 67 Seite 153 dieses Archivs verweisen, wo ich zur Bekämpfung der von einem Berufskollegen Hellwigs zugunsten der Laienrichter erschienenen Arbeit an die Spitze meiner Ausführungen die Ermahnung meines hochverehrten Strafrechtslehrers Binding stellte: „Dulden Sie nicht, daß Gevatter Schneider und Handschuhmacher in Ihren heiligen Beruf hineinzureden haben.“ Endlich wird Hellwig auch aus der in diesem Hefte veröffentlichten Arbeit über „die Berufsbefangenheit der Organe der Strafrechtspflege“ die Überzeugung gewinnen können, welche Anforderungen ich an die Vertiefung der wissenschaftlichen Ausbildung aller Organe der Rechtspflege stelle. Als Mitbegründer der Vereinigung für gerichtliche Psychologie und Psychiatrie im Großherzogtum Hessen habe ich bereits im Jahre 1905 in einer der ersten Sitzungen dieser Vereinigung auf die hohe Bedeutung der kriminalwissenschaftlichen Ausbildung der Juristen in einem Vortrag hinweisen dürfen, sodaß die Belehrung, die mir Amtsrichter Hellwig über die Bedeutung der Kriminalwissenschaft in seiner obigen Arbeit zuteil werden läßt, reichlich spät kommt.

Auch der von ihm bekämpfte obige Satz würde, wenn er nicht aus dem Zusammenhang herausgerissen worden wäre, „bei ruhiger Überlegung“ nur dahin verstanden worden sein, daß unter der Gesetzesauslegung selbstverständlich nur eine solche ins Auge gefaßt wurde, die unter Berücksichtigung aller für diese Gesetzesauslegung erforderlichen Wissenschaften, demnach auch der Wissenschaft der Kriminologie, zustande gebracht ist. Wenn Hellwig sich auch über meine Bemerkung über das schablonenhafte Herunterhaspeln von Fällen ereifert, das er anscheinend für unmöglich erachtet, so steht auch hier seine Erfahrung im Gegensatz zu der meinigen. Ich könnte sonst in der von ihm beanstandeten Kritik nicht mit Rücksicht auf die von Sturm gestellten Forderungen auf die Gefahr hingewiesen haben, daß „auf diesem Wege eine Verknöcherung des strafrichterlichen Elementes, eine schematische Aburteilung, eine allmähliche Erstarrung in der Anwendung für richtig erkannter Grundsätze und ein immer mehr zunehmendes Gefühl der Gottähnlichkeit des Strafrichters geschaffen würde, bei der zwar nicht diesem, wohl aber dem Abzuurteilenden sehr rasch bange werden könnte.“ Ich kann meine Tätigkeit als verantwortlicher Leiter dieses Archivs nicht besser abschließen, als mit den Schlußworten der von Hellwig beanstandeten Kritik: „Im Übrigen gilt für die gesamte Rechtspflege der englische Grundsatz: „men not measures“. Der Ruf nach richterlichen Persönlichkeiten wird sowohl für die Zivil-, wie für die Strafrechtspflege der in erster Linie bedeutungsvolle sein.“

Geh. Justizrat Dr. Horch-Mainz.

Besprechungen.

1.

Dr. jur. Edm. Mezger, Stuttgart: „Ein Fall von Blutuntersuchung zur Beurteilung des Geisteszustandes“, Sonderabdruck aus der „Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform“ 11. Jahrgang S. 672 ff.

Harnack macht in seinem Lehrbuch über gerichtliche Medizin (Leipzig 1914) bei der Besprechung der Simulation traumatischer Neurosen die Bemerkung: „Für die Entlarvung der Simulation psychoser Störungen besteht jetzt die Aussicht, objektiv entscheidende Methoden in Form bestimmter Blutproben zu gewinnen.“ Verfasser knüpft an einen aktenmäßig dargelegten Fall an, in dem diese Frage der Blutuntersuchung zur Beurteilung des Geisteszustandes eines Angeklagten den Gegenstand einer eingehenden gerichtlichen Erörterung gebildet hat:

Der 19jährige S. wurde durch Urteil des Schwurgerichts S. vom 31. Januar 1914 wegen Totschlags, Diebstahls und Unterschlagung zu 10 Jahren Zuchthaus und Nebenstrafen verurteilt. Er hatte eine 62 Jahre alte Wittfrau, bei der er in Arbeit stand, nach einem vorausgegangenen Streit getötet, indem er ihr mit dem schweren eichenen Klotz eines Krautstampfers den Schädel zertrümmerte. Da über seinen Geisteszustand Zweifel auftauchten, wurden in der Hauptverhandlung vier psychiatrische Sachverständige vernommen. Außerdem lag ein schriftliches Gutachten des württembergischen Medizinalkollegiums vor, das zur Verlesung gelangte. Das erste Gutachten, das zu den Akten genommen wurde, sprach sich für die Zurechnungsfähigkeit aus, hielt aber die Verbringung des S. für einige Zeit in eine öffentliche Irrenanstalt zur weiteren Begutachtung erforderlich. Nachdem er vom 5. bis 30 Juli in der Heilanstalt zugebracht hatte, sprach sich am letztgenannten Tage der Gutachter auf Grund eingehender, vom Verfasser mitgeteilter Darlegungen dahin aus, daß irgend eine Form von krankhafter Störung der Geistestätigkeit, durch welche die freie Willensbestimmung zur Zeit der Tat ausgeschlossen gewesen wäre, sich nicht erweisen lasse. Soweit hätte der Fall kein besonderes Interesse. Das Gutachten vom 26. September 1913 befaßt sich im Speziellen mit den vorgenommenen Blutuntersuchungen und insofern ist der von Dr. Mezger mitgeteilte Fall von grundlegendem Interesse. Den Kernpunkt des über die Blutuntersuchung erstatteten Gutachtens bilden folgende Ausführungen:

„Die drei Blutuntersuchungen haben übereinstimmend ergeben, daß im Blute des Beschuldigten giftige Eiweißzerfallsprodukte vorhanden sind, die mit einer schweren Dysfunktion (Störung des Zellstoffwechsels) der

Testikel und der Hirnrinde im Zusammenhang stehen.“ Nach dem gegenwärtigen Stand der Wissenschaft ist aus diesem serologischen Befund mit Wahrscheinlichkeit zu schließen, daß es sich bei S. um eine in den Anfängen begriffene Dementia praecox handelt, d. h. also um jene bekannte schwere, hauptsächlich das jugendliche Alter betreffende geistige Störung. „Ich wiederhole ausdrücklich, daß ich die Annahme einer beginnenden Dementia praecox, soweit der serologische Befund allein in Betracht kommt, nur als einen Wahrscheinlichkeitsschluß betrachte; bei dem derzeitigen Stand der Frage halte ich mich nicht für befugt, aus dem Blutbefund allein jetzt schon einen sicheren Schluß nach dieser Richtung hin zu ziehen. Aber der Schluß kann aus der vorgefundenen schweren Stoffwechselstörung der Hirnrinde jetzt schon gezogen werden, daß die Gehirnfunktionen überhaupt und damit auch die psychischen Funktionen bei dem Beschuldigten eine schwere Störung zeigen.“

Das Gutachten schließt:

„Die serologisch erwiesene Wahrscheinlichkeit, zusammengenommen mit dem aus rein psychischen Symptomen sich ergebenden Verdacht, nötigt mich, meine Überzeugung dahin auszusprechen, daß mit Wahrscheinlichkeit, ja sogar mit einem erheblichen Maß von Wahrscheinlichkeit, S. zurzeit der Tat in einem Zustand von Geisteskrankheit sich befunden hat, durch den die freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.“

Das Obergutachten des württembergischen Medizinalkollegiums, soweit es auf die Bedeutung der Blutuntersuchung eingeht, schließt mit folgenden Worten:

„Die Hauptstütze für die Annahme einer bestehenden Geistesstörung findet Dr. F. zweifelsohne in dem Ergebnis der von ihm angestellten serologischen Untersuchung. Zweifellos verdient der Befund (giftiger Eiweißzerfallprodukte im Blut) sehr große Beachtung, und er kann für die Beantwortung der Frage, ob der Angeklagte geisteskrank sei, erheblich ins Gewicht fallen. Andererseits möchte ich ihm aber doch keine ausschlaggebende Rolle bei der Entscheidung zuweisen. Was die Bewertung des Blutbefundes betrifft, so stehe ich auf dem Standpunkt, daß diese neue, verhältnismäßig kurze Zeit in der Psychiatrie eingeführte Untersuchungsmethode noch viel zu jung und zu wenig erprobt ist, um im gerichtlichen Verfahren, zumal in solchen schweren Kriminalfällen, als einwandfreies Beweismaterial zu dienen. Ich verkenne die großen Verdienste um die Einführung dieser neuen Methode in keiner Weise und halte diese für eine sehr schätzenswerte Bereicherung der Psychiatrie, die uns über manches, vielleicht auch Ungeahnte, Aufschlüsse zu geben vermag; ich halte es aber andererseits auch für dringend notwendig, daß eine solche Methode nicht nur bei Hunderten, sondern bei Tausenden von Kranken nachgeprüft werden muß, und daß vor allem in gleicher Zahl auch Kontrolluntersuchungen bei geistig gesunden und bei auf der Grenze zwischen geistiger Gesundheit und ausgesprochener Geisteskrankheit stehenden Personen vorgenommen sein müssen, bevor diejenigen Grundlagen geschaffen sind, die ihre Anwendung im gerichtlichen Verfahren gerechtfertigt erscheinen lassen. So wie ich den jetzigen Stand der Sache übersehe, kommt sie zurzeit mehr als ein differentialdiagnostisches Mittel für die Entscheidung, was für eine Art

von geistiger Störung bei einem Kranken vorliegt, in Anwendung; wir sind aber m. E. noch keineswegs soweit, daß wir aus ihrem Befund schon auf das Bestehen einer geistigen Erkrankung schließen können, wenn sonst keine einwandfreien Zeichen einer solchen vorhanden sind. In den Veröffentlichungen über diese Untersuchungsmethode wird auch fast allgemein betont, daß man sich auf diesem neuen serologisch-psychopathologischen Gebiet noch im Anfangsstadium befindet, und dieses noch ausgedehnter Prüfungen, und zwar zunächst noch an absolut sicheren klinischen Fällen bedürfe, um die Fundamentaltatsachen festzustellen, die es erlauben, das Verfahren für die praktischen Zwecke der Diagnostik zu verwenden. Von einer Anwendung im gerichtlichen Verfahren ist, soviel mir bekannt, bis jetzt überhaupt nichts veröffentlicht worden.“ Endlich wird darauf hingewiesen, daß die Fassung des § 51 StGB. zweifellos die Feststellung bestimmter, nach außen in Erscheinung tretender Störungen des Seelenlebens als Voraussetzung für dessen Anwendung verlangt. Im Endergebnis schließt sich das Obergutachten durchaus demjenigen des Gutachtens der Heilanstalt (Ziff. 2) an.“

Ein weiterer seitens der Verteidigung in der Hauptverhandlung geladener Sachverständiger Dr. G., in dessen Klinik seit einer Reihe von Monaten das Abderhaldensche Verfahren geübt und seine Bedeutung für klinische und diagnostische Zwecke zu ergründen versucht wurde, schloß sich der Auffassung an, daß eine Geisteskrankheit im Sinne von § 51 StGB. nicht vorhanden sei. In interessanten Ausführungen wird nunmehr das Verhalten des Verurteilten, der weder um Revision noch Begnadigung nachgesucht hatte, während des Aufenthalts in der Strafanstalt von Februar 1914 bis Mitte April 1919 zur Grundlage gemacht und dargelegt, daß weder von einer Psychose noch von einer Dementia praecox bei S. die Rede sein könne, daß also die Blutuntersuchung im vorliegenden Falle zweifellos versagt, und daß die Anhaltspunkte für das in der Hauptverhandlung auf Grund der Blutuntersuchung abgegebene Gutachten als unzuverlässig sich erwiesen haben. Mezger schließt sich der Ansicht eines vernommenen Sachverständigen an, der sich in der Hauptverhandlung dahin ausgesprochen hat:

„Ich glaube nicht, daß sobald eine Zeit kommen wird, wo man vor Gericht über die Zurechnungsfähigkeit eines Menschen mit dem Reagensglas in der Hand entscheiden wird; dagegen spricht schon die Fassung des § 51 StGB., die zweifellos die Feststellung bestimmter, nach außen in Erscheinung tretender Störungen des Seelenlebens als Voraussetzung verlangt.“

Wenn Dr. Mezger am Schluß die Ansicht ausspricht, es sei die Möglichkeit von einer unterstützenden Heranziehung körperlicher Vorgänge von einem nicht zu unterschätzenden Wert für die Beurteilung des moralischen Defektes, so ist gerade der vorliegende Fall nicht geeignet, die Hoffnung auf die Möglichkeit einer solchen Heranziehung wesentlich zu bestärken. Immerhin ist es bemerkenswert, welche neue Bahnen eröffnet werden könnten, auf welchen sich die psychiatrische Wissenschaft bei der Erforschung von zweifelhaften Geisteszuständen bei einer weiteren Ausgestaltung des Verfahrens zu bewegen imstande wäre.

Horch-Mainz.

2.

Dr. Max Marcuse, Berlin: „Der eheliche Präventiverkehr, seine Verbreitung, Verursachung und Methodik, dargestellt und beleuchtet an 300 Ehen.“ (Stuttgart, Verlag von Ferdinand Enke, 1917.)

Die Literatur, die sich in den Dienst der Bevölkerungspolitik stellt, wächst ins Ungemessene. Es ist kaum noch möglich, die Veröffentlichungen auch nur zu registrieren, die sich mit der Frage der Hebung der Bevölkerungszahl befassen. Daß diese Frage auch für die Kriminologie von Bedeutung ist, schon mit Rücksicht auf das ungelöste Problem einer angemessenen Bestrafung der Abtreibung, auf die wiederholt in Erwägung gezogene Strafbarkeit der wissentlich oder fahrlässig vollzogenen venerischen Ansteckung sowie gegenüber dem Gesetzentwurf über das Verbot der antikonzeptionellen Mittel, bedarf keiner Erörterung. Schon um deswillen darf das neue Werk Marcuse's hier nicht übergangen werden, obwohl der weitaus größte Inhalt zur Besprechung in anderen, medizinischen und sozialpolitischen, Zeitschriften geeigneter ist. Das große Verdienst des vorliegenden Buches ist es, daß es sich nicht mit bloßen theoretischen und ideologischen Gesichtspunkten befaßt, sondern direkt vom praktischen Leben ausgeht und an der Hand der vom Verfasser an 300 Ehen festgestellten Erfahrungen, die sich durch frühere Erhebungen an 100 Berliner Arbeiterfrauen ergänzen, ein klares Bild über die Schwierigkeiten ergibt, die sich einer wirklich praktischen Lösung dieser von Berufenen und noch viel mehr von Unberufenen erörterten Frage entgegenstellen. Verfasser nimmt zu den speziellen kriminologischen Gesichtspunkten, bezüglich der Abtreibung, des Verbots der antikonzeptionellen Mittel, der Bestrafung der Verursacher venerischer Erkrankungen, nur vorübergehend Stellung. Allein aus dem gesamten Tatsachenmaterial geht klarer wie aus theoretischen Erörterungen hervor, wie wenig aussichtsvoll eine gesetzgeberische Lösung des Problems erscheint. Referent ist der Ansicht, daß angesichts der Armut, die sich im Gefolge dieses furchtbaren Krieges über ganz Europa und auch über Deutschland ausbreiten wird, die Frage der qualitativen Verbesserung der Bevölkerung weit mehr Bedeutung beansprucht als die der quantitativen und er kann die Hoffnung nicht unterdrücken, daß der dauernde Friede, der aus dieser unseligen Katastrophe schon durch die Erschöpfung der Völker sich zu entwickeln scheint, auch die Notwendigkeit einer quantitativen Hebung der Bevölkerungsziffer mehr in den Hintergrund, drängen wird. Wenn Verfasser auf Seite 171 auf Grund der eingehend geschilderten Erfahrungen konstatiert, daß der Coitus interruptus als weitaus häufigste Form des Präventivverkehrs auftritt, so ist klar ersichtlich, daß diese wichtigste Form durch keinerlei Verbot verhindert werden kann, und daß eine etwaige Strafbarkeit des Verkaufs der antikonzeptionellen Mittel nur die eine Folge haben würde, daß zum Nachteil der Volksgesundheit der Coitus interruptus allmählich auch diejenigen Kreise gewinnen würde, die sich bisher mit den weniger gesundheitsschädlichen Formen des Präventivverkehrs beholfen hatten. Ich stimme vollständig mit Dr. Mar-

cuse überein, wenn er am Schlusse seiner interessanten Ausführungen folgendes als eigene Ansicht ausspricht:

„Weder Kinderprämien noch Junggesellensteuern, weder nationale Verherrlichung der Mütter noch sittliche Entrüstung über die Entartung gebärunfroher Frauen, weder Verbot des Vertriebes antikonzepioneller Mittel noch Verschärfung des § 218 StGB. werden je die Bereitschaft und den Willen zum Nachwuchs neu stärken und beleben. Nur Kulturpolitik, Menschenökonomie, Sozialreform im Tiefsten und Größten könnten wieder „volle Wiegen“ schaffen. Kulturpolitik mit dem vornehmlichen Ziel der Erneuerung des Familiengedankens und Familienlebens; Menschenökonomie, die niemanden nur als Mittel zu einem ihm selbst fremden Zweck mißbraucht, „freie Bahn jedem Tüchtigen“ schafft und jedem gesunden, geschlechtsreifen Mann und Weib die ungefährdete generative Betätigung ermöglicht; Sozialreform, die in der Umkehrung der gegenwärtigen Verhältnisse, unter denen die Lebenshaltung mit zunehmender Kinderzahl sich verschlechtert, ihre wichtigste Aufgabe sieht.“

Die Folgerung hieraus für die bevölkerungspolitische Erkenntnis der Gegenwart lautet: Wohl ruht die äußere Macht des Staates wesentlich auf der Zahl seiner Bürger, aber sein sittliches Recht und seine innere Kraft vor allem auf ihrem Wert und ihrem Glück.“

Horch-Mainz.

3.

Dr. Karl Binding, Freiburg: „Der umgekehrte Irrtum“ (Gerichtssaal Bd. 85, S. 177—339).

Die hochinteressante Arbeit, welche der Nestor der deutschen Strafrechtswissenschaft unter dem obigen Titel vorlegt, muß jeden Juristen, der sich mit den einschlägigen Fragen jemals beschäftigt hat, wahrhaft entzücken. Es ist erstaunlich, mit welcher jugendlichen Frische und welcher geistvollen Schärfe hier in Verhältnisse hineingeleuchtet wird, die in diesem Umfange und in dieser Folgerichtigkeit zum ersten Male dargelegt scheinen. Der weitaus größte Teil der das Putativdelikt behandelnden Ausführungen gehört ausschließlich dem Strafrecht an und es wird die Aufgabe der Zeitschriften sein, die dieser Wissenschaft im Speziellen sich widmen, eingehend von dieser wirklich bewundernswerten Emanation eines hervorragenden Geistes Kenntnis zu nehmen. An dieser Stelle scheint es mir unerlässlich, auf diejenigen Ausführungen hinzuweisen, die Binding unter dem Titel: „Das Reichsgericht als höchste Instanz nicht des positiven, sondern des Naturrechts“ (S. 296) gegenüber den Entscheidungen des Reichsgerichts zur Frage des Putativdelikts in überaus interessanten Betrachtungen darlegt. Nachdem in vorausgehenden Erörterungen Binding bereits gegen die sogenannte subjektive Versuchstheorie von Buris und seiner Anhänger in überzeugender Weise Stellung nimmt und nachweist, daß die von Burische Theorie nicht nur in allen Bestandteilen unhaltbar sei, sondern sich als schwere Verkennung und Verleugnung des positiven Rechtes darstelle, wendet er sich in eingehenden Darlegungen gegen die

einschlägige Rechtsprechung des Reichsgerichts, „das die vornehmste Gefolgschaft von Buris bilde.“ Aus der Fülle geistvoller Ausführungen sei das Nachfolgende hervorgehoben, weil es gerade in einer Zeitschrift für Kriminologie von besonderem Interesse erscheint.

Binding ist der Meinung, daß der Teil der Praxis des Reichsgerichts, der der von Burischen Theorie Gefolgschaft leiste, mit der über den Irrtum nach GB § 59 die größte Entgleisung des Reichsgerichts darstelle und daß die ganze Judikatur des Reichsgerichts auf diesem Gebiet durch das Fehlen jeden Versuchs charakterisiert werde, die Grundlagen der Entscheidungen aus dem Ganzen der Quellen zu gewinnen (S. 297). Verfasser behandelt insbesondere 20 Entscheidungen des Reichsgerichts zu der Frage des Putativdelikts, von denen sechs auf Abtreibung bei einer Schwangeren oder Nichtschwangeren, einer auf einen sogenannten Tötungsversuch am togeborenen Kinde, einer auf Vergiftungsversuch, drei auf Betrugsversuch, einer auf Erpressungsversuch, einer auf Versuch der Urkundenfälschung, einer auf die Aufforderung einen Menschen durch Sympathiemittel zu töten, einer auf Versuch der Unzucht mit einem Kinde, das über 14 Jahre alt ist, bezüglich dessen der Täter oben annimmt, daß es erst 13 Jahre alt sei, und einer auf teilweise Abhebung eines Sparkassenguthabens durch einen Miteigentümer sich bezieht. In allen diesen Fällen hat das Reichsgericht sich auf den Standpunkt gestellt, daß der Versuch am untauglichen Objekt und mit untauglichen Mitteln absolut strafbar sei. Binding ist der Meinung, daß die falsche Rechtsprechung des Reichsgerichts auf zwei Ursachen beruhen könne: entweder habe sich das Gericht in eine falsche Theorie verbissen und wende sie dann hartnäckig auch für die widerstrebenden Fälle an, oder aber es gehe von der Strafbedürftigkeit der an das Gericht gelangten Fälle aus und diesem Gefühle werde dann das Tatsachenmaterial mit größerer oder geringerer Gewaltigkeit unterworfen. Zum ersten Male trat an das Reichsgericht die Frage nach der Behandlung des Putativdelikts in Gestalt der Frage nach der Möglichkeit eines Abtreibungsversuchs mit Nichtabtreibungsmitteln heran. Binding bemerkt (S. 299): „Mit der größten Hast legte sich der Gerichtshof durch die Plenarentscheidung vom 24. Mai 1880 sofort für den ganzen untauglichen Versuch, ja, ohne sich dessen gleich bewußt zu werden, auch für die Fälle des sogenannten Mangels am Tatbestande fest. Von Buri sei unter den Richtern der Plenarentscheidung gewesen und es sei voll Teilnahme des trefflichen Senatspräsidenten Dr. Hocheder zu gedenken, der, nachdem er in seinem gediegenen Kommentar zum bayerischen Strafgesetzbuch einen vortrefflichen juristischen Nachweis von der Unzulänglichkeit der Annahme eines untauglichen Versuchs geführt habe, verurteilt worden sei, dieser Plenarversammlung vorzusitzen, um dieses weittragende Urteil, dessen absolute Hinfälligkeit niemand klarer einsehen konnte, wie er, als Erster zu unterzeichnen. Für Binding unterliegt es keinem Zweifel, daß ein sehr starkes Gefühl unbedingter Strafbarkeit nicht aller, aber eines großen Teils der Putativdelikte in den Kreisen des höchsten Gerichtshofs diesen in die Richtung gedrängt habe, schließlich von jeder Rücksicht auf das Gesetz — natürlich unbewußt — abzusehen (S. 300). Beachtlich sei

in dieser Hinsicht die seltsame Selbstverteidigung des Reichsgerichts (Entscheidung Bd. 34, S. 718), „daß doch sittliche Gründe für das Straßlosbleiben von Putativdelikten gewiß nicht sprächen.“ Auch in einem Fall, in dem die Reichsanwaltschaft selbst sich gegen die Berufung ausgesprochen, weil ein objektives Merkmal, die Rechtswidrigkeit des Vermögensvorteils, fehle, habe das Reichsgericht aufgehoben und den Fall zurückgewiesen. Binding folgert: „Die Stärke der die Rechtsprechung der ersten Instanz bezüglich des Putativdelikts lahmlegenden Kraft des Reichsgerichts ist aus einer Reihe von Urteilen mit erschreckender Deutlichkeit ersichtlich. Dabei versucht das Reichsgericht mit einer vor nichts zurückschreckenden Konsequenz alle Putativdelikte Strafen zu unterwerfen, die sich meist nur um ein Kleines von den Strafen des vollendeten echten Delikts unterscheiden“ (S. 303). Binding ist der Auffassung, daß dem Reichsgericht die unerschütterliche Überzeugung von der Ernsthaftigkeit und Wirklichkeit der Tatbestände in den strafdrohenden Gesetzen fehle und führt dies an folgenden Beispielen aus:

„Verlangt GB § 217 die Tötung des neugeborenen unehelichen Kindes durch die Mutter, so sagt das Reichsgericht, dieses Strafgesetz finde auch Anwendung, wenn das Kind schon totgeboren ist.

Verlangt § 218 eine Schwangere, welche ihre Frucht vorsätzlich abtreibt oder im Mutterleib tötet, so sagt das Reichsgericht: ich strafe nach diesem Paragraphen auch eine Weibsperson — es könnte gerade-sogut auch Mannsperson sagen —, die nicht schwanger ist, also keine Frucht trägt, an der die Tötung vollführt werden könnte, die also unmöglich gegen eine lebende Frucht eine Tötungshandlung vorzunehmen vermöchte und ich strafe danach auch die Schwangere, die eine lebende Frucht trägt, aber weder eine Abtreibungs- noch Tötungshandlung gegen diese vornimmt.

Verlangen die §§ 253 und 263 zu Erpressung und Betrug die Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so sagt das Reichsgericht: ich strafe nach diesen Gesetzen auch solche, die es auf keinen rechtswidrigen Vermögensvorteil abgesehen haben, das will für den Betrug bedeuten: auch solche, die demgemäß durch Täuschung eine rechtswidrige Schädigung nicht vornehmen konnten. Der ganze Betrugsbestand wird vollständig in die Luft gesprengt!

Verlangt das Gesetz zum Betrug die Täuschung, so sagt das Reichsgericht, er kann auch gegen den Ungetäuschten, den Wissenden, begangen werden.

Verlangt § 229, 1 die Beibringung von „Gift oder anderen Stoffen, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind,“ so sagt das Gericht: es genügt auch die Beibringung von Mitteln in ungenügender Menge, „um bei erwachsenen Personen überhaupt gesundheitsschädlich oder gesundheitsstörend zu wirken.“

Verlangt GB § 176, 3 die Verübung von unzüchtigen Handlungen mit Personen unter 14 Jahren, so sagt das Gericht: zur Anwendung des Gesetzes reicht auch Unzucht mit Personen über 14 Jahren aus.

Verlangt GB § 173, 1 Beischlaf zwischen Verwandten auf- und absteigender Linie, so sagt das Gericht, die Bestrafung kann auch auf den Beischlaf mit der Nichttochter, mit der nur Verschwägerten angewandt werden.

Bedroht § 80 den Mordversuch am Kaiser, dem eigenen Landesherrn oder dem des Aufenthaltsstaates, so hat das Reichsgericht zwar noch nicht gesagt, weil glücklicherweise der Anlaß gefehlt hat, aber es müßte sagen, die Todesstrafe könne und müsse auch auf den zur Anwendung kommen, der in Verwechslung den Kammerdiener des Landesherrn zu ermorden versucht habe.“

Binding schließt die praktischen Fälle mit der Bemerkung: „Mit dem Hebel dieser vollständig usurpierten Machtvollkommenheit lassen sich aber alle Tatbestände der Strafgesetze aus den Angeln heben und durch solche von Gnaden des Reichsgerichts ersetzen.“

Als den Höhepunkt dieser Gewaltsamkeit bezeichnet Binding die Urteile des Reichsgerichts vom 7. Juni 1882 und 30. März 1883. Hiernach wurde, obwohl § 218 des Strafgesetzbuchs ausdrücklich verlangt, daß die Schwangere ihre eigene Frucht abgetrieben oder getötet habe, vom Reichsgericht ausgeführt, diese Forderung gelte nur für die vollendete Abtreibung, der Versuch des § 218 könne aber auch von einer Nichtschwangeren verübt werden. Binding bemerkt, „daß die Entscheidungsgründe zu dem Schlimmsten gehören, was je in Entscheidungsgründen Aufnahme gefunden habe, und daß der Mut, sich in späteren Urteilen auf diese glänzende Motivierung zu berufen, kein beneidenswerter sei.“ Auf Grund dieser Ausführungen komme das Reichsgericht zu folgenden Trugschlüssen:

„GB § 218: Eine Schwangere, welche ihre Frucht vorsätzlich abtreibt oder im Mutterleibe tötet, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Untersatz: Die Hauptverhandlung hat ergeben, daß der oder die Angeklagte zwar nicht schwanger war, also auch keine Leibesfrucht und am wenigsten eine lebendige trug, also diese Frucht weder abtreiben, noch töten konnte, also sie auch nicht abgetrieben oder getötet hat

Schlußsatz: Demgemäß wird der oder die Angeklagte auf Grund des § 218 (!) in Verbindung mit § 43 G.B. s. zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt.“

Referent muß sich leider versagen, auf die weiteren eingehenden Darlegungen Bindings zu der Rechtsprechung des Reichsgerichts an dieser Stelle einzugehen. Nur ein Mann von der Bedeutung des Verfassers, der auf der Höhe des Alters und wissenschaftlichen Ruhmes angelangt ist, konnte es bei aller zum Ausdruck gebrachten Ehrfurcht vor dem höchsten Gerichtshof (S. 297) unternehmen, geleitet von der viel höheren Pflicht vor der unbedingten Autorität des Gesetzes und „von der Pflicht, den dornigen und steinigen Weg der Wahrheitsforschung nie auch nur um Haaresbreite zu verlassen,“ eine derartige Kritik vorzunehmen. Binding schließt seine längeren Ausführungen mit folgenden Worten:

„Und so stehen wir vor dem merkwürdigen Schauspiel, daß der Gerichtshof, der berufen ist, mit höchster Autorität das Recht zu schützen, das bei uns gilt, zur höchsten Instanz des Naturrechts auf diesem Gebiet geworden ist. Wenn die Erkenntnis der völligen Unhaltbarkeit des Gerichts in dieser Stellung uns endgültig befreien würde von der Sucht, statt das geltende Recht und seine wirklichen Gedanken ernsthaft zu untersuchen, naturrechtliche Phantastereien für sie auszugeben, so wäre der gezahlte Kaufpreis für diese tiefe Umwandlung des Geistes unserer Rechtsprechung nicht zu hoch bemessen; durch den langen dunklen Torweg des Irrtums wären wir dann an das Tageslicht der Erkenntnis getreten und könnten unsere früheren Fehler lächelnd als überwunden betrachten.

Mit Lächeln würde man dann auch die wohlgemeinte Ermahnung des ersten Senats in seinem Urteil vom 14. März 1901 lesen: Gegenüber dem Fehlen einer herrschenden Anschauung „sollte es der Praxis umso willkommener sein, in der Rechtsprechung des Reichsgerichts mit dem Beschlusse der vereinigten Strafsenate . . . vom 24. Mai 1880 und dessen folgerichtiger Durchführung endlich festen Boden für eine einheitliche, wissenschaftlich begründete und zwar angegriffene, aber nicht widerlegte Auffassung gewonnen zu haben.“

Voller Anerkennung wird man aber auch der Urteile der unteren Gerichte gedenken, die trotz des Damoklesschwertes der Vernichtung, welches das Reichsgericht mit seiner Rechtsprechung über jedes gesetzestreue Urteil in Betreff des Putativdeliktes aufgehängt hatte, ihre Überzeugung von dem wahren Sinne des Gesetzes durch echte Ausführungshandlungen betätigt haben.“

Was in den vorstehenden Darlegungen hervorgehoben ist, bezieht sich, wie bereits erwähnt, nur auf diejenigen Teile der Abhandlung, die für das Archiv für Kriminologie Wert haben. Kein ernsthafter Forscher kann aber in Zukunft an den gesamten Ausführungen Bindings achtlos vorübergehen und es bleibt zu hoffen, daß sowohl die Autorität des Verfassers, als seine zwingenden sachlichen Darlegungen geeignet sein werden, eine Änderung in der unhaltbar gewordenen Rechtsprechung des Reichsgerichts zur Frage des Putativdeliktes herbeizuführen.

Horch-Mainz.

4.

„Das Verbrechen am Verbrecher“. In Verbindung mit C. S. Curtius, Dr. Eugen Alexander, Dr. Buot Uolf, Dr. Sturm und einem Verbrecher, herausgegeben von Dr. Rudolf Bußmann. (1917. Akademische Buchhandlung von Max Drechsel, Bern).

Es ist eine seltsame Erscheinung, daß mitten in den Schrecknissen des Krieges ein Werk — allerdings in Bern, also in einem vom Frieden gesegneten Lande — an die Öffentlichkeit tritt, das, während Tausende von schuldlosen Männern den Tod erleiden, „das Verbrechen am Verbrecher“ zum Gegenstand von Betrachtungen macht, die eine völlige Umwälzung unserer Rechtsordnung zur Folge haben müßten.

In dem Vorworte bemerkt Dr. Siegmund Sturm:

„Als eine Pflicht, jeden Opfers wert, erschien den Herausgebern, anzukämpfen gegen die Ungerechtigkeit der Welt gegenüber den Verbrechern, anzukämpfen unter dem Banner der höheren Gerechtigkeit, die auch dem Verbrecher Menschenrechte zubilligt und auch für ihn Lebenszweck und Lebenssinn bestimmt hatte. Auf die Sieghaftigkeit der Gerechtigkeit vertrauend, wissen die Herausgeber in ihrer „glänzenden Einsamkeit,“ sich stark und rufen jedermann an, wer es auch sei, mitzuhelfen am Werke, zu dem ihn die Stimme der Gerechtigkeit ruft“.

An der ehrlichen Überzeugung der Mitarbeiter des kleinen Werkes kann nicht gezweifelt werden; aber es genügt, auf die Schlußsätze der einzelnen Abhandlungen hinzuweisen, um darzutun, daß wir es hier nicht mit ernsthaften Reformvorschlägen, sondern mit Phantasien zu tun haben, die weitab vom Boden der tatsächlichen Verhältnisse liegen. So wird in dem Aufsatz „Naturwissenschaftliche Anschauung und Strafe“ von Dr. Siegfried Sturm am Schlusse folgendes bemerkt:

„Die naturwissenschaftliche Anschauung fordert daher nach Einsicht in alle Unlogik der Strafrechtspflege:

1. Abschaffung der Strafe.
2. Behandlung des Verbrechens wie jeder anderen abnormen Erscheinung im Leben des Menschen durch den Arzt.
3. Ersatz der Strafanstalten durch psychologische Erziehungsanstalten, welche die Lust am sozialen Tun methodisch stärken und die Unlust an der antisozialen Untat entsprechend steigern.
4. Entlassung der Geheilten ohne Achtungsminderung wie nach einer Abnormität im Gesundheitszustande in die Gesellschaft der Lebensgenossen.
5. Umgestaltung der Lebensordnung unter dem Gesichtspunkte der Verminderung von Außen Umständen, die Reize in Begleitung von Lust zu antisozialen Handeln auszuüben vermögen“.

In der Abhandlung „Christentum und Strafe“ von Dr. Eugen Alexander werden folgende Leitsätze vertreten:

„Aus diesem Gedanken drängt sich aber ein anderer Wille hervor, als der, der im Strafverfahren heute noch west. Wir hören auf, danach zu fragen, was wir um unseretwillen mit dem Verbrecher beginnen sollen; wir fangen an nachzudenken, was wir zu seiner Hilfe tun dürfen. Und aus dieser Liebe zu ihm, um dessen Innerstes, Heiligstes wir bangen, entfließen wie von selbst die Forderungen, die wir an den Wandel unseres Rechtslebens stellen müssen.

1. Abschaffung des Strafverfahrens.
2. Einsetzung von Anstalten zur Bekehrung des Rechtsbrechers zu einem christlichen Verhalten, aber nicht um des Schutzes der Gesellschaft, sondern um die Rettung des Verbrechers willen.
3. Änderung der Gesellschaftsordnung in dem Sinne, daß die Verhältnisse des Lebens die Verfügung zu einer unchristlichen Willensbetätigung mindern.
4. Nach erfolgter Festigung des christlichen Betätigungswillens im Rechtsbrecher ist dieser so zu achten und zu fördern, wie wenn er niemals einen Rechtsbruch begangen hätte“.

Die Ausführungen „Denken und Strafe“ von Dr. Rudolf Bußmann schließen mit den Worten:

„Die Menschheit bekämpft das Verbrechen durch Verbrechen. Die Strafe ist das Verbrechen am Verbrecher“. Und endlich ergreift gar noch ein Verbrecher selbst das Wort zu Betrachtungen über „Strafe und Verbrecherwelt“, der sich zu der — für den Verbrecher selbst allerdings sehr begreiflichen — Schlußfolgerung bekennt:

„Darum öffnet die Kerkertüren, reißt ein die Mauern der Menschenkäfige und ebnet die Lande für menschenwürdige Stätten denen, die an ihrer Menschenwürde kranken. Wer gesunden soll, bedarf mehr Pflege und Liebe und Wartung, denn derjenige, der nie krank war. So fordere ich die Abschaffung der Strafe und das Schaffen von Neuland für uns, die wir die Ordnung der Alten nicht mögen. Wir wollen dort unser Leben nach den in uns kraftenden Mächten urwüchsig und jugendlich schaffen“.

Man sieht, mit derartigen Phantastereien läßt sich wissenschaftlich schlechterdings nichts anfangen. Sie weisen in eine Welt, die leider mit der realen Welt der Dinge nicht das Geringste zu tun hat. Als einst in der französischen Kammer über die Abschaffung der Todesstrafe beraten wurde, erfolgte jener berühmt gewordene Ausspruch: „Que messieurs les assassins commencent“. Ein ähnliches Gefühl drängt sich bei dem vorliegenden Werk unwillkürlich auf, das mit seinen Vorschlägen ins Uferlose schwimmt, mit unklaren Gefühlen, statt mit klaren Gedanken operiert, und gegenüber dieser Welt von Blut und Eisen eine Traumwelt errichten möchte, die fernab liegt von den nüchternen Anforderungen der Wirklichkeit.

Horch-Mainz.

5.

A. Haberda, Wien: „Scheinindikationen bei ärztlicher Fruchtabtreibung“. Sonderabdruck aus der Wiener klinischen Wochenschrift, 30. Jahrgang, Nr. 20.

Unter Bezugnahme auf die Ansichten von Juristen, wie Groß und Mediziner, wie Schickele, und die in diesem Archiv, Band 68 Seite 75, besprochene Schrift von Adams-Lehmann wendet sich der Verfasser gegen die Forderung, daß die Entscheidung, ob eine Fruchtabtreibung, zu vollziehen sei, dem Arzte ausschließlich überlassen werden könne. Er verlangt, daß dem Staat das Recht gewahrt bleibe, Kontrolle zu üben ob der Arzt wirklich nach bestem Wissen und Gewissen handle und hält es für undurchführbar, daß sich ein einzelner Stand außerhalb des Gesetzes stelle. Das praktische Material, auf das der Verfasser seine Forderungen nach einer staatlichen Kontrolle des Arztes stützt, ist allerdings ein in vielfacher Hinsicht überzeugendes. Er weist nach, wie vielfach gewohnheits- und gewerbsmäßige Fruchtabtreiber unter den Ärzten zutage treten und wie häufig förmliche Vereinigungen zwischen Hebammen, Ärzten und Frauenärzten sich bilden, um die Abtreibung auf eine möglichst lukrative Weise zu betätigen. Seine Fälle zeigen auch, wie häufig die geringste Indikation benutzt wird, um die aus anderen Gründen erwünschte Abtreibung zu vollziehen. Wenn in Wien, wie Verfasser Seite 3 anführt, im Allgemeinen Krankenhaus in einem Jahr über 2000 Abortus

behandelt werden müssen, in einzelnen gynäkologischen Stationen über 1000, und zwar vor dem Kriege, und wenn er nach statistischen Mitteilungen behaupten kann, daß die in den Wiener Krankenanstalten behandelten Fehlgeburten innerhalb 20 Jahren einen Anstieg von 400 auf 4500 erfahren haben, so kann allerdings der Gesetzgeber an diesen bedauerlichen Erscheinungen nicht achtlos vorübergehen. Mit Rücksicht auf die große Bedeutung, die nach dem Kriege der Frage nach der Behebung aller Ursachen, welche die Volksvermehrung weiter herabdrücken, zukomme, verlangt Verfasser, daß bei den Bestimmungen gegen die Frucht- abtreibung Vertreter des Ärztestandes zugezogen werden müßten, damit jene Maßnahmen gefunden werden können, die erforderlich sind, um die Ärzte unschädlich zu machen, die „gegen ihren Promotionseid und gegen die Würde des Ärztestandes“ sich zu vergehen pflegen.

Horch-Mainz.

6.

Bendixsohn, Paralyse-diagnose bei psychopathisch veranlagten Verbrechern. Monatsschr. für Psychiatrie u. Neurologie. Bd. 39. Heft 2. 1916.

Die Arbeit zeigt an einigen Fällen, wie gewisse bei Degenerierten auftretende episodische Störungen, insbesondere solche haftpsychotischer Art, Unerfahrene gelegentlich zur Fehldiagnose-Paralyse verleiten. Aus ihr läßt sich die berechtigte Warnung ableiten, bei kurzdauernder Untersuchung in solchen Fällen sich nicht so schnell auf die schwerwiegende und praktisch bedeutungsvolle Diagnose der Gehirnerweichung festzulegen.

Berlin-Buch.

Karl Birnbaum.

7.

Härtl, Fehlende Erinnerung des Verletzten für einen Schädelchuß. Verkannter Mordversuch. Deutsche medizin. Wochenschr. 1916. Nr. 44.

Der Titel gibt das ganz Außergewöhnliche dieses Falles eigentlich nicht ausreichend wieder. Seine Besonderheit liegt darin, daß der Betroffene von dem Attentäter unter schwindelhaften Angaben in eine Schonung gelockt wird, von diesem angeschossen wird, selbst glaubt, einen Schlaganfall erlitten zu haben, und nun ohne Kenntnis des Mordversuchs und des ihm zugefügten Schädelchusses einträchtig mit dem Mörder nach Hause geht und diesem sogar die ersten Anordnungen für die Behandlung überläßt. Die Erinnerung an den Schuß fehlt ihm auch weiterhin, und erst Dritte machten später den Einwurf, daß es sich um etwas anderes gehandelt haben müßte. Der wirkliche Tatbestand wurde dadurch ermittelt, daß der Verletzte nach einigen Wochen von einem andern unter ähnlichen Umständen verübten Morde las und Anzeige erstattete. Eine schon vorher an die Staatsanwaltschaft gerichtete Mitteilung von dem Vorfalle war als belanglos abgewiesen worden. Durch Röntgenuntersuchung konnte dann das Geschoß am Schädel festgestellt werden.

Die forensische Bedeutung dieser Beobachtung liegt auf der Hand: Es handelt sich nicht etwa um einen retrograden Erinnerungsverlust, wie er von Gehirnerschütterungen her zur Genüge bekannt ist, sondern im Gegenteil: der Betroffene hat lückenlose Erinnerung an alle Vorgänge vor und nach der Verletzung, und nur die Tatsache des Schädelschusses (Streifschuß) ist ihm nicht bewußt geworden und damit ihm auch nicht der Gedanke an einen Mordversuch gekommen.

Berlin-Buch.

Karl Birnbaum.

8.

Kastan, Die strafbaren Handlungen psychisch kranker Angehöriger des Feldheers. Archiv für Psychiatrie und Nervenheilkunde. Bd. 56. 1916.

Stiefler, Forensisch-psychische Beobachtungen im Felde. Jahrbücher für Psychiatrie. Bd. 37. 1916.

Den kriminalpsychopathologischen Erfahrungen des Krieges konnte man mit einiger Erwartung entgegensehen. Die veränderte Zusammensetzung des Feldheers, die andersartigen äußeren Bedingungen und Milieueinflüsse, unter denen die Kriegsteilnehmer im Felde stehen, und nicht zum wenigsten die mannigfachen körperlichen und psychischen Schädlichkeiten, denen sie gerade in diesem an Strapazen und Erregungen reichen Kriege ausgesetzt sind, mußten die Annahme gerechtfertigt erscheinen lassen, daß man hier bezüglich Zahl und Art zu mancherlei neuartigen Ergebnissen gegenüber dem am Friedensheere gewonnenen gelangen würde. Bisher liegen nun im wesentlichen zwei größere Beobachtungsreihen vor, von denen die eine (Kastan) aus der Königsberger psychiatrischen Klinik, die andere (Stiefler) aus dem Festungslazarett Przemysl stammt.

Unter Kastans etwa 100 Fällen, die im ersten Kriegsjahre zur gerichtlichen Begutachtung in die Klinik kamen, sind von den einzelnen Krankheitstypen die Psychopathen in ihren verschiedenen Formen (Degenerativ-Schwachsinnige, Affektiv-Reizbare, pathologische Schwindler usw.) am stärksten vertreten, dann folgen der Zahl nach Imbezille und pathologische Rauschzustände, wie überhaupt die alkoholisch bedingten Fälle und solche, bei denen Alkoholmißbrauch im Vorleben eine Rolle spielte, recht zahlreich waren. Auffallend gering war demgegenüber die Zahl der Epileptiker. Simulation wurde nie beobachtet, dagegen krankhafte Übertreibung.

Im einzelnen ist noch folgendes erwähnenswert: Fahnenflucht und Entfernung vom Heere, woran übrigens die Psychopathen stark beteiligt waren, war im Felde psychologisch meist anders bedingt als im Frieden. Die Alkoholintoleranz bei pathologischen Rauschzuständen war wiederholt erst durch Feldzugsschädlichkeiten herbeigeführt. Die Delikte in diesen Fällen abnormer Alkoholreaktion betrafen meist Achtungsverletzung und tätlichen Angriff. Bei den Alkoholpsychosen waren wiederholt Sinnestäuschungen und Angst die Triebfeder für die Straftaten, ebenso Wahnideen mit Spionageverdacht. Die Straftaten der Dementia-praecox-Fälle, die meist schon ausgeprägte Verblödungserscheinungen

boten, beruhten vorwiegend auf Falschauffassungen, die der Epileptiker auf Dämmerzuständen. Bei beiden Gruppen handelte es sich vorzugsweise um militärische Delikte, ebenso bei den Imbezillen, die vor allem Fahnenflucht, sodann auch Gehorsamsverweigerung sich hatten zuschulden kommen lassen. Bei ihnen wurden häufig auch allerhand psychogene Reaktionen auf das ungewohnte militärische Milieu beobachtet. Die Degenerativ-Schwachsinnigen zeichneten sich durch frühzeitigen sozialen Verfall und vormilitärische Kriminalität aus, zeigten auch phantastische Schwindelneigung angedeutet. Die hysterischen Dämmerzustände betrafen zumeist Entfernung von der Truppe. Außer diesen vom Gericht überwiesenen Fällen wurden der Klinik auch sonstige straffällige von der Truppe wegen Auffälligkeiten zugewiesen, darunter Paralysen, Manie u. a. Eine Anzahl kam aus dem Arrest wegen pathologischer Haftreaktionen.

Stieflers Material ist gegenüber dem Kastanschen dadurch ausgezeichnet, daß es unmittelbar aus dem Kriegsgebiete stammt, daher die Beziehungen zu den eigenartigen Kriegseinflüssen naturgemäß stärker hervortreten läßt. Dementsprechend handelt es sich hierbei auch vorwiegend um rein militärische Delikte. Bei seinen (57) Fällen stand unter den Straftaten die Fahnenflucht, resp. eigenmächtige Entfernung an erster Stelle, an der sich vor allem Imbezille und Hebephrene beteiligten. Unter den Achtungsverletzungen war besonders der Alkoholismus vertreten. Feigheit vor dem Feinde und Selbstbeschädigungen in Form von Selbstmordversuchen fanden sich im wesentlichen bei Psychopathen. Spionage und Majestätsbeleidigung fielen auf Zivilfälle. Im übrigen war die beobachtete Kriminalität geringer als in Friedenszeiten. Der Krankheitsform nach war Alkoholismus am häufigsten, danach Dementia praecox und psychopathische Konstitutionen. Epilepsie und Imbezillität wiesen kleinere Zahlen auf. Die Psychopathen waren im Gegensatz zu Kastans Beobachtungen durchweg nicht kriminell veranlagt oder vorbestraft. Auch einige straffällig gewordene Paralysen bei älteren Landsturmlenten wurden festgestellt, ebenso zwei senile Psychosen bei Zivilhäftlingen.

Wie man sieht, weisen diese psychiatrisch-forensischen Kriegserfahrungen im großen ganzen nicht gerade allzuviel auf, was sie in qualitativer Hinsicht von denen des Friedens unterscheidet. Gewiß, manche Delikte, etwa die wiederholt festgestellte Feigheit vor dem Feinde u. dgl., sind spezifische Kriegerscheinungen, die der forensischen Psychiatrie des Friedensheers fremd sind. Die sonstigen Straftaten aber, ihr Zusammenhang mit bestimmten Krankheitstypen und die Art, wie diese letzteren sich im Kriege äußern, entsprechen halbwegs dem, was aus der Friedenserfahrung bekannt ist. Es steht hier also ähnlich wie mit der Kriegspsychiatrie im allgemeinen, die auch nichts weiter prinzipiell Neues gebracht hat. Über etwaige quantitative Verschiebungen lassen die von den Autoren gewonnenen relativ kleinen Zahlen noch kein abschließendes Urteil zu. Man wird da noch bis nach dem Kriege warten müssen, wo dann hoffentlich auch noch manches andere, was aus naheliegenden Gründen jetzt noch der wissenschaftlichen Verarbeitung vorenthalten bleibt, klargestellt wird.

Berlin-Buch.

Karl Birnbaum.

9.

Zangger, Erfahrungen bei einer Zelluloidkatastrophe. Mit besonderer Berücksichtigung der neurologischen und psychologischen Gesichtspunkte. Monatsschr. für Psychiatrie u. Neurologie. Bd. 40. Heft 2/3. 1916.

Der Aufsatz geht in seiner Bedeutung über das allgemein medizinische Interessenbereich hinaus. Er behandelt ein bisher nur wenig bearbeitetes Gebiet, dessen systematische Inangriffnahme nicht zum wenigsten Verf. und seinen Schülern zu danken ist: die Katastrophenmedizin und -psychologie. Im einzelnen werden die psychologischen und medizinischen (speziell neurologischen) Erfahrungen, die gelegentlich einer Explosionskatastrophe in einer Zelluloidkammfabrik gewonnen wurden, zusammengestellt und sowohl für wissenschaftliche Fragen der Verursachung, der Folgen und überhaupt der ganzen Zusammenhänge bei solchen Masseneunglücksfällen wie auch für praktische Zwecke der Katastrophenverhütung und der Rettung verarbeitet. Die Psychologie der Rettung, die verschiedenen psychischen Verhaltensweisen der Verunglückten, die Art der Überlegung, des Entschlusses, der Wahl des Rettungsweges bei Einzel- wie bei Gruppenrettungen, die Psychologie der Notausgänge und der Orientierung nach der Katastrophe, die verschiedenen Abstufungen der psychologischen Wirkungen der Katastrophe in den einzelnen Fabrikräumen u. a. m. finden eine ausführliche Würdigung.

Daß die Psychologie im allgemeinen aus solchen Erfahrungen reichen Gewinn für bisher ungenügend gewürdigte Einzelfragen herausholen kann, liegt auf der Hand. Man denke an die Psychologie der Gefahr und — damit zusammenhängend — die Psychologie der vom Affekt beeinflussten Seelenvorgänge (der Auffassung, Überlegung, Entschliebung des Handelns im Augenblick stärkster Lebensbedrohung), an die Psychologie der Massenerregung, der Panik u. ähnl. Aber auch die forensische Bedeutung dieser Dinge ist nicht gering. So kann beispielsweise die Schuldfrage in solchen Fällen gar nicht ohne genaue Kenntnis dieser komplizierten, z. T. nur psychologisch erfaßbaren Zusammenhänge gelöst werden; so liefern des weiteren die Aussagen der einzelnen von der Katastrophe betroffenen oder an der Rettung beteiligten Personen, miteinander wie mit dem objektiven Sachverhalt verglichen, wichtige Beiträge zur Zeugenpsychologie u. a. m.

Berlin-Buch.

Karl Birnbaum.

10.

Siebert, Über einen von einem Geisteskranken ausgeführten Raubmord. Mit kurzem Nachtrag über die Irrenverhältnisse Kurlands. Allgem. Zeitschrift für Psychiatrie und psychisch-gerichtliche Medizin. Bd. 72. Heft 5 u. 6. 1916.

Der Fall, der kriminalpsychiatrisch nichts Wesentliches bietet — es handelt sich um eine Dementia praecox —, gibt Verf. Veranlassung, auf gewisse Mängel in den Irrenverhältnissen Kurlands einzugehen. Er weist darauf hin, daß in einer großen Anzahl von Mordversuchen,

schweren Körperverletzungen und groben Gewalttätigkeiten, in denen er an den früheren russischen Gerichten als Gutachter herangezogen wurde und Freisprechung erfolgte, der unsoziale Geisteskranke stets in die Freiheit entlassen wurde. Leider reichen in Kurland die Irrenanstalten für die Versorgung aller Geisteskranken durchaus nicht aus, so daß ein Teil, wiewohl noch anstaltspflegebedürftig, vorzeitig entlassen werden muß, ein anderer Teil außerhalb der Anstalt in trostlosen Verhältnissen untergebracht ist.

Berlin-Buch.

Karl Birnbaum.

11.

Schneider, Die Kindheit der Prostituierten. Festschrift zur Feier des zehnjährigen Bestehens der Akademie für praktische Medizin in Köln. Bonn 1915. A. Marcus & E. Webers Verlag.

Kleine, die Ergebnisse der Untersuchungen an 70 Prostituierten wiedergebende Arbeit, die in Gesichtspunkten wie Resultaten im wesentlichen mit dem Inhalt sonstiger ähnlicher Abhandlungen übereinstimmt.

Berlin-Buch.

Karl Birnbaum.

12.

Birnbaum, Zur Frage der Verhandlungsfähigkeit mit besonderer Berücksichtigung der retrograden Amnesie. Äztl. Sachverständigen-Zeitung 1916. Nr. 8.

Verf. weist auf die stiefmütterliche Behandlung hin, welche die Frage der Verhandlungsfähigkeit bei psychischen Erkrankungen im Verhältnis zu andern forensischen Fragen (Zurechnungsfähigkeit, Strafvollzugsfähigkeit usw.) in der wissenschaftlichen Literatur erfahren hat. Er greift jene in forensisch-psychiatrischen Fällen gar nicht seltene Erscheinung der retrograden Amnesie heraus, durch die es infolge pathologischer Einflüsse nachträglich zum Verluste der Erinnerung an eine Tat gekommen ist, die im normalen Zustande begangen wurde, weist auf die Bedeutung dieses rückläufigen Erinnerungsdefekts für die verständnisvolle Teilnahme an einer Verhandlung hin und zeigt, welche Schwierigkeiten, Unstimmigkeiten und Widersprüche bezüglich der Verhandlungsfähigkeit in solchen Fällen gerade dadurch gegeben sind, daß sichere wissenschaftliche Grundlagen und Regeln in dieser Frage fehlen und die Rechtsprechung dem individuellen Ermessen weitgehenden Spielraum läßt.

Berlin-Buch.

Karl Birnbaum.

13.

Nipperdey, Dr. Hans Carl: Grenzlinien der Erpressung durch Drohung unter besonderer Berücksichtigung der modernen Arbeiterkämpfe. Weimar, Herm. Böhlau's Nachf. 1917.

Die vorliegende Jenenser Dissertation behandelt eines der schwierigsten und umstrittensten Probleme des Strafrechts, den § 253 RStGB., schwierig wegen der Auslegung des Tatbestandes besonders im Hinblick auf die weitgehende Rechtsprechung des Reichsgerichts, umstritten wegen der

Fassung dieses Paragraphen in den Entwürfen zur Abänderung des StGB. Verfasser ist sich bewußt, wie sehr neben juristischen Begriffsbestimmungen politische Interessen mitsprechen, wenn für den nach dem Kriege erhöht einsetzenden Wirtschaftskampf festgelegt werden soll, welche Maßnahmen und Kampfmittel von Arbeitgebern und Arbeitnehmern erlaubt, welche als Erpressung bezeichnet werden sollen. Bei weitgehender, aber kühler Berücksichtigung dieser politischen Gesichtspunkte hat er die Streitfrage vom juristischen Standpunkt aus erörtert; dabei ist er davon ausgegangen, daß die Begriffsbestimmung des „rechtswidrigen Vermögensvorteils“ keine Lösung bringt, und daß auch die von der Novelle, dem Vor- und Kommissionsentwurf angestrebte Einführung der „Vermögensbeschädigung“ als Tatbestandsmerkmal zwar zu billigen sei, aber zu einer Beseitigung der Härten der bisherigen Rechtsprechung niemals führt. Überzeugend und klar weist er dann nach, daß in der Abgrenzung zwischen „Drohung“ und „strafloser Ankündigung“ der Kernpunkt der Streitfrage liegt, und bespricht eingehend und kritisch die in der Literatur vorhandenen Abgrenzungsversuche, welchen er einen eigenen Vorschlag hinzufügt.

Die Arbeit enthält einen wertvollen Beitrag zur Lösung des schwierigen Problems und wird für jeden, der sich damit beschäftigt, von Interesse sein.

Amtsgerichtsrat Dr. Mayer.

14.

Freiheitsstrafe und Gefängniswesen in Österreich, von der Theresiana bis zur Gegenwart von Generalprokurator Dr. Hugo Högel. Verlag Ulr. Moser (Meyerhoff), Graz. Preis: 5 Mk.

In äußerst interessanter Weise behandelt Verfasser die Freiheitsstrafen, wie sie durch die verschiedenen österreichischen Strafgesetze vorgesehen waren. Im Zusammenhang damit bringt er eine eingehende Darstellung der Gefängnisse und Strafanstalten von der Vor-Maria-Theresianischen Zeit bis auf den heutigen Tag. Die Arbeit baut sich auf den einschlägigen Gesetzesstellen, sowie auf der reichen Literatur auf und behandelt die wichtigsten Veränderungen auf diesem Gebiete sozialer Fürsorge. Verfasser begnügt sich selbstverständlich nicht damit, die in Österreich durchgeführten Reformen des Gefängniswesens zu behandeln. In ausführlicher Weise bespricht er in einem besonders gewidmeten Abschnitt auch die Wandlungen und Neuerungen des außerösterreichischen Gefängniswesens, kehrt dann zur Besprechung der österreichischen Gefängnisanstalten zurück und bringt eine ausführliche Darstellung der in Österreich allmählich entstandenen Strafhäuser sowie einen interessanten Einblick in ihre innere Einrichtung. Am Schlusse gibt Verfasser einen zahlenmäßigen Überblick über die nach der Schwere der Strafen abgestuften Verurteilungen von 1874 bis 1911 sowie sonstige interessante Daten aus der Kriminalstatistik. Endlich bespricht er die staatswirtschaftliche Seite des Gefängniswesens sowie den Betrieb, die Einrichtungen und Vorkehrungen in den Strafanstalten, durch die sie ihrem wichtigsten Zwecke, der sozialen Hygiene und Sträflingsfürsorge, dienen.

Das Buch ist den Praktikern und Theoretikern wärmstens zu empfehlen.

Hellwig.

15.

Dr. Ludwig Klages: „Handschrift und Charakter.“ Gemeinverständlicher Abriß der graphologischen Technik. Mit 127 Figuren und 16 Tabellen. 157 Seiten. Verlag von Joh. Ambrosius Barth. Leipzig 1917. Preis 8,40 Mk., geb. 10,— Mk.

Die einschlägigen Arbeiten des Verfassers behandeln das Problem der Handschrift von einer höheren Warte der Wissenschaft aus; insofern weicht das vorliegende Werk von allen mehr oder weniger guten Lehrbüchern der Graphologie ab. Obwohl es als gemeinverständlicher Abriß des Lehrstoffes gelten soll, ist es an vielen Stellen doch nicht gemeinverständlich, setzt vielmehr teils graphologische, teils philosophisch-psychologische Kenntnisse voraus. Nur der Gebildete kann daher beim Studium des Buches gewinnen. Das mag auch sein Vorteil sein, da es ja nicht beabsichtigt war, die landläufigen Lehrbücher der Graphologie noch zu vermehren. Im Vergleich zu den früheren Arbeiten ist der Abriß in vielen Beziehungen wenigstens gemeinverständlicher geworden, hat insbesondere durch seine Kürze und bessere Inhaltseinteilung gewonnen. Fremdwörter, die leicht durch bessere deutsche, die Verständlichkeit noch erhöhende Ausdrücke hätten ersetzt werden können, sind leider nicht vermieden worden.

Das Buch zerfällt in zwei Teile, den eigentlichen graphologisch-technischen Teil und in einen Teil der Charakterkunde, dem sich einige kurze Bemerkungen über die Literatur anschließen; es zeigt von einer bemerkenswerten Selbständigkeit der Deutung und Kritik des Verfassers, wie sie nur einem Manne zugetraut werden kann, der den gesamten Stoff beherrscht.

Da das Buch mehr der seelischen Diagnostik gewidmet ist, enthält es nichts aus dem Gebiete der Schriftvergleichung; wir betonen aber ausdrücklich, daß es zur Einführung in das überaus schwierige Gebiet der gerichtlichen Schriftvergleichung keine bessere Grundlage als das Studium eines solchen Lehrbuches geben kann; es ist gewissermaßen der theoretische Teil der Schriftvergleichung. Verfasser sagt mit Recht: Die Identitätsuntersuchung gehört zu den schwierigsten Aufgaben der forensischen Praxis und ist nur unter Mithilfe mehrerer Wissenschaften mit Erfolg in Angriff zu nehmen. Nur soviel sei gesagt, daß die Schriftverstellung zwar durchweg zu ermitteln, daß aber nicht stets auch nachzuweisen ist die Identität mit der Handschrift des Urhebers . . . wie sich auch niemand einbilden würde, aus einem Photogramm brauchbare Eindrücke vom Antlitz des Abgebildeten zu erhalten, wenn dieser während der Aufnahme eine fürchterliche Grimasse schnitt.

Die Musterabbildungen von Schriftproben sind vom Verfasser wie immer mit Sachkunde ausgewählt und erhöhen die Erlernbarkeit der graphologischen Technik ganz besonders.

Dr. Hans Schneickert, Berlin.

Neuerscheinungen

auf dem Gebiet der Kriminologie (März bis Juni 1917).

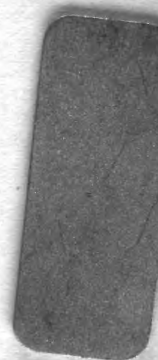
- Armbruster, Zur Genese des häufigen Aborts in Thüringen. *Der Frauenarzt* 32. 1917. H. 4. S. 87—89.
- Baumgarten, Franziska, Die Lüge bei Kindern und Jugendlichen. Eine Umfrage in den polnischen Schulen von Lodz. Leipzig 1917. Joh. Ambr. Barth. Gr. 8°. III, 111 S. 4 Mk. 20 Pf.
- Behn, H., Zur Lehre von der geistigen Minderwertigkeit im Strafrecht. Inaug.-Diss. Kiel 1916. 8°. 176 S.
- Benthin, W., Die künstliche Unterbrechung der Schwangerschaft bei Herzerkrankungen. *Med. Klin.* 13. 1917. Nr. 16. S. 439—445.
- Benthin, W., Die künstliche Unterbrechung der Schwangerschaft bei Erkrankungen der Genitalorgane. *Med. Klin.* 13. 1917. Nr. 22 S. 606—609.
- Benzion, Alex., Die Giftmischerin Gesche Margaretha Gottfried und andere berühmte Kriminalfälle, aus dem neuen Pitaval u. a. Quellen hrsg. Straßburg o. J. (1917). J. Singer. 8°. 156 S. 1 Mk.
- Botzong, Der Krieg und die Kriminalität der Jugend. *Jahrb. für die evang.-luth. Landeskirche Bayerns*. 1916. S. 118—126.
- Bovensiepen, Der Krieg und die Kriminalität der Jugendlichen. *Der Türmer* 19. 1917. H. 12.
- Fellner, Otfried O., Weitere Beiträge zur Lehre von der inneren Sekretion der weiblichen Genitalien, *Gynäk. Rundschau* 9. 1917. H. 3/4.
- Forster, E. M., Über den kriminellen Abort. Aus dem gerichtlich-medizinischen Institut der Universität Zürich. Diss. Thalwil 1916. Tellenbach.
- Franz, H., Der Hexenglaube in Hessen. IV. Hexenverfolgung. *Hessenland* 31. 1917. Nr. 4—8.
- Freud, Sigmund, Zur Psychopathologie des Alltagslebens. 5. verm. Aufl. Berlin 1917. S. Karger. Gr. 8°. III, 232 S. mit 1 Fig. 6 Mk.
- Fröbes, Joseph, Lehrbuch der experimentellen Psychologie. 1. Bd. 2. Abt. Freiburg i. B. 1917. Herder. Lex. 8°. XXVII, S. 199—605 mit 34 Textfig. 8 Mk. 60 Pf.
- Gierke, Otto von, Recht und Sittlichkeit. *Logos* 6. 1917. H. 3. S. 211—264.
- Glueck, B., Studies in forensic psychiatry; from the Criminal Dept. Government Hospital for the Insane. Boston 1916. Little Brown. 8°. 2.50 Doll.
- Gruhle, H. W., Kriminalpsychologische Kasuistik. *Archv. f. Krimin.* 68. 1917. H. 2. S. 147—150.
- Gutberlet, C., Die experimentelle Psychologie im Dienste des Lebens. *Philos. Jahrb. der Görres-Gesellschaft* 30. 1917. H. 2. S. 131—171.
- Haber, Leo, Krieg und Kriminalität. *Die Umschau* 21. 1917. Nr. 13. S. 252—254.

- Haiser, Franz, Das maskulierte Weib. Polit.-Anthrop. Monatsschr. 16. 1917. Nr. 1. S. 27—28.
- Hänsel R., Ein Verbrecheralbum vor 100 Jahren. Hessenland 31. 1917. H. 7/8.
- Hecht, Hugo, Ein Vorschlag zur Sanierung der Prostitution. Dermat. Wochenschr. 64. 1917. Nr. 9. S. 512—217.
- Heller, R., Eine neue optische Methode zur Auffindung von Spermaspuren. V. f. gerichtl. Med. 50. 1917. H. 1.
- Hellwig, A., Ein Beitrag zum Kampf gegen das Wahrsageunwesen während der Kriegszeit. Archiv f. Krim. 68. 1917. H. 2. S. 126—141.
- Hellwig, A., Krieg und Kriminalität. Eine kriminalpsychologische Betrachtung. Illustr. Zeit. 148. 1917. Nr. 3843.
- Henne am Rhy, Otto Prostitution und Mädchenhandel. Neue Enthüllungen aus dem Sklavenleben weißer Frauen. 4. verm. Aufl. Leipzig o. J. (1917). H. Hedewigs Nachf. 8°. 80 S. 1 Mk. 20 Pf.
- Hirsch, Max, Die Unterbrechung der Schwangerschaft. Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft 38. 1917. S. 494—501.
- Karman, E. v., Ein kriminalpädagogisches Institut. Langensalza 1917. Beyer. 8°. 80. Pf.
- Kirmsse, M., Ein Fall von familiärem Kretinismus aus dem 18. Jahrhundert. Zeitschr. f. d. Erforsch. u. Behandl. d. jugendl. Schwachsinn 8. 1916. H. 2. S. 140—145.
- Kisch, E. Heinr., Das Geschlechtsleben des Weibes in psychologischer, pathologischer und hygienischer Beziehung. 3. verm. Aufl. Wien 1917. Urban & Schwarzenberg. Lex. 8°. XII, 776 S. Mit 127 z. T. farb. Abbild. 25 Mk.
- Kisch, Die sexuelle Untreue der Frau. Bonn 1917. A. Markus & E. Weber. 8°. VIII, 208 S. 4 Mk. 50.
- Leubuscher, G., Krimineller Abort in Thüringen. V. f. gerichtl. Med. 50. 1917. H. 1.
- Lewy, Erich, Aphorismen über Sexualneurasthenie. D. Ther. d. Gegenw. N. F. 19. 1917. H. 4.
- Lieske, H., Der Kampf gegen die Abtreibung und das sogen. Kriegskinderproblem. Moderne Medizin. 8. 1917. Nr. 1.
- Marcuse, Max, Ein Fall von periodisch alternierender Hetero-Homosexualität. Monatsschr. f. Psych. u. Neur. 41. 1917. H. 3.
- Nürnberg, Die Stellung des Abortus in der Bevölkerungsfrage. Monatsschr. f. Geburtsh. u. Gynäk. 45. 1917. H. 1.
- Puppe, G., Zur Psychologie und Prophylaxe des Kindesmordes. D. m. W. 43. 1917. Nr. 20. S. 609—613.
- Rothe, H., Die Einschränkung des künstlichen Aborts. Zentralbl. f. Gynäk. 1917. Nr. 7.
- Schultz, J. H., S. Freuds Sexualpsychoanalyse. Kritische Einführung für Gerichtsärzte, Ärzte und Laien. Mit einem Vorwort von Geh. Rat Prof. Dr. O. Binswanger. Berlin 1917. S. Karger. Gr. 8°. 40 S. 1 Mk. 50 Pf.
- Sommer, Rob., Über Familienähnlichkeit. Wien 1917. Urania Kl. 8°. 96. S. 1 Mk.
- Sonnenberger, M., Die Hauptlehren der Vererbungswissenschaft und die Ausgestaltung der Darwinschen Selektionstheorie. Würzburg 1917. Kabitzsch. Lex. 8°. 61 S. mit Abbild. 2 Mk.
- Steckel, Wilhelm, Störungen des Trieb- und Affektlebens. II. Onanie und Homosexualität. (Die homosexuelle Neurose). Wien 1917. Urban & Schwarzenberg. Lex. 8°. XII, 387 S. 15 Mk.

- Strafella, F. G., Der sozial Primitive. Die Hilfsmittel des Verbrechers und das Primitive an ihm. Arch. f. Krim. 68. 1917. H. 1. S. 1—72 mit 73 Abbild. Als Sonderausgabe: Leipzig 1917. F. C. W. Vogel. Gr. 8°. 72 S. mit 73 Abbild. 3 Mk.
- Syassen, O., Pseudohermaphroditismus masculinus externus. Inaug.-Diss. München. Dezember 1916. 8°.
- Trümbach, Ludwig, Ein Beitrag zum Hermaphroditismus. Inaug.-Diss. Würzburg März 1917.
- Wassermann, Rudolf, Die künstliche Befruchtung im Lichte des Strafrechts. D. Strafr.-Zeit. 4. 1917. H. 3/4. Sp. 140—142.
- Weidendall, Jean, The Mentality of the Criminal Woman. A Comparative Study of the Criminal Woman, the working girl, and the Efficient Working Woman in a Series of Mental and Physical tests. Baltimore 1916. Wipple. Gr. 8°. 327 S.

UNIV. OF MICH.
BINDERY

MAR 1 1962



LAW LIBRARY
University of Michigan



3 5112 103 084 960